NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08207923 1

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

SLA
Blätter

INDEXED

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter des k. sächsischen Albrecht-Ordens und des Ordens der württembergischen Krone.

Dritter Band.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

(Druck von L. Rodrian in Bruchsal.)

1868.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
324623
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1903

Inhalt des dritten Bandes.

		Seite
I. Die Uebertragbarkeit des Irländischen Gefängnisssystems auf deutsche Verhältnisse. Von Frhr. v. Gross	I.	1
II. Die Uebertragbarkeit des Irländischen Gefängnisssystems auf deutsche Verhältnisse. Von Director Elvers	II.	89
III. Die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäb. Hall. Von Oberjustizassessor Jeitter	II.	141
IV. Verhandlungen der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Dresden 3.—5. Sept. 1867	III. u. IV.	
1. Hauptversammlung	III.	161
2. Hauptversammlung	IV.	225
Inhaltsverzeichniss vom III. u. IV. Heft	IV.	300
V. Die Gebrechen und Reform der Gefängnisse in Oesterreich. Von Wahlberg	V.	303
VI. Einzelhaft und Isolirung. Von Schück	V.	338
VII. Karl Josef Anton Mittermaier. Nekrolog	V.	342
VIII. Vermischtes. I. S. 40. V. S. 349, insbesondere		
1. Ein Zuchthaus vor 100 Jahren	I.	40
2. Nothwendigkeit besonderer Verwahrungsorte für seelengestörte Verbrecher	I.	60
3. Sparkassen der Aufseher	I.	61
4. Schutz vor der Cholera	I.	62
5. Desinfection	I.	68
6. Fürsorge für jugendliche Strafgefangene	I.	70
7. Bekehrte Gauner	I.	71
8. Die k. k. österreichische Strafanstalt Suben	V.	349
9. Unterricht in den k. k. österr. Strafanstalten	V.	351
10. Jahresberichte	V.	353
11. Localverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Breslau	V.	356
ditto		402
12. Schutzverein in Württemberg	V.	358
13. Asyle für entlassene Sträflinge	V.	358
14. Zur Geschichte des deutschen Gaunerthums	V.	358
15. Sterbecasse für niedere Diener	V.	362
16. Ventilation	V.	363

			Seite
17. Vorarbeiten beim individualisirenden Strafvollzuge (aus Zwickau)		V.	399
IX. Correspondenz		I.	71
"		V.	364
Insbesondere:			
Aufhebung der Strafschärfungen in Oesterreich .		V.	364
Verhandlungen über Organisation des Gefängnisswesens in Preussen bei dem Abgeordnetenhause . .		V.	365
Aufhebung der Todesstrafe und Strafschärfungen in Sachsen		V.	372
ditto			392
Abschaffung der körperlichen Züchtigung in Württemberg		V.	379
Gefängnissverein in der Schweiz		V.	381
X. Literatur:			
a) für Gefängnissbeamte	I. 74.	V.	393
b) „ Gefangene	I. 85.	V.	397
XI. Personalnachrichten		V.	405
XII. Vereinsangelegenheiten		V.	410

XIII. Ein Separatheft mit besonderen Seitenzahlen S. 1—92 enthält den Jahresbericht des Zellengefängnisses in Bruchsal für 1865.

XIV. Ein Supplementheft als Beilage zum III. Band enthält Nekrolog u. Grabreden zum Gedächtniss Mühlhäussers S. 1 bis 12 und Verzeichniss der Vereinsmitglieder S. I—XVI.

Die Uebertragbarkeit des Irländischen Gefängnisssystems auf deutsche Verhältnisse.

Von Oberappellationsgerichtsrath Freiherrn v. Gross zu Jena, früherem Oberstaatsanwalt in Eisenach.

Im Jahr 1865 unternahm ich eine Reise nach England und Irland. Bei dieser Gelegenheit habe ich es mir angelegen sein lassen, die Englischen sowohl, als die Irländischen Gefängnisseinrichtungen zu studiren. Namentlich die letzteren haben mich in hohem Grade befriedigt. Eine ausführliche Beschreibung der von mir besichtigten Irländischen Gefängnisse behalte ich mir für eine andere Arbeit vor und bemerke nur, dass ich Alles das bestätigt gefunden habe, was in den Beschreibungen dieser Gefängnisse von Sir Walter Crofton, Miss Carpenter, von Holtzendorff und Anderen geschildert und dargestellt worden ist. Nicht genug rühmen kann ich auch die Freundlichkeit und Bereitwilligkeit, mit der der Direktor Captain Whitty mir die Strafanstalten gezeigt und alle Gelegenheiten zur Selbstbeobachtung erschlossen hat. Ganz besonders hervorheben muss ich die Leistungen des Lehrers Mister Organ, dessen Schulstunden und Vorlesungen in der Zwischenanstalt Smithfield ich beigewohnt habe.

Mich beschäftigte nun vor Allem die Frage, ob und in welcher Weise das Irländische Gefängnisssystem auf die Verhältnisse meines Heimathsstaats, des Grossherzogthums Sachsen-Weimar übertragbar sei. In diesem Staate beschäftigte man sich nämlich gerade mit dem Bau und der Einrichtung einer neuen Strafanstalt und ich war Vorsitzender der Commission, die diese Angelegenheit zu bearbeiten hatte. Demnach nahmen meine Ideen über die bezeichnete Frage auch eine sehr bestimmte Form an und dadurch entstanden die Entwürfe nebst Motiven, die ich im Nachstehenden den Lesern dieser Blätter zur geneigten und nachsichtigen Prüfung mittheile. Dabei bemerke ich, dass diese Entwürfe bis jetzt weder von der erwähnten Commission, noch von der Weimarischen Regierung ausdrücklich angenommen und gutgeheissen worden sind. Auch ist der Bau und die Einrichtung einer neuen Strafanstalt in Weimar in Folge der Zeitereignisse und finanzieller Schwierigkeiten aufgeschoben worden und vorläufig von der Tagesordnung verschwunden. Das Nachfolgende ist daher nur als meine Privatarbeit zu betrachten und wird nur als solche veröffentlicht. Zu dieser Mittheilung veranlasst mich der Wunsch, in möglichst plastischer Weise und in der Anwendung auf konkrete Verhältnisse die Einführung des Irländischen Gefängnisssystems in einem deutschen Staat zu veranschaulichen. Dazu kommt die Erwägung, dass das in der Ueberschrift dieses Aufsatzes bezeichnete Thema jetzt allgemeines Interesse findet und im Grunde nur im Hinblick auf bestimmte praktische Vorschläge und ihre Motivirung diskutirt werden kann. Mögen diese meine Vorschläge, wenn sie auch als vollkommen annehmbar nicht erscheinen sollten, doch geeignet sein, erfahrene Praktiker zu Aeusserungen über dasselbe Thema zu veranlassen.

I.

Regeln
für die Verbüssung der Zuchthausstrafe. *)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Zuchthausstrafe wird in verschiedenen Stufen verbüsst, und die Zuchthaussträflinge werden daher in mehrere Klassen getheilt. Ihr Fortschritt von der niederen Klasse zur höheren hängt von dem guten Verhalten der Sträflinge ab. Wegen schlechten Verhaltens können die Sträflinge aus einer höheren Klasse wieder zurück in eine niedrigere versetzt werden.

§ 2.

Die in § 1 erwähnten Klassen sind:

1) die erste Klasse, oder die Klasse der Einzelhaft,
2) die zweite Klasse, oder die der Gemeinschaftshaft,
3) die dritte, oder die Zwischenklasse,
4) die vierte, oder die Beurlaubungsklasse.

§ 3.

Die Zuchthaussträflinge werden bei Nacht sämmtlich in Einzelhaft gehalten.

§ 4.

Bei Vertheilung der Zellen unter die Sträflinge ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Zellen für jede Klasse auf einer besonderen Seite der Zuchthausbaulichkeiten zusammen liegen.

*) Diese Regeln sollen ein Theil des Reglements für eine Strafanstalt sein. Für ein Gesetz über die Art der Strafverbüssung würden sie viel zu speciell sein.

§ 5.

Jeder Zuchthaussträfling hat an dem für die Anstalt bestimmten Gottesdienst, sowie täglich Eine Stunde an dem einzurichtenden Schulunterricht Theil zu nehmen. Ist ein Sträfling schon so ausgebildet, dass der in der Anstalt gewährte Schulunterricht für ihn nicht passend sein würde, so ist er durch die Inspection von der Schule zu entbinden und hat die ihm hiedurch erübrigte Zeit unter Controle des Zuchthausinspectors mit Lektüre oder Selbststudium auszufüllen.

§ 6.

Ein zum Tode Verurtheilter, dessen Strafe durch landesherrliche Gnade in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt worden ist, verbüsst diese Strafe nur in der ersten oder Einzelhaftsklasse und kann nur durch einen besonderen Gnadenakt des Landesherrn zu einer höheren Klasse zugelassen werden.

§ 7.

Ein vom Gericht zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilter gelangt nur bis in die zweite Klasse, sofern nicht ein besonderer Gnadenakt des Landesherrn seine Versetzung in die Zwischenklasse oder in die Beurlaubungsklasse anordnet.

§ 8.

Ein Zuchthaussträfling, dessen Bildung und Stand es mit sich bringen, dass die Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen für ihn eine ganz besondere Erschwerung der gesetzlichen Strafe sein würde, kann, nachdem er die erste oder Einzelhaftsklasse überstanden hat, darum bitten, dass er auch seine fernere Strafzeit in der Einzelhaft verbüssen dürfe. Ob die bezeichnete Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Beamtenkonferenz. Ein solcher Sträfling, der nur Kraft besonderer Vergünstigung in der Einzelhaft bleibt, trägt die besonderen Abzeichen der höheren Klassen und hat seiner Zeit Anspruch auf die diesen Klassen zustehenden Begünstigungen.

§ 9.

Muss ein Sträfling wegen Erkrankung in die Krankenabtheilung versetzt werden, so ist ihm die in dieser Abtheilung

verbrachte Zeit zwar selbstverständlich auf seine Strafzeit anzurechnen, unterbricht aber nicht die Strafverbüssung in jeder Klasse. Vielmehr tritt der Sträfling nach seiner Genesung in derselben Klasse und unter denselben Voraussetzungen wieder ein, die er bei seiner Erkrankung verlassen hat. Von dieser Regel kann nur bei besonders gutem Verhalten des Sträflings von der Beamtenkonferenz eine — von derselben näher zu begränzende — Ausnahme zugelassen werden.

§ 10.

Die Arbeitszeit für die Zuchthaussträflinge beträgt im Sommer, d. h. von Ostern bis Michaelis 12, im Winter 11 Stunden.

Kein Zuchthaussträfling hat rechtlichen Anspruch auf ganze oder theilweise Bezahlung seiner in der Strafanstalt zu leistenden Arbeit. Doch kann ihm als besondere Vergünstigung und als Belohnung für sein Verhalten unter den noch zu bestimmenden Voraussetzungen eine besondere Vergütung zugebilligt werden. Diese Vergütung wird für den Sträfling von der Zuchthausinspection gesammelt und verwaltet. Wegen schlechten Verhaltens kann der Sträfling zum ganzen oder theilweisen Verlust seines gesammelten Verdienstes von der Beamtenkonferenz verurtheilt werden.

Von der ersten oder der Einzelhaftsklasse.

§ 11.

Jeder Zuchthaussträfling verbüsst das erste Viertheil seiner Strafzeit in der ersten oder Einzelhaftsklasse, jedoch mit der Bestimmung, dass er mindestens 6 Monate und höchstens 3 Jahre in dieser Klasse zu verbringen hat.

Die Sträflinge dieser Klasse sind auch während des Tages in ihrer Zelle zu halten.

§ 12.

Wegen guten Verhaltens kann indess dem Sträfling durch Beschluss der Beamtenkonferenz $^1/_6$ derjenigen Zeit, die er nach § 11 in der Einzelhaft zu verbringen hat, erlassen werden. Dies hat nur die Wirkung, dass der Sträfling um so viel früher in die Gemeinschaftsklasse versetzt wird.

§ 13.

Sträflinge, hinsichtlich deren es nach Ansicht des Arztes durch die Erfahrung sich herausstellt, dass das längere Verbleiben in der Einzelhaft erhebliche Gefahren für ihre körperliche oder geistige Gesundheit herbeiführt, sind, falls die Beamtenkonferenz die Ansicht des Arztes nach reiflicher Prüfung für begründet erachtet, bei Tage ganz oder zeitweise in diejenigen Räume zu bringen, in denen die Gemeinschaftsklasse arbeitet. Doch behält ein solcher Sträfling in der Gemeinschaft die Abzeichen der ersten Klasse und kann auch erst nach Ablauf der in § 11 und 12 gedachten Zeit der besonderen Vergünstigungen für die zweite Klasse theilhaftig werden.

Auch ist ein solcher Sträfling so viel als möglich von denen der zweiten Klasse abgesondert zu halten und darf sich mit denselben nicht, wie es für die zweite Klasse nach § 24 gestattet ist, unterhalten.

§ 14.

Sträflinge der ersten Klasse tragen die gewöhnliche Gefangenentracht, jedoch mit einem Kragen von besonderer Farbe und ohne Abzeichen am Arm.

§ 15.

Sträflinge der ersten Klasse erhalten keine Vergütung für ihre Arbeit.

§ 16.

Sträflinge der ersten Klasse sind jeden Tag, sofern nicht die Witterung es durchaus verbietet, drei Viertelstunden lang zu Exercitien auf dem Gefängnisshof zuzulassen. Die Inspection bestimmt für jeden Sträfling, ob er in dem besonders eingerichteten Isolirhof oder mit den übrigen Sträflingen im freien Hof exerciren soll. Die nicht in den Isolirhof Verwiesenen gehen einzeln und in einer Zwischenentfernung von 6 Schritt im raschen Schritt umher. Dabei ist jedes Sprechen der Sträflinge unter einander verboten.

§ 17.

Ueberhaupt ist jeder Versuch eines Sträflings der ersten Klasse, mit anderen Sträflingen in Verständigung zu treten, sei dies nun in der Schule und Kirche, soweit nicht der Unterricht oder der Gottesdienst es erfordert, oder von der Zelle aus, oder beim Spaziergang, mit Disciplinarstrafen zu belegen.

§ 18.

Jeder Sträfling, der auch bei Tag in der Einzelhaft gehalten wird, soll im Laufe des Tages mindestens 2 Besuche von Anstaltsbeamten, Werkmeistern oder dem Geistlichen oder dem Arzt erhalten. Alle Anstaltsbeamten und Aufseher haben den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand eines solchen Gefangenen besonders sorgfältig zu beobachten.

§ 19.

Sträflingen der ersten Klasse kann erst jedesmal nach Ablauf von 6 Monaten 1 Besuch von einem Angehörigen oder Freunde, der in der Dauer bis zu 20 Minuten und in Gegenwart eines Aufsehers in dem dafür bestimmten Lokal der Anstalt zu empfangen ist, von der Zuchthausinspection gestattet werden.

§ 20.

Ebenso ist es Sträflingen dieser Klasse einmal beim Eintritt in die Anstalt, und von da ab nur alle 6 Monate von der Inspection zu gestatten, dass sie Einen Brief an ihre Angehörigen schreiben und darauf eine briefliche Antwort erhalten. Nothwendige geschäftliche Communicationen können ausserdem von der Inspection zugelassen werden.

Von der zweiten oder der Gemeinschaftsklasse.

§ 21.

Sträflinge, welche die für die erste Stufe bestimmte Zeit überstanden haben, kommen in die zweite oder die Gemeinschaftsklasse und verbringen in derselben den Rest ihrer Strafzeit, sofern sie nicht den Voraussetzungen genügen, unter denen eine Versetzung in eine höhere Klasse nachgelassen ist. Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, deren Unterscheidungen in § 27 bestimmt werden.

§ 22.

Die Sträflinge der zweiten Klasse mit Ausnahme der in § 8 erwähnten, arbeiten im Lauf des Tages in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen, aber nur innerhalb der Strafanstalt, d. h. in den Höfen oder Arbeitsälen derselben und stets unter Aufsicht.

Ihre Mahlzeiten nehmen sie, jeder in seiner Zelle, zu sich.

§ 23.

Die Sträflinge der zweiten Klasse haben, sofern es die Witterung nicht durchaus verbietet, sich täglich Eine Stunde in freier Luft zu bewegen. Sie gehen dabei in Reihen von 3 oder 4 Mann und mit Zwischenräumen zwischen den einzelnen Reihen von 5 bis 6 Schritten. Die Nebeneinanderstellung der Sträflinge bei diesen Exercitien ist mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeiten von dem Inspector für bestimmte Zeiträume anzuordnen.

Gefangenen, welche den ganzen Tag in freier Luft arbeiten, kann gestattet werden, dass sie sich statt der Exercitien eine Stunde in ihrer Zelle beschäftigen.

§ 24.

Sträflinge der zweiten Klasse dürfen bei der Arbeit und bei ihren Exercitien sich mit ihren nächsten Nachbarn unterhalten, jedoch nur mit halblauter Stimme und soweit nicht sonstige Störungen des Dienstes dadurch herbeigeführt werden.

Dagegen sind Versuche solcher Sträflinge, sich bei anderen Gelegenheiten, namentlich aus den Zellen heraus, bezüglich bei Nacht oder in der Schule oder Kirche mit anderen Sträflingen zu verständigen, mit Disciplinarstrafen zu belegen.

§ 25.

Markensystem.

Das Verhalten der Sträflinge der zweiten Klasse (mit Einschluss der in § 8 erwähnten) soll in einem dazu bestimmten von der Inspection zu führenden Buch nach 3 Gesichtspunkten in jedem Monat notirt werden.

1) In Bezug auf das Betragen der Sträflinge sollen Aufzeichnungen gemacht werden, mit Rücksicht auf die von dem Sträfling bekundeten Beweise seines Gehorsams, seiner Willigkeit, Reinlichkeit, Ordnung, Regelmässigkeit, kurz in Bezug auf sein Betragen im Allgemeinen.

2) In Bezug auf das Verhalten des Sträflings in der Schule oder bei dem ihm nachgelassenen Selbststudium (§ 5) sind Aufzeichnungen zu machen, betreffend die Aufmerksamkeit, den Fleiss und das Streben des Sträflings, sich zu vervollkommnen.

3) In Bezug auf die Arbeit des Sträflings sind Aufzeichnungen zu machen, aus denen die Emsigkeit und Arbeitsamkeit des Sträflings hervorgeht. Dabei soll die wirklich geleistete Arbeit nicht der einzige Massstab sein, sondern die Willigkeit und das Streben des Sträflings, die ihm gegebene Aufgabe zu lösen, sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Aufzeichnungen in die Spalten für die erwähnten 3 Gesichtspunkte sind für jeden Monat in folgenden Formen einzutragen:

S. G. für sehr gut,
G. für gut,
Z. für zureichend,
S. für schlecht,
S. S. für sehr schlecht.

Für jeden Eintrag von S. G. erhält der Sträfling 3 Marken für gutes Verhalten.

Für jeden Eintrag von G. erhält der Sträfling 2 Marken und für jeden Eintrag von Z. Eine Marke.

Demnach kann der Sträfling der zweiten Klasse bei ganz exemplarischem Verhalten nach allen 3 Richtungen in jedem Monat 9 Zufriedenheitsmarken erwerben.

§ 26.

Beim Eintritt des Sträflings in die zweite Klasse ist zunächst von der Inspection die Zahl der Marken zu bestimmen, die er erwerben muss, um in eine höhere Klasse oder Abtheilung versetzt zu werden. Dabei ist folgendermassen zu verfahren:

Für das Verbleiben in der zweiten Klasse soll die Zahl der zu erwerbenden Marken so bestimmt werden, dass der Sträfling durch fortgesetzte Erwerbung aller Marken in jedem Monat sein Verbleiben in der zweiten Klasse um diejenige Zeit abkürzen kann, die er in den beiden höheren Klassen unter den in § 28 und 33 angegebenen Voraussetzungen überhaupt zubringen darf (also $^1/_6$ plus $^1/_{12}$ oder $^1/_9$ oder $^1/_6$ seiner Strafzeit.)

Von der so gewonnenen Markenzahl ist die Hälfte dem Sträfling als diejenige Zahl zu bezeichnen, durch deren Erwerbung er aus der ersten in die zweite Abtheilung der zweiten Klasse gelangt. Doch soll der Sträfling jedenfalls in den Stand gesetzt sein, die erste Abtheilung durch Erwerbung von 324 Marken, also bei fortgesetzt gutem Verhalten in 3 Jahren, zu überwinden.

(Eine rechnerische Erläuterung und Exemplificirung über diese Bestimmung der erforderlichen Markenzahl bleibt einer besonderen Instruction vorbehalten. Die Abrundung der sich dabei ergebenden Bruchtheile von Zeitabschnitten nach ganzen Wochen ist der Inspection zu überlassen.)

§ 27.

Die Sträflinge der zweiten Klasse tragen Abzeichen am Arm, aus denen zu ersehen ist, ob sie der ersten oder zweiten Abtheilung angehören.

Der Unterschied zwischen beiden Abtheilungen tritt hervor in Bezug auf folgende Vergünstigungen:

A. Sträflinge der ersten Abtheilung können nur alle 4 Monate, die der zweiten Abtheilung dagegen alle 3 Monate in der in § 19 und 20 bezeichneten Weise einen Besuch von Aussen erhalten und Einen Brief schreiben, bezüglich die Antwort auf denselben empfangen.

B. Sträflinge der ersten Abtheilung können, wenn ihr Betragen gut ist und sie keine schlechte Note erhalten (25) wöchentlich eine Gratifikation von 2 Groschen bekommen; Sträflinge der zweiten Abtheilung unter denselben Voraussetzungen eine Gratifikation von 4 Groschen.

Von diesem Verdienst dürfen nur die Sträflinge der zweiten Abtheilung die Hälfte, schon während sie noch in der Anstalt sind, dazu verwenden, sich bestimmte, näher zu bezeichnende Annehmlichkeiten und Genüsse zu verchaffen.

C. Nur Sträflinge der zweiten Abtheilung erhalten Einmal in der Woche Ein Mass einfaches Bier und haben zum Frühstück die Wahl zwischen Suppe und Kaffee.

D. Auch haben nur Sträflinge der zweiten Abtheilung das Recht auf zweimalige Exercitien während des Sonntags.

Von der dritten oder der Zwischenklasse.

§ 28.

Sträflinge sind zur Versetzung in die dritte Klasse wählbar, wenn sie:

1) überhaupt zu einer Strafzeit von über 2 Jahren verurtheilt sind und mindestens 2 Jahre in den früheren Klassen zugebracht haben,

2) in der zweiten Klasse die bestimmte Zahl von Marken (§ 26) erworben haben,

3) nach Ermessen der Inspection nicht der Flucht verdächtig und auch sonst des entsprechenden Vertrauens würdig sind.

Die Zeit, welche sie noch in der Zwischenklasse zu verweilen haben, kann bis zu $^1/_6$ der ganzen Strafzeit, zu der die Sträflinge verurtheilt sind, bestimmt werden. Doch bleibt der Sträfling jedenfalls dann den Rest seiner Strafzeit in der dritten Klasse, wenn er nicht in die vierte Klasse versetzt wird.

§ 29.

Sträflinge der Zwischenklasse geniessen vor denen der übrigen Klassen folgende Vergünstigungen:

A. Sie tragen keine Sträflingskleider, sondern eine ihnen von der Anstalt zu liefernde Kleidung, welche der Tracht freier Arbeiter entspricht;

B. Sie sind bei der Arbeit möglichst von den übrigen Sträflingen zu trennen;

C. Sie nehmen ihre Mahlzeiten gemeinschaftlich ein;

D. Sie erhalten einen Ueberverdienst von wöchentlich 10 Groschen, von dem sie die Hälfte schon, während sie noch in der Strafanstalt sind, für sich verwenden können;

E. Ausser den der zweiten Abtheilung der zweiten Klasse nach § 27 zustehenden Begünstigungen in Bezug auf Verköstigung haben sie auch noch ein zweites Mal in der Woche Anspruch auf Ein Mass Bier, sowie 2 Mal in der Woche auf Fleischkost;

F. Nur Sträflinge der Zwischenklasse aus dem Zuchthaus sind zu Arbeiten ausserhalb der Anstalts-Mauern zu verwenden;

G. Nur den Sträflingen der Zwischenklasse sind solche Funktionen zu übertragen, die besonderes Vertrauen erheischen, z. B. die Dienste eines Calfaktors, Botengänge und Besorgungen ausserhalb der Anstalt u. s. w.;

H. Sträflinge dieser Klasse dürfen Briefe schreiben und empfangen, ohne dass die Zahl derselben beschränkt wäre. Einen Besuch von Aussen können sie Einmal im Monat empfangen und zwar in der Dauer von ½ Stunde und in dem hiezu bestimmten Lokal, jedoch ohne Aufsicht eines Beamten, wenn solche nicht aus besonderen Gründen (z. B. wegen Verschiedenheit der Geschlechter) von der Inspection für nöthig erachtet wird;

J. Sträflinge dieser Klasse nehmen ihre Exercitien am Tag 1 Stunde, ohne die für die Sträflinge der anderen Klassen geordneten Beschränkungen;

K. Bei der Arbeit, bei der Mahlzeit und bei ihren Exercitien ist den Sträflingen der Zwischenklasse unter einander eine angemessene, d. h. nicht lärmende und den Dienst nicht störende Unterhaltung gestattet.

Bei anderen Gelegenheiten und mit Sträflingen anderer Klassen ist ihnen eine Unterhaltung bei Strafe verboten.

L. Sträflinge dieser Klasse dürfen unter Controle und mit Genehmigung der Anstaltsbeamten von ihren Angehörigen einzelne Lebensmittel in Natura empfangen.

§ 30.

Die in dem Reglement erwähnten schwereren Disciplinarstrafen werden gegen Sträflinge der Zwischenklasse

nicht erkannt. Wohl aber sind dieselben wegen jedes schwereren Disciplinarvergehens in die zweite Klasse zurückzuversetzen.

§ 31.

Die Sträflinge der Zwischenklassen des Zuchthauses und des Arbeitshauses können nach Umständen bei der Arbeit, beim Schulunterricht, bei den Exercitien und bei der Mahlzeit vereinigt werden.

Von der vierten oder der Beurlaubungsklasse.

§ 32.

Sträflinge der Zwischenklasse, sofern sie überhaupt zu einer Strafzeit von über 3 Jahren verurtheilt waren und mindestens 3 Jahre in den früheren Klassen zugebracht haben, können in die vierte oder die Beurlaubungsklasse versetzt werden, wenn ihr Betragen während ihrer Strafzeit ein ausgezeichnet gutes gewesen ist, eine eingetretene Besserung derselben angenommen und ihnen in Bezug auf ihr zukünftiges Verhalten Vertrauen geschenkt werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Beamtenkonferenz die Beurlaubung des Sträflings zu befürworten und das Staatsministerium, Departement der Justiz, nach erstattetem Vortrag an den Landesherrn, auf diesen Antrag das Geeignete zu verfügen.

§ 33.

Die Beurlaubung wird bis zum Betrag derjenigen Zeit gewährt, welche der Sträfling bei dem Durchgang durch frühere Klassen erübrigt hat (§ 12, 26 und 28). Sie bildet den Schluss der Strafverbüssung und kann bei Verurtheilungen über 3 bis zu 6 Jahren höchstens auf eine Zeit bis zu $^1/_{12}$ der ganzen Strafzeit, zu der der Sträfling verurtheilt war, bei Verurtheilungen zu 6 bis 12 Jahren bis zu $^1/_9$, und bei Verurtheilungen zu 12 Jahren und darüber bis zu $^1/_6$ der Strafzeit nachgelassen werden.

§ 34.

Der in die vierte Klasse versetzte Sträfling kann den Rest seiner Strafzeit in irgend einem Orte des Inlands, in

dem er einen ehrlichen Erwerb seines Lebensunterhalts finden kann, zubringen.

Während seiner Urlaubszeit steht er unter dem Schutz und der Aufsicht der Strafanstalts-Verwaltung. Diese Verwaltung wird ihn mit ihrem Rath unterstützen und ihm, falls er Empfehlung verdient, bei Aufsuchung von Arbeitsgelegenheiten behülflich sein.

Ebenso wird die gedachte Verwaltung den beurlaubten Sträfling hinsichtlich seines Lebenswandels in einer für dessen Fortkommen nicht schädlichen Weise beaufsichtigen lassen. Jede Veränderung seines Aufenthalts hat der beurlaubte Sträfling der Zuchthausverwaltung anzuzeigen.

Zur Gewährung dieses Schutzes und zur Handhabung dieser Aufsicht hat die Zuchthausverwaltung, soweit sie nicht selbst diese Funktion versehen kann, die Polizeibehörden und Gendarmen als ihre Organe zu verwenden. Diese Beamten haben den entsprechenden Requisitionen der Zuchthausverwaltung Folge zu leisten und sind besonders zu instruiren, dass sie in einer zwar strengen, aber für den Sträfling wohlwollenden Weise diese Aufsicht üben.

Entweder bei der Strafanstaltsinspection oder bei derjenigen Polizeibehörde, die ihm bezeichnet werden wird, hat sich der beurlaubte Sträfling jedesmal am 1. des Monats persönlich zu melden und dort über seine Beschäftigung und seine Subsistenz Auskunft zu geben.

§ 35.

Sträflinge der Urlaubsklasse erhalten in der Regel erst nach vollkommen abgelaufener Strafzeit ihren von der Zuchthausverwaltung gesammelten Verdienst. Doch kann ihnen derselbe nach Ermessen der Inspection auch schon früher ganz oder theilweis ausgezahlt werden, wenn und soweit sie zur Begründung ihres Fortkommens Geld bedürfen.

§ 36.

Der Urlaubspass, den der Sträfling erhält, soll durch Beschluss der Beamtenkonferenz unbedingt widerrufen werden:

A. wenn der Beurlaubte wegen eines neuen Verbrechens in den Anklagestand versetzt und noch nicht von dieser Anklage freigesprochen worden ist,

B. auch ausserdem wegen schlechten Betragens des Beurlaubten, namentlich wenn derselbe mit notorisch übel beleumundeten Personen näheren Umgang pflegt, wenn er ein faules und lüderliches Leben führt, wenn er ersichtlich keinen redlichen Nahrungserwerb hat.

Ein aus der Beurlaubung wieder eingezogener Sträfling tritt zunächst in die zweite Abtheilung der zweiten Klasse ein und kann zur Verbüssung des nach Abrechnung des schon benutzten Urlaubs noch übrig bleibenden Rests seiner Strafzeit angehalten werden.

II.

Motive
zu dem Entwurf der Regeln für die Verbüssung der Zuchthausstrafe.

Unsere Aufgabe, für die Regeln der Verbüssung der Zuchthausstrafe einen Entwurf auszuarbeiten, legt uns zunächst die Nothwendigkeit auf, unter den verschiedenen Systemen der Strafverbüssung eines oder das andere, als das zweckmässigste zu adoptiren.

Bei Redigirung unserer Vorschläge konnten wir nun zwar von einer Reihe von Systemen, als überwundenen Standpunkten völlig absehen, z. B. von dem alten Socialsystem, von dem Schweig- und Classifikationssystem; hinsichtlich zweier Systeme glauben wir aber, es kurz motiviren zu müssen, warum wir keins derselben unserem Entwurfe zu Grunde gelegt haben.

1) Wir nennen hier zunächst das System der vollständig durchgeführten, die ganze Strafdauer erschöpfenden Einzelhaft, wie es von Suringar, Ducpetiaux, Füesslin, Varrentrapp und Röder vertreten wird.

Es wird in der Geschichte des Gefängnisswesens stets anerkannt werden müssen, dass der Anstoss zu den grossen Reformen der Gefängnisse in diesem Jahrhundert hauptsächlich von den Anhängern des Prinzips der Einzelhaft gegeben worden ist. Auch die positiven Leistungen, die durch Einführung der Einzelhaft für das Gefängnisswesen mehrerer Staaten verwirklicht worden sind, verdienen gewiss gerechte Anerkennung. Indessen hat die Erfahrung doch gezeigt, dass die Einzelhaft, namentlich für längere Freiheitsstrafen, nicht die einzige Form der Strafverbüssung sein darf. Die Abschliessung von jeder Gemeinschaft, als deren Zweck die Fernhaltung der bösen Anregungen, die dem Gefangenen von seinen Gefängnissgenossen kommen können, betrachtet werden muss, ist ein blos negatives und präventives Princip und vermag allein nicht zu genügen, nicht einmal um alles Böse fern zu halten, das ja auch aus dem eignen Herzen des Gefangenen kommen kann, und noch weniger, um positiv den Gefangenen zur Besserung zu führen. Die Besserung liegt auch nicht blos in der Reue über das Begangene, oder gar in einer gewissen Zerknirschung; sondern sie erheischt vor Allem die Entwicklung einer gewissen Widerstandsfähigkeit gegen solche Versuchungen, die voraussichtlich der Gefangene nach seiner Entlassung bei seiner Rückkehr in diejenige Gesellschaftsklasse, der er überhaupt angehört, zu bestehen haben wird. Eine solche Widerstandsfähigkeit wird aber durch blosses zeitweises Fernhalten jeder Versuchung in der Zelle nicht entwickelt und noch weniger werden in der windstillen Gefängnisszucht der Einsamkeit der Charakter und die Willenskraft des Sträflings so gestärkt, dass er wohlgerüstet aus der Zelle wieder in's Leben treten kann.

2) Vielfach empfohlen wird uns neuerdings ein gemischtes System der Strafverbüssung, das auf einer Combinirung der Einzelhaft und der Gemeinschaft in derselben Strafanstalt beruht und bei welchem die Entscheidung, ob der Sträfling

der Einen oder der anderen Haftart unterworfen werden soll, dem freien Ermessen der Anstaltsdirection überlassen ist, welche dabei zu wählen hat, welche Strafart für jede Persönlichkeit und jeden Charakter das Geeignete sein möchte. Dieses System der freien Individualisirung durch die Strafanstaltsdirection müssen wir auf das Entschiedenste bekämpfen. Dasselbe stellt der Anstaltsdirection eine Aufgabe, welcher Menschen — selbst hochgebildete und mit grossem psychologischem Kennerblick begabte Menschen — selten gewachsen sein werden, und verleiht zugleich dieser Direction eine grosse Machtsphäre, die, eben weil objective Entscheidungsnormen hier so schwer aufzustellen und anzuwenden sind — nothwendig zur Willkür und zu Missgriffen verleiten muss. Für die Anwendung der verschiedenen Haftarten muss vielmehr eine bestimmte Regel gegeben sein, und nur, falls die einzelne Persönlichkeit unter dieser Regel absolut leidet und nicht unter dieselbe passt, wollen wir der Direction gestatten, dass sie Ausnahmen zulasse. Also nur für die Ausnahmen, nicht für die Regel, halten wir das Princip der Individualisirung in einer Strafanstalt für angemessen.

Durch das Vorstehende soll die Autorität des Anstaltsdirectors und seine Freiheit der Bewegung innerhalb gewisser Schranken durchaus nicht angefochten werden, wohl aber die Gedankenverwirrung, die darin liegt, dass man das ganze Princip der Strafverbüssung und die Entscheidung der grossen Zeitfrage, ob und inwieweit bei derselben die Einzelhaft angewendet werden soll, lediglich von dem subjectiven Ermessen von Persönlichkeiten abhängig machen will. Diese Persönlichkeiten mag man sich immerhin als ausgezeichnete vorstellen; aber unter den ausgezeichneten Kennern des Gefängnisswesens herrschen nun einmal sehr verschiedene Ansichten über die beste Art der Strafverbüssung. Ein ausgezeichneter Anhänger Obermaiers würde z. B. sofort alle Gefangene aus den Zellen in die Gemeinschaftssäle versetzen; ein ausgezeichneter Anhänger der strengen Isolirung würde dagegen die Einzelhaft für die ganze Strafzeit zu Grunde legen. Soll eine Regierung ihrer Pflicht, die obersten Principien der Strafverbüssung festzustellen, sich dadurch entschlagen, dass sie Alles dem Ermessen noch dazu wechselnder Persönlichkeiten überlässt?

Wir wenden uns nun zu einer Charakterisirung desjenigen Systems der Strafverbüssung, dessen Adoptirung wir vorschlagen. Wir nennen dasselbe das Progressivsystem; es beruht auf dem Princip des graduirten Strafvollzugs, der von Einzelhaft zur Freiheit durch Gemeinschaft der Gefangenen, bedingte Entlassung und Schutzaufsicht hindurch zu leiten ist. Die Grundgedanken dieses Systems gestatten wir uns in Folgendem näher zu entwickeln.

Der Zweck der Strafe ist zwar nur der der Repression und der Vergeltung einer begangenen Missethat. Die Pflicht des Staats, bei dem Strafvollzug auf die Besserung der Gefangenen und jedenfalls auf die Erhaltung ihrer Sittlichkeit Bedacht zu nehmen, correspondirt aber als nothwendige Ergänzung dem Strafrecht des Staats, welches — losgelöst von dieser Pflicht, seine sittliche Grundlage verlieren würde.

Wer aber systematisch bessern will, muss nothwendig der sittlichen Natur der Menschen Rechnung tragen. Einer der am meisten hervortretenden Züge dieser Natur ist der, dass die Idee des Guten nur dadurch zu ihrer Verwirklichung gelangt, wenn sie sich darstellt als die Anwendung der eignen moralischen Kraft des Menschen, durch welche er im Angesicht von Versuchungen zum Bösen, das Böse durch das Gute überwindet.

Die Erziehung, welche die regelmässige Anwendung einer solchen moralischen Kraft lehren und entwickeln soll, setzt nothwendig eine stufenweise Loslösung von den Fesseln des duldenden Gehorsams voraus und folglich auch eine fortschreitende Einräumung eines Maasses von Freiheit. Diese Erziehung muss also in den Gefängnissen bestehen in einem nach den Fähigkeiten des Gefangenen bemessenen Uebergange von dem Zustande zwangsweiser Duldung zu demjenigen selbst gewollter moralischer Thätigkeit bei dem Gebrauch der Freiheit.

Dieses Ziel lässt sich aber bei lang dauernden Freiheitsstrafen nicht erreichen durch eine rein passive Freiheitsbeschränkung z. B. die Einzelhaft, deren Princip die Entfernung der Ansteckung und Versuchung zum Bösen ist.

Ebenso wird aber auch dieses Ziel verfehlt, wenn man moralisch ohnmächtige Menschen ohne Vorbereitung und Vor-

sicht den Verführungen der verderbten Genossenschaftlichkeit in Collektiv-Gefängnissen aussetzt.

Wohl aber muss man sich zur Erziehung der Gefangenen der Vortheile jeder der beiden Haftarten bedienen, um die Mängel der anderen auszugleichen. Man muss erst durch die einsame Zellenhaft den Willen des Sträflings zur Unterwerfung bringen und moralische Vorstellungen in ihm hervorrufen. Dann muss man dem Sträfling ein gewisses Mass von Freiheit geben, in dem er in der Mitte der Gefahren der Verbrechergemeinschaft durch seine wachgerufene moralische Kraft den Versuchungen begegnen kann. Eines der stärksten Motive bei diesem Kampfe ist gewiss die zu erweckende Hoffnung, dass der Sträfling durch seinen ehrlich gebrauchten Widerstand gegen solche Versuchungen seine Lage verbessern und sogar seine Strafzeit abkürzen werde.

In allen fortschreitenden Perioden dieser erziehenden Strafe müssen nun vor allem die positiven Faktoren der Besserung in Thätigkeit gerufen werden. Religiöse Erhebung, Anregung des Geistes zu neuen, ihn erfüllenden Ideen durch einen zweckmässig organisirten Unterricht; die Befriedigung, welche die pflichtmässig geleistete Arbeit giebt u. s. w. Alles das muss zusammenwirken, um aus dem Gefangenen einen Menschen zu machen, der durch allmähliges heranbildendes Entgegenführen zur Freiheit, schliesslich zur vollen Freiheit fähig geworden ist. *)

Alle diese Principien führen nun dahin, dass eine organische Verbindung, nicht bloss eine äusserliche Nebeneinanderstellung zwischen der Einzelhaft, der Gemeinschaftshaft und einer Zwischenstufe, die den Uebergang zur Freiheit bildet, in der Strafverbüssung erstrebt werden soll.

Es ist bekannt, dass das eben charakterisirte Progressivsystem zuerst in Irland unter der Leitung des sehr ausgezeichneten Sir Walter Crofton in grösserem Massstabe seine Verwirklichung gefunden hat.

Wir haben es uns nun durch das Studium der einschlagenden Literatur, durch Beobachtung des Irländischen Ge-

*) Vergl. eine nähere Entwicklung dieser Principien in: Van der Brugghen, Etudes sur le système pénitentiaire Irlandais. pag. 295 ff.

fängnisswesens an Ort und Stelle und durch mündliche Diskutiruug der in Betracht kommenden Fragen mit ausgezeichneten Praktikern, namentlich Gefängnissdirektoren in England und Irland, es angelegen sein lassen, die Frage zu studiren, ob und inwieweit das Irische Gefängnissystem auf die Verhältnisse unseres kleinen deutschen Staates übertragen werden könne. Das Resultat dieser unserer Studien ist die Ueberzeugung, dass von einer blossen Nachahmung des Irländischen Gefängnisswesens bei uns nicht die Rede sein könne und dürfe, dass vielmehr nur eine sehr freie Uebertragung der Grundgedanken dieses Systems möglich sei. Diese Uebertragung der wesentlichsten Principien, verbunden mit einer selbstschöpferischen Verwirklichung derselben in neuen, zu unseren Verhältnissen passenden Formen glauben wir aber auch als die beste Lösung der unserem Staat in Bezug auf das Gefängnisswesen jetzt gestellten Aufgabe unbedingt empfehlen zu müssen.

Um dies näher zu begründen, bezeichnen wir zunächst folgende wesentliche Verhältnisse und äussere Einrichtungen in Irland, die wir nicht übertragen können und wollen:

1) Der Irländische Züchtling verbüsst seine Strafe in 3 verschiedenen, räumlich getrennten Strafanstalten; er übersteht die Stufe der Einzelhaft in dem Gefängniss Mountjoy in Dublin; die zweite Stufe auf der Insel Spike bei Kork und die dritte in den Zwischenanstalten Lusk (15 Meilen von Dublin) oder Shmithfield (in Dublin).

Wir aber in unserem Staat können nicht 3 Strafanstalten bauen, sondern nur eine Einzige. Selbst eine besondere Zwischenanstalt zu bauen — obwohl die dazu nöthigen Gebäude keineswegs kostspielig sein würden — würde für uns jedenfalls unpraktisch sein.

2) Das zweite Stadium der Irischen Strafverbüssung besteht für die meisten Sträflinge als Regel in der Verwendung des Sträflings zu harten öffentlichen Arbeiten im Interesse des Staats. Die Züchtlinge bauen auf Spike Festungswerke, ebenso wie die Englischen Sträflinge in Chatam und Portland Schiffsbauwerften und Hafenwerke erbauen. Dass auf diese Weise die Kraft des Sträflings für den Staat besonders nutzbar

gemacht wird, ist ein Gesichtspunkt, der für England und Irland bei Einrichtung dieses Strafstadiums gewiss ebenso massgebend ist, als die Rücksicht auf irgend eine Theorie über Gefängnisswesen.

Wir in unserem kleinen Staat haben nun weder Festungen noch Häfen zu bauen und nicht einmal grössere Haiden zu kultiviren oder Sümpfe auszutrocknen. Wir haben überhaupt keine öffentlichen Arbeiten in grösserem Umfang für unseren Staat herstellen zu lassen und am wenigsten Arbeiten, die voraussichtlich in so langer Dauer sich an ein und dieselbe Gegend binden liessen, dass die Erbauung eines Zuchthauses in dieser Gegend sich lohnte.

Dies ergiebt, dass das zweite Stadium der Zuchthausstrafe bei uns wesentlich anders eingerichtet werden müsse, als dies in Irland geschehen ist. Wir wollen indess hier gleich einschalten, dass wir dies für einen Vortheil halten, da die Organisation dieses zweiten Stadiums der Strafknechtschaft in England und Irland wohl der schwächste Theil der dortigen Gefängnisseinrichtungen sein dürfte.

3) Das Minimum der Zeit für die Strafknechtschaft in Irland und England betrug bis 1865 3 Jahre, seitdem aber 5 Jahre, und gegen jeden Rückfälligen in Bezug auf eine Colonie 7 Jahre. Die dort erkannten Strafen sind überhaupt regelmässig bei Weitem härter, als diejenigen, die nach unserem — vielleicht dem mildesten von allen in Europa — Thüringischen Strafgesetzbuch erkannt werden. Unsere schwerste Freiheitsstrafe, die Zuchthausstrafe, wird in einem Minimum von 1 Jahr erkannt und kann von da bis zur lebenslänglichen Verhängung steigen. Es ist nun aber klar, dass zu einem organischen Strafabstufungsprozess, der mit einem zu erwartenden Besserungsprozess Hand in Hand gehen soll, ein gewisses Minimum von Zeit gehört und dass Strafen mit einer Dauer zwischen 1—3 Jahren zu kurz sind, um alle die in Frage kommenden Abstufungen zuzulassen. Es müssen also bei uns jedenfalls für die kürzeren Zuchthausstrafen Modifikationen der allgemeinen Grundgedanken des Systems eintreten.

4) In England und auch in Irland besteht eine grosse Klasse gewerbsmässiger Verbrecher, welche in mehr oder

weniger organisirter Verbindung ihren Lebenserwerb durch Verbrechen suchen. Wir dagegen haben zwar vielleicht bis zu 5 Procent unserer Züchtlinge einige Gewohnheitsdiebe. Im Allgemeinen sind aber unsere Verbrecher gegen die Englischen und Irländischen nur Gelegenheits-Sünder und Dilettanten.

5) Unsere Volksbildung ist eine wesentlich verschiedene von der in England und Irland. Wir haben fast keine Züchtlinge, die nicht lesen, schreiben und rechnen können. Dagegen ist wiederum die Energie des Charakters und also auch die Widerstandsfähigkeit gegen Versuchungen bei unseren Gefangenen noch weit mehr, als bei denen in Grossbritannien der Entwicklung und Stärkung bedürftig.

6) Zu alledem kommt, dass unsere Verhältnisse doch bedeutend beschränkter sind, als die Irländischen, indem wir in den beiden auf einem Hof zu bauenden Strafanstalten zusammen nur auf durchschnittlich 250 Gefangene rechnen können.

Dies sind die wesentlichsten Verschiedenheiten, die zwischen unseren und den Irländischen Verhältnissen obwalten. Wir wiederholen aber unseren Ausspruch, dass diese Verschiedenheiten zwar bedeutende Modifikationen in der Ausführung erheischen, aber eine Verwirklichung der auf grossen antropologischen und psychologischen Wahrheiten beruhenden Grundprincipien des Systems in selbstständigen Formen nicht unmöglich erscheinen lassen.

In welcher Weise wir nun die Verwirklichung zunächst in Beziehung auf die Anwendung der Zuchthausstrafe für rathsam halten, das wolle man aus den Paragraphen des vorstehenden Entwurfs ersehen.

Zu den einzelnen Vorschlägen knüpfen wir nun unsere Motivirung an die einzelnen Capitel und Paragraphen.

Zu § 5 der allgemeinen Bestimmungen.

Mit Rücksicht auf die Bildung unseres Volks wird der einzurichtende Unterricht nur für wenige Individuen ein Elementarunterricht sein können und wird im Allgemeinen demjenigen Unterricht, der in Fortbildungs- und Gewerkenschulen gegeben wird, analog eingerichtet werden müssen. In Irland wirken namentlich auch Vorlesungen über Geographie und

über national-ökonomische Themata sehr anregend. Da die Gefangenen nicht wohl über 11 bis 12 Stunden täglich arbeiten können und 2 Stunden auf Exercitien und Mahlzeiten gerechnet werden müssen, so bleiben immer noch mehrere Stunden des Tags für sie übrig, in denen man sie am wenigsten einem dumpfen Hinbrüten überlassen darf. In einer Stunde von dieser Zeit soll man durch den Unterricht ihrem Geiste neue Ideen zuführen, dadurch ihren Blick und ihre Interessen erweitern und ihrem Denken und Streben eine andere Richtung geben.

Durch den Unterricht für die Gefangenen wird in Irland sehr viel geleistet und einen grossen Theil seiner glänzenden Erfolge verdankt das dortige Gefängnisswesen den bei den Strafanstalten angestellten Lehrern.

Zu § 8 — § 13.

Die in diesen Paragraphen gestatteten Ausnahmen sind diejenigen Einräumungen, die wir im Zuchthaus dem Princip der freien Individualisirung gewähren wollen.

Der Begriff dieser Individualisirung bedarf überhaupt einer sehr genauen Bestimmung, da in der Literatur wie in der Praxis das Aller-Verschiedenste unter diesen Begriff gebracht wird. Für Viele ist ja auch das Wort: „Individualisiren“ eben nur ein Wort, wie es sich einstellt, wo Begriffe fehlen.

Zu den Bestimmungen über die Einzelhaftsklasse.

Zu § 11.

Hier tritt eine Verschiedenheit zwischen unseren Vorschlägen und den Englisch-Irländischen Einrichtungen zu Tage, die nicht auf der Verschiedenheit der lokalen und nationalen Verhältnisse, sondern auf anderen Gründen beruht.

In England und Irland muss der Sträfling in der Regel 9 Monate und bei besonders gutem Verhalten nur 8 Monate in dem Stadium der Einzelhaft zubringen.

In Irland lässt man die ersten 4 Monate dieser Zeit dadurch sehr intensiv wirken, dass man dem Sträfling eine interessantere Arbeit versagt und ihn nur Werg zupfen lässt.

Diese einförmige und den Geist gar nicht beschäftigende Arbeit soll ihn um so geneigter machen, Reue zu empfinden und in sich zu gehen. Dabei gibt man in dieser Zeit dem Isolirten keine Fleischkost, sondern 2 mal in der Woche Suppe und 5 mal Brod mit Milch zu Mittag.

In England dagegen lässt man jeden Isolirten von Anfang an in einem Handwerk arbeiten. Kann er ein solches nicht von Haus aus, so lernt er die Anfangsgründe des einen oder des andern — ein Studium, das der Anstalt viel Material kostet und nachher verloren ist, weil ein solcher Sträfling in den ferneren Strafstadien nicht mit diesem Handwerk, sondern mit öffentlichen Arbeiten beschäftigt wird. Die Kost ist gerade in dem ersten Strafstadium in England eine besonders reichliche, weil die ersten medicinischen Autoritäten dieses Landes erklärt haben sollen, das Gehirn des Isolirten müsse nothwendig Schaden leiden, wenn er nicht reichliche Kost und namentlich mindestens 4mal Fleischkost in der Woche erhalte.

So verschieden nun in der fraglichen Beziehung die Englischen und Irländischen Einrichtungen sind, so stimmen sie doch darin überein, dass die Isolirung gerade 8—9 Monate dauert. Es ist ein förmliches Dogma für die dortigen Fachmänner, dass diese Zeit im Durchschnitt gerade die geeignete sei, um die heilsamen Wirkungen der Isolirung zu erzielen und dass ein Ueberschreiten dieser Zeit die geistige Gesundheit des Sträflings in Gefahr bringe.

Dieses Dogma verwerfen wir. In Irland hat man dasselbe lediglich aus der Englischen Praxis adoptirt und keine eignen Experimente mit Isolirungen für längere Zeit gemacht. In England dagegen hat man über diese Frage viel Versuche angestellt, deren sorgfältige und umsichtige Leitung wir nicht bezweifeln wollen, bei denen aber die Neigung der Engländer zum Spleen und zur Hypochondrie als Factor mit von Einfluss gewesen sein mag.

Unsere in Deutschland mit längeren Isolirungen namentlich in Bruchsal und Moabit gemachten Erfahrungen haben andere Resultate ergeben. Es kann und muss daher in Bezug auf deutsche Gefangene behauptet werden, sowohl dass auch schon bei einer Isolirung auf kürzere Zeit als 8 Monate die

guten Wirkungen der Einzelhaft eintreten werden, als dass auch eine Ausdehnung der Isolirung weit über 9 Monate hinaus diese Wirkungen und die geistige Gesundheit des Isolirten nicht gefährden wird.

Die Auffassung des Stadiums der Isolirung als einer bestimmten geistigen und moralischen Cur, die gerade eine Zeit von 8—9 Monaten dauern muss und nicht länger dauern darf, erscheint uns somit als eine willkürliche und unrichtige.

Die Isolirung soll zwar auch nach unserer Auffassung einen bestimmten Theil der Besserungsaufgabe lösen und namentlich auf das Gemüth des Sträflings wirken. In Bezug auf die Zeit, in der diese Wirkungen hervorgerufen werden, ist aber keine einförmige Nothwendigkeit anzuerkennen, sondern ist ein gewisser Spielraum gegeben, innerhalb dessen eine Freiheit der Abstufung dieser Zeit nach anderen Gesichtspunkten gefordert werden muss. Ein Gesichtspunkt, der nun in der fraglichen Beziehung ebenfalls Berücksichtigung erheischt, ist der, dass das Verbleiben in der Einzelhaft ein organischer Theil eines Ganzen, nämlich der ganzen Strafverbüssung sein und daher zur Zeit dieser Verbüssung auch in einem gerechten Verhältniss stehen muss. Es ist — vorausgesetzt, dass man das oben erwähnte Dogma der Engländer und Irländer nicht für richtig hält — allzu mechanisch und nicht gerecht, alle Zuchthaussträflinge ohne Rücksicht auf die Zeit, zu der sie verurtheilt sind, gleich lang zu isoliren.

Wir sind daher bei unseren Vorschlägen davon ausgegangen, dass die Periode der Isolirung zwar ein Minimum und ein Maximum ihrer Dauer regelmässig nicht zu überschreiten habe, dass aber innerhalb der überhaupt als zulässig anzuerkennenden Gränzen diese Periode als eine Quote der ganzen Strafzeit verschieden zu bestimmen sei.

Wir nehmen an, dass schon mit 5—6 Monaten die Isolirung recht heilsame Wirkungen für den Sträfling haben werde und halten es daher für genügend, dass man Sträflinge, die bis zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt sind, auch nur 5—6 Monate isolire. Dagegen geben wir zu, dass eine über 3 Jahre fortgesetzte Isolirung schädlich wirken könne. Bis zu diesem Zeitpunkt mag man aber auch einen Verbrecher,

der zu 12 Jahren Zuchthaus und darüber hat verurtheilt werden müssen, in der Einzelhaft halten, ohne dass diess als eine zu harte Behandlung betrachtet werden kann! Steht doch gewiss wenigstens regelmässig die Intensivität des verbrecherischen Willens, welcher durch die Einzelhaft gebeugt werden soll, in einem gewissen Verhältniss zur Schwere des Verbrechens, welches durch die ganze Strafzeit gebüsst wird.

Zu § 16.

Es ist hier ein besonders eingerichteter, strahlenförmig zu bauender Isolirhof erwähnt, innerhalb dessen unter Umständen ein Sträfling der Einzelhaftsklasse sich bewegen soll.

In der Irischen Isolirungsanstalt Monntjoy existiren solche Höfe nicht.

Dagegen haben wir in dem Muster-Gefängniss Pentonville in London 3 solche Hofbauten mit je 20 Strahlen vorgefunden. Von denselben wurde aber nur Einer noch benutzt und zwar für solche Sträflinge, die zu gebrechlich waren, um die raschen Exercitien der übrigen Sträflinge mitzumachen, ferner für solche, die in der Strafklasse sich befanden, oder die bei den gemeinschaftlichen Exercitien sich undisciplinirt verhalten hatten. Die Directoren sagten uns, dass für diese bezeichneten Categorien von Sträflingen der Eine Isolirhof ihnen gute Dienste leiste.

Die meisten Sträflinge exerciren in Pentonville in der Weise, wie dies auch in § 16 dieser Regeln alternativ nachgelassen ist. Sie haben auf diese Art mehr Luft als zwischen den strahlenförmigen Mauern und haben wenigstens den Anblick anderer Menschen. Mancher Gefangene möchte es freilich auch vorziehen, sich in dem Isolirhof frei zu bewegen, statt in einförmiger Weise im sogenannten Gänsemarsch — wenn man uns diesen Ausdruck gestatten will — mit der Masse eine Stunde lang herumzulaufen!

Für unsern Entwurf haben wir nun im Ganzen dieselben Gesichtspunkte adoptirt, die sich in Pentonville bewährt haben. Wir setzen auch voraus, dass für jede Strafanstalt nur ein kleiner Isolirhof mit wenigen Strahlen gebaut werden soll. Es werden also keineswegs alle Isolirte in diesen Höfen zu

exerciren haben, sondern nur einzelne, für die dies besonders passend erscheint.

Diese sogenannten Isolirhöfe sind übrigens auch als Arbeitsplätze für solche Isolirte zu benutzen, deren Gesundheitszustand es nothwendig erscheinen lässt, sie in freier Luft arbeiten zu lassen.

Zu § 17.

Erläuternd ist hier zu bemerken, dass nach unserer Ansicht in der Kirche und der Schule der Strafanstalt keine sogenannte Stalls angebracht werden sollen.

Zu den Bestimmungen über die Gemeinschaftsklasse.

Zu § 24.

Die Befugniss der Sträflinge der zweiten Klasse, bei der Arbeit und beim Spaziergang sich mit ihrem nächsten Nachbar halblaut zu unterhalten, mag bei den Anhängern des Auburn'schen Systems Anstoss erregen. Indessen ist die Unmöglichkeit, in der Gemeinschaft ein — ganz unnatürliches Schweiggebot aufrecht zu erhalten, durch die Erfahrung zur Genüge nachgewiesen. Ein solches Schweiggebot provocirt nur zu seiner Uebertretung, führt zu Vexationen und beständigen Disciplinarstrafen und erweist sich schliesslich als eine Unwahrheit.

Zu § 25.

Das sogenannte Markensystem ist von Captain Maconochie erfunden. Sir Walter Crofton hat dasselbe in Irland adoptirt. Er und alle Praktiker in Irland rühmen die Wirkungen dieses Systems, namentlich in folgenden Richtungen:

1) Die Marken geben dem Sträfling in jedem Monat anschauliche Feststellung der Folgen seines guten Betragens und der Fortschritte zur Freiheit, die er durch dasselbe gemacht hat.

2) Die Marken wirken darauf hin, die Tendenz auf Genossenschaftlichkeit unter den Gefangenen der Gemeinschaftshaft zu hindern; durch sie sind die individuellen Sonderinteressen klar bestimmt, ebenso die Gefährdung dieser Interessen

mittelst Durchstechereien der Gefangenen mit solchen, die einen unbeständigen oder wirklich bösen Charakter haben.

3) Die Markenertheilung in kurzen Zeiträumen ist für die Beamten der Anstalt eine viel leichtere Art, fortlaufend das Verhalten des Gefangenen auf eine gerechte Art zu beurtheilen, und diese Beurtheilung auch für die Erinnerung zu constatiren, als wenn diese Beamten etwa nach längeren Perioden nur ein allgemeines Zeugniss über das Verhalten des Sträflings abgeben müssten.

Neuerdings haben die Englischen Gefängnissdirectoren, die man gewiss für keine blossen Theoretiker wird erklären wollen, das Markensystem nach Irischem Muster nachgeahmt und in den grossen Collektivgefängnissen zu Chatham und Portland eingeführt, doch in einer von der Irischen etwas abweichenden Weise. Sie geben jeden Tag Marken und zwar für das ganze Verhalten des Sträflings ohne die dreifache Specialisirung wie in Irland. Demnach erhält der Englische Sträfling

8 Marken täglich für sehr emsige schwere Arbeit und die volle Erledigung der gestellten Arbeits-Aufgabe,

7 Marken täglich für einen geringeren Grad von Fleiss,

6 Marken täglich für ein ausreichendes, aber mässiges Tagewerk.

Uns scheint nun die Irländische Einrichtung die bessere und haben wir sie daher in dem Entwurf adoptirt.

Für die leichte und einfache Ausführung des Markensystems spricht aber, dass auch in deutschen Strafanstalten manche — auf ähnlichen Principien beruhende Einrichtungen bestehen. So hat der sehr verdiente Director der Strafanstalt auf der Leuchtenburg, Hr. Elvers, ein System der Censuren eingeführt, das uns so praktisch scheint, dass wir zu dessen Gunsten das Markensystem wohl aufgeben könnten. Eine nähere Entwicklung dieser Einrichtung auf der Leuchtenburg würde Hr. Elvers gewiss auf Wunsch gern in diesen Blättern mittheilen!

Zu § 26.

Die Strafstufe der Gemeinschaftshaft ist die längst-dauernde von allen Stufen. Während derselben ist die Aufsicht am

schwersten zu üben und ist es zugleich am nöthigsten, die Regungen der Gefangenen, durch welche dieselben die Versuchungen, die in der Gemeinschaftlichkeit nicht ausbleiben, überwinden, zu stärken und zu ermuntern. Dabei ist zugleich Bedacht darauf zu nehmen, dass die Einförmigkeit dieses längeren Strafstadiums unterbrochen und innerhalb desselben ein Fortschritt für die Sträflinge realisirt werde.

Alle diese Erwägungen führen dahin, diese ganze Gemeinschaftsklasse noch in einzelne Abtheilungen zerfallen zu lassen und die Versetzung der Sträflinge aus der einen in die andere Abtheilung zu organisiren. In Irland hat man 4 solche Abtheilungen und lässt den Sträfling aus der dritten in die zweite Abtheilung in mindestens 2 Monaten durch Erlangung von 18 Marken, aus der zweiten in die erste Abtheilung in mindestens 6 Monaten durch Erlangung von 54 Marken, aus der ersten in die ausgezeichnete Klasse in 12 Monaten durch Erlangung von 108 Marken fortschreiten.

In den Englischen Zuchthäusern für das Stadium der Gemeinschaftshaft hat man sogar 5 Abtheilungen. Wir haben in unserem Entwurf nur die Einrichtung von 2 Abtheilungen für den Anfang vorgeschlagen, weil uns dies für unsere Verhältnisse ausreichend schien und weil es schwer ist, für mehr als 2 Abtheilungen auch die entsprechenden realen Unterschiede aufzustellen.

Es ist übrigens zu erwarten, dass gerade auf diesem Gebiet die Praxis bald zeigen wird, was für unsere Verhältnisse passt, und es mögen dann auf Grund ihrer Erfahrungen die Strafanstaltsbeamten neue Vorschläge machen.

Da nur 2 Abtheilungen vorgeschlagen sind, und entsprechend dem ganzen System des Entwurfs, konnte die für das Verbleiben in der ersten Abtheilung bestimmte Zeit nicht absolut fixirt werden, sondern musste als eine Quote der ganzen Strafzeit dehnbar sein — jedoch mit einem Maximum für sehr lange oder lebenslängliche Zuchthausstrafen.

Räumlich in verschiedene Säle getrennt werden die Sträflinge der beiden Abtheilungen der zweiten Klasse nicht.

Es ist hier überhaupt der Einwand zu bekämpfen, dass die vorgeschlagene Klasseneintheilung den Dienst in der Straf-

anstalt ausserordentlich kompliciren werde. Man vergegenwärtige sich, dass in sehr vielen Strafanstalten sowohl Sträflinge, die ganz isolirt werden, als Solche, die bei Tag gemeinschaftlich arbeiten, sich befinden. Ausserdem werden fast überall Abtheilungen von Sträflingen zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt verwandt. Indem wir nun ein System in diese verschiedene Behandlung der Sträflinge bringen, schaffen wir nicht erst diese Abtheilungen, die vielmehr auch ohnedem — nur nach andern Principien geordnet — existiren würden.

Zu § 27.

In England und Irland tragen die Sträflinge auch noch am Arm besondere Ringe als Abzeichen, welche die Zahl der Marken zeigen, die der Sträfling noch erwerben muss, um in eine höhere Klasse zu gelangen.

Zu den Bestimmungen über die Zwischenklasse.

So wenig wir bedauern, dass wir unsere Sträflinge zur Verbüssung der 2. Stufe ihrer Strafe nicht — wie dies in England und Irland geschieht — in ein besonderes entferntes Zuchthaus transportiren werden, so sehr beklagen wir es, dass unsere Verhältnisse uns nicht die Errichtung einer eigenen Zwischenanstalt gestatten, da für diese Stufe eine räumliche Absonderung der in dieselbe Versetzten von der eigentlichen Strafanstalt sich allerdings als empfehlenswerth darstellt.

Wir haben uns indessen bemüht, die Zwischenanstalt durch eine Zwischenklasse zu ersetzen und diese möglichst so zu charakterisiren, dass sie dem Wesen des Irischen Vorbilds nahe kommt.

Wir halten das von Sir Walter Crofton eingeführte Zwischenstadium zwischen dem Zuchthaus und der Freiheit für eine ausgezeichnete Einrichtung des Strafzollzugs. Es erzieht den Sträfling am Besten für die Freiheit und hebt ihn durch das Vertrauen, welches man ihm zeigt. Dazu kommt, dass diese Einrichtung in Irland erfahrungsmässig noch eine andere sehr gute Wirkung gehabt hat, nämlich die, dem Publikum der Arbeitgeber soviel Vertrauen zu den entlassenen Sträflingen einzuflössen, dass sie dieselben gern

in ihre Dienste oder zu ihren Arbeiten annehmen. Hoffen wir, dass die Einrichtung einer Zwischenklasse bei uns in ähnlicher Weise eines der wichtigsten Probleme des Strafwesens lösen möge!

Von einem Sträfling, der die Zwischenklasse durchgemacht hat, wird die Anstaltsdirection sagen können, dass sie ihm Vertrauen geschenkt und ob er dasselbe gerechtfertigt hat. Erst wenn dies geschehen, kann man wohl auch vom Publikum ein gleiches Vertrauen zu solchen Entlassenen erwarten.

Zu § 29 sub E.

Der Vorschlag, den Sträflingen der Zwischenklasse 2 mal in der Woche Fleischkost zu gewähren, wird voraussichtlich viele Anfechtung erfahren.

In England bekommt der Sträfling 4mal Fleisch in der Woche. In den meisten deutschen Staaten, Preussen mit eingeschlossen, erhält er Fleisch nur an 4 Tagen im Jahre.

Viele deutsche Aerzte behaupten, der Fleischgenuss sei nothwendig, um Muskelfasern zu erzeugen. Die Englischen Aerzte deduciren, dieser Genuss sei wesentlich, um das Gehirn des Menschen gesund zu erhalten.

Eine weitere Motivirung unseres Vorschlags wird bei einer anderen Gelegenheit ausgeführt werden.

Zu den Bestimmungen über die Beurlaubungsklasse.

Die wegen guten Verhaltens in der Strafanstalt gewährte Verwandlung eines Theils der Strafzeit in eine Urlaubszeit ist eine der Gerechtigkeit durchaus entsprechende und für den Strafvollzug ausserordentlich förderliche Einrichtung.

Wir haben indess in unseren Entwurf viel kürzere Perioden für diese Beurlaubung in Aussicht gestellt, als sie der Irische und der Englische Sträfling erlangen kann. Hiezu bewog uns die Erwägung, dass die nach unserem Strafrecht zu erkennenden Strafen in der Regel viel kürzer als die nach englischem Recht zu erkennenden Strafen sind und im Interesse der Gerechtigkeit eine sehr erhebliche Kürzung nicht mehr vertragen. Dazu kommt aber auch noch der Gesichtspunkt, dass man das gute Verhalten des Sträflings in der

Anstalt zwar als Einen Factor, der auf seine Strafzeit mit von Einfluss sein kann, würdigen mag, dass man aber diesen Einen Eactor auch nicht überschätzen darf. Bei den Englisch-Irländischen Einrichtungen dürfte dies fast geschehen sein. Häufig verhalten sich gerade die schlechtesten Subjekte sehr gut in der Strafanstalt.

In Bezug auf die beurlaubten Sträflinge soll nach dem Entwurf das Institut der Schutzaufsicht durch die Strafanstaltsverwaltung eingeführt werden. Dass diese Institution von der bei uns bestehenden, aber sich wenig bewährenden Nebenstrafe der polizeilichen Aufsicht wesentlich verschieden ist, bedarf keiner nähern Auseinandersetzung.

Durch diese Institution und durch die gut organisirte Aufsicht über die entlassenen Sträflinge sind in Irland ausgezeichnete Resultate erreicht worden, während in England, wo früher eine solche Aufsicht geübt wurde, die Beurlaubten (Ticket-of-leave-men) bald zum Schrecken der Gesellschaft wurden. Seit Einem Jahr ist nun die erwähnte Irische Einrichtung auch in England eingeführt worden.

In der Praxis unseres Staats ist schon bisher häufig ein Theil der Strafzeit einem Sträfling im Gnadenwege suspendirt worden, bis er ein neues Verbrechen begehen werde. In solchen Fällen schwebte für seine ganze Lebensdauer über dem Betheiligten die Gefahr, später noch einmal die gestundete Strafe in ihrem vollen Umfang verbüssen zu müssen.

Im Königreich Sachsen ist seit dem Jahr 1862 das Institut der Beurlaubung von Sträflingen — jedoch vereinzelt und ohne organischen Zusammenhang mit der Art der Strafverbüssung — eingeführt. Ein nicht näher bestimmter Theil der Strafzeit kann demnach gestundet und der Sträfling kann auf eine zu bestimmende Zeit beurlaubt werden. Während dieser Urlaubszeit kann der Sträfling, falls er sich schlecht verhält, wieder eingezogen und zur Verbüssung des ganzen ihm gestundeten Theils seiner Strafzeit angehalten werden.

Hat sich aber der Sträfling in der Urlaubszeit gut betragen, so dass seine Besserung als erfolgt betrachtet werden kann, so kann ihm der gestundete Theil der Strafzeit definitiv erlassen werden. Alle diese Entschliessungen, sowohl in

Betreff der Beurlaubung, als der Wiedereinziehung, können nur vom König ausgehen. Die Urlaubszeit kann sowohl auf die Dauer der noch rückständigen Strafzeit, als auch auf kürzere und selbst längere Zeit bestimmt werden. Jedoch soll im letztgedachten Falle zu einer derartigen Beurlaubung die ausdrückliche Zustimmung des Sträflings erforderlich sein.

Inwiefern nun die in unserem Entwurf vorgeschlagene Beurlaubung sich von den eben erwähnten ähnlichen Einrichtungen unterscheidet, liegt auf der Hand. Wir wollen eine Beurlaubung mit Schutzaufsicht, als eine Form des Strafvollzugs in seinem letzten Ausgangsstadium. Eine solche Schutzaufsicht kann über die Dauer der eigentlichen Strafzeit hinaus nicht ausgedehnt werden. Compromisse über eine solche Ausdehnung zwischen der Gnadeninstanz und dem Sträfling wollen wir nicht zulassen.

Sehr der Erwägung werth ist die Frage, ob man die von uns vorgeschlagene Beurlaubung nicht einem Aufsichtsrath oder der Beamten-Conferenz überlassen könne. Wir haben indess vorgeschlagen, einer solchen Behörde nur die Befürwortung dieser Massregel, dagegen die eigentliche Anordnung derselben der Gnadeninstanz vorzubehalten. Die Beurlaubung soll demnach dem Sträfling immer als ein Gnadenakt seines Landesherrn erscheinen und bei der Kleinheit unserer Verhältnisse ist es auch nicht unausführbar, alle die hier in Betracht kommenden Fälle der höchsten Stelle zu unterbreiten.

III.

Regeln
für die Verbüssung der Arbeitshausstrafe.

§ 1.

Für die Verbüssung der Arbeitshausstrafe gelten die selben Regeln, welche für die Verbüssung der Zuchthausstrafe gegeben worden sind, soweit sie überhaupt ihrem Inhalt nach übertragbar erscheinen. Doch finden die in den folgenden Paragraphen zu bestimmenden Veränderungen statt.

§ 2.

Es ist jedenfalls die Tracht der Arbeitshaussträflinge der ersten zwei Klassen verschieden von der der Zuchthaussträflinge beider Klassen zu bestimmen.

Die Arbeitszeit im Arbeitshaus beträgt täglich 10 bezügl. 11 Stunden (während sie im Zuchthhaus täglich 11 bis 12 Stunden betragen soll.)

In Bezug auf die erste oder Einzelhaftsklasse.

§ 3.

Sträflinge, welche wegen eines der in den Art. 67, 120, 123 Ziff. 2, 124, 125, 131 Ziff. 3 und 171 des Strafgesetzbuches bedrohten Verbrechen mit Arbeitshausstrafe belegt werden, sind von der Einzelhaft dispensirt und kommen sofort in die zweite Klasse.

Doch können solche Sträflinge von der in § 8 der Regeln für das Zuchthaus erwähnten Vergünstigung unter den dort aufgestellten Voraussetzungen Gebrauch machen.

§ 4.

Der Arbeitshaussträfling verbüsst in der Regel nur das erste Sechstheil seiner Strafzeit in der ersten oder Einzelhaftsklasse, jedoch mit der Bestimmung, dass er, sofern seine Strafzeit nicht schon früher erschöpft ist, mindestens 6 Monate und höchstens 10 Monate in dieser Klasse zu verbringen hat.

§ 5.

Unter den in § 12 des Regulativs für das Zuchthaus aufgestellten Voraussetzungen kann dem Arbeitshaussträfling 1/4 derjenigen Zeit, die er nach § 4 in der ersten Klasse zu verbringen hat, erlassen werden.

Von der zweiten oder Gemeinschaftsklasse.

§ 6.

Sträflinge der zweiten Klasse des Arbeitshauses können auch ausserhalb der Anstalts-Mauern zu Arbeiten verwendet werden.

§ 7.

Hat der Arbeitshaussträfling, nachdem er die Einzelhaft überstanden hat, noch eine 2 Monate nicht erreichende Strafzeit zu verbüssen, so verbringt er dieselbe ganz in der ersten Abtheilung der zweiten Klasse.

§ 8.

Für Sträflinge der zweiten Klasse, die überhaupt fähig sind, in höhere Klassen zu gelangen, ist die hiezu erforderliche Markenzahl so zu bestimmen, dass sie durch fortgesetzte Erwerbung der von ihnen zu erlangenden Marken, die für ihr Verweilen in den beiden Abtheilungen der zweiten Klasse eigentlich bestimmte Zeit um die in § 10 und § 12 bestimmten Zeiten abkürzen können.

Um aus der ersten in die zweite Abtheilung der zweiten Klasse zu gelangen, soll jedenfalls die Erwerbung von 216 Marken genügen, so dass auch der auf sehr lange verurtheilte Sträfling bei ausgezeichnetem Verhalten schon nach 2 Jahren die erste Abtheilung verlassen kann.

§ 9.

Unter den in § 27 unter B. erwähnten näheren Verhältnissen beträgt die Gratifikation für die Woche für Arbeitshaussträflinge der zweiten Klasse: 3 Groschen für die der ersten und 6 Groschen für die der zweiten Abtheilung.

Sträflinge der ersten Abtheilung der zweiten Klasse erhalten Einmal in der Woche, die der zweiten Abtheilung 2mal in der Woche je ein Mass einfaches Bier.

Von der dritten oder der Zwischenklasse.

§ 10.

Arbeitshaussträflinge sind in die dritte Klasse wählbar, unter den in § 28 der Regeln für das Zuchthaus bestimmten Voraussetzungen, jedoch auch dann, wenn sie nur zu einer Strafzeit von über 1½ Jahren verurtheilt sind und nachdem sie 1½ Jahr in den früheren Klassen zugebracht haben.

Das Verbleiben in der Zwischenklasse kann bis zu ¼ der ganzen Strafzeit gestattet werden. Doch hat der Sträfling unter Umständen auch länger, d. h. jedenfalls bis zum Ende seiner Strafzeit oder bis zu seiner Versetzung in die vierte Klasse in der dritten Klasse zu bleiben.

Von der vierten oder der Beurlaubungsklasse.

§ 11.

Sträflinge des Arbeitshauses können in die Beurlaubungsklasse desselben versetzt werden, wenn sie zu einer Strafzeit von über 2 Jahren verurtheilt sind und mindestens 2 Jahre in den früheren Klassen zugebracht haben.

§ 12.

Die Beurlaubung kann unter den in § 33 der Regeln für das Zuchthaus erwähnten Voraussetzungen gewährt werden, bei einer Verurtheilung von 2 bis zu 4 Jahren höchstens bis zu 1/12, von 4 bis zu 8 Jahren bis zu 1/9, von 8 Jahren und darüber bis zu 1/6 der ganzen Strafzeit.

Von jugendlichen Gefangenen.

§ 13.

So lange es nicht gelungen sein wird, eine eigene nur für jugendliche Gefangene bestimmte Strafanstalt in Gemein-

schaft mit einem grösseren Ländergebiet zu errichten oder unserem Staate mit zugänglich zu machen, sollen Arbeitshaussträflinge im Alter zwischen 12 und 18 Jahren zwar in das Arbeitshaus gebracht werden. Diese Regeln sollen indess gegen dieselben nur mit Ausnahmen und Beschränkungen in Anwendung kommen, deren nähere Begränzung der Beamtenkonferenz mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des einzelnen Sträflings und auf die Natur seines Verbrechens überlassen wird. In der Regel sollen solche Gefangene auf eine Zeit von 1 bis 4 Monaten in die Einzelhaft gebracht werden. Es ist zulässig, dieselben hierauf statt der Versetzung in die zweite Klasse sofort in die Zwischenklasse zu bringen und sie dann statt der Abstufung, die ältere Sträflinge in der Zwischenklasse verbringen, in einer Correktionsanstalt für verwahrloste Kinder erziehen und bessern zu lassen.

IV.

Motive zu dem Entwurf der Regeln für die Verbüssung der Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshausstrafe ist nach dem Thüringischen Strafrecht die zweite schwere Art der Freiheitsstrafen. Beiden schweren Strafarten steht als leichte Strafart die Gefängnissstrafe gegenüber.

Die Arbeitshausstrafe wird in einer Zeit von 2 Monaten bis zu 10 Jahren erkannt. Sie ist namentlich in Bezug auf die Ehrenfolgen von der Zuchthausstrafe unterschieden und steht zu derselben in Bezug auf die Sehwere in dem Verhältniss, dass 3 Monate Zuchthaus 4 Monaten Arbeitshaus gleich stehen.

Das vorausgesetzte Projekt war nun, das Zuchthaus und das Arbeitshaus zwar auf denselben Hof, aber in zwei getrennten Gebäuden zu bauen. Verwaltung und Oekonomie sollen vereinigt, die Sträflinge aber im Uebrigen getrennt gehalten werden.

In dem Entwurf ist das Progressivsystem auch für die Verbüssung der Arbeitshausstrafe zu Grunde gelegt. Doch waren Verschiedenheiten von der Ausführung des Systems im Zuchthaus vorzuschlagen; ausser anderen Gründen auch schon desshalb, weil im Sinn des Gesetzes beide Strafarten Verschiedenheiten haben sollen.

Zu § 2.

Da der Gesetzgeber die nur mit Arbeitshaus bedrohten Delicte für leichter gehalten hat, als die mit Zuchthaus bedrohten, so war die Frage aufzuwerfen, ob nicht ein Theil dieser Delicte so geartet sei, dass man von der Anwendung der Einzelhaft auf ihre Urheber ganz absehen könne, theils weil eine minder energische Repression gegen diese Delicte erforderlich sei, theils weil eine Besserung derer, die dergleichen begangen haben, voraussichtlich nicht als nothwendig sich darstellen werde.

Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir nun wiederholt alle Androhungen von Arbeitshaus in unserem Strafgesetzbuch geprüft.

Bei dieser Prüfung haben wir die Ansicht gewonnen, dass nur die Urheber der in § 3 aufgeführten Verbrechen (Verbrechen mit Ueberschreitung der erlaubten Nothwehr, Tödtung auf ernstliches Verlangen des Getödteten, Tödtung auf der Stelle im Fall von besonders schweren Beleidigungen und Misshandlungen durch den Getödteten, Tödtung im Rauf-handel und Handgemenge, fahrlässige Tödtung, schwere Körperverletzung mit unbestimmtem Vorsatz, Fahrlässige gemeingefährliche Handlungen) von der Isolirung dispensirt werden sollen.

Zu § 4.

Da das Gesetz den verbrecherischen Willen derjenigen, die nur zu Arbeitshaus verurtheilt werden, als einen weniger

energischen und besser qualificirten betrachtet, als den Willen der zu Zuchthaus Verurtheilten, so konnte und musste auch für das Arbeitshaus eine viel kürzere Periode der Isolirung vorgeschlagen werden. Diese Periode von 6 bis 10 Monaten, bezüglich im Fall des guten Verhaltens von $4^1/_2$ bis $7^1/_2$ Monaten gewährt immer noch einen gewissen Spielraum.

Ein Minimum für die Einzelhaft muss natürlich aufgestellt werden. Dies ist hier in einer Weise geschehen, dass die kürzesten Arbeitshausstrafen ganz in der Isolirung verbüsst werden, was ohnehin für kurze Freiheitsstrafen das Angemessene ist.

Vermischtes.

(**Ein Zuchthaus vor 100 Jahren.**) Die ältere Männerstrafanstalt in Bruchsal, jetzt als Hilfsstrafanstalt eingerichtet und mit dem Zellengefängniss vereinigt, existirt schon seit 100 Jahren. Ursprünglich und bis zum Jahre 1776 war das aus zwei Flügeln bestehende Gebäude eine Caserne; von da an der linke Flügel Zucht- und Arbeitshaus, der rechte Flügel ein Waisenhaus. Es liegt uns eine „Sammlung der bischöflich Speierischen Verordnungen von 1720—1786 vor; in einem „Anhang" derselben „von den frommen Stiftungen im Hochstifte Speier" wird u. A. die gesammte Organisation des Zuchthauses mitgetheilt. Es wird weiter angegeben, wie man die nöthigen Mittel aufbrachte, und beschrieben, wie die Gebäulichkeiten eingerichtet und verwendet sind. Cardinal von Schönborn begann 1728 mit Beischaffung der Mittel, Cardinal von Hutten setzte die Aufbringung der Mittel fort und erwarb das Haus; die Vollendung erfolgte durch Fürstbischof August (Graf Limburg-Stirum.) Das betreffende Statut selbst vom Jahre 1785 ist so interessant und für die Geschichte der Entwicklung des Gefängnisswesens so wichtig, dass wir diese Urkunde nachstehend wörtlich folgen lassen. Sie lautet:

Zuchthaus. Erster Absatz. Gottes Fürsicht wachet für alle seine Geschöpfe, er ergieset seinen Regen eben so auf das Unkraut, wie auf die nüzlichsten Pflanzen, und auch das Geringste, auch das Gewürm achtet er seine väterlichen Fürsorge würdig. Regenten die hiernieder unter den Menschen seine Stelle vertreten, müssen hierinn seine Nachfolger sein. Wahr muss es an jedem von ihnen werden, was einst der Hussitische Fürst mit aufrichtigem Herzen von sich sprach:

„Ich befreiete den schreienden Armen, den verlassenen „Waisen; der zum Verderben Bestimmte segnete mich; ich „erfüllte das Herz der Wittwen mit Troste; Augen war ich „den Blinden, Füsse den Lahmen, Vater der Armen.

Solche Pflichten zu erfüllen haben nicht nur die Herren Vorfahrer höchstseligen Andenkens, schon vor geraumen Jahren den Anfang gemacht, sondern es waren auch Se. Hochfürstliche Gnaden der jezt regierende

Herr Fürstbischof August vorzüglich darauf bedacht, denselben vollkommen zu entsprechen. Im Jahre 1728 hatten Se. Eminenz Herr Cardinal von Schönborn die Absicht, nicht nur ein Zucht- und Arbeitshaus zu dem Ende zu errichten, um teils müssig, und herrenlose, zum Arbeiten aber taugliche Leute von dem Müssiggang und liederlichen Leben abzuhalten, und zur nüzlichen Arbeit darinn zu unterhalten, teils auch die von Zeit zu Zeit vorkommende Verbrecher zu verwahren, sondern er wollte auch gleich in dem darauf folgenden Jahre 1729. für Hochfürstlich-Speierische arme und bettelnde älternlose Waisen ein wirkliches Waisenhaus errichten, um solche wohl erziehen zu können. Höchstdieselbe widmeten zu dem Ende zu ersterem einen Teil der jährlich gewöhnlichen 3.Königsopfer und verschiedene hieher angewiesenen Strafgelder, welche vom Jahre 1728. bis zu Ende 1743. auf 11103 fl. angestiegen. Von dem Jahre 1744. bis 50. wurden hierzu weiter nichts als 50 fl. Strafgelder gewidmet, Hingegen in dem Jahre 1750—51. wurde von dem Herrn Cardinal von Hutten verordnet, dass zu Vermehrung dieser Kasse jeder neu angenommene Diener eine ganze Geldquartalbesoldung, so nachhero auf die Helfte moderirt worden, hierzu zahlen, und annebst verschiedene Gefälle durch die Ober- und Aemter eingetrieben und anhero quartaliter geliefert werden sollen, wodurch sich diese Kasse bis 1770. um ein nahmhaftes vermehret hat, um im ganzen einschlüssig obigen Betrags auf 60527 fl. angewachsen ist. Zu der letztern Bestimmung nämlich dem Waisenhause wurde ebenfalls ein Teil dieses 3. Königsopfers, sodann verschiedene Strafen, ein Teil von den Sigilgeldern und von den Gefällen pro fertone ausgesezt, welche sich bis ad 1743. auf 7224 fl. beloffen. Vom Jahre 1744. an wurde hierzu nichts mehr gestiftet, hingegen im Jahr 1786. wurden vom Herrn Kardinal von Hutten verschiedene zur Zuchthauskasse bestimmt gewesene Gefälle anhero gezogen, durch welches vorzüglich aber durch die aus obigen Summen eingegangenen Zinsen, diese Kasse dergestalten angewachsen, dass solche im Jahre. 1770 in 18457 fl. bestanden.

Gleichwie aber der von dem ersten höchsten Stifter bezielte heilsame Endzweck hiebei nicht erreicht, und weder das eine, noch das andere zu Stand gebracht worden, so haben Se. Hochfürstliche Gnaden der jezt regierende Herr Fürstbischof August gleich nach Höchstdero Regierungsantritt, als von der Notwendigkeit dieser beiderlei Instituten gänzlich überzeigt Höchst ihro Aufmerksamkeit neben andern guten und heilsamen Einrichtungen auch hierauf verwendet, und schon im Jahre 1776. die Verfügung dahin getroffen, dass diese beiderlei Kassen mit einander vereinigt, und sodann aus dem gemeinschaftlichen Fond von der Hochfürstlichen Kammer ein herrschaftliches Gebäude anerkauft und mit vielen Kosten zu einer Kasern eingerichtet, sofort aber gegen der ehemaligen Kasern an die Landschatzungskasse vertauscht worden, wovon der linke Flügel zu einem Zucht- und Arbeitshaus, der rechte Flügel hingegen zu einem Waisenhaus emploirt, auch wirklich in ersteres die Züchtlinge, in letzteres aber 24 arme älternlose Waisen aufgenommen und zweckmässig unterhalten werden. Da aber dieser gemeinschaftliche Fond durch Erkaufung dieses

sehr geräumigen und nach allen Teilen zu dem doppelten Endzweck äusserst vorteilhaften Gebäudes um ein namhaftes geschwächt werden; so haben Höchstdieselbe den vorzüglichsten Bedacht darauf genommen, solchen seit dem Jahre 1776. auf nachfolgende Weise zu unterstützen und wirklich dauerhaft zu machen.

Es haben nämlich Höchstdieselbe an jährlichen 8. Königsopfer,

zu 1/3tel ex privato und 2/3tel ex mediis Cameralibus . .	4400 fl.
Ferner ex mediis Cameralibus besonders	6000 fl.
sodann besonders anhero bestimmten Abzugs-Strafen und andern Geldern	5796 fl.
zusammen also	16196 fl.

anhero mildest gestiftet. Und da der Zweck Celsissimi noch besonders dahin gienge, um die Zahl der armen Waisen zu vermehren, und solche auf 50 zu setzen; so haben Höchstdieselben fernerweit gnädigst geruhet, aus Höchstdero Privateigentum folgendes noch besonders zur Waisenkasse mildest auszusetzen: und zwar schon unterm 25ten April 1774. an die

Waisenkasse baar	4000 fl.
den 26ten Septembr. 1783. wiederum baar . . .	11000 fl.
und	
den 26ten März 1784: abermalen	4000 fl.
Ferner 3. Königopfer für 1785.	1200 fl.
Zusammen also	20200 fl.

wobei noch weiter gnädigst verordnet worden, dass über diese beederlei Stiftungen durch, den Verwalter der milden Stiftungen eine besondere Rechnung geführt, alles aber so wie bei den übrigen milden Stiftungen der gnädigst niedergesetzten Oberverwaltungskommission zur Aufsicht und Besorgung anvertraut werden solle. Nachdem nun auf vorerzelte Weise diese beederlei Stiftungen hinlänglich fundirt waren, so haben Se. Hochfürstliche Gnaden nachfolgende Einrichtungen zu treffen gnädigst geruhet: und zwar

Zweiter Absatz. Einrichtung. Das Gebäude selbst betreffend, so besteht solches in schon ermeldtem linken Flügel der ehemaligen Kasernen, welches nunmehr so eingerichtet ist, dass in dessen erster Etage 1) Die Wachtstube für die immerhin befindliche Militärwache. 2) Ein besonderes Gefängniss. 3) Ein kleines Zimmer, worinn gegenwärtig der immerhin beim Haus aufgestellte Hausknecht logirt. 4) 5) 6) Drei Zimmer, worinn die vorrätige Wolle aufbewahrt wird. 7) Ein Zimmer für die Leinenwerkmeister. 8) Eine Küche mit einer ganz kleinen Speisskammer, welche zur Zeit nicht benuzt wird. 9) Ein Arbeitszimmer für Züchtlinge mit 5 Weebstülen zu leinen Tuch. 10) Das Speisszimmer für Züchtlinge männlichen Geschlechts. 11) 12) Zwei Zimmer für die Wohnung des Zuchtmeisters. 13) 14) Zwei Krankenzimmer für Züchtlinge. 15) Ein grosser Arbeitssaal für Züchtlinge männlichen Geschlechts, wo 5 Weebstüle zur Wollenfabrik stehen. 16) Ein besonderes Zimmer, worinn die Wolle geschmälzt und geschlagen wird. 17) Ein Schlafsaal für die Mannszüchtlinge. In der zweiten Etage: 1) 2) 3) 4) 4 Zimmer für den Oberaufseher. 5) Eine Küche zu dessen Gebrauch. 6) 7) 8) Drei Zimmer zu Aufhebung verschiedener roher

Tuchwaaren und anderer zur Fabrik gehörigen Mobilien. 9) Eine dazu gehörige Küche. 10) Ein grosser Schlafsaal für die Züchtlinge weiblichen Geschlechts. 11) 12) Zwei Krankenzimmer für dieselbe. 13) Ein Zimmer zur Sortirung der Wolle. 14) Ein Arbeitszimmer für die Weibszüchtlinge; 15) Ein Zimmer zum vorräthigen Wollengarn. 16) Ein Zimmer, zu Verwahrung einzelner Personen, oder das Schwefelkämmerlein. 17) Eine Kapelle und zwei Oratorien für Züchtlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes. In der dritten Etage: 1) bis 7) Verschlossene Kammern zu der sortirten Wolle nach allen Gattungen. 8) 9) Zwei Zimmer zur Wohnung des Wollenwerkmeisters. 10) 11) Zwei Zimmer für den Zuchtknecht. 12) bis 22) Zehen weitere Kammern, worinn Geräthschaften vom Zuchthause aufbewahrt werden. Zwischen dem Zuchthauss und Waisenhausgebäude befindet sich ein besonders gebautes Farbhaus. In dessen unterer Etage: 1) Das Presshaus. 2) Die Färberei mit den erforderlichen Kesseln. 3) und 4) Zwei besondere Waschküchen. In dessen zweiten Etage: Ein Zimmer für den Tuchscheerer. Ein Zimmer für den Färber. Eine Küche für solchen eingerichtet ist.

An der ganzen Länge des Zuchthausgebäudes hinauf, befindet sich ein schöner Garten, worinn Gemüss erzeugt wird, und welcher durchaus mit einer hohen Mauer umfangen ist. In diesem Gebäude nun werden die in den Hochstiftischen Landen zur Zuchthausstrafe von Zeit zu Zeit kondemnirte Verbrecher gehörig unterhalten.

Dritter Absatz. Wollentuchfabrike. Zur Beschäftigung vorbesagter Verbrecher ist eine Wollentuchfabrik eingerichtet, worinn folgende Waaren gearbeitet werden: als Fein Lückertuch, gut und mittel Nottertuch, sodann Kirsai und Rasch zum Gebrauch für die Hoflivreen und das Militaire. Hingegen Landtuch, Rockboy, Flanell, Fusstappeten und wollene Teppich, zum Verkauf an Privatos nach dem jedesmalig verlangenden Gewicht.

Vierter Absatz. Officianten. Zur Aufsicht und Besorgung dieser beederlei Gegenstände sind bestimmt und aufgestellt: Ein Oberaufseher, Ein Verwalter, Ein Wollenwerkmeister, Ein Färber und Tuchscheerer, Ein Zuchtmeister, und Ein Zuchtknecht, wovon in Specie besonders zu verrichten haben.

I. Der Oberaufseher. Dieser hat durchaus genaueste Sorge zu tragen, dass nicht nur sämtlich-aufgestellte Officianten ihrer Obliegenheit pflichtschuldigst nachkommen, sondern auch die Züchtlinge nach der vorgeschriebenen Ordnung behandelt werden. Er hat deswegen die von Zeit zu Zeit erforderliche Bedärfniss für beederlei Fabriken mit dem Verwalter und den Werkmeistern genau zu überlegen, und in Zeiten an die gnädigst niedergesezte Kommission einzuberichten, sodann aber die Fertigung jener Waaren, welche vorzüglich zum eigenen herrschaftlichen Gebrauch, für das Militair und die Hofbedienten von Jahr zu Jahr erforderlich, unmangelhaft zu besorgen, und überhaupt all jenes anzuordnen, was bei einer solchen Einrichtung nur immer für nötig und nüzlich gehalten werden mag. Es ist ihm jeden Tags morgens früh sowohl von der im Zuchthauss befindlichen Militairwache, als auch vom Zucht- und Waisenhause von allen

Vorfallenheiten genauer Rapport abzulegen, wovon er jedesmal seinen Bericht ad Celsissimum zu erstatten hat.

II. Der Verwalter. 1) Da dieser sowohl über die Oekonomie des Zucht- und Waisenhauses, als über die beederlei Wollen- und Leinenfabriken das Rechnungswesen zu besorgen hat; so liegt ihm ob, statt der bisherig, über die Oekonomie und Fabrikverfassung summarisch eingeschickten Monatschlüssen dreierlei Rechnungen dergestalten zu führen, dass die erste Rechnung das ganze Oekonomiewesen von beeden Häusern überhaupt in sich fasse, die beeden letztern Rechnungen hingegen lediglich nichts enthalten, als was wegen dem Fabrikwesen erforderlich ist. Es sind zu dem Ende dreierlei distinkte Manualien zu führen, und aus solchen am Ende jeden Jahrs, förmliche Jahrsrechnungen zu fertigen, neben diesem aber auch von Quartal zu Quartal von jeder Verrechnungen deutliche und umständliche Quartalberichte ad Commissionem zu erstatten. Was aber

2) Die Oekonomie selbst betrift; so hat Verwalter für die Anschaffung der erforderlichen Viktualien durchaus zu sorgen, alles in Zeiten in haltbarer und hinlänglicher Quantität anzuschaffen und gehörig zu verwahren, auch sodann nach Maassgabe der Umstände und der vorhandenen Vorschrift gemäss zu verwenden, worzu ihm auch

3) Der zu dem Haus gehörige Garten angewiesen ist, um solchen mit dem erforderlichen Gemüsse und sonstigen Gartengewächs anpflanzen und alles davon zur Oekonomie benutzen zu können. In Betref der beederlei vorhandenen Fabriken hat er Verwalter

4) Sämtliche Magazine allein unter sich, und zu dem Ende sowohl dasjenige, was an roher Waare, an Wolle, Flachs und Hanf, auch Farbmaterialien erkauft, als auf das, was alsdann an Garn nnd übrigen Tuchwaaren erzeugt wird, in seine Verwahrung zu übernehmen, im übrigen aber die beede vorhandenen Wollen- und Leinenwerkmeister sowohl, als den Färber dahin einzuleiten, dass solche nicht nur die vorgeschriebenen Arbeitslisten genau zu führen, sondern auch über jene Materialien, die sie von Zeit zu Zeit zur Verarbeitung in ihre Verwahrung bekommen werden, ein deutlich- und akkurates Register zu halten, im Stande sein mögen, welches am besten dadurch zu erzielen sein wird, wenn dieser zu Anfang jeden Monats eine gewisse Portion jener Gattungen Materialien, wovon die Zeit über Waaren verfertiget werden sollen, abgereicht und sodann zu Ende des Monats wiederum gehörige Abrechnung mit ihnen getroffen wird, nach welchen Arbeitslisten und Registern alsdann alles nur kürzlich in die haltenden Manualien eingetragen werden darf. Wo im übrigen

5) Bei der zu Ende jeder Woche geschehenden Arbeitsübernahm genau darauf zu sehen, dass die Züchtlinge ihre Schuldigkeit ihren Kräften und dem deshalb entworfenen Regulativ gemäss zu jederzeit leisten und immerhin tüchtige und dauerhafte Waare liefern, wobei die Nachlässige ernstlich gestraft werden, diejenige aber, welche mehr als ihre Schuldigkeit liefern, und solches in ihren Feierstunden gearbeitet haben, nach besonderer gnädigsten Vergünstigung Celsissimi etwas billiges dafür bezahlt erhalten sollen.

6) Hat Verwalter genau darauf zu sehen, dass die von dem Wollenwerkmeister abgebenden rohen Tuchwaaren in möglichster Bälde auf die Walk gegeben, und von solcher wiederum in Zeiten gut gewalkt eingeliefert — auch alsdann

7) Zur gehörigen Zeit in die Färberei abgegeben werden, weshalben dem Färber die erforderlichen Species gegen schriftlichen Begehrschein und darauf stellenden Assignation des Oberaufsehers zu verabfolgen, und die von Zeit zu Zeit ausrüstende Waaren von diesem zu übernehmen und dann in die Magazine zu überbringen sind. In welchem

8) Die sämtlichen Waaren gehörig zu sortiren, die ältern von den neuen abzusöndern, und jene, die nicht zum herrschaftlichen eigenen Gebrauch erforderlich, zum Verkauf zu widmen sind, worüber ein ordentliches Waarenbueh zu führen, und daraus jeden Monat über die verkauften Waaren sowohl an gnädigste Herrschaft, als an Privatpersonen ein Verzeichniss auszufertigen, und dem Verwalter der milden Stiftungen zuzustellen ist.

9) Solle Verwalter auf den Verbrauch des Holz und Lichts genaue Obsicht tragen, und alle mögliche Menage anordnen, und besonders auf die Officianten und Handwerksleute, welche frei Holz und Licht vom Haus zu geniessen haben, ernstlich sehen, und solche von allem verschwenderischen Missbrauch abhalten. Eben so sorgfältig solle auch

10) Auf die Erhaltung der vorrätigen Mobilien und Gerätschaften gesehen und all solches mit den erforderlichen Reparationen gehörig unterhalten, übrigens aber ohne Erlaubniss von der Kommission nichts Neues angeschaft werden.

III. Wollenwerkmeister. 1) Diesem ist die Sorge über die Wollenspinnerei und Fabrizirung der erforderlichen Waaren einzig anvertraut. Er hat deshalben für all dasjenige, was durch sein Verschulden verdorben wird, auch einzig zu haften und genau darauf zu sehen, dass die zum herrschaftlichen eigenen Gebrauche erforderlichen und sonsten zum Verkauf bestimmten Waaren aufs besste gefertigt werden mögen, als zu welchem Ende derselbe

2) Die Züchtlinge im Wollenspinnen und Tuchmachen nach besstem Wissen anzuweisen, zu unterrichten und täglich dergestalten zu beschäftigen hat, damit die Aufgabe nach eines jeden Kräften abgemessen, die noch unerfahrne Züchtlinge bederlei Geschlechts im Wollenbuzen, Spinnen und sonstigen Arbeiten behörig angeführt, und jeder nach seiner Geschicklichkeit zum Nutzen des Hauses gebraucht werden möge; er solle sich demnach zur Schaffzeit immerhin in den Arbeitszimmern aufhalten, und all seine Aufmerksamkeit auf die Verfertigung guter Waaren verwenden und im Fall einer oder der andere Züchtling mit Vorsatz entweder schlecht oder zu wenig arbeiten würde, solches jedesmal zur weitern Verfügung dem Vorgesetzten des Hauses anzeigen.

3) Hat Werkmeister die Erforderniss der verschiedenen Gattungen Wollen sowohl, als der übrigen zur Fabrik nötigen Materialien in Zeiten anzuzeigen, und solche bei jedesmaliger Lieferung genau zu visitiren, ob

die Waare Kaufmannsgut sei, wovon sogleich pflichtmässige Anzeige zu machen, im übrigen aber von ihm mit denen von Zeit zu Zeit erhaltenden Materialien, als Oel, Schmiere, Seife und Schwefel sparsam umzugehen, und nichts davon irgend wohin zu verwenden ist. Und da

4) an Sortirung der Wolle sehr viel gelegen; so hat er die hierzu tauglichen Personen wohl zu unterrichten und anzuweisen, auch selbst mit Hand anzulegen, und alsdann jede Gattung zum Nutzen des Hauses behörig zu verwenden, auch niemal zuzugeben, dass nur das Geringste davon verdorben, oder sonsten zu etwas anders, als zur vorgeschriebenen Bestimmung verwendet werden möge. Wie er dann

5) hauptsächlich die Arbeiten so einzuteilen hat, damit immer ein hinlänglicher Vorrath von allen Gattungen Zettel- und Einschlaggarn vorhanden, und sämtliches Garn in behöriger Quantität gesponnen, nicht minder alle Tücher, besonders aber die feine mit möglichstem Fleiss gemacht werden, wovon dann zu Ende jeder Woche nicht nur das gesponnene Garn, sondern auch das gewobene Tuch, mit denen auf jedes Stück besonders angemachten Numern an den Verwalter abzuliefern, sofort aber das Tuch in möglichster Bälde in die Walke zu übergeben, und nachdem solches von daher wohl gewalkter wieder zurückgekommen, gleichbalden in die Färberei zu verbringen ist.

6) Hat Werkmeister genau darauf zu sehen, dass von dem Fabrikgeschirr nichts aus Nachlässigkeit oder Mutwillen verdorben, verbrochen, oder gar aus dem Hause getragen werde, wo im übrigen er sich allen ergehenden Hausverordnungen zu fügen, und neben dem Zuchtmeister ein wachsames Auge auf die arbeitenden Züchtlinge zu haben, sofort alle bei denenselben wahrnehmende, dem Hause schädliche Handlungen, heimliche Unterredungen, oder sonstige Unterschleife sogleich pflichtmässig anzuzeigen, auch den ihm anvertrauten Schlüssel zu den Züchtlingen wohl zu verwahren hat, damit Niemand mit solchen einen schädlichen Gebrauch machen könne.

IV. Tuchscheerer und Färber. 1) Hat derselbe auf alles ihm per Inventarium aufgeliefert werdendes Handwerksgeschirr und Werkzeug gute Aufsicht zu tragen, damit davon mutwilliger Weiss nichts verdorben, weniger aus dem Hause verschleppet werden möge.

2) Soll er sichs zur besondern Sorge sein lassen, alle von dem Walker erhaltende raue Waaren nach besstem seinem Wissen gut und sauber zu scheeren, hiernächst dauerhaft zu färben und endlich dergestalt zu appretiren, damit sämtliche Tücher ein gutes Ansehen und dauerhafte Farbe erhalten.

3) Hat derselbe der Fabrik für alle und jede Stücke, so durch ihn, oder die Seinige in rauen, ramen, scheeren, färben oder pressen durchlöchert, oder auf sonst eine Art verdorben werden, zu haften, und den Schaden aus seinen Mitteln zu vergüten.

4) Muss derselbe alle aus der Walke empfangende Tücher gleich auf der Stelle in Beisein des Hausverwalters, dann Walkers und Werkmeisters visitiren, und wenn er bei ein oder dem andern Stücke Hauptfehler

bemerket, solche noch mangelhafte und zur Farb untangliche Stücke dem Walker, nach vorheriger dem Vorsteher des Hauses gethaner Anzeige, also gleich zur Verbesserung zurückgeben, widrigenfalls er sich es selbst zuzuschreiben hat, wenn bei dem Färben an derlei vom Walker für gut angenommenen Tücher sich ein Schaden äussert, zu welchem Ende

5) Er die aus der Walke kommenden Tücher nicht zu lange liegen, sondern gleich balden dieselben zu rauen und weiters zu besorgen hat.

6) Sollen sämtliche bei derlei Appreturen abfallende Spitzen und Flocken dem Verwalter des Hauses getreulich ruckgeliefert, und von ihm Scheerer das mindeste nicht entwendet oder verkaufet werden.

7) Hat der Färber nach geendigter Apretur jedes Stück in Beisein des Vorstehers und des Werkmeisters zu messen, behörig zu plombiren, die Ellenmass mit dem Nro. auf ein Kartenblatt zu schreiben, auf das Tuch zu nähen, und hiernächst sämtliche Stücker dem Verwalter in das Vorratsgewölbe gegen Schein aufzuliefern.

8) Soll derselbe die zur Färberei von Zeit zu Zeit erforderlichen Farbspezies mittels eines Begehrscheins unter Attestat des Oberaufsehers von dem Verwalter in Zeiten verlangen, und ohne Anweisung nicht das Geringste eigenmächtig bei den Krämern holen, noch sonsten etwas machen lassen.

9) Darf derselbe für andere Leute in der Stadt, oder im Hause, wenn es nicht für das Haus selbst ist, etwas färben, scheeren oder pressen, und zwar bei 5. fl. Strafe.

10) Soll er mit dem Holz und Lichtbrand sparsam umgehen, fort sich mit dem Oelmass, wie es reguliret ist, lediglich begnügen.

11) Soll er sich nicht unterstehen, gefertigte Waaren an die Landkrämer und Juden aus seiner Werkstatt abzugeben, sondern alle fertige Waaren, wie schon in §. 7. gemeldet worden ist, in das Waarengewölbe einzuhändigen.

12) Hat derselbe den Platz, worinn die grosse Ram befindlich, und die Karten von ihm fortgepflanzet werden müssen, allezeit verschlossen zu halten und nicht zu dulden, dass fremde Leute in sotanem Platz bleichen oder Wäsche auflegen.

13) Hat er und die Seinige keine Gemeinschaft mit den Züchtlingen, weniger mit fremden Leuten ausser dem Hause zu machen, fort sich des vielen Auslaufens zu enthalten, und sich auf die Sonn- und Feiertäge gleich nach dem Zapfenstreich nach Hause zu begeben.

14) Hat derselbe ohne Erlaubniss sich nicht aus der Stadt zu begeben, weniger fremde Leute bei sich aufzunehmen und Nachtlager zu geben; anbei hat er seine ihm eingeräumte Wohnung von allem Unrat sauber zu halten, dahero bei 10. fl. Strafe keine Tauben, Kaninger und sonstige dem Gebäude schädliche Thiere zu halten.

15) Versiehet man sich zu demselben, dass er sich fromm, nüchtern und so aufführen wird, wie es einem ehrliebenden Manne und rechtschaffenen Meister gebühret und wohl anstehet, wo beinebens derselbe das Haus für Schaden zu warnen, und soviel an ihm ist, den Nutzen desselben in allem

zu befördern, sohin auf das Feuer wohl Achtung zu geben hat, damit dadurch dem Hause kein Schaden zuwachsen möge, wie er dann auch alle von andern bemerkende dem Hause schädliche Fehler dem Vorsteher des Hauses alsogleich anzuzeigen haben soll. Wogegen demselben monatlich 30. fl. zu Lohn, nebst freiem Quartier, Holz und Licht gegeben, sonsten aber nichts weiters an Utilitäten gestattet wird.

V. Walker. 1) Hat der Walker mit den Seinigen, um willen derselbe ausser der Stadt wohnet, Niemand ohne Erlaubniss des Zuchthausvorstehers Auffenthalt zu geben, eine stille Haushaltung zu führen, und sich mit seinem Lohn allein zu begnügen.

2) Soll derselbe alle Tücher selbst abholen, und ehe er solche zum Walken übernimmt wohl besichtigen, und wenn er daran Weberfehler und Flecken oder Löcher findet, solche dem Werk- und Zuchtmeister vorzeigen, und nach Befund untüchtiger Arbeit dem Vorsteher des Hauses sogleich davon die Anzeige machen.

3) Hat derselbe den zur Walk brauchenden Letten von allem Sand wohl zu säubern und behörig zu bearbeiten, damit die Tücher dadurch nicht verdorben werden mögen; hanptsächlich aber

4) muss derselbe bei dem Walken der Tücher allen Fleiss anwenden, damit das Oel und sonstige Flecken wohl ausgewaschen, die Tücher aus dem Loch mehrmalen ausgezogen, und bei der Ausziehung alle Runzeln vermieden, dann jedem Tuch seine Breitung und Dicke gegeben werde, wie denn auch

5) Er Walker mit dem Holze sparsam umzugehen, nicht weniger auch ohne Noth keine Schmierseife zu Säuberung der Tücher zu nehmen hat.

6) Soll derselbe die gewalkten Tücher nicht auf dem Boden lang liegen lassen, sondern dieselben sogleich dem Tuchscheerer einliefern, und sich wenn der Tuchscheerer dabei nichts auszusetzen findet, ein Recepisse geben lassen und sotanes Recepisse dem Vorsteher des Hauses einliefern; findet aber

7) der Tuchscheerer, dass das Tuch nicht sauber genug gewalket sei, so hat Walker solches sogleich wieder mit zurückzunehmen, behörig zu verbessern, und wenn er dieses nicht thut, die Heimschlagung sotaner verdorbener Tücher zu erwärtigen.

8) Ist ihm Walker bei 10. fl. Strafe verboten, für andere Leute zu walken. Weniger

9) darf sich derselbe ohne Erlaubniss des Vorstehers im Zucht- und Waisenhause von hier nicht entfernen.

10) Muss derselbe dem Hause auch für alle unter seiner Obsorg habende Gerätschaften stehen, und wenn er davon etwas durch sein Verschulden verderben oder gar entwenden lassen sollte, solche dem Hause vergüten.

11) Alles getreulich und ohne Gefährde verrichten, was ihm von Seiten seines Vorstehers anbefolen werden wird.

VI. Zuchtmeister. 1) Gleichwie dem Zuchtmeister die Sorge über sämtliche Züchtlinge vorzüglich anvertrauet ist, also hat derselbe solche wohl zu verwahren, die Thüren gegen den Hof Tag und Nacht geschlossen zu halten, solche am Schlusswerke öfters zu visitiren und nachzusehen, ob alles noch in gutem Stande, und die äusseren eisernen Gegatter, so wie die inwendige Fensterverkleidung annoch unbeschädiget sei, damit von den Züchtlingen keine Flucht entstehen und bewirket werden könne.

2) Hat derselbe mit Zuziehung des Zuchtknechts alle Morgen nach der Tagsordnung die Züchtlinge aus ihrem Schlafzimmer abzuholen in das Gebetzimmer, und nach verrichtetem Morgensgebet zur Arbeit zu führen, allda den Arbeitenden und übrigen Sträflingen auf- und nachsehen, damit von denenselben fleissig geschaffet, und von den empfangenen Materialien und Manufakturgeräthschaften mutwilliger oder boshafter Weisse nichts verdorben werden möge.

3) Muss Zuchtmeister besorgt sein, dass den sämtlichen Züchtlingen nach bestehendem Regulativ ihr behöriges Brod, Mittags und Abends ihr Essen, und zwar jedesmal in der vorgeschriebenen Zeit vorgestellt, gleich und ohne Begünstigung ausgeteilet und in verordneter Stille genossen, dasjenige Brod aber, welches von den Züchtlingen nicht gegessen wird, dem Verwalter rückgeliefert und keineswegs aus dem Hause verkauft oder verschleppet werde. Wornächst

4) Zuchtmeister jeden Züchtling wiederum und bis zur erlaubten Feierstunde zur Arbeit anzufrischen und diejenige, welche hiergegen murren, fluchen, oder sonstige ungebürliche Reden ausstossen werden, auf der Stelle zu korrigiren, und erforderlichen Falls nach Inhalt der gedruckten Verordnung mit 3 bis 4 Streichen abzustrafen hat.

5) Soll Zuchtmeister sich allezeit und soviel es immer möglich in dem Schaffzimmer der Züchtlinge sich aufhalten, bei den Arbeitenden ab- und zugehen, und nicht dulden, dass die Züchtlinge zum Fenster hinausreden, im Zimmer zusammenlaufen, mit einander Zanken, Taback rauchen, oder sonstigen Mutwillen ausüben, sondern derselbe hat

6) Alle und jede ohne Unterschied zu einem stillen, friedsamen und gottesfürchtigen Betragen auch allenfalls mit Gewalt anzuhalten, sohin keine ärgerliche oder die Arbeitende in ihrem Geschäfte aufhaltende Reden zu dulden, sondern derlei unnötige Schwäzereien der Gebühr nach jedesmal abzustrafen, und

7) Täglich sämtliche Züchtlinge um die in der Tagordnung bestimmte Zeit zum Nachtgebet anzuhalten, dieselbe hiernächst mit dem Zuchtknechte in die Schlafkammer zu begleiten, sofort

8) die Thüren sämtlich wohl zu verriegeln und zu verschliessen, damit keiner der Züchtlingen Gelegenheit zum durchgehen finden, noch sonstige Unheil bei der Nacht anstellen könne, wessentwegen derselbe auch sorgfältig darauf zu sehen hat, dass keiner etwas an Waffen, Instrumenten, Strick oder sonstige derlei Dinge mit sich auf das Schlafzimmer nehme, dahero dann auch zur Beseitigung aller Besorgnissen

9) Die Schlafzimmer der Züchtlinge beiderlei Geschlechts, in welchen den Züchtlingen an Kleidungen, ausser der täglich benötigten nichts zu belassen, sondern alles Entbehrliche von dem Zuchtmeister besonders zu verwahren ist, nachdem solche Zimmer frühe Morgens von den Züchtlingen verlassen worden, von ihm Zuchtmeister zugeschlossen und also verschlossener bis zum Schlafengehen gelassen, sofort keinem Züchtlinge den Tag hindurch der Eintritt unter was für einem Vorwand es immer sein mag, gestattet werden soll; dahero

10) Zuchtmeister einen jeden Züchtling Morgens bei dem Aufstehen anzuhalten hat, dass er das Bett mache, und was er den Tag hindurch bei sich haben müsse, mitnehme; wobei Zuchtmeister währendem Mittagessen die Schlafzimmer und Better der Züchtlinge, wie auch derselben Kleider genau zu visitiren, und alles was derselbe Verdächtiges finden wird, mitzunehmen, besonders aber die Fensterlamberien und eiserne Gerämser zu besichtigen und zu probiren hat, ob noch alles im vesten Stande und nichts verdorben sei, wodurch einige Flucht zu befürchten sein möge, zu welcher Sicherstellung des Hauses nicht weniger auch

11) Er Zuchtmeister alle Abende besonders aber im Winter, alle Oefen und Kaminer, und die in dem Arbeitszimmer befindlichen Kaminöfen vor seinem Schlafengehen visitiren, alles noch antreffende Feuer auf der Stelle auslöschen, und alle Thüren ausserhalb verriegeln und zuschliessen, die Schlüssel mit sich in sein Zimmer nehmen und den Zuchtknecht zu gleicher Vorsorge anhalten solle.

12) Hat Zuchtmeister auch auf die Reinlichkeit des Hauses zu sehen, daher die Zimmer und Gänge durch bei trockener Witterung zu öfnende Fenster behörig auszulüften, nicht weniger die Arbeitszimmer zum wenigsten zweimal in der Woche, die Schlaf- und Krankenzimmer aber wochentlich einmal, nämlich den Samstag auskehren zu lassen, wobei nebens derselbe zu Sommerszeiten die obere Fenster öfters offen zu halten, in Winterszeiten aber in diese Zimmer täglich einen starken Wachholderrauch durch den Zuchtknecht machen zu lassen hat. Gleichergestalten

13) Liegt ihm Zuchtmeister ob, den Züchtlingen nicht nur das von Zeit zu Zeit nötige Weisszeug zu bringen und für dessen Säuberung zu sorgen, und bei den Kranken durch den Zuchtknecht die Nachtstühle und Nachtgeschirre fleissig ausleeren und mit frischem Wasser ausschwenken zu lassen, sondern derselbe muss auch dahin sehen, dass

14) den Kranken die Medizin und verordnete Speissen nach Vorschrift des Doktors in behörigen Stunden gereichet und wohl gewartet, besonders aber der Geistliche frühzeitig beigerufen, und dieserhalben nichts verabsäumet werde.

15) Muss auch Zuchtmeister für alle ihm per Inventarium aufgelieferte Hausgerätschaften und Meubles stehen, sohin darauf invigiliren, damit solche sämtlich in guter Ordnung und reinlich unterhalten, und nichts davon mutwilliger Weiss verdorben oder gar entwendet werden möge.

16) Lieget ihm Zuchtmeister ob, die Bestrafung der Züchtlinge bei ihrem Aus- und Eintritt nach der Anweisung der Kommission und in

Gegenwart des Vorgesezten des Hauses ohne Nachsicht oder Begünstigung durch den Zuchtknecht vollziehen zu lassen.

17) Hat derselbe nicht zu dulden, dass die Züchtlinge Lichter in dem Schlafzimmer haben, wie dann auf denselben alles Spielen, Tabackrauchen, Brandweintrinken, und alle sonstige Exzessen, besonders aber das Reden mit den Weibsleuten, Briefe zu schreiben, und bei den das Zuchthaus besehenden Fremden zu betteln, ein für allemal verboten ist und bleibet; im Fall aber

18) den Züchtlingen von ihren Freunden Geld geschickt würde, so hat der Zuchtmeister solches den Vorgesetzten des Hauses sogleich anzuzeigen und einzuliefern, keineswegs aber zuzulassen, dass dafür Esswaaren, Taback, Wein und dergleichen erkaufet und den Züchtlingen zugestecket werde; gleich dann auch nicht zu gestatten ist, dass denselben Speissen, Getränke, oder irgend sonsten etwas von Jemand zugeschleppet werde.

19) Hat Zuchtmeister Niemand zu den Züchtlingen ohne des Hausvorgesetzten Erlaubniss, und nicht einmal seine Frau oder Kinder einzulassen, auch Niemand mit denselben allein reden, noch denselben Briefe bringen, oder von selbigen auf die Post tragen zu lassen, sondern alle Briefe sollen dem bestellten Vorsteher des Hauses anforderist zu lesen gegeben, und ohne dessen Erlaubniss nicht abgeschicket, weniger den Züchtlingen zugestecket werden.

20) Hat Zuchtmeister die geringe Vergehung- und Halsstarrigkeiten auf der Stelle mit 3 bis 4 Streichen abzustrafen, jedoch muss derselbe dabei Mässigung und Vernunft gebrauchen, sohin aus Hass und Feindschaft keinen Züchtling besonders hart halten, und sobald der Fall von Wichtigkeit ist, oder auch wenn geringere Fehler von einem oder dem andern mehrmalen wiederholet werden; so hat

21) derselbe solches dem Vorgesetzten des Hauses anzuzeigen, und von daher das Weitere zu erwarten, sofort den Züchtlingen das Mindeste nicht nachzusehen.

22) Muss Zuchtmeister alltäglich dem bestellten Zuchthausvorsteher seinen mündlichen Rapport abstatten, und dabei nichts verheelen, sondern alles, was den Tag und die Nacht hindurch im Hause vorgefallen ist, ohne Zusatz oder Minderung des Vergehens anzeigen. Uibrigens

23) Hat Zuchtmeister ohne besondere Erlaubniss sich nicht aus dem Zuchthause zu begeben, weniger über Nacht aus dem Hause zu bleiben, noch weniger aber sich durch Schankungen auf Seite der Züchtlinge wenden zu lassen, sondern unintressirter alles was in der Tags- und Arbeitsordnung enthalten ist, und ihm schriftlich oder mündlich von der Hochfürstlichen Kommission oder von dem Hausvorsteher befolen und auferleget werden wird, getreulich und fleissig zu verrichten, fort alles was zum Nutzen des Hauses gereicht, zu bessern, dahero auf Alles, was dem Hause und zur Fabrik gehöret, ein wachsames Auge zu halten, und solches jederzeit in behörige Ordnung richten, legen und stellen zu lassen, besonders aber auf die Menagirung des Brennholz und Oels mitzusehen, überhaupt aber sich nüchtern und dergestalt erbäulich zu betragen, damit er nicht

nur den Züchtlingen, sondern auch den übrigen Personen im Hause mit einem guten und erbaulichen christlichen Lebenswandel vorleuchten, daher sich von allem verdächtigen Umgang mit den Züchtlingen weiblichen Geschlechts enthalten möge.

VII. Zuchtknecht. 1) Stehet derselbe unmittelbar unter dem Zuchtmeister, hat daher alles, was ihm dieser Namens des Hausvorstehers zum Behuf des Hauses und der Züchtlinge auferlegt, ohne Widerrede fleissig und getreulich zu verrichten; besonders aber

2) Hat der Zuchtknecht mit dem Zuchtmeister auf die Sicherheit des Zuchthauses zu wachen, daher alle wahrnehmende verdächtige Anschläge der Züchtlinge dem Zuchtmeister sogleich anzuzeigen, und wenn dieser hierauf nichts verfügen sollte, solches dem Hausvorsteher zu eröfnen.

3) Muss Zuchtknecht dem Zuchtmeister die Züchtlinge Morgens helfen aus dem Schlafzimmer, dann in das Gebetzimmer, ferner zur Arbeit, und Abends zu der bestimmten Zeit wiederum schlafen führen, die Thüren verriegeln und behörig verschliessen.

4) Hat Zuchtknecht frühe Morgens den Züchtlingen in die Arbeitszimmer zu Winterszeiten das Feuer anzumachen, und das Feuer den Tag hindurch mit möglichster Menagirung des Holzes zu unterhalten, sofort das darzu erforderliche Holz zu segen, zu spalten und beizutragen.

5) Muss Zuchtknecht den Züchtlingen in verordneter Zeit das Brod in der Hofbäckerei holen, das Essen aus der Waisenhausküche beitragen, Wasser holen und

6) den kranken Züchtlingen fleissig warten, ausbutzen, die Medizin und Doktor, oder wer sonsten bestellet werden muss, abholen, erforderlichen Falls auch bei den Kranken des männlichen Geschlechts wachen, und alles, was ihm dieserthalben anbefolen wird, unverdrossen verrichten.

7) Muss Zuchtknecht, wann er aus dem Hause keine notwendige Arbeiten hat, sich immer bei den Züchtlingen, wo der Zuchtmeister nicht zugleich sein kann, aufhalten, und dieselbe in behöriger Ordnung und fleissiger Arbeit zu halten suchen.

8) Hat derselbe die den Züchtlingen andiktirt werdenden Schläge im Bock und ausser dem Bock nach Maassgabe des Verbrechens zu geben, jedoch

9) darf derselbe ohne Befehl keinen Züchtling bestrafen, ausser wenn ein Züchtling ihm grob begegnet, oder zu dem auferlegten Geschäfte sich gutwillig nicht verstehen wolle, so darf er denselben etliche Streiche mit dem Ochsenzehmer geben, alle sonstige Verbrechen aber hat derselbe dem Zuchtmeister zur Bestrafung anzuzeigen.

10) Hat Zuchtknecht sich von allem verdächtigen Umgang mit den Züchtlingen, besonders jenen des weiblichen Geschlechts zu enthalten, und dahero denselben bei Zuchthausstrafe nichts nachzusehen, zuzutragen, oder heimliche Briefe von denselben an Ort und Ende zu verbringen; wie dann auch

11) Keinem der Züchtlinge Taback, Wein, Obst oder sonstige Viktualien anerkaufen und denselben zustecken, sondern alle derlei Zumutungen dem Zuchtmeister zur Nachricht gleich unverhalten soll.

12) Muss Zuchtknecht nach dem Schlafengehen der Züchtlinge überall mit dem Zuchtmeister nachsehen, ob keine Feuers- oder sonstige Gefahr vorhanden sei, dahero alle antreffende Feuer auslöschen, alle Thüren wohl verschliessen und sich hierauf in sein Zimmer verfügen, auch des Nachts mehrmalen im Haus visitiren, ob alles in Ruhe und Ordnung sei, und in dem Schlafsale der Züchtlinge nichts verdächtiges vorgehen mögte.

13) Hat nebst all diesem zu allen vorkommenden Arbeiten er Zuchtknecht sich ohne Widerrede zu verstehen, ohne Geschäften des Hauses nicht auszulaufen, vielweniger ohne Erlaubniss des Vorgesetzten über Feld zu gehen, und sich besonders für dem Trunk zu hüten, mithin sich allezeit nüchtern zu halten, und mit den Leuten im Zucht- und Waisenhaus zu vertragen, annebst aber alle Zänkereien zu vermeiden, durch gute Aufführung den Züchtlingen ein gutes Exempel zu geben. Endlich aber

14) Alle wahrnehmende schändliche Handlungen, solche mögen geschehen, wann sie wollen, dem Vorsteher des Hauses sogleich anzuzeigen.

Fünfter Absatz. Verrichtungen der Züchtlinge. Morgens wird zur Sommerszeit um 4, zur Winterszeit um 5 Uhr durch den Zuchtmeister das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Darauf stehen die Züchtlinge auf und kleiden sich an. Worauf beederlei männlich und weiblich in ihre Arbeitszimmer geführt werden, da sie sich dann waschen, und das öffentliche Morgengebet verrichten. Sobald dieses geschehen, gehet jedes an seine Arbeit, welche fortgesetzt wird, Sommers bis 6. und Winters bis 7. Uhr, wo sie alsdann zu Anhörung einer heiligen Messe in die im Hause eingerichtete Kapelle besonders abgeführet werden. Nach der Mess bekommen sie Frühstück und haben Ruhestunde bis respective 7. und 8. Uhr. Von dieser Zeit an wird gearbeitet bis Mittags 12. Uhr. Von 12. bis 3/4 auf ein Uhr haben sie das Mittagessen einzunehmen und nach solchem ihre Better zu machen und die Zimmer zu reinigen. Von 3/4 auf 1. Uhr bis Abends 6. Uhr ist Arbeit. Von 6. bis halb 7. Uhr Ruhestunde und Abendessen. Von halb 7. bis 3/4 auf 7. Uhr verrichten sie das Nachtgebet. Von dieser Zeit an wird wieder bis 9. Uhr gearbeitet, wo sie alsdann in ihre Schlafzimmer zur Ruhe abgeführt werden.

An den Sonn- und Feiertägen: Um 7 Uhr müssen die Züchtlinge aufstehen und sich ankleiden. Eine halbe Stunde darnach werden sie in die Arbeitszimmer geführet, wo sie sich waschen und ihr Morgengebet verrichten. Um 9. Uhr wird in gedachter Kapelle Messe gelesen und dann eine Predigt abgehalten, nach deren Endigung solche in die Arbeitszimmer zurück geführet werden. Um 12. Uhr ist das Mittagessen. Von 1. bis 2. Uhr wird christliche Lehre gehalten, wornach die Züchtlinge annoch einen Rosenkranz und ein Salve zu beten, auch ein Lied abzusingen haben. Nach diesem werden sie wieder in die Arbeitszimmer zurückgeführt, wo sie sich dann vollends bis Abend aufzuhalten, um halb 8. Uhr ihr Nachtgebet zu verrichten, und um 8. Uhr zu Bette zu begeben haben.

In Ansehung der Wollenarbeit hat man zwar ausfindig gemacht, was ein Züchtling nach ihrer Einleitung in gute, mittelmässige und geringere Arbeiter (nach dem Maasse ihrer Kräften) den Tag hindurch, nach dem

Unterschied der Wolle und des Garns, mit Krazen, Streichen, Schlumpen, Spinnen und Weben arbeiten kann, und ist darüber eine besondere Tabelle begriffen: es dienet aber dieselbe vorzüglich nur zur Beurteilung, ob die Werkmeister das ihrige gethan, und die ihnen untergebene Züchtlinge zu ihrer Schuldigkeit angehalten haben. Es hat mithin die Meinung nicht, als wenn man darnach einem jeden Züchtlinge sein Tagwerk abmessen wollte, nach wessen Vollendung er Feierabend haben sollte; in dem Gegenteil wird erfordert, dass ein jeder Züchtling die zu der Arbeit gesetzte Zeit hindurch nach seinen Kräften dem Geschäfte obliege, und dasselbe nach besstem Vermögen fleissig und geschickt verrichte. Jedoch haben Se. Hochfürstliche Gnaden aus besonderer höchsten Gnade gestattet, dass in sofern ein oder der andere Züchtling während den Ruhestunden ausser seiner Schuldigkeit etwas arbeiten, und besonders die Weibsleute die für das Haus selbsten erforderlichen Strümpfe stricken wollten, solches denselben zugelassen, und ein billiger Verdienst dafür ausgesetzt werden solle, welcher Verdienst aber ausser dem grössten Notfalle ihnen keineswegs zuzustellen, sondern einem jeden bis zu dessen dereinsten Hinauskommen aufzubewahren ist. In wiefern aber die Obsicht bei den Züchtlingen währender Arbeit gehalten, die Unerfahrne unterrichtet, und besonders die Träge zu der Arbeit angehalten werden sollen; das ist bereits oben bei der Obliegenheit des Werk- und Zuchtmeisters beschrieben: so wie auch bei der Obliegenheit des Verwalters geschehen, dass die angeordneten Arbeitslisten akkurat geführt und von Zeit zu Zeit mit den Wochen- und Monatberichten ad Commissionem eingesendet werden sollen. Uibrigens soll kein Züchtling von der Arbeit wegen Krankheit befreit werden, es sei dann, dass der Oberaufseher des Hauses vorderist davon wisse, und der Medikus oder Chirurgus des Hauses die Unpässlichkeit so beschaffen zu sein fände, dass sie an der gewöhnlichen Arbeit hinderlich wäre. Sobald aber die Krankheit von solcher Art ist, sollen die Züchtlinge nicht in die Arbeitszimmer geführt werden, ob sie auch gleich wollten, sondern sie werden entweder in den Schlafzimmern gelassen, oder aber sogleich in die geordnete Krankenzimmer gebracht, je nachdem es die Umstände erfodern, als nach welchen der Oberaufseher nach Gutbefinden des Medikus und Chirurgus behörige Verordnung zu thun hat.

Sechster Absatz. Unterhaltung der Züchtlinge. Diesfalls ist das in beigesetzter Tabelle entworfen Regelement vestgesetzet. Wobei noch besonders angeordnet ist, dass bei dem Tische Niemand reden, sondern ein jedes die Speisse still, züchtig und auf eine anständige Art zu sich nehmen soll. Das Essen tragen der Zucht- und Hausknecht auf, welche auch das zum Essen gebrauchte Geschirr abtragen und an behörigen Ort liefern. Nach dem Essen werden einige Fenster auf allen Arbeitszimmern zu beeden Seiten geöfnet, damit die Luft durchstreichen und allen Dunst und übeln Geruch hinweg nehmen kann; nach diesem wird mit dem Wachholderholz ein Rauch in sämtliche Zimmer gemacht, und hernach werden die Fenster zu den Zeiten, wann es die Jahrszeit und die Witterung erfodert wieder geschlossen. Unter dem Essen befindet sich

der Zuchtmeister und Zuchtknecht in den Speisszimmern, welche in denselben auf die Beobachtung der Ordnung zu sehen, und mithin ihr eigenes Mittag- und Nachtessen so einzurichten haben, dass solches, ohne nur ein einzigesmal auszusetzen, geschehen könne. Messer und Gabeln seind den Züchtlingen keine zuzulassen, als diejenige, so zu ihrem besondern Gebrauch verordnet und gleich nach dem Essen wieder abzugeben sind. In kranken Tagen werden die Züchtlinge in allen Stücken so gehalten, wie es deren Umstände zu ihrer Genesung erfodern. Vor allen Dingen ist dahin zu sehen, dass die Züchtlinge sich an ihren Leibern rein halten. Sie sind zu dem Ende mit Kämmen behörig versehen, und müssen sich alle Morgen waschen, zu welchem Ende in jedes Arbeitszimmer die benötigten Handzwehl abgegeben, und besondere Gefässe aufgestellt, solche immerhin mit reinem Wasser angefüllt und die ganze Zeit über sauber und rein gehalten werden. Auch wird ihm beim Eintritt in das Haus neue Kleidung gegeben, und zwar den Mannsbildern: Grau kirsaiene Leibeln und Wammes. Zwilchene Hosen. Graue wollene Strümpfe. Wollene Kappen und die erforderlichen Schuhe. Den Weibsleuten: Kirsaiene Leibeln. Halbleinene Röcke. Zwilchene Schürze, und Hauben von blaugestreiften Köllisch. Jeder Züchtling bekömmt alle Samstage des Abends ein weisses Hemd, wovon für jeden 4. vorrätig, und welche mit den nämlichen Numern bezeichnet sind, die sie an ihren Kleidern haben. Alle Sonntage müssen die Züchtlinge ihre Schuhe schmieren, und überhaupt zur Reinlichkeit ihrer Kleidung bestens angehalten werden.

Siebenter Absatz. Reinlichkeit des Hauses, der Zimmer und Better. Sämtliche Zimmer, Gänge und Stiegen sollen die Woche zweimal, Mittwochs und Samstags, die Arbeitszimmer aber täglich bei eröfneten Fenstern und Thüren ausgefegt werden. In dem Sommer bleiben die Fenster und Thüren den ganzen Tag über offen, jedoch wenn es Regen gibt, werden die Fenster auf der Wetterseite zugemacht. In den Wintertagen werden die Thüren täglich wenigstens eine Stunde lang geöfnet, auch alle Tage die Zimmer und Gänge mit Wachholderholz ausgeräuchert. In der untern Etage ist für die Mannsbilder, in der oberen hingegen für die Weibsleute ein geraumiges Schlafzimmer eingerichtet, worinn die erforderlichen Bettstatten stehen, in welchen je 2. und 2. Züchtlinge schlafen. Die darinn befindlichen Bette bestehen aus I. Strohsack, I. Madratz, I. Kopfküssen, I. Roullon, I. Betteppig, und 2 Leinlachen; welche alle sechs Wochen ausgewechselt werden.

Achter Absatz. Verwahrung der Züchtlinge und Sicherheit des Hauses. Lichter sind den Züchtlingen in ihren Schlafzimmern nicht zuzulassen. Auf jedem Gang ist eine gläserne Wandlaterne aufgehänget, und an der äussern Thüre in der untern Etage ist ebenfalls eine an der Wand vest gemacht. Diese letztere Laterne wird angezündet, so bald es finster werden will, und brennt die ganze Nacht hindurch bis an den Morgen. Die beede Laternen auf den Gängen aber werden nur angezündet, wenn die Züchtlinge in die Arbeits- und von dannen in ihr Schlafzimmer geführt werden. Wenn die Züchtlinge von der Arbeit in ihre Schlafzim-

mer abgeführet werden, so werden die letztern verschlossen, und dann müssen die Arbeitszimmer und die übrigen Gänge und Thüren genau visitirt und ebenmässig gut verschlossen werden. Das Thor, welches die beeden Flügel des Zucht und Waisenhausgebäudes mit einander vereinigt, ist so Tags als Nachts geschlossen, und wird jedesmal, wenn jemand aus oder eingehen will, und an der daran bevestigten Glocke läutet, durch den auf der Wache befindlichen Gefreiten geöfnet; weshalben die Schildwache nicht an diesem Thor, sondern an der hintern Seite des Zuchthausgebäudes wache stehet, um von da aus nicht nur den ganzen Hof übersehen, sondern auch auf die hintern Seite des Gebäudes mehrmal gehen zu können. Es muss auch diese Wache des Nachts hindurch alle viertel Stunde einen Laut von sich geben, welchem der Zuchtknecht mehrmalen Antwort zu geben hat. Uibrigens ist ohne besondere Erlaubniss und Vorwissen des Oberaufsehers Niemand in das Zuchthaus einzulassen, noch auch nach ausgewirkter Erlaubniss zuzugeben, dass ohne Beisein des Zuchtmeisters mit fremden Leuten gesprochen werde; so wie keinem Züchtlinge erlaubt ist, leise oder sonsten auf eine verdächtige Art mit dem andern zu reden, Briefe zu schreiben, oder zu empfangen, es sei denn, dass soviel die Briefe betrifft, der Oberaufseher die Erlaubniss darzu gegeben, und sie vorher gelesen habe. Wenn den Züchtlingen Geld von den Ihrigen geschickt wird, soll es der Verwalter in Verwahrung nehmen, und zu dem Bessten der Züchtlinge verwenden: jedoch aber ohne Vorwissen und Genehmigung deren Unterhalt nicht verbessern, als welches dem Endzweck ihrer Züchtigung entgegen sein würde. Auch sollen weder Zuchtmeister noch andere bei empfindlicher Strafe sich nicht gelüsten lassen, etwas von Essen, Trinken und dergleichen für sie einzukaufen, und ihnen zuzustellen. Eben so wenig soll Jemand aus der Stadt zugelassen sein, den Züchtlingen Essen oder Trinken zuzutragen, am wenigsten ist den Züchtlingen erlaubt, bei den Fremden die das Zuchthaus sehen, zu betteln. Alle Wochen werden sämtliche Zimmer etlichemal von dem Zuchtmeister und Zuchtknecht durchsuchet, worauf der Vorgesetzte des Hauses besonders zu sehen hat.

Neunter Absatz. Strafen. 1) Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzte des Hauses, auch das mindeste Widerreden, ferner Trägheit beim Arbeiten, boshafte Verachtung der Kost, werden mit 3—4. Streiche auf der Stelle, auch nach Befund der Umstände und nach Unterschied der Vorgesetzten, welchen sich die Züchtlinge ungehorsam bezeigt und widersetzt haben, besonders im Wiederholungsfalle mit 12. bis 24. Prügel im Bock gestraft.

2) Eine gedachten Vorgesetzten mit Wort oder That zugefügte Beleidigung wird nach Unterschied der beleidigten Person und nach Grösse der Beleidigung mit. 12—24. Prügel im Bock, mit Verlängerung der Zuchthausstrafe auf ein halbes — ein ganzes — oder mehrere Jahre geahndet.

3) Das Tabackrauchen ist wegen der damit verbundenen Feuersgefahr auf das schärfste verboten, den Uibertretern dieses Verbots wird ihre Strafzeit auf ¼tel Jahr verlängert.

4) Schwäzereien und heimliche Unterredungen mit den Züchtlingen weiblichen Geschlechts, so wie dieser mit den Mannsleuten, es geschehe wo und wie es immer wolle, imgleichen das Briefschreiben und verschicken ausserhalb dem Zuchthaus ohne Erlaubniss, bleibt unter 1/4teljähriger Zuchthausstraferweiterung verboten.

5) Ferner ist den Züchtlingen ohne Unterschied verboten, heimlich miteinander zu reden; dies geschehe an Ort oder zur Zeit, wo und wenn es immer wolle: diejenige, die dawider handeln, empfangen Schläg auf der Stelle, auch nach Umständen besonders im Wiederholungsfall Prügel im Bock, oder es wird ihnen, wenn diese Bestrafungen fruchtlos sein sollten, die Zuchthausstrafe auf ein Vierteljahr verlängert.

6) Diejenige, welche schlechte Arbeit fertigen, Wolle, Garn oder Schaffgeschirr gefliessentlich oder nachlässiger Weise verderben, müssen es nach Grösse ihrer Bosheit oder Nachlässigkeit, imgleichen nach Grösse des dem Hause zugefügten Schadens 3—4. Streiche auf der Stelle, auch mit Zuchthausstrafeverlängerung auf ein Viertel — halbes oder ganzes Jahr verbüssen.

7) Diebstal an Wolle, Garn oder Tücher, ferner Bestehlung anderer Züchtlinge, es mag so gering sein als es immer will, wird ebenfalls mit dem Zuchthaus auf ein Vierteljahr, im Wiederholungsfalle aber, und wenn der entwendete Gegenstand beträchtlich sein sollte, wie gewöhnlich ist, bestrafet.

8) Denjenigen, welche Aufruhr verursachen, und andere zum Durchbrechen zu verleiten suchen, wird die Zuchthausstrafe auf ein Jahr erweitert, jenen aber, die sogar in dieser Absicht schon Hand angeleget haben, werden nach Grösse des dadurch gestifteten Schadens mit schärferer und willkürlicher Strafe belegt.

9) Aergerliches und unzüchtiges Betragen, das Fluchen und Schelten gegen andere Züchtlinge und sonstige Vergehungen wider die Ehrbarkeit und Zucht, werden in jedem Fall mit 3—4. Streiche auch nach Grösse der Bosheit mit 12—24. Prügel im Bock gestraft.

10) Derjenige Züchtling, welcher anzeiget, wenn andere vom Durchgehen aus dem Hause reden, oder gar schon in dieser Absicht Komplote gemacht haben, erhält, wenn seine Anzeige wahr befunden wird, nebst Verschweigung seines Namens, eine Belohnung durch Nachlass an seiner Zuchthausstrafe. Dahingegen

11) Züchtlinge, welche gefährliche Unterredungen hören und verschweigen, anderer Untugenden bemerken oder erfahren und nicht anzeigen, werden eben so wie die Urheber selbst bestraft.

12) Damit Jeder Züchtling vor allen diesen auf die Vergehungen unnachlässig erfolgenden Strafen gewarnet sein möge, so ist allsolches besonders abgedruckt, und sowohl in den Schlaf- als Arbeitszimmern an die Thüren öffentlich angeschlagen worden.

Zehnter Absatz. Kranke Züchtlinge. Die Aufsicht über die kranken Züchtlinge nach ihren leiblichen Umständen ist Dem jeweiligen Stadtphysikus und einem Chirurgus dahier aufgetragen, zu welchem Ende

denselben obliegt, das Haus ordentlicher Weise täglich einmal zu besuchen, und sich in die Zimmer der Züchtlinge zu begeben, um allda zu erforschen, wie es um die Gesundheit derselben beederlei Geschlechts stehe, was desfalls sowohl praeservative als curative vorzukehren sei, und wer von den Erkrankten zu besserer Pflege und Wartung in das Krankenzimmer überbracht werden müsse, wo alsdann dieselbe einem jeden seinen Zustand zu erleichtern und nach ihrem bessten Wissen und Gewissen soviel möglich zu vollständiger Gesundheit zu verhelfen, auch diesfalls, um den richtigen Rapport täglich ad Celsissimum erstatten zu können, jedesmal die vorwaltenden Umstände von jedem Kranken anzuzeigen haben. Was aber die Versorgung der Züchtlinge nach ihrem Seelenheil anbelangt, so sind solche diesfalls dem hiesigen Hofpfarrer anvertrauet, welcher die Verrichtung seines Amts nach dem Zustande der ihm zu der Seelsorge anvertrauten Personen einrichten muss; und da in dem Zuchthause ein Auszug lasterhafter Personen, die zum Teil Auswürflinge des menschlichen Geschlechts seind, zu finden ist; so wird derselbe von selbst wissen, wie er denselben das Gesetz predigen, den Greuel ihrer Verbrechen vorstellen und sie dadurch zu einer wahren Busse leiten solle. Insbesondere aber hat er bei denen, die Gott der Herr mit Krankheiten heimsuchet, seine geistliche Obsorge bestens anzuwenden, dieselbe in Zeiten mit den Heilsmitteln zu versehen, und alles zu ihrer Bekehrung beizutragen. Sollte sich nun fügen, dass hie und da Züchtlinge mit Tod abgehen würden; so ist

Eilfter Absatz. Begräbniss der Züchtlinge. Verordnet, dass solche in Begleitung des Zuchtmeisters und Zuchtknechts auf den Gottesacker an den für sie bestimmten Ort in der Stille zu begraben sind, wenn solche nicht zu der Anatomie abgegeben werden.

Speisatabelle für das Fürstl. Speierische Zuchthaus.

In den Monaten Jenner, Hornung und März

Sonntag Mittags: Fleischsuppe jedes ¼ Pfund Rindfleisch, Sauerkraut, u. jedes Gesunde ½ schop. Wein. Abends: Nichts. Montag Mittags: Gerste in Wasser gekocht und ausgehülste saure Bohnen oder Erbsen, oder Linsen. Abends: Gerste in Wasser gekocht. Dienstag Mittags: Wassersuppe und Erdbirnschnitze oder weisse Rüben. Abends: Wassersuppe nur die Webende. Mittwoch Mittags: Hirsen im Wasser gekocht, und Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Hirsen im Wasser. Donnerstag Mittags: Wassersuppe u. Linsen oder Erdbirnschnize oder weisse Rüben. Abends: Wassersuppe nur die Webende. Freitag Mittags: Gerste im Wasser gekocht, und Hirsenbrei in Milch u. Wasser. Abends: Gesottene Erdbirn. Samstag Mittags: Wassersuppe u. Erbsen, oder Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Wassersuppe nur die Webende.

In den Monaten April und Mai

Sonntag Mittags: Fleischsuppe jedes ¼ Pfund Rindfleisch, Sauerkraut, u. jedes Gesunde ½ schop. Wein. Abends: Nichts. Montag Mittags: Gerste in Wasser gekocht und ausgehülste saure Bohnen oder

Erbsen, oder Linsen. Abends: Gerste in Wasser gekocht. Dienstag Mittags: Wassersuppe u. Erdbirnschnitze oder Erbsen. Abends: Wassersuppe nur die Webende. Mittwoch Mittags: Hirsen im Wasser gekocht, und Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Hirsen im Wasser. Donnerstag Mittags: Wassersuppe und Linsen oder Erdbirnschnitze. Abends: Wassersuppe nur die Webende. Freitag Mittags: Gerste im Wasser gekocht, und Hirsenbrei in Milch u. Wasser. Abends: Gesottene Erdbirn oder Gerste im Wasser. Samstag Mittags: Wassersuppe und Erbsen, oder Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Wassersuppe nur die Webende.

In den Monaten Junius, Julius und Augustus

Sonntag Mittags: Fleischsuppe 1/4 Pfund Rindfleisch, Sauerkraut oder grünes Gemüss und 1/2 schop. Wein. Abends: Nichts. Montag Mittags: Gerste in Wasser gekocht und ausgehülste saure Bohnen oder Erbsen, oder Linsen. Abends: Gerste in Wasser gekocht, oder Salat. Dienstag Mittags: Wassersuppe u. Erdbirnschnitze oder grünes Gemüss. Abends: Wassersuppe nur die Webende. Mittwoch Mittags: Hirsen im Wasser gekocht, und Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Hirsen im Wasser. Donnerstag Mittags: Wassersuppe u. Linsen oder grünes Gemüss. Abends: Wassersuppe nur die Webende. Freitag Mittags: Gerste im Wasser gekocht, und Hirsenbrei in Milch u. Wasser. Abends: Gerste im Wasser oder Käse. Samstag Mittags: Wassersuppe u. Erbsen, oder Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Wassersuppe nur die Webende.

Im Monat September

Sonntag Mittags: Fleischsuppe 1/4 Pfund Rindfleisch, Sauerkraut oder grünes Gemüss und 1/2 schop. Wein. Abends: Nichts. Montag Mittags: Gerste in Wasser u. saure Bohnen oder Erbsen oder Linsen oder Hirsen in Wasser. Abends: Gerste in Wasser. Dienstag Mittags: Wassersuppe und grünes Gemüss. Abends: Wassersuppe nur die Webende. Mittwoch Mittags: Hirsen im Wasser gekocht, und Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Hirsen im Wasser. Donnerstag Mittags: Wassersuppe und grünes Gemüss oder Linsen. Abends: Wassersuppe nur die Webende. Freitag Mittags: Gerste im Wasser gekocht, und Hirsenbrei in Milch u. Wasser. Abends: Käse oder Gerste im Wasser. Samstag Mittags: Wassersuppe u. Erbsen, oder Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Wassersuppe nur die Webende.

Im Monat Oktober

Sonntag Mittags: Fleischsuppe 1/4 Pfund Rindfleisch, Weisskraut od. ander grün Gemüss u. 1/2 schop. Wein. Abends: Nichts. Montag Mittags: Gerste in Wasser, und Erbsen oder Linsen oder Hirsen in Wasser. Abends: Gerste in Wasser. Dienstag Mittags: Wassersuppe u. grünes Gemüss oder Erdbirnschnitze. Abends: Wassersuppe nur die Webende. Mittwoch Mittags: Hirsen im Wasser gekocht, und Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Hirsen im Wasser. Donnerstag Mittags: Wassersuppe u. grünes Gemüss oder Linsen. Abends: Wassersuppe

nur die Webende. Freitag Mittags: Gerste im Wasser gekocht, und Hirsenbrei in Milch u. Wasser. Abends: Käse, oder gesottene Erdbirn. Samstag Mittags: Wassersuppe u. Erbsen, oder Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Wassersuppe nur die Webende.

In den Monaten November und Dezember

Sonntag Mittags: Fleischsuppe 1/4 Pfund Rindfleisch, Weisskraut od. Sauerkraut und 1/2 schop. Wein. Abends: Nichts. Montag Mittags: Gerste in Wasser und ausgehülste saure Bohnen, oder Erbsen oder Linsen. Abends: Gerste in Wasser. Dienstag Mittags: Wassersuppe und Erdbirnschnitze oder weisse Rüben. Abends: Wassersuppe nur die Webende. Mittwoch Mittags: Hirsen im Wasser gekocht, und Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Hirsen im Wasser. Donnerstag Mittags: Wassersuppe u. Weisskraut, oder Erdbirnschnitze oder weisse Rüben. Abends: Wassersuppe nur die Webende. Freitag Mittags: Gerste im Wasser gekocht, und Hirsenbrei in Milch u. Wasser. Abends: Gesottene Erdbirn oder Gerste im Wasser. Samstag Mittags: Wassersuppe u. Erbsen, oder Mehlspatzen im Wasser gekocht. Abends: Wassersuppe nur die Webende.

Nebst dem wird jedem Gesunden täglich ein 1 1/2 pfündiges Leiblein guten Brods und am Montage den Mannsleuten als Zubusse auf die ganze Woche noch ein solches besonders gereichet. Am Weihnachtfeste, wenn es nicht ohnedem auf einen Sonntag fällt, bekömmt jedes 1/4 Pfund Rindfleisch, aber keinen Wein. Auch empfangen sie das um der Fasten willen am Palmsonntage vermissende Fleisch am Ostermondtage. An Feiertagen, die auf Dienstag, Donnerstag oder Samstag fallen, erhalten sie wie an Sonntagen Abends nichts Warmes. Desgleichen bekommen die Weber wegen harter Arbeit täglich 1/2 Pfund Brod weiter, folglich täglich 2 Pfund.

(Ueber die Nothwendigkeit besonderer Verwahrungsorte für seelengestörte Verbrecher. *) Unter diesem Titel hat der um das Strafanstaltswesen sehr verdiente Medicinalrath Dr. Diez schon vor fast 20 Jahren in der vereinten deutschen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde (Jahrgang 1848, Neue Folge, 4. Bd. 1. Heft. Freiburg i. Br. Wagner) einen höchst beachtenswerthen Aufsatz veröffentlicht, in dem viel Beherzigenswerthes enthalten und bezüglich der Entwicklung des Gefängnisswesens Manches vorausgesagt ist, was inzwischen eintraf. Der Verfasser behandelt den Gegenstand in der ihm überall eigenen schlagenden und überzeugenden Weise und kommt zu dem Schluss: „dass es im Interesse der Gerechtigkeitspflege, des Strafvollzuges und der Heilung und Verpflegung der Irren liegt, dass überall, wo es die Verhältnisse immer

*) Vrgl. II. Bd., 2. Heft, S. 125 ff.

gestatten, eigene von Strafanstalten wie von Irrenanstalten getrennte Aufenthaltsorte für solche Individuen hergestellt werden, welche zugleich dem Strafgesetze verfallen und des freien Gebrauches ihrer Seelenfähigkeiten beraubt sind, dass aber da, wo die geringe Anzahl solcher Individuen, oder die beschränkten Mittel die Gründung eigener Anstalten nicht gestatten, wenigstens eigene von den übrigen strenge gesonderte Abtheilungen in den bestehenden Anstalten, und zwar nicht in den Irren-, sondern in den Strafanstalten gebildet werden sollten.

Diese Ansicht wird vielleicht mehrfältigen Widerspruch erleiden. Die Irrenärzte werden vielleicht nicht zugeben, dass solche Irren, um ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Verbrecher willen, den Irren-Anstalten entzogen werden sollen, und die Strafanstalts-Vorstände in Erinnerung der Störungen und Beschwerden, die ihnen die Anwesenheit einzelner geisteskranker Gefangenen in der Strafanstalt verursacht hat, sich gegen die Gründung eigener Irrenabtheilungen in denselben verwahren. Allein eine genaue und vorurtheilsfreie Ueberlegung wird vielleicht beide überzeugen, dass die beantragte Einrichtung allen Uebelständen am besten abhelfen und allen Bedürfnissen am besten entsprechen dürfte. Und sind erst die Sachverständigen über ein Bedürfniss und die beste Art seiner Befriedigung einig, so wird die Befriedigung selber auch nicht mehr allzulange auf sich warten lassen."

Wir dürfen mit Befriedigung constatiren, dass man in Baden durch Errichtung der Hilfsstrafanstalt in Bruchsal dieser Anforderung gerecht geworden ist. Später über diese Anstalt mehr.

(Spar-, Unterstützungs- und Sterbe-Cassen der Aufseher.)

Bereits in dem Aufsatze des Directors von Götzen (II. Bd. 1. Heft S. 39 ff.) ist darauf hingewiesen worden, wie nothwendig die Betheiligung des Aufsichtspersonals an Spar- und Unterstützungs- bezw. Kranken- und Sterbe-Cassen sei, damit diese Bediensteten bei einem, wenn auch auskömmlichen, doch für manche Eventualitäten unzureichenden Gehalte auf alle Fälle gesichert sind. In Cöln besteht bekanntlich (a. a. O. S. 41) eine Spar- und Unterstützungs-Casse für das Aufsichtspersonal und die Werkmeister der dortigen Straf- und Correctionsanstalten. Auf vielseitigen Wunsch sollten die Statuten dieser Casse veröffentlicht und zwar im Druck durch das Vereinsorgan mitgetheilt werden. Dies unterblieb aber s. Z., weil der Druck in Preussen selbst erfolgte, solche also dorther leicht zu beziehen sind. Wie in mancher anderen, so hat auch in dieser Richtung das unermüdliche Streben und zuletzt der erwähnte Vortrag des verdienstvollen Directors v. Götzen den Anstoss zur Erörterung der Frage, wie die Aufseherverhältnisse zu verbessern seien und zu wirklichen desfallsigen Resultaten den Anstoss gegeben.

Im Grossherzogthum Baden ist die Stellung der Aufseher gut geordnet. Im Laufe des verwichenen Jahres erfolgten allgemeine Aufbesserungen von bedeutendem Betrag; die Aufseher haben seit lange Ansprüche auf Pension im Falle der Dienstuntauglichkeit, sind Mitglieder der allgemeinen Landeswittwen-Casse für niedere Diener, welche ihren Relicten nach dem Tode eine entsprechende Rente zahlt und erhalten nach langjähriger Uebung alle Kosten für Krankheiten aus der Staats-Casse ersetzt, wie überhaupt auch für sonstige ausserordentliche Fälle besondere Remunerationen verliehen werden. — Ausserdem besteht aber in Baden seit 4 Jahren noch ein Privat-Sterbe-Cassenverein für niedere Diener, dem die meisten Aufseher beigetreten sind, und der beim Ableben eines Mitglieds dessen Relicten eine einmalige Unterstützung von 300 fl. bezahlt. Dieser Verein gedeiht sichtlich und die Pflichten der Mitglieder sind nicht sehr bedeutend. Wo eine grössere Anzahl Mitglieder zusammentritt, kann natürlich mehr geleistet werden, als bei wenigen, und gleichzeitig sind die Verwaltungskosten gering, auch andere Abzüge nicht da, weil keine Actionäre den besten Theil der Einnahmen vorweg für sich nehmen. Auf Anfrage sind wir gerne bereit, über diesen Verein und seine Verhältnisse nähere Auskunft zu geben.

(**Der Schutz vor der Cholera.**) (Erfahrungen und Beobachtungen, wie sie in der Cholerazeit in der Strafanstalt Zwickau gemacht worden sind.) Seit 1830 bis auf den heutigen Tag, wo die verheerende Seuche unter dem Namen der „asiatischen Cholera“ über Europa und speciell auch über Deutschland hereingebrochen ist', hat man nicht abgelassen, nach Mitteln zu suchen, welche ein Palliativ gegen diesen Würgengel abgeben sollen. Allein weder die Militaircordons noch die in neuester Zeit versuchten Impfungen mit Einschluss aller der Mittel, welche von diesen äussersten Grenzen der versuchten Präservative eingeschlossen werden, haben sich als recht schutzkräftig erweisen wollen.

Als wirksamstes Schutzmittel hat sich bis jetzt immer noch die Desinfection gezeigt. Ist auch selbst ärztlicherseits nicht bloss deren Nützlichkeit bezweifelt, sondern sogar ihre Schädlichkeit behauptet worden, so hat doch die Desinfection nichts an Werth verloren, solange ihr das gute Zeugniss der Praxis zur Seite steht.

Auch in diesem Jahre hat die Cholera wieder ihren Zug durch Europa gehalten und namentlich unser Sachsen arg heimgesucht. Die Männer der Wissenschaft und die Vertreter des Gemeindewesens haben vereint die kräftigsten Anstrengungen gemacht, die furchtbare Seuche abzuhalten oder zu bekämpfen; dennoch ist es ihnen nicht gelungen, zu verhindern, dass die verheerende Krankheit zahlreiche Opfer forderte und unsägliches Elend über Gemeinden und Familien brachte.

Wenn nun inmitten des eigentlichen Herdes der Cholera eine Anstalt mit notorisch durch Menschen überfüllten Räumen, mit einer Bevölkerung, aus welcher die Cholera für gewöhnlich am zahlreichsten ihre Opfer holt, gänzlich verschont bleibt, so weit, dass auch nicht eine einzige Erkrankung vorkommt, so ist dies eine Erscheinung, welche wohl verdient, auch in den weitesten Kreisen beachtet zu werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus geben wir die Summa der Beobachtungen und Erfahrungen, die man in der Strafanstalt Zwickau gemacht hat.

Genannte Anstalt liegt innerhalb der Stadt Zwickau, und zwar so, dass sich mehrere Strassen nnd Gassen unmittelbar an dieselbe anschliessen. Schon im Jahre 1865 war es eine dieser Gassen, in der die Cholera namentlich auftrat. Im Laufe dieses Jahres sind die mit der Strafanstalt zunächst in Verbindung stehenden Stadttheile gerade diejenigen, welche am meisten heimgesucht wurden. Wir finden in der darauf bezüglichen Zusammenstellung, Zwickauer Wochenblatt Nr. 261:

Gasse	Erkrankungen	Todesfälle
Neugasse	73	37
Catharinengasse . . .	33	16
Catharinenkirchhof . .	7	3
Scheergasse . . .	85	39
Schlossgraben . . .	25	13
Schlossstrasse . . .	27	11.

Der Untergrund der Anstaltsgrundstücke ist derselbe wie der von den die Anstalt umgebenden Gassen, Strassen und Plätzen der Stadt. Ja, es führen sogar 2 Schleussen durch die Anstaltsgrundstücke, von denen die eine die Ergüsse des Schnittgerinnes aufnimmt, welches die Abfälle aus den Haushaltungen der Neugasse herbeiführt, die andere alles Schmutzwasser aufnehmen muss, welches aus der Catharinen- und Scheergasse kommt. Also gerade aus den von der Cholera am meisten heimgesuchten Gassen wird der Anstalt das Abfallwasser zugeführt.

Detinirt waren in der Strafanstalt während der Choleraperiode des Jahres 1865 im Ganzen 1026 Mann. Im Zellengefängnisse allein 186 Mann.

Während der Dauer der Choleraepidemie vom Monat Juli bis November 1866 waren detinirt in der ganzen Anstalt 1286 Mann. Im Zellengefängnisse allein 230 Mann.

Von dieser Totalbevölkerung waren 515 Mann entweder notorische Säufer, oder doch wenigstens dem Trunke zugethan. 141 Mann waren notorische Vagabonden, deren körperliche Zustände durch das vagabondirende Leben sichtlich gelitten hatten. Von den im Alter von 16 bis 80 Jahren Detinirten waren 24 Mann gebrechlich nnd 19 Mann in der Cholerazeit sogar krank (nicht cholerakrank) eingeliefert. Die Möglichkeit der Einschleppung von Cholera in die Anstalt war mehrfach gegeben.

Zuvörderst hat der Anstaltsarzt wiederholt, in diesem Jahre namentlich, zahlreiche Cholerakranke in der Stadt zu besuchen gehabt.

In den Familien der Anstaltsbeamten und zwar lauter solcher, welche in unmittelbarem Verkehre mit Gefangenen stehen, sind 26 Erkrankungen vorgekommen, von denen 5 tödtlichen Ausgang genommen haben.

Die Einlieferung aus den von der Cholera inficirten Orten ist in diesem Jahre nicht sistirt worden; ja es sind sogar solche eingeliefert worden, welche an der Cholera erkrankt gewesen, aber wieder hergestellt worden waren.

„Die Empfänglichkeit Detinirter für Cholera ist bekannt", sagt Medicinalrath Dr. Günther, und gewiss, wer sich das in wenig Zügen illustrirte Contingent der Strafanstalt Zwickau vorstellt, wird dieser Behauptung vollen Glauben schenken.

Trotz alledem ist auch nicht ein einziger Cholerafall unter den Bewohnern der Anstalt vorgekommen, weder im Jahre 1865 noch 1866.

Dieses Factum scheint so unglaublich, dass es selbst von den Bewohnern der Stadt Zwickau angezweifelt worden ist. Indess — es ist so.

Ein Geheimmittel hat man nicht zur Disposition gehabt.

Gewiss ist, dass Gottes gnädige Hand schützend über der Anstalt gewacht hat.

Was aber von Seiten der Direction gethan worden ist und was nach menschlichem Ermessen mitgewirkt haben kann zur Erreichung des Zieles:

„Völliger Schutz vor der verheerenden Seuche"

soll im allgemeinen Interesse in Folgendem ausgesprochen werden. In der Strafanstalt Zwickau wird es als eine unabweisbare Forderung der Ordnung und Reinlichkeit betrachtet, dass die Aborte unausgesetzt desinficirt werden. Es ist dies eine Hauptbedingung, unter welcher das Zusammenleben so vieler Menschen im beschränkten Raume erträglich wird.

Die Aborte sind so eingerichtet, dass die Excremente in besondern Gefässen aufgefangen werden, welche täglich entfernt und entleert werden. Eine Desinfection in diesen Gefässen findet insofern statt, als täglich von Zeit zu Zeit feingesiebte Steinkohlenasche reichlich aufgeschüttet und eine geringe Quantität Eisenvitriollösung eingegossen wird. Nehmen wir dazu die grösste Reinlichkeit und Sauberkeit, welche in Rücksicht auf Schlotten und selbst die eigentlichen Secretgruben, verbunden mit möglichst starker Ventilation, sowie überhaupt auf alle dabei benutzten Gefässe verwendet wird, so haben wir ein Bild von dem, was zu jeder Zeit des Jahres ohne Rücksicht auf irgendeine Epidemie in Absicht auf Desinfection gethan wird.

Da die Gefangenen meist in Gebäuden untergebracht sind, welche ursprünglich ganz anderen Zwecken dienten, so sind leider die Aborte baulich so angebracht und eingerichtet, wie sie eben nicht sein sollten.

Seitdem nun die Cholera der Gegend von Zwickau sich näherte, ist sowohl im vorigen, als auch in diesem Jahre die regelmässige Desinfection verschärft worden. Man hat die Schlotten der Secrete täglich mehrmals mit Lösungen von Eisenvitriol oder Chlorkalk begossen, ebenso die Gruben, in denen die obenerwähnten Gefässe standen. Oefter sind daselbst auch Räucherungen mit Schwefel oder Chlor vorgenommen worden und man

hat Näpfe mit Chlorkalk dort aufgestellt, wodurch fortwährend die schädlichen Gase absorbirt wurden. Closets, Nachtkübel etc. sind täglich durch Chlor desinficirt worden, und zur grossen Befriedigung mit solchem Erfolge, dass auch nicht der geringste Geruch von denselben zu verspüren gewesen ist. Ganz besondere Aufmerksamkeit musste eben diesem Theile der Desinfection zugewendet werden, indem es darauf ankam, die Gase der Ausleerungen vollständig zu binden und doch nicht durch die etwa im Ueberschuss aufsteigenden Chlordämpfe der Gesundheit nachtheilig zu werden.

Mit dem lebhaftesten Interesse haben wir die von der Presse empfohlenen Desinfectionsmittel und Weisen verfolgt und nichts ungeprüft und unversucht gelassen. Alle die vorgeschlagenen Mittel, wie die verschiedenen Pulver, Holzessig, Chlor, Schwefel, Eisenvitriol etc. sind nach ihrem Effecte, nach dem dadurch entstehenden Aufwande und selbst in Rücksicht auf die etwa durch sie herbeigeführten Nachtheile geprüft und ist dadurch ein klarer Einblick nicht blos in das Wesen der Desinfection, sondern auch in die grössere oder geringere Zweckmässigkeit der empfohlenen Mittel erlangt worden.

Unumstösslicher Erfahrungssatz ist es auch für uns, was Medicinalrath Dr. Günther in einem Artikel in dem Leipziger Tageblatte ausgesprochen hat: „Die Desinfection ist nicht schädlich.“ Hingegen sie allein als Schutzmittel gegen die Cholera zu bezeichnen, würde eben so gut eine Uebertreibung sein wie die Behauptung von ihrer Schädlichkeit.

Mächtiger und kräftiger als die Desinfection schützt jedenfalls eine zweckentsprechende Ernährung vor der gefürchteten Epidemie. Es ist wohl als unbestritten anzusehen, dass in den sächsischen Strafanstalten eine rationelle Ernährung stattfindet, d. h. in den verabreichten Speisen so viel und solche Arten von Nahrungsstoffen und vor Allem auch in solcher Mischung vorhanden sind, wie sie für die Erhaltung und den weitern Ausbau des menschlichen Organismus nothwendig sind. Dass man bei der Beköstigung der Gefangenen in der Totalität der Ernährung mit dem geringsten Kostenaufwande den höchsten Nähreffect zu erreichen sucht, ist eben so sehr volkswirthschaftlich selbstverständlich als didaktisch nothwendig. Wenn aber eine Direction bei Aufstellung der Speisezettel auf Abwechselung in der Aufeinanderfolge der Speisen bestmöglichst Rücksicht nimmt, so dient sie damit in mancherlei Hinsicht ihrem eigenen Interesse und folgt weniger gastronomischen als vielmehr diätetischen Anforderungen. Die Wirkung einer Speise hängt aber wesentlich noch ab von der Art ihrer Zubereitung. Je mehr durch diese das Nahrungsmittel erschlossen worden ist, desto grösser ist nicht blos sein Nähreffect, sondern desto besser auch sein Einfluss auf die Gesundheit.

In der Strafanstalt Zwickau ist sowohl der Auswahl der Speisen als auch ihrer Zubereitung von Seiten der Direction von jeher die volle Aufmerksamkeit gewidmet worden. Man hat daher nicht nöthig gehabt, während der Cholerazeit wesentliche Aenderungen in der Ernährung zu treffen, ist vielmehr bemüht gewesen, erst recht an dem bisherigen Modus

festzuhalten. Seltener nur sind in dieser Periode verabreicht worden alle grünen Gemüse, als Kohl, Kraut etc., sowie Kartoffeln. Das Quantum des Kaffees, welches für dessen Zubereitung gegeben wird, ist verdoppelt und des Abends etwas öfter, als es wohl sonst zu geschehen pflegt, Biersuppe verabreicht worden. Aussergewöhnlich war allein die Massregel, dass während der Cholerazeit nur abgekochtes Wasser zum Trinken verabreicht wurde. Dies wird noch heute und zwar mit eiserner Consequenz durchgeführt.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass trotz der vorsichtigsten Diät dennoch Choleraerkrankungen vorkamen, wenn man sich nicht ausreichend vor Erkältung schützte. Damit ist jedenfalls der Punkt berührt, der für die Strafanstalt der heiklichste ist. In der Freiheit bringt der Mensch die mannichfachsten Variationen in seiner Kleidung an, um sich vor den Einflüssen der Witterung und plötzlichem Temperaturwechsel zu schützen. Die Bekleidung des Gefangenen lässt darin wenig Abwechselung zu.

Die Direction der Zwickauer Anstalt hat auch hierin nichts Absonderliches thun können und wollen. Man hat in der Cholerazeit je nach der herrschenden Temperatur die Tuchbekleidung anlegen lassen, hat gestattet, Unterkleider zu tragen, soweit sie nicht regulativmässig vom Hause gereicht werden. Alle, welche ihre Arbeit im Freien verrichten mussten, ferner alle Alten und Kränklichen, sowie alle die, welche selbst das Verlangen danach aussprachen, haben wollene Leibbinden erhalten. Die wollenen Strümpfe sind früher als andere Jahre in Gebrauch gegeben worden. Das ist das Ganze, was etwa in Absicht auf Bekleidung hat gethan werden können.

Bezüglich der Lagerung ist weiter nichts geschehen, als dass nach individuell oder auch wohl örtlich bedingtem Bedürfnisse doppelte Lagerdecken gegeben worden sind. Ein ganz besonderes Augenmerk hat man darauf verwendet, dass sowohl in den Wohn- und Arbeitsräumen, als auch auf den Corridoren und Treppen, sowie auf den Schlafsälen soviel als möglich die Zugluft vermieden werde.

Niemals hat man jedoch dabei die bestmöglichste Lüftung aus dem Auge verloren. In allen von den Gefangenen benutzten Räumen ist gut ventilirt und in Abwesenheit der Bewohner durch Chloraufsetzungen oder Essigräucherungen, oder auch durch Verdunstung von Essig an der atmosphärischen Luft desinficirt worden.

Dass man auch in Absicht auf Zeit und Dauer der Bewegung im Freien auf Temperatur und besonders Windrichtung achten muss, ist schon bei regulären Gesundheitszuständen nothwendig und empfiehlt sich ganz besonders zu aussergewöhnlichen Zeiten, wie in der Choleraperiode.

Damit muss sich natürlich verbinden die genaueste Aufmerksamkeit der Gefangenen auf ihre eigenen körperlichen Zustände. Weiss doch Jedermann, wie ein unbedeutendes Unwohlsein, welches unbeachtet gelassen wird, den Ausbruch der unheilvollen Krankheit nach sich ziehen kann. Gerade diese Vorbeugungsmassregel hat in einer so bevölkerten Strafanstalt ihre grossen Schwierigkeiten.

Einmal entgeht der Einzelne nur gar zu leicht der Beobachtung, das andere Mal gibt es eine nicht unbedeutende Anzahl von Simulanten, welche jede Gelegenheit benutzen, sich einen Vortheil zu verschaffen. Dem Arzte kostet es natürlich nicht viel Mühe, das Rechte zu finden und wahres Uebelbefinden von dem erdichteten zu unterscheiden.

Damit aber aus dieser sorgfältigen Beachtung der eigenen körperlichen Zustände nicht am Ende gar eine Quelle der Krankheit erwachse, nemlich die Furcht, ist es nöthig, dass von Zeit zu Zeit durch einige erklärende Worte vorgebeugt werde.

Der Gefangene ist von Natur misstrauisch. In seiner Einbildung vergrössert sich die Gefahr, solange er ihr nicht voll und ganz in das Gesicht schaut, solange er nur dunkle Andeutungen, zweideutige Worte oder Heimlichkeiten gewahr wird.

Je offener man mit ihm verfährt, je deutlicher man ihm die Gefahr zeigt, je mehr man ihn über die Bedeutung der getroffenen Massregeln aufklärt, je fester er selbst von der Nothwendigkeit derselben überzeugt ist, desto ruhiger und furchtloser wird er sein.

In der Strafanstalt Zwickau hat man wenigstens die Erfahrung gemacht, dass durch solche Mittheilungen und Aufklärungen vor dem gesammten Personale sich eine solche Ruhe des Gemüths, eine solche Festigkeit der Ueberzeugung ausbildete, bei welcher die Gefangenen wie an ein Evangelium daran glaubten: „Wenn wir die uns ertheilten Gesundheitsregeln und Vorschriften pünktlich halten, so kann und wird die Cholera nicht in unsere Räume eindringen.“

Einzelne Abtheilungen der Gefangenen haben wiederholt Gelegenheit gehabt, Siechkörbe mit Cholerakranken vorübertragen oder Leichen wegfahren zu sehen. Sie haben mit grösster Theilnahme sich den Jammer der armen Betroffenen vorgestellt, aber, darauf aufmerksam gemacht, wie schrecklich es sein müsste, wenn die Seuche im Hause ausbräche, stets mit zuversichtlicher Miene erklärt: Hier bricht sie nicht aus, wenn wir nur den getroffenen Vorkehrungen genau nachkommen. Der Einfluss dieser moralischen Ueberzeugung kann nach unserem Dafürhalten nicht hoch genug angeschlagen werden.

Rechnen wir nun zu dem bereits Gesagten noch die gewissenhafteste Fürsorge des Anstaltsarztes, dessen umsichtige Beachtung aller auf die Gesundheit einwirkenden Verhältnisse, rechnen wir endlich hinzu die aufopferndste Pflichttreue aller Beamten, namentlich aber der Aufsichtsbeamten, so haben wir alles das zusammengestellt, wodurch die Anstalt unter Gottes gnädigem Beistande vor der verheerenden Seuche geschützt worden ist.

Ziehen wir nun am Schlusse das Resultat unserer Erfahrungen und Beobachtungen, so ergiebt sich Folgendes:

Nach unseren Wahrnehmungen und Beobachtungen (als Laien) erzeugt sich die Cholera durch Ansteckung aus den Miasmen, welche die der Zersetzung überlassenen Entleerungen Erkrankter aushauchen; ferner durch Verstösse gegen eine vernünftige Diät und Lebensweise; dann durch Erkältung des Unterleibes und der Füsse; durch Vernachlässigung

anscheinend leichter Erkrankungen und durch allzugrosse Angst und Furcht.

Daraus ergeben sich von selbst unsere Schutzmassregeln:

1) energische und consequent durchgeführte Desinfection;

2) rationelle Ernährung und vernünftige Diät;

3) thunlichste Berücksichtigung der Bekleidung, Lagerung und Wohnung zur Verhütung etwaiger Erkältung;

4) sorgfältige, keineswegs aber ängstliche Ueberwachung der körperlichen Zustände;

5) Beruhigung der Gemüther durch moralischen Einfluss.

Für das Volkswohl im Allgemeinen, wie im Besondern für solche und ähnliche Anstalten wie ein Strafhaus, wäre es gewiss von ausserordentlichem Interesse, zu versuchen, ob man auch anderwärts mit denselben Mitteln denselben Erfolg erziele. Vielleicht fühlen sich hierdurch Männer der Praxis und der Wissenschaft veranlasst, hierüber ebenfalls der Oeffentlichkeit ihre Beobachtungen und Erfahrungen vorzulegen.

Wenn schon in der Freiheit durch den Ausbruch der Seuche die bestehenden Verhältnisse alle gelockert und nach den verschiedensten Beziehungen hin Ausnahmezustände nöthig werden, wie viel trauriger müssen die Wirkungen der Epidemie auf die Ordnung in so engen Verhältnissen sein. Die Direction hat es als einen besonderen Segen des Verschontbleibens von der Cholera empfunden, dass in der Ordnung des Hauses auch nicht die geringste Störung eingetreten ist. Es war dies bei den schwierigen politischen Zuständen von besonderer Wichtigkeit.

Die Zucht des Hauses ist während der Choleraperiode dieselbe straffe und ernste geblieben, die sie zu jeder anderen Zeit ist. Ja selbst die von mancher Seite verfehmten gesetzlichen Strafschärfungen Rückfälliger sind in der gewohnten Weise zur Verbüssung gekommen. Wenn nun diese von ängstlichen Aerzten selbst als der Gesundheit sehr nachtheilig, zu Zeiten der Cholera aber geradezu als gefährlich bezeichnet werden, so hat uns wenigstens die Erfahrung dies nicht beweisen können. Vielmehr haben wir die Ueberzeugung gewonnen: die Strafschärfungen durch Entziehung der warmen Kost sind nicht so gesundheitsgefährlich, wie man sie bezeichnen will.

Die Strafschärfungen sind aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen das wirksamste, ja das einzige Mittel, dem rückfälligen Gewohnheitsverbrecher den Aufenthalt im Strafhause unbequem werden zu lassen. *)

*) Wir sind hiermit nicht einverstanden. Die Red.

(**Ist die Desinfection schädlich?**) Herr Medicinalrath Dr. Günther in Zwickau veröffentlichte im Leipziger Tageblatt (Oktober 1866) unter dieser Ueberschrift folgendes:

„In Nr. 227 des Leipziger Tageblattes hat Professor Bock in einer „Anfrage an die Choleragelehrten“ die Behauptung aufgestellt, dass die

Desinfection nach neueren Beobachtungen bei der Cholera nicht nur nicht vortheilhaft, sondern sogar schädlich zu sein scheine. Bei der Wichtigkeit der Sache halte ich, obwohl nicht zu den Choleragelehrten gehörend, mich doch für verpflichtet, auf zwei Thatsachen aufmerksam zu machen, die den unumstösslichen Beweis liefern, dass eine energisch durchgeführte Desinfection mindestens nicht schädlich, dass somit die Cholera durch das „gewaltsame Desinficiren in Leipzig" nicht begünstigt worden ist.

„Im vorigen Jahre starben in Zwickau in der Zeit vom 15. November bis 12. Dezember 14 Personen an der Cholera, von denen 5 auf der Neugasse wohnten. Am Ende der Neugasse liegt das Zellengefängniss, das einen Theil der Strafanstalt bildet, in welcher im letzten Vierteljahr des Jahres 1865 detinirt waren 1026 Mann, davon im Zellengefängnisse 186 Mann.

„Der Untergrund des Anstaltsgrundstücks ist derselbe, wie der der Neugasse, durch das Grundstück hindurch führt das Schnittgerinne, welches die Abfälle der Haushaltungen auf der Neugasse aufnimmt und in einen längs des Grundstückes hinführenden Abzugsgraben leitet.

„Die Möglichkeit einer Einschleppung von Cholera in die Anstalt war schon dadurch gegeben, dass der Anstaltsarzt wiederholt Cholerakranke besucht hatte. Die Empfänglichkeit Detinirter für Cholera ist bekannt, trotzdem kam kein einziger Fall von Cholera in der Anstalt vor, sondern der Gesundheitszustand sämmtlicher Bewohner derselben blieb ein sehr guter. Es erkrankten nämlich

1865	im Oktober	10	Mann,
„	„ November	9	„
„	„ Dezember	—	„

Verstorben sind

1865	im Oktober	1	Mann (an Knochenfrass),
„	„ November	1	„ (an Lungentuberculose),
„	„ Dezember	—	„

Es war aber die schon früher regelmässig stattfindende Desinfection vom 25. Oktober an wesentlich verschärft worden. In Betreff der angewandten Methode verweise ich auf meine vor Kurzem bei F. A. Brockhaus erschienene Monographie: „Die indische Cholera in Sachsen im Jahre 1865, mit 1 Atlas, enthaltend 1 Karte, 5 Stadtpläne, 2 Dorfpläne und 11 Tabellen." Nur so viel sei hier erwähnt, dass in der Hauptsache Eisenvitriol verwendet wurde.

„In diesem Jahre sind seit Mitte Juli bis jetzt 1100 Personen, d. i. 4,8 Procent der Bevölkerung hiesiger Stadt an Cholera erkrankt, und 544 = 2,4 Procent der Bevölkerung daran gestorben. Sämmtliche Gassen sind befallen, am stärksten die der innern Stadt; namentlich auch die nächste Umgebung der Strafanstalt; in den Familien der Anstaltsbeamten sind 26 Cholerafälle vorgekommen, von welchen 5 einen tödtlichen Ausgang nahmen. Der Anstaltsarzt hat in der Stadt wesentlich mehr Cholerakranke zu besuchen gehabt, als im vorigen Jahre: trotzdem ist aber der Gesundheitszustand der Detinirten ein vortrefflicher geblieben.

„Von sämmtlichen 1107 von Mitte Juli bis 24. Oktober d. J. in der Anstalt Detinirten im Alter von 17 bis 80 Jahren sind nämlich erkrankt:

im Juli	23	incl. 16 aus von der Cholera befallenen Orten krank Eingelieferten.
„ August	22	
„ September	21	
„ Oktober	20	

Der tägliche Krankenbestand war:

im Juli	der höchste	17,	der niedrigste	7,
„ August	„	„	15,	„	„	6,
„ September	„	„	20,	„	„	13,
„ Oktober	„	„	24,	„	„	14.

Verstorben sind

im Juli	1	Mann (an Rippenfellentzündung),
„ August	—	„
„ September	—	„
„ Oktober	1	„ (an Lungentuberculose),

während in der Regel monatlich 2—3 Todesfälle vorkommen.“

„Ein Cholerafall ist bis jetzt unter den Bewohnern der Anstalt nicht vorgekommen: es ist aber daselbst die regelmässige Desinfection in diesem Jahre vom Monat Juli an abermals wesentlich verschärft und somit der Beweis geliefert worden, dass eine energische Desinfection mindestens nicht schädlich ist.“

(Fürsorge für entlassene jugendliche Strafgefangene. Aus Paris.) Nicht leicht dürfte eine Arbeit auf dem Gebiet der inneren Mission, welche zu den schwierigsten dieser Art gehört, so glänzende Erfolge erzielt haben, als die Wirksamkeit der Gesellschaft zur Pflege junger entlassener Sträflinge im Departement der Seine. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1833 gegründet, nachdem durch eine von der Polizeiverwaltung geführte Untersuchung festgestellt worden war, dass von 100 entlassenen jugendlichen Verbrechern 75 rückfällig zu werden pflegten. Bereits nach Ablauf des ersten Jahres der Thätigkeit der genannten Gesellschaft belief sich die Zahl der Rückfälligen auf 46 vom Hundert, nach drei folgenden Jahren auf 19, im zehnten Jahre auf 10 und verminderte sich so fortwährend. Im Jahre 1850 zählte man etwas weniger als 7 Rückfällige von 100, 1860 nur noch reichlich 3 und 1863 nur noch 1 bis ½. Während der ganzen Zeit ihres Bestehens nahm die Gesellschaft 7651 junge Entlassene in Pflege, von denen 650 rückfällig, 7000 aber vor weiteren Verbrechen behütet und in die verschiedensten Berufsstellungen eingeführt wurden. Die Gesellschaft wirkt durch die einfachsten Mittel. Ihre Mitglieder besuchen die jugendlichen Verbrecher in den Gefängnissen, bringen nach der Entlassung einige in ein für diesen Zweck eigens gegründetes Asyl oder bei zuverlässigen Leuten unter, sorgen für ihren Unterricht, versammeln sie zu monatlichen Zusammenkünften, belohnen Fleiss und

Fortschritte, behalten sie auch, wenn sie in das Berufsleben übertreten, fortwährend im Auge, sorgen für ihre Pflege in Krankheitsfällen, bei Todesfällen für das Begräbniss, gewähren ihnen bei ihrer Verheirathung eine Beihülfe zur Aussteuer u. s. w. In der That verdient diese meist persönlich geübte Thätigkeit der Mitglieder der Gesellschaft die grösseste Anerkennung und so viel als möglich Nachahmung. — (N. ev. K. Z.)

(**Bekehrte Gauner.**) Eine eigenthümliche Versammlung fand zu London am Abend des 25. April 1866 in dem Missionshause statt. Es war eine zahlreiche Gesellschaft der Londoner Spitzbuben aller Klassen, die dort eine Predigt zweier Männer anhörten, welche, ehemals unter der Gaunerzunft als distinguirte Persönlichkeiten bekannt, sich bekehrt hatten. Beide Herren, mit den Gefängnissen des Landes durch langjährige Bekanntschaft vertraut, gaben ihren früheren Genossen ein Bild ihres Lebens in diesen Anstalten und hielten ihnen die dort gemachten Erfahrungen als warnendes Beispiel vor. Beide baten die Anwesenden sehr beweglich, sich vor der Versuchung zu hüten. Das anwesende Publikum lauschte den Vorträgen mit gespannter Aufmerksamkeit und zeigte durch seinen Beifall, dass die früheren Gesellen durch ihre Bekehrung ihre Popularität nicht eingebüsst. (Voss. Ztg.)

Correspondenz.

(**Aus Baden.**) Vom 1. April 1867 an ist die Verwaltung der Hilfsstrafanstalt in Bruchsal aufgehoben und mit der des Zellengefängnisses dortselbst vereinigt worden. Bekanntlich dient diese Hilfsstrafanstalt zur Zeit zur Verwahrung derjenigen männlichen Zucht- und Arbeitshausgefangenen, welche aus irgend einer Ursache der Einzelhaft nicht unterworfen werden können.

(**Aus Hessen.**) In der 6. Sitzung der ersten Kammer der Stände am 12. Februar 1867 wurde die Interpellation des Grafen v. Görtz dahin gehend: „ob die Gr. Regierung es für thunlich erachte, die bei der Eröffnung des vorigen Landtags in Aussicht gestellte Vorlage wegen Erbauung eines Zellengefängnisses an die jetzige Ständeversammlung gelangen zu lassen?“ — von dem Minister von Dalwigk folgender Weise beantwortet: So sehr die Gr. Regierung auch wünsche, dass ein so gemeinnütziges, wohlthätiges Institut, wie ein Zellengefängniss zu Stande komme, so werde es

doch wesentlich vom Stande der Finanzen in dieser Finanzperiode abhängen, ob es möglich sei, einen solchen Bau auszuführen; die Regierung sei deswegen im Augenblicke noch nicht in der Lage, darüber eine ganz bestimmte Erklärung abzugeben.

War diese Antwort auch gewissermassen vorauszusehen, und ist bei dem Stand der in Hessen, wie auch anderwärts, in Folge der Zeitereignisse allzusehr in Anspruch genommenen Staatsfinanzen die so nahe gestandene Einrichtung eines Zellengefängnisses wieder in die Ferne gerückt, so muss doch der ernste Willen der Gr. Regierung, nach Thunlichkeit auch in dieser Richtung vorzugehen, alle Anerkennung finden.

(**Aus Preussen**). In die vormals kurhessishen und nassauischen Landestheile hat die Königliche Regierung den Strafanstaltsdirector von Götzen in Cöln zur Erörterung des Zustands dortiger Strafgefängnisse und Erstattung von Vorschlägen über deren künftige Einrichtung abgesandt. v. Götzen hielt sich im Laufe des vorigen und im Anfang des Jahres 1867 längere Zeit zu gedachtem Behufe in Cassel, Marburg, Ziegenhain und Diez auf, befindet sich derzeit (Juni 1867) zu Eberbach, und ist nun eine Reorganisation des Strafanstaltswesens an gedachten Orten, soweit nicht schon geschehen, zu erwarten.

(**Aus Gera**) erfahren wir, dass nunmehr auch das Fürstl.-Reuss. j. L. Landarbeitshaus in die k. preussische Strafanstalt Zeitz übersiedelt worden ist. (vergl. II. B. Separatheft S. 53).

(**Aus der Schweiz.**) In Neuchatel ist die Erbauung einer Strafanstalt nach dem System der Einzelhaft beschlossen worden.

In Zürich kam — November 1866 — der nach dem Vorschlag des dortigen anerkannt tüchtigen Strafanstaltsdirectors Wegmann formulirte Antrag auf Umbau der Züricher Strafanstalt vor den grossen Rath. Die Neue Züricher Zeitung vom Oktober 1866 beleuchtete den Vorschlag in 4 grössern Aufsätzen in populärer, aber gründlicher Weise. Der grosse Rath setzte eine Commission nieder, welche sich nunmehr einstimmig für das Wegmann'sche Project erklärt hat. Es wird hiernach in Zürich keine ganz neue Strafanstalt erbaut werden, sondern man wird an der alten einige Veränderungen vornehmen, mehrere neue Flügel und eine Umfassungsmauer errichten.

Auf eine von den Strafhausdirectoren Kühne in St. Gallen, Müller in Lenzburg, Wegmann in Zürich erlassene Einladung trat Montags den 27. Mai eine Versammlung von schweizerischen Strafanstaltsbeamten und Männern, welche sich um das Gefängniss- und Patronatswesen interessiren, in Zürich zusammen, und beschloss nach Anhörung eines den Stoff in meisterhafter Weise beherrschenden Votums des Herrn Kühne mit Einmuth die Gründung eines Vereins für das schweizerische Gefängnisswesen. Gleichzeitig wurde in den genannten 3 Herren und den Herren Strafhausdirector Payot in Lausanne und Staatsrath Guillaume in Neuenburg

eine Kommission bestellt und derselben der Auftrag ertheilt, auf eine nächste Versammlung einen Statutenentwurf auszuarbeiten, ein Schema für eine schweizerische Gefängnissstatistik zu entwerfen, und endlich an den schweizerischen Bundesrath zu gelangen behufs Ermittlung des Thatbestandes gegenüber der Behauptung des letzten Jahresberichtes des rheinisch-westphälischen Gefängnissvereines, dass es schweizerische Praxis sei, Verbrecher, sogar Mörder statt ins Zuchthaus nach Amerika zu schicken. Vertreten waren die Cantone Aargau, Baselstadt, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Bündten, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Waadt und Zürich. Von Genf, Glarus, Neuenburg, Obwalden war die diesmalige Nichtbetheiligung entschuldigt. — Am Nachmittag des 27. Mai langte in Bruchsal folgendes Telegramm an: „Der Verein für das schweizerische Gefängnisswesen den Freunden in Bruchsal zu Handen des deutschen Vereins ein dreifaches stürmisches Hoch!“ Der Ausschuss hat solches in thunlicher Bälde durch ein Dankes- und Glückwunschtelegramm erwiedert.

(**Aus Italien**) vernehmen wir, dass in Betreff der Hebung des Gefängnisswesens schon viel geschieht. Das Feld ist dort sehr gross und meist unbebaut. Die Zustände sind im grossen Ganzen noch keine glänzenden: man hat aber den redlichen Willen zu helfen. — Der Beschluss der Ministerialcommission in Florenz gieng Ende v. J. dahin, dass Strafanstalten nach dem System der Einzelhaft gebaut werden sollen.

Ausser der früher schon (II. 5 S. 388) erwähnten officiellen Zeitschrift „Effemeride carceraria“ erscheint nun auch eine zweite Zeitschrift für das Gefängnisswesen „Cesare Beccaria“, anfänglich wöchentlich, seit Mai 1867 monatlich. Der Herausgeber ist der Deputirte Frederico Bellazzi, der im Parlament, durch Herausgabe des von uns angezeigten Buches (s. Literatur) und in seiner Zeitschrift eine hervorragende Thätigkeit für das Gefängnisswesen entwickelt.

(**Aus Christiania**) sendet uns der Director des dortigen Zellengefängnisses, Petersen, den Jahresbericht von „Bodsfaengslets Virksomhed i Aaret 1865.“ In demselben findet sich auch ein Auszug aus dem Reiseberichte des Directors über den Besuch der Strafanstalten in Moabit, Halle, Bruchsal, Cöln, Lüttich, Vechta, Vridslöselille (Kopenhagen), Christianshafen und Malmö. Wir unterlassen, Weiteres aus diesem und den früheren Jahresberichten mitzutheilen, da uns Director Petersen eine Darstellung der Zustände und Ergebnisse des Aageberger Zellengefängnisses von den Jahren 1851—66 zugesagt hat.

Literatur.

1. Für Gefängnissbeamte.

Hänell, Carl Wilhelm, System der Gefängnisskunde. Nebst einem kurzen Anhange: Von der Verwaltung des Predigtamtes am Gefängniss. Göttingen, Vandenhöck und Ruprecht's Verlag. 1866. Gr. 8. 243 S. Pr. 1 Thlr. 1 fl. 48 kr.

Das vorliegende Werk zählt zu den besten Schriften, die in neuerer Zeit über das Gefängnisswesen erschienen sind und es wird dasselbe Niemand, der es mit Aufmerksamkeit liest, selbst dann ohne Befriedigung aus der Hand legen, wenn er in wesentlichen Punkten mit dem Herrn Verfasser nicht übereinstimmen sollte. Herr Hänell, Licentiat der Theologie und Pastor in Göttingen, war sowohl durch seine wissenschaftliche Bildung als durch seine amtliche Stellung als Seelsorger und Prediger an dem Obergerichts-Gefängnisse zu Göttingen, berufen, in Sachen des Gefängnisswesens das Wort zu ergreifen, ja hier das schwierigste Stück Arbeit zu übernehmen. Er will ein System der Gefängnisskunde geben und damit eine Lücke der Gefängnissliteratur ausfüllen, die gewiss bisher Manche schmerzlich empfunden haben. Weil er hier erst eigentlich Bahn brechen musste, so kann es an „Schwächen und Mängeln" nicht fehlen, wie er selbst bekennt (S. IV), aber gleichwohl ist nun einmal ein guter Anfang gemacht und der Versuch besser gelungen, als wir es bei der eigenthümlichen Schwierigkeit des Gegenstandes erwartet hätten. Darum wissen wir ihm auch Dank, dass er nicht bei dem Gedanken stehen blieb, nur seine seelsorgerlichen Erfahrungen zu veröffentlichen, sondern die ganze Gefängnissfrage nach dem Plane behandelte, über dessen Prinzipien und Durchführung wir uns nun noch näher zu äussern haben.

Wie Herr Hänell selbst bemerkt und zur richtigen Würdigung seiner Arbeit durchaus im Auge zu behalten ist, war seine Absicht bei Abfassung des Buches nicht eigentlich, unmittelbar damit der Praxis zu dienen, sondern zunächst in ähnlicher Weise eine Theorie zu geben, wie das Strafrecht. An dieses lehnt es sich nicht nur an, sondern innerhalb desselben beansprucht es, wie im Eingange der Schrift weiter ausgeführt ist, einen wenn auch untergeordneten Platz. Auf Abegg und Andere sich berufend, hebt insbesondere der Hr. Verf. hervor, dass dem Christenthum die wichtigsten Fortschritte in dem Gebiete des Strafrechts verdankt werden

und das Recht mit der Religion überhaupt in innigem Zusammenhange stehe, weil es von dem göttlichen Willen selbst abzuleiten sei.

So starken Widerspruch gegen diesen „theologisch-dogmatischen" Standpunkt besonders von Seiten der Jurisprudenz erhoben werden wird und bereits erhoben worden ist (Vgl. z. B. Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung. 1867. S. 122 ff), so hat doch gerade auch die consequente Durchführung eines Prinzips, wie sie hier gegeben wird, ihre grossen Vorzüge und trägt Vieles dazu bei, die Situation zu klären und die Begriffe und Grundsätze, um die es sich hier handelt, in das rechte Licht zu stellen. Ueber die Prinzipien selbst wird freilich nicht zu rechten sein und auch wir haben nicht die Absicht, uns hier in einen Prinzipienstreit einzulassen. Unsere Aufgabe sei es vielmehr, die Leser damit bekannt zu machen, wie Hr. H. seine Aufgabe löst und daran einige Bemerkungen zu knüpfen, die sich uns vom Standpunkt der Praxis aus aufdrängen, die ja doch immer ein Correctiv für die Theorie bleiben muss. Auch mögen gelegentlich einige thatsächliche Berichtigungen erwähnt werden.

Der Grundbegriff, von dem nach der Ansicht des Verf. die Gefängnisskunde auszugehen hat, ist der der Strafhaft und darum wird auch zuerst das Wesen der Strafhaft erörtert. Auf dieser Grundlage werden sodann die verschiedenen Vollzugsarten derselben geprüft und wird im Anschlusse daran „das rechte Strafhaftsystem" begründet. Zuletzt wird noch von der praktischen Ausführung dieses Strafhaftsystems gehandelt. Als Anhang ist der Schrift ein Aufsatz über die Verwaltung des Predigtamtes am Gefängniss beigefügt.

Dass hiermit übrigens nicht Alles behandelt sei, was von einer theoretischen Behandlung der Gefängnisskunde erwartet werden könne und insbesondere sich auf die Durchführung der Prinzipien in den einzelnen Zweigen des Gefängnissdienstes beziehe, hat Hr. Pastor Hänell selbst hervorgehoben und sich damit begnügt, als Theoretiker den ersten Theil der Arbeit zu liefern, den zweiten einem Manne der Praxis überlassend.

Es hängt mit den Grundanschauungen des Verf. zusammen, dass er dem irischen System entschieden den Vorzug gibt vor allen anderen und hiernach 3 Stadien der Strafhaft annimmt. (Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, Zwischenanstalt). Alles, was hier gesagt wird, nimmt sich recht schön auf dem Papier aus und ist zum Theil sehr beherzigenswerth, aber wenn die Resultate des irischen Systems als „ausserordentliche" (S. 145) bezeichnet werden, so ist Das sicher zu viel gesagt. Auch in Irland hat sich die Sache noch sehr zu bewähren und was die Erfahrungen in Vechta betrifft, so wird Hr. Hänell bei seinem Besuche daselbst von Hrn. Director Langreuter gehört haben, dass Hoyer's Versuch mit dem irischen System nicht gerade zur Nachahmung empfohlen werden kann.

Im Einzelnen möchten wir nun noch auf folgende Puncte theils berichtigend, theils ergänzend aufmerksam machen.

Bei der Besprechung der Strafmittel in ihrem Verhältniss zu den Strafzwecken wird unter Anderem auch von der Todesstrafe und den

Geldstrafen gehandelt. Was die erstere betrifft, so wird ihre Zulässigkeit mit dadurch begründet, „dass die meisten Verbrecher, die vom Leben zum Tode gebracht werden, reuig und bekehrt sterben," (S. 21) was jedenfalls die Erfahrung nicht so ohne Weiteres beweist, auf die sich der Hr. Verf. beruft und leicht von den Gegnern der Todesstrafe zu widerlegen ist. In Betreff der Geldstrafen dagegen, die als Criminalstrafen für unzulässig gehalten werden, „weil sie für das Eintreten der Gnadenzucht überall keinen Raum lassen" (S. 20) möchte gerade die Erfahrung gegen diese Ansicht sprechen.

Vielen, wie uns scheint, wohl begründeten Widerspruch wird auch die Behauptung (S. 42) finden, dass die Verbrecher „selbst gegen ihren Willen der Züchtigung durch das Wort Gottes zu unterwerfen seien." Wir sind nach unseren Erfahrungen der Ansicht, dass bei aller Zucht und Ordnung, die natürlich auch hier in den Strafanstalten herrschen muss, solche „Züchtigung" unter Umständen nur Schaden bringen und eine Profanation des Heiligsten sein würde.

Wenn der Verf. da, wo er von der Sorge für die Erholung der Sträflinge redet, auch mit Abscheu die mit Gitterwänden versehenen Sprechzimmer erwähnt und dabei besonders auch Bruchsal im Auge hat (S. 56. Anm. 2) so diene ihm zur Nachricht, dass diese Gitterwände längst nicht mehr vorhanden sind und die Zeit wohl auch nicht mehr ferne sein dürfte, in der selbst die noch bestehenden niederen Schranken, die die Besuchenden von den Gefangenen trennen, fallen werden.

Die Behauptung (S. 69), dass das Auburn'sche System ausser Amerika keine Nachfolge gefunden habe, hat uns bei dem sonst so belesenen und erfahrenen Herrn Verfasser etwas befremdet. So war es z. B. auch bei uns in Baden eingeführt und ist es heute noch in der Weiberstrafanstalt zu Freiburg (für welche indessen nun auch nächstens in Folge eines Gesetzes die Einzelhaft zur Anwendung kommt). Und hat nicht Hr. Hänell selbst Strafanstalten aufgeführt (S. 101) die nach dem Schweigsystem eingerichtet sind und sich (S. 233 Anm. 3) mit Recht dagegen ausgesprochen, dass in St. Gallen des Systems wegen sogar der Gesang beim Gottesdienst verboten worden sei? Zur Beruhigung können wir indessen hiezu bemerken, dass dieses nun dort anders geworden und zur Leitung und Unterstützung des Kirchengesangs bereits für Anschaffung eines Harmoniums Sorge getragen ist.

Dass, wie Hr. H. behauptet (S. 93), die Stalls in den Kirchen die gottesdienstliche Feier stören, hat man in Bruchsal, wo die Kirchenzellen bis heute beibehalten wurden, noch nicht gefunden und auch Wahrnehmungen in anderen Strafanstalten, in denen jene Zellen fehlen, konnten bis jetzt zu keiner Aenderung dieser Einrichtung Veranlassung geben.

Die Gefahren der Einzelhaft für die leibliche Gesundheit, die oft sehr übertrieben werden, hat der Hr. Verf. mit statistischen Nachweisungen (S. 102) als unerheblich dargestellt, hätte aber dabei das mit Anführungszeichen aus den „Blättern für Gefängnisskunde" mitgetheilte Citat

(S. 104. Anm. 3) etwas genauer abschreiben sollen, um nicht irrigen Deutungen Raum zu geben.

Die auf Seite 130 f. ausgesprochene Behauptung, dass jede gesetzliche Bestimmung über die Dauer der Einzelhaft „auf einer rein individuellen Ansicht des Gesetzgebers beruhe und daher an Willkühr leide," scheint uns denn doch etwas zu stark ausgedrückt und möchten wir dem Hrn. Verf. entgegenhalten, ob nicht mindestens ebenso viele „Willkühr" da herrschen würde, wo nach der Forderung desselben die Einzelhaft so lange zu dauern hätte, bis in der ethischen Haltung des Sträflings eine entschiedene Wendung zum Besseren eingetreten wäre und dann das zweite Strafstadium beginnen könnte?

Eine besondere Anstalt für invalide Sträflinge besteht nicht blos in England, wie Hr. H. (S. 150) anführt, sondern seit 2 Jahren nun auch in Bruchsal und es werden darüber wohl bald nähere Mittheilungen gemacht werden können.

Wenn es (S. 156) beklagt wird, dass bei der Detentionshaft die Theilnahme am Gottesdienste meistens nicht erlaubt werde, so möge der Hr. Verf. doch bedenken, dass, auch wenn solche Erlaubniss gegeben wäre, wie in Preussen (Hannover) oder in Anhalt, doch gewiss äusserst selten die Verhältnisse es gestatten würden, Gebrauch von derselben zu machen. Dafür aber ist allerdings der regelmässige seelsorgerliche Besuch der Detinirten um so mehr zu wünschen, und dürfte derselbe in Verbindung mit entsprechender Lectüre bei der gewöhnlich so kurzen Haftzeit vollständig dem religiösen Bedürfnisse hier genügen.

Bei Besprechung der Handhabung der Zucht in der Strafanstalt bemerkt Hr. H., dass es sehr zur Empfehlung eines Strafsystems gereiche, wenn es alle anderen Disciplinarstrafen ausser dem Verweise entbehrlich mache. (S. 181.) Allerdings wäre Das ein sehr grosser Vorzug eines Strafsystems; aber glaubt denn der Hr. Verf. im Ernste, dass bei dem irischen System in der That keine anderen Strafen als Verweise und Rückwärtsversetzungen selbst bei den rohesten und gemeinsten Verbrechern nöthig sein werden?

Eine gleichfalls etwas zu ideale Anschauung scheint es uns zu sein, wenn nach S. 184 ff. die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge nicht sowohl Vereinen als den Gemeinden als solchen übergeben und daher auch bei ihrer Rückkehr ein feierlicher, kirchlicher Aussöhnungsact vorgenommen werden soll. Wie die Verhältnisse nun einmal überall sind und bleiben werden, müssen wir uns freuen, dass Vereine vorhanden sind, die sich der entlassenen Sträflinge annehmen und wir möchten nur wünschen, dass immer mehr solche Vereine entstehen und so thätig sich erweisen möchten, wie Dieses z. B. in mehreren Kantonen der Schweiz der Fall ist.

Für die rückfälligen Diebe, die Vagabunden und liederlichen Dirnen hat Hr. Hänell, (S. 189), selbst wenn sie sich wirklich gebessert haben, den Vorschlag zu machen, sie in Asylen aufzunehmen, welche die Volksgemeinde zu gründen habe. So werden sie allerdings am Besten

vor Rückfall bewahrt bleiben, aber wo in aller Welt wird man auf solche Vorschläge eingehen können und wollen?

Schliessen wir unsere Bemerkungen trotz aller Ausstellungen im Einzelnen, von denen wir nur einige anführten, mit einer wiederholten Anerkennung des vielen Guten, was in dem besprochenen Buche enthalten ist und hoffen wir, dass, wenn sich nicht bald ein ebenbürtiger Nachfolger des Hrn. Pastor Hänell zur Bearbeitung des zweiten Theils seiner Arbeit findet, dieser selbst nach den vorhandenen Materialien und eigenen Erfahrungen das angefangene Werk vollenden werde. **Mr.**

Zugschwerdt, J. Bapt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe, Wien 1867. Waldheim. Gr. Lex.-8. 408 S. Pr. 4 fl. 18 kr.

Der aus seinen früheren Schriften „Schärfungen der Freiheitsstrafe" und „Verwendung religiöser Corporationen in Strafanstalten" (Wien, Manz) sowie durch einige Aufsätze in Zeitschriften bekannte Verfasser, hat in dem vorliegenden Werke die Summe seiner Erfahrungen niedergelegt und mit Benützung anderer literarischen Erscheinungen im Detail seine Ansichten über viele Theile des Strafvollzugs entwickelt. Wir müssen dies Buch Allen, die sich mit dem Strafanstaltswesen befassen, zur aufmerksamen Lectüre empfehlen; es enthält eine Menge von Details, die ganz besonders den Strafanstaltsbeamten interessiren, und bereits v. Holtzendorff hat in seiner Strafrechtszeitung (1867, März, 3. Heft, S. 123) constatirt, was auch wir fanden, dass Zugschwerdt redlich bemüht war, allenthalben gründlich, unpartheilich und objectiv wieder zu geben, was er in sich aufgenommen.

Auf die grosse Menge des Details uns einzulassen, verbietet uns schon der Zweck der gegenwärtigen Besprechung, wenn uns auch dazu ausserordentlich viele Anknüpfungspunkte geboten sind: Doch wollen wir einiges, uns bemerkenswerth Scheinendes herausgreifen.

Die Eintheilung des Werkes ist folgende: Einleitung. Quellen für das Studium der Gefängnissfrage. Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Die Haftsysteme. 1. Die bauliche Einrichtung der Gefängnisse. 2. Die Beleuchtung 3. Die Beschäftigung. Grundsätze bei der Lösung der Arbeitsfrage. a. Erweckung des Bedürfnisses einer Beschäftigung. b. Wahl der Beschäftigung. c Verwendung des Arbeitserträgnisses. d. Vorsorge für die Beschäftigung, 4. Verpflegung, a. Ernährung, b. Kleidung, Wasche und Lager. 5. Gesundheitspflege. 6. Besserung der Strafgefangenen. a. Hintanhaltung der moralischen Verschlimmerung. b. Anstrebung der Besserung. Allgemeine Grundsätze. a. Herbeiführung der Selbsterkenntniss. b. Beugung des Willens. c. Benützung des Ehrgefühls. d. Individualisirung. Besserungsmittel. a. Beschäftigung. b. Intellectuelle und religiöse Ausbildung. c. Aussicht auf Begnadigung. 7. Disciplin. 8. Verwaltung. 9. Oberaufsicht. 10. Wahl des Haftsystems.

Wenn der Verfasser die Zustände in der Strafanstalt Stein wenig günstig schildert, so vermögen wir die Richtigkeit dieser seiner Mittheilung nicht zu prüfen; er urtheilt jedenfalls als früherer Gefangener dieser Anstalt.

Dagegen trägt sich ein gewisser Pessimismus nicht selten auch auf Anderes über, wie z. B. dort (S. 18 Anm. 2) wo er sagt, „der Schutz, den der Sträfling scheinbar geniesst, ist kaum der Rede werth.“ Hier und an manchen andern Stellen (vgl. S. 6) geht Verfasser offenbar zu weit; nichtsdestoweniger gibt er vielfältig höchst practische Winke und Ansichten über Verbesserung des Strafanstaltswesens.

Interessant ist es, aus dem Munde eines ehemal. Gefangenen zu vernehmen, dass er die Strafe als eine Sühne betrachtet, die den Gefangenen bessern soll (S. 4), dass unter Umständen auch sehr strenge Disciplinarmittel am Platze seien (S. 352) und dass er eine Observation der Gefangenen (die Beobachtungsöffnungen) für nothwendig, für eine Sache hält, an die sich der Gefangene leicht gewöhne.

Vollkommen beipflichten müssen wir dem Verf. wenn er (S. 30 ff.) verlangt, dass die Fenster der Gefängnisse den Gefangenen Luft, Licht und freie Aussicht möglichst wenig verkümmern sollen, die Rücksicht auf Correspondenz der Gefangenen unter sich machen aber, zumal bei Zellengefängnissen, hierin häufig Beschränkungen nöthig.

Im Allgemeinen sowohl als insbesondere bei dem Abschnitt über Bau und Beschäftigung hätten wir gewünscht, dass Verf. in seinem Werke vorzüglich auch die Schriften von Ad. Bauer und Dr. Gutsch, die späteren Hefte unserer Blätter, ferner die Aktenstüke der Frankfurter Commission, endlich die Veröffentlichungen über die belgischen Gefängnisse benützt hätte, da hierdurch manches berichtigt und Anderes erweitert worden wäre.

In dem Abschnitt über Beschäftigung verlangt Verf., dass der Arbeitszwang aufhöre und die Gefangenen bestimmt werden, aus freien Stücken zu arbeiten. Wir können auf die Rechtsbegründung dieser Ansicht nicht eingehen; wir constatiren auch gerne, dass wohl die meisten Gefangenen in der Arbeit eine Wohlthat erblicken, allein eine Disciplin ohne Arbeitszwang ist uns in Strafgefängnissen nicht denkbar, und ganz gewiss unausführbar. Der Arbeitszwang ist auch ein nothwendiges Glied in der Kette der Mittel, die Gefangenen, die es bedürfen, an eine geordnete Lebensweise zu gewöhnen. Das schliesst die Berücksichtigung vieler anderer Punkte, die Verf. bei der Arbeit verlangt, keineswegs aus. Insbesondere stimmen wir dem Verf. bei: dass sowohl im Allgemeinen als bei der Beschäftigung und Zutheilung des Arbeitspensums individualisirt werden müsse.

Auch darin scheint Verfasser das Richtige zu treffen, wenn er (S. 122 ff.) dem Gefangenen ein Recht auf das Erträgniss der Arbeit vindicirt; diese Ansicht besteht selbst neben dem Arbeitszwang. Der Zugriff des Staats soll auch hier nicht weiter gehen als bei dem freien Arbeiter. Indess wird es stets schwer bleiben, zu ermitteln, was als der eigentliche Verdienst des Gefangenen anzusehen sei, und die Vergütung an oft sehr Unwürdige hat ihre sociale Bedenken; denn wenn z. B. ein ungebesserter Dieb nach der Entlassung eine in der Strafanstalt ersparte beträchtliche Summe Geldes verprasst, wie dies ohnehin schon bei ge-

ringen Beträgen vorkommt, so muss dies auf das Publikum, welches die Strafhäuser aus ihren oft mühsam aufgebrachten Steuern erhält, einen sehr unerquicklichen Eindruck machen. Der Fall ist aber auch nicht selten, dass die Aussicht auf hohe Belohnung den Gefangenen zu Ueberanstrengungen führt, die hier im Interesse der Gesundheit gewiss zu vermeiden sind.

Abgesehen davon, dass Verf. dem Gefangenen das ganze Arbeitserträgniss nach Abzug der Verpflegungskosten vindicirt und es daher nicht in der Ordnung findet, wenn in Bruchsal den Gefangenen viel zu wenig gutgeschrieben wird, stimmt derselbe (S. 153) auch in den schon wiederholt gehörten Vorwurf, dass in Bruchsal auf die Erzielung des höchst möglichen Einkommens für die Staatskasse ein zu grosses Gewicht gelegt wird, und manche andere Rücksichten bei Seite gesetzt werden. Wenn Verf. an Ort und Stelle sich überzeugen wollte, müsste er finden, dass der Gewerbsbetrieb in Bruchsal sowohl im Allgemeinen als Betreffs der Leistung und Ausbildung der Gefangenen zum mindesten keiner andern Strafanstalt nachsteht. Das hohe Arbeitserträgniss, welches lediglich ein Resultat der höchst umsichtigen Speculation des derzeitigen Verwalters ist, giebt merkwürdigerweise immer Anstoss. Gerade aber darin, dass die Speculation, also Leitung und Capital den Hauptverdienst erwirbt, läge die Schwierigkeit, den Antheil der Gefangenen zu bestimmen.

Verf. verlangt (S. 349), dass bei Besuchen der Gefangenen stets ein Beamter, kein Aufseher, zugegen sei. Die Beamten der Strafanstalten wünschen auch, dass sie diesen Liebesdienst übernehmen könnten, thun es auch hin und wieder, allein alle Besuche zu überwachen, dazu reicht ihre Zeit wohl in den seltensten Fällen. Es fragt sich aber auch, ob den Gefangenen die Aufsicht eines Beamten, selbst wenn er das ganze Vertrauen des Gefangenen geniesst, angenehmer ist, als die eines Aufsehers. Beispiele für das Gegentheil werden genug aufzubringen sein. Die Aufsicht bei den Besuchen soll eben unter allen Umständen eine humane, von der regen Theilnahme für das Wohl des Gefangenen getragene sein.

Sehr gesunde Ansichten entwickelt Verf. auch (S. 366. 368) über die Organisation der Strafanstalten. —

Möge diese interessante literarische Erscheinung recht viele Verbreitung finden und ihr redlich angestrebter Zweck, zur Verbesserung des Looses der Gefangenen mitzuwirken, nach der Intention des Verf. kräftig gefördert werden. E.

Das Werk der Liebe an den entlassenen Strafgefangenen. Eine Erzählung von Fr. Pr. — (Gekrönte Preisschrift der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft.) In Commission bei C. Römke und Cie. in Cöln. Gedrukt in Barmen bei I. E. Steinhaus. 1867, Kl. 8, 72. S.

Diese Preisschrift hat zum Zweck, in weiteren Kreisen das Interesse für entlassene Strafgefangene anzuregen und wird wohl nicht die einzige bleiben, die von der nun schon seit 40 Jahren im Segen wirkenden Gefängniss-Gesellschaft zur Förderung ihrer Liebesarbeit ausgegeben

wurde. Die vorliegende Erzählung ist mit vieler Liebe zur Sache und mit Geschick geschrieben, und wird gewiss manche Anregung nach verschiedenen Seiten hin geben. Sie weist an einem Beispiele nach, dass die treue Arbeit zur Rettung der Verlorenen, auch wenn sie tief gesunken sind und in ihrer Heimath alles Vertrauen eingebüsst haben, doch nicht immer vergeblich sei. Im Einzelnen wollen wir noch bemerken, dass uns die von der geehrten Verfasserin (S. 32 f.) ausgesprochene Ansicht in Betreff der Auswanderung entlassener Strafgefangenen nach Amerika nicht ganz begründet scheint, insofern auch unter anderen als den dort angegebenen Bedingungen günstige Erfahrungen selbst bei rückfälligen Dieben gemacht worden sind. Dagegen freuen wir uns, dass (S. 39 f.) die Frage angeregt ist, was man thun könne, um die grosse Bevölkerung der Zuchthäuser zu verhüten; welche Bedeutung insbesondere zu diesem Zwecke auch die Unterbringung der Lehrlinge, sowie die Sorge für die Erholungsstunden der Jugend habe.

Möchten diese und andere Dinge auch in den Kreisen Beachtung finden, für welche unsere Blätter zunächst bestimmt sind, namentlich aber das Werk der Liebe an den entlassenen Strafgefangenen Denen auf's Neue durch dieses Schriftchen an's Herz gelegt werden, die sich mit der grundlegenden Arbeit an ihnen im Gefängniss selbst zu beschäftigen haben. **Mr.**

Frederico Bellazzi, Deputato al Parlamento „Prigioni e Prigionieri nel Regno d'Italia," Florenz Tipografia militare 1866. (Preis 3 Lire.)

Diese Schrift, hervorgerufen durch mehrere Artikel über das Gefängnisswesen des Königreichs Italien in dem officiellen Blatte „Effemeride carceraria" gewährt uns einen tiefen Einblick in die Zustände der italienischen Gefängnisse, deren Verbesserung hauptsächlich an dem Kostenpuncte ein schwer zu bewältigendes Hinderniss findet. Der Verfasser spricht zwar an der Spitze seiner Abhandlung mit dem Motto: „Die Geldfrage kann gar nicht in Betracht kommen, wo es sich um die Moral und öffentliche Sicherheit handelt," eine Wahrheit aus, die nicht allein auf dem Gebiete der Halbinsel, sondern auch diesseits der Alpen mehr beachtet werden sollte, als wirklich geschieht. Allein bei den traurigen Zuständen der italienischen Finanzen darf man sich nicht wundern, wenn die Regierung nicht sofort mit grossartigen Reformen vorgeht. Werden ja doch auch bei uns in Deutschland sehr häufig die Strafanstalten als das Aschenbrödel des Budgets behandelt. Die nicht über ein Lustrum zurükdatirende Aeusserung eines kleinen deutschen Fürsten, „so lange ich am Ruder bin, darf an dem Gefängnisswesen Nichts verändert werden," liefert hiefür einen traurigen Beleg. Wenn wir auf S. 110 der Schrift lesen, dass die Strafanstalten im Jahre 1864 einen Aufwand von 17,262,800 Lire und ausserdem die 9823 Verurtheilten wegen maritimer Vergehen einen Aufwand von 3,799,367 Lire verursacht haben, so erkennen wir darin schon eine sehr schwere Bürde für das Budget des ohnehin finanziell so hart bedrängten Staates.

Uebrigens scheinen sich trotz dieses enormen Aufwandes die Gefängnisse Italiens in einem wirklich trostlosen Zustande zu befinden, dem aber nach unserem Dafürhalten weniger durch grossartige, Millionen verschlingende Neubauten als vielmehr durch einen besseren Geist in der Leitung der Gefängnisse abzuhelfen wäre.

Absehend von allem Anderen, schöpfen wir das Material zu dieser Ansicht aus der Statistik über die Entwichenen. Diese äusserst interessante und gewiss in keinem andern Lande mit gleicher Sorgfalt nach all' ihren Beziehungen verfolgte Statistik bildet einen besonderen Theil des Buches (Evasioni dei Detenuti Seite 83 bis 192). Wir ersehen daraus, dass sich die Zahl der Entwichenen innerhalb 4 Jahren (1862—65) auf 1253 beläuft, d. h., „es kamen alle drei Tage durchschnittlich zwei Entweichungen vor."

„Die geringe Sorgfalt und Ueberwachung durch die Behörden, die Camorra, die Sorglosigkeit der Schildwachen, die Mitwirkung von aussen und Revolten im Innern" werden als Hauptursachen des Entfliehens bezeichnet, und es wird das häufige Einverständniss des Aufsichtspersonals ausdrücklich betont. Unter 204 zu Zwangsarbeit Verurtheilten, aber noch nicht in die Strafanstalt Eingelieferten, welche entflohen, waren 39 Lebenslängliche, und dem Verbrechen nach 216 Räuber und Mörder.

Am 1. Januar 1866 befanden sich in den Untersuchungsgefängnissen des Königreichs im Ganzen 35597 Männer und 2197 Frauen = 37794, von denen 22975 noch in Untersuchung standen. Die übrigen waren theils zu schwerer Strafe schon verurtheilt, aber noch nicht abgeliefert, theils hatten sie einfachen Arrest zu verbüssen. Die tägliche Durchschnittszahl der im Jahre 1864 in den 35 Strafanstalten Verwahrten beziffert sich auf 8210. Unter diesen 35 Anstalten sind zwei Zuchthäuser (Lucca und San Gemignano) ausschliesslich nach dem Systeme der Einzelhaft (Separazione continua) eingerichtet. In zwei für schwere Verbrecher bestimmten Anstalten, Volterra und Ambrogiana ist gemischtes, d. h. theils Zellen-, theils Auburn'sches System. In Allessandria, Oneglia, Firenze (Murate) und Pallanza rein Auburn'sches System, in den übrigen Anstalten, mit Ausnahme der Weiberstrafanstalt in Turin (gemischtes System), die gewöhnliche Gemeinschaftshaft.

Die Verbrechen sind in folgender Weise classificirt:

Verbrechen gegen den Staat,
" " die öffentliche Verwaltung,
" " das öffentliche Vertrauen (la fede publica),
" " die guten Sitten,
" " die öffentliche Ordnung und Ruhe,
" " die Familien-Ordnung,
" " Private,
Militärische Verbrechen.

Die Reati contro i privati erscheinen in zwei Abtheilungen nebeneinander und begreifen folgende Verbrechen:

Vatermord (21), Kindsmord (2?), Gattenmord (9), Vergiftung (7), Brudermord (5), Meuchelmord (499), Vorsätzliche Tödtung (1938), Körperverletzung (274), Strassenraub (2443), Diebstahl (1465), ferner Erpressung (233), Brandstiftung (151), Plünderung (339) u. s. w. Raub, Plünderung und Erpressung, welche zusammen durch über 3000 Personen vertreten sind, während der Diebstahl nur mit 1465 erscheint, in Verbindung mit den vielen Fällen von Mord und Tödtung erinnern uns an den grossen Unterschied, der zwischen den deutschen und den italienischen Verbrechen herrscht. — So lange das Brigantenthum auf der Halbinsel nicht vollständig ausgerottet ist, legen wir, obschon Gegner der körperlichen Züchtigung, auf die Ergiessung des Verfassers über den noch herrschenden Gebrauch der Prügel kein allzugrosses Gewicht. (Derselbe sagt S. 59: „Die Schamröthe tritt uns auf die Stirne bei dem Gedanken, dass sich in Italien, welches die Folter der barbarischen Zeiten zerstörte, das letzte Ueberbleibsel derselben: der Stock noch behauptet.“)

Gerne möchten wir auf den weiteren Inhalt dieser höchst interessanten, mit vieler Sachkenntniss und glühender Begeisterung geschriebenen Schrift eintreten, wenn uns nicht der Raum dieser Blätter Beschränkung auferlegte. Wir werden vielleicht später in die Lage versetzt, darauf zurück zu kommen. **Ad. B.**

Statistica delle Case die pena del Regno d'Italia per gli anni 1862, 1863, 1864. Torino, Favale & Cie. 1866.

Jahresbericht des Zellengefängnisses in Aageberg bei Christiania. Beretning om Bodsfaengslets Virksomhed i Aaret 1865. Christiania. Brogger & Christies Bogtrykkeri. 1866.

Michel, C S, Handbuch des Gefängniss- und Strafvollstreckungswesens bei den Gerichten in Preussen für Richter, Subalternbeamte und Gefängniss-Inspectoren. Eine systematische Zusammenstellung der auf die Strafvollstreckung, die Gefängnissverwaltung, die Beschäftigung der Gefangenen, die Verwaltung der Gefangenen-Arbeits-Cassen, und die Anschaffung und den Verbrauch der Gefangenen Bekleidungs-Gegenstände ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und ministeriellen Verfügungen und sonstigen Vorschriften nebst einigen Bemerkungen über den practischen Dienst der Gefängniss-Vorsteher und Inspectoren. Zweite mit einem Nachtrag vermehrte Auflage. Berlin, Grieben. gr. 8, 264 S. Pr. 1 Thlr.

Der Inhalt des vorliegenden Werkes ist hiemit vollständig angegeben und solches dadurch auch von selbst empfohlen. Es wäre wünschenswerth, dass solche Sammlungen allenthalben existiren, da sie nicht nur für die angegebenen Beamtencategorien, sondern auch für einen Jeden, in und ausser Lands, der sich um das Strafvollstreckungswesen interessirt, den schnellsten und sichersten Weg bieten, wie man sich in der Materie zurechtfindet und damit vertraut macht.

Vollert, Dr. A., der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Begründet von J. E. Hitzig und W. Häring. (Wilibald Alexis). Neue Serie. Erster Band. Leipzig, Brockhaus 1866. Pr. 2 Thlr.

Die unseren Lesern wohl bekannte Sammlung erscheint hier in neuer Folge und bedarf keiner besonderen Empfehlung.

Fr. v. d. Trencks Erzählung seiner Fluchtversuche aus Magdeburg. Dresden, Schönfeld. 1866. 76. S. kl. 8.

J. Petzholdt hat diese Erzählung nach Trencks eigenhändigen Aufzeichnungen in dessen gegenwärtig im Besitze des Königs von Sachsen befindlicher Gefängnissbibel wortgetreu herausgegeben und mit einer bibliographischen Uebersicht der Trenckliteratur, einer Beschreibung der Trenckbibel und des Trenckbechers versehen. Unsere Leser kennen den Gegenstand, und begnügen wir uns daher mit der einfachen Anzeige.

Beyerle, Anton, Obertribunalrath. Ueber die Todesstrafe, Vortrag im Königlich Württemb. Justizministerium. Stuttgart, Metzler. 1867. gr. 8. 76 S. Pr. 56 kr. oder 16 Sgr.

Haus, J. J. La peine de mort, son passé, son présent, son avenir. Gand. Hoste. 1867. gr. 8. 166 S. Pr. 1 Thlr. 5 Sgr. — 2 fl. 3 kr.

Berner, Dr. Alb. Fr. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 3. Aufl. Leipzig, Tauchnitz. 1866. gr. 8. 591 S. (2 B.) Pr. 2 Thlr. 25 Sgr. 4 fl. 57 kr.

Plagge, Dr. Theodorich. Der Mensch und seine physische Erhaltung. Medicinische Briefe für weitere Lesekreise. 2 Aufl. Neuwied und Leipzig, Hauser. kl. 8. 154 S. Pr. 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Drobisch, Moriz Wilhelm. Die moralische Statistik nnd die menschliche Willensfreiheit. Leipzig, Voss. 1867. gr. 8. 133 S. Pr. 1 fl. 42 kr. 1 Thlr.

Bischoff, W. F. Baumeister. Wie spart man Gas? Anweisung für Gasconsumenten, möglichst viel Gas zu sparen nebst Belehrung über Einrichtung und Betrieb von Steinkohlen-Gaswerken. 2. Aufl. mit 38 Abbildungen. Berlin, Grieben. 41. S. gr. 8. Pr. 10 Sgr. oder 36 kr.

Reichardt, Dr. E. Desinfection und desinficirende Mittel. Im gemeinnützigen Interesse besprochen für Jedermann. Erlangen, Enke. 1867. gr. 8. 48 S. Pr. 30 kr.

Moleschott, Jac. Rath und Trost in Cholerazeiten. Giessen, Roth. 1866. kl. 8. 20. S. Pr. 15 kr.

Ueber Ursprung und Verbreitungsart der Cholera. Commissionsbericht der internationalen Sanitätsconferenz. München, Lentner. gr. 8. 1867. 156 S. Pr. 1 fl. 48 kr. — 1 Thlr.

2. Für Gefangene.

Bergson, G. Die Kunst zum Wohle seiner selbst und seiner Mitmenschen reich zu werden und den Reichthum zu erhalten. Stolpen, Oscar Schneider. 1866. Gr. 8. 61 S. Pr. 10 Sgr. oder 36 kr.

Dieses empfehlenswerthe Schriftchen eignet sich ganz zur Lectüre der Gefangenen jeder Confession. Schon sein Motto kennzeichnet den gediegenen Inhalt; es ist der Ausspruch Franklins, „Jeder, der den Arbeitern sagt, dass sie durch andere Mittel, als durch Fleiss und Sparsamkeit etwas erreichen können, ist ein Verführer des Volks.“ Der Verfasser will dem Materialismus unserer Zeit die Richtung andeuten, die er zu nehmen hat, um die edelsten Ziele nie zu verfehlen. Er schätzt den Reichthum als das Mittel, sowohl das eigene Dasein, die Gesundheit des Körpers und die Veredlung des Geistes zu befördern, als auch die Summe der Glückseligkeit und der Freude unter den Mitmenschen zu vermehren. Sittlichkeits- und Rechtsgefühl sollen bei dem Streben nach Reichthum die Vorschriften geben. In den einzelnen Abschnitten behandelt daher Verf. als die Mittel dazu besonders Verstandesherrschaft, Thätigkeit, Ordnungsliebe, Benützung der Zeit, Muth ohne Schwindel, Sparsamkeit, Mässigkeit und warnt vor der Reclame und anderem Schwindel unserer Zeit.

In neuer Auflage sind wieder einzelne Theile der von Ferdinand Schmidt herausgegebenen Jugendbibliothek erschienen und zwar bei Hugo Kastner in Berlin (dem Verleger dieser Bibliothek).

Janko, der Maler. Eine Erzählung für Jung und Alt. 3. Aufl. S. 155

und

Herder als Knabe und Jüngling. (Besonderer Abdruck aus der Jugendbibliothek im Verlag von C. W. Mohr in Berlin). 5. Aufl. S. 174.

Beide Schriftchen sind von dem Manne verfasst, der bereits unter Jung und Alt im deutschen Vaterlande wohl bekannt ist durch seine trefflichen Erzählungen. Alle und so auch die vorliegenden zeichnen sich durch gediegenen Gehalt und anziehende Darstellung aus und sind sehr geeignet, den Sinn für alles Schöne und Edle zu wecken und zu fördern. Zum Theile sind die Erzählungen auch geschichtliche Darstellungen, insbesondere Biographieen grosser Männer, wie das zweite oben genannte Schriftchen und andere ähnliche z. B. das Jugendleben Fichte's, Haydn's, Wilhelm Tell u. s. w. Zu bemerken ist auch, dass sämmtliche Schriftchen der Jugendbibliothek hübsch gebunden und mit schönen Illustrationen von Hosemann, Leutze u. A. geschmückt sind. — Allen Gefängnissbibliotheken ist diese Sammlung belehrender und unterhaltender Schriften unbedenklich zu empfehlen.

Es liegen uns weiter mehrere Schriften des bekannten Schweizers Albert Bitzius zur Anzeige vor, der dem deutschen Volke unter dem Namen „Jeremias Gotthelf“ so gut wie dem schweizerischen bekannt ist. Es sind die im Verlag von Julius Springer in Berlin neu aufgelegten Bücher:

Uli der Knecht (1851. 3. Auflage, S. 336),
Uli der Pächter (1850. 2. Auflage. S. 369), sowie das im Verlag des allgemeinen deutschen Volksschriften-Vereins erschienene Büchlein in zwei Abtheilungen:
Käthi, die Grossmutter. (S. 165 und 157).

Wir enthalten uns hier natürlich einer näheren Besprechung der schon so oft und viel besprochenen Volksschriften, die mit den Werken eines Glaubrecht, Caspari, Horn u. A. auf gleicher Stufe stehen. Sie bedürfen auch in Deutschland darum keiner Empfehlung mehr, wofür ihr Vorhandensein in wohl fast allen Volks- und Gefängnissbibliotheken Zeugniss ablegt. Erwähnen wollen wir übrigens, dass nun auch der Anfang gemacht ist, eine besondere Bearbeitung für das deutsche Volk zu veranstalten und zu diesem Zwecke der sel. Bitzius selbst „Uli der Knecht" bearbeitet hat. Dadurch werden die Schriften dem deutschen Volke noch zugänglicher und lieber werden, und wenn die anderen Schriften des Mannes in dieser Weise behandelt werden, ohne dass ihre nationale Färbung verwischt wird, so können wir den Unternehmern dafür nur dankbar sein. Gotthelf schreibt aus dem Volk für das Volk und kennt seine Leiden und Freuden wie Wenige, weiss aber auch darum die rechten Saiten anzuschlagen und den rechten Ton zu treffen, um es vor den ihm besonders drohenden Gefahren zu warnen und auf den Weg zu weisen, der es allein zum inneren und äusseren Wohlstande führt.

Aus dem Verlage von Eduard Back in Berlin sind uns folgende zwei Schriftchen zugegangen:

1) Immanuel, Wilh. „Wachet und betet!" Eine wahre Geschichte für das Volk erzählt. 5. Auflage. Berlin. 1866. kl. 8. S. 48 und
2) Quandt, E. „Erinnerungen an Verborgene." Eine Weihnachtsgabe. Berlin. 1867. kl. 8 S. 75.

Das erste der beiden Schriftchen enthält die Geschichte einer wegen Brandstiftung zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilten Verbreeherin, die in der Strafanstalt schon nach zwei Jahren starb, aber Beweise einer wirklichen Sinnesänderung gegeben hatte. Mit psychologischer Wahrheit ist geschildert, wie ein schweres Verbrechen oft in geringen Ursachen wurzeln und ohne „Wachsamkeit und Gebet" der Boden auch in Solchen für dasselbe bereitet werden kann, die sich einer guten Erziehung erfreuen durften. Auffallend war dem Referenten, dass bei der seelsorgerlichen Behandlung des Mädchens in der Strafanstalt der Director die Stelle des Pastors zu vertreten scheint, was indessen nur als einfache Thatsache mitgetheilt werden soll. Dass das Schriftchen übrigens schon in mehr als 6000 Exemplaren verbreitet und auch bereits in's Englische übersetzt ist, hat seinen Grund sowohl in dem anziehenden und interessanten Inhalte, als in der lebendigen Darstellung, die es vor vielen ähnlichen Schriften dieser Art vortheilhaft auszeichnet.

Das zweite Schriftchen enthält 50 kleine Erzählungen in der Art der „Brosamen" von Josephson, welche in sinniger Weise Züge aus dem

Leben von Personen mittheilen, die zwar „Verborgene“ sind und ihrem Namen nach es auch bleiben sollen, deren Begegnung aber, (wie der Herr Verf. richtig sagt), „das Herz erbaut.“ Auch Gefangene werden diese Erzählungen gerne und mit Nutzen lesen, in denen das erbauliche Element mit dem unterhaltenden in so passender Weise verknüpft ist. Schliesslich sei noch bemerkt, dass die Erzählungen (wie auch der Titel „Erinnerungen“ andeuten soll), meistens aus der eigenen und verwandten Lebenserfahrung des Verfassers geflossen sind und theilweise für den „Evangelischen Kirchlichen Anzeiger“ von Berlin niedergeschrieben wurden.

Bei J. G Weiss in München erschien schon 1860:
Herzenskron, Victor. Herbstblätter. Lebensbilder für die Jugend.

Die Lebensbilder führen uns in verschiedene Kreise glücklicher und unglücklicher Menschen und suchen, ohne viel von Moral zu reden, doch überall den Weg zu zeigen, der zu wahrem Glücke führt. Wenn der dichterische Verfasser in seinem Vorworte es beklagt, dass seine Gabe keinen Keim und Blüthenstaub biete, sondern nur Nadeln und Laub, so wird der Leser doch wenigstens manche schöne Herbstblüthen entdecken und auch die oft etwas verborgenen Keime eines höheren Lebens. Mit Auswahl kann das Buch auch Gefangenen in die Hand gegeben werden.

Eine ganze Reihe von Schriften, die im Laufe der letzten 30 Jahren in der Buchhandlung von Wohlgemuth in Berlin erschienen sind, ging uns zur Anzeige in diesen Blättern zu. Alle diese Schriften athmen einen Geist, den Geist wahrer Frömmigkeit und haben vor Allem den Zweck, in den höheren und niederen Ständen des Volkes christliches Leben und christliche Sitte zu pflanzen und zu pflegen. Dieses geschieht aber meistens nicht durch trockene Belehrungen im Tone der gewöhnlichen Erbauungsbücher, sondern durch anziehende Erzählungen und Schilderungen aus dem Menschenleben in seinen verschiedenen Beziehungen. Die Erzählungen sind zum Theil blos oder vorzugsweise für Kinder geschrieben, (wie: Hänschen und sein Freund, Das todte Fischlein, Aus Schutzengels Tagebuch u. A.), zum Theil zwar für Erwachsene, aber für Kreise und Zwecke, die den Verhältnissen, um die es sich zunächst hier handelt, doch zu ferne liegen. Dabei wollen wir indessen nicht zu erwähnen unterlassen, dass namentlich viele kleinere Schriftchen, die Uebersetzungen aus dem Englischen sind, (wie: Das Schloss Dudley, Des Greises Heimath, Das Dörfchen u. a.) vieles Treffliche enthalten und wohl auch Einzelnen unter unseren Lesern in die Hand gekommen sind, die Das bestätigen werden.

Hier wollen wir nur die Titel von 6 Schriften näher angeben, die sich für Gefängnissbibliotheken eignen dürften. Es sind:

1) Marie Friedberg, oder die Macht der Versuchung, eine Geschichte aus dem Volke für Jung und Alt, erzählt von Martin Claudius. Berlin. 1853. S. 193.

2) Das Häuschen am See, oder „Wenn die Noth am grössten, ist Gottes Hülfe am nächsten. Eine Erzählung für die christliche Jugend von demselben Verfasser. 2. Auflage. Berlin. (Ohne Jahreszahl.) S. 133.

3) Die junge Christin. Eine Erzählung von S. Bayer. Aus dem Dänischen übersetzt von Maria Rosenhrands. Berlin, New-York und Adelaide. 1855. S. 64.

4) Winfriedsbüchlein oder Eiche und Kreuz. Geschichtliche Mittheilungen an die Jugend, und deren Eltern zur Pflege deutsch-christlichen Sinnes, herausgegeben von einem Vereine evangelischer Lehrer. Berlin. 1855. S. 134.

5) Das Lutherbüchlein. Eine kurze Geschichte der Reformation und ihrer Segnungen. Zu Nutz und Frommen für Jung und Alt. Von Dr. Wangemann. Neue Auflage. Berlin, New-York und Adelaide (ohne Jahreszahl.) S. 189.

6) Philipp Melanchthon. Ein Lebensbild für Jung und Alt von Franz Knauth. Zweite vermehrte Auflage. Berlin (ohne Jahreszahl.) S. 143.

Die drei ersten Schriften haben keine besondere confessionelle Färbung und es wird unter ihnen, namentlich Nr. 2. auch jüngeren Gefangenen eine angenehme Lectüre bieten. Das vierte Schriftchen enthält Mittheilungen aus der deutschen Sage und Geschichte, wobei das Volksleben eingehende Berücksichtigung findet. Es eignet sich übrigens nur für Evangelische, sowie auch selbstverständlich die beiden letzten Büchlein, die in Norddeutschland bereits eine sehr freundliche Aufnahme und grosse Verbreitung gefunden zu haben scheinen.

Inhalt.

	Seite.
1. Die Uebertragbarkeit des Irländischen Gefängnisssystems auf deutsche Verhältnisse. Von Frhrn. v. Gross . . .	1
2. Vermischtes:	
a) Ein Zuchthaus vor 100 Jahren	40
b) Nothwendigkeit besonderer Verwahrungsorte für seelengestörte Verbrecher	60
c) Sparkassen der Aufseher	61
d) Schutz vor der Cholera	62
e) Desinfection	68
f) Fürsorge für jugendliche Strafgefangene . . .	70
g) Bekehrte Gauner	71
3. Correspondenz	71
4. Literatur:	
a) für Gefängnissbeamte	74
b) „ Gefangene	85

Die Uebertragbarkeit des Irländischen Gefängnisssystems auf deutsche Verhältnisse.

Von Director Elvers.

Der Herr Verfasser der unter vorstehendem Titel im 1. Heft des III. Bandes dieser Bl. veröffentlichten Abhandlung hatte schon vor längerer Zeit die Güte, die in derselben enthaltenen Entwürfe und Motive dem Schreiber Dieses mitzutheilen, in welcher Veranlassung die nachstehenden Bemerkungen zu denselben entstanden sind.

Nachdem Freiherr v. Gross seine Arbeit nunmehr veröffentlicht und die Praktiker dabei zu Aeusserungen über dasselbe Thema aufgefordert, insbesondere auch (S. 28) den Wunsch ausgesprochen hat, eine nähere Entwickelung des in unserer Anstalt eingeführten Systems der Censuren in diesen Blättern mitzutheilen, glauben wir keiner weiteren Motivirung zu bedürfen, wenn wir nachstehende Besprechung der vorliegenden Vorschläge veröffentlichen, und gestatten uns dabei nur den Wunsch und die Bitte auszusprechen, dass sich recht viele unserer Herrn Kollegen veranlasst finden möchten, sich gleichfalls gutächtlich über das fragliche Thema zu äussern, da es vor Allem wichtig ist, die Stimmen der Praktiker in dieser Frage zu vernehmen.

Bemerkungen
zu den
Regeln nebst Motiven für die Verbüssung der Zuchthausstrafen.

Eine der wichtigsten Fragen, welche bei der Errichtung einer neuen Strafanstalt an die betreffende Staatsregierung herantritt, ist unstreitig die das System betreffende, die Entscheidung der Frage, welches der verschiedenen, bis jetzt aufgestellten sogen. Pönitentiarsysteme in die betreffende Anstalt einzuführen sei, da von der Wahl desselben die ganze Einrichtung und Verwaltung derselben, die Behandlung der Sträflinge etc. abhängt.

Die Entscheidung dieser Frage ist um so schwieriger, da keines der bisher aufgestellten Systeme sich bis jetzt als ausschliesslich massgebend und mustergültig erwiesen und jedes derselben seine Anhänger und Gegner hat, wie ja denn überhaupt bekanntlich auf keinem Gebiete die Ansichten so sehr auseinander laufen dürften, als auf dem der Gefängnisskunde.

Mehrere dieser Systeme, — namentlich das Social-Schweig- und Classificationssystem — gehören einem bereits überwundenen Standpunkte an, auch das „reine“ Isolirsystem hat nur noch einzelne Verfechter älterer Schule für sich und wird bald gleichfalls nur historisches Interesse haben;*) dagegen scheinen jetzt das „Irische“ und das „gemischte“ System sich immer mehr Bahn brechen zu wollen, und können auch, unserer Ansicht nach, bei Einrichtung einer neuen Anstalt, jetzt nur noch allein in Betracht gezogen werden.

Bei Aufstellung der hier zur Besprechung vorliegenden Regeln für die Verbüssung der Zuchthausstrafen ist das sogen. Irische oder Progressivsystem zu Grunde gelegt worden.

Ehe wir auf eine kurze Kritik dieser Regeln und des denselben als Fundament dienenden Systems eingehen, möge es uns gestattes sein, unsere Ansicht über die Systemfrage im Allgemeinen kürzlich dahin auszusprechen, dass keines der

*) Dies bezweifeln wir sehr. Die Red.

bisherigen Systeme allen Anforderungen an eine gedeihliche Strafvollziehung zu entsprechen geeignet sein möchte, dass sich überhaupt kein System, möge es auch noch so logisch gegliedert, noch so klug und praktisch ausgesonnen sein, überall und in jeder Strafanstalt bewähren dürfte, sondern dass es für das Gedeihen einer Anstalt, für eine segensreiche und zweckmässige Einwirkung auf die einzelnen Sträflinge, welches Letztere doch am Ende die Hauptsache bleibt, vor Allem ankommt auf die Persönlichkeit der vollziehenden Beamten, namentlich des Vorstehers, auf den Geist, der die ganze Verwaltung durchweht, den aber weder Reglements noch Systeme einzuflössen vermögen, die nur todter Schematismus bleiben, wo dieser Geist fehlt. Wir müssen uns in dieser Beziehung ganz dem anschliessen, was uns vor einiger Zeit ein uns befreundeter erfahrener Gefängnisskundiger über dieses Thema schrieb: „Das hauptsächlichste Requisit eines guten Strafanstalts-Vorstehers ist, dass er ein Herz habe für die Gefangenen. Ein guter Vorsteher ist aber wiederum viel mehr werth, als alle Theorie, alle Systeme und als die beste bauliche Einrichtung. Hauptsächlich von der Persönlichkeit des Vorstehers hängt allemal der Zustand der Anstalt ab.“

Für die gedeihliche Wirksamkeit eines jeden Systems ist es daher, auch unserer Ansicht und Ueberzeugung nach vor Allem nothwendig, dass namentlich der Anstaltsvorsteher eine für dieses Amt geeignete Persönlichkeit sei und dass ihm die vorgesetzte Oberbehörde, wenn sie einmal diese Ueberzeugung gewonnen hat, volles, unbedingtes Vertrauen schenke und ihn in seiner Wirksamkeit nicht durch zu viele Reglements und Vorschriften, durch zu ängstliche Kontrole und kleinliche Nergeleien, wie sie, Gott sei's geklagt, in unserer bureaukratischen Zeit nur zu oft vorkommen, einenge und lähme; er wird sonst bald Muth, Lust und Freudigkeit für seinen schweren Beruf verlieren und nur zu bald dahin kommen, sein Amt handwerksmässig zu betreiben, nur darauf zu sehen, dass Instructionen und Reglements gehörig befolgt werden, im Uebrigen aber es gehen zu lassen, wie es will, und sich um die höhere Seite seines Berufs wenig zu kümmern. Damit ist aber auch das Urtheil über seine Wirksamkeit

gesprochen, diese ist gleich Null und es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dass dann auch das beste System wirkungslos bleiben muss. Unserer Ansicht nach kann desshalb jedes System, welches auf Erfolg rechnen will, nur gewisse allgemeine Grundzüge aufstellen, hat aber der Strafanstaltsverwaltung das Detail zu überlassen, und derselben überdiess die Befugnisse einzuräumen, von den als Regel aufgestellten Grundzügen nach Beschaffenheit des individuellen Falls Ausnahmen zu machen.

Zu unserm Leidwesen wird dieses System der „freien Individualisirung“, welches unserer innigsten Ueberzeugung nach jedem System zu Grunde gelegt werden muss, wenn es wirksam sein soll, in den vorliegenden Motiven „auf's Entschiedenste bekämpft,“ ja von demselben behauptet, „dass es nothwendig zur Willkühr und zu Missgriffen verleiten müsse.“

Ein näheres Eingehen auf diese Frage würde uns zu weit von unserm Thema abführen; ehe wir dasselbe wieder aufnehmen, möge es uns zuvor noch gestattet sein, den Plan, das Zucht- und Arbeitshaus in einer Strafanstalt zu combiniren, kurz zu berühren.

Die Frage, ob es sich nicht empfehlen dürfte, bei Errichtung der projectirten neuen Strafanstalt den gesetzlichen Unterschied zwischen Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe aufzuheben und dafür die Bestimmungen der Preussischen, Bayrischen und Oldenburgischen Strafgesetzbücher einzuführen, die nur Zuchthausstrafe und Gefängnissstrafe kennen, — welche Frage freilich nicht dem Gebiet des Gefängnisswesens, sondern dem der Strafgesetzgebung angehört, — wird natürlich bereits Gegenstand eingehender Erörterungen und Erwägungen gewesen sein und ist, wie aus dem Entwurf hervorgeht, verneinend entschieden worden.

Wir fürchten, dass man diese Entscheidung schon bei Einrichtung der neuen Anstalt zu beklagen und zu bereuen Ursache haben wird, da sich die grossen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, welche die Vollziehung zweier verschiedener Strafarten in einer Anstalt verursachen, bald auf das Evidenteste herausstellen werden, wie Das die Erfahrung in unserer kleinen Anstalt nur zu sehr zeigt, welche gleichfalls

Zucht- und Arbeitshaus und überdiess Correctionsanstalt umfasst.

Die Ansichten der Theoretiker über die Frage, ob ein mittlerer Grad der Freiheitsstrafe zwischen Zuchthaus und Gefängniss angemessen oder nothwendig sei und desshalb beizubehalten sein möchte, sind verschieden.

Krug (in seinen Ideen zu einer gemeinsamen Strafgesetzgebung) erklärt sich für Beibehaltung der Arbeitshausstrafe, indem er von der aus dem Code pénal in verschiedene deutsche Strafgesetzgebungen übergegangenen Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ausgeht und aus diesem Grunde annimmt, dass die Verbrechen allemal mit Zuchthaus, oder doch einer schwereren Freiheitsstrafe als Gefängniss bestraft werden müssten; v. Kraewel (Entwurf nebst Gründen zu dem allgemeinen Theil eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuches) und Mittermaier (im Archiv für das Criminalrecht, Jhg. 51) erklären die Arbeitshausstrafe für principlos und überflüssig.

Wenn wir dieses Urtheil auch nicht unbedingt unterschreiben wollen, so scheint es uns doch keinem Zweifel zu unterliegen, dass die Scheidung längerer, in Strafanstalten zu verbüssender Freiheitsstrafen in schwerere und leichtere, in Zucht- und Arbeitshausstrafen, in kleinen Staaten so unzweckmässig als möglich, und es ist kaum zu begreifen, wie man nicht schon längst von dieser Unterscheidung zurückgekommen und sich von „diesem Zwang der Schule“ freigemacht hat. Die Vollziehung dieser beiden Strafarten, welche die Einrichtung verschiedener Anstalten bedingt, ist in kleinen Staaten mit einer grossen Menge handgreiflicher Unzuträglichkeiten und Kosten verbunden und dennoch nur unvollständig zur Ausführung gelangt, da es zumal bei Durchführung eines rationellen Systems und bei den jetzigen Ansichten über Strafschärfungen so schwierig ist, die Zuchthausstrafe materiell schwerer zu machen als die Arbeitshausstrafe. Ueberdiess zeigt die Erfahrung, namentlich in Preussen, dass der Ausfall der leichteren Strafart, der Arbeitshausstrafe, mit keinen Nachtheilen insbesondere für die Rechtssicherheit oder in Bezug auf die Vermehrung der Rückfälle verbunden ist,

und dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass wir im Laufe der Zeit ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch zu erwarten haben, welches neben einer Menge sonstiger überkommener Ansichten und mittelalterlicher Anschauungen sicher auch diesen Unterschied aufheben und dafür ein rationelles Strafsystem adoptiren wird, welches derartige Unterscheidungen eo ipso ausschliesst.

Was nun das Irische System betrifft, welches in den vorliegenden Motiven klar entwickelt und durch die plastische Darstellung in den Regeln uns erst recht zum Verständniss gekommen ist, so hatten wir früher gegen die Zweckmässigkeit und Anwendbarkeit desselben wenigstens für Deutschland mancherlei Bedenken.

Wir müssen zwar dem Ausspruche in den Motiven beipflichten, wenn es hier heisst, „dass die Grundprinzipien des Irischen Systems auf grossen anthropologischen und psychologischen Wahrheiten beruhen; — nichts destoweniger hat sich aber bisher unser juristisches Gewissen gegen die Gutheissung dieses Systems gesträubt, da das Prinzip der Strafe, — wenigstens in den späteren Stadien der Vollziehung derselben, — fast ganz zurück- und das der Erziehung und Besserung dafür an die Stelle tritt. Wir können auch noch jetzt über diese Bedenken nicht ganz hinweg kommen, geben aber zu, dass das Prinzip selbst vollberechtigt und massgebend, und dass die praktische Anwendung desselben, wenn nicht Alles trügt, glänzende Erfolge zu erzielen geeignet ist; wir legen diesen Bedenken desshalb gegenwärtig weniger Gewicht bei, obgleich wir freilich immer noch im Zweifel darüber sind, ob diese Abstufungen, dieses allmählige Nachlassen des Strafzwanges in den Strafvollzug hineingehöre und nicht vielmehr in eine Periode nach Verbüssung der eigentlichen Strafe verlegt werden müsse.

Abgesehen von diesem Zweifel nahmen wir bisher vor Allem noch an zwei Puncten Anstoss; einmal konnten wir uns nämlich nicht mit den verschiedenen örtlich getrennten Stadien des Systems befreunden, und dann vermochten wir nicht die zu Anfang des Strafvollzugs für alle Sträflinge vorgeschriebene längere Einzelhaft zu billigen.

Der erstere Punct, dem, wie wir jetzt einsehen, unsererseits eine sehr einseitige Auffassung zum Grunde lag, hat sich durch die neueste v. Holtzendorff'sche Schrift und den vorliegenden Entwurf erledigt, woraus hervorgeht, dass das Wesen des Irischen Strafvollzugs in keiner Weise alterirt werde, wenn man die innerlich zusammenhängenden, aber örtlich getrennten Stadien desselben zur räumlichen Einheit verbinde, obwohl allerdings für die dritte oder Zwischenanstalt eine von der eigentlichen Strafanstalt getrennte Anstalt sehr wünschenswerth erscheint.

Der zweite Punct stand mit unserer bisherigen Auffassung im Widerspruch, welche dahin ging, dass man die Isolirung zu Anfang der Strafzeit, die auch wir für geboten erachten, lediglich zur Prüfung des Neueingelieferten verwenden, diesen aber der Isolirung entheben und in die Gemeinschaftshaft versetzen müsse, wenn diese Prüfung zu seinen Gunsten ausfalle. In neuester Zeit sind wir von dieser Auffassung theilweise zurückgekommen und zu der Ansicht gelangt, dass eine, wir wollen annehmen, etwa sechsmonatliche Einzelhaft für jeden Neueingelieferten, auch wenn er sich bei der Prüfung bewährt, nicht so sehr als Prüfungs-, sondern als Läuterungsstadium nützlich, ja nothwendig sei.

Zu dieser Ansicht sind wir durch einen unserer, den gebildeten Ständen angehörigen Gefangenen gelangt, der im ersten halben Jahre seiner Haft streng isolirt war, seit dieser Zeit aber in beschränkte Gemeinschaftshaft versetzt worden ist, d. i. mit einigen, einem besseren Streben zugewendeten Gefangenen zusammen gearbeitet hat. Obwohl dieser von dem Streit der Schulen über Isolirung nie etwas gehört hat, so hat er doch, unserer Ansicht nach, das Wesen derselben so richtig aufgefasst, dass wir ihn veranlasst haben, seine Ansicht darüber zu Papier zu bringen, welche kleine Niederschrift wir (unter Beil. 1) anzuschliessen uns gestatten.

Obwohl er sich darin nicht so klar ausgesprochen, wie er es uns gegenüber mündlich gethan, wo er ganz besonders hervorhob, wie es vorzüglich darauf ankomme, die Isolirung nicht zu lange auszudehnen und vor Allem den richtigen Zeitpunkt zu treffen, dieselbe aufzuheben, weil sonst leicht

entweder Schwermuth und Missmuth oder Verbissenheit an die Stelle der Besserung und Erkenntniss, der Reue und Busse treten könne, so scheint uns doch dieses ganz unbefangene, durch eigene schwere Erfahrung gefundene und durch keine vorgefasste Ansicht getrübte Urtheil und Zeugniss von besonderer Wichtigkeit und ist wenigstens für uns massgebend.

Mit dem Zugeständnisse, dass das Irische System eine vorzugsweise Berechtigung auf Beachtung habe, wollen wir dasselbe nun freilich nicht so ohne Weiteres auch als das beste und vorzüglichste der bisherigen Systeme anerkannt haben, halten es aber für sehr wünschenswerth, dass dieses System, welches bis jetzt auf dem Continent noch nirgends eingeführt ist, in Deutschland in einer unsern Verhältnissen entsprechenden angemessenen Ueberarbeitung praktisch erprobt werde, wozu der Herr Verfasser durch seine dankenswerthe Arbeit wenigstens die Wege gebahnt und gezeigt hat.

Gegen die von ihm zu dem Ende verfassten Regeln haben wir nun vom praktischen Standpunkte aus Manches einzuwenden, weshalb sich eine Besprechung der einzelnen §§ des Entwurfs nöthig machen wird.

Ehe wir dazu übergehen, möchten wir noch auf einige Schwierigkeiten aufmerksam machen, die der Einführung des Irischen Systems, selbst in der hier vorgeschlagenen modificirten Form, in Deutschland entgegenzustehen scheinen, nämlich theils die Kürze, theils die Länge unserer Freiheitsstrafen, theils die bisherige Anwendung und Ausübung des Begnadigungsrechts. Arbeitshausstrafen werden wenigstens nach dem Thüringischen Strafgesetzbuche *), auf eine

---

*) Der Herr Verfasser rühmt (S. 21) das Thüringische Strafgesetzbuch als „das vielleicht mildeste von allen in Europa“. Was es mit dieser Thüringischen „Milde“ auf sich habe, mögen nachstehend abgedruckte Artikel aus dem noch jetzt in voller praktischer Wirksamkeit stehenden Criminalgesetzbuche für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841 beweisen.

Art. 7. Zuchthausstrafe.

Die Zuchthaussträflinge (Männer sowohl als Weiber) tragen zweifarbige Kleider, sowie Ketten mit oder ohne Klotz, oder Beineisen und werden zu schwerer Arbeit angehalten.

Dauer bis zu 2 Monaten herab erkannt; bei den vielen Classen (fünf) des vorliegenden Systems dürfte jedoch, unserm Erachten nach, mindestens eine einjährige Detention erforderlich sein, um die Vorschriften desselben anwendbar zu machen und scheint uns desshalb eine nähere Erwägung der Frage geboten, ob in dieser Beziehung nicht andere Einrichtungen zu treffen, z. B. alle Arbeitshausstrafen unter einem Jahre in den Kreisgefängnissen zu verbüssen sein möchten.

Noch mehr scheint uns der praktischen Durchführung des Irischen, sowie jedes andern rationellen Systems die in unsern Augen s. v. v. unsinnige Länge unserer schwersten Strafen entgegenzustehen; denn, so lange es noch 10—25jährige und vollends lebenswierige Zuchthausstrafen gibt, dürften derartige, die sittliche Hebung und Kräftigung bezweckende Einrichtungen den zu so langen Strafen Verurtheilten gegenüber fast als Hohn klingen, da für diese das Zuchthaus die Dantesche Inschrift der Hölle trägt und da, wo die holde Trösterin Hoffnung fehlt, von sittlicher Hebung, von Reue und Busse kaum mehr die Rede sein kann, sondern nur das animalische Vegetiren, ein allmähliges Ab- und Hinsterben übrig bleibt, wie das die Erfahrung an den zu langjährigen Zuchthausstrafen Verurtheilten in oft herzergreifender Weise zeigt.

Will man daher das Irische oder ein die Hauptgrundzüge und Grundsätze desselben befassendes ähnliches System einführen, so muss man sich, scheint uns, zunächst und vor Allem die Entfernung dieser langen Strafen aus dem Criminalcodex und die Durchführung des Princips angelegen sein

---

Art. 8. Schärfung der Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe kann geschärft werden:

1) durch Dunkelarrest auf eine Zeit von acht Tagen ununterbrochen nacheinander, dessen mehrfache Wiederholung nach einem gleichlangen Zwischenraum zulässig ist;
2) durch hartes Lager auf zehn bis dreissig Tage, jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander;
3) durch Entziehung warmer Kost bis zu drei Monaten, jedoch unter gleicher Beschränkung;
4) bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, auch durch körperliche Züchtigung von dreissig bis neunzig, bei Frauenzimmern von fünfzehn bis fünfzig Ruthenstreichen.

lassen, dass die längste Freiheitsstrafe die Dauer von höchstens zehn Jahren nicht übersteigen dürfe.

Was endlich das Begnadigungsrecht anbetrifft, so muss dasselbe seiner Natur nach in jedem Stadium des Strafvollzugs ausgeübt werden können; bei dem hier vorliegenden System aber wird dieses erhebliche factische Schwierigkeiten haben, da eine Begnadigung, bevor ein Sträfling die dritte oder Zwischenclasse erreicht hat, nicht rathsam oder angemessen erscheinen dürfte, ein sprungweises Vorrücken in diese aber dem System und dem Entwurf zufolge ausgeschlossen ist.

Zum Schlusse dieser allgemeinen Bemerkungen glauben wir wiederholt darauf hinweisen zu müssen, wie die practische Durchführung des vorliegenden Entwurfs in einer Anstalt mit nur 250 Köpfen, dagegen mit zwei verschiedenen Strafarten und männlichen und weiblichen Sträflingen fast unüberwindliche Schwierigkeiten haben dürfte, da hiernach nicht weniger als 20 Classen herauskommen, (je 5 Classen für männliche und weibliche Zuchthaus- und männliche und weibliche Arbeitshaussträflinge), welche alle mehr oder minder von einander getrennt gehalten werden müssen. Es wird das eine solche Menge von Classen und Abtheilungen geben, dass es für den Inspector einer solchen Anstalt eine Aufgabe ist, wenn er für die strenge Aufrechthaltung der desfälligen Vorschriften verantwortlich sein soll.

Nunmehr zu einer kurzen Besprechung des vorliegenden Entwurfs selbst übergehend, fügen wir unsere unmassgeblichen Bemerkungen den einzelnen §§ desselben hinzu und schliessen hierneben unter Beilage 2 einen anderweitigen Entwurf an, in welchem die vorgeschlagenen und motivirten Aenderungen enthalten sind.

Zu den allgemeinen Bestimmungen.

Mit den §§ 1 und 2 sind wir einverstanden.

Ad. § 3. Die Vorschriften, dass sämmtliche Sträflinge Nachts zu isoliren, sowie die weiteren Vorschriften (im § 22), dass jeder seine Mahlzeit in seiner Zelle zu sich zu nehmen habe und (in § 23), dass es denjenigen, welche den ganzen Tag in freier Luft arbeiten, gestattet werden könne,

sich statt des Spazierengehens eine Stunde in ihrer Zelle zu beschäftigen, setzen voraus, nicht allein, dass für die gesammte etatisirte Kopfzahl Einzelzellen vorhanden sein müssen, sondern dass diese sämmtlichen Zellen auch vollständig als Isolirzellen eingerichtet, mithin mit vollständigem Inventar, mit allen für derartige Zellen erforderlichen Einrichtungen, namentlich für Heitzung versehen sein müssen, da man es doch den Gefangenen nicht wird zumuthen können und wollen, im Winter ihre Mahlzeiten in der Kälte auf ihrem Bette sitzend zu sich zu nehmen und sich Stundenlang in der kalten Schlafzelle mit Lectüre etc. etc. zu beschäftigen.

Ganz abgesehen davon, dass der beabsichtigte Bau durch diese Einrichtung ganz enorm vertheuert werden würde, da dann für die gesammte Kopfzahl nicht allein Einzelzellen, sondern auch gemeinschaftliche Arbeitssäle vorhanden sein müssten, so können wir dieselben auch aus andern Gründen nicht für zweckentsprechend halten, sind im Gegentheil der Ansicht, dass es sowohl für die Disciplin, als für eine bessernde Einwirkung auf die in der Gemeinschaftshaft lebenden Sträflinge ausreiche, wenn etwa ein Drittel derselben nächtlich isolirt werde, das zweite Drittel aber in zweckmässig eingerichteten, erleuchteten, gehörig von Aussen zu controlirenden und durch Schlafsaal-Vorgesetzte überwachten Schlafsälen zusammen schlafe, während das letzte Drittel sich in Isolirhaft befinden würde.

Auch eine Separation der in Gemeinschaftshaft lebenden Gefangenen bei den Mahlzeiten, so wie der nicht Mitspazierenden halten wir mindestens für überflüssig.

Diesem nach sind wir der Ansicht, dass § 3 und folgeweise auch § 4 in Wegfall zu bringen und die in den fraglichen Beziehungen zu treffenden Anordnungen bei den betreffenden §§ einzutragen seien.

Ehe wir eine kurze Motivirung dieser unserer Ansicht versuchen, möchten wir uns noch die Frage gestatten, ob die in Gemeinschaftshaft lebenden Gefangenen auch während der Sonn- und Festtage, sowie während ihrer freien Erholungszeit in ihre resp. Zellen eingeschlossen werden sollen?

324623

Der Entwurf enthält hierüber zwar Nichts, doch scheint uns die Bejahung dieser Frage aus der ganzen Tendenz desselben hervorzugehen, aber wir vermögen auch diess nicht zu billigen.

Alle diese Bestimmungen scheinen uns nämlich aus der Furcht hervorzugehen, dass die Gemeinschaftshaft einen nachtheiligen Einfluss auf die Moralität der Gefangenen ausübe und desshalb soviel als möglich beschränkt werden müsse. Statuirt man aber einmal die Gemeinschaftshaft, so scheint es uns ganz gleichgültig, ob man sie, abgesehen von der allerdings nothwendigen nächtlichen Isolirung eines Theils der in Gemeinschaft lebenden Gefangenen, unbeschränkt oder in der im Entwurf vorgeschlagenen modificirten Weise zur Anwendung bringe, ja letztere hat nach unserm Dafürhalten mehr Gefahren als die volle Gemeinschaftshaft, weil die gezwungene theilweise Einsamkeit namentlich in Bezug auf heimliche Laster sehr gefährlich ist und vor Allem auch die Gemüther der Gefangenen verbittert und verstockt.

Was das gemeinschaftliche Schlafen betrifft, so geben wir gerne zu, dass unter den in Gemeinschaftshaft befindlichen Individuen, auch nachdem eine Isolirhaft vorhergegangen, stets eine Anzahl Subjecte sind, welche einen ganzen Schlafsaal trotz aller Beaufsichtigung verpesten können; aber eine jede sich um die Sache kümmernde Verwaltung wird diese Vögel bald kennen lernen und, wenn eine genügende Anzahl nächtlicher Einzelzellen vorhanden ist, nimmt sie dieselben heraus und isolirt sie während der Nacht.

Zur Isolirung der in Gemeinschaftshaft lebenden Gefangenen während der Mahlzeiten sehen wir nun vollends keinen Grund, halten dieselbe im Gegentheil entschieden für schädlich.

Abgesehen nämlich davon, dass eine derartige „Einrichtung“ auf das Gemüth des Gefangenen einen sehr deprimirenden Einfluss äussern muss, wie wir Das in Dreibergen, wo sie besteht, beobachtet haben, so halten wir die gemeinschaftlichen Mahlzeiten, welche selbstverständlich stets im Beisein von Aufsichtsbeamten stattzufinden haben, namentlich um deswillen für zweckmässig und heilbringend, weil in jeder, den

Erfordernissen der Gegenwart einigermassen entsprechenden Strafanstalt in angemessener Weise vor und nach der Mahlzeit gemeinschaftlicher Gesang und Gebet stattfindet, was erfahrungsmässig wenigstens auf manche Sträflinge einen so guten Einfluss äussert, dass sie diese Sitte, zumal, wenn sie Familienväter sind, nach ihrer Entlassung in ihre Familie einführen, wie denn Beispielsweise in unserer Anstalt manche Sträflinge Abschriften von den hier vorgeschriebenen Morgen- Mittags- und Abendgebeten anfertigen und bei ihrer Entlassung mit nach Hause nehmen.

Wir vermögen daher gar nicht einzusehen, was eine derartige trostlose Isolirung während der Mahlzeiten für Nutzen bringen soll; es scheint diese Vorschrift vielmehr lediglich ein Ausfluss der alten Abschreckungstheorie zu sein, welche in dem Entwurf überhaupt mehrfach zu Tage tritt, wie wir das noch öfter zu bemerken Gelegenheit haben werden.

Mit § 5 einverstanden.

Ad §§ 6 und 7. Mit den hier getroffenen Bestimmungen können wir uns nicht einverstanden erklären, denn theils dürften sie lediglich den Zweck haben, die trostlose Lage der betreffenden Gefangenen noch trostloser zu machen, theils führen sie eine principwidrige Herbeiziehung der Begnadigung in Vollstreckungsfragen herbei, da die Einzelhaft nicht als Strafart, sondern als Vollstreckungsmodus in Betracht kommt. Da derartige Gefangene überhaupt nur sporadisch in den Anstalten vertreten sind, scheint es uns zweckmässiger, im Reglement von allgemeinen Bestimmungen über die Behandlung derselben abzusehen und für jeden einzelnen Fall je nach der Beschaffenheit der Individualität besondere Bestimmung zu treffen. Diesem nach würden diese beide §§ hier wegfallen.

Ad § 8. Mit der hier getroffenen Bestimmung, dass ein gebildeter Gefangener auf seinen Wunsch auch nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit in Einzelhaft verbleiben könne, erklären wir uns einverstanden, möchten dieselbe aber auf sämmtliche Gefangene ausgedehnt wissen, da der Fall häufig vorkommt, dass ein Gefangener den dringenden Wunsch ausspricht, isolirt zu bleiben oder zu werden. Natürlich müsste hier jedesmal eine causae cognitio vorhergehen.

Unserer Ansicht nach dürfte es am Zweckmässigsten sein, diesen § hier zu streichen und das Nöthige bei § 11 zu bemerken.

Mit § 9 einverstanden.

Ad 10. Die Frage, ob dem Sträfling ein rechtlicher Anspruch auf Bezahlung seiner Arbeit in der Anstalt zustehe, möchte wohl zu verneinen sein, obgleich einzelne Schriftsteller, z. B. Zugschwerdt, ihm einen solchen vindiciren wollen. Es dürfte aber wohl nur sehr wenige Strafanstalten geben, wo die Sträflinge, wie dem Vernehmen nach bisher in S.-Weimar, für ihre Arbeit gar Nichts erhalten, was uns ein höchst verderblicher Grundsatz scheint. Es dürfte den Gefangenen kaum etwas mehr erbittern, als wenn er, zumal bei schmaler Kost und harter Behandlung, den ganzen Tag schwer und angestrengt arbeiten und dabei, wenn er nicht gut oder nicht fleissig arbeitet, noch Strafe gewärtigen muss, ohne irgend einen, wenn auch noch so kleinen Nutzen davon zu haben; es sind das aus der unglückseligen Abschreckungstheorie herstammende Ansichten von der „Zwangsarbeit", welche ganz dazu angethan sind, den Gefangenen erst recht schlecht und verbissen, zu einem wirklichen Bösewicht zu machen, der Gott und der Welt Hohn spricht und auf diese Weise zu einem gefährlichen Feinde der menschlichen Gesellschaft herangezogen wird.

Wird die Arbeit der Gefangenen dagegen nach den von der neueren Schule aufgestellten rationellen Grundsätzen geleitet, welche sich, Gott sei Dank, immer mehr Bahn brechen, sieht der Gefangene namentlich, dass er durch seine Arbeit auch in den Stand gesetzt wird, sich für die Zeit nach seiner Entlassung ein kleines Kapital anzusammeln, dann gewinnt er auch Interesse für dieselbe, sie wird ihm lieb und dadurch zu einem der wichtigsten und segensreichsten Faktoren der sittlichen Umkehr und Besserung.

In dem vorliegenden Entwurf ist der Verdienst der Sträflinge auf bestimmte Summen, je nach der Klasse, fixirt. Wir können diess nicht für zweckmässig erachten, wie uns denn überhaupt bedünken will, als wenn der Herr Verfasser les Entwurfs keinen klaren Einblick in das sogenannte Grati-

fications wesen gehabt habe; wir gestatten uns desshalb, dasselbe nachstehend kurz zu skizziren und dabei die in unserer Anstalt als Regel dienenden Normen vorzuführen, da diese nach mancherlei Versuchen, seit einer Reihe von Jahren hier als Richtschnur dienen und sich als practisch und zweckmässig bewähren.

Halten wir zunächst den Satz fest, dass jedem Sträfling eine kleine Vergütung, Gratification, für seine Arbeit zu gewähren sei, so zeigt auch in der Strafanstalt, wie im täglichen Leben die Erfahrung, dass nicht jeder gleichviel verdient und verdienen kann, sondern dass auch hier nach Fleiss und Betragen sowohl, wie nach dem Werth der geleisteten Arbeit und der bewiesenen Geschicklichkeit Abstufungen gemacht werden müssen, wenn eine gerechte Vertheilung der Gratificationen, Prämien, Fleissbelohnungen, oder wie man diesen Verdienst sonst nennen will, stattfinden soll.

Es müssen deshalb Censuren bestehen, die am Zweckmässigsten monatlich gegeben werden und wobei jeder Sträfling nach Fleiss und Geschicklichkeit bei der Arbeit sowohl, als nach Betragen und Sittlichkeit censirt wird; denn bei der Beurtheilung und Belohnung der Sträflingsarbeit ist der Fleiss, die Anstelligkeit, die Geschicklichkeit des Arbeiters keinesweges die Hauptsache und muss bei Bestimmung der ihm dafür zuzuwendenden Vergütung eben seine ganze Führung, sein ganzes Betragen in's Auge gefasst und hiernach die Censur, welche die Grösse der Vergütung bedingt, ertheilt werden.

Um hierfür eine möglichst zuverlässige Unterlage zu gewinnen, erscheint es angemessen, jedem einzelnen Sträfling Tag für Tag durch den betreffenden Aufsichtsbeamten, der dazu am Besten geeignet ist, weil er ihn immer unmittelbar vor Augen hat, sowohl für seinen Fleiss, als für seine Führung eine nach möglichst einfachen Grundsätzen einzurichtende Censur zu ertheilen. Dem entsprechend werden hier für die verschiedenen Kategorien der Gefangenen von den Stationsaufsehern Listen geführt, in denen nicht allein die Arbeiten eines jeden, sondern auch seine Führung in Bezug auf Fleiss und Betragen täglich verzeichnet werden, wie solches des Näheren aus dem in Beil. 3 abgedruckten Schema hervorgeht.

Die den Aufsehern in Bezug auf die Führung dieser Arbeits- und Conductenlisten ertheilte Instruction ergibt die Beil. 4.

Am Schlusse eines jeden Monats wird nun unter Zugrundelegung dieser Listen, welche jedoch keinesweges allein maassgebend sind, von dem Director, unter Zuziehung der Oberbeamten, die Monatscensur für jeden einzelnen Gefangenen bestimmt, wobei die ganze Führung und Haltung desselben während des verflossenen Monats in Betracht gezogen wird und erhält darnach jeder derselben Censur I., II. oder III., je nachdem sein Fleiss und seine Führung untadelhaft, mittelmässig oder schlecht gewesen ist. Bei Ertheilung dieser Censuren gilt als Regel, dass Fleiss und Geschicklichkeit hinsichtlich der Arbeit allein niemals zur Censur I. berechtigen können, sondern dass, um diese zu erlangen, zugleich eine untadelhafte Führung damit verbunden sein muss. Weiter ist Grundsatz, dass jede Disciplinarstrafe unbedingt die Censur III. für den Monat, in welchem die Strafe erkannt wurde, zur Folge hat und dass kein Gefangener von der Censur III. auf die I. überspringen kann, sondern erst wieder Censur II. erreicht haben muss. Hat ein Gefangener im letzten Monat die III. gehabt und verfällt im darauffolgenden Monat wieder in Disciplinarstrafe, oder fährt er fort, auffallend faul zu sein und sich schlecht zu betragen, so erhält er ausnahmsweise die Censur IV. oder Null (0) d. i. gar keine Gratification.

Während der Krankheit eines Gefangenen ruht die Gratification.

Was demnächst die Grösse der Gratificationen betrifft, so erhält jeder Gefangene für I. — 3 Pf., für II. — 2 Pf., für III. — 1 Pf. pro Arbeitstag gutgeschrieben, (die wir gerne mindestens verdoppelt sähen.) Diejenigen Gefangenen, welche ausnahmsweise auch an Sonn- und Festtagen theilweise beschäftigt werden, z. B. die Aufwärter, Küchenweiber, erhalten auch an diesen Tagen die ihnen für die Wochentage zugesprochene Gratification.

Die Arbeiten der Sträflinge bestehen in Anstaltsarbeiten, welche keinen baaren Verdienst gewähren und in Lohn- und Fabrikarbeiten. Erstere zerfallen wieder in

Handwerks- und in gewöhnliche Handarbeiten z. B. Holzmachen, Oeconomiearbeiten etc. etc.

Von dem Grundsatze ausgehend, dass sämmtlishe Arbeiten, wie im täglichen Leben, so auch in der Strafanstalt, je nach der Geschicklichkeit, Kenntniss, Mühe und Umsicht, die sie erfordern und nach der Zeit, die zu ihrer Erlernung nöthig ist, auch verschieden belohnt werden müssen, wird nun jedem bei Arbeiten der ersten Kategorie (den Anstaltsarbeiten) angestellten Sträfling ausser der oben erwähnten reglementirten Gratification noch eine nach den verschiedenen Arbeiten abgestufte (zwischen 1 und 5 Pf. schwankende) Zulage pro Arbeitstag gewährt, wodurch sich die sonst sich herausstellende Ungleichheit und Ungerechtigkeit ausgleicht; denn es liegt auf der Hand, dass z. B. ein Tischler, der kunstreiche Schreinerarbeit anfertigt, mehr muss verdienen können, als ein einfacher Holzmacher, wenn überhaupt von einem Verdienst die Rede und die Arbeit als Hauptmassstab dabei zu Grunde gelegt werden soll. Diese Zulagen nun beruhen auf festen Sätzen, während die Gratification nach der Censur eine steigende und fallende ist, deren Grösse mit durch die Führung bedingt wird.*)

Nach diesen Grundsätzen erhält z. B. ein Schuhmacher, der die Censur I. bekommen hat, an Gratification für 25 Ar-

---

*) Die täglichen Zulagen sind hier gegenwärtig folgendermassen festgestellt:

1) Bei den Handwerkern etc. der Barbier 5, die Schreiber 3, die Schuhmacher 3 Pf. Die Zimmerleute, Tischler, Schneider, Maurer, Böttcher, Schmiede 2 Pf.

2) Bei den Lohnarbeiten, die nicht nach Pensum arbeiten: Die Korbflechter und Dachspänemacher 2, die Kürschner 3, die Schuhmacher 3, (die Werkführer erhalten jeder 5), die Spuler 1 Pf.

3) Bei den Haus- und Feldarbeitern: Die Aufwärter 3, die Brunnentreter und Wasserträger 2, die Oeconomiearbeiter und Holzmacher 1 Pf.

4) Bei den weiblichen Gefangenen: Die Küchenweiber und Aufwärterinnen 2, die Wäscherinnen und Näherinnen 1 Pf.

Die Cigarrenarbeiter und Arbeiterinnen, die Weber, Fournierschneider und Flaschenkapselmacher erhalten keine Zulagen, weil sie nach Pensum arbeiten.

beitstage im Monat à Tag 3 Pf., macht . . 7 Gr. 5 Pf.
ausserdem pro Arbeitstag 3 Pf. feste Zulage . 7 „ 5 „
im ganzen Monat also . . . . . 15 Gr. — Pf.

Erhält er dagegen Censur III., so bekommt er nur
1 Pf. pro Tag, macht . . . . . 2 Gr. 5 Pf.
dazu die feste Zulage . . . . . 7 „ 5 „
im Monat also nur . . . . . 10 Gr. — Pf.

Was die zweite Kategorie, die Lohn- und Fabrikarbeiten betrifft, so ist hier zu unterscheiden, ob dabei nach Pensum gearbeitet wird, oder nicht.

Alle Gefangene, welche nach Pensum arbeiten, erhalten nur die einfache Gratification und keine Zulage, weil ihnen die Gelegenheit geboten ist, durch fleissiges Arbeiten neben der Gratification noch ein nicht unbedeutendes Mehr zu verdienen, als die letztere austrägt.

Ein Cigarrenmacher z. B. hat täglich 250 Stück Cigarren
zu liefern, macht für 25 Arbeitstage . . 6250 Stück
er liefert aber in dieser Zeit . . . 8000 „
folglich mehr 1750 Stück.

Für jedes Tagespensum nun, welches er im Laufe des Monats über die vorgeschriebene Stückzahl abliefert, erhält er 1 Gr. 5 Pf.; nach obiger Berechnung hat er 7 Tagespensa über sein Pensum gemacht, erhält mithin dafür 10 Gr. 5 Pf.
Ausserdem erhält er, wenn ihm die Censur I. ertheilt ist, 3 Pf. pro Arbeitstag Gratification, macht . . . . . 7 Gr. 5 Pf.
mithin beträgt seine monatl. Gesammteinnahme 18 Gr. — Pf.

Ebenso ist es, um ein ferneres Beispiel aufzustellen, mit den Webern. Diese haben an jedem Arbeitstage pro Stuhl 8 Ellen zu liefern und erhalten für jede Elle, die sie am Monatsschluss über das Pensum liefern, 3 Pf. Ein Weber hat
also in 25 Arbeitstagen zu liefern . . . 200 Ellen
er hat aber fertig gebracht . . . . 240 Ellen
folglich mehr 40 Ellen.

Dafür erhält er an Ueberverdienst 12 Pf. und ausserdem die ihm nach seiner Censur zukommende Gratification.

Liefern die nach Pensum arbeitenden Gefangenen das vorgeschriebene Pensum nicht, so erhalten sie selbstverständlich nicht allein keinen Ueberverdienst, sondern jedenfalls die schlechteste Censur und unter Umständen gar keine Gratification, ja verfallen ausserdem, wenn ihnen Faulheit oder gar böser Wille nachgewiesen wird, in Strafe.

Diejenigen Gefangenen, welche Lohnarbeiten verrichten, bei denen ein Pensum durch die Art der Arbeit ausgeschlossen ist, wie z. B. bei den Schuhmachern, Tischlern etc. erhalten, gleich den Anstaltsarbeitern, ausser der Gratification eine nach Art der Arbeit, Fleiss und Geschicklichkeit bemessene tägliche Zulage.

Nach vorstehender Auseinandersetzung zerfallen die den Gefangenen zuzubilligenden Vergütungen

1) in eigentliche Gratificationen, deren Höhe sich nach der ertheilten Censur richtet;
2) in Zulagen, deren Grösse von der Art der Arbeit, so wie ausnahmsweise auch von der Geschicklichkeit und dem Fleisse der betreffenden Gefangenen abhängt;
3) in Ueberverdienst, welcher davon abhängt, ob und wie viel der betreffende Gefangene über das ihm vorgeschriebene Pensum fertig bringt.

Wir glauben diese dreifache Art der Arbeitsvergütung als praktisch und bewährt um so mehr empfehlen zu können, da der Vorsteher durch die damit verbundene Censirung der Gefangenen in den Stand gesetzt wird, sich jederzeit in der genauesten Kenntniss von dem Fleisse und der Führung jedes einzelnen Gefangenen zu erhalten.

Mit Rücksicht hierauf können wir uns nicht mit den Bestimmungen des § 10 und der sich an diesen anschliessenden §§ 15, 27 etc. einverstanden erklären, am Wenigsten aber mit dem Schluss des § 10, der den Gefangenen den erworbenen Verdienst durch Urtheil der Beamtenconferenz wieder zu entziehen gestattet. Diese Bestimmung dürfte auch rechtlich unhaltbar sein, da die Gefangenen an der ihnen einmal zugebilligten Gratification und vor Allem unzweifelhaft an dem Ueberverdienst Eigenthumsrechte erworben haben dürften.

Zu den Bestimmungen über die erste oder Einzelhaftclasse.

Zu § 11. Wir haben bereits oben unsere Ansicht über Isolirung zu Anfang der Haft kürzlich ausgesprochen.

Wir sind nämlich zwar damit einverstanden, dass jeder Sträfling zu Anfang seiner Haft längere Zeit isolirt bleibe, wir können diesem Strafstadium aber nicht den Charakter der Abschreckung beilegen, sondern müssen dasselbe vielmehr als Prüfungs- und Läuterungsstadium bezeichnen, und es scheint uns der beste Beweis, dass man in Irland das Wesen der Einzelhaft nicht richtig auffasst und namentlich von der Schwere derselben keinen Begriff hat, wenn man dieselbe in den ersten Monaten durch Entziehung der Arbeit und geringere Kost, im ferneren Verlauf derselben durch die langweiligsten Beschäftigungsarten recht intensiv und widerlich zu machen sucht. Wir sind vielmehr mit Mittermaier (die Ergebnisse der neuesten Erfahrungen und Vorschläge über Gefängnissverbesserungen, in der kritischen Vierteljahrsschrift Bd. V. Heft 4 S. 494) überzeugt, „dass diese irländische Ansicht eine irrige ist, auf einem Misskennen der menschlichen Natur beruht und nicht beachtet, dass bei der grössten Mehrzahl der Sträflinge gerade die erste Zeit der Einzelhaft eine Stimmung hervorbringt, welche, weit entfernt, einen moralischen, geistigen Aufschwung zu erzeugen, vielmehr geeignet ist, entweder eine geistige Depression, oder eine Art Verzweiflung, eine Erbitterung zu entwickeln, so dass vielmehr Alles geschehen muss, eben in der ersten Zeit der Haft erhebend und anregend anf den Gefangenen zu wirken.“

Wie unendlich schwer die Einzelhaft, namentlich in der ersten Zeit der Haft, dem Gefangenen wird, wie sehr besonders sein Gemüth niedergedrückt und deprimirt wird, darüber kann nur ein Strafanstaltsbeamter und unter diesen nur ein solcher ein Urtheil haben, welcher eine Reihe von Jahren hindurch isolirte Gefangene zu beobachten Gelegenheit gehabt hat. Unsere Anstalt zählt leider nur 10 Isolirzellen; dieselben bieten aber mindestens hinlängliche Gelegenheit zu Beobachtungen und haben uns von der Richtigkeit des oben citirten Ausspruchs Mittermaier's überzeugt.

Vor Allem geben hiervon auch die Aeusserungen der Gefangenen selbst Zeugniss, wesshalb wir wiederholt Isolirte veranlasst haben, ihre Ansichten und Erfahrungen über diese Haftart auszusprechen und niederzuschreiben, und bestätigen diese Mittheilungen sämmtlich unsere Ansicht, dass eine nicht zu lang ausgedehnte Einzelhaft zu Anfang der Strafzeit zwar meistens segensreich wirkt, aber das Gemüth sehr deprimirt.

Wir haben bereits oben (Beil. 1) und früher in der Allg. D. St.-R.-Z. derartige Zeugnisse beigebracht und legen ein weiteres in der Beil. 5 vor, welches das Schwere und die gemüthlichen Gefahren der Einzelhaft in, wie uns scheinen will, ergreifender Weise schildert und um so mehr zu beachten sein dürfte, da es von einem einfachen Handwerker (einem Weber) herrührt.

Wenn wir desshalb auch aus früher bemerkten Gründen für eine zeitweilige Isolirung zu Anfang der Strafzeit sind, so müssen wir doch alle nicht nothwendig mit dieser Haftart verbundenen Erschwerungen oder gar Vexationen für unangemessen und unzweckmässig, ja geradezu für grausam erklären, im Gegentheil allen Erleichterungen das Wort reden, welche mit dieser Haftart verbunden werden können, ohne dem Zweck der Isolirung und der Strafe zu schaden.

Was nun die weitere Frage betrifft, wie lange die Isolirung auszudehnen, so vermögen wir uns nicht mit der in diesem § enthaltenen Vorschrift einverstanden zu erklären, derzufolge jeder Zuchthaussträfling das erste Viertheil seiner Strafe in Einzelhaft zu verbüssen und mindestens 6 Monate, höchstens 3 Jahre in derselben zu verbringen hat. Ebensowenig können wir folgeweise die §§ 12 und 13 gut heissen, schlagen statt dessen vielmehr die in Beil. 2 § 6 enthaltene Bestimmung vor.

Eine nähere Begründung derselben und unserer Ansicht über Isolirung überhaupt würde hier zu weit führen und können wir desshalb nur auf unsere in der Allg. D. St.-R.-Z. veröffentlichten Bemerkungen über Einzelhaft Bezug nehmen.

Ad § 12 u. 13. Diese beiden §§ fallen, dem Vorstehenden zufolge, ganz aus.

Ad § 14. Wir sind zwar der Ansicht, dass alle Abzeichen an der Sträflingskleidung, mögen sie nun die Classe oder die Zahl der Rückfälle oder dem Aehnliches bezeichnen sollen, verwerflich sind, weil sie nur zu leicht dahin führen, den Sträfling auf die Zeichen seiner besondern Schlechtigkeit z. B. die Zahl der Rückfälle, gewissermassen stolz zu machen; wir geben indess zu, dass eine nicht besonders in die Augen fallende und nur den Anstaltsbeamten verständliche Markirung der verschiedenen Classen des hier durchgeführten Systems zweckmässig, ja zur Unterscheidung der Classen gewissermassen nothwendig sein dürfte und haben daher gegen die Bestimmung dieses § Nichts einzuwenden.

Ad § 15. Die ratio dieser Bestimmung vermögen wir nicht einzusehen, wenn dieselbe nicht eine Erschwerung der Haft bezwecken soll, also auf Abschreckung hinausläuft, gegen die wir uns um so bestimmter erklären müssen, da die Einzelhaft, wie wiederholt hervorgehoben, selbst in der mildesten Form schon Schweres und Abschreckendes genug enthält. Ueberdiess steht diese Bestimmung mit den bei § 10 entwickelten Grundsätzen über die Gratificirung der Gefangenen in Widerspruch und scheint uns daher ganz entfallen zu können, da es hier keiner besonderen Bestimmung bedarf, wenn die Isolirten nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen Gefangenen, gratificirt werden.

Ad § 16. Dass für die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen tägliche Bewegung in freier Luft nothwendig, ist allgemein anerkannt und wird daher jetzt wohl in allen Strafanstalten eine derartige Erholung und Erfrischung zugestanden. Soll diese Bewegung aber, was doch ihr anerkannter Zweck ist, auf Geist und Körper der Gefangenen wohlthätig einwirken, so scheint es uns nothwendig zu sein, dass die Art und Weise derselben den Gefangenen selbst überlassen und nur durch hinreichende Aufsicht dafür gesorgt werde, dass während des Spazierengehens keine Unstatten stattfinden.

In diesem § ist aber der sogen. Gänsemarsch vorgeschrieben, indem die Gefangenen, nach den Vorschriften desselben, einzeln und in einer Zwischenentfernung von 6 Schritten im raschen Schritt umhergehen sollen.

Wir vermögen uns mit dieser Bestimmung nicht zu befreunden, denn es wird durch dieselbe jede freie Bewegung aufgehoben und Das, was den Gefangenen, der Natur der Sache gemäss, zur Erholung, zur Stärkung und Kräftigung ihrer Gesundheit dienen soll, wird ihnen zum Aerger, zur Plag und Qual; — es ist auch diese Bestimmung nichts, als ein Ausfluss der unglückseligen Abschreckungstheorie. Gründe für diese, die Gefangenen sehr hart treffende Bestimmung sind wir nämlich nicht im Stande, ausfindig zu machen und vermögen namentlich nicht einzusehen, wesshalb sich die Gefangenen im Spazierhofe nicht frei und nach eigenem Belieben bewegen dürfen, wenn die Zahl eine übersichtliche ist und gehörige Aufsicht stattfindet. Fällt die angefochtene Bestimmung weg, dann bedarf es auch keines Isolirhofes, wenigstens nicht für die „Gebrechlichen," (die überhaupt nur selten vorkommen werden), da diese dann keine „raschen Exercitien" mitzumachen brauchen. Dagegen wird es wohl in jeder Anstalt einzelne so niederträchtige und gefährliche Subjecte geben, dass sie selbst während des Spazierengehens von den Andern entfernt gehalten werden müssen, weil ihre Nähe förmlich verpestend ist und erscheint ein Isolirhof für diese nicht unzweckmässig, weil sie sonst einzeln spazieren und bewacht werden müssen.

Was die den Sträflingen zur Bewegung in freier Luft bewilligte Zeit betrifft, so ist für die Isolirten hier drei Viertelstunden, für die Sträflinge der übrigen Classen nach den §§ 23 und 29 eine Stunde täglich vorgeschrieben. Dass die armen Isolirten, denen frische Luft und freie Bewegung vor Allem Noth thut, auch hier wieder schlechter wegkommen, als die übrigen Sträflinge, scheint wieder ein Ausfluss der mehrfach bekämpften Ansicht, dass die erste Classe die eigentliche Strafclasse sein soll, die ja aber gerade durch die Isolirung übergenug niedergedrückt wird. Wir möchten für dieselbe daher gleichfalls eine volle Stunde vindiciren und schlagen ausserdem vor, dass die Gefangenen nicht eine Stunde auf einmal, sondern Vormittags eine halbe, Nachmittags gleichfalls eine halbe Stunde spazieren, da namentlich die eine längere Haft hinter sich habenden Sträflinge

zu einer so langen unausgesetzten Bewegung meistens zu schwach sind.

Mit § 17 einverstanden.

Ad § 18. Mit den Bestimmungen dieses § sind wir gleichfalls einverstanden, doch dürfte noch einzuschalten sein: „abgesehen vom täglichen Dienst“ sind täglich zwei Besuche zu machen; — weil dieser ein öfteres Auf- und Zuschliessen der Zelle und einen kurzen Eintritt in dieselbe namentlich abseiten der Aufseher erheischt.

Ad §§ 19 und 20. Die hier vorgeschriebenen Bestimmungen sind, unseren Erfahrungen zufolge, theils unausführbar, theils geradezu schädlich, und wir müssen dieselben um so entschiedener bekämpfen, da es dabei wiederum nur auf Erschwerung der Isolirhaft abgesehen ist.

Für unausführbar halten wir dieselben, weil eine Menge von Fällen denkbar ist und in der Praxis vorkommt, wo brieflicher oder mündlicher Verkehr mit Angehörigen oder fremden Personen ohne Schädigung der Interessen Dritter sowohl, als des Sträflings gar nicht untersagt werden kann und darf; — für schädlich halten wir dieselben, weil sie Verstocktheit und Verbitterung nähren würden und vor Allem, weil dadurch ein wichtiges Moment für eine bessernde Einwirkung auf den Sträfling verloren gehen würde. Es dürfte nämlich kaum Etwas besser geeignet sein, Gefühle der Reue, gute Vorsätze für die Zukunft, kurz alle bessern Empfindungen wach zu rufen und fortwährend rege zu erhalten, als namentlich die Correspondenz mit den Angehörigen, wie denn auch die Briefe der Gefangenen vor Allem Gelegenheit bieten, dieselben kennen zu lernen, so wie Anknüpfungspuncte zu Ermahnungen, Belehrungen etc. etc.

Wir glauben desshalb, dass das Briefschreiben und die Besuche nicht an bestimmte Fristen gebunden werden dürfen. Selbstverständlich kann Beides nur unter strenger Controle der Anstaltsverwaltung stattfinden und ist für jeden einzelnen Fall die Genehmigung derselben einzuholen, vor deren Ertheilung, namentlich bei Besuchen, die überdiess selbstverständlich nur unter Aufsicht stattzufinden haben, jedesmal eine causae cognitio vorhergehen muss.

Da übrigens Besuche in der ersten Zeit und namentlich während der Isolirhaft auf das Gemüth des Gefangenen gewöhnlich sehr deprimirend und aufregend wirken, thut man wohl, dieselben in dieser ersten Periode der Strafzeit nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen zuzulassen.

Von der zweiten oder der Gemeinschafts-Classe.

Ad § 21: Da wir das Progressivsystem, wie es in dem vorliegenden Entwurf entwickelt ist, im Ganzen als zweckmässig anerkannt haben, müssen wir uns auch mit der Trennung der 2. Classe in zwei Unterabtheilungen einverstanden erklären, obschon die praktische Durchführung mancherlei Schwierigkeiten haben wird, und obschon wir namentlich die meisten der in § 27 aufgestellten Unterschiede zwischen beiden Unterabtheilungen aus den bereits entwickelten Gründen nicht zu billigen vermögen, wie wir Das bei diesem § noch näher nachweisen werden.

Im § 1 ist ausdrücklich ausgesprochen, dass die Sträflinge wegen schlechten Verhaltens aus einer höhern Classe wieder zurück in eine niedrigere versetzt werden können, und müssen sie also auch aus der zweiten Classe wiederum in die erste, die Einzelhaftclasse zurückversetzt oder in dieser auch nach Ablauf der zunächst bestimmten Zeit noch länger zurückgehalten werden können, was in diesem §en, um Unklarheiten zu verhüten, ausdrücklich hervorzuheben sein dürfte.

Eine solche Zurückversetzung wird in der zweiten Classe verhältnissmässig häufig vorkommen, da sich gerade hier herausstellen wird, ob die in Gemeinschaftshaft versetzten Sträflinge sich für diese eignen oder nicht, um im letzteren Falle die nicht zu unterschätzende Gefahr der Corrumpirung der andern zu verhüten, da alle wegen niederträchtiger Gesinnungen, besonderer Schlechtigkeit, Unverträglichkeit, Faulheit etc. etc. sich nicht für die Gemeinschaftshaft Eignenden wiederum isolirt werden müssen.

Ad § 22. Eine wichtige, bei diesem § zu erledigende Frage ist die, ob die Insassen einer Strafanstalt lediglich intra muros beschäftigt werden dürfen, oder ob auch Feld-

wirthschaft etc. etc. in den Kreis ihrer Beschäftigung zu ziehen sein möchte.

Wir müssen, gestützt auf langjährige, höchst günstige Erfahrungen, die letztere Frage unbedingt bejahen, können aber hier, um nicht zu weitläufig zu werden, nicht näher auf dieselbe eintreten, sondern haben in unserm Entwurf diese Bestimmung einfach ausgelassen. Ebenso können wir aus den bei § 3 ausgeführten Gründen die Vorschrift nicht billigen, dass jeder in der Gemeinschaftshaft befindliche Sträfling seine Mahlzeiten in seiner Zelle zu sich zu nehmen habe.

Wir schlagen dagegen vor, dass jede der beiden Abtheilungen ihre Mahlzeiten in getrennten Localitäten gemeinschaftlich unter Aufsicht zu sich nehmen und zwar halten wir eine Trennung derselben desshalb für zweckmässig, ja nothwendig, weil der zweiten Abtheilung hinsichtlich der Kost Bevorzugungen gewährt werden und Missgunst, Neid und alle bösen Leidenschaften in den Herzen der Angehörigen der ersten Classe erweckt und genährt werden würden, wenn die Mitglieder der zweiten Abtheilung die ihnen bewilligten besonderen Lebensmittel im Beisein der ersteren sollten verzehren dürfen, ohne dass den dieser angehörigen Sträflingen die Möglichkeit gewährt würde, daran Theil zu nehmen, und da ferner in diesem Falle durch die gemeinschaftlichen Mahlzeiten beider Abtheilungen Durchstechereien, Tauschhandel, genährt und auf diese Weise die Disciplin untergraben würde.

Eine Bestimmung, wo und wie die Sträflinge ihre freie Zeit zu verbringen haben, findet sich im Entwurf nicht; wir haben desshalb am Schlusse dieses § einen desfälligen passus hinzugefügt und beziehen uns zur Motivirung desselben auf das ad § 3 Bemerkte.

Ad § 23. Wir haben unsere Ansicht über die Bewegung der Sträflinge in freier Luft bereits oben ad § 16 ausgesprochen und dürfen daher hier darauf Bezug nehmen und nur bemerken, wie unserer Ansicht nach das Spazierengehen der zweiten Classe ganz so wie das der ersten Classe einzurichten sein möchte.

Mit der Bestimmung, dass diejenigen Gefangenen, welche den ganzen Tag in freier Luft arbeiten, sich während der

Spazierstunde der übrigen mit Lesen und dergl. beschäftigen dürfen, (wie das auch bei uns geschieht), sind wir einverstanden, doch halten wir es aus früher entwickelten Gründen für zweckmässig, dass dieses nicht, wie hier vorgeschrieben, in ihren resp. Zellen, sondern unter Aufsicht im Esssaale geschehe.

Dagegen müssen wir uns entschieden gegen die im folgenden § 24 enthaltene Bestimmung erklären, derzufolge sich die Sträflinge bei ihren „Exercitien“ mit ihrem nächsten Nachbarn „mit halblauter Stimme“ unterhalten dürfen, und zwar protestiren wir dagegen nicht als Anhänger des Auburnschen Systems, sondern aus Gründen der Disciplin und weil wir der Ueberzeugung sind, dass ein derartiges Zugeständniss der Demoralisation der Sträflinge Thor und Thüre öffnen würde, wie denn auch diese Bestimmung mit den die Isolirung der zweiten Classe während der Nacht und während der Essens- und Erholungszeit betreffenden Anordnungen des vorliegenden Entwurfs im schneidendsten Widerspruch stehen dürfte.

Wir sind nämlich der Ansicht und wir glauben, dass sämmtliche Praktiker dieselbe theilen werden, dass die Gestattung des halblauten Sprechens die gefährlichste Concession sei, die man den Sträflingen machen könne, weil ihnen dadurch ein Recht zum Sprechen eingeräumt wird, weil ferner jede Controle über Das, was gesprochen wird, ausgeschlossen ist und weil die Aufsichtsbeamten dadurch in die übelste Lage, insbesondere in den Fall kommen können, die empörendsten Reden über sich selbst anhören zu müssen, ohne etwas dagegen thun zu können, da sich ein Beweis nur in seltenen Fällen herstellen lassen wird.

Jedenfalls scheint uns das Schweigsystem für die kurze Zeit des Spazierengehens ohne Unzuträglichkeiten durchgeführt werden zu können, zumal, wenn es cum grano salis angewandt, d. h. ein hie und da fallendes Wort nicht sogleich mit Strafe belegt, sondern nur auf der Stelle gerügt wird. Ueber das Sprechen während der Arbeit werden wir unsere Ansicht kürzlich beim nächsten § niederlegen.

Ad § 24. Wir sind mit den Motiven darin einverstanden, dass die Aufrechthaltung des Schweiggebots, wie es das Auburnsche System vorschreibt, eine Unmöglichkeit sei und nur zu seiner Uebertretung und zu Vexationen und beständigen Disciplinarstrafen führe. Auf der andern Seite ist es aber zur Aufrechthaltung der Ruhe und Disciplin, so wie zur Verhütung der gegenseitigen Verschlechterung der Sträflinge durchaus nothwendig, dass das Sprechen im Allgemeinen untersagt bleibe.

Der Entwurf schlägt zu dem Ende einen Mittelweg ein, indem er den Sträflingen die Befugniss einräumt, sich mit ihren Nachbarn halblaut unterhalten zu dürfen. Auf das Gefährliche dieser Bestimmung haben wir bereits beim vorigen § hingewiesen und heben hier noch hervor, dass ein ausdrückliches Gestatten des Sprechens seine grossen Bedenklichkeiten hat, weil dadurch Veranlassung zu fortwährenden Conflicten zwischen Aufsehern und Sträflingen gegeben und die Erkennung von Strafen in dieser Richtung fast unthunlich ist, da der Gefangene sich immer auf die ertheilte Erlaubniss berufen kann und wird.

Zur Hebung dieser Schwierigkeit haben wir diesem § in unserm Entwurf eine andere Fassung gegeben und glauben durch diese Fassung die Interessen nach beiden Seiten hin am Besten gewahrt zu haben; es wird aber hier wie überall auf die Conduite der Beamten, hier insbesondere der Aufseher ankommen.

Ad. § 25. Mit dem Principe des sogen. Markensystems sind wir aus den in den vorliegenden Motiven entwickelten Gründen einverstanden; wir glauben aber, dass die Zwecke desselben durch einfachere Mittel erreicht werden können, da uns das fragliche System, selbst in der im Entwurf vorgelegten vereinfachten Gestalt, zu mechanisch, complicirt und selbst unverständlich erscheint und unzweifelhaft bei der praktischen Durchführung grosse Schwierigkeiten bieten wird.

Wir haben deshalb den Versuch gemacht, unter Beibehaltung der Hauptgrundsätze dieses Systems, ein kürzeres und einfacheres Verfahren vorzuschlagen, welches sich in den zu dem Ende von uns abgeänderten §§ 25 und 26 (§ 17 und 18

des von uns vorgelegten Entwurfs) skizzirt findet. Es sind hier die ad § 10 beschriebenen Censuren zu Grunde gelegt, diese aber auf drei reducirt, da die im Entwurf vorgeschriebenen fünf Grade sich in der Praxis als unausführbar zeigen und namentlich leicht in Willkühr ausarten dürften, zumal die Grenzlinie zwischen „sehr gut“ und „gut“, zwischen „gut“ und „zureichend“, zwischen „schlecht“ und „sehr schlecht“ so unbestimmt sind, dass es fast als eine Unmöglichkeit erscheinen dürfte, hier jedesmal mit aller Unpartheilichkeit das Richtige zu treffen, insbesondere, da die desfallsige Bestimmung dem Entwurf zufolge lediglich dem Inspector zusteht. Wir haben die Bestimmung über den Grad der Censuren der Beamtenconferenz zugewiesen und wollen als Grundlagen derselben die täglichen Listen der Aufseher angesehen wissen.

Um nicht zu weitläufig zu werden, müssen wir hier auf eine weitere Begründung und auf ein näheres Eingehen auf unsern Vorschlag verzichten, hoffen jedoch, dass die Fassung des betreffenden § auch so verständlich sein und eine genauere Motivirung mindestens entbehrlich machen wird.

Ad § 26. Ein Gleiches ist der Fall mit den zu diesem § von uns gemachten Vorschlägen, welche namentlich rücksichtlich der Art und Weise der Berechnung der Zeit, welche der Sträfling in den beiden Abtheilungen der zweiten Classe zu verbringen hat, ebenfalls erheblich vom Entwurf abweichen.

Wir können hier zu denselben daher nur bemerken, wie unser Vorschlag, dass der Sträfling mindestens die Hälfte der Strafzeit (nach Abrechnung der in der ersten Classe verbrachten Zeit) in der zweiten Classe verbringen müsse, dem Anschein nach vielleicht etwas niedrig gegriffen sein dürfte, geben aber zu bedenken, dass es wohl wenigen Sträflingen gelingen möchte, fortwährend Censur I zu erlangen (bei uns kommen in der Regel auf 100 Censuren nur 6—8 Censuren Nr. I) und dass daher manche aus der zweiten Classs gar nicht herauskommen werden.

Ad § 27. Von den den Sträflingen der zweiten Classe in diesem § bewilligten Begünstigungen können wir aus früher entwickelten Gründen nur die die Beköstigung betreffenden und etwa eine Erhöhung der Gratification als zweckmässig

anerkennen. Hinsichtlich der ad A. enthaltenen Vorschriften über Briefschreiben und Besuche haben wir bereits oben ad §§ 19 und 20 unsere Ansicht ausgesprochen.

Hier wollen wir nachträglich nur noch hervorheben und constatiren, dass es eine Menge von Gefangenen gibt, welche weder Briefe schreiben, noch empfangen und die kein Mensch besucht; entweder weil sie zu abgestumpft sind, um sich um die Ihrigen zu kümmern, oder — weil sich Niemand um sie kümmert. Diese, und es sind deren verhältnissmässig leider sehr viele, würde also eine derartige Vorschrift gar nicht berühren; desto mehr würden aber diejenigen darunter leiden, die mit Liebe an den Ihrigen hängen und mit ihnen in Verbindung zu bleiben wünschen. Eine derartige Limitation ist überhaupt, wie früher bemerkt, ganz unausführbar und beruht diese Anordnung auf einer Verkennung der factischen und praktischen Verhältnisse des Lebens der Gefangenen.

Ueber die ad B. vorgeschlagene Erhöhung der Gratification haben wir uns bereits oben ad § 10 des Weiteren ausgesprochen und glauben dort nachgewiesen zu haben, dass eine vorausbestimmte Limitirung derselben mit den hier einschlagenden Grundsätzen im Widerspruch stehe. Dagegen erscheint uns eine Erhöhung der täglichen Gratification von resp. 1, 2 und 3 Pf. auf 2, 4 und 6 Pf. pro Tag für die zweite Abtheilung der zweiten Classe ganz zweckmässig.

Wenn wir nun auch die in in den vorbemerkten Richtungen für die zweite Abtheilung im Entwurf vorgeschriebenen Bevorzugungen (abgesehen von der Erhöhung der Gratification in der von uns vorgeschlagenen Weise) nicht als praktisch durchführbar und richtig anzuerkennen vermögen, so sind wir dagegen mit den weiteren, eine Kostverbesserung bezweckenden Vorschriften vollständig einverstanden, und hegen die Ueberzeugung, dass diese vor Allem dazu angethan sind, um den Unterschied zwischen der ersten und zweiten Abtheilung zu markiren und dass die Sträflinge der ersten Abtheilung, dadurch angelockt, Alles aufbieten werden, um sich durch tadellose Führung der Aufnahme in die zweite Classe würdig zu machen.

Wer nämlich das Leben der Sträflinge praktisch kennt, wird wissen, wie furchtbar die monotone, reizlose, wenige animalische Bestandtheile enthaltende Sträflingskost die Leute herunter bringt, wie sie für einen Häring, einen Käse, etwas Butter, eine saure Gurke etc. etc. ihren besten Freund verrathen würden.

Es gibt daher unserer vollen Ueberzeugung nach in einer Strafanstalt kein besseres Mittel, die Insassen zu Fleiss und gutem Betragen zu veranlassen, als ihnen die Aussicht auf derartige Recreationen zu eröffnen und desshalb geben wir den hier einschlagenden Bestimmungen umsomehr unsere volle Zustimmung, als sie zugleich zur Hebung der Gesundheit der Sträflinge dienen und als alle anderen Vergünstigungen der Kostverbesserung gegenüber denselben in ihrem derzeitigen Zustande Nebensache sind.

Nur die eine Bestimmung, dass ihnen zum Frühstücke die Wahl zwischen Suppe und Kaffee freisteht, erscheint uns nicht zweckmässig, da diess in der Menage des Hauses viele Umstände und Weiterungen verursachen, überdiess auch für die Sträflinge schwerlich das vorausgesetzte Interesse haben würde, da sie sich, wenn nicht schon vorher in der Freiheit, so doch in der vorausgegangenen Strafzeit an die Morgensuppe gewöhnt haben werden.

Die Bestimmung über die den Sträflingen der zweiten Abtheilung nachgelassenen zweimaligen „Exercitien“ während des Sonntags erscheinen unnöthig, wenn unser oben ad § 16 gemachter Vorschlag, täglich zweimal spazieren zu lassen, Beachtung findet.

Von der dritten oder Zwischenclasse.

Ad § 28. Dieser § schreibt die Bedingungen vor, unter denen die Sträflinge der zweiten Classe zur Versetzung in die dritte Classe wählbar sind. Es will uns scheinen, dass der betreffende Sträfling durch die Erlangung der in § 18 (26) vorgeschriebenen Zahl der Censuren die ihm gestellte Bedingung erfüllt hat und demnach in die dritte Classe versetzt werden muss, sobald er diese Zahl erreicht hat, denn

bei schlechter oder mittelmässiger Führung und namentlich, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich des Vertrauens unwürdig zeigt, kann er diese Zahl gar nicht erreichen, da er in diesem Falle höchstens immer nur Censur II. erhalten und daher eo ipso in der zweiten Classe bleiben wird.

Was insbesondere noch die Bedingung betrifft, dass nur Sträflinge, die zu einer Strafe von über 2 Jahren verurtheilt sind, zur Versetzung in die dritte Classe und diese auch nur dann dazu wählbar sind, wenn sie mindestens 2 Jahre in den früheren Classen zugebracht haben, so können wir diese Bestimmung nicht für zweckmässig erachten, einestheils, weil in diesem Falle die schweren Verbrecher gegenüber den leichteren bevorzugt würden, anderntheils, weil gerade die leichteren Verbrecher zur Versetzung in die Zwischenclasse vor Allem geeignet erscheinen dürften, da sie gewöhnlich weniger verdorben sind. Wir halten deshalb dafür, dass diese Bestimmung besser wegzulassen und glauben, dass sich in der Praxis bald herausstellen wird, von welcher Strafdauer an eine Versetzung in die Zwischenclasse zulässig und zweckmässig ist.

Nach dem vorliegenden Entwurf gilt das Markensystem nur für die zweite Classe; — uns will die Beibehaltung desselben oder des von uns dafür vorgeschlagenen Censursystems auch für die dritte Classe nothwendig erscheinen, theils weil dies den sichersten Massstab für die Beurtheilung des jedesmaligen Standes des sittlichen Verhaltens des Sträflings bieten dürfte, theils weil derselbe dann das Ziel seiner Wünsche, Hoffnungen und Bestrebungen, die Beurlaubung, sowie den Weg, den er bis zur Erreichung desselben noch zurückzulegen hat, deutlicher vor Augen hätte und durch das allmählige Näherrücken desselben immer mehr zu einem untadelhaften Verhalten angespornt würde, theils, weil dies den Wetteifer zu tadelloser Führung auch in dieser Classe stets neu anregen würde, theils endlich, weil die Bestimmung der Gratificationen von den Censuren abhängig ist.

Mit Rücksicht auf vorstehende Erwägungen sind in dem von uns vorgelegten Entwurf die entsprechenden Bestimmungen bei diesem § eingetragen worden.

Was schliesslich noch das Institut der Zwischenclasse im Allgemeinen betrifft, so ist dasselbe auch nach unserer Ansicht eine ausgezeichnete Einrichtung des Strafvollzugs und müssen auch wir bedauern, dass die Verhältnisse nicht die Errichtung einer eigenen, von der eigentlichen Strafanstalt gänzlich getrennten Zwischenanstalt gestatten, was gewiss das Zweckentsprechendste und Empfehlenswertheste wäre.

Ad § 29. Mit den den Sträflingen der Zwischenclasse hier eingeräumten Vergünstigungen sind wir im Wesentlichen einverstanden. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir kürzlich das Folgende zu bemerken.

Ad B. Es dürfte nicht allein bei der Arbeit, sondern überhaupt eine möglichst vollständige Trennung von den übrigen Sträflingen stattzufinden haben.

Ad D. Auch die Sträflinge der Zwischenclasse werden nach den von uns in § 10 aufgestellten Grundsätzen zu gratificiren sein; damit aber namentlich auch hier der Classenunterschied deutlich hervortrete und den betreffenden Sträflingen Gelegenheit zur Vermehrung ihres Guthabens gegeben werde, schlagen wir für jeden in der dritten Classe befindlichen ausser der den Insassen der zweiten Abtheilung der zweiten Classe zukommenden Gratification eine Extragratification von 5 Pf. (½ Gr.) pro Arbeitstag vor.

Ad E. (D in unserem Entwurf). Ausser den im vorliegenden Entwurf zugestandenen Begünstigungen in Bezug auf Beköstigung möchten wir den Angehörigen der Sträflinge der dritten Classe noch gestatten, den Letzteren Lebensmittel in natura zukommen zu lassen; theils weil diese dadurch in den Stand gesetzt werden, ihren Verdienst besser zusammen zu halten, theils weil dadurch das so wichtige Gefühl der Familienangehörigkeit wieder neu belebt und gestärkt wird, theils endlich weil dadurch nicht selten Gelegenheit geboten wird, die Familienbeziehungen wieder anzuknüpfen und so auch in dieser Richtung den Eintritt des Sträflings in die Freiheit zu erleichtern. Diese Bestimmung ist in dem vorliegenden Entwurf auch nachträglich unter D hinzugefügt worden.

Ad F. fällt weg, da, unserm Vorschlage gemäss, auch die Sträflinge der 2. Classe zu Arbeiten ausserhalb der Anstaltsmauern verwendet werden dürfen.

Ad H. und I. In Betreff des Briefschreibens, der Besuche und des Spazierens nehmen wir auf früher Gesagtes Bezug und fallen demnach die hier getroffenen Bestimmungen weg. Namentlich vermögen wir auch selbst in dieser Classe Besuche ohne Beisein eines Beamten nicht zu billigen, da ein solches Zugeständniss dem Begriffe der Gefangenschaft widerstreiten und zu Unstatten führen könnte.

Ad § 30. Mit dieser Bestimmung sind wir einverstanden.

§ 31 kommt hier nicht in Betracht.

Von der vierten oder der Beurlaubungs-Classe.

Ad § 32. Ueber die Frage, von welchem Zeitpuncte an die Beurlaubung eintreten kann, haben wir uns bereits bei § 28 ausgesprochen.

Die wichtigste hier einschlagende Frage ist die, von wem die Beurlaubung auszusprechen. In dem vorliegenden Entwurf ist die Entscheidung unmittelbar dem Landesherrn vorbehalten und erscheint demnach als ein Gnadenact. Dieser Auffassung können wir uns aus den in den hier einschlagenden trefflichen v. Holtzendorff'schen Schriften*) dargelegten Gründen nicht anschliessen, sind vielmehr mit ihm der Ansicht, dass die provisorische Entlassung von einer richter-

*) Cfr. namentlich: „Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge in ihrem Verhältnisse zum Strafmass und zu den Strafzwecken"; hier bemerkt der Verfasser S. 26 u. A. treffend: „Um es kurz zu sagen: Eine provisorische Begnadigung im einzelnen Fall dürfte der Auffassung von der Gnade wenig entsprechen; eine provisorische Freilassung ganzer Classen von Verbrechern innerhalb bestimmter Fristen der richterlich erkannten Strafen ist ihr ganz gewiss zuwider. Man könnte darin höchstens eine ungeschickte Mitbetheiligung des Staatsoberhaupts an den Aufgaben der Strafrechtspflege erkennen." — —

„Die Vereinigung des Rechts der Begnadigung und der provisorischen Freilassung in der Person des Staatsoberhaupts muss für einen politischen Missgriff erachtet werden. Die Folgen desselben lassen sich in wenigen Worten dahin bezeichnen: Die Grenzen zwichen Recht und Gnade werden verwischt, die Krone wird zu einer unmittelbaren

lichen Behörde auszusprechen sei und haben demgemäss die betreffende Bestimmung in unsern Entwurf aufgenommen. Im Uebrigen möchten auch wir mit ihm (S. 92 der unten citirten Schrift) ein Gesetz fordern, welches bestimmt, „dass die Freiheitsstrafe um einen gewissen, quantitativ bestimmten Bruchtheil abgekürzt werden muss, wenn der Sträfling sich gut führt, zumal da damit alle etwaigen juristischen Bedenken gegen das Institut der Beurlaubung schwinden würden.

Doch es ist hier nicht der Ort, näher auf diese Fragen einzugehen, da wir es hier nur mit dem Strafvollzug zu thun haben und müssen wir uns deshalb auf diese kürzeren Andeutungen beschränken.

Ad §§ 33—36. Auch die in diesen §§ enthaltenen Bestimmungen bieten eine Menge schwieriger Fragen und geben Stoff zu vielen Erwägungen, z. B. ob nicht die Heimathsgesetzgebung dem Aufenthalt der Sträflinge Schwierigkeiten in den Weg lege, ob nicht die Auswanderung über See schon der Urlaubsclasse zu gestatten sein möchte, ob dem Beurlaubten auch der Eintritt in Dienstverhältnisse ausserhalb des Staats, dem er angehört, bewilligt werden könne, (was namentlich in den kleinen Thüringischen Staaten oft wird vorkommen können); wie ferner die Schutzaufsicht am Zweckmässigsten zu regeln sei etc. etc.

Wir können jedoch auf diese Fragen, um nicht zu weitläufig zu werden, hier nicht näher eintreten und wiederholen nur schliesslich noch einmal unsern bereits zu Anfang ausgesprochenen Wunsch, dass das vorliegende wichtige Thema in d. Bl. noch weiter besprochen werden möge!

---

administrativen Thätigkeit herabgezogen, der Verbrecher gewöhnt sich, die Gründe der Gnade in seinem Verhalten nach dem Verbrechen zu suchen; das Bewusstsein der Schuld wird abgestumpft."

— — „Der Schluss, zu welchem wir gelangen, ist der, dass wir der monarchischen Gewalt die Wirkungen des Begnadigungsrechts entzogen sehen, wenn sie mit der provisorischen Freilassung befasst wird, und dass wir uns mit der letzteren nur dann einverstanden erklären können, wenn sich eine andere Begründung dafür finden lässt."

Beilage 1.

Ansicht und Urtheil eines Strafgefangenen über Einzelhaft und deren Wirkung, gestützt auf eigne Erfahrung.

Gleichwie das Unkraut, um es vollständig zu vertilgen, mit der Wurzel ausgezogen werden muss, ebenso muss auch die Heilung eines Uebels, soll dieselbe als vollendet angesehen werden, von Grund aus vorgenommen werden. Der Keim des Bösen hat bei dem Menschen seinen Sitz im Herzen; soll daher an ihm, resp. an einem bereits zur Strafe gezogenen Verbrecher, von dem ja ausschliesslich hier die Rede sein soll, eine Radicalcur vorgenommen werden, so muss zu rechter Zeit, bevor das Herz noch mehr verhärtet, das rechte Mittel in Anwendung gebracht werden. Strafanstalten sollen Besserungsanstalten, die Strafe selbst Besserungsstrafe sein. Man gebe daher dem Verbrecher und zwar gleich beim Beginn seiner Strafverbüssung Zeit und Gelegenheit zu gründlichen Selbstbetrachtungen; diess wird gewiss am Sichersten erreicht, indem man ihn absondert und abschliesst von dem Verkehr mit seinen Genossen, wenn man ihn isolirt. Die Einzelhaft ist das heilsame Mittel zur wahren Besserung. Sie entzieht den Menschen allen äusseren, die unumgänglich nothwendige Selbstbeschauung hindernden Eindrücken, sie bringt ihn zur genauen Kenntniss seines verderbten Zustandes und weckt in ihm das sehnliche Verlangen nach wahrer Besserung. Aufs Aeusserste gepeinigt durch das Entbehren des Umgangs mit Menschen, eine der härtesten Strafen, die den Menschen treffen kann, wird der Verbrecher in Ermanglung jedweder Hülfe, so zu sagen gezwungen, seine Zuflucht zu Gott, dem alleinigen Retter, zu nehmen; Ihm nähert er sich in demüthigem, inbrünstigem Gebet und der Trost, den er daraus für seinen elenden Zustand gewinnt, ist am Besten geeignet, ihn anzufeuern, immer mehr zu erkennen, immer tiefer und tiefer sich vor dem Gnadenthron seines Gottes zu beugen, immer reuiger zu bekennen, und zuletzt einen wahren Abscheu vor seinem sittlich verderbten Zustande zu bekommen. Das Böse schwindet aus seinem Herzen, die Gnade

Gottes, der höhere Friede ziehet ein in seine Seele und der Zweck der Einzelhaft ist somit als erfüllt zu betrachten. Erst nun wird er im Stande sein, die über ihn verhängte schwere Strafe in wahrer Demuth und Ergebung mit vollster Seelenruhe und freudiger Hoffnung auf spätere Befreiung zu tragen. Ganz von selbst wird die heilvolle Umänderung seines Innern sich in seinem ganzen äusseren ungezwungenen Verhalten deutlich an den Tag legen und als äusserer Lohn dafür ihm eine Milderung seiner bisherigen Lage in geeigneter Weise, namentlich durch Aufhebung seiner Isolirung, durch Gestattung des Umganges mit andern geeigneten Gefangenen zu Theil werden können.

Dankbaren Herzens wird er diese Aufbesserung seiner Lage mit stiller Freude hinnehmen, er wird sich bestreben, seiner schweren Pflicht immer besser nachzukommen und sein Einfluss auf Die, mit denen er wieder in nähere Beziehung gebracht worden ist, kann nicht mehr ein verderblicher, sondern nur ein segensreicher werden.

Schreiber Dieses hat die höchst peinliche Lage der Einzelhaft in einer Isolirzelle, nicht minder aber auch, Gott sei gepriesen, die heilsame Wirkung derselben an sich selbst empfunden und fühlt sich deshalb berechtigt, die Einzelhaft im Allgemeinen, je nach dem Standpunkt des zu Isolirenden in geschärfter, oder nach Befinden gemilderter Weise und in längerer oder kürzerer Ausdehnung in Anwendung gebracht, für das schnellste und gewiss auch sicherste Mittel zur Herbeiführung einer wirklichen Besserung aufzustellen, muss aber mit Bezugnahme auf den Eingangs erwähnten Druck der Einzelhaft des Dafürhaltens sein, dass bei zu langer Ausdehnung der letzteren der durch dieselbe gewonnene Nutzen dadurch aufgehoben werden könnte, dass ein krankhafter Zustand des Gemüths eintritt, der vom zeitweiligen Trübsinn zur Melancholie übergehen kann, weshalb bei Abmessung der Zeitdauer der Isolirung der Gemüthszustand des Isolirten ausschliesslich massgebend sein dürfte.

Beilage 2.

Anderweitiger Entwurf.

Regeln für die Verbüssung der Zuchthausstrafe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Zuchthausstrafe wird in verschiedenen Stufen verbüsst und die Zuchthaussträflinge werden daher in mehrere Classen getheilt.

Ihr Fortschritt von der niederen Classe zur höheren hängt von dem guten Verhalten der Sträflinge ab.

Wegen schlechten Verhaltens können die Sträflinge aus einer höheren Classe wieder zurück in eine niedrigere versetzt werden.

§ 2.

Die in § 1 erwähnten Classen sind:

Die erste Classe oder die Classe der Einzelhaft,
die zweite Classe oder die der Gemeinsamhaft,
die dritte oder die Zwischenclasse,
die vierte oder die Beurlaubungsclasse.

(Die §§ 3 und 4 des Entwurfs fallen weg.)

§ 3 (§ 5 des Entwurfs.)

Jeder Zuchthaussträfling hat an dem für die Anstalt bestimmten Gottesdienst, sowie täglich Eine Stunde an dem einzurichtenden Schulunterricht Theil zu nehmen. Ist ein Sträfling schon so ausgebildet, dass der in der Anstalt gewährte Schulunterricht für ihn nicht passend sein würde, so ist er durch die Inspection von der Schule zu entbinden und darf die ihm hierdurch erübrigte Zeit unter Controle derselben, mit Lectüre oder Selbststudium ausfüllen.

(Die §§ 6, 7 und 8 des Entwurfs fallen weg.)

§ 4 (§ 9 des Entwurfs.)

Muss ein Sträfling wegen Erkrankung in die Krankenabtheilung versetzt werden, so ist ihm die in dieser Abtheilung

verbrachte Zeit zwar selbstverständlich auf seine Strafzeit anzurechnen, unterbricht aber nicht die Strafverbüssung in jeder Classe. Vielmehr tritt der Sträfling nach seiner Genesung in dieselbe Classe und unter denselben Bedingungen wieder ein, die er bei seiner Erkrankung verlassen hat. Von dieser Regel kann nur bei besonders gutem Verhalten des Sträflings eine von der Beamtenconferenz zu bestimmende und zu motivirende Ausnahme gemacht werden.

§ 5 (§ 10 des Entwurfs.)

Die tägliche Arbeitszeit beträgt für die Zuchthhaussträflinge im Sommer, d. i. von Ostern bis Michaelis 12, im Winter, d. i. von Michaelis bis Ostern 11 Stunden und wird einem jeden für seine Arbeit unter noch su bestimmenden Voraussetzungen eine tägliche Gratification oder Fleissbelohnung zugebilligt werden.

Die Anstaltsverwaltung hat über diese Gratificationen Buch und Rechnung zu führen, die angesammelten Gelder, insofern und insoweit dieselben nicht nach näher zu bestimmenden Grundsätzen von den Sträflingen während ihrer Detention verwendet werden dürfen, ad depositum zu nehmen, resp. zinsbar zu belegen und einem jeden Sträfling den ihm zukommenden Antheil bei seiner Entlassung auszuzahlen.

Die einkommenden Zinsen von diesen Depositengeldern sind von der Anstaltsverwaltung an besonders hülfsbedürftige und sich gut führende Sträflinge bei ihrer Entlassung zu vertheilen.

Von der ersten oder Einzelhaft-Classe.

§ 6 (§ 11 des Entwurfs.)

Jeder Sträfling verbüsst in der Regel die ersten sechs Monate seiner Strafzeit in Einzelhaft; eine Versetzung in die Gemeinschaftshaft vor Ablauf dieser Zeit ist nur aus besonderen Gründen namentlich in Berücksichtigung der geistigen oder körperlichen Gesundheit zulässig und bedarf es dazu eines Beschlusses der Beamtenconferenz.

Ein gleicher Beschluss ist erforderlich, wenn es nothwendig oder zweckmässig erscheint, einen Gefangenen länger als sechs Monate in Einzelhaft zu halten, wohin namentlich

der Fall gehört, wenn Gefangene, insbesondere solche, welche den gebildeten Ständen angehören, in der Einzelhaft zu verbleiben wünschen oder wenn einzelne der isolirten Gefangenen sich so schlecht und gefährlich zeigen, dass sie voraussichtlich einen verderblichen Einfluss auf die in Gemeinschaftshaft lebenden Gefangenen ausüben würden.

(Die §§ 12 und 13 des Entwurfs fallen weg.)

§ 7 (§ 14 des Entwurfs).

Sträflinge der ersten Classe tragen die gewöhnliche Gefangenen-Kleidung, jedoch ist die Classe an derselben zu markiren.

(§ 15 des Entwurfs fällt weg.)

§ 8 (§ 16 des Entwurfs.)

Sträflinge der ersten Classe sind täglich, sofern die Witterung es irgend zulässt, eine Stunde lang und zwar Vor- und Nachmittags jedesmal eine halbe Stunde zum Spazierengehen auf dem dafür bestimmten Platze zuzulassen. Denselben ist dabei freies Umhergehen und freie Bewegung gestattet, jedoch jedes Sprechen unter einander verboten.

§ 9 (§ 17 des Entwurfs.)

Ueberhaupt ist jeder Versuch eines Sträflings der ersten Classe, mit andern Sträflingen in Verständigung zu treten, sei dies nun beim Spazierengehen oder in der Schule und Kirche, so weit nicht der Unterricht und Gottesdienst es erfordert, mit Disciplinarstrafen zu belegen.

§ 10 (§ 18 des Entwurfs.)

Jeder Sträfling, der in Einzelhaft gehalten wird, soll abgesehen vom täglichen Dienst im Laufe des Tages mindestens zwei Besuche von den höheren Anstaltsbeamten, Geistlichen und Arzt mit eingerechnet, erhalten. Sämmtliche Anstaltsbeamte und Aufseher haben den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand eines solchen Gefangenen besonders sorgfältig zu beobachten.

§ 11 (§ 19 des Entwurfs.)

Sträflinge der ersten Classe dürfen nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen, die vor Ertheilung der Erlaubniss vom Vorsteher der Anstalt genau zu prüfen sind, Besuche ihrer Angehörigen empfangen.

Diese Besuche haben in dem dafür bestimmten Local in Gegenwart eines Aufsehers stattzufinden.

§ 12 (§ 20 des Entwurfs.)

Ebenso ist es den Sträflingen der ersten Classe gestattet, Briefe an ihre Angehörigen etc. etc. zu schreiben und solche zu empfangen, doch unterliegt diese Correspondenz selbstverständlich der Erlaubniss und Controle des Vorstehers.

Von der zweiten oder Gemeinschafts-Classe.

§ 13 (§ 21 des Entwurfs.)

Sträflinge, welche die für die erste Stufe bestimmte Zeit überstanden haben, kommen, wenn nicht schlechtes Betragen ihr Verbleiben in der Zelle nothwendig erscheinen lässt, in die zweite oder Gemeinschaftsclasse und verbringen in derselben den Rest ihrer Strafzeit, sofern sie nicht den Voraussetzungen genügen, unter denen eine Versetzung in eine höhere Classe zulässig ist, oder insofern sie nicht wieder in die erste Classe zurückversetzt werden.

Die zweite Classe zerfällt in zwei Abtheilungen, deren Unterscheidungen in § 19 (§ 27 des Entwurfs) bestimmt werden.

§ 14 (§ 22 des Entwurfs.)

Die Sträflinge der 2. Classe arbeiten während der geordneten Arbeitszeit gemeinschaftlich unter Aufsicht. Ihre Mahlzeiten nimmt jede der beiden Abtheilungen dieser Classe getrennt in den dazu bestimmten Localitäten unter Aufsicht zu sich.

In diesen Esslocalen haben die Sträflinge der beiden Abtheilungen auch ihre freie Zeit zuzubringen, während welcher es ihnen gestattet ist, sich mit Lesen etc. etc. oder nicht geräuschvollen Arbeiten zu beschäftigen, worüber nähere Bestimmung vorbehalten bleibt.

Während der Nacht schlafen die Sträflinge der zweiten Abtheilung entweder isolirt in nächtlichen Einzelzellen oder in gemeinschaftlichen, erleuchteten, gut beaufsichtigten und durch Schlafsaalvorgesetzte überwachten Schlafsälen.

Die Frage, welche Sträflinge der zweiten Classe nächtlich zu isoliren, unterliegt der Bestimmung der Beamtenconferenz.

§ 15 (§ 23 des Entwurfs.)

Auch die Sträflinge der zweiten Classe sind auf gleiche Weise, wie in § 10 (§ 16) rücksichtlich der ersten Classe vorgeschrieben, täglich eine Stunde und zwar Vormittags und Nachmittags jedesmal eine halbe Stunde zum Spazierengehen anzuhalten, welches nur bei ganz ungünstiger Witterung auszusetzen ist.

Gefangenen, welche den ganzen Tag in freier Luft arbeiten, kann gestattet werden, dass sie sich während dieser Zeit unter Aufsicht im Esslokal beschäftigen. Während des Spazierengehens ist jedes Sprechen verboten.

§ 16 (§ 24 des Entwurfs.)

Das Sprechen überhaupt, sowohl während der Arbeit, als während der Freistunden ist zwar im Allgemeinen untersagt, doch können die Aufsichtsbeamten kurze Unterredungen zwischen Mann und Mann gestatten, wenn sie mit lauter Stimme geführt werden, und wenn Das, worüber gesprochen wird, nur die Arbeit oder ein ganz unverfängliches Thema betrifft. Wird die Unterredung zu lange ausgedehnt, oder fällt sie auf Gegenstände, welche sich nicht für Sträflinge eignen, oder mischen sich Dritte in das Gespräch, oder finden zu viele Zwischengespräche auf einmal statt, so hat der aufsichtführende Beamte sofort Ruhe und Schweigen zu gebieten und verfällt jeder Gefangene in Strafe, der diesem Gebote nicht augenblicklich Folge leistet.

§ 17 (§ 25 des Entwurfs.)

Die Versetzung der Sträflinge aus der ersten Abtheilung der zweiten Classe in die zweite, so wie aus der zweiten Classe in die dritte oder Zwischenclasse, hängt vom Fleiss und Betragen derselben, von ihrer ganzen Führung und Haltung ab und dienen als Grundlage der Beurtheilung dieser ihrer Führung und als Norm für die Versetzung in eine höhere Classe die denselben behufs ihrer Gratificirung (lt. § 5 (§ 10) ertheilten monatlichen Censuren.

Bei Ertheilung dieser Censuren sind folgende Grundsätze massgebend:

Um für dieselben eine möglichst sichere Unterlage zu gewinnen, haben die betreffenden Stationsaufseher einem jeden

einzelnen der in ihren resp. Revieren arbeitenden und sich aufhaltenden Gefangenen in den von ihnen zu führenden Arbeitslisten Tag für Tag eine in die dafür bestimmten Rubriken für Fleiss und Betragen einzutragende Censur auf die Art zu ertheilen, dass jeder Sträfling eine I., II. oder III erhält, je nachdem Fleiss und Führung untadelhaft, mittelmässig oder schlecht waren, wobei zu beachten, dass jede Censur abgesondert für sich in die dazu bestimmten Spalten zu verzeichnen ist und verschieden sein kann, so dass z. B. derselbe Sträfling an einem Tage für seinen Fleiss 1, für sein Betragen 3 erhalten kann, wenn ersterer untadelhaft, letzteres schlecht war.

Am Schlusse eines jeden Monats wird demnächst, unter Zugrundelegung dieser Listen, in der Monatsconferenz der Anstaltsbeamten die Monatscensur für jeden Gefangenen bestimmt und erhält jeder derselben die Censur I., II., oder III., je nachdem sein Fleiss und sein Betragen, seine ganze Führung und Haltung untadelhaft, mittelmässig oder schlecht gewesen ist.

Bei Ertheilung dieser Monatscensuren, wobei das Urtheil des Geistlichen und Lehrers rücksichtlich des Fleisses und der Führung des Sträflings in Kirche und Schule mit zu berücksichtigen, gilt als Regel, dass die ganze Führung und Haltung des zu censirenden Gefangenen nach allen Seiten hin in Betracht zu ziehen ist, dass jede Disciplinarstrafe unbedingt die Censur III. zur Folge hat und dass kein Gefangener von Censur III. im nächsten Monate auf Censur I. gelangen kann, sondern erst wieder Censur II. erreichen muss.

Bei Zusammenrechnung der Censuren behufs der Classenversetzung ist zu berücksichtigen, dass 2 Censuren Nr. II. für eine Censur Nr. I., Censur III. aber gar nicht zählt. Hat also beispielsweise ein Sträfling in 4 Monaten einmal Censur I., zweimal Censur II. und einmal Censur III. erhalten, so wird ihm dafür in diesen 4 Monaten zweimal Censur I. zugerechnet.

§ 18 (§ 26 des Entwurfs.)

Die vorbeschriebenen Censuren dienen nun hauptsächlich als Norm und Massstab für die Versetzung in eine höhere

Abtheilung der Classe und ist daher beim Eintritt des Sträflings in die zweite Classe zunächst zu bestimmen, wie oft er die Censur I. (nach der am Schlusse des vorigen § vorgeschriebenen Berechnung) erhalten haben muss, um in die zweite Abtheilung der zweiten Classe oder in die dritte Classe versetzt zu werden. Dabei sind folgende Grundsätze massgebend:

Jeder Sträfling muss mindestens die Hälfte derjenigen Strafzeit in der zweiten Classe zubringen, die ihm nach Abzug der in der ersten oder Einzelhaftclasse verbrachten 6 Monate übrig bleibt, und kann nur dann sofort nach Ablauf dieser Hälfte in die dritte Classe übergehen, wenn er während seiner in der zweiten Classe verbrachten Detentionszeit jedesmal Censur I. erhalten hat. Wenn demnach z. B. ein zu 4jähriger Strafhaft Verurtheilter 6 Monate derselben in Einzelhaft verbüsst hat, bleiben ihm beim Eintritt in die zweite Classe noch 42 Monate zu verbüssen übrig und muss er demnach 21 Monate in der zweiten Classe verbleiben, hat aber nach Ablauf dieser Zeit nur dann Anspruch auf Versetzung in die dritte Classe, wenn er während dieser 21 Monate 21 mal, also jedesmal die Censur I. erlangt hat, widrigenfalls er so lange in der zweiten Classe verbleiben muss, bis er diese Zahl (21 Censuren Nr. I.) erreicht hat.

Was die Versetzung aus der ersten in die zweite Abtheilung der zweiten Classe betrifft, so findet diese Statt, wenn der betreffende Sträfling die Hälfte der ihm für sein Verbleiben in der zweiten Classe überhaupt vorgeschriebenen Zahl von Censuren Nr. I. erreicht hat; er muss also, um bei dem obigen Beispiele stehen zu bleiben, bei 4jähriger Strafhaft $10^1/_2$ Censuren Nr. I. erworben haben.

§ 19 (§ 27 des Entwurfs.)

Die Sträflinge der 2. Classe tragen Abzeichen an ihrer Kleidung, aus denen zu ersehen ist, ob sie der ersten oder zweiten Abtheilung derselben angehören.

Die Sträflinge der zweiten Abtheilung geniessen vor denen der ersten folgende Begünstigungen:

A. Dieselben erhalten eine doppelt so hohe Gratification, wie die der ersten Classe und der ersten Abtheilung der zweiten Classe.

B. Denselben ist gestattet, die Hälfte ihres monatlichen Verdienstes schon während sie noch in der Anstalt sind, dazu zu verwenden, sich bestimmte näher zu bezeichnende Genüsse und Annehmlichkeiten zu verschaffen.

C. Dieselben erhalten einmal in der Woche eine Maass einfaches Bier.

Von der dritten oder Zwischenclasse.

§ 20 (§ 28 des Entwurfs.)

Die Versetzung der Sträflinge in die dritte Classe findet Statt, wenn sie die in § 18 (§ 26) vorgeschriebene Zahl von Censuren in der zweiten Classe erlangt haben.

Bei ihrem Eintritt in die dritte Classe wird denselben, ebenso wie in der zweiten Classe, die Zahl der Censuren Nr. I. bestimmt, welche sie erreichen müssen, ehe ihr Uebergang in die vierte oder Beurlaubungsclasse erfolgen kann und gelten auch in dieser Beziehung die in § 18 (§ 26) für die zweite Classe gegebenen Vorschriften. Demnach muss jeder Sträfling mindestens die Hälfte derjenigen Zeit in der dritten Classe verbringen, welche ihm nach Abzug der in der ersten und zweiten Classe verbüssten Zeit noch übrig bleibt und kann nur dann sofort nach Ablauf dieser Hälfte in die vierte oder Beurlaubungsclasse übergehen, wenn er während seiner in der dritten Classe verbrachten Detention jedesmal die Censur I. erhalten hat und die übrigen in § 23 (§ 32) aufgestellten Bedingungen und Modalitäten für seine Beurlaubung vorhanden sind.

§ 21 (§ 29 des Entwurfs.)

Sträflinge der Zwischenclasse geniessen vor denen der übrigen Classen folgende Vergünstigungen:

A. Sie tragen keine Sträflingskleider, sondern eine ihnen von der Anstalt zu liefernde Kleidung, welche der Tracht freier Arbeiter entspricht.

B. Sie sind bei der Arbeit sowohl, als während der Mahlzeiten und der Ruhe- und Erholungsstunden, sowie in Kirche und Schule von den übrigen Sträflingen möglichst getrennt zu halten.

C. Ausser der reglementirten Gratification erhält jeder Sträfling der Zwischenclasse eine Extragratification von 5 Pf. (½ Gr.) pro Arbeitstag.

D. Ausser den der zweiten Abtheilung der zweiten Classe nach § 19 (§ 27) hinsichtlich der Beköstigung zustehenden Begünstigungen erhalten die Sträflinge der Zwischenclasse auch noch ein zweitesmal in der Woche eine Maass Bier, so wie zweimal in der Woche Fleischkost.

Ueberdiess ist es ihren Angehörigen gestattet, denselben diejenigen Lebensmittel in natura zukommen zu lassen, welche sie dem Reglement zufolge für ihren Verdienst in der Anstalt anschaffen dürfen.

E. Nur den Sträflingen der Zwischenclasse sind solche Functionen zu übertragen, welche besonderes Vertrauen erheischen, z. B. die Dienste eines Calfactors, Aufwärters, Krankenwärters, Botengängers etc. etc.

F. Den Sträflingen dieser Classe ist eine angemessene d. h. nicht lärmende und den Dienst nicht störende Unterhaltung untereinander gestattet.

Unterhaltungen mit Sträflingen anderer Classen ist auch ihnen bei Strafe verboten.

§ 22 (§ 30 des Entwurfs.)

Gegen Sträflinge der Zwischenclasse sind schwerere Disciplinarstrafen nicht zulässig; begeht einer derselben ein schwereres Disciplinarvergehen, so ist er in die zweite Classe zurückzuversetzen.

§ 31 des Entwurfs kommt hier nicht in Betracht.

Von der vierten oder der Beurlaubungsclasse.

§ 23 (32 des Entwurfs.)

Sträflinge der Zwischenclasse können in die vierte oder die Beurlaubungsclasse versetzt werden, wenn sie die in § 20 (28) vorgeschriebene Zahl von Censuren erlangt haben und wenn ihr Betragen während ihrer ganzen Strafzeit ein ausgezeichnet gutes gewesen ist, eine eingetretene Besserung derselben angenommen und ihnen in Bezug auf ihr künftiges Verhalten Vertrauen geschenkt werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Beamtenconferenz die Beurlaubung des Sträflings bei der beikommenden Ober-

Staatsanwaltschaft zu beantragen und das betreffende Appellationsgericht nach erstattetem Vortrag derselben das Geeignete zu verfügen.

§ 24 (§ 33 und § 34 des Entwurfs.)

Die Beurlaubung bildet den Schluss der Strafverbüssung und kann der beurlaubte Sträfling den Rest seiner Strafzeit in irgend einem Orte des Inlandes, in dem er einen ehrlichen Erwerb seines Lebensunterhalts finden kann, zubringen.

Während seiner Urlaubszeit steht er unter dem Schutze und der Aufsicht der Strafanstaltsverwaltung. Dieselbe wird ihn mit ihrem Rathe unterstützen und ihm bei Aufsuchung von Arbeitsgelegenheiten behülflich sein.

Ebenso wird dieselbe den beurlaubten Sträfling hinsichtlich seines Lebenswandels in einer für dessen Fortkommen nicht schädlichen Weise beaufsichtigen lassen. Jede Veränderung seines Aufenthalts hat der Sträfling der Zuchthausverwaltung anzuzeigen.

Zur Gewährung dieses Schutzes und zur Handhabung dieser Aufsicht hat die Zuchthausverwaltung, soweit sie nicht selbst diese Funktionen versehen kann, die Polizeibehörden und Gendarmen als ihre Organe zu verwenden. Diese Beamten haben den entsprechenden Requisitionen der Zuchthausverwaltung Folge zu leisten und sind besonders zu instruiren, dass sie in einer zwar strengen, aber für den Sträfling wohlwollenden Weise diese Aufsicht üben. Der beurlaubte Sträfling hat sich jedesmal am 1. des Monats entweder bei der Strafanstalts-Inspection oder bei derjenigen Behörde, die ihm bezeichnet werden wird, persönlich zu melden und dort über seine Beschäftigung und Subsistenz Auskunft zu geben.

§ 25 (§ 35 des Entwurfs.)

Sträflinge der Urlaubsclasse erhalten bei der Beurlaubung nach Ermessen der Inspection ihren von derselben gesammelten Verdienst ganz oder theilweise ausgezahlt und ist dabei das Bedürfniss des Beurlaubten und das zur Begründung seines Fortkommens Erforderliche massgebend.

§ 26 (§ 36 des Entwurfs.)

Der Urlaubspass, den der Sträfling erhält, soll unbedingt widerrufen werden, wenn der Beurlaubte wegen eines neuen

Verbrechens in den Anklagestand versetzt und noch nicht von dieser Anklage freigesprochen ist. Ausserdem kann der Beurlaubte auch wegen schlechten Betragens wieder zur Strafverbüssung eingezogen werden, namentlich wenn er mit notorisch übel beleumundeten Personen näheren Umgang pflegt, wenn er ein faules, liederliches Leben führt, notorisch dem Trunke ergeben ist und sichtlich keinen redlichen Nahrungserwerb hat.

Ein aus der Beurlaubung wieder eingezogener Sträfling tritt zunächst in die zweite Abtheilung der zweiten Classe ein und kann zur Verbüssung des nach Abrechnung des schon benutzten Urlaubs noch übrigen Restes seiner Strafzeit angehalten werden.

Beilage 3.

Schema zu einer Arbeits- und Conduitenliste.

Name des betreffenden Gefangenen.

I. Monat. II. Führung: a) Fleiss, b) Betragen. III. Beschäftigung. Tage, Stunden: a) für die Anstalt, b) mit Taglohnsarbeit, c) mit Fabrik- und Lohnarbeit. IV. Krank: Tage, Stunden. V. Unterricht: Tage, Stunden. VI. Im Arrest: Tage, Stunden.

Beilage 4.

Instruction für die Aufseher, die Führung der Arbeits- und Conduitenlisten betr.

Die neu eingerichteten Arbeits- und Conduitenlisten sind von den betreffenden Aufsichtsbeamten Tag für Tag zu führen und sind namentlich die Rubriken für Fleiss und Betragen am Schlusse jeden Tages nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Die für Fleiss und Betragen zu ertheilenden Censuren werden durch die Zahlen I., II., III. ausgedrückt.

I. bedeutet „gut“ oder „untadelhaft“,
II. „ „gewöhnlich“ oder „mittelmässig“,
III. „ „schlecht“.

Von den Gefangenen begangene Ordnungswidrigkeiten sind nach wie vor in die dazu bestimmten Rapportbücher einzutragen, jedoch ist an dem betreffenden Tage in der Rubrik „Betragen“ zu bemerken: R.-B. (siehe Rapportbuch.)

Wenn Gefangenen, die sich in der Regel untadelhaft führen, ausnahmsweise wegen irgend einer Unfertigkeit die Censur 3 in der Rubrik „Betragen“ ertheilt wird, ist im Rapportbuche der Grund dieser Censur kurz zu notiren.

Die den Stubenarbeitern zu ertheilenden Censuren werden von den Stubenaufsehern bewirkt, während der Observationsaufseher die Censuren der Aussenarbeiter und aller derjenigen Gefangenen einzutragen hat, welche unter seiner Controle in abgesonderten Räumen arbeiten, wohin namentlich die Isolirten gehören.

Die Arbeits- und Conduitenlisten befinden sich unter Verschluss der betreffenden Stubenaufseher und hat sich der Observationsaufseher dieselben jeden Abend von diesen herausgeben zu lassen, um die betreffenden Einträge zu machen.

Diese Listen sind sowohl dem Director, als dem Anstaltsgeistlichen durch den Oberaufseher vorzulegen, welcher die vorschriftsmässige Führung derselben zu überwachen hat.

Die Arbeits- und Conduitenlisten für die weiblichen Gefangenen sind von der Oberaufseherin zu führen und gelten auch rücksichtlich dieser die vorstehenden Bestimmungen.

Beilage 5.

Welche Gefühle die Isolirung hervorbringt und welche Folgen sie hat.

Es lässt sich darüber viel sprechen und schreiben, je nachdem der Charakter des Isolirten sein mag, jodoch ich erzähle der Wahrheit getreu, wie ich es in meinem Isolirleben

an meinem Herzen erfahren und was ich jetzt noch empfinde. Ich muss aber gleich zu Anfang bemerken, dass es kein süsses und angenehmes Gefühl hervorbringt, schon deshalb nicht, weil man stets die Länge seiner Strafzeit vor Augen und im Sinne hat. Es ist unstreitig das peinlichste Gefühl, der Freiheit entrückt zu sein, aber die Isolirung vermehrt und erhöht dieses peinliche und schmerzliche Gefühl nicht selten bis zu einem Grade der Verzweiflung.

Man darf mit Recht fragen, warum die Isolirung solche peinliche Gefühle hervorbringt; die Ursache ist sehr leicht zu finden.

Der Mensch, von der Geburt an bis zur Isolirung stets an menschlichen Umgang gewöhnt, sieht sich diesem entrissen, ja oft alle Bande der Freundschaft gelöst, selbst das Band der Ehe zerrissen und somit vielleicht auf die ganze Lebenszeit von allen denen getrennt, an denen sein ganzes Herz hängt. Er muss alle Liebe, alle Freundschaft entbehren, keinem Menschen kann er seine Gefühle, seinen Schmerz klagen und mittheilen und doch liegt in der Brust des Menschen ein Verlangen, ein Sehnen, seinen Schmerz, seine Gefühle einem Andern mitzutheilen, seinem Herzen Luft zu machen, aber wo kann ein Isolirter sein Herz öffnen und gegen wen? Er kann es niemals und die Brust wird ihm enge, sie will zerspringen, sein Herz ist, als lägen Centnerlasten darauf, der Athem fehlt ihm; — so leidet und fühlt ein Isolirter.

Die zweite Ursache, dass die Isolirung eine mehrfach erhöhte Strafe ist, zeigt sich darin, dass ein Isolirter selten beschäftigt werden kann, auch wenn er alle Hände voll zu thun hat. Das hat seinen Grund darin, dass der Mensch, wie vorhin schon erwähnt, an Umgang gewöhnt ist, der Isolirte ist aber ganz allein, nur die Mauern sind seine Gesellschaft; mit diesen kann er sich nicht beschäftigen und doch verlangt der Geist seine Thätigkeit, weil derselbe daran gewöhnt ist von der Zeit an, da der Mensch anfängt zu denken. Die Arbeit kann einen Isolirten nimmermehr vollständig beschäftigen, zumal wenn dieselbe keine Abwechslung bietet.

Man dürfte vielleicht einwenden, es gibt viele freie Arbeiter, die fast stets allein beschäftigt sind und fast gar nicht

in öffentlichen Verkehr treten; dies ist aber nicht stichhaltig, — ein freier Arbeiter weiss erstens, warum und für wen er arbeitet, er hat ein Ziel vor Augen, welches er verfolgt, er tritt fast stündlich in Umgang mit Andern, er sieht und hört täglich Neues, überhaupt bietet sich fast stündlich Etwas dar, was seinen Geist in beständiger Regsamkeit erhält. Aber wo hat ein Isolirter solche Abwechslung, Nichts bietet sich dar und so ist der Isolirte auf sich allein angewiesen; die ihm angewiesene Arbeit ist nur das Einzige, womit er sich beschäftigen soll. Da aber die Arbeit nicht hinreichend ist, den Geist des Menschen zu beschäftigen und der Geist auch beschäftigt sein will, so verfällt er in Sinnen und Denken; da er aber weiter nichts zu denken hat als die Vergangenheit und die Gegenwart, so ist leicht zu errathen, von welchen Gefühlen der Isolirte beseelt wird.

Ehe ich von diesen Gefühlen spreche, muss ich wohl näher erwähnen, wie der Isolirte durch sein Denken sich oft so sehr verirrt, dass er in Gefahr kommt, an Leib und Seele zu Grunde zu gehen. Da hat der Böse sein Gaukelzelt von ferne aufgeschlagen, sucht dem Menschen von ferne allerlei vorzugaukeln — (nach mündlicher Erklärung des Schreibers Selbstmord- und Fluchtgedanken) — und zieht ihn so nach und nach immer tiefer und tiefer hinunter, ja bis auf den Grund der Hölle, ohne dass der Isolirte es merkt, weiss und fühlt. Nur dann wird er es inne, wenn er durch ein besonderes Ereigniss aus seinen tiefen und schrecklichen Träumen aufgeschreckt wird, dann erst fühlt und weiss er, dass der leibhaftige Böse ihn in den Händen gehabt hat; aber die Einzelhaft wird ihm jetzt erst recht zuwider, er verlangt nach menschlichem Umgange, ja er preist sich glücklich, wenn ein Aufseher auf Augenblicke in seine Einsamkeit tritt. Ich will keine von den schrecklichen Träumen aufführen, sondern jetzt von denen sprechen, die mir durch Gottes Gnade zu Theil geworden.

Die Isolirung hat auch ihr Gutes, wenn dieselbe nicht von anhaltender Dauer ist.

Ich habe mir die Frage vorgelegt, warum man mich isolirt hat und gefunden, dass man kein Vertrauen zu mir hat und habe deshalb den festen Entschluss gefasst, mir solches

wieder durch Treue und strenge Redlichkeit zu erwerben. Aber die Hauptsache ist, dass ich durch meine Isolirung und durch die guten religiösen Bücher und den Kirchenbesuch zur Erkenntniss meiner Schuld und Sünden gekommen bin; die Einsamkeit hat mir Zeit und Gelegenheit gegeben, über meine Handlungsweise von früher Jugend bis zu dem jetzigen Augenblick nachzudenken und da habe ich durch Gottes Gnade gefunden, wie ich immer tiefer und tiefer gefallen bin; die Predigten und Bücher aber haben mir Aufschluss gegeben, dass auch ich durch wahre Reue und Busse Vergebung meiner Sünden empfangen und durch das Verdienst Jesu Christi wieder ein Kind Gottes werden kann und jetzt auch die Gewissheit habe, es zu sein. Dieses habe ich nur allein Gottes Gnade und meiner seligen Mutter zu danken, die mich schon als zartes Kind zum Herrn geführt, was jetzt noch von gutem Einfluss auf mich ist.

Man darf freilich nicht glauben, dass jetzt mein Isolirleben ein erfreuliches zu nennen ist, denn der Versucher zeigt sich täglich, bald von ferne, bald in der Nähe; ohne dass man es ahnt, ist man täglich in Gefahr, ja oft so, dass man selbst wieder zweifelt, ohne Schaden davon zu kommen. Meine Lage ist oft so peinlich und ängstlich, dass ich oft nicht beten kann und diess sind die unglücklichsten Stunden, die ich je verlebt; ich finde keine Worte, es auszusprechen. Es gibt überhaupt nur wenige Stunden im Leben des Isolirten, die man glücklich nennen kann, es ist und bleibt ein gedrücktes und peinliches Gefühl.

Für mich hat es die Folge, nie wieder wissentlich wider Gottes Gebote und menschliche Ordnung zu sündigen, erstlich wegen der Strafe um meiner selbst und meiner Familie willen, aber zweitens, um mir nie wieder Gottes Gnade zu verscherzen und es ist mein fester Entschluss, nach meiner dereinstigen Freilassung als ein treuer Staatsbürger und gehorsamer Unterthan ein bürgerlich rechtliches Leben zu führen und mir so die Ehre und die Achtung meiner Mitmenschen wieder zu gewinnen.

Das helfe mir der liebe Gott!

Die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch Hall.

Von Oberjustizassessor Jeitter, Vorstand der Anstalt.

Nachdem seit dem Erscheinen der Schrift „die Strafanstalt der jugendlichen Verbrecher in Schwäbisch Hall im Jahre 1863. Erlangen bei Enke.“ nunmehr fünf Verwaltungsjahre verflossen sind, so ist der Verfasser von verschiedenen Collegen und Fachmännern wiederholt um Fortsetzung der damaligen Veröffentlichungen angegangen worden, und wenn derselbe auch keineswegs die Mängel jener Arbeit verkennt, so ermuthigen ihn doch die günstigen Beurtheilungen, welche dieselbe seiner Zeit in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 1863 Nr. 48, in dem evangelischen Kirchen- und Schulwochenblatt für Württemberg 1864 Nr. 11, im Schwäb. Merkur, 1864 Nr. 103 u. a. O., sowie in Zuschriften hochachtbarer Auctoritäten im Fache der Gefängnisskunde gefunden hat, den Wünschen nach Fortsetzung zu entsprechen. Indem nun hiezu unser bereits in Aller Hände befindliches Vereins-Organ „Blätter für Gefängnisskunde,“ gewählt worden ist, muss noch vorausgeschickt werden, dass im Wesentlichen die auch in jener Schrift eingehaltene Ordnung beibehalten wurde, weil dieselbe auch diejenige ist, welche der Eintheilung der Registratur und der ganzen öconomischen Verwaltung der württembergischen Strafanstalten zu Grunde liegt.

Seit dem Schlusszeitpunkt, bis zu welchem wir die Darstellungen über unser Haus gegeben, seit 30. Juni 1862, hat sich in der statutarischen Ordnung desselben keine Veränderung ergeben, ausser dass wir rücksichtlich der Zeit zum Schlafengehen zu der Ueberzeugung gelangt sind, dass die Stunde halb 8 Uhr im hohen Sommer zu früh ist, und ist daher mit Genehmigung hoher Aufsichtsbehörde angeordnet worden, dass das Schlafengehen vom 15. Oktober bis 15. April um 8 Uhr, vom 16. April bis 31. Mai um 8½ Uhr, im Juni, Juli und August um 9 Uhr und vom 1. Septbr. bis 14. Oktober um 8½ Uhr zu geschehen habe.

Die Beamten, mit Ausnahme des katholischen Geistlichen und des Lehrers, deren erspriessliches Wirken durch Beförderung belohnt wurde, sind die gleichen geblieben. Auch die Gebäulichkeiten haben keine Veränderung, wohl aber die wesentliche Verbesserung erfahren, dass im Herbste 1862 in sämmtlichen Localitäten, mit Ausnahme der Zimmer der Offizianten, durchgängig die Gasbeleuchtung eingeführt wurde, zu welchem Zwecke nach und nach 12 Flammen nöthig waren, deren Einrichtung (ohne Gasuhr, da solche dem Zuchtpolizeihaus angehört) einen Gesammtaufwand von 310 fl. 21 kr. nöthig machte und welche nun seitdem bei einem Gaspreise von 5 fl. pro tausend Cubikschuh an Aufwand erheischte: 1862/63 63 fl. 10 kr., 1863/64 80 fl., 1864/65 156 fl., 1865/66 106 fl. 38 kr. 1866/67 128 fl. 54 kr.

Hiezu kommt natürlich, schon wegen der Aufseherzimmer und wegen des Verbrauchs in Laternen noch einiger Aufwand für Lichter, Zündhölzer u. dergl. Dennoch aber erreichen wir durch die Gasbeleuchtung eine nicht unbedeutende Ersparniss und natürlich ein ganz anderes Licht, als früher bei Oellampen. Irgend welche gefährliche Nachtheile, die solange und auch von Oben herab der Einführung der Gasbeleuchtung in den württembergischen Strafanstalten als vermeintliche Hindernisse entgegenstanden, haben wir noch keine wahrzunehmen gehabt.

Da die Heizung mit Holz verlassen werden soll, so hat erst in der allerneuesten Zeit eine Beseitigung sämmtlicher alten und Anschaffung von Wasseralfinger Postament-Oefen

neuester Construction stattgehabt, um zur Steinkohlenfeuerung überzugehen, nachdem die im Zuchtpolizeihaus im vorigen Winter angestellten Versuche ein äusserst günstiges Resultat in finanzieller Beziehung herausgestellt haben.

Ob die Reinlichkeit in der Anstalt dadurch nicht Noth leiden wird, mag dahin gestellt bleiben.

Uebergehend zu den Bewohnern des Hauses, so gehört die Zeitperiode, über welche hier referirt werden soll, zu den günstigsten; denn es betrug der durchschnittliche tägliche Stand 1862/63 a. Knaben 19,8, b. Mädchen 4,3, zus. 24,1. 1863/64 a. K. 16,4, b. M. 3,8, zus. 20,2. 1864/65 a. K. 20,2, b. M. 2,7, zus. 22,9. 1865/66 a. K. 27,7, b. M. 3,6, zus. 31,3. 1866/67 a. K. 24,3, b. M. 7,3, zus. 31,6.

Unser Haus hat, wie bekannt, Zuchthausgefangene, Arbeitshausgefangene und Kreisgefängnissträflinge aufzunehmen, während die blos zu einfachem Gefängnisse verurtheilten Verbrecher ihre Strafen in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen zu verbüssen haben. Eine eingehendere Uebersicht über die verschiedenen Abtheilungen unserer Gefangenen und deren persönliche Verhältnisse folgen zu lassen, dazu reicht der Raum dieser Blätter nicht hin.

Zur Erläuterung in Betreff der Rückfälligen sei bemerkt, dass unter solchen diejenigen verstanden sind, welche zuvor schon eine Polizeihaus- Kreisgefängniss- oder höhere Freiheitsstrafe erstanden haben.

Wie schon vielfach mit vollstem Rechte und ganz neuerdings wieder von Nieuvenhuis „Gerichtssaal, 19. Jahrgang, 3. Heft, Seite 193“ auf die Schwierigkeit der Classification hingewiesen worden ist, so wird um so gewisser allseitig zugegeben werden, dass Classification bei jugendlichen Sträflingen, die erst wenige Jahre hinter sich haben, und deren ganzer Sinn und Charakter noch vollständig unentwickelt ist, ein gewagtes Unternehmen sei.

Bei der Classification ziehen wir daher neben unsern eigenen Wahrnehmungen nicht sowohl die Aeusserungen der Gerichts- und Gemeinde-Behörden, die gar gerne entscheidendes Gewicht auf die einzige zu ihrer Kenntniss gekommene Uebelthat legen, zu Rathe, als vielmehr die Gutachten der Geist-

lichen und Lehrer, die wir regelmässig über jeden Ankömmling einziehen, und so gelangten wir zu dem Ergebniss, dass je auf den 30. Juni zu lociren waren

	in die I. Classe.		II. Classe.	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1862/63	4	2	11	1
1863/64	5	3	11	2
1864/65	9	1	18	2
1865/66	3	—	26	6
1866/67	4	1	15	5

In der Verpflegung der Gefangenen, besonders in Bezug auf die Nahrung ist eine Aenderung nicht eingetreten, ausser dass zu den Tagen, an welchen Fleisch verabreicht werden soll, auch der Geburtstag der Königin hinzugekommen ist, so dass es nun solcher ausserordentlicher Fleischtage sieben sind. Im Uebrigen halten wir den alten Kochtarif fest und sehen streng auf Abwechslung, in welcher Beziehung uns die Wahrnehmungen und Wünsche, welche Director Ekert in seinen Mittheilungen über das Zellengefängniss in Bruchsal (Blätter für Gefängnisskunde, Band II. Heft 6 S. 13) ausgesprochen hat, eine höchst erfreuliche Bestätigung unserer längst gemachten Erfahrungen sind.

Dass der allgemeine Aufschlag des Preises aller Lebensbedürfnisse, namentlich der uns immer nähergerückte Kriegsschauplatz, im Jahre 1866 in gleicher Weise den Aufwand für Nahrung erhöhen musste, wie diese misslichen Umstände die Einnahmsquellen versiegen machten, bedarf wohl keines Nachweises und es hat sich daher der tägliche Aufwand für warme Kost berechnet: a. 1862/63 bei 8855 Portionen auf 617 fl. 23 kr.; b. 1863/64 bei 7353 P. auf 632 fl. 59 kr.; c. 1864/65 bei 8331 P. auf 931 fl. 23 kr.; d. 1865/66 bei 11,146 P. auf 1430 fl. 24 kr.; e. 1866/67 bei 11,468 P. auf 1402 fl. 55 kr., so dass 1 Portion kostet ad a. 4,1 kr., ad b. 5,1 kr., ad c. 5,1 kr., ad d. 7,7 kr., ad e. 7,3 kr.

Das Brod wurde wie bisher im Submissionswege geliefert. Es betrug der Rabatt, den der Bäcker an dem öffentlichen Brodpreise gewährt, der je am 15. eines Monats besteht: 1862/63 17%, 1863/64 20%, 1864/65 25¼%, 1865/66 15%, 1866/67 7%.

B. Die Kleidung

hat keinerlei Aenderung erlitten, dagegen hat man sich veranlasst gesehen,

C. Die Lagerstätten

zur Erzielung möglichster Reinlichkeit und Entfernung allen Ungeziefers von Eisen fertigen zu lassen und alle hölzernen nach und nach aus dem Hause wegzuschaffen. Diese nun aufgestellten eisernen Gestelle sind ein Fabrikat des Arbeitshauses Ludwigsburg, nach einem aus der Strafanstalt zu Zwickau bezogenen Modelle. Wir besitzen vorläufig 30 Stück, welche zusammen einen Aufwand von 249 fl. 40 kr. verursachten, wornach also 1 Stück im Gewicht von 55½ Pfd. 8 fl. 18½ kr. kostete. Weitere 15 Stücke sind in Arbeit.

D. Die Krankenpflege,

und was damit sonst zusammenhängt, ist erfreulicher Weise diejenige Abtheilung unserer Thätigkeit, welche am wenigsten zu thun machte, denn der Krankenstand war seit 1. Juli 1862 fortwährend ein äusserst günstiger, so dass in unsern zu erstattenden Quartalberichten fast immer die Worte „Krank ist Niemand“ standen. Selbst die in den Spital aufgenommenen Individuen litten nur an vorübergehenden, kaum nennenswerthen Unpässlichkeiten. Geistesstörungen hatten wir nicht zu beobachten. Ein Selbstmordversuch wird unten noch näher berührt werden.

Einen Todesfall hatten wir nicht.

Während im vorigen Jahre die Masern in der ganzen Stadt und Umgegend so sehr unter den Kindern grassirten, dass da und dort die Schulen geschlossen waren, kam nicht ein einziger Erkrankungsfall bei uns vor und ebensowenig stellte sich die Pockenkrankheit ein, welche in den letzten Jahren in unserer Stadt und auf dem Lande epidemisch herrschte, und viele Opfer forderte. Es wurde desshalb auch unterm 4. April 1866 höheren Orts angeordnet, dass zum Zwecke der Verwahrung der Strafanstalten vor Einbruch der Pockenkrankheit, sowie im Interesse der allgemeinen Förderung der Revaccination in sämmtlichen Strafanstalten des Landes

alljährlich und zwar vorzugsweise zur Zeit der jährlichen Vaccination unter den Kindern möglichst viele Revaccinationen unter denjenigen Gefangenen, welche noch gar nie oder seit mindestens 10 Jahren nicht mehr revaccinirt worden sind, gemacht werden, um soweit dies erreichbar, die Revaccination allmählig über die ganze Sträflingsbevölkerung auszudehnen.

Mit der Ausführung der Revaccination ist unter Aufsicht und Anleitung des Hausarztes der Hauswundarzt beauftragt, und es ist ihm für jeden einzelnen Fall eine Belohnung von sechs Kreuzern ausgesetzt. Seitdem sind 52 Gefangene revaccinirt worden.

Unser Aufwand für die Medicamente hat betragen:

	für die Gefangenen	für die Offizianten
1862/63	10 fl. 28 kr.	14 fl. 47 kr.
1863/64	3 fl. 34 kr.	14 fl. 8 kr.
1864/65	6 fl. 38 kr.	9 fl. 37 kr.
1865/66	14 fl. 13 kr.	13 fl. 17 kr.
1866/67	9 fl. 9 kr.	3 fl. 16 kr.

Der gegenüber dem Aufwand für Gefangene so starke Verbrauch für die Offizianten rührt von einem mehrere Jahre an der Schwindsucht hinsiechenden Aufseher her, welcher im Dezember 1866 gestorben ist.

Beschäftigung der Gefangenen.

Wir haben schon oben Veranlassung gehabt, den Fleiss unserer Sträflinge im Allgemeinen anzuerkennen. Dagegen machte uns die Beschaffung von Arbeitsaufgaben stets viele und schwere Sorge, die nur Derjenige beurtheilen kann, dem eine ähnliche Aufgabe gestellt ist. Für langzeitige Gefangene ist die Beschaffung der Arbeit weniger schwierig, weil diese ohne Ausnahme einem der im Hause betriebenen Gewerbe zugetheilt werden, für welche es, zumal bei minderem Gefangenenstande, nie an Arbeit fehlt.

Dagegen stehen wir oft sehr rathlos da, wenn eine offene gröss-
sere Anzahl von Knaben vorhanden ist, deren Strafzeit stets nur
nach Wochen und Monaten berechnet, und die, weil von 86 besse-
rem Stande, von schwächlicher Constitution u. s. w. noch nie an

körperlichen Beschäftigungen angehalten, Nichts verstehen und während ihrer kurzen Anwesenheit sich kaum Mühe geben wollen, Etwas zu lernen. Kann im Garten gearbeitet werden, so haben sie eben hier das Einfache und Geringe zu leisten; kann aber nicht ausgerückt werden, so müssen wir mit Allem, was uns Zeit und Gelegenheit gibt, zufrieden sein. So haben wir denn in den letzten 5 Jahren uns alljährlich mit Zupfen von Hopfen, mit Zerkleinern von Brenn-Holz, mit Schälen von Weiden, mit Ausschneiden von Figuren zu beweglichen Darstellungen in Bilderbüchern, mit Sortiren von Papierspähnen, Putzen von Sämereien, und ähnlichen Arbeiten befasst.

An Gewerben wurden betrieben: die Buchbinderei, die Schreinerei, die Schusterei, die Schneiderei.

Ueber die Vertheilung der Gefangenen auf diese verschiedenen Beschäftigungsarten nach ihrem täglichen Durchschnitt gibt die angeschlossene Zusammenstellung speziellen Ausweis (Beil. 1) und es beträgt der reine Gewinn bei der

	Buchbinderei,	Schreinerei,	Schusterei,	Schneiderei,
1862/63	144 fl. 15 kr.	11 fl. 9 kr.	130 fl. 57 kr.	19 fl. 5 kr.
1863/64	96 fl. 18 kr.	47 fl. 32 kr.	121 fl. 10 kr.	22 fl. 54 kr.
1864/65	94 fl. 19 kr.	49 fl. 6 kr.	176 fl. 34 kr.	132 fl. 54 kr.
1865/66	122 fl. 53 kr.	249 fl. 53 kr.	224 fl. 53 kr.	89 fl. 51 kr.
1866/67	95 fl. 32 kr.	47 fl. 51 kr.	227 fl. 3 kr.	247 fl. 23 kr.

Der übrige Arbeitsverdienst betrug mit Einschluss der Verdienste für Nähen und Flicken der Mädchen:

	für auswärtige Bestellungen,	für die eigene Oeconomie
1862/63	212 fl. 28 kr.	95 fl. 52 kr.
1863/64	148 fl. 33 kr.	74 fl. 59 kr.
1864/65	116 fl. 35 kr.	98 fl. 29 kr.
1865/66	215 fl. 21 kr.	105 fl. 34 kr.
1866/67	169 fl. 51 kr.	158 fl. 4 kr.

Hiernach wurden im Ganzen verdient:

1862/63	613 fl. 46 kr.	und von 1 Gefangenen	25 fl. 21 kr.
1863/64	511 fl. 26 kr.	„ „ „ „	25 fl. 19 kr.
1864/65	667 fl. 57 kr.	„ „ „ „	29 fl. 10 kr.
1865/66	1008 fl. 25 kr.	„ „ „ „	32 fl. 6 kr.
1866/67	945 fl. 44 kr.	„ „ „ „	29 fl. 55 kr.

Mittel zur sittlichen Besserung der Gefangenen.

Was

a. die Kirche

betrifft, so wird der Gottesdienst an Sonntagen und an einem Wochentag von den Geistlichen beider Confessionen in landesüblicher Weise unter gleichzeitiger Theilnahme der Insassen beider Strafanstalten abgehalten. Nur in Betreff der in unserer Schrift S. 48 enthaltenen Feier der confessionellen Fest- und Feiertage ist zu erwähnen, dass an denjenigen katholischen Feiertagen, auf welche evangelische Feiertage verlegt worden sind, kein evangelischer Gottesdienst gehalten, dagegen an den betreffenden evangelischen Feiertagen anstatt des regelmässigen Wochengottesdienstes über das einschlägige Feiertags-Evangelium gepredigt werden darf.

Die Theilnahme der confirmirten Gefangenen an dem Genusse des Abendmahls war stets eine rege und zahlreiche. Eine Confirmation, die bekanntlich unter gewissen Bedingungen zulässig ist, fand nicht Statt. Auch der abgewichene Zeitraum, über den wir berichten, hat bestätigt, dass durch liebevolle Theilnahme, die natürlich fern von Weichlichkeit sein muss, bei jugendlichen Gefangenen am meisten ausgerichtet wird. Ihre Herzen schliessen sich am meisten auf, wenn man sie Theilnahme fühlen lässt. Schon vermöge ihres Alters und ihrer äusseren Lage, ihrer Entfernung von Heimath, Eltern und Geschwistern sind sie der Liebe bedürftig, und dies um so mehr, wenn sie, wie so Viele unter ihnen, vorher wenig Liebe genossen haben; denn gar häufig sind sie uneheliche Kinder und noch häufiger stammen sie von armen Familien ab, in Folge dessen sie vielfach als eine Last angesehen und entweder mit rauhem Wesen behandelt oder sich selbst überlassen, wo nicht gar zu Bettelei, zum Lügen und Stehlen angehalten wurden.

Darum geben sie auch den Geistlichen vielfach zu erkennen, dass sie dieselben als die Stellvertreter ihrer Angehörigen und als ihre nächsten Berather ansehen, denen sie ihre verschiedenen Anliegen anvertrauen.

Unter diesen Umständen ist es den Geistlichen auch möglich, das Strafamt und Trostamt viel eingehender zu hand-

haben. Das Strafen, Ermahnen und Warnen wird bei denjenigen Gefangenen vorherrschen müssen, die tiefer gesunken sind, und auf die Mitgefangenen leicht einen schlimmen Einfluss ausüben könnten. Das Trösten und Aufrichten dagegen muss bei einzelnen schüchternen Kindern, namentlich denen zartern Alters, oder bei solchen, die von Heimweh geplagt sind, in den Vordergrund treten.

Von diesen Grundsätzen gehen dann auch die sämmtlichen Beamten dieses Hauses, geistliche wie weltliche bei Behandlung der Gefangenen fortwährend aus, und wenn wir nicht bei Allen die erstrebte Stufe von christlicher und sittlicher Haltung erreichen, so ist neben der tiefen Verdorbenheit als Haupthinderniss, das eine gründliche Erziehung und Rettung der Zöglinge besonders erschwert, der stete Wechsel in Eintritt und Austritt zu nennen, der jeden Lehr- und Erziehungsplan stört. Könnte es gesetzlich festgestellt werden, dass solche Kinder, die bis zu einem gewissen Alter in ein Vergehen fallen, (sei es, dass die Schuld der Kinder oder der Eltern vorherrscht), der häuslichen Erziehung (oder richtiger der Vernachlässigung) entnommen und durch gerichtlichen Spruch auf längere Zeit in eine Staatsanstalt gewiesen würden, so könnten sicherlich mehr Fälle entschiedener Rettung nachgewiesen werden.

Das zweite Hauptmittel zu Erreichung des Zweckes unserer Anstalt,

b. Die Schule

hat auch in dem abgewichenen Zeitraum bewiesen, dass sie neben der Kirche am vorzüglichsten geeignet ist, die Absicht des Staates, die Besserung des Gefangenen, zu vermitteln, und ihn mit dem Gesetze zu versöhnen, dessen Schärfe ihn getroffen hat. Sie vermittelt ferner am besten die Gegensätze zwischen den früheren Verhältnissen des Gefangenen und denen der Anstalt, sie macht ihm sonach sein Loos erträglicher und bewahrt ihn vor Gedanken und Entschlüssen die dem Seelenleben Schaden bringen könnten, sie bewahrt ihn vor geistiger Versumpfung und arbeitet unablässig an der Stärkung und Kräftigung des Willens.

Die Mehrzahl der Schüler anerkennt offen und dankbar die Wohlthat, die ihnen in der Schule gegeben ist und sie bestätigen überdiess diese Gesinnung durch Fleiss, Fortschritte und Anhänglichkeit an die Person des Lehrers.

Dennoch lässt sich nicht bestreiten, dass die Erfolge des Unterrichts bei vielen Subjecten in keinem Verhältniss stehen zu der aufgewendeten Zeit und Mühe. Die Gründe dieser Erscheinung liegen aber vor Allem in den eigenthümlichen Verhältnissen, in denen die Anstaltsschule fortwährend sich zu bewegen hat. Der beständige Wechsel der Zöglinge mit ihren Verschiedenheiten an Character, Sitten, Anlagen, Kenntnissen, Fertigkeiten, ja sogar die Verschiedenheit der Dialecte, erschweren ungemein die Einhaltung der Grundsätze des Unterrichts und machen einen streng systematischen Unterricht geradezu unmöglich. Dieser Missstand kann stets nur durch reiche Gliederung einigermassen gehoben werden und es kommt dem die mässige Zahl der Schüler sehr zu statten. Aber auch in den Schülern selbst liegen die Hindernisse eines gedeihlichen Unterrichts und zwar in der oft ganz abnormen Armuth an Kenntnissen, mit der sie in die Anstalt kommen, sei es nun, dass die frühere Schule ihre Schuldigkeit nicht an ihnen gethan hat, sei es, dass sie dieselbe nicht thun konnte, weil es am regelmässigen Besuch fehlte, oder der Schüler allweg seine Mitwirkung versagte.

Eine stabile Erscheinung ist die, dass die Schüler einige Zeit nach ihrer Einlieferung einen hohen Grad geistiger Abspannung und eine offen zu Tag tretende Unlust am Unterricht zeigen. Der Grund liegt ohne Zweifel in den vorausgegangenen äussern, ausserordentlichen und oft zu intensiven Einwirkungen auf die noch zarten Geistes- und Seelenkräfte. Je empfänglicher diese sind, desto tiefgehender und länger dauernd zeigt sich diese Erscheinung, während sie bei verkommenen Subjecten nur selten beobachtet wird. Man denke sich nur die Gemüthsbewegungen vor und nach dem Vergehen, den Moment der Entdeckung und Verhaftung, die plötzliche Trennung von Eltern und Geschwistern, die Untersuchungshaft, die Verhöre und die Aburtheilung vor dem Schwurgerichte und dergl. mehr. Hier gilt es nun, mit pädagogischem Tact

einzugreifen und die erschlafften Geistes- und Seelenkräfte wohlthätig zu ergänzen und zu stärken.

Was die Unterrichtsgegenstände betrifft, so bestehen solche auch nach dem neuesten Lehrplane neben 2 wöchentlichen durch den Hausgeistlichen der betreffenden Confession ertheilten Religionsstunden in: Memoriren resp. Wiederholen des für die Schulen des Landes vorgeschriebenen religiösen Stoffes, wöchentlich eine Stunde; biblische Geschichte in zwei wöchentlichen Stunden. Die übrigen Stunden vertheilen sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, deutsche Sprache mit Aufsatzübung und Geographie; Letzteres nur für die vorgerückteren Schüler. In den Stunden für Memoriren, biblische Geschichte und Uebung im Kirchengesang sind die Schüler nach Confessionen getrennt. Das eigentliche Auswendiglernen geschieht am Sonntag, die jedesmalige Aufgabe wird dann in der ersten Schulstunde am Montag von dem Lehrer der betreffenden Confession abgehört; die neue Aufgabe wird gelesen und sachlich und sprachlich erläutert. Beim Unterricht in der biblischen Geschichte wird bei den schwächeren Schülern ein kürzerer Auszug mit ausgewählten Geschichten benützt; bei den vorgerückteren evangelischen Schülern geschieht dieser Unterricht an der Hand der Bibel, wobei geeignete Abschnitte gelesen und die Schüler in den Zusammenhang der biblischen Geschichte als Ganzes eingeführt werden.

Da die Lectionen für Gesang (wöchentlich eine Stunde) zur Einübung der gebräuchlichsten Kirchenmelodien bestimmt sind, so sind auch hierbei die Schüler nach ihren Confessionen abgetheilt. Daneben werden noch an den Sonntagen verschiedene, zum Theil auch nicht gerade religiöse, passende Lieder mehrstimmig eingeübt und gesungen. In den übrigen Fächern sind die Schüler nicht nach Confessionen, sondern nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in zwei Hauptabtheilungen getheilt, welche von je einem der beiden Lehrer nach dem jeweiligen Bedürfniss wieder in mehrfache Unterabtheilungen gebracht und unterrichtet werden. Die obere Hauptabtheilung kann sich wenigstens mit der Oberklasse einer guten Volksschule messen und steht zum Theil auf gleicher Stufe mit einer weitergehenden guten

Fortbildungsschule. Dagegen treten, wie schon bemerkt, auch Schüler ein, welche kaum ihren Namen, sonst nichts schreiben und fast gar nicht lesen können. Mit diesen unteren und oberen, sowie den entsprechenden Zwischenstufen sind in der Schule der jugendlichen Gefangenen so ziemlich alle Kenntnissstufen einer Volksschule repräsentirt.

In der ersten Hauptabtheilung haben die Schüler u. A. Anleitung und Uebung in den verschiedenen schriftlichen Arbeiten, wie solche im gewöhnlichen, namentlich auch im gewerblichen Leben vorkommen, besonders im Abfassen von Briefen; ebenso wird beim Rechnen, nebst dem Bedürfniss für das landwirthschaftliche, besonders das für das gewerbliche Leben berücksichtigt und u. A. auch geometrisches Rechnen (Flächen- und Körperberechnung) geübt.

Eine besondere Schülerabtheilung bilden solche Gefangene, welche vor ihrem Eintritt in die Strafanstalt eine Realschule mit gutem Erfolg durchgemacht oder in einem kaufmännischen Geschäft ihre Lehrzeit theilweise erstanden haben. Solchen ist Gelegenheit gegeben, sich im höheren Rechnen, in Correspondenz, sowie in der französischen Sprache weiter zu bilden. Dies geschieht theils in solchen Stunden, welche nach dem Lectionsplan für die übrigen Schüler zur Uebung im Lesen und Schönschreiben bestimmt sind, (welcher Uebung die in Rede stehenden Schüler nicht mehr bedürfen) theils an den Sonntagen.

Seit zwei Jahren sind die für die evangelischen und katholischen Volksschulen Württembergs bestimmten Lesebücher auch in unserer Schule eingeführt und werden dieselben nicht blos zur Leseübung, sondern auch zu sprachlichen Uebungen benützt. Ferner dienen die geographischen Abschnitte des Lesebuches als Grundlage beim Unterricht in der Geographie, und wenn man in unserem Lectionsplane besondere Stunden für allgemeine und vaterländische Geschichte und für Naturkunde vermisst, so werden diese scheinbaren Lücken durch die Behandlung der betreffenden Abschnitte in den genannten Lesebüchern in den Stunden für „Lesen“ ausgefüllt. Zur weiteren Förderung der Kenntnisse in Geschichte, Geographie und Naturkunde bietet den Gefangenen auch die

Bibliothek der Anstalt Gelegenheit. Dieselbe hat sich in den letzten fünf Jahren um 82 Nummern vermehrt und zählt deren jetzt 341.

Bei der Auswahl der Schriften kommen uns nicht selten die durch Trefflichkeit und Gründlichkeit sich auszeichnenden und deshalb höchst dankenswerthen Kritiken der neuen für Strafanstalten geeigneten Schriften, wie solche das Organ unseres Vereins von Zeit zu Zeit zu bringen pflegt, sehr zu statten.

Disciplinarstrafen und Belohnungen.

Nachdem schon oben des Fleisses unserer Sträflinge im Allgemeinen Erwähnung geschehen ist, haben wir hier auch des sonstigen Benehmens und Betragens, wie auch der Kehrseite dieses, und deren Folgen, der Disciplinarstrafen zu gedenken, die zu erkennen waren, von welchen kommen auf 1862/63 0, 1863/64 1, 1864/65 2, 1865/66 8, 1866/67 5.

Die erkannten Strafen bestanden meist in schmaler Kost oder einsamer Einsperrung; eine körperliche Züchtigung wurde gar nie angeordnet. Je erfreulicher schon die geringe Zahl dieser Strafen ist, um so angenehmer berührt es, noch anführen zu können, dass dieselben nur geringe Vergehen und meist die verdorbensten Subjecte betrafen, mit deren Ausnahme unsere Gefangenen in allen Theilen willig und gehorsam sind und unter sich Frieden und Eintracht halten, so dass wir ihr Betragen gewiss mit vollem Recht als ein durchweg gutes prädiciren können. Nicht wenig trägt hiezu der Umstand bei, dass immer einige Subjecte vorhanden sind, bei denen der Zweck ihres Hierseins und unseres Hauses sich bald erfüllt und deren Beispiel dann vom besten Einfluss auf die übrigen ist.

Nur ein schon wiederholt wegen Diebstahls bestrafter, grundverdorbener Knabe hat in der allerneuesten Zeit einen Fluchtversuch unternommen und liess sich zum Zwecke desselben noch weiter beigehen, vom Garten aus in die Wohnung des Lehrers einzusteigen, hier sich in dessen Sonntagsanzug zu stecken, um sodann von hier aus mit einer grösseren, aus dem Pulte entwendeten Geldsumme über die Mauer zu entkommen. Er wurde aber noch vorher vermisst und entdeckt

und hat nun sein Verbrechen, das den zweiten Rückfall in den Diebstahl bildet, mit einer weiteren Strafe von 1 Jahr und 9 Monaten Arbeitshaus zu büssen.

Viele Sorgen und Kummer machte uns ein 15jähriges Mädchen, das wegen mehrfacher Brandstiftungen zu 6jährigem Zuchthaus verurtheilt, im September 1866 in's Haus kam. Nachdem ihre That und ihre Persönlichkeit überhaupt schon während der Voruntersuchung Zweifel an ihrer vollen Zurechnungsfähigkeit entstehen liess, die aber durch Begutachtung der höchsten Medizinalbehörde beseitigt wurden, benutzte das Mädchen im November 1866 einen unbewachten Augenblick, um in das Zimmer der Aufseherin zu gelangen, und sprang sofort noch am dunkeln Morgen durch das Fenster 36 Fuss hoch herunter in den Garten, wo sie nach längerem Suchen, auf dem steinernen Trottoir liegend, bewusstlos gefunden wurde. Ohne ein Glied verletzt zu haben, war sie nach wenigen Tagen wieder vollständig hergestellt. Seitdem versuchte sie sich zu erhängen. Ueber weitere Angewöhnungen der schlimmsten Art hat sie dem Vorstande erst kürzlich Entdeckungen gemacht; sie ist mit Einem Worte ein böses Wesen der schlimmsten Art und man muss bei ihr auf Alles gefasst sein. So traurig solche Erfahrungen, so erfreulich, erhebend, ermuthigend sind auch wieder andere, wenn wir hinblicken auf Diejenigen, die, brav und reif geworden durch die Erziehung in unserem Hause, sich auch nach der Entlassung noch oft gedrungen fühlen, durch Briefe und Besuche uns ihr stets dankbares und anhängliches Herz zu beweisen. Solchen zollen wir Anerkennung durch Prämien und nicht selten wird ihnen die Gnade des Königs zu Theil. Die ersteren haben betragen: 1862/63 13 fl. 18 kr., 1863/64 2 fl. 48 kr., 1864/65 6 fl. 6 kr., 1865/66 4 fl., 1866/67 3 fl. 6 kr.

Begnadigungen erfolgten: 1862/63 5, 1863/64 2, 1864/65 3, 1865/66 2, 1866/67 2.

Die Nachrichten, die über die Begnadigten von Zeit zu Zeit einlaufen, bestätigen das Wohlverhalten aller, so dass wir auch von diesen, wie von unsern früheren Begnadigten die schöne Thatsache wiederholt und ganz besonders betonen können, dass nicht ein Einziger wiedergekommen ist.

In unserer früheren Abhandlung S. 56 haben wir mehrfacher Uebelstände in Betreff der

Entlassung der Gefangenen

Erwähnung gethan. Heute haben wir die Genugthuung, sagen zu können, dass denselben abgeholfen ist. Mit Genehmigung des Kgl. Justizministeriums sind nämlich unterm 3. Mai 1865 von dem Kgl. Strafanstalten-Collegium die Bestimmungen über die Reiseunterstützungen mittelloser Gefangenen dahin erweitert worden, dass den letzteren bei einer Ortsentfernung von 4 bis 6 Stunden neben der Brodration noch ein Zehrgeld von im Ganzen 6 kr. zu verabreichen, bei einer mehr als sechsstündigen Entfernung des Heimathorts aber statt des bisherigen Reisegelds von 1 kr. durchaus ein solches von 2 kr. per Wegstunde auszubezahlen ist. Ausserdem wird der Verwaltung die Ermächtigung ertheilt, bei mehr als 6 bis 10 stündiger Entfernung der Heimath des zu Entlassenden, wenn also dieser sein Reiseziel am Tage der Entlassung zu Fuss nicht erreichen könnte, für denselben eine Karte zur Benützung der Eisenbahn oder einer sonstigen regelmässigen Fahrgelegenheit zu kaufen, in welchem Falle dann dem Reisenden nur ein verhältnissmässiges Zehrgeld von höchstens 12 kr. per Tag und wenn die Fahrt nicht auf die ganze Reise ausgedehnt werden kann, der auf den Rest der Entfernung des Bestimmungsortes sich berechnende normalmässige Reisegelds-Beitrag von 2 kr. per Stunde einzuhändigen ist.

Seitdem sind Klagen oder gar Beschwerden über ungenügende Reiseunterstützungen nicht mehr zur Kenntniss der Verwaltung gekommen.

Die Reiseunterstützungen, die zu gewähren waren, haben betragen: 1862/63 9 fl. 38 kr., 1863/64 3 fl. 33 kr., 1864/65 10 fl. 54 kr., 1865/66 8 fl. 29 kr., 1866/67 8 fl. 59 kr.

Die Geringfügigkeit dieser Beträge erklärt sich daraus, dass auf unser Betreiben weitaus in den meisten Fällen von den Angehörigen der Entlassenen für die Heimreise, sei es durch Uebersendung von Geld, sei es durch persönliche Abholung die hauptsächlichste Vorsorge getroffen wird.

Wenn wir es uns dann in der Regel angelegen sein lassen, auch nach der Entlassung für die weitere Ausbildung

der einzelnen Individuen zu sorgen, wozu die Unterstützungen des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene immer das parateste Mittel sind, so mussten wir auch leider schon mehrfach die traurige Erfahrung machen, dass die wohlgemeintesten Absichten an verkehrten und mangelhaften Anschauungen der Eltern der Entlassenen scheiterten, welche die besten Gelegenheiten zur Aufnahme und Weiterbildung ihrer Kinder in den passendsten Häusern und bei den tüchtigsten Lehrherrn aus Misstrauen oder gar aus Eigennutz zurückwiesen und entschieden verweigerten, so dass Alles, was ein junger Mensch hier während mehrerer Jahre mit Fleiss und Geschick Tüchtiges gelernt hatte, rein umsonst war, wir selbst aber unsere traurigen Erfahrungen und Enttäuschungen, an denen das Leben und Wirken eines Strafanstaltsbeamten wahrlich ohnedies reich genug und reicher ist, als jeden andern öffentlichen Dieners, um eine nur allzugrosse Zahl bereichert sehen mussten.

Schliesslich wird über

das Finanzielle

unserer Anstalt, soweit es nicht im bisherigen geschehen, nachfolgende Zusammenstellung der Rechnungs-Ergebnisse (Beil. 2) jeden gewünschten Aufschluss geben.

Beilage 1.

Verschiedene Arten der Beschäftigung der Gefangenen.

Durchschnitt des Jahrs 1862/63:

Gesammtzahl: männlich 19,8, weiblich 4,3. Beschäftigt waren: a) für auswärtige Bestellungen mit Nähen, Stricken, Sticken 2,5, Taglohnsarbeiten 3,8, Gartenarbeiten 0,1; b) für den eigenen Gewerbsbetrieb mit Schneiderei und Nätherei 3,1, Stricken, Sticken 2,5, Schusterei 1,1, Holzarbeiten —, Buchbinderei 1,2, Schreinerei 0,3; c) für die Regie der Anstalt mit Gartenarbeiten 2,2, Stricken und Nätherei 1,6, oeconomischen Verrichtungen 2,7. Zusammen: männl. 17,3, weibl. 3,8. Unbeschäftigt incl. Sonn- und Festtage: Arbeitsfrei 2,9, gebrechlich —, krank 0,1. Zusammen: männl. 19,8, weibl. 4,3.

Durchschnitt des Jahrs 1863/64:

Gesammtzahl: männl. 16,4, weibl. 3,8. Beschäftigt waren: a) für auswärtige Bestellungen mit Nähen, Stricken, Sticken 1,9, Holzspalten 0,8, Hopfenzupfen 0,6, Lehrlinge —, Taglohnsarbeiten 1,4, Coloriren —, Gartenarbeiten 0,1.; b) für den eigenen Gewerbsbetrieb mit Leinwandbereitung —, Schneiderei und Nätherei —, Schusterei 1,2, Holzarbeiten 1, Buchbinderei 1,3, Schneiderei 0,4, Lehrlinge 2,0; c) für die Regie der Anstalt mit Sonstigem 0,1; Holzspalten 0,6, Reinigen 1,4, Gartenarbeiten 1,8, Stricken und Nätherei 1, oeconomischen Verrichtungen 0,1. Zusammen: männl. 13,4, weibl. 3,4. Unbeschäftigt incl. Sonn- und Festtage: Arbeitsfrei 3,3, gebrechlich —, krank 0,1. Zusammen: männl. 2,3, weibl. 1,1.

Durchschnitt des Jahrs 1864/65:

Gesammtzahl: männl. 20,2, weibl. 2,7. Beschäftigt waren: a) für auswärtige Bestellungen mit Nähen, Stricken, Sticken 0,6, Holzspalten 1,9, Hopfenzupfen 0,7, Lehrlinge —, Gartenarbeiten 0,2, Taglohnsarbeiten 1,8, Coloriren —; b) für den eigenen Gewerbsbetrieb mit Leinwandbereitung —, Schneiderei, Nätherei 0,5, Schusterei 4,9, Holzarbeiten 1,4, Buchbinderei 1,9, Lehrlinge 3,5; c) für die Regie der Anstalt mit Sonstigem 0,3, Reinigen 2, Holzspalten 1, Gartenarbeiten 2,8, Stricken und Nätherei 1,7, oeconomischen Verrichtungen —.

Zusammen: männl. 19,7, weibl. 2,5. Unbeschäftigt incl. Sonn- und Festtage: Arbeitsfrei 0,4, gebrechlich —, krank 0,3. Zusammen: männl. 0,5, weibl. 0,2.

Durchschnitt des Jahrs 1865/66:

Gesammtzahl: männl, 27,7, weibl. 3,6. Beschäftigt waren: a) für auswärtige Bestellungen mit Nähen, Stricken, Sticken 0,2, Hopfenzupfen 0,6, Holzspalten 3,2, Taglohnsarbeiten 2,5, Coloriren —; b) für den eigenen Gewerbsbetrieb mit Leinwandbereitung —, Schneiderei, Nätherei 0,9, Schusterei 2,4, Holzarbeiten 4,6, Buchbinderei 2,2, Sonstigem 0,4, Stricken und Nähen 2,9, Gartenarbeiten 1,6; c) für die Regie der Anstalt Lehrlinge 0,8, mit Hausgeschäften 0,4, Reinigen, Holzspalten 2,0. Zusammen: männl. 21,1, weibl. 3,6. Unbeschäftigt incl. Sonn- und Festtage: Arbeitsfrei 6,1, gebrechlich —, krank 0,5. Zusammen: männl. 6,6, weibl. —.

Durchschnitt des Jahrs 1866/67.

Gesammtzahl: männl. 24,3, weibl. 7,3. Beschäftigt waren: a) für auswärtige Bestellungen mit Nähen, Stricken, Sticken 1,7, Hopfenzupfen 0,2, Bilderausschneiden 1,3, Taglohnsarbeiten 3,2, Coloriren —; b) für den eigenen Gewerbsbetrieb mit Leinwandbereitung 3,4, Schneiderei und Nätherei 1,2, Schusterei 2,4, Holzarbeiten —, Buchbinderei 1,8, Schreinerei 1,1, Stricken 1,2; c) für die Regie der Anstalt mit Gartenarbeiten 2,4, Nätherei —, oeconomischen Verrichtungen 5,7. Zusammen: männl. 22,7, weibl. 2,9. Unbeschäftigt incl. Sonn- und Festtage: Arbeitsfrei 5,7, gebrechlich —, krank 0,3. Zusammen: männl. 4,7, weibl. 1,3.

Beilage 2.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben von den Jahren 1862—67.

Jahrgang.	Etatsmässige Einnahme (incl. Zuschuss.)		Etatsmässige Ausgabe.		Zahl der Gefangenen nach d. Etat.	Wirklicher Aufwand Einnahme.		Wirklicher Aufwand Ausgabe.		Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen.	Gegenüber dem Etat. Mehr.	Gegenüber dem Etat. Weniger.	Aufwand auf einen Gefangenen. nach dem Etat. jährlich.		Aufwand auf einen Gefangenen. nach dem Etat. täglich.		Aufwand auf einen Gefangenen. Wirklicher. jährlich.		Aufwand auf einen Gefangenen. Wirklicher. täglich.		Gegenüber dem Etat. Mehr.		Gegenüber dem Etat. Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	kr.						fl.	kr.	fl.	kr.
1862/63	9940	—	10000	—	48	7677	30	7185	58	24,1	—	23,8	119	51	19,7	296	56	48,8			77	5	—	—
1863/64	9635	—	9635	—	50	6291	25	6074	31	20,2	—	29,8	150	—	24,6	221	30	36,4			71	30	—	—
1864/65	7775	—	7775	—	40	6415	56	7479	19	22,9	—	17,1	150	—	24,6	239	18	39,3			89	18	—	—
1865/66	7775	—	7775	—	40	9864	18	9929	44	31,3	—	8,6	150	—	24,6	210	15	35,0			60	15	—	—
1866/67	7775	—	7775	—	40	8171	37	9174	16	31,6	—	8,4	150	—	24,6	290	19	47,7			140	19	—	—

Berichtigungen.

III. 1. Heft. S. 16, Z. 2 v. u. lies „Gemeinschaftshaft“ anstatt Gemeinschaft.

S. 20, Z. 3 v. u. lies „Chatham“ statt Chatam.

S. 32, Z. 16 v. o. lies „keine“ statt eine.

Inhalt.

		Seite.
I.	Die Uebertragbarkeit des Irländischen Gefängnisssystems auf deutsche Verhältnisse. Von Director Elvers . . .	89
II.	Die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch Hall. Von Oberjustizassessor Jeitter, Vorstand der Anstalt	141

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,
Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Ritter des königl. sächs. Albrecht-Ordens.

Dritter Band. 3. Heft.

Heidelberg.
In Commission bei G. Weiss.
(A. Emmerling'sche Universitäts-Buchhandlung.)
1868.
Druck von L. Rodrian in Bruchsal.

Verhandlungen

der

Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Dresden

vom 3.—5. September 1867.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Vorwort.

Die Verhandlungen der zwei Hauptversammlungen zu Dresden sind zwar stenographirt und werden nachfolgend in möglichster Treue wiedergegeben. Dennoch ist es nöthig, ihnen einige Worte vorauszuschicken, zumal über die Sitzungen des Ausschusses und der Abtheilungen besondere Protocolle nicht geführt wurden. Ausserdem aber war der Eindruck, den man durch die Versammlung und Alles, was dabei geboten war, erhielt, ein so überwältigender, dass auch hierüber Einiges berichtet werden muss. Wir müssten entschieden bedauern, dass die gegenwärtigen Zeilen nicht gleich unter jenem frischen Eindruck geschrieben wurden, wäre nicht dieser Eindruck ein eben so nachhaltiger, gewiss in den Herzen aller Theilnehmer stets lebendiger.

Das Ganze der Versammlung verlief im Allgemeinen nach dem ausgegebenen Programm. Doch war dabei noch bedeutend Mehr, wovon unten weitere Mittheilung.

Das von der königl. sächsischen Staatsregierung zur Verfügung gestellte Versammlungslocal, — der Sitzungssaal der II. Kammer der Landstände nebst einigen angrenzenden kleineren Sälen für die Abtheilungen etc. — war nicht nur dem Zweck vollkommen entsprechend, sondern in jeder Hinsicht prachtvoll. Die Königl. Regierung hat sämmtliche Kosten der Ausstattung und der Bedienung etc., sowie die Stellung von Stenographen für die Hauptversammlungen übernommen. Die erhobenen Beiträge fielen sonach fast ganz in die Vereinsskasse.

In der ersten Sitzung des Ausschusses am 3. September wurde der Geschäftsbericht vorgetragen, den wir mit dem Berichte in der 1. Hauptversammlung selbst S. 163—168, um Wiederholungen zu vermeiden, vereinigt haben. In Betreff der Normalstatistik wurde nach kürzerer Debatte der Beschluss gefasst, welchen sammt Motivirung (S. 187 und 188) der Unterzeichnete mittheilte. Endlich einigte man sich über den Vorschlag von Präsidenten und Schriftführern der Versammlung.

Die Abtheilungen constituirten sich am Abend des 4. Sep-

tember; die 2. war, wie vorauszusehen, wenig zahlreich, die 3. und besonders die 1. hatten dagegen viele Theilnehmer. In der ersten führte der Unterzeichnete, in der 3. Pfarrer Mühlhäusser den Vorsitz. In beiden Abtheilungen beschloss man, die ins Programm aufgenommenen Gegenstände nur zu berathen, dagegen keine Beschlüsse darüber zu fassen, weil eben diese doch in der Versammlung gefasst werden und man hier nicht vorgreifen wollte. Die Verhandlungen der Abtheilungen werden sich künftig insofern fruchtbarer machen lassen, wenn sich einzelne Stoffe durch die Discussion darin abklären und dann etwa für die einzelnen Ansichten je nur ein Sprecher bei der Hauptversammlung in den Abtheilungen festgestellt wird.

Ueber den Inhalt der Verhandlungen der 1. und 3. Abtheilung wurde in der 2. Hauptversammlung das Wesentlichste mitgetheilt und ist dort zu ersehen.

In der zweiten Sitzung des Ausschusses am 5. September wurde lediglich der Vorschlag für die künftigen Ausschussmitglieder festgestellt, wie solcher in dem Protocoll der 2. Hauptversammlung enthalten ist.

Von dem kön. sächs. Ministerium des Innern, Abtheilung für Straf- und Versorgungsanstalten, wurden zur Vertheilung an die Mitglieder der Versammlung eine Anzahl Exemplare der gedruckten „Statistischen Nachweisungen über die allgemeinen Strafanstalten des Königr. Sachsen“ mit folgender Bemerkung übergeben:

„Als Ausgangs 1865 die Cholera die Strafanstalt Zwickau in nächster Nähe bedrohte, wurde ebenso im speciellen Interesse der Anstalt und der Stadt, als im allgemeinen Landes-Interesse, um der Entwickelung eines gefährlichen Krankheitsherdes vorzubeugen, von dem Justizministerium genehmigt, dass nach Umständen erkannte Arbeitshausstrafen im Falle ausdrücklichen Einverständnisses des Verurtheilten in kürzere Zuchthausstrafe (unter Wegfall der nachtheiligen Folgen der letzteren) bezw. in längere Gefängnissstrafe verwandelt wurden.“

Vielerlei Beweise von Aufmerksamkeit, Werthschätzung und Auszeichnung sind der Versammlung und ihren Theilnehmern geworden.

Obenan steht die allerhöchste Gnade. Se. Majestät der König Johann von Sachsen, Höchstwelche bekanntlich schon

lange den lebhaftesten Antheil an dem gesammten Gefängnisswesen, nicht minder auch an der Entwicklung des Vereins nehmen, haben allergnädigst geruht, sich die sämmtlichen Mitglieder der Versammlung vorstellen zu lassen. Die Audienz fand am 5. September, Mittags 1 Uhr, statt und geruhten Se. Majestät, an die einzelnen Theilnehmer huldvolle Worte zu richten.

Einen weiteren Beweis des allerhöchsten Wohlwollens gaben Se. Majestät dem Verein bezw. der Versammlung dadurch, dass Höchstdieselben unterm 11. September 1867 dem Unterzeichneten in Anerkennung seiner verdienstlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens das Ritterkreuz des Albrechtordens verliehen haben.

Die wohlwollendste Aufnahme und thatkräftigste Unterstützung fanden die Versammelten auch insbesondere von den Herren Minister v. Nostiz-Wallwitz Excellenz, Ministerialdirector Geheimen Rath Körner, Generalstaatsanwalt Dr. Schwartze, Geh. Reg.-Rath und Abtheilungs-Vorstand v. Zahn und Reg.-Rath Jäppelt. Herr Jäppelt hatte insbesondere die Güte, die äussern Veranstaltungen zur Versammlung zu übernehmen und führte solche in der gelungensten und liebenswürdigsten Weise aus.

Von dem ersten Empfange bei der Ankunft an, wo die Gäste mit kleinen, eigens für diese Veranlassung gedruckten Wegweisern ausgestattet wurden, bis zum letzten Abende war für Alles bis ins kleinste Detail mit der aufmerksamsten Pünctlichkeit vorgesorgt. An den Abenden versammelte man sich regelmässig in der Hellwig'schen Restauration an der Elbe, woselbst ein Saal zur ausschliesslichen Verfügung stand. Der Mittag des 4. September vereinigte die Theilnehmer zu einem Diner im Belvedere der Brühl'schen Terasse; am 5. September waren die Gäste von der K. Regierung zu einer Dampfschifffahrt nach Meissen eingeladen. Auf dem Verdecke des Schiffes fand ein Gabelfrühstück statt, welches unter ernsten und humoristischen Toasten bei den Klängen der Musik erst vor der Ankunft in Meissen endete, nachdem die Stimmung eine bedeutend gehobene geworden war. In Meissen besichtigte man unter Führung des Hrn. Ober-Landbaumeisters Haenel die in der Restauration begriffene herrliche Albrechts-

burg, das Stammschloss des regierenden königlichen Hauses. Die Rückfahrt geschah bis Neustadt-Dresden mit der Eisenbahn, dann aber wieder mittelst Dampfschiffs; diese letztere Fahrt bei Nacht war durch die Beleuchtung an der Elbe besonders bemerkenswerth.

Am 6. Sept. fand noch ein Ausflug in die sächsische Schweiz auf die Bastei statt, der unter Begleitung einiger der oben genannten Herren des Schönen und Genussreichen sehr Vieles bot.

Leider gestattet uns der Raum nicht, Alles, was uns in dem schönen Lande geworden ist, eingehender zu beschreiben, so sehr wir uns dazu gedrängt fühlen. Die wenigen Andeutungen werden aber wohl genügen, um unsere oben ausgesprochene Ansicht von der Gelungenheit des Ganzen zu rechtfertigen. Rechnet man zu Allem noch das, was die herrliche Stadt Dresden und ihre Umgebung bieten, erwägt man, dass die in ihrer Art einzigen Sehenswürdigkeiten der Stadt mit seltener Liberalität von der k. Regierung uns zugänglich gemacht waren, so wird es einleuchten, dass wir nicht zu viel gesagt. Wir wünschen nur, es möchte der Ausdruck unserer Anerkennung von den Spendern alles Gegebenen ebenso lebhaft und nachhaltig empfunden werden, als der Eindruck alles Gebotenen in uns ein nie erlöschender ist.

Wie aber auf der Welt nichts vollkommen wird, so mischen sich auch hier in den Kelch genossener Freude einige Tropfen bitteren Wermuths. Der Tod des allverehrten und verdienten Mittermaier, der unmittelbar vor der Versammlung, und der Tod unseres wackeren Mitarbeiters Mühlhäusser, der bald nach der Versammlung erfolgte, hat Alle, welche diese edeln Männer kannten, tief betrübt. — Bewahren wir ihnen im treuen Herzen ein ehrendes Andenken. —

Benützen wir aber die gehabte, so tiefgehende Anregung als Sporn zur weiteren, so Gott will, segensreichen Thätigkeit und danken wir vor Allem diese Anregung unsern Gönnern und Freunden in dem schönen Lande Sachsen.

Bruchsal, im Januar 1868.

Namens des Vereins-Ausschusses,
Der Präsident desselben:
Ekert.

I. Hauptversammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Dresden, 4. September 1867.

Staatsminister v. Nostiz-Wallwitz eröffnet die Versammlung um 9 Uhr mit folgender Ansprache:

Lassen Sie mich, meine hochgeehrten Herren, im Namen der Sächs. Regierung Sie herzlich willkommen heissen in dem Lande und in der Stadt, die Sie sich zur Stätte Ihrer diesjährigen Verhandlungen auserwählt haben. Die Sächs. Regierung hat seit lange den Fragen und Aufgaben, zu deren gemeinschaftlichem Studium und Lösung Sie sich vereinigt haben, eine gewissenhafte Aufmerksamkeit gewidmet. Sie findet dazu neben den, für jede geordnete staatliche Vereinigung gemeinsamen wichtigen, allgemeinen Interessen der Strafrechtspflege, in den mannigfach verzweigten Erwerbs- und Verkehrsverhältnissen eines dicht bevölkerten Landes eine erhöhte Veranlassung und ich darf hinzufügen, in dem speciellen und eingehenden Interesse, welches Se. Majestät der König namentlich auch dem Zweige der Staatsverwaltung, auf dessen Gebiete sich Ihre Erörterungen bewegen, zu Theil werden lässt, eine stets erneute Aufmunterung. Sie ist daher mit lebhaftem Interesse dem Entstehen und Wachsthum Ihres Vereins gefolgt, aber nicht blos das, sondern sie hat auch bereits begonnen, die Ergebnisse Ihrer Berathungen, wo die Füglichkeit sich bot, practisch zu verwerthen. Je mehr sie in Ihrem Verein einen wichtigen Factor erblickt zu sichererem und rascherem

Fortschreiten auf der betretenen Bahn, um so unverhohlener spreche ich meine Freude darüber aus, dass die Stürme [illegible] vergangenen Jahres Ihre Sitzungen zwar unterbrochen, [illegible] Fahrt den frisch gepflanzten Keim nicht vernichten und der Entwickelung Ihres Unternehmens nicht hindernd haben entgegen treten können. Der Saal, in welchem Sie Ihre Berathungen zu beginnen im Begriffe sind, ist seit fast einem Jahrhundert den Erörterungen der wichtigsten Interessen des Landes gewidmet. Seine Geschichte hat manchen Beweis geliefert von gewissenhafter Prüfung, von ernstem wissenschaftlichem Sinn, von männlichem Freimuth und von warmer Hingebung an die grossen Interessen der menschlichen Gesellschaft. Ihre Berathungen werden diesen Beweisen neue hinzufügen.

Mögen Sie neue Bausteine liefern zu dem grossen Werke, an dem Sie gemeinsam arbeiten und das der Befestigung und Sicherung der Grundlagen der staatlichen Gesellschaft und den höchsten Zwecken der Civilisation zugleich gewidmet ist!

Zu Ziff. 2 der Tagesordnung schlägt Director Ekert aus Bruchsal im Namen des Ausschusses zum Präsidenten der Versammlung den Generalstaatsanwalt Dr. Schwartze aus Dresden vor, welchen Vorschlag die Versammlung durch Acclamation genehmigt.

Präs. Dr. Schwartze: M. H.! Ich bin Ihnen für den Beweis Ihres Vertrauens zum lebhaftesten Danke verpflichtet um so mehr, als ich sehr wohl weiss, dass ich in Ihrem Vereine nur der Lernende, nicht der Belehrende sein kann, und ich bitte Sie daher, mich in meiner Amtsführung mit Nachsicht zu beurtheilen und freundlich zu unterstützen, damit das schöne Beginnen unseres Vereins auch am Schlusse werkthätig gekrönt werde.

In Folge des vorläufigen Statuts unseres Vereins erlaube ich mir Ihnen als Stellvertreter des Präsidiums vorzuschlagen den Hrn. Oberregierungsrath Illing aus Arnsberg und den Hrn. Director Ekert aus Bruchsal.

(Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.)

Zu Schriftführern ernenne ich im Verhoffen auf Ihre Zustimmung den Hrn. Oberjustizassessor Köstlin aus Heilbronn und den Hrn. Direct. Meinhold aus Hohnstein.

Bevor wir zu den auf der Tagesordnung selbst verzeichneten Gegenständen übergehen, halte ich es für die Pflicht unseres Vereins, ein ehrendes Andenken demjenigen Manne auszusprechen, den der Ewige nach langer und fruchtreicher Arbeit in diesen Tagen zu sich berufen hat, dem Ehrenmitgliede unseres Vereins, Geh.-Rath Mittermaier in Heidelberg, dem Nestor der Jurisprudenz und vorzugsweise verdient in den Fragen, mit deren Lösung wir uns zu beschäftigen haben. Bis in die letzten Tage seines langen Lebens hat er mit unermüdlicher Thätigkeit gearbeitet und wie wir vielleicht sonst über seine Thätigkeit und deren Früchte denken mögen: in mannichfachen Beziehungen steht er unerreichbar da und es ist zu befürchten, dass eine lange Zeit vergeht, ehe wieder ein solcher Mann kommt, der in diesen Fragen gerade mit der Ausdauer, der Hingebung und dem Fleisse arbeiten wird, wie wir es Alle an Vater Mittermaier gewohnt waren. Die meisten Herren werden vielleicht persönlich mit ihm in Beziehung gestanden haben und Sie wissen Alle, mit welcher Liebenswürdigkeit, Einfachheit und Bescheidenheit er von der Fülle seines Wissens spendete.

Zum Zeichen des dankbar ehrenden Andenkens möchte ich Sie bitten, Sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Ich werde nicht Umgang nehmen, der mir befreundeten Familie des Entschlafenen hiervon Kenntniss zu geben.

Ich ersuche nunmehr den Hrn. Dir. Ekert, uns den Geschäftsbericht vorzutragen.

Dir. Ekert aus Bruchsal: M. H.! Anschliessend an meinen Bericht in der Sitzung des Ausschusses vom 13. September 1865 (Vereinsorgan II. Bd. 1. Heft S. 45 ff.) habe ich zunächst der Thatsache zu erwähnen, dass seither mancherlei Ereignisse an uns vorübergingen, die wenig geeignet schienen, unsere Sache zu fördern. Sie sind in der That der Förderung des Gefängnisswesens im Allgemeinen höchst nachtheilig; allein auf den Verein selbst übten sie keineswegs einen schlimmen Einfluss. Man war allseits der Ansicht, dass darin ein Anlass zur Trennung und Spaltung durchaus nicht liegt, und so hat der Verein sich in der jüngsten Zeit im Gegen-

theil vergrössert, gedeiht sichtlich immer besser und erfreut sich allgemeiner Theilnahme, Förderung und Aufmunterung. Sie haben aus unsern Veröffentlichungen entnommen, dass die Mitgliederzahl des Vereins von 300 und etlichen, vorzugsweise durch den Beitritt so vieler Mitglieder aus Oestreich, deren es jetzt gegen 200 sind, in den letzten Jahren bis auf 500 gestiegen ist. Wir danken diese Vermehrung der Mitglieder in dem östreichischen Kaiserstaat und die Förderung unserer Interessen dortselbst überhaupt vorzugsweise den Bemühungen des Hrn. Justizministers v. Hye-Gluneck.

Ausser diesem Herrn sind noch viele andere Männer von ausgezeichneter und hoher Stellung unserem Verein beigetreten und haben durch ihre Antheilnahme unsere Sache wesentlich gefördert; ich nenne hier: Die Herren Oberlandesgerichtsrath Keller, Hofrath und Oberstaatsanwalt Kagerbauer in Wien, Oberlandesgerichtspräsident Streit in Prag, Komers Ritter v. Lindenbach, wirkl. geh. Rath und Oberlandesgerichtspräsident in Lemberg, Hofrath und Oberstaatsanwalt d'Elvert in Brünn, Hofrath und Oberstaatsanwalt Tastl in Zara, Philipp Ritter v. Harrasowsky in Wien, Hohenbühel-Heufler, Oberlandesgerichtspräsident in Triest, Jos. Pagliaruzzi, Edler v. Edelhain, Oberstaatsanwalt in Triest, Geh. Oberregierungsrath Gerhard, Oberconsistorialrath v. Wichern und Oberappellationsgerichtspräsident Leonhardt in Berlin, Oberregierungsrath Illing in Arnsberg, Geh. Regierungs-Rath v. Zahn, Generalstaatsanwalt Dr. Schwartze in Dresden, Staatsrath v. Scheurlen, Mitglied des K. Geh. Raths, Obertribunaldirector v. Cronmüller und die andern Mitglieder des Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart, Frhr. v. Gross, Oberappellationsgerichtsrath in Jena u. a. m. Theilweise durch Vermittlung Einzelner dieser Herren, sodann durch die Antheilnahme der Herren Ministerialrath Osberger in München, Graf Görtz in Schlitz, Prof. v. Holtzendorff in Berlin, Wahlberg in Wien hat man auch seit dem Jahre 1865 von Seiten des Vereins-Ausschusses die Beziehungen zu den verschiedenen Regierungen, sodann aber auch zu verschiedenen Redactionen verwandter Zeit-

schriften, zu Vereinen, z. B. dem Rheinisch-Westphälischen Gefängnissverein etc. unterhalten und vermehrt.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass der Herr Minister des Innern in Berlin, Graf Eulenburg, durch Committirung eines hohen preuss. Beamten, des Hrn. Oberregierungsraths Illing zur Versammlung uns ein Zeichen besonderer Antheilnahme gegeben hat.

In der Schweiz hat sich ein Bruderverein für Gefängnisswesen gebildet, wie Sie gewiss schon aus den Blättern für Gefängnisskunde oder anderen Zeitungen entnommen haben werden. Dieser Verein hat sogleich bei seinem Entstehen am 27. Mai dieses Jahres dem Ausschuss des deutschen Vereins zu Bruchsal auf telegraphischem Wege seinen Gruss zugesendet. Dieser Tage erhielten wir auch das gedruckte Protokoll der Versammlung, welches an den Ausschuss vertheilt wurde. Sofern Sie es wünschen, werden die Mitglieder des Ausschusses sehr gern bereit sein, Ihnen dieses Protokoll zur Einsicht mitzutheilen.

In Betreff der Wirksamkeit des Vereins im Allgemeinen, besonders aber in Betreff der Leitung der Redactionsgeschäfte muss von Seiten des Ausschusses Ihre besondere gütige Nachsicht wie bisher auch ferner in Anspruch genommen werden. Wir verkennen durchaus nicht, dass bei der Schwierigkeit der Geschäfte dieselben nicht in derjenigen Ausdehnung und mit derjenigen Sorgfalt ausgeführt werden konnte, wie es wünschenswerth wäre. Es ist insbesondere der Inhalt des Vereinsorgans, den wohl Mancher mit Recht vielleicht zu sporadisch, zu vereinzelt findet, während nach unserer Aufgabe Mittheilungen erfolgen sollten, über das Gesammtleben im Gefängnisswesen in Deutschland, sodann in Bezug auf die Wirksamkeit der verschiedenen Anstalten, in Bezug auf die Neuerrichtung von Anstalten, in Bezug auf die Gesetzgebung verschiedener Länder etc. Allein Sie wissen selbst, dass der practische Beamte zu sehr in Anspruch genommen ist, als dass die Redaction alles dasjenige, was zu ihrer Kenntniss kommt, genau ausarbeiten und in's Vereinsorgan aufnehmen könnte. Es fehlt aber auch noch an Mittheilungen von auswärts. Ich muss Sie — und das ist eine Hauptaufgabe — dringend

bitten, dass Sie der Redaction dieses Geschäft möglichst zu erleichtern suchen, dass Sie soviel zu Ihrer Kenntniss kommt, der Redaction mittheilen und zwar thunlichst in überarbeiteter und zum Druck fertiger Weise, damit die Redaction nicht in die Lage versetzt wird, überhaupt solche Dinge unbenutzt liegen lassen zu müssen. Sodann ist in Betreff der Redaction noch Eines zu bemerken, dass sie nämlich bemüht ist, neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur mitzutheilen, auch dieselben im Vereinsorgane zu besprechen, wie sie ebenso ältere Erscheinungen angezeigt und besprochen hat. Es sind dies immerhin nur unvollständige Mittheilungen, während andere Organe, wie die Jahrbücher der Gefängnisskunde übersichtlicher die Literaturerscheinungen geboten haben. Wir wollen uns künftig bemühen, ein Gesammtbild über die Literatur des Gefängnisswesens zu bieten und dann auch noch andern Punkten unsere Aufmerksamkeit widmen, die in besondern Zeitschriften, bes. der Allg. D. St.-R.-Ztg. besprochen sind. Die Redaction wird sich mit den Redactionen anderer Zeitschriften zum Behufe des Austausches ihrer Organe ins Vernehmen setzen und auf diese Weise auch Beiträge zu einer Bibliothek sammeln; allein das wird nicht zu erreichen sein, dass eine Centralbibliothek bei unserem Vereine gegründet wird. Einestheils würde dies die Geschäfte ungemein vermehren, anderntheils könnte eine solche Centralbibliothek den Vereinsmitgliedern kaum nutzbar gemacht werden. Es wird Sache des Gelehrtenstandes sein, dass er einen Centralpunkt in dieser Beziehung für das Gefängnisswesen bildet und dass sich dort die verschiedenen Literalien, Mittheilungen und Jahresberichte zusammenfinden, wie es bisher der Fall gewesen ist.

Wenn trotz aller Mängel unser Unternehmen allenthalben eine so günstige Aufnahme und schmeichelhafte Beurtheilung gefunden hat, so müssen wir doppelt dankbar sein, dass unser guter Wille so herzliches Entgegenkommen findet.

Sie werden bemerkt haben, meine Herrn, dass seit dem Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses von 1865 der 3. Band unseres Vereinsorgans begonnen hat. Wir haben im 2. Bande 7 Hefte erscheinen lassen, wovon eines den Jahresbericht des Zellengefängnisses Bruchsal für 1864 ent-

hält und wie Sie wissen, sind die Druckkosten von der Grossh. Bad. Staatsregierung bezahlt worden. Ebensoviele Hefte sind pro 1865 erschienen, wobei dasselbe der Fall war. Ich bemerke dies nur deshalb, damit Sie nicht glauben, es würde vorzugsweise über das Zellengefängniss in Bruchsal im Vereinsorgan referirt; nur wäre es wünschenswerth, dass auch andere Regierungen dem Beispiele der badischen folgten.

Was unsere gegenwärtige Vereinsversammlung anbelangt, so haben wir uns bemüht, davon Kenntniss nach allen Richtungen zu geben. Es sind Einladungen erlassen worden an diejenigen, die nach Massgabe der Statuten eingeladen werden sollen, insbesondere an Strafrechtslehrer und Mitglieder der Gerichtshöfe und ebenso an einzelne auswärtige Strafanstaltsbeamte, namentlich in der Schweiz, desgleichen an die Herren Verheyen in Brüssel, Bellazzi und Napol. Vazzio in Florenz, die zu dem Verein in Beziehung getreten sind und uns ihre Zeitschriften übersendet haben, auch an Fachgenossen im Norden Europas, in Dänemark und Norwegen.

Dass von diesen Herren Niemand erschienen ist, liegt theilweise in erklärlichen Verhältnissen; die meisten Herren haben ihr Ausbleiben entschuldigt. In einem Schreiben aus der Schweiz war uns angezeigt, dass von dort ein Vertreter der Strafanstalten, der Director von Zürich, erscheinen würde; allein die dort herrschende Cholera veranlasste ihn, nicht fortzugehen, da er bei der Nähe eines Feindes seine Anstalt nicht verlassen wollte.

Es bleibt mir noch übrig, im Namen des Ausschusses den Dank auszusprechen für die Unterstützung, welche wir durch die Königl. Sächs. Staatsregierung in Förderung unserer Angelegenheiten im Allgemeinen und besonders unserer Versammlung erhalten haben,

Wir sind dankbar speciell Sr. Majestät dem König von Sachsen, unter dessen Schutz wir hier tagen, für die Förderung und für das grosse und lebhafte Interesse, das er von jeher an diesem Vereine genommen hat, für diejenigen bedeutenden Vergünstigungen, die Sie bereits erfahren. Wir sind dankbar für die Theilnahme und die Begrüssung durch Se. Excellenz den Minister des Innern, Hrn. v. Nostiz-Wall-

witz; wir sind dankbar für die umfangreiche Thätigkeit für den Verein von Seiten des Hrn. Geheimen Reg.-Rath von Zahn, Vorstand der Abtheilung für Strafanstalten im Ministerium des Innern. Wir sind besonders dankbar dem Herrn Reg.-Rath Jäppelt für die Besorgung der Geschäfte eines Local-Comité's. Was das Letztere anbelangt, so wissen die Herrn, wie viel Geschäfte demselben obliegen. Der Ausschuss war nicht in der Lage, in dieser Beziehung irgend etwas zu thun, sondern es ist die Gesammtleitung von Hrn. Reg.-Rath Jäppelt ausgeführt, und er hat sie, wie Sie bemerken, in einer bewundernswerthen Weise gelöst.

Noch lege ich einen summarischen Auszug aus der Vereinsrechnung vor (unten abgedruckt), woraus Sie entnehmen wollen, dass wir die s. Z. gemachten Versprechungen erfüllt und mit wenigem Geld Ihnen die bereits bezeichneten Heftc des Vereinsorgans und zwar ganz kostenfrei geliefert und nebenbei alle übrigen Ausgaben des Vereins bestritten haben.

Ich schliesse meinen Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses und die Fortschritte des Vereins, indem ich wünsche, dass die Berathung segensreich sein und guten Erfolg haben möge.

Präsident, General-Staatsanwalt Dr. Schwartze: Wir sind gewiss Alle dem Hrn. Director Ekert zu grossem Danke verpflichtet für den eben vernommenen Rechenschaftsbericht, zumal da der Verein vorzugsweise seine Schöpfung ist; wir freuen uns, aus dem Bericht entnommen zu haben, dass unsere Sache die besten Fortschritte macht. — Dem Geschäftsbericht selbst verbindet sich ein anderer rein geschäftlicher Gegenstand: die Rechnungsablegung. Wie Sie gehört haben, ist die Rechnung von dem Hrn. Director Ekert abgelegt, aber noch nicht geprüft und justifizirt worden; es gehört dies zur Ordnung der Geschäfte des Vereins und schlage ich vor, dass mit der Prüfung und Justifizirung ein Mitglied beauftragt werde. Es könnte allerdings die Prüfung der Rechnung nicht in diesen Tagen erfolgen und deshalb würde es sich empfehlen, dass die Rechnung nebst Belegen an den von uns zu erwählenden Rechnungs-Examinator gesendet und demnächst im Vereinsorgane über den Befund dem gesammten

Verein Mittheilung gemacht und schliesslich von der nächsten Versammlung die Decharge ertheilt werde. Ich würde den Hrn. Oberjustizrath Wullen aus Gotteszell ersuchen, dass er sich der Prüfung unterziehe und über den Befund speciellen Bericht erstatte. Sind Sie damit einverstanden? — Einverstanden. — .

Wir gehen nun über auf den 3. Punkt der heutigen Tagesordnung:

„Berathung und Beschlussfassung über die Vereinssatzungen", und ersuche ich den Herrn Referenten, uns hierüber Bericht zu erstatten.

Referent, Regierungs-Rath d'Alinge aus Zwickau: M. H.! Bei dem mir übertragenen Referate, welches der Berathung und Beschlussfassung über unsere Vereinssatzungen vorausgehen soll, muss ich Ihre Aufmerksamkeit zuvörderst auf die Begründung des Vereins lenken. Es soll dies in möglichster Kürze geschehen.

Im Mai 1863 hatte sich eine Anzahl süddeutscher Strafanstaltsbeamten zu einer zwanglosen Besprechung über das Gefängnisswesen zu Stuttgart versammelt. Das Bedürfniss wechselseitigen Gedankenaustausches und das wohlthuende Gefühl anregenden Einflusses traten bei dieser Versammlung so deutlich hervor, dass dieselbe beschloss, solche Vereinigungen zu wiederholen und einen Ausschuss ernannte, der beauftragt wurde, für das Jahr 1864 eine Versammlung nach Bruchsal zu berufen. Für diese projektirte Versammlung erliess der Ausschuss i. J. 1864 eine Einladung, welche dem ersten Heft der Blätter für Gefängnisskunde als Beilage 1 beigegeben worden ist und die zugleich unter den darin kundgegebenen Beschlüssen des Ausschusses die Grundzüge von Vereinssatzungen überhaupt, speciell des spätern Entwurfes derselben enthielten. Die im Mai 1864 wirklich abgehaltene Vereinsversammlung in Bruchsal, welche sich sofort als Verein deutscher Strafanstaltsbeamten constituirte, nahm stillschweigend die von dem Ausschuss gefassten, als Satzungen zu betrachtenden Beschlüsse an. Wenn nun damals erklärt wurde: wir brauchen keine Statuten, wir brauchen keinen besonders gegliederten Organismus, keine Vorstände und Beamten, wir brauchen

nur einen geschäftsleitenden Ausschuss, so ist damit nur gemeint gewesen, ausser diesen bereits festgestellten Beschlüssen des Ausschusses bedürfe es keiner weitern Satzungen, denn schon die vom damaligen Referenten gestellten und unterstützten Anträge präzisiren den Zweck des Vereins und bestimmen die Schaffung eines Vereinsorgans, was beides in die Satzungen gehörte. Auch in den von einzelnen Mitgliedern gestellten Anträgen finden sich keine der später entworfenen Satzungen. Wenn nun in der bald darauf erlassenen Einladung zum Beitritt zu dem neu constituirten Vereine deutscher Strafanstaltsbeamten ausgesprochen wird: „Besondere Statuten scheinen entbehrlich", so erkennt doch schon im 3. Heft des Vereinsorgans der engere Ausschuss an, dass sich das Bedürfniss nach Satzungen, nach welchen bei Leitung des Vereins künftig zu verfahren sei, fühlbar gemacht habe und eröffnet Vorschläge zur Feststellung von dergleichen. Der Entwurf von Satzungen, welche in dem vorliegenden 3. Heft des Vereins-Org. auf S. 62—65 mitgetheilt worden ist, sollte nun auf der im Mai 1865 in Dresden anberaumten Versammlung berathen werden. Da indessen diese Versammlung nicht stattfand, so konnte der Entwurf nur in der Mitte September 1865 abgehaltenen Versammlung des weitern Ausschusses zu Bruchsal berathen werden und liegt uns in der ihm dort ertheilten Form vor. Der Entwurf selbst enthält 16 Paragraphen. § 1 handelt von dem Zweck des Vereins; derselbe lautet:

> „Der Zweck des Vereins ist: Eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den deutschen Strafanstaltsbeamten zu bilden und auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen."

Der engere wie der weitere Ausschuss hat für diesen § keine Abänderung beantragt.

Präsident Dr. Schwartze: Hat Jemand zu diesem § Etwas zu bemerken?

Ober-Regierungsrath Illing aus Düsseldorf: Der § 1, der soeben vorgetragen worden ist, bezeichnet den Zweck unseres Vereins und die Regel für seine Thätigkeit. Ich für meine Person halte in beiden Beziehungen eine weitergehende Bestimmung für wünschenswerth. Nach § 1 soll der Verein den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den deutschen Strafanstaltsbeamten vermitteln.

M. H.! Wir älteren Mitglieder des Vereins, die schon der Versammlung in Bruchsal beigewohnt haben, erinnern uns mit grosser Freude der vielfachen Anregung, die uns dort zu Theil geworden ist und wir werden auch von Dresden durch die nicht hoch genug anzuschlagende Betheiligung der praktischen Strafanstaltsbeamten vielfache Belehrung mit nach Hause nehmen, indem wir persönlich unsere Ansichten austauschen und Gelegenheit haben, die Institutionen der verschiedenen deutschen Länder in den Kreis unserer Beurtheilung zu ziehen. Wir sind uns klar über Das, was wir wollen und glaube ich, dass in dieser Beziehung eine Aenderung nur ein Fehler sein würde. Mit dem Schluss des § 1 aber bin ich nicht einverstanden. Er lautet:

„Auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen".

M. H.! Wir dürfen hoffen, dass die Resultate unserer Berathungen und die von unseren Praktikern vorgetragenen Gründe auch bei den höheren Instanzen Anerkennung finden, dass sie die öffentliche Meinung für sich gewinnen werden. Für die ersten Jahre werden wir uns auf einen weiter gehenden Einfluss nicht Rechnung machen dürfen, da wir aber heute die Regeln für unsere Thätigkeit auf lange Jahre feststellen sollen, so glaube ich, dass es nicht gut ist, wenn wir dieselbe so, wie sie in § 1 vorgeschlagen wird, beschränken und jede anderweite Einwirkung auf das Gefängnisswesen ausschliessen. Ich erlaube mir, Ihnen das Beispiel unseres rheinisch-westphälischen Gefängnissvereins anzuführen, der in ähnlicher Weise angefangen hat, wie unser grosser Verein, zuerst klein und auf die zunächst liegenden Kreise beschränkt. Im Laufe der Jahre ist es uns doch gelungen, unsere Thätig-

keit sehr viel weiter auszudehnen und schliesslich einen directen Einfluss auf die Entwickelung des Gefängnisswesens in beiden Provinzen zu erlangen, einen Einfluss, der sich in vielfacher Beziehung als ein heilsamer erwiesen hat. Es ist nicht etwa meine Absicht, dass wir mit sämmtlichen deutschen Regierungen in Commers und Correspondenz treten sollen, aber ich wünsche, dass der § 1 uns auch in dieser Beziehung freie Hand lasse, dass er es uns möglich mache, neben dem von der Commission vorgeschlagenen Zwecke, auch eine directe Einwirkung auf das Gefängnisswesen in den verschiedensten öffentlichen und privaten Kreisen zu erlangen. Zu diesem Behuf stelle ich das Amendement, in § 1 statt des Schlusses: „Auf dem gesammten Gebiete“ u. s. w. bis „verschaffen“ zu sagen:

„und für die Entwickelung des deutschen Gefängnisswesens thätig zu sein“.

Präsident Dr. Schwartze: Der Hr. Ober-Regierungsrath Illing hat den Antrag gestellt, dass statt des Schlusssatzes in § 1, der mit den Worten beginnt: „und auf dem gesammten Gebiete . . . .“ folgende Worte gesetzt werden:

„und für die Entwickelung des deutschen Gefängnisswesens thätig zu sein“.

Ich bitte, dass diejenigen Herren, welche über den § 1 zu sprechen beabsichtigen, auch über diesen Zusatz sich verbreiten.

Referent, Regierungsrath d'Alinge: Ich hätte zu bemerken, dass wir in diesem § weit genug gegangen zu sein glauben, denn wir haben ausdrücklich gesagt:

„und auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens“.

Wir sind nicht bloss für das deutsche Gebiet besorgt gewesen, sondern haben gemeint, dass, weil unser gemeinsames Streben eine sociale Frage lösen helfen soll, die ganze Welt davon berührt wird. Wir trachten darnach „auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen“. Damit haben wir auch jedenfalls gehofft, dass wenn sich unsere Sache mit der Länge der Zeit immer

weiter und weiter entwickelt, die grössere Anerkennung, die darin besteht, dass die Regierungen sich dafür interessiren und die Anträge beachten, nicht ausbleiben, vielmehr ganz von selbst eintreten wird.

Oberinspector Witt aus Dreibergen: Es scheint mir allerdings gerechtfertigt, eine Abänderung des Schlusssatzes in dieser allgemeinen Fassung eintreten zu lassen, denn es scheint mir doch der Zweck und das Hauptziel unseres Vereins zu sein, im Allgemeinen eine Verbesserung des Gefängnisswesens anzubahnen und insoforn ist mir nicht ganz klar, warum in der vorliegenden Fassung das Einheitliche in der Entwickelung so sehr betont ist; die vorgeschlagene Abänderung dürfte dem allgemeinen Zweck des Vereins mehr entsprechen.

Director Ekert: Dem Hrn. Vorredner muss ich in Bezug auf die Beanstandung des Wortes: „einheitlich“ bemerken, dass bei der Gründung des Vereins ganz besonders in das Auge gefasst wurde, einheitliche Normen bezüglich der Strafvollstreckung in Deutschland zu erstreben. Dies war schon deshalb geboten, um die Strafen mehr gleich zu machen. Denn vergleicht man jetzt die Art und Weise, wie in den verschiedenen Strafanstalten Deutschlands die Strafen vollstreckt werden, so haben wir nicht allein Unterschiede des Systems und der Gesetzgebung, sondern auch insbesondere in der Durchführung der Strafen eine grosse Mannichfaltigkeit. Wenn es heisst: „Zuchthaus, Arbeitshaus“ oder sonst irgend eine Strafgattung, so wird das ganz verschieden in Mecklenburg, ganz verschieden in Baden, ganz verschieden wieder in Württemberg, Baiern u. s. w. vollstreckt, während doch die Zusammengehörigkeit des Ganzen verlangt, dass Strafen, die dieselben sein sollen, die sogar oft im Gesetze als dieselben bezeichnet sind, auch das gleiche Strafübel in sich enthalten und nicht so gar verschiedene. Ein zweiter Grund, aus dem man diesen Passus „einheitliche Entwickelung“ aufgenommen hat, ist auch die damit zusammenhängende Frage wegen der Vergleichung der Wirkungen und der Zustände der deutschen Strafanstalten. Wir haben aus unsern Berathungen über die Normal-Statistik zur Genüge gesehen, wie verschieden die Zustände der Strafanstalten sind

und wie wenig eine solche Vergleichung möglich ist, so lange eben diese Verschiedenheit besteht. Sie wissen, meine Herrn, dass man bei den Streitfragen ganz besonders darauf hingewiesen: diese Anstalt hat so und so viel geleistet, so und so viel haben sich gebessert, so und so viel Disciplinarstrafen sind verhängt worden etc. etc., aber wenn diese Vergleichungen verschiedener Strafanstalten einen reellen Werth haben sollen, so müssen Sie jedenfalls mehr einheitliche Normen haben, Sie müssen unterscheiden, wie viel Strafanstalten für zu geringeren, wie viel für zu höheren Strafen Verurtheilte eingerichtet sind, denn Sie wissen ja, dass am allermeisten der Besserung bedürftig sind nicht eigentlich die grösseren, sondern in der Regel die kleineren Verbrecher und Sie können darum nicht ohne Weiteres sagen: A. hat so viele gebessert entlassen, B. nur soviel, sondern um zu sagen: Die Strafanstalt leistet Das, jene leistet Das, müssen Sie, wie bemerkt, eine einheitliche Norm haben. Dies ist der Grund, warum seiner Zeit bei Gründung des Vereins der betreffende Passus in das Statut aufgenommen wurde, und ich glaube, wir sollten um so weniger davon abgehen, wenn wir an dem Gedanken, der dem Verein vorschwebte, festhalten, nämlich dem Gedanken, blos durch das Gewicht der von der Versammlung, beziehungsweise dem Verein ausgesprochenen Ueberzeugung zu wirken und jede anderweite directe Beziehung, insbesondere zu den Staatsregierungen zu vermeiden. Ich halte die Annahme eines gegentheiligen Antrags geradzu für schädlich.

Der deutsche Juristentag, der uns in manchen Dingen als Vorbild gedient hat, hat in seiner ersten Versammlung dieselbe Frage zur Sprache gebracht, aus ziemlich nahe liegenden politischen Motiven aber abgelehnt, in solche directe Beziehungen zu den Regierungen zu treten. Ich freue mich, dass die rheinisch-westphälische Gefängniss-Gesellschaft durch directe Einwirkung bei der preuss. Regierung so glänzende Resultate erzielt hat; allein das ist ein ganz anderes Verhältniss, denn dieser Verein gehört nur einem Staate an, während wir es mit verschiedenen Regierungen zu thun haben und zwar in der Art, dass man nicht wissen kann, wie in den einzelnen Staaten die Verhältnisse sich gestalten,

und wir würden uns ganz sicherlich manchmal — nicht gerade überwerfen und verfeinden, aber jedenfalls unangenehm machen. Je weniger wir uns den Anschein geben, dass wir direct einwirken wollen, um so mehr werden wir durch das Gewicht der ausgesprochenen Ueberzeugung auch auf die einzelnen Regierungen wirken. Dass dies geschieht, haben wir von verschiedenen Seiten gehört, wir haben sogar heute aus der Begrüssungsrede des Hrn. Ministers v. Nostiz-Wallwitz gehört, dass auch die Sächs. Regierung auf das Wirken und Streben des Vereins sehr wesentlich Rücksicht genommen hat. Aber auch ohne die Resultate, die bereits erreicht sind, werden Sie Alle gewiss mit mir der Ueberzeugung sein, dass das moralische Gewicht, welches die Versammlung ausübt, gewiss kein geringes sein wird und dass wir auf diesem Wege mehr erreichen werden, als wenn wir die gewünschten directen Beziehungen anbahnen. Ich bitte daher, den Antrag des Hrn. Oberregierungsrath Illing zu verwerfen und die ursprüngliche Fassung des Entwurfs beizubehalten.

Oberinspector Witt: Ich will durch die Bestrebungen unseres Vereines durchaus nicht etwa eine einheitliche Entwickelung des Gefängnisswesens in Deutschland ausgeschlossen haben, nur scheint es mir nicht zutreffend, als Wesen und Hauptzweck unserer Bestrebungen die einheitliche Entwickelung des Gefängnisswesens hinzustellen. Diese einheitliche Entwickelung wird vielmehr eine Selbstfolge von anderweitigen Bestrebungen sein, die dem Gebiete unserer Thätigkeit zunächst ferner liegen. Wenn wir erst einmal ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch haben, so wird in Folge davon auch auf dem Gebiete des Gefängnisswesens nach und nach eine grössere Uebereinstimmung eintreten. Wenn ferner die Bestrebungen unseres Vereins allgemein Anerkennung finden werden, dass bessere Vorschläge gemacht werden in Bezug auf den und jenen Zweig der Gefängnissverwaltung, so fehlt es ja gar nicht, dass in Folge dieser Anerkennung auch wieder eine mehr einheitliche Entwickelung sich Bahn brechen wird. Darum komme ich nochmals darauf zurück, der hier in Vorschlag gebrachten veränderten Fassung den Vorzug zu geben.

Oberinspector v. Sprewitz aus Güstrow: Wenn wir statt: „einheitlich“ das Wort: „befriedigend“ setzen, dürfte wohl allen Ansichten Rechnung getragen sein.

Oberregierungsrath Illing: Ich wünsche ein Missverständniss zu beseitigen, zu dem ich anscheinend Veranlassung dadurch gegeben, dass ich von directer Einwirkung auf die Entwickelung des Gefängnisswesens gesprochen und dabei auch die Staatsregierungen genannt habe. Es ist nicht etwa der Zweck meines Amendements, darauf hinzuwirken, dass wir sofort mit den verschiedenen deutschen Regierungen in directen Verkehr treten und ihnen unsere Anträge stellen, ich habe vielmehr lediglich bezweckt, uns freie Hand zu lassen, ich will, mit einem Wort, den Uebelstand beseitigt haben, dass unsere Thätigkeit nach § 1 auf Resolutionen beschränkt bleibe. In welcher Weise wir dermaleinst direct in die Gestaltung des deutschen Gefängnisswesens eingreifen wollen und können, wird von den Umständen abhängen, vorläufig wünsche ich nur, uns die Möglichkeit eines solchen Eingreifens zu sichern und lediglich zu diesem Behuf habe ich die Amendirung des § 1 vorgechlagen, ohne von vornherein feststellen zu wollen, in welcher Art die von mir gewünschte Einwirkung stattfinden soll. Es ist dafür gesorgt, dass nicht allen Bäumen dieselbe Rinde wächst und so werden wir natürlich auch nicht dahin streben wollen, dass sich das Gefängnisswesen ganz gleich im Norden wie im Süden, im Osten wie im Westen gestalte, wo die Culturverhältnisse so durchaus verschieden, wo die Vorgänge, auf denen man fortbauen muss, zum Theil ganz andere sind. Ich wünsche uns vorläufig nur die Möglichkeit eines directen und aktiven Einwirkens auf die Gestaltung des deutschen Gefängnisswesens nach allen Richtungen hin zu wahren. Darum empfehle ich Ihnen nochmals mein Amendement.

Referent, Regierungsrath d'Alinge: Auf das Wort: „einheitlich“ scheint ohne Grund ein besonderer Nachdruck gelegt worden zu sein. Mit den Worten: „der einheitlichen Entwickelung immer mehr Anerkennung zu verschaffen“, soll nur gesagt sein, dass wir das Gute in einmüthigem Streben nach jeder Richtung hin zu fördern suchen wollen. Wir sind doch berufen, eine hochwichtige sociale Frage lösen zu helfen,

die einheitliche Entwickelung des Guten müssen wir daher sammt und sonders anstreben. Dem Hrn. Ober-Reg.-Rath Illing möchte ich noch entgegenhalten, dass, nachdem wir erst vor wenigen Minuten gehört haben, dass der Verein mit den provisorisch angenommenen Satzungen bereits nach verschiedenen Richtungen Anerkennung gewonnen und Gutes geleistet hat, wir es doch bei der Fassung des §, wie sie vorliegt, lassen sollten.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Die erste Frage richte ich auf den ersten Theil des § 1.

Geben Sie dem Ihre Zustimmung? Einstimmig angenommen. Genehmigen Sie ferner den zweiten Absatz des § 1 nach dem Vorschlag des Ausschusses mit Vorbehalt der Abstimmung über das Amendement des Hrn. v. Sprewitz? — Die Majorität ist für den Ausschuss-Antrag.

Nunmehr bringe ich den Vorbehalt des Hrn. v. Sprewitz zur Abstimmung. Beschliesst die Versammlung, das Wort: „einheitlich“ beizubehalten? — Auch hier ist die Majorität für den Antrag des Ausschusses. — Das Illing'sche Amendement ist durch die Annahme des Ausschuss-Antrags selbstverständlich erledigt.

§ 2 wird ohne Discussion einstimmig angenommen.

Referent d'Alinge. § 3. Der engere Ausschuss hatte hier gesagt: Der Verein hält in der Regel jedes Jahr eine Versammlung, der Ausschuss kann ausnahmsweise auch erst im zweiten Jahr eine Versammlung berufen. Der weitere Ausschuss hat sich dagegen entschieden, dass der Verein in der Regel alle 2 Jahre eine Versammlung abhält, der Ausschuss aber ermächtigt wird, auch erst im dritten Jahre eine Versammlung zu berufen. Der weitere Ausschuss ging dabei von der Ansicht aus, dass es einestheils für den Strafanstaltsbeamten recht schwer sein dürfte, sich alljährlich längere Zeit von dem Amte zu entfernen und dass es anderntheils einer längeren Zeit bedarf, um die Vorschläge einer Versammlung nach Befinden zu bearbeiten oder in der Praxis zu erwägen.

Auf die Frage des Präs. wird § 3 in der Fassung des weiteren Ausschusses einstimmig angenommen.

Referent: § 4. Hier ist ein Zusatz gemacht worden: „Aufnahmsfähig sind ferner alle Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, die zu dem Gefängnisswesen in dienstlicher Beziehung stehen“. Es schien hier zunächst eine ganz besondere Erklärung des Wortes „höhere Beamte“ nöthig. „Unter höheren Beamten sind auch Aerzte, Geistliche, Lehrer zu verstehen“, weil in einzelnen Ländern die Lehrer z. B. nicht als Oberbeamte angesehen worden sind. Namentlich aber in Bezug auf die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten hielten wir den Zusatz um so mehr für nöthig, als die Thätigkeit anderer Beamten oft von grossem Einflusse auf das Gefängnisswesen ist und es wichtig erscheint, dass Gerichts- und Verwaltungsbeamte mit den bezüglichen Ansichten und Wünschen und mit den Grundsätzen, Erfolgen und deren Hindernissen Seitens der Strafanstaltsbeamten bekannt würden.

Staatsanwalt Horczinek von Troppau: Ich möchte mir die Anfrage erlauben, was für ein Unterschied zwischen der Mitgliedschaft und der Aufnahmefähigkeit besteht und ob gewisse Rechte, die der Mitgliedschaft eigen sind, dem Aufnahmefähigen nicht eigen sind?

Referent: In Bezug auf die Aufnahmefähigkeit glaubt der Ausschuss auch das berücksichtigt zu haben, was Hr. v. Holtzendorff in der Strafrechtszeitung vom Jahre 1865 dem Vereine zu bedenken gibt. Wünschenswerth erscheint es, dass auch sämmtliche Vorstandsmitglieder der Landes- und Provinzialgefängnissvereine unserem Verein beitreten möchten. Wir wollten in diesem § nur präcisiren, wer überhaupt aufnahmefähig sein solle, während wir die allgemeine Mitgliedschaft und die Aufnahmefähigkeit durchaus nicht als etwas Getrenntes betrachten.

Staatsanwalt Horczinek von Troppau: Dann würde ich mir das Amendement erlauben, dass Verwaltungs- und Gerichtsbeamte zur Mitgliedschaft berechtigt sind.

Präsident: Vielleicht erklärt sich der Hr. Antragsteller mit folgender Fassung einverstanden: „Zur Mitgliedschaft des Vereins berechtigt sind die höheren Beamten der deutschen Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichtsbehörden, sowie alle Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, die zu dem Gefängniss-

wesen in dienstlicher Beziehung stehen. — Unter den höheren Beamten sind auch Aerzte, Geistliche, Lehrer zu verstehen“. (Der Antragsteller erklärt seine Zustimmung.)

Director Schilling: Ich möchte fragen, ob den Rechtslehrern an den Universitäten der Zutritt nicht gestattet ist?

Referent: Der Vereins-Ausschuss hat nicht gewagt, die ihm bestimmt gesteckten Grenzen zu überschreiten, er hat aber in Aussicht genommen, dass die Versammlung selbst darüber andere Entschliessung fassen könnte.

Dir. Schilling: Dann stelle ich den Antrag auf Aufnahme der Rechtslehrer an den Universitäten.

Präsident: Das könnte gleich in die von mir vorgeschlagene Fassung aufgenommen und das Ganze mit Genehmigung des Ausschusses sofort als Vorschlag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden. (Die Ausschussmitglieder erklären ihr Einverständniss.) Das Ganze würde demnach lauten: „Zur Mitgliedschaft etc. bis stehen und die Professoren der Rechtswissenschaft an den deutschen Universitäten. — Unter den etc.“

Ich eröffne nunmehr die Discussion über den § 4.

Director Ekert aus Bruchsal: Vielleicht erscheint es unbedeutend aber zur Vermeidung von Missverständnissen bemerke ich, dass auch Privat-Docenten zu den Universitätslehrern gehören, daher statt Professoren der letztere Ausdruck zu wählen sein wird. Ursprünglich war es unsere Absicht, einen Verein von Fachgenossen zu bilden und die Ansichten und Meinungen der Praktiker auszutauschen; allein es wurde gleichzeitig ausgesprochen, dass der Wissenschaft und deren Vertreter keine Opposition gemacht werden soll und gewünscht, dass alle Leute, die mit dem Gefängnisswesen sich beschäftigen, gleichviel ob als praktische Beamte oder Theoretiker dem Vereine beitreten könnten. Wir haben uns überzeugt, dass durch das Bestreben von dem praktischen Boden nicht abgegangen, dem Verein kein Schaden gebracht und das Vereinsleben nicht alterirt wird, wenn auch Lehrer der Rechtswissenschaft an deutschen Universitäten als mitgliedfähig angesehen werden. Sie werden sich überhaupt, wie ich befürchte, nicht in grosser Anzahl betheiligen, um einen solchen

Einfluss auszuüben, dass wir eine andere Richtung einschlagen müssten, die unpraktisch werden könnte. Und auf der andern Seite bemerke ich, dass, wenn Männer der Wissenschaft an unsern Bestrebungen Antheil nehmen, alle Mitglieder des Vereins ihren Standpunkt gewiss zu wahren wissen, wenn an dieselben Anforderungen gestellt werden sollten, die mit den Bestrebungen des Vereins nicht im Einklange stünden. Ich bin also vollständig mit der vorgeschlagenen Fassung dieses § einverstanden.

Referent, Regierungsrath d'Alinge: Ich möchte zum § 4 noch bemerken, dass wenn nun Strafrechtslehrer als Mitglieder aufnahmefähig sein sollen, wir auch zugleich die Vorstandsmitglieder der deutschen Landes- und Provinzialgefängnisse und Schutzvereine mit aufnehmen müssen, und würde ich zu correctem Verfahren einen Antrag dahin stellen, dass, da die deutschen Strafrechtslehrer für aufnahmefähig erklärt sind, nun zugleich auch die Vorstände der Landes- und Provinzialgefängnisse und Schutzvereine für aufnahmefähig erklärt werden.

Präsident Dr. Schwartze: Ich habe eine Frage in Bezug auf die Abstimmung zu richten. Der Antrag hat eine Erweiterung erhalten und habe ich zu erwarten, ob Jemand eine Frage auf besondere Abstimmung gerichtet zu sehen wünscht oder über den § im Allgemeinen, ungetheilt und ungetrennt. Der Herr Regierungsrath d'Alinge hat noch den Antrag gestellt:

> „Da die deutschen Strafrechtslehrer als aufnahmefähig erklärt sind, sollen auch zugleich die Vorstände der Landes- und Provinzialgefängnisse und Schutzvereine als aufnahmefähig erklärt werden.“

Ich habe hierüber die Discussion zu eröffnen.

Ober-Reg.-Rath Illing: Ich würde im Prinzip nichts dagegen einzuwenden haben, dass die Vorstände der Schutzvereine zu unsern Versammlungen zugelassen werden, wir würden auf diese Weise allerdings vielfach Personen gewinnen, die sich mit dem Gefängnisswesen vertraut gemacht haben und regen Interesse an demselben nehmen. Dennoch bin ich gegen die

Zulassung, weil eine grosse Zahl von Schutzvereinen existirt, deren Bestrebungen nicht unserem Vereinszweck entsprechen und deren Mitglieder der Aufgabe des Vereins nicht gewachsen sind — ich fürchte, mit einem Wort, den Andrang von Leuten, die uns mit der Zeit sehr unbequem werden könnten.

Präsident Dr. Schwartze: Ich muss nach dem zuletzt Gehörten nun doch eine besondere Frage auf den Antrag des Hrn. Regierungsrath d'Alinge richten.

Referent, Regierungsrath d'Alinge: Nach der Mittheilung des Hrn. Ober-Regierungsrath Illing bleibt mir nichts übrig, als meinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident Dr. Schwartze: Demnach bringe ich den § 4 ungetheilt zur Abstimmung in folgender Fassung:

„Zur Mitgliedschaft etc.“ (wie S. 179.)

Wird dieser § in der vorgetragenen Fassung angenommen? — Einstimmig.

Referent, Regierungsrath d'Alinge: § 5 lautet: „Zu den Vereinsversammlungen können durch den Ausschuss auch Strafanstaltsbeamten anderer Länder eingeladen werden.“

Nachdem wir nun dem § 4 eine andere Fassung gegeben haben, würden bei diesem § ganz von selbst die Worte: „deutsche Strafrechtslehrer“ in Wegfall zu kommen haben.“

Präsident Dr. Schwartze: Sollen in Consequenz der bei § 4 gefassten Beschlüsse nach Vorschlag des Referenten die Worte: „deutsche Strafrechtslehrer“ ausfallen? — Zustimmend. — Nehmen Sie den § 5 an? — Einstimmig angenommen. —

Referent, Regierungsrath d'Alinge: (verliest den § 7.)

Hier ist eine Abänderung geschehen. Es hat nämlich in der frühern Fassung die Bestimmung in Bezug auf den Cassirer gefehlt; der deshalb bewirkte Zusatz lautet: „Die Beiträge müssen an den Vereins-Cassirer abgeliefert werden.“ Im weitern Auschuss ist auch davon gesprochen worden, dass der Beitrag verhältnissmässig gering sei. Wie die Herren aber ersehen haben werden, sind die Cassenverhältnisse des Vereins in ganz guter Verfassung und dürfte es wohl am Platze sein, bei den für jetzt hinreichenden Mitteln den Beitrag von 1 Thlr. auch ferner beizubehalten.

Präsident Dr. Sehwartze: Nimmt die Versammlung den § 7 in der vorgetragenen Fassung an? — Einstimmig angenommen.

Referent, Regierungsrath d'Alinge: (verliest den § 8.)

Bei diesem § hat es wohl scheinen wollen, als wenn die Anzahl der Ausschussmitglieder zu gross sei, weil es für den engern Ausschuss schwierig sein würde, sich mit 18 auswärtigen Mitgliedern gehörig ins Vernehmen zu setzen. Indess m. H.! da dem engern Ausschuss eine ziemlich grosse Befugniss eingeräumt ist, so hat man aus andern Gründen es für wünschenswerth befunden, dass es bei der Anzahl von 18 Mitgliedern bewenden möge.

Präsident Dr. Schwartze: Nehmen Sie den § 8 an? Einstimmig.

Referent, Regierungsrath d'Alinge: (verliest den § 9.)

Ich habe hier nichts Besonders zu erwähnen.

Präs. Dr. Schwartze: Ich frage die Herren, ob Sie den § 9 annehmen? — Einstimmig angenommen.

Referent: (verliest den § 10.)

Präs. Dr. Schwartze: Nehmen Sie den § 10 an? Einstimmig.

Referent: (verliest den § 11.)

Präsident: Nehmen Sie auch diesen § an? — Einstimmig.

Referent: (verliest den § 12.)

Präs.: Wird der § 12 angenommen? — Einstimmig.

Referent: (verliest den § 13.)

Präs.: Nehmen Sie den § 13 an? — Einstimmig.

Referent: (verliest den § 14.)

Direktor Ekert: Ich wünsche den Zusatz: „Jeder Antrag in der Plenarversammlung ist schriftlich zu stellen.“

Präs.: Dadurch würde der § 14 nicht alterirt werden. Nehmen Sie den § 14 an? — Einstimmig.

Der Hr. Director Ekert hat den Antrag gestellt, dem § 14 den Zusatz anzufügen: „Jeder Antrag in der Plenarversammlung ist schriftlich zu stellen.“

Nehmen Sie diesen Zusatz an? — Einstimmig.

Referent: (verliest den § 15.)

In diesem §, wo als erste Befugniss des Ausschusses angeführt wird: „Er bestellt die Redaction des Vereinsorgans auf unbestimmte Zeit“ — hat es Einigen als ein Widerspruch erscheinen wollen, wenn in dem Vorschlage des engern Ausschusses im 3. Heft gesagt ist: „Insbesondere scheint es nöthig, die Redaction des Vereinsorgans nicht auch noch dem Ausschuss aufzubürden, sondern dafür eine eigene Commission aufzustellen“, und dennoch factisch der engere Ausschuss die Redaction in den Händen hat. Der Widerspruch löst sich aber, sobald man erwägt, dass es eben nur zufällig ist, wenn diejenigen, welche der weitere Ausschuss zur Redaction bestellt hat, mit den Mitgliedern des engeren Ausschusses zur Zeit identisch sind, wie wir aus den Verhandlungen des weitern Ausschusses, über welche in Band II., 1. Heft, Seite 52 referirt ist, ersehen. Ich hielt es, obwohl wir dem engern Ausschuss für seine opferfreudige Thätigkeit nur sehr dankbar sind, doch für nöthig, darauf aufmerksam zu machen, weil von einigen Seiten Bemerkungen über jenen scheinbaren Widerspruch laut geworden waren.

Oberinspector v. Sprewitz: Von einem Mitgliede der Versammlung wird ein Widerspruch darin gefunden, dass der Cassirer die Beiträge einziehen soll, während dem Ausschuss selbst die Cassenführung obliegt.

Referent: Der Cassirer steht dem Vorstande zur Seite und es wird der Beitrag nicht unmittelbar an den Cassirer selbst eingesendet, sondern an den Vorstand. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser die eingehenden Gelder an den Cassirer abgibt. Der Vorstand hat im Allgemeinen auch die Rechnung abzulegen.

Staatsanwalt Horczinek aus Troppau: Zu § 15 ad 5 möchte ich bemerken, dass ich den Wirkungskreis des Vereins-Ausschusses zur Ergänzung der Mitglieder für zu weitgehend halte, und ich glaube, es wäre zweckmässig, wenn auch schon von der Plenarversammlung für die Ergänzung der Mitglieder Vorsorge getragen würde, in der Art, dass von der Plenarversammlung selbst bei 18 wirklichen Mitgliedern auch noch 6 Ergänzungsmitglieder gewählt würden. Bei Annahme dieses Antrags müsste der Absatz 5 des § 15

mit dem § 8 in Einklang gebracht werden, denn es soll bei Zuziehung der Ersatzmänner nicht die Willkür des Vereinsausschusses massgebend, sondern dieser auf die ihm von der Plenarversammlung durch die Wahl von 6 Ersatzmännern vorgesteckten Grenzen eingeengt werden, innerhalb welcher der Ausschuss mit Rücksicht auf die obwaltenden, örtlichen und persönlichen Verhältnisse sich bewegen kann. Freilich ist über den § 8 schon abgestimmt, aber wenn der Herr Präsident erlaubt, würde ich den Antrag stellen, dass dieser Absatz mit § 8 jetzt noch in Einklang gebracht werde.

Präsident Dr. Schwartze: Ich bitte den Antrag schriftlich einzubringen und würde auf formelle Bedenken über die Zulässigkeit des Antrags einen grossen Werth nicht legen, weil bei Nr. 5 des § 15 ein connexer Antrag zulässig ist.

Referent: Wie ich schon bei § 8 angedeutet habe, ist es nicht zuviel, wenn wir 18 Mitglieder zum Ausschuss wählen; wenn wir aber in die Lage kommen, zu wählen, so wird das nicht sehr leicht sein, hier sofort 18 Ausschussmitglieder herauszufinden. Wenn nun noch für jedes Ausschussmitglied ein Stellvertreter gewählt werden sollte, so würde es erst recht umständlich werden. Da 18 Mitglieder zum Ausschuss gehören, so wird eine Ergänzung nicht so oft nöthig werden und auch nicht schwer fallen.

Präsident Dr. Schwartze: Zu § 8 und zu Nr. 5 des § 15 sind Zusätze beantragt, ich eröffne die Discussion über die Zusatzanträge.

Ober-Reg.-Rath Illing: Ich für meine Person halte die Zusätze für überflüssig, weil bei der grossen Anzahl von 18 Mitgliedern und bei der geringen Dauer der Generalversammlung nicht anzunehmen ist, dass Inconvenienzen aus dem in Rede stehenden Verfahren erwachsen können. Ich schlage vor, die ausscheidenden Mitglieder durch Cooptation zu ergänzen.

Staatsanwalt Horczinek aus Troppau: Ich würde dafür sein, dass der Absatz 5 im § 15 ganz wegfallen könnte, aber für unvorhergesehene Fälle ist es doch besser, wenn die Plenarversammlung die Ersatzmänner schon fixirt hat.

Director Ekert: Zu § 15 möchte ich bemerken: Man

hat bisher einzelne Ausschussmitglieder aus den verschiedenen Theilen Deutschlands genommen und es ist in der That sehr gut, wenn die Versendung des Vereinsorgans durch Mitglieder des Ausschusses aus den verschiedenen Theilen Deutschlands besorgt wird; es war das eine Erleichterung und Ersparung der Kosten und es versteht sich von selber, dass es auch in anderer Beziehung zweckmässig ist, wenn die einzelnen Ausschussmitglieder über die verschiedensten Theile Deutschlands vertheilt sind, besonders zur Wahrung der Interessen des Vereins in den einzelnen Ländern, zur Ertheilung von Auskünften u. s. w. Es wird dagegen nothwendig sein, dass die einzelnen Mitglieder des engeren Ausschusses näher beisammen wohnen, mindestens in einem Lande. Ist der Sitz des engeren Ausschusses z. B. im Königreich Sachsen, so wird er gewiss dafür sorgen, dass der Ausschuss in Sachsen mindestens 6—8 Mitglieder findet, es bleiben dann immer noch 10—12 Mitglieder auf andere Staaten Deutschlands vertheilt, und wenn irgendwo ein Mitglied abgeht, so fragt es sich, ob der Ersatzmann gerade diesem Theile Deutschlands angehört. Ist dies nicht der Fall, so entsteht eine Lücke, die vermieden wird, wenn der Ausschuss das Recht hat, Mitglieder nach seinem Ermessen zu cooptiren.

Präsident: Ich habe zwar nicht das Recht, mich in die Discussion zu mischen, aber ich erlaube mir, eine Thatsache zu constatiren, dass nemlich die practische Rücksicht, die Hr. Dir. Ekert geltend gemacht hat, auch die Deput. des Juristentags bei der Aufnahme dieser Bestimmung in ihr Statut geleitet hat. Man kann eben nicht im Voraus wissen, aus welchem Land der Ausfallende sein wird, somit muss also die Möglichkeit gelassen sein, in dieser Richtung wieder eine Cooptation vorzunehmen.

(Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag, dem § 8 nachträglich den Zusatz zu geben: „Auch sind 6 Ersatzmänner auf gleiche Art zu wählen“ mit überwiegender Majorität abgelehnt.

Dagegen wird § 15 vorbehältlich der Abstimmung über die zunächst ausgesetzte Nr. 5 nach dem Antrag des Ausschusses angenommen. Nach dem Vorschlag des Ausschusses

wird ferner die Nr. 5: „Er ergänzt die während seiner Amtsdauer abgegangenen Mitglieder selbst“ — einstimmig angenommen.

§ 16 wird ohne Discussion einstimmig in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

Referent: M. H.! Man hat noch die Frage aufgeworfen, ob der Verein, nachdem ein Deutschland oder richtiger ein Deutschland nicht mehr existirt, als Verein deutscher Strafanstaltsbeamten fortbestehen könne. Diese Frage ist aber jedenfalls als eine müssige zu bezeichnen, da die Interessen des Strafvollzugwesens von der Politik sicherlich nicht alterirt werden. Die jetzige Dreitheilung Deutschlands kann unser gemeinsames Streben, eine wichtige sociale Frage lösen zu helfen, nicht stören. Hat doch der Norddeutschland dirigirende Staatsmann kurz nach dem vorjährigen Kriege selbst erklärt: „Die Mainlinie sei nicht eine Scheidewand zwischen Nord- und Süddeutschland, sondern ein Rechen, der das Wasser ungehindert durchlasse“. Und er hat Recht. Ja, m. H.! die geistige Strömung des deutschen Volkes lässt sich nicht eindämmen, lässt sich nicht isoliren. Wie sich die Deutschen aus allen Theilen der Erde als ein Ganzes zu fühlen gewohnt sind, so werden und müssen wir auch die Collegen, ob sie vor oder hinter dem Main oder an der Donau wohnen, gleich willkommen heissen, wie das heute bereits geschehen ist.

Pastor Scheffer aus Düsseldorf: Ich möchte anheimgeben, ob es nicht nöthig sei, noch einen Zusatz-Paragraphen aufzunehmen, der über etwaige Aenderungen der Statuten etwas enthält, denn wir können doch mit diesen Vereinsstatuten unser Werk und die Organisation desselben nicht als abgeschlossen ansehen, sondern unsere Arbeit wird sich in der Praxis nach manchen Seiten hin ausbilden, wodurch Zusätze oder Aenderungen der Statuten nöthig werden.

Referent: Wir sind so geraume Zeit mit den bisherigen Satzungen ausgekommen, dass wir von einem Zusatz-Paragraphen dieser Art, sofern nicht in der nächsten Zeit das Bedürfniss sich herausstellt, absehen sollten.

Pastor Scheffer: Dann erlaube ich mir den förmlichen Antrag zu stellen, als § 17 hinzuzufügen: „Aenderungen

der Statuten sind nur in den Vereinsversammlungen durch Beschluss von mindestens ⅔ Majorität der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder statthaft".

(Es meldet sich Niemand zur Discussion und der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Ich frage nunmehr die Versammlung, ob sie den Statuten-Entwurf, wie er soeben aus den Beschlüssen der Versammlung hervorgegangen ist, als definitives Statut des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten annehmen will? (Die Frage wird einstimmig bejaht.)

(Die Statuten sind unten abgedruckt.)

Ich ersuche nun den Director Ekert, an Stelle des verhinderten Inspector Wirth über Nr. 4 der Tagesordnung zu berichten.

Dir. Ekert: In Folge eines von der 1864er Bruchsaler Versammlung angenommenen Beschlusses: „Die Statistik der deutschen Strafanstalten ist nach einer gemeinsamen Norm aufzustellen" und des dem Ausschuss gewordenen Auftrags, den Entwurf für eine allgemeine Statistik der nächsten Versammlung zur Begutachtung vorzulegen, hat Hr. Director Blenkner aus Mannheim die im 2. Band, 1. Heft des Vereinsorgans auf S. 55 flgd. abgedruckten Vorschläge ausgearbeitet. Diese Vorschläge hat der Ausschuss als Grundlage seiner Berathungen in der Versammlung von 1865 angenommen und den ersten Abschnitt adoptirt, bezüglich der Abschnitte 2 und 3 dagegen diejenigen Modificationen eintreten lassen, welche in den Tabellen auf S. 65—78 loco citato enthalten sind. Bezüglich des Abschnittes 4 über die Gesundheitspflege hat der Ausschuss die Vorschläge des Hrn. Medicinal-Raths Gutsch angenommen. Hier soll die Statistik nämlich so aufgestellt werden, wie die Tabelle, die dem Jahresbericht über das Zellengefängniss in Bruchsal angehängt ist, beschaffen ist, nur modifizirt in der Weise, wie Sie es S. 79 des Vereinsorgans finden, wo man bei Zugängen und Todesfällen in der Anstalt noch einige Abänderungen für nothwendig gefunden hat. Was den 5., 6. und 7. Abschnitt anbelangt, so hat der Ausschuss in seiner gestrigsn Sitzung beschlossen, diese unverändert nach den Blenkner'schen Vorschlägen anzunehmen. Diese

ganze Arbeit ist nun, wie die Statistik überhaupt, bekanntlich ein sehr umfassender Gegenstand; ein Vortrag derselben würde daher, da es sich nicht blos um Aufnahme formeller Verhältnisse handelt, sondern weil auch über die sittliche und sonstige Ausbildung bei den Gefangenen Nachweise gegeben werden sollen, viel mehr Zeit in Anspruch nehmen, als uns heute und morgen, ja noch an einigen weiteren Tagen zu Gebote stünde. Der Auschuss hat dies empfunden, er hat die Statistiken aus allen Theilen Deutschlands verglichen, ferner die ausgezeichnete Statistik des Hrn. Dir. v. Götzen in Cöln, die Zeitschriften des sächs. und preuss. statist. Burcaux, die detailirten Statistiken von Frankreich, Belgien und Holland benützt, er hat ausserdem alle dem Ausschuss zu Gebot stehenden Erfahrungen zu Rathe gezogen und auch das sehr werthvolle Material geprüft, welches der heute abgehaltene Referent Hr. Inspector Wirth in einem ausführlichen schriftlichen Gutachten geliefert hat. Da es nun unmöglich ist, bei jedem einzelnen Punct eine Discussion zu veranlassen, so ist der Ausschuss in seiner gestrigen Sitzung zu der Ueberzeugung gekommen, dass, was der Ausschuss vorschlägt, nur entweder en bloc angenommen oder en bloc verworfen werden kann. Es handelt sich nun darum, die Ueberzeugung auszusprechen, dass die Statistik auf der Grundlage, wie sie in den Vorschlägen enthalten ist, durchgeführt werden soll. Den einzelnen Regierungen bleibt es natürlich vollständig überlassen, dieselbe einzuführen, jedenfalls aber könnte sich ein grosser Theil der Strafanstaltsbeamten die Mühe nehmen, auch selbst neben der etwaigen offiziellen Statistik, die Statistik nach diesem Muster zu führen und diese könnte dann ebenfalls wie die Statistik des Zellengefängnisses zu Bruchsal durch das Vereinsorgan veröffentlicht werden.

Ich stelle daher Namens des Ausschusses den Antrag, die Versammlung wolle aussprechen, dass die Statistik nach den im Vereinsorgan II. Band 1. Heft gegebenen Grundzügen zu bearbeiten sei.

Oberinspector Witt: Ein irgendwie bindender Beschluss scheint mir in keiner Weise zulässig zu sein, sondern die Aeusserung der heutigen Versammlung kann sich nur darauf

beschränken, dass sie ein Mal das Dankenswerthe dieser Ausarbeitung anerkennt und dabei es als wünschenswerth ausspricht, dass die Strafanstalten, die sich zu statistischen Ausweisen veranlasst finden sollten, möglichst dieses Formulars sich bedienen möchten.

Regierungsrath d'Alinge: Die Schwierigkeiten, die sich bei der Aufstellung solcher statistischen Nachweise ergeben sollen, sind so gross nicht. Wenn nur 3 oder 4 Strafanstalten ohne Weiteres die Vorschläge des Ausschusses zu adoptiren sich entschliessen und von diesen Strafanstalten die Nachweise im Vereinsorgan veröffentlicht würden, darnach dürfte sich dann ermessen lassen, ob auch andere Strafanstalten diese Formulare annehmen können. Die Nachweise übrigens, die die Regierungen von den Strafanstalten verlangen, sind auch umfänglicher Art und aus diesen werden sich unschwer die vorgeschlagenen Formulare ausfüllen lassen.

Pastor Krohne: Alle diese statistischen Formulare wollen geprüft sein, ob sie passend sind oder einer Erweiterung bedürfen. Deswegen wäre es doch wünschenswerth, wenn die Versammlung beschlösse, dass bei einer Anzahl von Anstalten gerade diese Formulare für eine Reihe von Jahren ihren statistischen Nachweisen zu Grunde gelegt und dann dem Ausschuss mitgetheilt würden, um zu erproben, ob diese Vorschläge ausreichend sind oder nicht, und wenn nicht, so könnten darauf weitere Vorschläge basirt werden, aber practische Versuche muss man jedenfalls damit machen. Dazu genügt aber nicht, dass man die Ausfüllung in die Willkür des Einzelnen stellt, sondern es müsste geradezu eine Anzahl von Anstalten zu dem Versuche sich bereit erklären. Ich sollte denken, dass das nicht so schwer durchzuführen ist, die Stimme der HH. Directoren würde ja dabei entscheidend sein, und vielleichf fände sich unter den Anwesenden eine hinreichende Zahl, die sich bereit erklärten, die vorliegenden Formulare mit den statistischen Daten ihrer Anstalt auszufüllen und dann dem Ausschusse zur Verfügung zu stellen.

Dir. v. Götzen: Da meiner Statistik vorhin Erwähnung geschehen ist, so erlaube ich mir, dieselbe zur Einsicht aus-

zulegen; dieselbe enthält ungefähr 120 Nachweisungen aus den Jahren 1832—1866 incl.

Präsident: Wir sind gewiss dem Hrn. Director für diese so ausserordentlich schätzbaren Nachweise sehr dankbar.

Ich habe zu erwarten, ob Hr. Pastor Krohne einen bestimmten Antrag in der angegeben Richtung stellen wird. — (Ja!) — Dann würde vielleicht folgende Fassung genügen: „Die Versammlung wolle den Wunsch aussprechen, dass in einzelnen Strafanstalten nach den im 2. Band, 1. Heft mitgetheilten Vorschlägen statistische Tabellen entworfen und bearbeitet würden.

Pastor Krohne: und dass diese Tabellen an den Vereins-Ausschuss als Material abgegeben würden.

Staatsanwalt Horczinek: Ich halte die Frage für so wichtig, dass ich den Antrag nicht nur unterstütze, sondern das Amendement hinzufüge, „der Vereins-Ausschuss ist aufzufordern, und zu verpflichten, bei den einzelnen Regierungen ausdrücklich die Bitte zu stellen, dass dahin gewirkt werden möge, damit dem Vereine statistische Nachweisungen im reichsten Maase zu Gebote stehen". Ich glaube, ein solcher Weg würde zum Zweck führen und die Frage ist so wichtig, dass alle Wege eingeschlagen werden müssen, um den Zweck zu erfüllen.

Referent Director Ekert: Was den eben erwähnten letztgestellten Antrag anbelangt, bemerke ich, dass derselbe mit dem zusammenfällt, was ich bereits gesagt habe, dass die directen Beziehungen zu den Regierungen nicht wünschenswerth erscheinen; ich muss es der Versammlung überlassen, bei diesem Grundsatz festzustehen; wir können unsere Operate schwerlich bei der grossen Anzahl der Regierungen anbringen, die meisten haben statistische Bureau's und werden in denselben solche Arbeiten ausgeführt, so dass hier eine unbedingte Annahme der neuen Statistik dieses Vereins nicht anzunehmen ist. Was den Antrag des Hrn. Pastor Krohne anlangt, so geht bei diesem ebenso wie bei dem Antrage des Hrn. Ober-Inspectors Witt der Antrag des Ausschusses nicht so weit, er erledigt sich vereinigt mit jenen. Wenn die Versammlung beschliesst, es solle die Statistik nach den Vorschlägen des Ausschusses geführt werden, so spricht sie hiemit die dar-

zeugung aus und sagt, es sei wünschenswerth, dass die Statistik in dieser Weise angefertigt werde. Soweit der Antrag des Hrn. Pastor Krohne geht, soweit sollte der Ausschuss nicht gehen, er soll die Statistik der Entwickelung überlassen. Der Ausschuss hofft, dass ihn hierbei eine grosse Anzahl von Vorständen der Strafanstalten unterstützen werde und dass hierdurch ebensowohl das Werk weiter geführt wird, als Mängel und Lücken bei dieser Statistik sich herausstellen. Aus diesem Grunde bin ich der Ansicht, den von dem Ausschuss beziehungsweise von mir gestellten Antrag aufrecht erhalten zu müssen.

Director v. Sprewitz: Ich nehme gern Veranlassung, in dieser Beziehung meine Bereitwilligkeit auszusprechen und hoffe, dass auch die andern HH. Directoren geneigt sein werden, soweit als möglich Auskunft in Angelegenheiten der Statistik zu geben.

Regierungs-Rath d'Alinge: Ich möchte ganz besonders zur Erwägung anheim geben, ob es rathsam erscheine, den Regierungen gegenüber den Wunsch und die Bitte auszusprechen, sich der Statisttk anzunehmen oder dieselbe zu empfehlen. Was der Hr. Referent wiederholt bemerkt hat, geht dahin, dass der Verein sich aus sich selbst entwickele und sich selbst Anerkennung soweit verschaffen solle, dass es der Regierung daran liegen müsse, von der Thätigkeit des Vereins Kenntniss zu nehmen. Aber jetzt haben wir dies Ziel noch nicht erreicht und dürfte es daher nur nöthig sein, dass sich einige Strafanstaltsdirectoren bereit finden, die vorgeschlagenen Formulare auszufüllen. Das wird vor der Hand genügen. Werden sich die Tabellen bewähren, so wird eine Strafanstalt nach der andern dieselben annehmen und der Regierung wird es nur erwünscht sein, practische Tabellen zu haben.

Oberinspector Witt: Thatsächlich habe ich zu erwähnen, dass ich für meine Person nicht daran gedacht habe, dass in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand irgend ein Wunsch an die Regierungen gerichtet werden möge, sondern dass ich nur wünsche, dass von den anwesenden Mitdliedern des Vereins dem Verlangen in Bezug auf die statistischen Tabellen nachgekommen werde.

Präsident: Begehrt Jemand das Wort? — Ich schliesse die Debatte. Es liegen 3 Anträge vor. Der 1. vom Ausschuss, der 2. von Hrn. Pastor Krohne und der Antrag des Hrn. Staatsanwalts Horczinek.

Ich werde den Antrag des Ausschusses, wie er vorliegt, zuerst zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herrn, welche den Antrag des Ausschusses annehmen und somit den Antrag des Hrn. Paster Krohne ablehnen, bitte ich, sitzen zu bleiben. Der Antrag des Ausschusses hat die Majorität und damit erledigt sich der Antrag des Hrn. Pastor Krohne sowohl, als der Antrag in Bezug auf die bei den Regierungen anzubringende Bitte. Damit dürfte dieser Gegenstand erledigt sein. Ueber den letzten Gegenstand der Tagesordnung: Berathung und Beschlussfassung, über den Antrag des Hrn. Pfarrer Mühlhänsser, betr. die Einzelhaft für weibliche Strafgefangene, hat der Hr. Antragsteller selbst das Referat übernommen, da der zum Referenten bestellte Hr. Oberjustizrath Wullen nicht anwesend ist; ich bitte den Hrn. Pfarrer Mühlhäusser, den Vortrag zu übernehmen.

Pfarrer Mühlhäusser: Im 3. Heft des 2. Bandes unserer Blätter für Gefängnisskunde hatte ich schon für die Vereinsversammlung des vorigen Jahrs, die aber wegen Ungunst der Zeitverhältnisse unterbleiben musste, einen Antrag gestellt, der die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge zum Gegenstande hat. Auf S. 163 spreche ich dort meine Ansicht kurz in drei Thesen aus.

Zur Begründung dieser Thesen wies ich auf einen Aufsatz hin, der im 5. Heft des ersten Bandes unseres Vereinsorgans enthalten ist und sich auf den gleichen Inhalt bezieht, weitere Erfahrungen, die mir seitdem zur Kenntniss kamen, mündlicher Mittheilung vorbehaltend. Da ich indessen nicht voraussetzen kann, dass auch nur der grössere Theil der verehrten Anwesenden den schon vor zwei Jahren geschriebenen Aufsatz näher kennt und da eine wenigstens ganz kurze Wiederholung der dort niedergelegten Resultate auch für diejenigen, die ihn gelesen haben, schon des Zusammenhangs wegen wünschenswerth sein möchte, so will ich das Wesentlichste daraus mittheilen und das Neue demselben

anfügen, das mir zur Beurtheilung der Sache erwähnenswerth scheint.

Zur Abfassung meines Aufsatzes vor zwei Jahren wurde ich durch die von der Gr. Bad. Staatsregierung beabsichtigte Vorlage eines Gesetzentwurfs an die Landstände veranlasst, der die Einführung der Einzelhaft in den Weiberstrafanstalten zum Gegenstand haben sollte, nachdem sich die Durchführung dieses Haftsystems bei Männern schon seit beinahe 2 Jahrzehnten nicht allein als möglich, sondern nach der Ansicht der Regierung und Stände als sehr zweckmässig bewährt hatte. Man betrachtete es vor Allem als eine Forderung der Gerechtigkeit, zunächst die Einzelhaft, die früher nur auf die Sträflinge des Zuchthauses angewendet wurde, auch auf diejenigen des Arbeitshauses auszudehnen. Dieses geschah im Jahre 1863 und bei Gelegenheit der betreffenden Regierungsvorlage war es vornemlich der Berichterstatter der ersten Kammer, Prälat Holtzmann, der die wirksamste Anregung dazu gab, dass von der Gr. Regierung genauere Erhebungen darüber gemacht werden sollten, ob und wie die Einführung der Einzelhaft auch bei den weiblichen Sträflingen möglich sei, ja sogar die Gr. Regierung bat, selbst Versuche zu machen, wenn Erfahrungen darüber fehlen sollten. Dabei wurde auf das bekannte Baierische Gesetz in diesem Betreffe v. J. 1861 hingewiesen, das auch auf das weibliche Geschlecht wenigstens Rücksicht nimmt. Dieser Anregung stimmten nicht allein die Commissionsmitglieder zu, sondern es trat ihr die ganze erste Kammer in der Art bei, dass sie schon damals eine Gesetzesbestimmung vorschlug, wornach unter gleichen Bedingungen wie in Baiern auch in der Weiberstrafanstalt für Herstellung entsprechender Einzelhaftlokale gesorgt werden sollte. Die Gr. Regierung, welche die Sache schon längst ins Auge gefasst und schon im Jahre 1845 bei Vorlage des Gesetzes über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause die Frage in Erwägung gezogen hatte, ob die Einzelhaft auf Frauen anwendbar sei, aber aus Mangel an Erfahrung und Scheu vor den Kosten eines Neubaues einstweilen die Sache auf sich beruhen liess, wäre nun gerne auf diesen Vorschlag der ersten Kammer eingegangen, um wenig-

stens einen Versuch und immerhin damit eine Bestimmung zum Besseren zu machen; allein in der zweiten sehr grosser tauchten Bedenken auf, die indessen weniger die Sac ringeren als die Art und Weise der Ausführung betrafen lonaten, beschränkte sich auf den Wunsch, dass die Gr. Re Kameinstweilen weitere Erfahrungen sammeln und in tnünchner Bälde eine Vorlage an die Stände bringen wolle. Diese Vorlage erfolgte im Frühjahr 1866 und in Artikel 1 des Gesetzesentwurfs wird einfach bestimmt, dass die gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Zucht- und Arbeitshausstrafen künftig in Einzelhaft vollzogen werden und in Art. 2, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1845 über den Strafvollzug im Männerzuchthause auch für den Vollzug der in Art. 1 erwähnten Strafen gelten sollen. In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf wird u. A. hervorgehoben, dass die erhobenen Berichte (besonders aus Baiern) über die günstigen Wirkungen der Einzelhaft sämmtlich übereinstimmen und dass die für Frauen etwa angemessenen Aenderungen in der Behandlung auf dem Wege der Verordnungen vorgeschrieben werden könnten. Was insbesondere die Trennung in Kirche und Schule betrifft, so gedenke die Gr. Regierung zur Vermeidung des sonst nicht zu verhütenden Verkehrs dieselbe, wie in der Männerstrafanstalt beizubehalten; dagegen würden bei dem Ergehen im Freien die Spazierhöfe für weibliche Gefangene entbehrt werden können.

Der Gesetzentwurf kam zunächst wieder in die erste Kammer zur Berathung und in der von derselben gewählten Commission befand sich ausser dem Prälaten Holtzmann als Berichterstatter auch Geheimrath Dr. Bluntschli aus Heidelberg. In der Commission wie in der Kammer selbst fand der Gegenstand die eingehendste Besprechung, deren Resultat aber nicht, wie ich gewünscht, die Annahme des Regierungsentwurfes, sondern bei aller Anerkennung der Vorzüge der Einzelhaft eine sehr wesentliche Modificirung [illegible] selben war. Von ganz untergeordneter Bedeutung war zwe der ausgesprochene Wunsch, dass die in den Männerstrafa stalten gebotene Verhüllung des Angesichts bei jedem E scheinen ausser der Zelle von den weiblichen Sträflingen nic

diese allgemeingefordert, sondern nur, wenn sie es wünschen, wähnten werden möchte; aber von um so tieferer Bedeutung nur so Sache selbst war der vorgeschlagene Zusatz zu Art. 2, spreche weibliche Sträflinge nach Erstehung von zwei Drittzweckm ihrer Einzelhaft, insofern und so lange der Aufsichts- Beisammensein nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unnachtheilig hält, ausserhalb der Zellen, aber innerhalb der Strafanstalt in Gemeinschaft zu beschäftigen seien, die Strafabkürzung bei solchen Sträflingen jedoch unverändert bleiben solle."

In der Verhandlung der ersten Kammer sprach sich Bluntschli näher darüber aus, dass man den Versuch einer Annäherung an das s. g. irische System beabsichtige, das besonders durch die Mittheilungen des Prof. von Holtzendorff sich empfehle.

Der Regierungscommissär Geheimerath Dr. Junghanns erklärte, dass die Regierung dem Vorschlage der Commission in diesem Puncte gerne zustimme und erwähnte dabei besonders der Versuche, die mit diesem System in Deutschland zuerst im Königreich Sachsen gemacht worden seien. Die zweite Kammer war dagegen anderer Ansicht, obgleich von ihrem Berichterstatter, dem Oberstaatsanwalt Haager, bemerkt wurde, dass auch die Commission der 2. Kammer mit dem Grundgedanken des irischen Systems, „welches auf einem anthropologischen Prinzipe beruhe, namentlich in der Anwendung auf Frauen um so mehr einverstanden sei, als dieselben vermöge ihrer zärteren Natur und ihres feineren Nervenlebens reizbarer, für alle Eindrücke empfänglicher, zum Verkehr mit Andern geneigter, redseliger, überhaupt lebhafter und hülfsbedürftiger seien als Männer, daher für jene die Strafe der Einzelhaft empfindlicher sei, als für diese." Gleichwohl wurde gewiss mit gutem Grund hervorgehoben, dass erst eine längere Dauer der Einzelhaft ihren Hauptzweck erreiche, „nemlich den Sträfling zur Einkehr, zum Nachdenken über sich und ar zwar That, zur Erkenntniss seines Unrechtes, zur Reue und erstrafan thigung bringe, den bösen Willen niederdrücke und die dem Er gie der bösen Neigungen breche". Demgemäss wird, gen nic in Irland erst nach einem Jahre Einzelhaft der Ueber-

gang in die Gemeinschaftshaft stattfindet, dieselbe Bestimmung um so mehr zur Annahme empfohlen, als ein sehr grosser Theil der Sträflinge des Arbeitshauses zu einer geringeren Strafe als ein Jahr Gefängniss, häufig nur zu 6 Monaten, also 4 Monaten Einzelhaft verurtheilt sei. Die zweite Kammer, der dann auch die erste einstimmig beitrat, schlug auf diese Empfehlung nach kurzer Berathung noch den weiteren Zusatz zu Art. 2 des Gesetzentwurfs vor: es solle die Beschäftigung in Gemeinschaft nur dann stattfinden, wenn die Gefangenen wenigstens ein Jahr Einzelhaft erstanden haben und die Fortdauer der völligen Absonderung nicht besonders verlangen. Mit den beantragten Zusätzen der ersten und zweiten Kammer wurde das Gesetz im Juli v. J. publicirt und dessen Vollzug angeordnet. Man ist gegenwärtig damit beschäftigt, ein in Bruchsal befindliches Gefängniss, das vor 30 Jahren zur Einführung des Auburn'schen Systems für die weiblichen Sträflinge erbaut wurde und mit verhältnissmässig geringen Kosten auch für das Einzelhaftsystem umgeändert werden kann, zu einem Zellengefängniss für die Frauen herzurichten und hofft mit dem 1. November das Gesetz zur Ausführung bringen zu können. *) Die Durchführung des Isolirsystems wird dem Vernehmen nach mit der früher schon projectirten Modification stattfinden, dass die Gefangenen zwar in Kirche und Schule getrennt, dagegen keine besonderen Isolir-Spazierhöfe hergestellt werden sollen.

Fassen wir nun nach diesen geschichtlichen Bemerkungen, die ich um der Sache selbst willen nicht übergehen wollte, die Thesen selbst ins Auge und zwar zunächst These 1, so habe ich zur Begründung derselben nur Weniges zu sagen.

Ich gehe, wie Sie sehen, von der Voraussetzung aus, dass Sie mit Annahme von These 1 nicht das Isolirsystem selbst als die zweckmässigste Haftart anerkennen sollen. Das wäre eine ungerechtfertigte Zumuthung, die vielen Streit hervorrufen, aber kein Resultat, wenigstens kein positives haben würde. Nein, ich will, so sehr auch wir in Baden nach unseren Erfahrungen in der Hauptsache übereinstimmen und

*) Sie wird im Frühjahr 1868 eintreten. Anm. d. Red.

diese allgemeine Uebereinstimmung auch wieder in den erwähnten Kammerverhandlungen deutlich zu Tage trat, doch nur so viel sagen, dass Sie es als Ihre Ueberzeugung aussprechen mögen, es fordere bei Annahme der Einzelhaft als zweckmässigster Haftart für die Männer die Gerechtigkeit wie die Humanität auch deren Anwendung bei weiblichen Sträflingen. Ausser dem allgemeinen Grunde, der auch von dem Berichterstatter der ersten Kammer an die Spitze gestellt wird, dass bei uns die Erfahrung die Einzelhaft als „eine Wohlthat und eine sittliche Förderung für die Bestraften“ bestätigt habe, wird mit Recht wiederholt auch die für die Männer mit der Einzelhaft gesetzlich verbundene bedeutende Strafabkürzung hervorgehoben und habe ich ausserdem schon in meinem Aufsatze darauf hingewiesen, dass diese Abkürzung selbst solchen Männern billiger Weise zu Gute kommen müsse, die wegen ihres leidenden Zustandes oft schon nach kurzer Haftzeit in Gemeinschaft versetzt werden. Auch in anderen Ländern, wo mit der Einzelhaft gesetzlich eine Strafabkürzung verbunden oder wo man von ihren relativen inneren Vorzügen überzeugt ist, hat man diese Frage schon oft besprochen und nur Bedenken, wie sie auch in Baden geltend gemacht wurden oder auch im Kostenpunct begründet sind, haben die allgemeine Durchführung verhindert. So höre ich z. B., dass auch der gegenwärtige General-Inspector der belgischen Gefängnisse dahin wirke, dass alle weiblichen Sträflinge und zwar während der ganzen Dauer ihrer Haft, wie die Männer isolirt werden können, nachdem bereits in Brüssel mit einer besondern Strafanstalt und in den kleinen Provinzialgefängnissen für Gefangene mit kürzerer Haftzeit der Anfang gemacht ist. Ja ich bin der Ansicht, dass, wenn auch in der That die weiblichen Sträflinge die Einzelhaft und zwar nicht einmal die modificirte Einzelhaft ertragen könnten, es wenigstens recht und billig sei, sie im Hinblick auf die männlichen Strafgefangenen, die sich einer Abkürzung der Strafzeit erfreuen dürfen, irgendwie zu entschädigen. Auch in England, dem Land des Gesetzes und Rechts kat exochen hat man z. B. wegen der Transportation nach Australien oder wegen der Arbeiten im Freien, wodurch die Strafe der Män-

ner wenigstens erleichtert wird, die durch diese Erleichterung entstehende Ungleichheit schon öfters zur Sprache gebracht und sogar Strafabkürzung für die Frauen zu ihrer Entschädigung vorgeschlagen. Doch — ich habe nicht nöthig, Weiteres darüber zu sagen; die Sache ist an sich so klar, dass sie eigentlich nur der Erwähnung bedarf; um so schwieriger aber ist die Frage, wie allen Ungleichheiten abzuhelfen sei, ohne in irgend einer Weise die Gerechtigkeit weder dem Gesetze noch den Gefangenen gegenüber zu beeinträchtigen, bei Letzteren auch nicht auf Kosten einer missverstandenen Humanität, die im Grunde auch dem persönlichen Interesse des Sträflings entgegen ist. (Vrgl. Eingang zu § 5 meines Aufsatzes.)

Die Norm, welche, wie ich glaube, einzuhalten ist, um das Suum cuique zur Geltung zu bringen, habe ich in meinem Aufsatze weiter auszuführen und in These 1 und 2 kurz anzudeuten versucht. Ich habe deswegen theils mit wenigen Worten auf das hinzuweisen, was dort weiter ausgeführt ist, theils aber auch meinem Versprechen gemäss neue Erfahrungen zur Begründung hinzuzufügen.

In meiner, gegenwärtiger Ausführung zu Grund liegenden Arbeit habe ich durch die in der englischen, französischen und deutschen Gefängnissliteratur gesammelten Erfahrungen über diesen Gegenstand nachzuweisen gesucht, dass allerdings zwar die Einzelhaft an und für sich durchführbar, aber auch nach gewissenhafter Prüfung nicht verschweigen können (so sehr es gegen meine Neigung ging), dass nur eine modificirte Durchführung hier am Platze sei. Was ich nun seit zwei Jahren theils aus älteren, damals mir noch nicht bekannten, theils aus den neuesten Schriften weiter in Erfahrung bringen konnte, stimmt vollständig mit dem zusammen, ja bestätigt es noch stärker, was ich als meine Ueberzeugung auf S. 55 ff. aussprechen zu müssen glaubte. Ich schlug dort nach dem Vorgange in Oldenburg und Baiern vor, die Gefangenen bei der Arbeit und bei Nacht zu trennen, aber Gemeinschaft in Kirche, Schule und Spazierhöfen beizubehalten und auch die Masken und Nummern fallen zu lassen. Mit diesen Erleichterungen glaubte ich in Beziehung auf das Maximum der Strafzeit in Einzelhaft keine Aenderung vorschlagen zu müssen,

sondern die für die Männer bestimmten 6 Jahre beibehalten zu können. Auch jetzt noch bin ich dieser Ansicht, die der Hauptsache nach auch in dem vorgelegten Regierungsentwurfe sich aussprach, und ich freue mich, dass, wenn auch dieser Regierungsentwurf so verändert würde, wie ich es oben angegeben habe, doch wenigstens das Prinzip der Einzelhaft nicht wesentlich alterirt und zu hoffen ist, es werden alle weiblichen Sträflinge, welche die Isolirung länger als ein Jahr ertragen können, dieselbe schon um der Strafabkürzung willen, aber auch aus inneren Gründen wo möglich bis zum Ende der Strafzeit beizubehalten wünschen.

Das Wesen der Einzelhaft besteht, wie ich in meinem Aufsatze S. 56 schon behauptet habe und wie dasselbe zu meiner Genugthuung nun auch in § 1 des Gesetzentwurfs v. J. 1866 präciser ausgedrückt ist als in dem vom Jahr 1845 „nicht in absoluter Einsamkeit, sondern nur in Absonderung der Gefangenen von einander, um Verschlechterung zu verhüten und den Boden zu bereiten für eine heilsame Einwirkung auf dieselben durch Alles, was ihnen zu ihrer geistigen und sittlichen Hebung durch Lehre und Beispiel, sowie durch eine dem Besserungszweck dienende Hausordnung geboten werden kann.“ Kann darum der Verkehr in Kirche und Schule, sowie in den Spazierhöfen ohne Zellen verhindert werden (und das halte ich relativ für möglich; in absoluter Weise kommt es auch im Zellengefängnisse nirgends vor), so ist das Wesen der Sache gewahrt und das übrige nur Form. Auch in Bezug auf die Dauer der Einzelhaft findet dieses bis zu einem gewissen Grade seine Anwendung, obgleich hier eine sichere Entscheidung schwieriger ist.

Warum ich nun aber nur eine modificirte Durchführung der Einzelhaft für gut und recht halte, habe ich aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der weiblichen Natur in physischer, sowie psychischer und sittlicher Beziehung nachzuweisen gesucht (S. 40 ff.) und will es hier nicht wiederholen. Bemerken will ich nur, dass insbesondere, was das Geschlechtsleben des Weibes betrifft, das mit dem leiblichen, wie geistigen und sittlichen Zustand so innig verwachsen ist und bei den Personen, um die es sich hier handelt, mehr als bei andern in

Betracht kommt, sehr grosse Vorsicht angewendet werden muss. Dieses wird unter Anderen auch durch v. Wick in Dreibergen bestätigt (Isolirung der Sträflinge S. 12, 1848) der die Erfahrung machte, dass bei isolirten weiblichen Sträflingen, die an hysterischen Zufällen litten, nur dann eine Besserung eintrat, wenn sie mit anderen Weibern zusammengesetzt wurden.

Es steht nach meiner Ansicht fest, dass bei der grösseren Schwäche und feineren Organisation des weiblichen Geschlechts im Allgemeinen, bei dem Vorherrschen des Gefühls- und Phantasielebens, bei der nervösen Reizbarkeit und Lebhaftigkeit, sowie bei der berührten Eigenthümlichkeit ihres sexuellen Lebens, die Frau schon in der Freiheit, noch weniger aber unter dem Drucke der Gefangenschaft für die Dauer das ertragen kann, was der Mann, der von dem Schöpfer mit grösserer Geistes- und Willenskraft, sowie mit einem kräftigeren Körperbau ausgerüstet ist und dessen Leben sich von Jugend auf mehr in Gegensätzen und in Kampf bewegt. Auch wiederhole ich hier, was insbesondere wieder das Contingent der Strafanstalten betrifft, dass nach dem Urtheile einer erfahrenen englischen Dame sich in den Strafclassen der männlichen Bevölkerung kein Einziger befinde, der den schlechtesten Bewohnern der Weiberstrafanstalten gleichkäme. (S. 48.) Bei aller Verschiedenheit der Verhältnisse findet diese Behauptung doch auch in gewissem Sinne ihre Anwendung auf unsere Zustände, was mir erfahrene Fachmänner bestätigen werden.

In dem Allem nun, was ich bereits in meinem Aufsatze näher dargelegt habe, bestärken mich die neuen Erfahrungen, die mir seitdem bekannt wurden und von denen ich wenigstens einige erwähnen will, die deutlich zeigen, dass die Frauen im Allgemeinen schon, besonders aber in den Gefängnissen grösseren Gefahren für ihre leibliche und geistige Gesundheit ausgesetzt sind, als die Männer und dass diese natürlich in der Einzelhaft sich noch steigern müssen.

Wie schon Quetelet in seinem immer noch nicht veralteten Werke „Ueber den Menschen“ (übers. v. Riecke in Stuttgart) nachweist, überragt im Allgemeinen die Sterblichkeit der Frauen diejenige der Männer gerade in dem Lebens-

alter, dem die meisten männlichen und weiblichen Gefangenen angehören, nemlich vom 26.—40. Jahre. Interessant sind in dieser Beziehung auch die Nachweisungen, die Dr. Engel in der Zeitschrift des Kgl. Preussischen statistischen Bureaus vor 2 Jahren erst gegeben hat. Er theilt hier unter Anderem das Verhältniss der Sterblichkeit in der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin von den Jahren 1776—1852 mit. Auf Grund seiner genauen statistischen Angaben war auch hier die Sterblichkeit der Frauen vom 25.—40. Jahre eine bedeutend grössere, als die der Männer, so dass sie z. B. im 25. Jahre bei den Männern 6,20, bei den Weibern 11,99 beträgt und so allmählig wieder absteigend bis zum 40. Jahre auf 11,50 bei den Männern und auf 11,79 bei den Frauen herabsinkt.

In der genannten Zeitschrift sind nun auch die Gefängnisse besonders berücksichtigt; nur ist zu bedauern, dass die Geschlechter nicht überall geschieden sind (so z. B. in den Mittheilungen aus Preussen selbst nicht, ferner nicht aus Sachsen, Baiern u. a. Ländern.) Dagegen sind in dieser Hinsicht die Angaben aus Hannover und ausserdeutschen Ländern (England, Frankreich, Belgien, Holland) vollständiger. In den 8 Männerstrafanstalten von Hannover war z. B. die Durchschnittszahl der Gestorbenen von 1854—63 17,12 auf 1000, die in den Weiberstrafanstalten 22,66 auf 1000, wobei noch zu beachten ist, dass in dem Werkhaus für Männer zu Moringen, das bedeutende locale Uebelstände zu haben scheint, auf 1000 Gefangene ausnahmsweise 32,4 Todte kamen, die mitgezählt sind.

In sämmtlichen holländischen Strafanstalten kamen von 1846—55 auf 1000 Männer 52,2 Gestorbene, auf 1000 Frauen 81,5; in den Jahren 1849—55 war dagegen das Verhältniss nur 46,7 bei Männern, und 49,2 bei Frauen. Damit stimmen auch die Angaben in meinem Aufsatze überein.

Was England betrifft, so füge ich meinen früheren Angaben, dass im Londoner Hauptgefängniss für Männer (Pentonville) in den Jahren 1855—63 auf 1000 Gefangene 18,56 Kranke, 4,8 Wahnsinnsfälle und 4,8 Todte kamen, während z. B. in der grossen Weiberstrafanstalt Brixton

im gleichen Zeitraume auf 1000 Gefangene 60,8 Kranke, 5,2 Wahnsinnsfälle und 18,3 Todte gezählt wurden. Ausserdem ist zu bemerken, dass in Pentonville (bei den Männern) Gestorbene und aus medicinischen Gründen Begnadigte 5,3, bei den Frauen in Brixton dagegen 29,9 Gestorbene und aus medicinischen Gründen Begnadigte aufgeführt werden.

Meinen früheren Mittheilungen aus Frankreich, die, wie ich bedauern musste, aus Mangel an genauen und sicheren Quellenangaben, keine sicheren Anhaltspuncte boten, kann ich nun beifügen, dass nach einem i. J. 1859 an den Minister des Innern erstatteten medicinischen Berichte das eigenthümliche Verhältniss obwaltet, dass in neuerer Zeit bei den Männern die Sterblichkeit abnimmt, die der Frauen aber zunimmt, während früher das Gegentheil stattgefunden haben soll. Im Jahr 1859 war der mittlere tägliche Krankenstand auf je 1000 männl. Gefangene 54, auf je 1000 weibl. Gefangene 58 und die Zahl der Gestorbenen von je 1000 männl. Gefangenen 52,5, von je 1000 weiblichen aber 64,3.

Diese auffallende Erscheinung erklärt sich wohl daraus am Besten, dass die Lage der männlichen Gefangenen nicht allein auf den Galeerenhöfen (von denen jetzt nur noch 1 in Toulon besteht), sondern auch in anderen Strafanstalten wesentlich verbessert wurde, während die der Frauen auch früher schon eine verhältnissmässig erträglichere gewesen zu sein scheint, so dass die neuesten Angaben wohl als normale angesehen werden dürfen, wie sie bei gleichen Verhältnissen beider Geschlechter auch fortan sich bewähren werden. Wie ich aus der Zeitschrift des statistischen Bureaus des Kgl. Sächs. Ministeriums d. I. ersah, die auch Nachweisungen über die Strafanstalten und Verbrecher gibt, wiegt die Zahl der Gestorbenen bei den Frauen in den letzten Jahren auch in Sachsen etwas vor; die Zahl der männlichen Verstorbenen war in früheren Jahren im Gegensatz dazu eine sehr erhebliche, sowohl an und für sich, als im Verhältniss zu der weiblichen Gefängnissbevölkerung. Ueber die Ursache davon werden die Fachmänner aus diesem Lande selbst die beste Auskunft geben können. Hängt sie vielleicht mit der anderen auffallenden Erscheinung zusammen, dass die Zahl der weib-

lichen Verbrecher trotz der trefflichen Schulbildung, die sogar die des männlichen Geschlechtes in Sachsen etwas übertreffen soll, in starkem Wachsen begriffen ist?

In Belgien nun, um auch hier noch Etwas zur Ergänzung und Erläuterung meines früheren Berichtes beizufügen, scheint ausnahmsweise das Verhältniss ein umgekehrtes zu sein, wenn wir z. B., um von dem schönen, so wohl ausgestatteten Brüsseler Zellengefängniss für Weiber hier nicht mehr zu reden, das Besserungshaus für Frauen in Namur und das für Männer in St. Bernard vergleichen, in denen vom Jahre 1840—60 auf 1000 weibliche Gefangene 89 Kranke und 28 Gestorbene kamen, während im gleichen Zeitraum in der genannten Männerstrafanstalt auf 1000 Gefangene zwar nur 42 Kranke, aber 33 Todte gezählt wurden. Die ungünstige Lage dieser Männeranstalt und vielleicht auch Bau und Einrichtung mögen Schuld an dieser Erscheinung tragen oder auch andere unbekannte Ursachen; denn im Männerzuchthaus zu Vilvorde betrug z. B. in der gleichen Zeit die Zahl der Todten nur 23 auf 1000 Gefangene und im Militärarresthaus zu Alost sogar nur 16 Gestorbene auf 1000 Sträflinge.

Schliesslich will ich auch noch erwähnen, dass bezüglich der Wahnsinnsfälle nicht von allen Seiten genaue Nachrichten vorliegen. Es ist, was zunächst die Beurtheilung der Sache im Allgemeinen betrifft, nicht ausser Acht zu lassen, dass nach den schon von Quetelet gemachten genauen Erhebungen in den nördlichen Ländern Europa's die Zahl der männlichen, in den südlichen dagegen die Zahl der weiblichen Irren überwiegend ist. In Deutschland z. B. soll sich das Verhältniss der männlichen zu den weiblichen Irren wie 100 : 75, in Frankreich dagegen wie 100 : 144 verhalten. In Betreff der Gefangenen hat man (wie ich nachgewiesen) besonders auch in England und Italien die Erfahrung gemacht, dass die Frauen die Gefangenschaft und namentlich die Einzelhaft gemüthlich schwerer empfinden, als die Männer und daher auch mehr zu Seelenstörungen geneigt sind. Ausser meinen früheren Mittheilungen und den vorhin aus England berichteten Erfahrungen will ich insbesondere noch erwähnen, dass, was die gleichfalls schon berührten Wahrnehmungen

in Dreibergen betrifft, v. Wick vorzugsweise die Nachtheile der Einzelhaft für die geistige Gesundheit der Frauen hervorhebt und z. B. bemerkt, dass innerhalb eines gewissen Zeitraums in 8 Fällen von Geisteskrankheit 5 auf Frauen und nur 3 auf Männer kommen, obgleich die Zahl der letzteren stets viel grösser war. Dabei zieht er dann aus dem Umstande, dass von diesen 8 Geisteskranken 7 isolirt waren, den berechtigten Schluss, dass nicht allein die Gefangenschaft im Allgemeinen, sondern die Einzelhaft im Besonderen weniger gut von den Frauen als von den Männern ertragen werde.

Auf einer Reise, die ich im letzten Jahre zum Besuche der Schweizerischen Strafanstalten machte, liess ich es mir angelegen sein, auch über diesen Punct Fachmänner zu hören, die wenigstens einzelne Erfahrungen machen konnten und vernahm dasselbe Urtheil, wie es auch von Seiten fast aller deutschen Strafanstaltsbeamten mir bestätigt wurde, mit denen ich seit längerer Zeit zu verkehren Gelegenheit hatte.

Unter diesen Umständen konnte ich denn auch durch die Entgegnung des Medicinalrath Dietz auf meine Arbeit nicht anderer Ansicht werden, wie ich es im zweiten Hefte des zweiten Bandes der Blätter für Gefängnisskunde sogleich im Anschluss an jene Entgegnung ausgesprocheu habe. Ebenso wenig konnten mich die Urtheile anderen Sinnes machen, die Medicinalrath Füsslin in seiner 1865 herausgegebenen Schrift („die Grundbedingungen jeder Gefängnissreform im Sinne der Einzelhaft“) und in demselben Jahre Prof. Röder in einem Aufsatz der deutschen Vierteljahrsschrift („über das Gefängnisswesen im Lichte unserer Zeit“) über unsern Gegenstand abgegeben haben. Selbstständige Studien und Erfahrungen liegen diesen Urtheilen nicht zu Grunde, sondern vorzugsweise Hinweisungen auf Ducpetiaux, Fridlein Mallet und andere Stimmen aus Belgien und Frankreich, die ich nach meinen frühern Erörterungen und den heute gegebenen Ausführungen bei aller Anerkennung der edelsten Absichten hier nicht für unbedingt maasgebend anerkennen kann, zumal wenn man die Sache so weit auf die Spitze treibt, dass man sogar behauptet, die Weiber könnten die Einzelhaft noch besser ertragen, als die Männer. So glaube ich denn auch, Ihre

Geduld nicht mehr länger in Anspruch nehmen und auf früher schon Besprochenes nicht aufs Neue mehr eingehen zu müssen.

Sie werden auch bei meiner mangelhaften Ausführung so viel gesehen haben, dass es nicht Systemreiterei ist, was mich in meinem Urtheil bestimmt, sondern die Wahrheit und das Recht und ich glaube damit auch die wahre und rechte Humanität. Indessen lasse ich mich gerne belehren, aber freilich nicht durch blosse Machtsprüche, sondern durch Thatsachen allein, durch nackte Zahlen, wie ich sie Ihnen auch angegeben habe. Das Beste ist bei aller Meinungsverschiedenheit und bei allem Kampf, ohne den auch auf diesem Gebiete die Wahrheit nicht ans Licht kommen und sich geltend machen kann, dass wir Alle doch jedenfalls, die wir an Gefängnissen arbeiten und sonst für das Gefängnisswesen thätig sind, nur dasjenige beabsichtigen, was dem wahren leiblichen, geistigen und sittlichen Wohle der Gefangenen entspricht. Das Wort, das schon vor Jahrhunderten das Bild jener strafenden Frau im Munde hatte über die Weiberstrafanstalt in den norddeutschen Städten, die überhaupt in der Fürsorge für die Gefangenen den Deutschen schon im Anfange des 17. Jahrhunderts rühmlich vorangegangen (Hamburg, Bremen, Braunschweig, Leipzig u. s. w. im Anfange des 17. Jahrhunderts, s. Wichern, Fl. Bl. 1857 Nr. 3 und 4) sei auch heute noch unser Loosungswort. Es ist der kurze, aber tiefsinnige Spruch: „Straf ist min Hand, doch guet ist min Gemüet“, der allein in der Theorie und Praxis uns leiten soll. Gestraft muss vor Allem werden und eine Strafanstalt muss darum zunächst jedes Gefängniss sein, in dem eine schwere Schuld verbüsst werden soll; aber so soll gestraft werden, dass in dem Verbrecher der Mensch nicht vergessen, dass er im Gegentheil wieder zur Freiheit erzogen werde, die er missbraucht, zu einem Leben, das dem Gesetze Gottes und den darauf sich gründenden menschlichen Ordnungen entspricht. Welches System nun hier am Besten Anwendung finden könne, um diesen Zweck zu erreichen, hängt nicht allein von der Theorie ab, die an sich ja grau ist, sondern von der Praxis zugleich, die das Correctiv für jede gesunde Theorie abgeben muss. Darum kann und wird auch immer das System modificirt

sein nach Nationalität, Geschlecht, Alter, Bildungsstufe u. s. w. heisse es nun Pennsylvanisches, Auburn'sches, Classifications-, Intermediär-, Communicativ- oder meinetwegen auch gemischtes System, welches letztere freilich kaum mehr ein System wird genannt werden können. Indessen, wie dem auch sein möge, nicht die Liebe zum System darf uns leiten in unserem Urtheil und Wirken, sondern die Liebe zum Menschen selbst, auch zum tief gesunkenen Menschen, zum Verbrecher. Wo diese Liebe vorhanden ist, da wird sie nach den gemachten Erfahrungen und den bestehenden Verhältnissen auch das Richtige zu treffen wissen. Was ich zur Begründung meiner Thesen dem Aufsatze, auf den sie sich gründen, noch hinzufügen wollte, habe ich gesagt. —

Präsident Dr. Schwartze: Ich eröffne die Discussion über den Satz 1.

Ober-Inspector Witt: Ich glaube, dass in thesi von Niemand Widerspruch gegen die correcte Fassung dieses Satzes zu erwarten ist, weder in materieller noch in formeller Beziehung.

Dr. Marcard aus Celle: Es würde zu constatiren sein, was angeregt wurde, ob nicht in körperlicher Beziehung sich Bedenken geltend machen, wobei ich mir zu bemerken erlaube, dass, soweit ich die Sache kenne, nichts vorliegt, um Befürchtungen zu erregen.

Pastor Krohne: Ich erlaube mir eine kurze Mittheilung aus unserer Anstalt zu machen. Wir haben die Einzelhaft seit einer Reihe von Jahren eingeführt. Seit den 50er Jahren musste sie eine Zeit lang modificirt werden, weil die Anstalt zu klein wurde, wir haben sie aber seit 3 Jahren streng durchgeführt und keine Uebelstände bemerkt. Nur die einzige Rücksicht ist genommen, dass den Frauen grössere freie Zeit zur Bewegung gegeben wird, als den Männern. Während die Männer nun einmal sich frei bewegen dürfen, ist es den Frauen auf Verlangen des Hausarztes 2 mal täglich gestattet. Was die Reizbarkeit der Gefangenen anbetrifft, so soll nicht geleugnet werden, dass dieselbe in einzelnen Fällen durch die Einzelhaft gesteigert wird. Es zeigt sich das z. B. in Folgendem:

Während es nämlich in Männergefängnissen wenig oder gar nicht vorkommt, dass eine gewisse Feindschaft zwischen einzelnen Gefangenen und einem bestimmten Aufseher besteht, so kommt es bei den Weibern sehr häufig vor, dass sie eine furchtbare Malice auf die betreffende Aufseherin haben, wenn diese sie nicht recht angefasst hat, wenn sie nicht freundlich genug oder wenn sie zu freundlich gewesen ist. So haben wir unter etwa 53 Sträflingen 6—7, welche in sehr erklärter Feindschaft mit dem Aufsichtspersonal leben, die sich oft in sehr unangenehmer Weise herausstellt, und es ist sogar so weit gekommen, dass einmal eine solche Gefangene von ihrer Reizbarkeit sich hinreissen liess, thätlich gegen die Aufseherin zu werden und sie misshandelt haben würde, wenn nicht gleich eingeschritten worden wäre. Solche gesteigerte Reizbarkeit dürfte aber weit mehr seinen Grund haben in dem weiblichen Character sowohl der Sträflinge wie der Aufseherinnen, als in der Einzelhaft.

Was den Gesundheitszustand anlangt, namentlich den körperlichen, so ist derselbe viel besser als in dem Männergefängniss. Den geistigen anlangend, so haben wir bis jetzt nur Gelegenheit gehabt, eine einzige aus der Zelle herauszunehmen, nämlich eine Kindsmörderin von sehr niedrigem Bildungszustand, die keine Anlagen und Fähigkeiten hatte, sich geistig zu beschäftigen und daher von der Einzelhaft und der Langeweile erdrückt wurde. Da sich auch Spuren von Hallucinationen zeigten, wurde sie herausgenommen und mit schwerer körperlicher Arbeit beschäftigt. Aber abgesehen hiervon, muss ich sagen, die Einzelhaft eignet sich in jeder Weise für die Weiber und es wird namentlich eines dadurch fast vollständig verhindert werden; während nämlich bekanntlich gerade in den Gefängnissen mit gemeinsamer Haft zwischen älteren und jüngeren Frauenzimmern Bekanntschaften angeknüpft wurden, die später zu sehr üblen Dingen (Prostitution) geführt haben, so wird das bei der Isolirung beinahe durchweg vermieden werden; Versuche kommen zwar immer noch vor. . . . . .

Director v. Götzen aus Cöln unterbrechend: Das ist modificirte Einzelhaft ohne Trennung in Kirche, Schule und Spazierhof.

Pastor Krohne: Wir haben im Männergefängniss diese Trennung auch nicht. Ich kann vielleicht noch hinzufügen, dass das Correspondiren in Kirche und Schule fast zu den Seltenheiten gehört, (es kommt im Jahr vielleicht 1—2 Mal vor), denn die Localitäten sind doch so geräumig, dass immer 1—1½ Fuss Zwischenraum zwischen den Einzelnen verbleibt. Wenn sie spazieren geführt werden, wobei sie etwa 3 Schritt von einander gehen, versuchen sie wohl eher mehr zu sprechen, aber im Ganzen kommt auch das nicht häufig vor.

Inspector Herzinger: In Bayern und namentlich in der Polizeianstalt zu St. Georgen ist die Einzelhaft für Weiber seit 4 Jahren in Uebung und nach den Erfahrungen, die ich dort gemacht habe, kann ich den Antrag des Hrn. Referenten nur mit Freuden begrüssen. Ich bin auch der Ansicht, dass die Weiber die Einzelhaft besser ertragen als die Männer, darum wohl, weil sie mehr an eine sitzende Lebensweise gewohnt sind, oder doch, wenn sie auch einen herumstreichenden Lebenswandel geführt haben, sich leichter derselben unterziehen, wie mir diese Wahrnehmung namentlich jugendlichen männlichen Gefangenen aus dem Bauernstande gegenüber täglich wird. — Die Bedenken, welche man gegen die Einzelhaft für Weiber geltend macht und wie solche in dem Antrage — 5. Heft der Blätter für Gefängnisskunde — aufgeführt, mögen bei der absoluten Isolirhaft ihre Berechtigung finden, nicht aber bei der modificirten Einzelhaft, wie sie bei uns in Bayern besteht. Ja ich glaube, dass diese Bedenken eher für die Begründung der Einzelhaft in Anspruch genommen werden dürfen. Die Schwäche und hohe Reizbarkeit des gefallenen Weibes, als erstes Bedenken bezeichnet, und die vielen daraus folgenden Excesse wird wohl Niemand mehr als der Vorstand einer weiblichen Polizei-Anstalt zu würdigen Gelegenheit haben. Aber findet denn diese Reizbarkeit nicht gerade in der Gemeinschaftshaft die reichlichste Nahrung und den ergiebigsten Boden und wird sie nicht vielmehr nur in der Zelle gemildert? Als zweiten Grund gegen die Zellenhaft für Weiber gibt man die hohe Neigung des gefangenen Weibes zur sinnlichen Lust an; aber diese sinnliche Lust,

welche die Quelle aller Verderbniss ist, wird in der Gemeinschaftshaft nur vermehrt, während sie in der Zelle gemässigt zu werden pflegt. Als dritter Grund gegen die Isolirhaft des Weibes figurirt die besondere Neigung desselben, sich Andern mitzutheilen, die sogenannte Schwatzhaftigkeit. Es ist allerdings richtig, dass die Strafbücher der Polizeianstalt eine grosse Ziffer als Folge dieses vermeintlichen Bedürfnisses nachweisen und welch viele Disciplinarstrafen in dieser Beziehung nothwendig werden; aber nach meiner Erfahrung verzichten die Weiber recht gerne auf diese Leidenschaft, wenn sie nur einmal in der Zelle untergebracht sind.

Man sagt ferner, für die Einzelhaft der Weiber könne eine passende Beschäftigung nicht ausgemittelt werden. Als eine solche dürften sich nach meinem Dafürhalten weibliche Handarbeiten, die den Weibern auch nach dem Austritte aus dem Gefängnisse von Nutzen sind, als zweckmässig darstellen, also Spinnen, Stricken, Weissnähen, Sticken etc. Diese Geschäftszweige werden bei uns von einer wohlunterrichteten Werkaufseherin gelehrt und überwacht und ich habe gefunden und finde täglich, dass die weiblichen Zellengefangenen diese Arbeiten nicht nur rascher erlernen, sondern dass sie bei gleicher Arbeitsgewandtheit und bei gleicher Kraft auch quantitativ mehr leisten, als diess in dem Arbeitssaale der Fall ist.

Als letzten Grund gegen diese Einzelhaft wurde das Unpassende des Besuches der weiblichen Gefangenen von Seiten der männlichen Beamten in Anregung gebracht. Ich gebe sehr gerne zu, dass der Gefängnissbeamte im Verkehre mit weiblichen Gefangenen nicht genug Vorsicht aufbieten kann; diesem Bedenken aber wird bei uns dadurch begegnet, dass die Aufseherin instructionsgemäss während des Besuches in der Zelle zugegen ist. Kommt der Fall vor, dass die Gefangene den Beamten allein zu sprechen wünscht, so entfernt sich die Aufseherin aus der Zelle, hat aber durch eine in der Thüre angebrachte Oeffnung alles wahrzunehmen, was in der Zelle vorgeht.

Die Polizei-Anstalt St. Georgen in Bayern ist zur Aufnahme von weiblichen Gefangenen bestimmt, gegen welche durch richterliches Erkenntniss wegen Landstreicherei, Unsitt-

lichkeit, Unzucht, Bettelns, Bruch der Polizeiaufsicht, die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt ausgesprochen ist, dann Dauer durch Beschluss der Verwaltungsbehörde, das k. Bezirksamt, zwischen 4 Monaten und 1 Jahr festgesetzt wird, je nach dem Wohlverhalten der Gefangenen in der Anstalt aber von der betreffenden königl. Kreisregierung um 1/3 verkürzt oder verlängert werden kann; sie bewegt sich somit zwischen kürzestens 4 und längstens 16 Monaten. Die Bevölkerung einer Polizei-Anstalt bildet also nach den Reaten, die sie in die Anstalt führen, so ziemlich die Hefe des weiblichen Geschlechtes, und man wird mir Recht geben, wenn ich es eine Wohlthat nenne, dass durch das Gesetz vom 10. November 1861 und Ministerialentschliessung vom 27. September 1862, dann § 9, 66 und 69 der Hausordnung in der Polizei-Anstalt St. Georgen eine Abtheilung mit 12 Zellen geschaffen wurde, in welcher seit 9. October 1863 die Einzelhaft unter folgenden Modificationen vollzogen wird:

Jede Gefangene ist zunächst ärztlich zu untersuchen, ob sie nach ihrem geistigen und körperlichen Zustande in der Lage, die Einzelhaft zu ertragen.

Die Gemeinschaftshaft ist bei der Bewegung im Freien, während des Schul- und Religions-Unterrichtes und während des Gottesdienstes nicht ausgeschlossen.

Ergibt sich, dass im Laufe des Vollzuges der Isolirhaft Bedenken wegen des geistigen oder körperlichen Wohles der Gefangenen von dem Hausarzte erhoben werden, so ist augenblicklich die Isolirhaft zu unterbrechen.

Unter diesen Modificationen darf der Vorstand der Anstalt eine weibliche Gefangene, welche wegen bisherigen schlechten Lebenswandels eine geringe Hoffnung auf nachhaltige Besserung gewährt hat, oder sich zu Excessen geneigt gezeigt, oder auf andere weibliche Gefangene einen verderblichen Einfluss besorgen lässt, einerseits; anderseits jüngere oder minder verdorbene Gefangene, bei welchen noch Hoffnung auf Besserung, gleich nach ihrem Eintritte in die Anstalt auf die Dauer von 6 Monaten, im Laufe der Detention aber [illegible]plinar-Straffolge auf 3 Monate mittelst Beschlusses zur si[illegible]lchen den Gefangenen Berufungsrecht zusteht,

in einer Zelle unterbringen. Die Gefangenen haben aber auch das Recht, zu verlangen, dass die Zellenhaft auf die ganze Detentionszeit erstreckt werde. Unter diesen Verhältnissen wurden seit 9. Oct. 1863 209 Gefangene — 138 in Folge Diseiplinarbeschlusses, 71 auf freiwillige Meldung — der Zelle unterworfen. Es hätte sich wohl die Hälfte der Gefangenen freiwillig gemeldet, wenn der Raum nicht so beschränkt gewesen wäre. Die Wirkungen dieser auf 1—8 Monate sich ausdehnenden Zellenhaft waren nun sehr günstige. Diejenigen Gefangenen, welche freiwillig die Zelle gesucht hatten, fühlten sich selbstverständlich beim Eintritte schon behaglich und zufrieden. Bei denen, welche der Zelle zugewiesen wurden, waren die ersten Wochen in der Regel peinlich, namentlich schmerzlich den Verdorbensten. So hatten wir eine Gefangene, die sehr ausschweifend war und eine besondere Gewandtheit im Taschendiebstahle besass, so dass ihre Heimathsbehörde berichtete, seitdem sie detinirt, seien in München $^1/_3$ Taschendiebstähle weniger begangen worden. (Heiterkeit.) Diese wurde in Folge Disciplinarbeschlusses in die Zelle gebracht und sie war die Einzige, welche erklärte: „Wenn ich in die Zelle muss, werde ich ein Narr.“ Sie befindet sich in der Zelle und sie ist wohl, obgleich nicht zufrieden. Aber im Allgemeinen söhnen sich Alle mit dem Aufenthalte in der Zelle sehr bald aus, sie lernen sie so lieb gewinnen, dass im Falle der Trennung von derselben wirkliche Scenen stattfinden. Es kommen nemlich häufig Fälle vor, dass für neu eingelieferte Gefangene das Bedürfniss der Isolirung besonders ausgesprochen erscheint und sämmtliche Zellen bewohnt sind; in diesem Falle kommt man bei der geringen Zahl der vorhandenen Zellen in die grösste Verlegenheit, da sich keine Gefangene von ihrer Zelle trennen will und muss man wirklich eine Versetzung aus der Zelle vornehmen, so entsteht ein Klagen und Jammern, als wenn die weiland körperliche Züchtigung noch in Uebung wäre.

Es wurde heute auch die Frage aufgeworfen, ob nicht für die Gesundheitsverhältnisse in geistiger wie körperlicher Beziehung der Aufenthalt in der Zelle nachtheilig sei. Hier glaube ich die Wahrnehmungen unseres Hausarztes niederlegen zu dürfen, welche derselbe während einer vierjährigen Beob-

achtungszeit zu machen Gelegenheit gehabt hat und der sich in dieser Richtung folgendermassen vernehmen lässt:

Ein ungünstiger Einfluss der Zellenhaft auf die Gesundheitsverhältnisse der Detentinnen konnte in keinem Falle wahrgenommen werden; ebenso wenig hatte die Zelle auf Erzeugung einer krankhaften Gemüthsstimmung oder geistigen Krankheit irgend einen Einfluss. Bei einigen, wahrscheinlich durch liederlichen Lebenswandel oder schlechte Nahrungsverhältnisse herabgekommenen Individuen wurde bemerkt, dass ihr Leben in der Zelle eine merkwürdige Aufbesserung ihrer Körperfülle und körperlichen Kraft bewirke. Auch auf Charakter, Gesinnung und Benehmen der Gefangenen übte die Zellenhaft einen wohlthätigen Einfluss. (Also die bei den weiblichen Gefangenen vorherrschende Neigung zur Sinnlichkeit äussert in der Zelle keine nachtheilige Wirkung.)

Eine andere Bemerkung desselben über diese Zellenhaft ist folgende:

Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand der Zellengefangenen ein vortrefflicher; man konnte durchgehends bemerken, dass die Zellengefangenen, wenn sie mehrere Wochen isolirt waren, den Eindruck besserer Gesundheitsverhältnisse schon beim ersten Anblick machten. Eben so wenig konnte bemerkt werden, dass die Zellenhaft auf den Geistes- oder Gemüthszustand der Detentinnen irgend einen nachtheiligen Einfluss äusserte; im Gegentheil unverkennbar war die Isolirung ein Factor, welcher auf den Gemüthszustand der Zellengefangenen ebenso, wie auf den körperlichen Zustand derselben einen wohlthätigen, moralisch bessernden, geistig und gemüthlich stärkenden Eindruck zu machen nie verfehlte. Dass die Zellenhaft die Entstehung bestimmter Krankheiten begünstige, konnte niemals bemerkt werden. Menstruationsstörungen in Folge der Zellenhaft kamen nie vor; ebenso wenig in Folge Verabreichung von Gesundenkost Fälle von Constipation und Unterleibsstockungen.

Nach dreijähriger Beobachtung erklärt er:

Eine Geisteskrankheit wurde bei Zellengefangenen, wie überhaupt, nicht bemerkt; der Aufenthalt in der Zelle war für die Gesundheit in leiblicher wie geistiger Beziehung förderlich.

Auch die übrigen Beamten äussern sich in nicht minder günstiger Weise. So sagt der protestantische Hausgeistliche:

Ich kann keinen sehnlicheren Wunsch aussprechen, als dass gerade für Weiber eine möglichst grosse Anzahl von Zellen vorhanden sein möchte.

Und der katholische Hausgeistliche:

Es wäre für jede Gefangene der Polizei-Anstalt eine Zelle zu wünschen und diese Klasse von Gefangenen könnte ihre Haftzeit, welche in der Regel Ein Jahr nicht übersteigt, in der Zelle wohl durchmachen; denn nur durch die Zelle können so verkommene Individuen zur Erkenntniss ihrer Verirrungen gebracht, minder Verdorbene von Versuchung bewahrt und lediglich nur durch länger andauernde Zellenhaft die tief eingewurzelte Sinnlichkeit durchbrochen und neues Leben in die abgestumpfte Willenskraft gebracht werden.

Sie sehen also, meine Herrn, wie alle Beamten darin übereinstimmen, dass die Zellenhaft für Weiber in geistiger wie körperlicher Beziehung nicht nur nicht schädlich, sondern förderlich ist. Wenn es nun wahr ist — und die Erfahrung bestätigt diess — dass gerade in den ersten Monaten der Zellenhaft die geistige Sphäre der Gefangenen am Meisten gefährdet sei und wir doch über eine Zellenhaft von über 8 Monaten gebieten, so dürfen wir, glaube ich, mit Ruhe auf unsere Erfahrungen zurückblicken und müssen in Erwägung der tiefen Verschlechterung, welche das Zusammenleben der weiblichen Gefangenen und namentlich der Gefangenen einer Polizei-Anstalt, die sämmtlich der Unsittlichkeit huldigen, gegenseitig erzeugt, dem Antrage des Hrn. Pfarrers Mühlhäusser aus vollem Herzen beistimmen.

Oberinspector Witt: Lassen Sie mich dem, was die beiden Herrn Vorredner bereits als Beweis für das Unbedenkliche der Isolirhaft auch bei weiblichen Gefangenen vorgebracht haben, noch Einiges aus meiner amtlichen Erfahrung beifügen. In der von mir vertretenen Anstalt Dreibergen, die zu Vollstreckung der Zuchthausstrafe (nach Mecklenburger Gesetz die schwerste Freiheitsstrafe) bestimmt ist, wurden seit Eröffnung derselben, also seit etwa 25 Jahren, die weiblichen Sträflinge ganz in derselben Weise wie die männlichen Zücht-

linge der Isolirung unterworfen, ohne dass sich bis jetzt das Bedürfniss irgend welcher Modificationen und Milderungen bei den weiblichen Sträflingen, deren Personalbestand durchschnittlich 60—70 beträgt, geltend gemacht hätte. Die Wahrnehmung allerdings haben auch wir gemacht, dass diese irritable nervöse Reizbarkeit, wie sie ja erfahrungsmässig eine Folge der Zelle ist, sich bei den weiblichen Sträflingen als eine gesteigerte herausstellt. Damit wird denn auf die schon von Hrn. Pastor Krohne erwähnte und auch bei uns hervorgetretene schwierigere Stellung zusammenhängen, in welcher sich das weibliche Aufsichtspersonal den weiblichen Sträflingen gegenüber in gewisser Hinsicht befindet. Es traten öfter Erbitterungen, Feindschaften, Häckeleien ein, die sich jedoch bei uns nicht als so schwer erwiesen haben, dass nicht durch das Einschreiten der höheren Beamten in den meisten Fällen eine Ausgleichung herbeigeführt worden wäre. Nach diesen Erfahrungen kann ich daher diesen Antrag nur als sach- und zweckgemäss befürworten.

Oberinspector v. Sprewitz: In den 34 Jahren, die ich der Correctionsanstalt zu Güstrow vorstehe, habe ich insbesondere auch die Erfahrung gemacht, dass Isolirzellen eine grosse Nothwendigkeit sind und mit sehr grossem Nutzen sich anwenden lassen, weswegen denn auch dort eine Anzahl davon errichtet ist. Es gibt aber Weiber, auf welche ich sie prinzipgemäss nicht anwende, solche nämlich, die sich mit Andern durchaus nicht vertragen können. Ein Frauenzimmer aber, das sich mit ihrer Herrschaft, ihren Nebendienstboten u. s. w. nicht vertragen kann, ist in der Welt ein ganz untaugliches Subject. Solche zwinge ich auch wider ihren Willen zur Gemeinschaftshaft und ich habe da in der Regel ganz gute Resultate gefunden.*)

---

*) Anmerkung: Redner erklärt, in öffentlicher Versammlung aus Rücksicht auf das Auditorium verschwiegen zu haben, dass auf das Begehren, isolirt zu sitzen, zuweilen nur mit Vorsicht im Interesse der Sittlichkeit eingegangen werden dürfe; denn in hohem Grade der Onanie ergebene Personen, besonders unter den Weibern, ziehen der Gemeinschaftshaft unter strenger Aufsicht bei Tag und Nacht die Isolirhaft vor, um ihr schreckliches Laster ungestört üben zu können.

Wenn vorhin die Rede davon gewesen ist, dass die Isolirhaft allemal eine modificirte sein müsse, namentlich sich nicht auf Gottesdienst, Spazierhof u. s. w. erstrecken dürfe, so kann ich dem nur vollständig beistimmen. Man behauptet zwar so vielfach, dass die Gemeinschaftsanstalten wahre Lasterhöhlen wären; wenn sie indess unter strenger Aufsicht stehen und sonst die Einrichtungen gut sind, ist dies keineswegs der Fall. In meiner Anstalt z. B. sind beide Geschlechter vertreten und es hat sich herausgestellt, dass selbst bei den Gesangübungen, die beide Geschlechter seit Jahr und Tag gemeinsam, freilich unter Aufsicht des Predigers und Lehrers haben, auch nicht die kleinste Ungehörigkeit sich ergab. Früher sind vielfach kleine Liebesintriguen durch Briefe und dergl. vorgekommen; aber gute Schule, gute Kirche und strenges Hausregiment haben, trotz jener scheinbaren Gelegenheit dazu, dergleichen Verständnisse auf nichts reducirt.

Auf die Anfrage, welche Modificationen bei der Isolirhaft stattfinden, bemerkt Oberinspector Witt:

Ich habe die Anfrage dahin zu beantworten, dass die Isolirung (der weiblichen Sträflinge in Dreibergen) im Ganzen und Grossen in derselben Weise und unter denselben Modificationen stattfindet, wie von Hrn. Pastor Krohne vorhin von Vechta bemerkt wurde: also mit Beschränkung der Sträflinge auf die Zelle bei Tag und bei Nacht. Die Gemeinschaft tritt nur ein in Bezug auf Kirche und Schule und Spazierhof, wohin sie in Abtheilungen im s. g. Gänsemarsch geführt werden. In Bezug auf die körperliche Bewegung im Freien, so sind es nur einzelne Individuen, die in die Einzeln-Spazierhöfe aus bewegenden Ursachen hineinversetzt werden.

Inspector Zips von Stein: Ich gestatte mir einige Bemerkungen. Nach der Erläuterung des Hrn. Referenten könnte es scheinen, als ob bei der Abstimmung über diese These in keiner Weise darüber der Ausspruch verlangt werde, ob die Isolirhaft zweckmässig sei. Allein, wenn ich die These in der vorliegenden Weise annehme und zu derselben mein Ja ausspreche, so glaube ich, dass ich diese Isolirung damit als zweckmässig für Frauen anerkenne. Nun gestehe ich offen, dass mir keine Erfahrungen bezüglich der Frauen, wohl aber

in Bezug auf die Männer zur Seite stehen und diese Erfahrung ist nicht der Art, dass ich ausschliesslich die Isolirhaft für heilsam erachte. Ich möchte deshalb, um bei der Abstimmung richtig zu Werke zu gehen, bitten,dieser These eine klarere Fassung zu geben, damit ich weiss, ob ich ja oder nein sagen soll.

Präsident Dr. Schwartze: Ich betrachtete bisher die Discussion über das Referat als allgemeine Discussion, die sich natürlich auch auf die erste These zu verbreiten hatte. Die Abstimmung kann sich dagegen nur auf die einzelnen Thesen erstrecken.

Oberinspector v. Sprewitz: Ich darf mir wohl über die moralische Einwirkung der Einzelhaft noch ein Wort erlauben. Die Meinungen darüber gehen sehr auseinander und eigene Erfahrungen werden von Anstaltsbeamten selten gemacht. Man hat deshalb gern an entlassene Sträflinge sich gewendet und die Mittheilungen oft belehrend gefunden; aber die Leute bleiben nicht immer bei der vollen Wahrheit und darum ist es interessanter und lehrreicher, wenn einmal ein Anstaltsvorsteher darin selbst Erfahrungen gemacht hat, ihn darüber zu hören. Da recommandire ich denn mich selber. Ich habe auf Veranlassung der einstmaligen Demagogenverfolgung in meiner Jugend gegen 8 Jahre einsitzen müssen und mich über 2 Jahre während der Untersuchung auf dem Schloss Köpenick in der Isolirhaft befunden. Also wer Etwas wissen möchte, der wende sich im Vertrauen an mich, ich werde ihm mit Vergnügen Mittheilung machen.

Insp. Zips von Stein: Wenn, wie es scheint, den Strafanstalten die Einzelhaft als die zweckmässigste zur Annahme octroyirt werden soll, dann möchte ich vorschlagen, das Wort „wenn“ in Wegfall zu bringen und die These demnach so zu fassen:

„Die Gerechtigkeit, wie die Humanität verlangt, dass die Einzelhaft etc.“

Referent, Pfarrer Mühlhäusser: Das ist auch meine Ansicht. Man kann aber sagen: „wo“ für „wenn“.

Präsident Dr. Schwartze: Wir gehen nun zur Abstimmung über. Es ist der Antrag von Hrn. Pfarrer Mühlhäuser gestellt:

„Die Gerechtigkeit, wie die Humanität verlangt,
„dass, wo die Einzelhaft als die zweckmässigste
Haftart anerkannt und eingeführt wird, sie nicht
nur bei männlichen, sondern auch bei weib-
lichen Sträflingen zur Anwendung komme.

Nehmen Sie diesen Antrag an? — Einstimmig angenommen. Wir gehen nun zur Specialdiscussion über den Absatz 2 über.

Referent, Pfarrer Mühlhäusser: Ich habe hier zu bemerken, dass ich recht gerne auf die Modification eingehe, da die Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechts dies fordert. Ich habe das Nähere hierüber in meinem Aufsatz niedergelegt. Die grössere Schwäche und Reizbarkeit des weiblichen Geschlechts ist ein Punkt, der nicht übersehen werden darf und deshalb ist eine gleiche Behandlung wie bei den Männern nicht am Platze. Den individuellen Eigenthümlichkeiten muss Rechnung getragen werden, wie solches z. B. auch überall bei jugendlichen Verbrechern geschieht, die nicht wie die Männer behandelt werden.

Präsident Dr. Schwartze: Gibt die Versammlung der 2. These des Hrn. Pfarrer Mühlhäusser, welche mit den Worten beginnt: „Dieser Grundsatz schliesst übrigens die Forderung nicht aus u. s. w.“ ihre Zustimmung? — Einstimmig. Wir gehen zur 3. These über.

Referent, Pfarrer Mühlhäusser: Ich habe sowohl in dem Aufsatz, wie in meinem Vortrag schon bemerkt, dass auf der einen Seite das Gesetz im Auge behalten werden und die Gefangenschaft immer Strafe bleiben, auf der andern Seite aber auch die Fürsorge getroffen werden muss, welche nöthig ist, um nicht blos den Menschen als Verbrecher zu behandeln, sondern im Verbrecher auch den Menschen nicht zu vergessen. Wie das im einzelnen Falle ausgeführt wird, dies ist natürlich verschieden, je nach der Nationalität, der Bildungsstufe, dem Geschlechte u. s. w. Suum cuique! Jedem das Seine! Das gilt auch hier und es wird nicht schwer sein, im einzelnen Fall den richtigen Weg zu finden. Es müssen natürlich Versuche gemacht werden; geht es so nicht, so geht es anders. Das wird in jedem Lande

etwas verschieden sein; aber der aufgestellte Grundsatz ist der richtige und der wird nicht bestritten werden können.

Oberregierungsrath Illing: Ich halte es für wünschenswerth, dass die Modificationen, wenigstens in den Puncten, wo Einstimmigkeit zu herrschen scheint, präzisirt werden und ich beantrage deshalb, den Art. 3 so zu fassen: „Die Modificationen der Einzelhaft bei weiblichen Sträflingen, wohin namentlich die Gemeinschaftlichkeit beim Kirchen- und Schulbesuch, sowie beim Spazierengehen gehört u. s. w.“

Referent: Dann möchte ich noch hinzugefügt haben, dass auch die Masken und Nummern wegfallen, wie wir sie bei den männlichen Strafgefangenen in Bruchsal haben. Es sind das Alles Modificationen, mit denen ich bei den Frauen einverstanden bin, weil sie das Wesen der Einzelhaft nicht verletzen.

Insp. Zips von Stein: Da sich in den zuletzt genannten speziellen Beziehungen theilweise schon ein gewisses Einverständniss in Folge einer kürzeren oder längeren Erfahrung herausgestellt hat, so möchte sich ein solcher Zusatz wohl empfehlen.

Regierungsrath d'Alinge: Die Herren werden sich erinnern, dass es, als man noch die absolute Isolirhaft nach jeder Richtung hin für wünschenswerth erkannte, für eine Barbarei galt, wenn man nur wagte, von gewissen Modificationen der Isolirhaft im Allgemeinen zu sprechen. Ich begrüsse daher die heutigen Erfahrungen für Deutschland freudig, denn es wird damit der Isolirhaft und der guten Sache wesentlich genützt. Wenn wir heute Männer, die noch vor wenigen Jahren der Meinung waren, dass die absolute Isolirhaft mit Masken, Nummern, Spazierställen und allem, was d'rum und d'ran war, unbedingt erforderlich sei, mit anderen einig gehen sehen, die solche Apparate nicht als etwas Wichtiges ansehen, so können wir es nur freudig begrüssen, dass in der vorliegenden Frage immer mehr Einigkeit erzielt und dadurch zugleich den excessiven Humanitätsbestrebungen — ich sage absichtlich excessive Humanitätsbestrebungen — ein Ende gemacht wird, bei denen man weniger an die Nothwendigkeit dachte, dass der Gefangene auch bestraft werden müsse,

sondern wo man immer nur fragte: „Ist es dem Gefangenen auch bequem, angenehm, körperlich und geistig wohlthätig?“ aber nicht darnach: Ist es zur Erreichung der erziehlichen Zwecke des Strafvollzugs wichtig, ob der Gefangene isolirt wird oder nicht? Da sind wir jetzt, wie gesagt, auf besserem Wege. Und ich wünsche in diese Modificationen aufgenommen: gemeinschaftlicher Besuch der Schule, der Kirche, gemeinschaftliche Bewegung im Freien und Wegfall der Masken und Nummern.

Präsident: Der Hr. Regierungsrath d'Alinge ist damit einverstanden, dass die Nr. 3 dahin gefasst wird:

„Die Modificationen der Einzelhaft bei weiblichen Sträflingen, wohin namentlich die Gemeinschaftlichkeit bei dem Kirchen- und Schulbesuch, sowie bei den Spaziergängen gehören, bestimmen sich etc.“

Was den Wegfall der Nummern und Masken anlangt, so hat der Hr. Antragsteller erklärt, dass er dies für selbstverständlich erachte, der Deutlichkeit wegen würde es sich aber wohl empfehlen, das expressis verbis auszusprechen, also:

„etc. sowie bei den Spaziergängen und der Wegfall der Nummern und Masken gehören etc.“

Ich bringe nunmehr den ganzen Satz Nr. 3 als Antrag des Hrn. Pfarrer Mühlhäusser mit dem Amendement des Hrn. Reg.-Rath d'Alinge zusammen zur Abstimmung und frage: Geben Sie dem Art. 3 Ihre Zustimmung? — Die Frage wird einmüthig bejaht.

Ich habe nun noch einige geschäftliche Mittheilungen zu machen.

Es ist ein Telegramm von den Beamten der Strafanstalt St. Gallen zur Begrüssung der Versammlung eingegangen. Indem ich dieses Telegramm zu Ihrer Kenntniss bringe, bitte ich zugleich um die Erlaubniss, den gedachten Herren den Dank der Versammlung darzubringen. (Zustimmung.)

Weiter ersuche ich die Herren, sich zum Behuf der Constituirung der Abtheilungen und der Berathung der in das Programm aufgenommenen Gegenstände heute Nachmittag um 5 Uhr hier einzufinden.

Dann habe ich den Herren zu eröffnen, dass Se. Maj. der König von Sachsen die Gnade haben wird, die Herren des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten morgen Mittag um 1 Uhr im königl. Schloss zu empfangen. Da nun unsere Tagesordnung für morgen eine ziemlich reiche ist, wir aber um halb 1 Uhr die Sitzung schliessen müssen, so möchte ich anheimgeben, sich morgen früh um halb 9 Uhr zur zweiten Hauptversammluug einzufinden. (Zustimmung.)

Endlich habe ich mitzutheilen, dass wir morgen Nachmittag um 2 Uhr zu einer Dampfschifffahrt nach Meissen eingeladen sind, bei welcher die Herren sich als Gäste der kgl. sächs. Staatsregierung zu betrachten die Gewogenheit haben wollen.

Schluss der Sitzung.

Nachstehend folgt noch eine Zusammenstellung der in der 1. Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Nr. 1.

Satzungen

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

(Nach den Beschlüssen der Dresdener Generalversammlung vom 4. September 1867.)

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist, eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den deutschen Strafanstaltsbeamten zu bilden und auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen.

§ 2.

Der Verein lässt auf seine Kosten ein eigenes, in zwanglosen Heften unter dem Titel: „Blätter für Gefängnisskunde“ erscheinendes Vereinsorgan drucken.

§ 3.

Der Verein hält in der Regel alle 2 Jahre eine Versammlung; der Ausschuss kann indess ausnahmsweise auch die Versammlung erst im 3. Jahre berufen.

§ 4.

Zur Mitgliedschaft am Verein berechtigt sind die höheren Beamten der deutschen Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichtsbehörden, sowie alle Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, die zu dem Gefängnisswesen in dienstlicher Beziehung stehen und die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen Universitäten. Unter den höheren Beamten der deutschen Strafanstalten sind auch Aerzte, Geistliche und Lehrer zu verstehen.

§ 5.

Zu den Vereinsversammlungen sollen durch den Ausschuss auch Strafanstaltsbeamte anderer Länder und die Vorstandsmitglieder der deutschen Landes- und Provinzial-Gefängniss- und Schutzvereine eingeladen werden.

§ 6.

Die Vereinsversammlung allein ist befugt, solche Männer, die sich um den Verein oder das Gefängnisswesen verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufzunehmen.

§ 7.

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von einem Thaler, welcher in den ersten vier Wochen nach Beginn des Kalenderjahrs an den Vereinscassier zu entrichten ist, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird.

Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so gilt dies als Austrittserklärung.

§ 8.

Die Geschäfte des Vereins leitet ein Ausschuss von 18 Mitgliedern, welcher von der Versammlung für die Zeit

von der einen bis zur andern Versammlung durch Acclamation gewählt wird.

§ 9.

Die Vereinsversammlung verhandelt in pleno und in Abtheilungen.

Es werden folgende 3 Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Verwaltungsbeamte,
2. „ „ Aerzte,
3. „ „ Geistliche und Lehrer.

Etwaige Beschlüsse und schriftliche Verhandlungen der Abtheilungen sind dem Vorsitzenden der Plenarversammlung mitzutheilen.

§ 10.

Jede Abtheilung wählt ihren Vorsitzenden; der letztere bestimmt den Schriftführer.

§ 11.

Die Plenarverhandlungen leitet ein Vorsitzender, welcher von der Versammlung durch Acclamation gewählt wird. Er ernennt zwei Stellvertreter und zwei Schriftführer. Er bestimmt die definitive Tagesordnung der Plenarversammlungen.

Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 12.

Der Vorsitzende mit den bisherigen Ausschussmitgliedern und den 3 Abtheilungsvorständen schlagen der Versammlung die Mitglieder des Ausschusses vor.

§ 13.

Bei allen Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14.

Der Antrag auf Schluss der Debatte wird sofort zur Abstimmung gebracht.

Jeder Antrag in der Plenarversammlung ist schriftlich zu stellen.

§ 15.

Der Vereins-Ausschuss hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er bestellt die Redaction des Vereinsorgans auf unbestimmte Zeit;
2. er sorgt für die Ausführung der von der Versammlung gefassten Beschlüsse und den Druck der Verhandlungen im Vereinsorgan;
3. er bestimmt Zeit und Ort der nächsten Versammlung, trifft die für dieselbe nöthigen Vorbereitungen, vertheilt die eingekommenen Anträge zur Begutachtung, erlässt die Einladung, bestimmt die vorläufige Tagesordnung der Versammlung und stellt die Berichterstatter auf;
4. er nimmt die Beitrittserklärung neuer Mitglieder entgegen, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der Versammlung Rechnung ab;
5. er ergänzt die während seiner Amtsdauer abgegangenen Mitglieder selbst.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer.

§ 16.

Der Sitz des Ausschusses ist da, wo dessen Vorsitzender wohnt. Zur Giltigkeit eines Ausschussbeschlusses wird die Zustimmung von wenigstens 6 Mitgliedern erfordert. In wichtigeren Dingen, insbesondere bei Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Versammlung stimmen alle, und hier entscheidet Stimmenmehrheit, in unbedeutenderen die dem Ausschusssitze zunächst wohnenden 6 Ausschussmitglieder.

Geschäftsleitende Verfügungen erlässt der Vorsitzende aus eigener Machtvollkommenheit.

§ 17.

Aenderungen der Statuten sind nur in den Vereinsversammlungen durch Beschluss von $^2/_3$ Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statthaft.

Nr. 2.

Beschluss

in Betreff der Normalstatistik.

Die Versammlung spricht aus, dass die Statistik nach den im Vereinsorgan II. Band, 1. Heft gegebenen Grundzügen zu bearbeiten sei.

Nr. 3.

Beschluss

in Betreff der Einzelhaft für weibliche Sträflinge.

Die Versammlung spricht als ihre Ueberzeugung aus

1) Die Gerechtigkeit, wie die Humanität verlangt, dass, wo die Einzelhaft als die zweckmässigste Haftart anerkannt und eingeführt wird, sie nicht nur bei männlichen, sondern auch bei weiblichen Sträflingen zur Anwendung komme.
2) Dieser Grundsatz schliesst übrigens die Forderung nicht aus, sondern ein, dass bei Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge diejenigen Modificationen einzutreten haben, welche in der Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechts und in den besonderen Verhältnissen weiblicher Strafgefangener begründet sind.
3) Die Modificationen der Einzelhaft bei weiblichen Sträflingen, wohin namentlich die Gemeinschaftlichkeit bei dem Kirchen- und Schulbesuch sowie bei den Spaziergängen, und der Wegfall der Nummern und Masken gehören, bestimmen sich durch das Wesen und den Zweck der Einzelhaft selbst und dürfen insbesondere weder die Strenge des gesetzlichen Strafvollzugs, noch die genügende Fürsorge für das geistige und sittliche Wohl der Gefangenen irgendwie beeinträchtigen.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,
Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Ritter des königl. sächs. Albrecht-Ordens.

Dritter Band. 4. Heft.

Heidelberg.
In Commission bei G. Weiss.
(A. Emmerling'sche Universitäts-Buchhandlung.)
1868.
Druck von L. Rodrian in Bruchsal.

Verhandlungen

der

Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Dresden

vom 3.—5. September 1867.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

II. Hauptversammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Dresden, 5. September 1867.

Der Präsident, General-Staatsanwalt Dr. Schwartze eröffnet Vormittags halb 9 Uhr die Sitzung durch Ertheilung des Wortes an Director Ekert.

Director Ekert: M. H.! Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Geschäftsleitung wie bisher den Beamten in Bruchsal überlassen werden sollte und zwar aus dem Grunde, weil dort gerade die verschiedenen Branchen vertreten sind, wie selten an irgend einer Anstalt. Hiernach bestimmen sich die Vorschläge auf Feststellung der Ausschussmitglieder. Man hat im Allgemeinen die bisherigen Herren beibehalten nur mit der Modification, dass das bisher nicht vertretene Oestreich berücksichtigt werden musste. Somit sind für den Ausschuss folgende 18 Herren vorzuschlagen:

Von den bisherigen: Ekert, Bauer, Gutsch, Mühlhäusser, Eisen, Eichrodt, v. Götzen, Scheffer, Lütgen, Bracker, Wirth, d'Alinge, Wullen, Schlipf, Langreuter, Elvers und weiter:

Santner, Inspector und Vorstand der k. k. östr. Strafanstalt Suben.

Fischer, Director der k. k. östr. Strafanstalt in Prag.

Präsident Dr. Schwartze: Ich frage, ob Sie dieser Liste Ihre Zustimmung geben? — Einstimmig.

Director Ekert: In der Berichterstattung über die Versammlung des Ausschusses im Jahr 1865, 2. Band, S. 47

ist folgende Bemerkung: „Ferner hat man s. Z. Einladungsschreiben zu der Versammlung, die in Dresden stattfinden sollte, an Hrn. Professor Dr. von Holtzendorff in Berlin erlassen und gedachte sowohl diesen, als Hrn. Professor Dr. Wahlberg in Wien, der sich ebenfalls mit dem Verein ins Benehmen setzte, als Ehrenmitglieder vorzuschlagen, was nunmehr bei der nächsten Vereinsversammlung geschehen wird.“ Der Ausschuss hat beschlossen und schlägt vor, diese beiden Herren als Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen, den Hrn. Prof. Dr. v. Holtzendorff wegen seiner besondern Verdienste um das Gefängnisswesen überhaupt, als speciell um den Verein. Sie kennen zur Genüge die literarische Thätigkeit dieses Herrn, Sie wissen insbesondere, dass er in der Strafrechtszeitung dem Gefängnisswesen besondere Aufmerksamkeit widmet, auch gediegene Aufsätze über die Literatur des Gefängnisswesens bringt, und ausserdem mit den Verhältnissen unseres Vereins vertraut ist und wiederholt Veranlassung gab, Vorschläge und Winke zu berathen oder in Erwägung zu ziehen. Er hat mit dem Ausschuss in Verkehr gestanden und hat jederzeit lebhaften Antheil an dem Gedeihen des Vereins genommen. Er hat sich schriftlich entschuldigt, dass er zu dieser Versammlung nicht hat kommen können, wie es früher seine Absicht war: er ist durch Unwohlsein abgehalten und ausserdem genöthigt, seinen Aufenthalt zur Kräftigung seiner Gesundheit anderwärts zu nehmen. In gleich vortheilhafter Weise und namentlich auch aus der Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung ist Hr. Professor Dr. Wahlberg in Wien bekannt. Er hat viele östreichische Strafanstalten besucht, im östreichischen Gefängnisswesen Studien gemacht, Berichterstattungen gegeben und mancherlei beantragt und vorgeschlagen, was inzwischen in Oestreich zur Durchführung gekommen ist. Er hat sich durch literarische Thätigkeit um das Gefängnisswesen verdient gemacht. Sie kennen gewiss z. B. seine Aufsätze in der Allg. deutschen Strafrechtszeitung und in der östreichischen Gerichtszeitung. Er hat durch mannigfache Unterstützung das lebhafteste Interesse an dem Gedeihen des Vereins an den Tag gelegt, war in ständiger Beziehung zum Ausschuss und hat ebenso die Absicht gehabt, hier bei dieser

Versammlung wie früher zu erscheinen. Er ist jedoch ebenfalls durch Unwohlsein abgehalten und entschuldigt.

Als drittes Ehrenmitglied schlägt der Ausschuss vor den Herrn Carl, Grafen v. Görtz zu Schlitz, bekannt durch sein Werk: „Die Reise um die Welt", wo insbesondere werthvoll ist sein Bericht über die amerikanischen Strafanstalten, die er aus eigener Anschauung kennen gelernt hat und beschreibt. Hr. Graf von Görtz hat im Grossherzogthum Hessen vorzugsweise und fast allein den Anstoss gegeben zur Verbesserung des Gefängnisswesens. Ihm zu danken ist, dass der Beschluss gefasst wurde, ein Zellengefängniss zu erbauen, dessen Vorbereitung wohl vollendet ist, dessen Ausführung aber in Folge der Zeitereignisse sistirt werden musste. Er ist im Interesse des Vereins thätig gewesen und war in ständigen Beziehungen zum Ausschuss. Um das Vereinsorgan hat er sich ebenfalls verdient gemacht.

Ich möchte nun im Namen des Ausschusses Ihnen unterbreiten, dass Sie die 3 genannten Herren zu Ehrenmitgliedern im Hinblick auf die Verdienste um das Gefängnisswesen im Allgemeinen sowohl, als im Hinblick auf die Verdienste um den Verein ernennen.

(Bei der Abstimmung werden die vorgeschlagenen 3 Herren einstimmig zu Ehrenmitgliedern erwählt.)

Der Präsident fordert hierauf den Reg.-Rath d'Alinge zur Berichterstattung über ein gestern in die Hände des Präsidiums gelangtes Schreiben auf.

Regierungsrath d'Alinge: M. H.! Von einem Herrn Hermann Friedrich, Rentier in Dresden, ist gestern ein Schreiben an den Verein gelangt, und das hochverehrte Präsidium hat mich beauftragt, darüber zu referiren.

Die Wünsche, die in diesem Schreiben ausgesprochen sind, kommen von einem Manne, der sich bereits als Menschenfreund in verschiedener Beziehung documentirt hat. Wir können die Anträge, die er stellt, nur mit Dank aufnehmen, obgleich wir nicht Veranlassung haben werden, allenthalben darauf einzugehen.

Die erste Andeutung, die Hr. Friedrich macht, geht dahin, dass es wünschenswerth sei, wenn die Schuldner, die

nicht zahlungsfähig sind, künftighin nicht mehr in die gewöhnliche Wechselhaft gesetzt, sondern — da sie als arbeitsfähige Menschen als Capital zu behandeln seien — in Arbeitshäusern untergebracht werden möchten, um das schuldige Capital abzuarbeiten. Nun, m. H.! dieser Wunsch beruht auf Voraussetzungen so criminalrechtlicher, und in der Hauptsache civilrechtlicher Natur, dass wir ganz abgesehen von der Capitalfrage nicht in der Lage sind, nur im Entferntesten darauf eingehen zu können.

Das Zweite, was Hr. Friedrich in dankenswerther Weise wünscht, ist, dass man besorgt sein möchte, dass wiederholt rückfällige Verbrecher, die dem Staate viel Geld kosten und aus denen doch nichts würde, deportirt, oder wie er sich ausdrückt „exportirt“ würden. Hr. Friedrich hatte die Absicht gehabt, seinen Antrag an den norddeutschen Bundesrath abzugeben, indess zog er es vor, da wir uns einmal mit diesen Angelegenheiten beschäftigen, den Antrag hierher gelangen zu lassen. Ich glaube, dieser Antrag betrifft einen Gegenstand, den wir nicht ganz von der Hand weisen können. Wenn wir auch nicht Erfahrungen über die Deportirung gemacht haben — ich müsste mich denn auf Russland, England und Frankreich beziehen und die dort gemachten Erfahrungen mittheilen, was zu weit führen würde — so haben wir doch, was die Exportation betrifft, Gelegenheit gehabt, von Baden ziemlich genaue Nachweise zu erhalten und haben zur allgemeinen Freude erkennen müssen, dass in Baden grosse Fürsorge darauf verwendet wird. Man hat alljährlich 30—40 rückfälligen Verbrechern Gelegenheit gegeben, auszuwandern; das würde, was Hr. Friedrich meint, „gelinde Exportation“ sein.

Ich darf mich heute hierüber nicht weiter verbreiten, glaube aber, es wird gut sein, wenn die Versammlung diese Frage an den Ausschuss zur Erwägung gäbe. Es dürfte dieser Gegenstand zur Besprechung im Vereinsorgan und demnächst zur Berathung in einer der nächsten Vereinsversammlungen auszusetzen sein.

Nachdem Oberregierungsrath Illing darauf hingewiesen, dass der erste Antrag bezüglich der Wechselschuldner zu tief

in das Civilrecht hinüber greift, um heute einen Gegenstand der Tagesordnung abgeben zu können, beschliesst die Versammlung auf Antrag des Präsidenten einstimmig:

Ueber den ersten Antrag zur Tagesordnung überzugehen, über den zweiten Antrag zwar ebenfalls zur Tagesordnung überzugehen, denselben aber als Gegenstand zu bezeichnen, der werth sei, im Vereinsorgan besprochen und künftighin auf die Tagesordnung des Vereins gesetzt zu werden.

Präsident Dr. Schwartze: Wir gehen nun zu den eigentlichen Gegenständen der Tagesordnung über und ersuche ich Hrn. Pastor Scheffer, mit dem Referat zu beginnen.

Pastor Scheffer: Die Gefängniss-Einrichtungen für Untersuchungs- und kurzzeitige Straf-Gefangene betr. hat Hr. Reg.-Rath d'Alinge (II. Bd. 3. Heft S. 164) folgende Thesen beantragt:

1) Der Zustand der Gefängnisse für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene, sowie die Behandlung der daselbst untergebrachten Gefangenen, ist von wesentlichem Einflusse auf die Wirksamkeit der eigentlichen Strafanstalten.
2) Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisseinrichtungen für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene ist grösstentheils mangelhaft.
3) Die absolute Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen ist die erste Bedingung einer Erfolg versprechenden Reform.
4) Die Untersuchungs- und Strafgefängnisse müssen nach gleichen Principien wie die Strafanstalten verwaltet werden.
5) Die Isolirhaft ist für die Untersuchungs- und Strafgefangenen im Allgemeinen der einzig richtige Haftmodus.

Das ist, verehrteste Herren, das Thema, dessen Besprechung einzuleiten mir von dem geehrten engern Ausschuss unseres Vereins aufgetragen worden ist. Bevor ich die Uebernahme dieses Referats zusagen konnte, musste ich mir wohl zunächst die Frage vorlegen, ob ich zur Bearbeitung dieses für unser ganzes Gefängnisswesen hochwichtigen Gegenstandes Geschick und Beruf habe, ersteres, weil eine gründliche, kräftige und wirksame Bekämpfung der auf diesem Gebiete

noch vorhandenen und fast jedem Laien, zumal aber allen Fachmännern erkennbaren Missstände eine viel längere Erfahrung und ein gereifteres Urtheil, als das meine voraussetzt, letzteres, weil diese Berathungen sich nach oberflächlicher Anschauung auf einem Terrain bewegen müssen, welches sich mit den nächstliegenden Aufgaben eines Gefängnissgeistlichen sehr wenig zu berühren scheint. Wenn ich diese Arbeit trotzdem übernommen, so hat, was das Geschick anbetrifft, mir das treffliche Gutachten des Hrn. Antragstellers, welches den Boden ebnet und das Gebiet so klar abgrenzt, Muth gemacht, auf dem von ihm gelegten Grunde weiter zu arbeiten und dann auch für die eigene Unerfahrenheit ein Correctiv der reichen Erfahrung der Theilnehmer unserer Versammlung zu suchen, um deren freundliche Nachsicht ich von vornherein bitte.

Hinsichtlich des Berufes aber in dieser Sache mitzureden, so ergibt ein gründlicheres und tieferes Eingehen auf unsere Frage doch klar, dass die Uebelstände, unter denen unsere staatlichen Einrichtungen im Betreff der Untersuchungsgefangenen und des Strafvollzugs an kurzzeitigen Strafgefangenen liegen, sittlicher Natur sind, oder doch sittliche Schäden involviren, deren Folgen sich weit hinaus über die Anstaltsmauern bis tief in das Leben unseres Volkes hinein erstrecken. Um darum diesen Uebelständen zu begegnen und sie einmal beim rechten Namen zu nennen, gehört ja wohl unbezweifelt zum geistlichen, der sittlichen Hebung und der Wahrheit allein dienenden Beruf; sehen Sie es aber auch dem Referenten gütigst etwas nach, wenn er seine Aufgabe nach dieser Richtung vorzugsweise aufzufassen und zu lösen sich bemüht hat.

Zur allseitigen Verständigung und zugleich zur Einführung mitten in diesem uns heute beschäftigenden Gegenstand, dürfte es wohl dienen, wenn wir uns von vornherein im Ganzen und Grossen zu des Herrn Gutachters Thesen und deren Motivirung im 3. Heft des II. Bandes unserer „Blätter für Gefängnisskunde“, die wir ja als allgemein bekannt voraussetzen dürfen, bekennen, und indem wir annehmen, dass ebenso das fleissig gesammelte und gesichtete Material uns in dem

genannten Gutachten ja ein getreues Bild der gegenwärtigen Principien und Praxis in dem Haftvollzug bei Untersuchungs- und kurzzeitigen Strafgefangenen entwirft, können wir wohl auf Grund desselben, ohne selbst nach der Gewinnung weiteren Materials benöthigt gewesen zu sein, an die uns vorliegende Frage herantreten, um aus der Praxis heraus und ohne den Ballast literarischen Apparates, aber im engern Anschluss an die Thesen des Hrn. Antragstellers einmal — nach diesen drei Seiten hin wird sich unser Referat zu wenden haben — den Nachweis zu liefern, wie ausserordentlich wichtig und in das sittliche Leben unseres ganzen Volkes eingreifend der Zustand unserer Haftanstalten für Inquisiten und kurzzeitige Strafgefangene ist; und fürs Andere die Thatsache zu begründen, wie wenig zweckentsprechend und wie in jeder Beziehung mangelhaft der gegenwärtige Zustand dieser Gefängnisse ziemlich überall sich herausstellt, und endlich fürs Dritte, um für die aus diesen Vordersätzen sich ergebende nothwendige Reform gerade und vorzugsweise dieser Anstalten einige leitende Gesichtspunkte aufzustellen und hieran einige Vorschläge anzuknüpfen.

Bevor wir jedoch in die Ausführung selbst eintreten, wird es wohl nöthig sein, den Begriff „kurzzeitige Strafgefangene“ etwas näher zu präcisiren, der des Untersuchungsgefangenen bedarf es ja nicht. Wir möchten hurzzeitige Strafgefangene solche nennen, die eine Strafe von 1 Tag ab bis zu etwa 3 Monat zu verbüssen haben und zwar aus folgenden Gründen:

1) weil anzunehmen ist, dass in der Regel nur für Gefangene von dieser Strafdauer eine erziehliche Einwirkung mit einiger Aussicht auf Erfolg möglich und den Gang einer geordneten Anstaltsverwaltung mit Hinzuziehung aller sittlichen äusserlichen und wirthschaftlichen Faktoren ausführbar ist.

2) Weil es ausser in Rheinland, in ganz Preussen, vielleicht auch in andern deutschen Ländern Praxis ist, die Bestraften bis zu diesem Zeitpunkt unter der Controle der Justiz ihre Strafe verbüssen zu lassen, die höher Bestraften aber meist in sogenannten Centralgefängnissen zum Strafvollzug unter Controle der Verwaltung zu stellen.

I.

Man hat, geehrteste Herren, oftmals unsere Gefängnisse und Zuchthäuser die Hochschulen der Verbrecher genannt, die nach den Einrichtungen ihrer Haft, wie nach den Resultaten der äusseren und inneren Arbeit an ihren Insassen zu schliessen, erfahrungsmässig die Gefangenen erst zu dem machen, was sie bei ihrer Einlieferung noch nicht sind: zu wirklichen, bewussten, überlegenden Verbrechern, bereit und fertig, in die Schaaren Derer einzutreten, welche der bürgerlichen Gesellschaft und deren staatlicher und sittlicher Ordnung offenen und geheimen Krieg erklärt haben und ihn in raffinirtester und gewissenlosester Weise, mit dem Muthe der Verzweiflung um Sein oder Nichtsein führen. Gewiss nicht mit Unrecht führen unsere Gefängnisse noch vielfach diese Namen; denn wenn es auch überall im Gefängnisswesen besser geworden, als noch vor 40 und 50 Jahren; wenn auch die Arbeit der Wissenschaft es nicht verschmäht hat, auch an die theoretische Lösung des so überaus schwierigen Problems der Besserung der Gefallenen zu gehen; wenn auch die mit ihr Hand in Hand gehenden praktischen Bemühungen, die theoretischen Resultate aus dem Ideal ins Leben zu übersetzen; wenn auch der heil. Eifer christlicher Liebe, die um die Seelen ihrer elenden und verkommenen Brüder im regen Zusammenschluss freier Kräfte wirbt, — wenn Alles das nicht ohne Segen und Wirkung geblieben sein kann: so ist doch weder der Zustand unserer Gefängnisse ein normaler, noch geben die statistischen Nachweise, bei deren Beurtheilung freilich vieles Andere nicht hierher gehörige concurrirt, ein sehr augenscheinliches und greifbares Resultat, dass eine um Vieles gesteigerte Prozentzahl der jährlich Entlassenen wirklich bürgerlich rehabilitirt sei.

Gewiss, die Gründe zur Erklärung dieser Thatsachen sind nicht schwer zu finden und ein Grund, und nicht der geringste, liegt in dem Zustande der Gefängniss-Einrichtungen für die Untersuchungs- und kurzzeitigen Strafgefangenen, aus erhellt, wie ausserordentlich wichtig diese Verh[illegible] sind und wie nöthig es ist, ihnen von allen Seiten [illegible] steigerte Aufmerksamkeit zuzuwenden und daran au[illegible]

höheren Behörden zu erinnern. Ja, in der That! wenn die grossen Anstalten Hochschulen für die Verbrecher genannt worden sind, man kann, um in dem Bilde zu bleiben, die kleinen Gefängnisse wohl mit Fug und Recht die Elementar- und Vorbildungsschulen nennen und wie diese mit ihrer didaktischen und pädagogischen Einwirkung für die ganze Zukunft des Individuums grundlegend und bestimmend sind, so verhält es sich auch — die Erfahrungen aller Gefängnissbeamten werden darin übereinstimmen — mit unsern Arrestlokalen für die genannten Kategorien von Detinirten. Darum gilt es, diese Canäle des Lasters, des Verbrechens und der Verhärtung, auch die kleinsten, die den Strom des Verderbens in alle Adern unseres Volkes hineinleiten, zu verschütten, und das um so mehr, weil einmal die Zahl Derer, die durch diese Gefängnisse jährlich hindurchgehen, bei näherem Zusehen eine überaus grosse ist, und weil sich andererseits nicht verkennen lässt, dass die der Abhülfe sich entgegenstellenden Schwierigkeiten hier ungleich mehr hervortreten, als in den grossen Strafanstalten.

Erlauben Sie mir eine kurze Beweisführung, die, sich zunächst an provinziellen Verhältnissen anlehnend, doch mutatis mutandis allgemeine Geltung haben dürfte.

Ihr Referent hat in jüngster Zeit Gelegenheit gehabt, in seiner amtlichen Eigenschaft als Agent der Rheinisch-Westphäl. Gefängniss-Gesellschaft sich mit den kleinen und kleinsten Gefängnissen Rheinlands eingehend zu beschäftigen und aus deren amtlichen Listen Erhebungen über die durch sie hindurchfluthende Bevölkerung einzustellen.

Es sind dies Gefängnisse, welche unter der Administration, nicht unter der Justiz stehend, meist zur Verbüssung von Polizeistrafen bis zu 6 Wochen und zur Detention von Inquisiten, bevor sie vor den ordentlichen Richter geführt werden, endlich zum Aufenthalt von Transportaten von einem Gefängniss zum andern dienen. Die Rheinprovinz hat deren 124, in der Regel aus 3—6 Lokalen bestehend, eines für Transportaten, ein anderes für Inquisiten, die übrigen für Sträflinge. Während die Zahl der Insassen allerdings im Allgemeinen stetig abnimmt, ist doch noch jetzt die Durch-

schnittszahl der in diesen Lokalen Detinirten etwa 400 und steigerte sich in den grossen Städten bis über 2000. Noch jüngst besuchte Referent das sogenannte Polizeigefängniss einer grossen Fabrikstadt, repräsentirt für die Strafgefangenen durch 2 Lokale, eines für Männer auf etwa 10 Personen berechnet, eines für Weiber auf 3 eingerichtet. Darin waren 1865 974 — sage 974 Personen detinirt gewesen.

Rücksichtlich der Untersuchungsgefangenen waren in Preussen nach dem Justizministerialblatt im Jahr 1862 96,900 Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen eingeleitet und wenn auch eine geringe Zahl dieser Inquisiten nicht gefänglich eingezogen wurde, — welche enorme Zahl unseres Volkes geht doch jährlich durch die Untersuchungsgefängnisse hindurch. In den grösseren Städten stellte sich das Verhältniss so, dass auf 1300—2000 ein Angeklagter kam, auf dem Lande in den besten Bezirken auf 17000 Einer. Erhellt schon aus diesen Zahlenverhältnissen, dass es wahrlich der Mühe lohnt, diesen wenig an die Oeffentlichkeit tretenden thatsächlichen Zuständen die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, so thut es noch mehr Noth, wenn man die Schwierigkeiten erwägt, die sich ihrer Ueberwindung entgegenstellen. Ja man kann sagen, dass schon hiedurch der sittliche Einfluss auf diese Gefangenen-Kategorien faktisch fast gleich Null ist.

Oder, meine Herren, trägt nicht die Arbeit überall, auch in den Strafanstalten, sonderlich unter Voraussetzung der dort gehandhabten praktischen Einrichtung ihrer Bezahlung, sei es in Form des Ueberverdienstes, sei es in Form des Geschenkes, da wo sie im rechten Sinne getrieben, ihre rechte Bedeutung und ihre rechte Beschränkung hat, ein auch auf die Gefangenen sittlich einwirkendes Moment in sich?

Wie aber, wenn bei dem täglichen Wechsel, dem stetigen Aus- und Eingehen der Bewohner des verschiedensten Berufs, der verschiedensten Vergangenheit, des verschiedensten Zeitmaases der Strafe, die Herstellung einer geregelten Arbeit sich als ziemlich unmöglich herausstellt? Wie dann Arbeit beschaffen, die Unternehmer finden u. s. w.? wenn die Verwaltung in der That mit lauter incommensurablen Grössen [illegible] muss?

Oder gilt nicht, was von der Arbeit in ihrer sittlichen Bedeutung gesagt ist, wenigstens in demselben Maase von der Disciplin? — Wie aber, wenn die Untersuchungsgefangenen — und nicht ohne eine gewisse Berechtigung — diese Disciplin sich noch gar nicht anzuerkennen für verpflichtet halten und gegen ihre ungewohnte Herrschaft über sie reagiren? — Wie, wenn die kurzzeitigen Strafgefangenen, die in wenig Tagen oder Wochen ihr wieder entzogen werden, sich in dieser Voraussicht sogar alle Extravaganzen erlauben? — Wie, wenn die zur Handhabung derselben zunächst berufenen Unterbeamten, deren Tüchtigkeit schon in einer grossen, geordneten Anstalt von der höchsten Wichtigkeit, in den kleinen Anstalten meist ohne ein Bewusstsein von der tiefen Aufgabe ihres Amtes geübt wird, diese Disciplin allein, vielleicht nur in Gemeinschaft mit ihrer Familie repräsentiren und trotz allen Instructionen von Oben willkürlich gebrauchen können, bald roh und brutal, bald auch für den verführerischen Klang des nervus rerum in aller Welt nicht unzugänglich, sei's auch nur zur Beschaffung von Genüssen, die einmal mit dem Ernst der Gefangenschaft absolut unverträglich sind? —

Oder, meine Herren, wissen wir nicht, mit welchen Schwierigkeiten alle geistige oder geistliche Einwirkung verbunden ist? — Die Schule, dieser überaus wichtige Faktor im Anstaltsleben, sonderlich der ja nicht näher nachzuweisenden Thatsache gegenüber, dass unzählige Verbrechen Produkte der Unwissenheit sind, trotz alles Rühmens unserer Schulbildung, — sie findet in einer Anstalt für kurzzeitige Straf- und für Untersuchungsgefangene ja durchaus keinen Platz. Weder Lehrer noch Geistliche sind besonders angestellt; letztere in ihrem grösseren Amte meist sehr in Anspruch genommen, halten für nur kurze Zeit Detinirte geistlichen Einfluss für bedeutungslos, — eine Annahme, der wir aus eigener Erfahrung auf das Entschiedenste widersprechen — oder sie sind bei Untersuchungsgefangenen prinzipiell in der Regel vom seelsorglichen Verkehr aus juristischen Bedenken ausgeschlossen, Bedenken, die doch am Ende mehr in der Furcht vor Missbrauch des Verkehrs liegen, als im Missbrauch selbst, der in den meisten Fällen doch durch klare Instruktionen

sicherlich könnte abgewendet werden und die Seelsorge auf ein für die Untersuchung neutrales Gebiet verweisen. Ich rede jedoch hier nur, wie es Regel ist. In Rheinland, soweit es unter französ. Gesetzen steht, sind wir Geistliche so glücklich, den ungehindertsten Verkehr auch mit Inquisiten haben zu können.

Allen diesen sittlichen Faktoren im Gefängnissleben überhaupt eine Stelle, geschweige eine gebührende anzuweisen, ist also in der That, meine Herren, mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft. Aber, — darf uns das abschrecken, den Versuch der Einführung zu machen, dürfen und müssen wir nicht fordern, dass diesen Hebeln zur Besserung der Gefallenen auch für unsere Kategorie Rechnung 'getragen werde, oder dürfen wir nicht erwarten, dass bei ihrem Fehlen wenigstens ein annäherndes Aequivalent — wir nennen es hier zunächst: die Isolirhaft — geboten werde?

Denn, m. H., was steht doch für diese Gefangenen, fehlen alle diese Momente, nicht Alles auf dem Spiel! — Wahrlich für nicht Wenige ihr Lebensglück, ihre irdische und himmlische Zukunft, ihr Gewissen und relativ ihre Unschuld. Was der Hr. Verfasser des Gutachtens zur Begründung seiner ersten These ausgesprochen und nachgewiesen — ich glaube, es ist Niemand in unserer Mitte, der es nicht sammt den Citaten der andern Autoritäten Satz für Satz unterschreiben könnte!

Ist dem aber so, dann erlauben Sie mir nur zur Ergänzung des Gutachtens noch eine Seite hervorzuheben, die dort eigentlich nur stillschweigend vorausgesetzt: es ist die Möglichkeit bessernder Einwirkung, die gerade für die Gefangenen, denen unser Interesse heute zugewandt ist, in ganz besonderem Grade und gleichsam natürlich schon gegeben ist.

Wenn es nach allgemeiner Erfahrung ernster und einsichtiger Strafanstaltsbeamten und Geistlichen auch feststeht, dass fast ausnahmslos die Wurzeln eines Verbrecherlebens viel tiefer verborgen liegen als in der die Gefangenschaft unmittelbar herbeiführenden That, so ist doch nicht zu läugnen, dass, um zunächst von Untersuchungsgefangenen zu reden,

das Faktum des Vergehens oder Verbrechens, wenigstens beim Erstenmal, das dadurch im Individuum zu Tage tretende Bewusstsein, hiemit gleichsam die Brücke hinter sich abgebrochen zu haben und in eine vorläufige völlige Scheidung von der Gesellschaft, von der Familie, von Arbeit und Amt getreten zu sein, — eine gewaltige und niederschlagende Wirkung übt und, überlässt man es ungestört sich selbst, lässt man es ohne böse Einwirkungen zu voller Ausgestaltung kommen, die Seele in eine Disposition versetzt, die sie der Wahrheit zugänglich macht, und in das Geständniss, den folgenschweren ersten Schritt zur Umkehr, zur innerlichen Freiheit hineindrängt. Und diese Gewissens-Arbeit ist so mächtig, dass sie, auch wenn der erste Sturm mit Verhärtung abgeschlagen, doch dem wiederholten Andringen, mit dem rechten, von der Erfahrung wohl abzumessenden Ernst und Liebe, nicht leicht zu widerstehen vermag. Und was die kurzzeitigen Strafgefangenen betrifft, so kommt zum Theil, ausser den eben angeführten Gründen noch der Umstand hinzu, dass, wenn auch viele ihr Vergehen leicht nehmen, doch bei nicht Wenigen auch das Gefühl, wirklich vor einem Abgrund zu stehen, in den der nächste Schritt sie fast rettungslos hineinstürzt, bis ins innerste Herz hinein aufregt und erschüttert und sie den Werth des nur durch Leichtsinn Verlorenen erkennen lässt. —

Unter diesen Verhältnissen, — wer wollte gerade hier einer richtigen Behandlung solcher Gefangenen eine Wirkung absprechen? Darum aber auch gerade diese Behandlung, um Schlimmeres zu verhüten, sehr vorsichtig, sehr zart — ein hoffentlich nicht missverstandener Ausdruck — und sehr ernst zu nehmen ist.

(Zur Generaldiscussion, sowie zu These 1 ergreift Niemand das Wort. Bei der Abstimmung wird die These einmüthig angenommen.)

Pastor Scheffer: Wie aber, geehrte Herren, verhält sich nun zu der Wichtigkeit aller dieser Thatsachen und Ausführungen die Wirklichkeit, mit andern Worten: wie steht es mit den Zuständen dieser für Inquisiten und kurzzeitige Strafgefangene eingerichteten Gefängnissen: das ist

II.

unsere zweite Frage, die mit den folgenden Thesen unseres Gutachtens zusammenfällt.

In der That, m. H., Angesichts der Mittheilungen, die zur Motivirung dieser beiden Thesen im Gutachten beigebracht sind und deren Zusammenstellung uns zeigt, wie unser ganzes Vaterland unter Nothständen wirklich seufzt, die jeder in seinem Kreis und in seiner Erfahrung wohl empfunden, — wir können uns nicht genug wundern über diese Finsterniss der Barbarei, die noch mitten in den Glanz unserer hochgepriesenen Civilisation hineinragt und nur hie und da einmal einen Lichtpunkt zeigt. Aber, m. H., hier haben wir, glaube ich, das Recht, die Frage aufzuwerfen: warum hat man uns, wenigstens was die Inquisiten betrifft, die Initiative in dieser Frage überlassen? Warum hat nicht der Juristentag in dieser Angelegenheit schon ein einmüthiges und lauttönendes Zeugniss abgelegt, das seines Echo nach Oben und nach Unten gewiss nicht verfehlt hätte? Unsere Clienten, die Untersuchungsgefangenen, — sind sie denn nicht in noch grösserem Maase auch die Clienten ihrer Richter und nicht nur Objecte für den Inquirenten? Ja, drängt denn die dem Laien auf den ersten Blick erkenntliche, dem Strafanstaltsbeamten in 100 und 100 Fällen der Praxis vor die Augen getretene Wahrnehmung, sich nicht auch der juristischen Welt auf und veranlasst sie zur möglichsten Beseitigung dieses Missbrauches, dass die gegenwärtige Einrichtung der Untersuchungshaft theils und am Meisten durch die Einwirkung der Mitgefangenen, theils durch die in Folge der rauhen, ungewohnten Behandlung und der Langweile eintretende Verhärtung des Inquisiten, theils durch das absichtliche, fast völlige Fernhalten sittlicher Einwirkung, die Untersuchung unendlich erschwert. Wenn in einzelnen Ländern Verhaftung statthaft ist, sobald der Verbrecher die Freiheit nur zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung zu missbrauchen im Verdacht steht, — man ist fast versucht, die Frage aufzuwerfen, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Detention nicht gerade so hierzu beitragen kann, als der Aufenthalt des Angeklagten in der Freiheit?

Es würde die Aufgabe eines Referats, zumal bei so knapp zugemessener Zeit weit übersteigen, die Details des Gutachtens noch zu vermehren und einen weiteren Beweis für die darin so umfassend gegebenen Spezialitäten antreten zu wollen. Was uns aus Süd und Nord, Ost und West unseres Vaterlandes, diesseits und jenseits der Mainlinie und von der Donau her berichtet wird, sowohl was die Räumlichkeiten, als auch was die Verpflegung, Arbeit, Disciplin und Leitung anlangt, — es entwirft uns ein Bild dieser Zustände, für welche die Bezeichnung des Gutachtens als „mangelhaft“ wirklich noch sehr gelind ist.

Ziehen wir hier zunächst nur aus den bewiesenen Thatsachen dieses Facit und stellen es gegenüber der Vergangenheit, dem Charakter, dem Stand, der ganzen Persönlichkeit Derer, die diesen Zuständen anheimfallen, von dem erbarmungslos packenden eisernen Arm der Gerechtigkeit erfasst werden und sich ihm nicht wieder entziehen können.

Wer sind denn unsere Untersuchungsgefangene? — Um diese Frage zu beantworten, brauchen wir nicht daran zu erinnern, was der englische Richter Michael Forster gesagt und wofür das Leben täglich genug Beweise liefert: „Keine Höhe der Würde oder des Standes im Leben, keine Reinheit des Herzens, keine Klugheit oder Vorsicht des Lebenswandels sollten den Menschen verleiten zu glauben, dass er nicht auch in eine Untersuchung verwickelt werden könnte; die Schwächen der besten unter uns, die Laster und undenkbaren Leidenschaften Anderer, die Unsicherheit aller menschlichen Angelegenheiten und die unvorhergesehenen Vorfälle, welche der Zeitraum eines einzigen Tages herbeiführen kann, sollten einen Jeden abhalten, sich für gesichert zu halten, dass nicht er selbst oder diejenigen, die ihm nahe stehen, im nächsten Augenblicke die Bewohner eines Gefängnisses und dessen Gesetzen unterwürfig werden könnten.“ Nein, wir stellen uns nur auf die Thatsache, dass Inquisiten nicht dem Urtheilsspruch des Gesetzes verfallen sind, sondern nur unter der Möglichkeit, ihm zu verfallen, stehen; dass die verhängte Haft nur ein Nothbehelf ist, damit man der Klarlegung der Wahrheit dienen will und demnach voraussetzungslos auch bei dem schlimmsten

rückfälligen Verbrecher bis zur Zeit seiner Ueberführung resp. Schuldigsprechung, an die Untersuchung des Thatbestandes zu gehen hat; dass es nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann, bei der Handhabung des Gesetzes noch grössere Uebertretung durch Preisgabe des Inhaftirten an die Einflüsse und Anschauungen unsittlicher Umgebung zu veranlassen; dass ein Aequivalent für die Entziehung der persönlichen Freiheit bei dem Unschuldigen nicht gefunden werden kann und noch in keinem Gesetzes-Paragraphen constatirt ist und dass es nach Alledem nicht ein Akt der Barmherzigkeit, sondern des Rechtes und der Gerechtigkeit gegen den Verdächtigen, ein Akt heiliger Pflicht des Staates gegen seine Angehörigen ist, gerade den Inquisiten die möglichste Aufmerksamkeit und Theilnahme zu schenken und in der mildesten Form, die die Sicherheit der Gesellschaft zulässt, die Haft zu handhaben, so dass sie den Charakter beschränkter Freiheit, aber nichts mehr, an sich trägt. — Wozu also die unnöthige Kleiderentziehung, die jedem Inquisiten, wie kaum etwas anderes, den Verbrecherstempel aufdrückt? Wozu die Vorenthaltung der Selbstverpflegung, natürlich unter der Voraussetzung auch gesonderter Haft, wofür bei Einzelnen wenigstens jedes Untersuchungsgefängniss die räumliche Möglichkeit bieten kann und soll? — Es ist uns ja allen aus dem Strafanstaltsleben wohl bekannt, wie in der Gemeinschaftshaft der Kampf der Armuth wider den Reichthum oder nur die höhere Gesellschaftsklasse ebenso gekämpft wird, als in der Freiheit, und wie dieser Kampf in der Haft viel mehr Chancen des Erfolges für die Armuth bietet. Suchen doch die Stubenmeister gerade den besseren Gefangenen oft die ärgste und niedrigste Arbeit zu octroyiren, nur um sie herabzudrücken oder wenigstens die Parität zu wahren und was vermag die beste Anstaltsdisciplin gegen die stille, heimliche Gefangenendisciplin? — Wozu die Entziehung selbst der freien Bewegung? — Haben Untersuchungsgefängnisse nicht einmal Spazierhöfe, so baue man solche. Es ist dies wahrlich die geringste Forderung, die gestellt werden kann. Wozu für Jeden der indirekte Zwang, all die Unreinigkeit und den

Schmutz aller Individuen, die in einem Gefängniss bunt durch einander gewürfelt werden, mit ertragen zu müssen? Und ist es eine Rechtfertigung, dem gegenüber nur zu sagen: Ja, aber die Instruktion sagt und will es anders!? Gewiss! — aber die Praxis entscheidet. Die Handhabung der Instruction und Hausordnung liegt faktisch in des Schliessers Hand und, meine Herren, wie, wenn nach Mittheilung des Gutachtens es sich damit so verhält, dass in deren Hand es auch zugleich liegt, welche Gehülfen sie sich für ihr Amt auswählen wollen!?

Da ist wirklich etwas vom Modergeruch des Mittelalters und man wäre fast versucht, zu sagen: Die vor den Augen der Welt abgeschafften Folterwerkzeuge kommen in anderer modernerer Ueberkleidung wieder zum Vorschein, nur, dass sie die umgekehrte Wirkung, wie die alten haben, die doch den Delinquenten hie und da zum Geständniss brachten, während die heutigen ihn nur noch mehr verstocken und systematisch verhärten.

Wie aber steht es mit den kurzzeitigen Strafgefangenen? — Bei ihnen liegt die Sache allerdings etwas anders. — Sie stehen um eines bestimmten Vergehens willen unter dem strafenden Vollzug des Gesetzes und der Charakter der Strafe muss freilich im Kleinen wie im Grossen derselbe sein. Aber wird ein verständiger Arzt einen leicht Kranken mit den Typhuskranken zusammenbringen und so die Krankheit epidemisch machen? — Wird er nicht auf alle Weise und durch die gemessensten Anordnungen die Berührung Beider verhindern? Ja, nicht selbst die Berührung der vielleicht und wahrscheinlich schon Inficirten? Unsere Staatsverwaltung zieht für ihre Praxis hier keine Parallele.

Wo ist eine staatliche Einrichtung, die wirklich die Sorge für die kurzzeitigen Strafgefangenen nicht auf die leichte Schulter nähme, die, um Ansteckung zu verhüten, gerade diese leicht Inficirten hütete und unter strengste Controle stellte? Ja, meine Herren, ist es nicht vielfältig so, dass selbst durch die lange Zwischenzeit, die vom Urtheil bis zum Strafvollzug verläuft, die Strafe selbst ausser allem Zusammenhang mit der Schuld gerissen und oft ¼ oder ½ Dtzd. kleiner Strafen auf einmal verbüsst wird, so dass für das ein-

zelne Individuum alles Bewusstsein der Schuld sich verwischt, zumal die Strafzeit selbst in gar amüsanter und lustiger Gesellschaft verbracht wird? — Wo bleibt da der heilsame und nachhaltige Eindruck der Gesetzeszucht, die einem zum Erstenmal Gefangenen ganz besonders imponiren sollte, und ist nicht unter solchen Verhältnissen die verständige Handhabung des in Preussen für kleine Strafen eingeführten Aussenarbeitsgesetzes, so sehr es die Strafe freilich ihres Characters entkleidet und vielfache Bedenken gegen sich hat, eine Wohlthat?

Doch das würde uns schon zu unserem dritten Punkt führen und es bedarf, ehe wir dazu übergehen, wohl noch einer kurzen Auseinandersetzung mit dem Herrn Verfasser des Gutachtens bezüglich seiner These 3, die freilich streng genommen auch schon von den Mitteln und Wegen redet, die zur Besserung unserer dermaligen traurigen Zustände hinführen sollen. — So einverstanden wir uns mit dieser These im Princip erklären können, so sehr wir wissen, wie nur zu wahr es ist, was in ihrer Motivirung von dem Hrn. Verfasser selbst wie auch von den anderen Autoritäten gesagt ist, so entschieden wir auch uns dagegen erklären müssen, wenn Untersuchungs- und Strafgefangene unterschiedslos zusammengeworfen oder nur durch Rücksicht der äusseren Sicherheit vereinigt, in Haft sind — ebenso glaube ich, dürfen wir auf Grund unserer Rheinischen Praxis behaupten, dass die Gemeinschaft von Untersuchungs- und Strafgefangenen in denselben Gefängnissen unter gehöriger räumlicher Absonderung nicht nachtheilig, sondern in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zustände, die unseren obersten und wohl von Allen unbestrittenen Thesen 4 und 5 noch lange nicht adäquat gestaltet werden dürften, relativ vortheilhaft ist; denn, m. H., wenn Uutersuchungsgefangene und kurzzeitige Sträflinge an den so wichtigen Requisiten pädagogisch sittlicher Einwirkung, die für sie gesondert kaum herzurichten, dadurch Theil nehmen können, dass sie in dem geordneten Organismus eines wirklichen Strafgefängnisses eingefügt sind, dass Arbeit, Disciplin, Gottesdienst und Seelsorge, Schule und Lectüre auch auf sie einwirken, — gewiss, so ist das doch nur segensreich. Und so kann, um nur eins

anzuführen, die Cabinetsordre vom Jahre 1824, wornach in Preussen auch die Untersuchungsgefangenen arbeiten müssen, jedoch ohne bestimmtes Pensum zu fixiren, bei uns ausgeführt werden, während im Gegensatz dazu die vielen Gerichtsgefängnisse, welche ich besucht habe, mir fast ausnahmslos das traurige Bild darboten, welches der Herr Gutachter so treffend uns gezeichnet hat.

Präsident: Was der Hr. Referent uns vorgetragen, kann natürlich nicht Gegenstand einer speziellen Discussion insoweit werden, als die einzelnen Momente, die er uns vorgetragen hat, weiter erörtert werden, es handelt sich nur um den Satz im Allgemeinen. Ein Beschluss hierüber kann auch nicht als ein solcher betrachtet werden, durch welchen irgendwelche Grundsätze ausgesprochen, sondern nur als ein Beschluss, durch welchen Thatsachen constatirt werden sollen.

Reg.-Rath d'Alinge: Ich muss noch einmal ganz kurz auf das Allgemeine der Frage zurückgehen. Ich habe grosse Bedenken gehabt, ehe ich überhaupt an diese Frage herangetreten bin, weil ich mir wohl bewusst war, wie das zur Beantwortung der Frage nöthige Material nach verschiedenen Richtungen hin hat unbequem erscheinen müssen. Aber ich habe mit ganz besonderer Befriedigung wahrgenommen, dass ich mich nach der Versicherung des Hrn. Ref. im Allgemeinen noch sehr rücksichtsvoll ausgelassen habe. Es war mir um so mehr Bedürfniss, möglichst schonend aufzutreten, weil ich recht wohl weiss, dass alle Regierungen und auch die polizeilichen Verwaltungen in neuerer Zeit eifrig bemüht sind, diesen Uebelständen abzuhelfen. Wohl bin ich mir auch bewusst gewesen, dass die zur Abhülfe erforderlichen materiellen Mittel gegenwärtig nicht vorhanden sind, aber die Missstände werden nachgerade so gross, dass ich es für dringend nothwendig gehalten habe, endlich diese Frage etwas lebhafter anzuregen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird die Frage: Erklärt sich die Versammlung mit der Ansicht, wie sie in Satz 2 ausgesprochen ist, einverstanden? — einmüthig bejaht.)

Pastor Scheffer: Ungleich besser wäre es freilich unzweifelhaft, geehrte Herren, wenn —

III.

und somit kommen wir auf den 3. von uns zu besprechenden Punkt: Aufstellung einiger leitenden Gesichtspunkte und Vorschläge zu der aus dem bisher Gesagten nothwendig sich ergebenden Reform unserer Anstalten: — wenn, sagen wir, das in These 4 aufgestellte Princip einmal That und Wahrheit wird, sei es auch nur, dass der so einsichtige und alles Uebel bei der Wurzel anfassende Vorschlag Fuesslin's, wonach ein General-Inspector resp. eine General-Commission des Gefängnisswesens und eventuell auch der Wokltätigkeitsanstalten einzurichten ist, in allen deutschen Ländern zur Ausführung kommt. Ist das einmal geschehen, — freilich nicht so, dass eine solche Commission wiederum nur ein Appendix ist und selbst von ihren Mitgliedern so angesehen wird, — so wird man schon unserer ganzen Frage die ihr zukommende Bedeutung und Wichtigkeit beizulegen lernen, so wird man versuchen, die unstreitig mit allen Mitteln anzustrebende Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse und kleineren Gefangenanstalten nach den Principien der eigentlichen Strafanstalten nach Möglichkeit und mit Ueberwindung allerdings sehr vieler Schwierigkeiten und Widersprüche ins Leben zu rufen und die zur äussern und innern Einwirkung auf die Gefangenen unumgänglich nöthigen Requisiten sittlicher und disciplinarer Natur zu beschaffen, wie sie das Gutachten gründlich und vollkommen zutreffend darlegt. So wird endlich auch das einzig richtige und practisch ausführbare Princip für diese unsere Gefangenen-Categorien, das „Ceterum Censeo“ für alle Freunde der Gefängnissreform, um mich der Worte des Hrn. Gutachters zu bedienen: die Einführung der Isolirhaft als des einzig richtigen Haftmodus für Inquisiten und kurzzeitige Strafgefangene, seiner Verwirklichung entgegen gehen.

Wohl ist es noch ein weiter Weg bis dahin und bis das Ziel erreicht, dürfte noch manches Menschenleben durch die gegenwärtigen Nothstände unserer Untersuchungsgefängnisse in eine Verbrecher-Laufbahn getrieben werden.

Darum erlaube ich mir, ehe ich mich der Frage über

die Isolirhaft weiter unten noch etwas ausführlicher zuwende, noch einige Vorschläge zu machen und kurz zu motiviren, die Angesichts der vorhandenen Zustände wenigstens einigermaasen die Uebelstände mildern können und die vielleicht auch dem bedenklichsten Bureaukraten nicht als unausführbar erscheinen möchten, zudem sich auch in den gegenwärtigen Staatsorganismus ohne die sonst so gefürchtete Vermehrung von Kostenaufwand, dessen Perhorrescirung schon so viel Unheil angerichtet, einfügen liesse.

Diese Vorschläge sind:

1) Man stelle, wo, wie wohl jetzt ziemlich überall, Justiz und Verwaltung getrennt sind, den Strafvollzug ausschliesslich unter die Verwaltung und nicht allein diesen, sondern auch die Inquisitenhaft.

Ich weiss freilich nicht, welche Erfahrungen man anderwärts gemacht hat. In Preussen aber — und für dieses mag demnach zunächst dieser Vorschlag gelten, — fällt jede Vergleichung zwischen den Gefängnissen, welche unter der Justiz und denen, welche unter den Verwaltungsbehörden stehen, auf das Entschiedenste zu Gunsten der Letzteren aus und während bei diesen in der Gefängnissverwaltung ein entschiedener Fortschritt bemerkbar, ist bei jenen noch die alte Stagnation, dieselben Zustände zum Theil, die der theuere Stifter unserer Gesellschaft, der selige Pastor Dr. Fliedner in Kaiserswerth, vor 40 Jahren vorgefunden und uns geschildert hat. Ja, während man für die Justizgefängnisse Geld nicht gespart und sie im Ganzen neuen Anforderungen entsprechend hergestellt hat, ist es doch auch in diesen neuen Anstalten mit der nach Principien geübten Praxis des Haftvollzugs auf das Jämmerlichste bestellt; sie bleibt nach wie vor faktisch in der Hand des Schliessers und z. B. die Belegung der Isolirzellen mit 2 und 3, auch ohne etwaigen Mangel an Raum, ist deshalb gar nichts Seltenes.

2) Man bestelle die Directoren grösserer Strafanstalten zugleich als Aufsichtsbeamte über die kleinen Untersuchungs- und Strafgefängnisse innerhalb bestimmter Bezirke; man gebe ihnen Recht und Pflicht der Revision und des ordnenden Ein-

greifens in das Verwaltungsgetriebe dieser kleinen Anstalten. Bei der hier vorauszusetzenden genauen Kenntniss des gesammten Gefängnisswesens, bei der höhern Auffassung der mit dem Strafvollzug zu verbindenden Ziele, bei den mannigfach von ihnen unterhaltenen Verbindungen zur Gewinnung von Unternehmern für den Arbeitsbetrieb der eigenen Anstalten, liegt es auf der Hand, wie förderlich ein solches Aufsichtsamt dieser Herren auch auf die kleinen Gefängnisse einwirken könnte. Ob endlich

3) die schon oben angedeutete Ansicht, dass eine Verwandlung der Freiheitsstrafe in Arbeitsstrafe für kurzzeitige Strafgefangene zu empfehlen sei und auch für Diese, natürlich nur in zeitlich beschränkterem Maase, als bei dreimonatlicher Strafe, Ihren Beifall hat, bezweifle ich. Doch sollte diese Ansicht, wenn sie hier ausgesprochen wird, nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, dass unsere gegenwärtigen Gefängnisseinrichtungen bestehen und sollte bei der Wahl zwischen 2 Uebeln, nemlich die Strafe zu vollziehen entweder auf Kosten des Strafernstes, oder auf Kosten des durch den Strafvollzug positiv sittlich geschädigten Individuums, das erstere kleinere empfehlen.

Doch alle diese Vorschläge sind nur Nothbrücken und involviren keine Radicalkur. Diese, soweit sie bei der Existenz menschlicher Sünde überhaupt möglich, ist nur zu finden in der von Staatswegen grundsätzlichen Adoption und realen Ausführung der These 5 unseres Gutachtens, mit der wir uns nun kurz noch etwas eingehender zu beschäftigen haben.

Man mag, geehrte Herren, über die Isolirhaft denken, wie man will, man mag ihr wärmster Freund, ihr entschiedenster Gegner sein: Freund und Feind haben sich — das zeigen uns die Citate des Gutachtens von freundlicher und gegnerischer Seite — dahin erklärt, dass sie sowohl mit Rücksicht auf das in Haft befindliche Individuum selbst, wie auch mit Rücksicht auf die bürgerliche Gesellschaft bei Untersuchungsgefangenen unbedingt einzuführen sei, ja, dass die Einführung ein Postulat des Rechtes sei für Inquisiten. Die meisten ausserdeutschen Staaten haben über

wenigstens im Princip dahin entschieden, dass die Untersuchungshaft in Form der Isolirung zu vollstrecken sei. Nur in Deutschland selbst scheinen bis jetzt eigentlich nur 2 Staaten, Bayern und Mecklenburg oder gar nur der letztere, die Untersuchungshaft in Form der Isolirung durchgeführt zu haben. Sachsen hat wenigstens das Princip aufgestellt.

In den andern Staaten hat man nur die Isolirhaft für Strafgefangene eingeführt, also, was so vielfach mit vollem Recht hervorgehoben, die Reform wieder am verkehrten Ende angefasst und alle sittliche Einwirkung da erst eintreten zu lassen für gut befunden, wo sie ungleich viel weniger Aussicht auf Erfolg bietet, als in dem der schliesslichen Strafe vorhergehenden Stadium eines Verbrecherlebens.

Um so mehr aber ist es der Beruf unseres Vereins und unserer Versammlungen, wenn sie anders ihren Zweck erfüllen und der Ausdruck dessen sein sollen, was als Gesammtresultat praktischer Erfahrungen an den maasgebenden Stellen nicht ohne Wirkung verhallen kann und wird, hier zu sagen, was wir als einzig möglich und erspriesslich, als grundlegend für alle Reform auf unserem Gebiete halten. Ja, meine Herren, als einzig möglich und erspriesslich! Und den Beweis hiefür finden wir für die Inquisiten in zweierlei, was ja nur angedeutet zu werden braucht, um für Fachmänner den ganzen Gedanken-Connex von selbst zu ergeben, nemlich:

1) für die Richter ergibt sich eine unberechenbare Erleichterung der Untersuchung und die aus dem Gewissensdrang des Angeklagten selbst resultirende Klarstellung der Wahrheit. Es ist diese Seite der Frage ja oben schon eines Weiteren berührt worden und erlaube ich mir nur, zu Ergänzung meiner Ausführung hier die eines höheren Richters anzuführen, von welchem ein im Jahr 1863 gehaltener Vortrag über die Unteruchungsgefangenen bei Ausarbeitung meines Referats mir vorlag. Er schildert da die Gefahren der Localhaft für Inquisiten mit folgenden Worten: „Es ist überhaupt eine schwere Sache, [illegible] Andern eine Unthat einzugestehen. Wie soll aber der [illegible] Ziele kommen, der von gottloser Umgebung in dieser

Arbeit fortwährend gestört ist? Und ist er drauf und dran, sich das Herz zu erleichtern, so schwer es ihm wird, da zeigen ihm die bösen Genossen einen leichteren Weg, aus der Noth herauszukommen und sie reden ihm vor, wie er Lügen vorbringen, Zeugen zu seiner Vertheidigung herbeischaffen und einen Winkelconsulenten zu Rathe ziehen muss. Der arme Wicht glaubt dem guten Freunde, denn zur Zeit hat er keinen bessern. Und nun kommt er im Verhör mit seinen Lügen vor, die ganz nach der bekannten Zuchthausschablone entworfen sind und benennt seine Unschuldszeugen, deren Vernehmung er pochend beansprucht und sucht Verkehr nach Aussen, um wo möglich falsche Zeugen ausfindig zu machen und zu bestechen. Das ist die unmittelbare Folge des verbrecherischen Verkehrs, wodurch nur zum Nachtheil des Inhaftirten auf seine Untersuchung eingewirkt wird. Und hierbei sind am Meisten die gelehrigen Neulinge zu bedauern, die nun statt geständig und reuig vor ihrem Richter zu erscheinen, und gesenkten Hauptes Schimpf und Schande der Anklagebank auf sich zu nehmen, keck und kühn, wie ausgelernte Zuchthausbewohner auftreten, die alten Lügen erneuern und damit nur härtere Strafe erlangen, die sie wieder in gleich übler Gesellschaft verbüssen."

So spricht ein erfahrener Richter aus seiner Praxis heraus und es bedarf wohl unsererseits keines Zusatzes!

2) Wenn, wie oben angedeutet, es Pflicht ist, dem Inquisiten durch die Haft nur das zu entziehen, was im Interesse der Klarlegung der Wahrheit unumgänglich ihm entzogen werden muss, sonst aber die Untersuchungshaft möglichst wenig den Character der Strafhaft tragen zu lassen, so kann dieser juristisch und human gerechtfertigte Zweck nur erreicht werden auf dem Wege der Individualisirung, d. h. so, dass man auf dem Wege der Beobachtung und Berücksichtigung jeden Einzelnen diesen nach seiner Vergangenheit, nach seinem Bildungsstand und Beruf, nach seinem bisher geführten äusserlichen Leben, nach seinem Character und seinen Anschauungen kennen lernt und demgemäss behandelt und beurtheilt. In der That — ich citire hier wiederum die Worte jenes Richters — „was dem Vaga-

bunden der Landstrasse, dem Müssiggänger und Wegelagerer eine Wohlthat ist: Sauberkeit, Kost, Lager, Ordnung, — das ist es dem an andere Verhältnisse Gewöhnten noch lange nicht, zumal wenn er das Alles Tag und Nacht mit solchen Genossen theilen muss. Und umgekehrt, was dem aus bessern Ständen ein Bedürfniss ist im Aeussern, das kann der Geringere ohne Schaden und Kränkung füglich entbehren. Erkennt man aber im Leben Standesunterschiede an, die auf Reichthum, Bildung etc. etc. beruhen, — warum nicht auch in der Inquisitenhaft, die es mit keinen factischen Verbrechern zu thun hat und die für die Unschuldigen keinen Schadenersatz einschliesst? — Warum alle nach einer Schablone behandeln?"

Natürlich ist hier vorausgesetzt, dass dem Staate selbst nicht aus der verschiedene Behandlung Kosten erwachsen."

Ebenso ist die Möglichkeit, dass auch in sittlicher Beziehung man dem Inquisiten viel näher kommt und im Interesse der Wahrheit auf ihn einwirken kann, gegeben.

Die Einsamkeit, die Beschäftigung mit Lectüre, der natürlich controlirte Verkehr mit den Angehörigen, welcher in der Stille intensiver wirken kann, — Alles das führt Ruhe des Gemüths, Einsicht und Ueberlegung herbei, die nur in Allem förderlich sein kann, ganz abgesehen von den religiösen Einwirkungen, die eben so wichtig sind.

In der Gemeinschaftshaft ist das Alles nicht möglich, sie nivellirt alle Unterschiede und bei der Gleichheit vor dem Gesetz muss sie es thun. Sie kann nicht anders. Sie stellt für den Inquisiten, in dem noch bessere und feinere Regungen, die Qual der Seele und die Noth des Leibes förmlich als Postulat auf.

Und dass die Nothwendigkeit dieser Individualisirung doch nicht ohne Wichtigkeit ist, dafür darf ich wohl als einen kleinen Beitrag zum Beweis anführen, dass ich in meiner Gefängnissgemeinde in Düsseldorf in einem Jahre einmal 12 Kaufleute als Inquisiten hatte, bei einem Bestand des Jahres von etwa 400 Köpfen.

Zur segensreichen Durchführung der Isolirung aber führt der oben genannte Richter eine Institution als sehr richtig an, die ich um so mehr hier erwähne, als der Vorschlag aus einem

juristischen Munde gewiss bedeutsam ist, gleich aber auch mit dem Bemerken eingeführt wird, dass vielen seiner Fachgenossen diese Maasregel unausführbar oder wohl gar nachtheilig erscheinen möchte, was jedoch nicht in der Unausführbarkeit, sondern in der Unvereinbarkeit mit den jetzigen Gesetzen und Ideen liege.

Er meint nämlich die Einrichtung von Besuchen für diese Gefangenenkategorien und zwar nicht allein der unmittelbaren geistlichen und weltlichen Gefängnissbeamten, sondern auch anderer unbescholtener Leute.

Er stützt sich dabei auf das neue portugiesische Strafgesetz, welches in Art. 124, wo die Einführung der Zellenhaft angeordnet ist, weiter sagt: „Die Sträflinge kommen jedoch in Verkehr mit Staatsanwälten, mit Richtern während der Ausübung ihres Berufs, mit dem Vorstande, den Geistlichen, Aerzten, Aufsehern und Lehrern des Gefängnisses und mit religiösen Personen, deren Aufgabe der Unterricht und die moralische Einwirkung auf die Gefangenen ist. Besuche der Gefangenen und Freunde der Letzteren sind gestattet, soweit sie nicht die Besserung der Gefangenen gefährden."

Unter religiösen Personen sind in Portugal die geistlichen Orden zu verstehen; für uns würde es vielleicht genügen, zuverlässige und unbescholtene Personen zu verlangen.

Ohne mich, meine Herren, auf eine eingehendere Kritik dieses Vorschlages noch einzulassen, der vielleicht in unserer Mitte ebenso viele Gegner und Zweifler an seiner Ausführbarkeit zählt, als in juristischen Kreisen, erlaube ich mir nur als eine Thatsache mitzutheilen, dass vor wenig Jahren bei Errichtung eines neuen Isolirgefängnisses in unserer Provinz für Inquisiten und kurzzeitige Detinirte die Königl. Regierung eine in jener Stadt befindliche Gefängnissgesellschaft selbst aufforderte, durch ihre Mitglieder die Gefangenen regelmässig besuchen zu lassen und dass auch der betreffende Oberprocurator (Ober-Staatsanwalt) rücksichtlich der Inquisiten insofern seine Zustimmung gab, als er ihm namhaft gemachte, zuverlässige und gebildete Mitglieder jener Gesellschaft ebenfalls zu Besuchen zuliess. Bis jetzt ist dem Referenten noch kein

Fall von hieraus sich ergebenden Inconvenienzen bekannt geworden, wohl aber von Resultaten, nach denen für die Gefangenen die segensreichsten Eindrücke und persönliche Verbindung sich ergeben haben.

Es erübrigt noch im völligen Einverständniss mit dem Gutachten auch für kurzzeitige Strafgefangene die Isolirhaft als eine Forderung der Humanität und zugleich der Klugheit hinzustellen. Nicht als sollte für diese Kategorie die Isolirung selbst als eine von ihnen erkannte Wohlthat sich erweisen: im Gegentheil, es wird ihnen zumeist etwas Schreckliches sein, unter diesem Strafvollzug zu stehen — aber das soll es auch. Sie müssen, so wenig wir sonst Freunde der Abschreckungstheorie sind, einen heilsamen Schrecken erhalten und die volle Wucht der Strafe, bei ganz Kurzzeitigen vielleicht auch selbst durch Entziehung der Arbeit, erfahren, damit sie den Segen der Arbeit der ihnen in ihrem Bewusstsein so oft abhanden gekommen, einmal durch ihren Mangel empfinden. Und dann das Fernhalten von andern Genossen, in Bezug worauf wir ja nur das Urtheil des Hrn. Antragstellers zu adoptiren haben, dass Gemeinschaftshaft für Kurzzeitige eigentlich damit gleichbedeutend sei, der Staat erziehe sich erst hierdurch die Leute zu Verbrechern, um sie dann erst womöglich zu bessern, in der That sehr kostspielige Experimente, um die auf der Hand liegende sittliche Seite der Thatsache nicht weiter hervorzuheben.

Wir sind, geehrteste Herren, am Schlusse. Wenn Ihr Referent, wie ich fast fürchte, etwas zu ausführlich geworden und auch mit Dingen sich beschäftigt, die in einer Versammlung wie die unsere vielleicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden konnten, so wollen Sie es, das bitte ich nochmals, mit der Wichtigkeit und dem Umfang des behandelten Stoffes gütigst entschuldigen.

Ist dem aber so, dass diese Frage so wichtig ist — und wer möchte es bezweifeln? — dann lassen Sie mich nur die eine Bitte hinzufügen: Lassen Sie es nicht bei einer Discussion bewenden, sondern machen Sie in einem einmüthigen Zeugniss das, was wir als unbedingtes Erforderniss aller

Reform ansehen, geltend und adoptiren Sie die Thesen des Hrn. Antragstellers als Ausdruck dessen, was in seiner Ausführung auf das Wesentlichste dazu beitragen würde, auch die Untersuchungshaft und den Strafvollzug bei kurzzeitigen Sträflingen segensreich zu machen.

Pastor Krohne: Dem, was der Hr. Referent bemerkt, muss ich meine Zustimmung geben, dass es zu weit gegangen wäre, wenn man verlangen wollte, wie Hr. Regierungsrath d'Alinge, Untersuchungs- und Strafgefangene gehören nicht in ein Haus. Es genügt vielleicht auszusprechen, dass sie räumlich getrennt werden sollen, und wenn wir Punkt 5 annehmen, dass die Isolirhaft eingeführt werde, so wäre damit schon die Trennung für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene ausgesprochen. Ich möchte den Herren vorschlagen, Satz 3 in der Fassung anzunehmen, dass wir das Wort: „absolut“ streichen, indem dann, was wir wollen, erreicht würde, dass die Gefangenen nicht in unmittelbare Berührung kommen; besondere Untersuchungs- und besondere Strafgefängnisse würden unter den jetzigen Umständen kaum zu erreichen sein bei den grossen Ansprüchen, welche wir an den Staatsseckel machen müssen.

Reg.-Rath d'Alinge: Ich glaube, die Herren werden mit mir einverstanden sein. Nur eine kurze Erklärung möchte ich abgeben, wie ich das Wort „absolut“ gemeint habe. „Die absolute Trennung“, habe ich gesagt, „der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen ist die erste Bedingung einer Erfolg versprechenden Reform.“ Damit habe ich nur den Wunsch aussprechen wollen, dass Untersuchungs- und Strafgefangene überhaupt nicht in einen und denselben Raum gesperrt werden, denn das, m. H., kommt leider zu häufig vor. Bei der gewöhnlichen Ueberfüllung der Gerichts- und Polizeigefängnisse ist man gezwungen, zu den in grossen Zellen befindlichen 3, 4, 5 Untersuchungsgefangenen noch 2, 3 Strafgefangene und ausserdem noch Schub-Passanten zu legen. Das, m. H., ist denn doch allzuviel. Ich meine hier also nichts weiter, als dass überhaupt eine räumliche Trennung der Untersuchungs- und Stratgefangenen im Allgemeinen erfolgen müsse.

Präsident Dr. Schwartze: Ich schliesse die Debatte und bringe den Satz 3 vorerst ohne das Wort „absolut“ zur Abstimmung.

Nehmen Sie den Satz 3: „Die Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen ist die erste Bedingung einer Erfolg versprechenden Reform“ an? — Einstimmig.

Wünschen Sie die Streichung des Wortes „absolut“? — Die Majorität (36 gegen 25 Stimmen) hat sich für Beibehaltung des Wortes „absolut“ erklärt.

Referent, Pastor Scheffer: Satz 4 heisst: „Die Untersuchungs- und Strafgefängnisse müssen nach gleichen Principien wie die Strafanstalten verwaltet werden“, und Satz 5: „Die Isolirhaft ist für die Untersuchungs- und Strafgefangenen im Allgemeinen der einzig richtige Haftmodus.“

Oberinspector Witt: Meiner Ansicht nach ist die These 4, so wie sie hier allgemein und uneingeschränkt lautet, nicht ohne manche und sehr erhebliche Bedenken. Ich möchte, wenn vielleicht nicht im Laufe der Discussion sich diese Bedenken mehr oder weniger beseitigen lassen sollten, meinerseits auf Streichung dieser These 4 antragen: so erheblich scheinen die Erwägungen, die dagegen sprechen. Es ist hier gesagt: „Die Untersuchungs- und Strafgefängnisse müssen nach gleichen Principien wie die Strafanstalten verwaltet werden.“ Schon aus der Zusammenstellung von „Untersuchungs- und Strafgefängnissen“ lässt sich entnehmen, dass unter „Strafgefängnissen“ hier solche Haftlokale verstanden sein sollen, die nur für den Zweck der Vollstreckung leichter polizeilich oder gerichtlich zuerkannter Strafen bestimmt sind, während unter den ihnen gegenübergestellten „Strafanstalten“ nur solche Anstalten verstanden sein sollen, die zur Vollstreckung der eigentlichen oder richtiger schwereren Criminalstrafen dienen.

Nun scheint es doch sehr bedenklich zu sein, den Satz so allgemein hinzustellen, dass die Untersuchungsgefängnisse nach gleichen Principien wie die Strafanstalten verwaltet werden sollen. Wir haben schon aus dem Vortrag des Hrn. Referenten über diesen Gegenstand mehrfach Gelegenheit gehabt, zu ersehen, wie die Untersuchungsgefangenen eine ganz

eigenthümliche und besondere Stellung einnehmen. Sie sind noch nicht schuldig befunden; sie stehen bis dahin, wo die Verurtheilung eintritt, weder als Schuldige noch als Unschuldige da. Es liegt in dieser ihrer Stellung, dass sie mit Recht eine dieser Stellung entsprechende besondere Behandlung in Anspruch nehmen dürfen, namentlich möchte ich in Bezug auf einzelne Theile der Verwaltung dies als eine Behauptung aufstellen, der nicht füglich entgegengetreten werden wird. Was die zweckmässige, namentlich bauliche Einrichtung der Haftlokale in diesen Untersuchungsgefängnissen betrifft, so lässt sich allerdings in Bezug darauf im Allgemeinen sagen, dass sie nach denselben Principien eingerichtet sein sollen, wie die eigentlichen Strafanstalten; in andern Beziehungen liegt aber die Sache anders z. B. in Bezug auf Bekleidung, Beköstigung und Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen. Den Untersuchungsgefangenen wird meines Wissens in vielen Ländern unseres deutschen Vaterlandes es gestattet, dass sie sich selbst bekleiden; es wird ihnen sogar gestattet, dass sie selbst ihr eigenes Bett mitbringen; ich glaube, dass dies eine ganz billige Rücksichtnahme ist, die sich selbst von dem Standpunkt der Gerechtigkeit aus empfiehlt. Ferner ist es so in meinem Vaterlande und auch wohl anderwärts, dass man dem Untersuchungsgefangenen vollständigen Spielraum gewährt in Bezug auf Beschäftigung. Sie können sich beschäftigen, wenn sie es wünschen, sie brauchen sich aber nicht zu beschäftigen; es steht dies jedesmal zu ihrem eigenen Ermessen, und auch, wie sie sich beschäftigen wollen; soweit sich Gelegenheit dazu findet, so haben sie hierin freie Hand. Namentlich kann meo voto irgend ein Zwang zu ihrer Beschäftigung in Bezug auf die Untersuchungsgefangenen nicht statuirt werden. Zwangsweise Beschäftigung ist ein wesentlicher Bestandtheil der schweren Strafen, deren Vollstreckung den Zuchthäusern oder Stockhäusern zusteht. Aber auch noch ausserhalb der Beschäftigung unterscheiden sich Untersuchungsgefangene von den Strafgefangenen. Ich will nur noch den Unterschied hervorheben in Bezug auf Correspondenz, Lectüre und Beköstigung. Es wird den Untersuchungsgefangenen z. B. bei uns Tabak und Cigarren gestattet. Alles dieses sind wohl

berechtigte Rücksichten, welche sich bei den in solcher Haft befindlichen Personen geltend machen und wornach denn auch die Verwaltung mehr oder weniger verschieden sein wird. Ich wiederhole demnach, von wo ich ausgegangen bin, dass die These 4 in der allgemeinen Fassung, wie sie vorliegt, zu mancherlei Bedenken Anlass gibt, die jedenfalls zu grosser Einschränkung dieses Satzes auffordern und möchte ich daher beantragen, dass event. dieser Satz gestrichen werde.

Staatsanwalt Dr. Melé aus Graz: Ich bin auch mit dem Hrn. Vorredner für die Streichung des Punktes 4. Alle Richter, alle Staatsanwälte sind darin einverstanden, dass der Untersuchungsgefangene ganz anders behandelt werden muss, als der bereits Verurtheilte; ersterer hat die Strafe noch zu erwarten, ja er kann aus der Untersuchung vollständig schuldlos ausgehen; seine Behandlung muss demnach in der Untersuchungshaft ganz so wie in der Freiheit sein, und nur dadurch beschränkt werden, was die Hausordnung erheischt und dass der Untersuchungszweck nicht vereitelt wird; es würde also unbillig, ja ungerecht sein, wollte man beide nach demselben Principe behandeln.

Director Schilling: Die Bedenken des Hrn. Vorredners dürften wohl wegfallen, wenn wir die Bedeutung des Wortes „Princip" etwas fixiren. Das Princip kann sich natürlich nicht auf Details erstrecken, ob z. B. diese oder jene Kleider getragen werden sollen; da wird man schon unterscheiden können, sondern nur im grossen Ganzen auf die Anschauungen, die in der neueren Gefängnisskunde in Praxis und Wissenschaft festgestellt sind und diese möchte ich eben auch auf die Untersuchungsgefangenen angewendet wissen.

Garnisonspfarrer Schlipf in Hohenasperg: Ich möchte, obwohl dieser Punkt den Gegenstand der Debatte nicht unmittelbar berührt, Ihre Aufmerksamkeit auf einen bisher wenig beachteten Theil des Gefängnisswesens, nämlich auf die Militärgefängnisse lenken. Wer mit diesen nur einigermaasen bekannt ist, weiss, dass sie dem Geistlichen in dem Grade unzugänglich sind, dass es ihm kaum möglich ist, auch nur Lectüre hineinzubringen. Dazu kommt, dass die Untersuchungshaft bei dem Militär eine im Vergleich mit den Civilgefängnissen

sehr strenge ist, so dass man sich fast versucht fühlen könnte, zu glauben, es werde hier die Schuld des Inquisiten schon vor der Untersuchung präsumirt. Wenn daher irgendwo eine Reform des Gefängnisswesens dringend angezeigt ist, so ist es meines Dafürhaltens bei den Militärgefängnissen, soweit sie dem Zweck der Untersuchung und Bestrafung in den Garnisonen dienen. Es sollte vor Allem dahin gewirkt werden, dass es dem Geistlichen nicht blos gestattet, sondern zur förmlichen Pflicht gemacht werde, die Militärgefangenen ebenso zu besuchen und an ihnen Seelsorge zu üben, wie an den bürgerlichen Gefangenen. Auf dem Platze, auf welchem ich angestellt bin, befinden sich neben einander eine Civilstrafanstalt und ein Militärgefängniss. Während mir dort die Möglichkeit gegeben, ja es zur Pflicht gemacht ist, die Gefangenen von Zeit zu Zeit zu besuchen, und für angemessene Lectüre in ausreichendem Maase Sorge getragen wird, ist hier der Gefangene von seinem Geistlichen hermetisch abgesperrt; er kann mehrere Wochen in strengem Straf- oder Untersuchungsarrest sich befinden, ohne dass der Geistliche nur die geringste Kunde von ihm erhielte. Solche Zustände — und sie werden wohl nicht allein in Württemberg zu treffen sein — entsprechen offenbar weder den Forderungen der Humanität, noch dem Zwecke der Besserung. Mögen diese wenigen Andeutungen Sie bestimmen, einer bisher wenig beachteten, aber der Beachtung wohl werthen Seite unserer Aufgabe Ihr Interesse zuzuwenden!

Dann scheint es mir doch etwas zu weit gegangen, selbst bei den Untersuchungsgefangenen auf eine ganz strenge Isolirung zu dringen. Diesem Verlangen liegt wohl die Voraussetzung zu Grunde, als seien auch die Untersuchungsgefangenen ganz schlechte, verdorbene Menschen, deren Berührung nicht anders, als verpestend wirken könne. Diese Voraussetzung möchte doch etwas zu pessimistisch und in zu wenigen Fällen zutreffend sein, um darauf eine so rigorose Forderung zu begründen.

Sodann will es mich etwas sonderbar anmuthen, dass man in einer Zeit, wo das Princip der freien Selbstbestimmung so sehr betont und in den Vordergrund gestellt wird, wo man das Recht des Individuums nicht eifersüchtig und energisch

genug wahren kann gegen jeden auch nur scheinbaren Versuch religiösen oder sittlichen Zwangs, dass man, sage ich, in einer solchen Zeit auf dem Gebiete des Gefängnisswesens alles Heil von der Aufrichtung äusserlicher Schranken erwartet und zwar in dem Grade, dass man sie sogar bei Untersuchungsgefangenen, über deren Schuld oder Unschuld noch gar nichts entschieden ist, in Anwendung bringen will. Ich halte es aber nicht nur für einen Widerspruch gegen die innerste Richtung des modernen Geistes, sondern auch für ein Unrecht gegen die Untersuchungsgefangenen, wenn man sie einer vorgefassten Besserungstheorie zulieb in der Weise bevormunden will, dass man ihnen das Recht menschlichen Umganges absolut entzieht. Und zudem ist es eine Frage, die man wohl aufzuwerfen berechtigt ist, ob man wirklich durch Isolirung jeden schädlichen Einfluss von den Untersuchungsgefangenen abzuhalten vermag, und ob die relativ kurze Isolirung während der Untersuchungshaft gegenüber den Wirkungen des freien Verkehrs, dem sie später übergeben werden, Viel zu bedeuten hat.

Oberinspector Witt: Dem g. Collegen aus Waldheim möchte ich bemerken, dass meine Bedenken sich zunächst auf die Untersuchungsgefängnisse und Untersuchungsgefangenen erstrecken, die, soweit sie durch die Verwaltung berührt werden, (nach dieser These) gleichmässig wie die eigentlichen Züchtlinge und Sträflinge behandelt werden sollen. Bezüglich der „Strafgefängnisse“ sind meine Bedenken geringer, obwohl um der wesentlichen Unterschiede willen, die hier obwalten, erheblich genug, dass ich auch bezüglich der „Strafgefängnisse“ für Streichung des Satzes sein möchte. Aber bezüglich der Untersuchungsgefängnisse kann ich mich durch den blossen Hinweis, dass es sich hier nur um Anerkennung des Princips handele, meiner Bedenken nicht begeben. Gerade principmässig muss die Verwaltung in einem Untersuchungslocal eine andere sein, wie in jedem Straflocal, sei es nun Zuchthaus oder Polizeigefängniss oder was sonst.

Reg.-Rath d'Alinge: Ich kann Ihnen gestehen, dass mir die Formulirung dieser These schwerer geworden ist, wie die aller übrigen zusammengenommen und doch verlange ich ausserordentlich wenig in dieser These. Ich verlange nichts

weiter, als Licht und Luft; Licht — eine Leuchte für die Herzen, und Luft — die Sorge für das leibliche Wohl der Untersuchungs- und kurzzeitigen Strafgefangenen. Ich bin ganz überrascht gewesen, wie man nach der Form der These hat annehmen können, dass ich eine ganz besondere Strafanstalts-Behandlung d. h. vielleicht gar eine Behandlung nach dem alten Zuchthausregime anstrebe. Ich habe gemeint, das sei eine abgethane Sache und habe deswegen nicht geahnt, dass man darauf zurückkommen könne. Vielleicht kommen wir über alle Bedenken hinweg, wenn wir sagen: Die Untersuchungsgefängnisse, sowie die Gefängnisse für kurzzeitige Strafgefangene müssen, — nicht nach gleichen Principien, sondern — nach derselben Art und Weise verwaltet werden, wie die Strafanstalten, in denen man nach dem Princip der Individualisirung verfährt. Ich habe also damit nicht gemeint, dass, wie es in einzelnen Ländern noch der Fall ist, der Zuchtmeister, wie er in dem Zuchthause nach dem alten Regime waltet, nun auch dieselbe Befugniss in einem Strafgefängniss erhält. Dagegen würde sich der Richter entschieden verwahren müssen. Ich wiederhole, ich verlange recht wenig, aber das, was wir unbedingt verlangen müssen, Licht und Luft. Licht — die Leuchte für die Herzen, und Luft — die Sorge für das materielle Wohl, auch der Untersuchungs- und kurzzeitigen Strafgefangenen.

Staatsanwalt Dr. Melé aus Graz: In Bezug auf den Antrag des Referenten: „Die Untersuchungs- und Strafgefängnisse müssen nach gleichen Principien wie die Strafanstalten verwaltet werden," möchte ich bemerken, dass diese Einrichtung lediglich auf diejenigen Länder beschränkt bleibe, wo eine solche bereits besteht. Ich sage das desshalb, weil in Oesterreich seit dem 15. November 1865, wo die Strafanstalten dem Justizministerium unterstellt worden sind, die wahrgenommenen Gebrechen und Uebelstände abgestellt und durch das Gesetz vom 14. Februar 1866 gründliche Reformen des gesammten Gefängnisswesens angebahnt wurden. Bei Anstrebung dieser grossen Aufgabe war zwar niemals das unabweisbare Gebot der Gerechtigkeit aus dem Auge gelassen, wornach die Strafanstalten zunächst dazu bestimmt sind, jedem

dahin Verurtheilten zur Sühne des durch seine Schuld verletzten Rechtes durch die Entziehung der Freiheit ein empfindliches Uebel zuzufügen; aber innerhalb dieser Grenzen wurde bei der Regelung und Vollziehung der Freiheitsstrafen allen Forderungen der Humanität und der vorgeschrittenen Cultur volle Rechnung getragen, und das Hauptaugenmerk auf die anzustrebende individuelle Besserung jedes Sträflinges gerichtet. Ich stelle daher den Antrag, dass die gewünschte Unterstellung der Strafanstalten unter die Aufsicht der Verwaltungsbehörden auf die Länder sich beschränken möchte, in welchen dies bereits besteht.

Präsident: Darüber wird später besonders discutirt werden.

Ober-Reg.-Rath Illing: Ich spreche mich gegen die Annahme des Satzes 4 aus. So weit es sich um die gleichen Principien der christl. Liebe, Humanität und Billigkeit handelt, unterschreibe ich denselben unbedingt. Es gibt aber noch anderweite Rücksichten, die durch den Unterschied zwischen Strafe und Untersuchung geboten werden; beispielsweise kann man Strafgefangene und Untersuchungsgefangene nicht gleich behandeln was Kleidung, Essen, Correspondenz, Annahme von Besuchen u. drgl. betrifft. Wir haben nun zwar durch Hrn. Dir. Schilling und den Hrn. Ref. erfahren, dass eine Gleichstellung in dieser Beziehung weder von dem Antragsteller noch von dem Ref. beabsichtigt ist; wenn wir aber eine allgemeine These aufstellen, so ist dies ja so zu sagen ein Recept, wie verfahren werden soll und wir können der These nicht die Motive substituiren, welche der Antragsteller dabei gehabt hat. Jede Resolution muss das, was beschlossen werden soll, vollständig geben, ohne dass es einer Erläuterung durch die Motive bedarf; die vorliegende These aber in der Art, wie sie gegenwärtig gefasst ist, gibt zu der Missdeutung Anlass, dass für Straf- und Untersuchungsgefangene in allen Beziehungen, mithin sowohl in Betreff der Verwaltung, wie in Betreff der allgemeinen Principien, ein gleiches Verfahren zur Anwendung kommen soll, und deswegen kann ich nicht umhin, mich in Uebereinstimmung mit dem Hrn. Staatsanwalt aus Graz für die Streichung des Art. auszusprechen.

Oberinspector v. Sprewitz: Ich mache rücksichtlich der Untersuchungsgefangenen noch viel grössere Ansprüche an das Untersuchungsgefängniss, wie rücksichtlich der Strafgefangenen. Ich habe in dieser Beziehung ganz merkwürdige Erfahrungen gemacht, von denen ich nur eine anführen will.

In Mecklenburg herrscht, wie vorhin schon gesagt wurde, das Princip, dass die Untersuchungsgefangenen isolirt werden. Nun war in Güstrow, wo die Untersuchungsgefängnisse nur ganz gewöhnlicher Art sind, eine Untersuchung gegen eine Diebsbande von einigen 40 Personen im Gang, die durchaus nicht fortrückte, weswegen ich von den Richtern endlich um Aufnahme eines Theils der Gefangenen in meine Isolirzellen ersucht wurde. Dieselben sind nämlich anders gebaut, wie die gewöhnlichen Zellen, wenigstens 4 mal so gross, sehr hoch, die Fenster namentlich so hoch, dass sie von den Gefangenen nicht erreicht werden können, und bei Tag und Nacht genau beaufsichtigt. Von dem Augenblicke dieser Versetzung an nahm die Untersuchung einen ausserordentlich raschen Verlauf. Schon nach etwa 8 Tagen wurde mir ein Theil der Gefangenen abgenommen, die inzwischen die umfangreichsten Geständnisse abgelegt hatten, und ich bekam wieder neue. Wie die Criminalrichter sagten, wurde die so sehr umfangreiche Untersuchung in ganz unglaublich kurzer Zeit beendet. Ich verlange also von einem guten Untersuchungsgefängniss, dass es so eingerichtet sei, dass die Gefangenen unter einander schlechterdings sich nicht verständigen können. Allerdings würde das sehr grosse Kosten erfordern, auf der andern Seite aber würden dadurch die Untersuchungen ausserordentlich gekürzt werden können und dadurch die Kosten wieder erspart werden.

Pfarrer Mühlhäusser: Vielleicht liesse sich eine Uebereinstimmung erzielen, wenn wir den Satz 4 so formuliren: „Die Strafgefängnisse müssen nach den gleichen Principien, wie die Strafanstalten verwaltet werden, die Untersuchungsgefängnisse in einer ihren besondern Verhältnissen entsprechenden Weise.“

Director Schilling: Ich möchte den Antrag stellen, das Wort: „sittlich“ einzuschieben, „nach denselben sittlichen Principien“; dann könnte wohl der ganze Satz stehen bleiben.

Staatsanwalt Scharrer aus Steyr in Oesterreich: Ich theile gleichfalls die Bedenken, welche mehrere Vorredner gegen den im Absatze 4 enthaltenen Antrag geltend gemacht haben, halte jedoch dafür, dass um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, der Absatz 4 nicht ganz zu entfallen hätte, sondern eine Aenderung desselben genüge.

Diese Aenderung dürfte auch schon durch den angenommenen Absatz 3 des vorliegenden Antrages geboten sein, weil darin die Nothwendigkeit der Trennung der Untersuchungs- von den Strafgefangenen anerkannt ist, und dieses vornehmlich durch die Erkenntniss veranlasst wurde, dass die Untersuchungsgefangenen in anderer Weise behandelt werden müssen, als Strafgefangene.

Diese verschiedene Behandlung folgt aus den verschiedenen Zwecken, welche erreicht werden sollen.

Während die Strafhaft nicht nur die sichere Verwahrung und die Verhinderung des Verkehres nach Aussen, sondern auch die Besserung des Sträflings und die Sühne seines Verbrechens erzielen soll, hat die Untersuchungshaft nur die beiden ersten Zwecke zu erreichen.

Bei gleicher Einrichtung der Untersuchungs- und Strafgefängnisse wäre der Untersuchungsgefangene auch jenen Beschränkungen unterworfen, welche wegen Erreichung der weiteren Zwecke der Strafgefängnisse dem Strafgefangenen auferlegt werden müssen, durch den Zweck der Untersuchungshaft aber nicht gefordert werden. In dieser soll es dem Gefangenen, wenn die Haft nicht zur Strafe werden soll, ermöglicht sein, sich alle jene Erleichterungen zu verschaffen, welche mit dem Zwecke der Untersuchungshaft vereinbarlich sind, wie dieses in meinem engeren Vaterlande auch der Fall ist.

Dieses wäre erreicht und sämmtliche gegen die beantragte Fassung des Absatzes 4 erhobenen Bedenken berücksichtigt, wenn der Absatz 4 in folgender Weise abgeändert werde, was ich hiemit beantrage:

„Die Strafgefängnisse müssen nach gleichen Principien „verwaltet werden, wie die Strafanstalten, dagegen die Unter„suchungsgefängnisse so eingerichtet sein, dass der Unter„suchungsgefangene keinen anderen Beschränkungen unter„worfen wird, als der Zweck der Untersuchungshaft erfordert.“

Reg.-Rath d'Alinge: Zu Abkürzung der Debatte schlage ich eine andere Fassung des Punktes 4 vor: „Die Einrichtungen der Untersuchungs- und Strafgefängnisse müssen mit denselben Garantien für zweckentsprechende Verwaltung versehen werden, welche man für die Strafanstalten fordert."

Oberinspector Witt: Die bisherige Debatte hat die wesentlichen Bedenken, zu welchen die Fassung dieser These Anlass gibt, nicht beseitigen können. Der Hr. Antragsteller selbst hat uns erklärt, dass er die These, so allgemein ihre Fassung lautet, gar nicht so allgemein gemeint hat, er hat sie wesentlich beschränkt auf Gewährung von Licht und Luft; Licht und Luft auch in Bezug auf Gemüth, Herz und Gewissen. Selbst da machen sich noch Bedenken gegen die Annahme der These geltend und ich kann auch nicht finden, dass dieselbe durch diese authentische Interpretation und die derselben entsprechende andere Fassung im Wesentlichen eine andere geworden ist. Ich muss daher zu meinem Bedauern meinem von vornherein gestellten Antrage auf Streichung dieser Thesis, die hier in unserem Kreise schon zu so vielen Missverständnissen Anlass gegeben hat, inhäriren.

(Auf Antrag des Ober-Reg.-Rath Illing wird die Debatte geschlossen.

Reg.-Rath d'Alinge substituirt auf Befragen des Präs. seinem ursprünglichen Antrag die neue Fassung.

Director Schilling lässt in Folge davon sein Amendement fallen.

Der Präsident gibt dem Referenten das Schlusswort.)

Referent: Alle Anträge kommen darauf hinaus, die Haft für Untersuchungsgefangene anders zu modificiren, als die für Strafgefangene. Es handelt sich also nur darum, einen solchen Modus zu finden. Ich glaube nach dem ganzen Tenor meines Referats darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass die Untersuchungsgefangenen zum Zweck der Klarlegung der Wahrheit in einem besondern Falle, der Freiheit auf eine bestimmte Zeit verlustig gehen sollen und wenn ich daher den Satz 4 des Gutachtens im Ganzen stehen gelassen habe,

so habe ich im Einverständniss mit dem Antragsteller nicht glauben können, dass ein Missverständniss in Betreff desselben möglich sei, wie es sich nun allerdings herausgestellt hat. Ich erkläre deshalb, dass ich ihn nicht als Princip aufgestellt haben möchte, sondern nur als einen Satz der Praxis zur Begegnung der gegenwärtigen Nothstände innerhalb des Haftvollzugs bei Untersuchungsgefangenen. Es ist gewiss wahr, dass durch die Aufnahme des Satzes in der neuen Formulirung des Antragstellers, mit der ich mich unter den eingebrachten Amendements am meisten einverstanden erkläre, möglich ist, dem entstandenen Missverständniss begegnet und das gewahrt wird, dass die Untersuchungsgefangenen möglichst gelinde, möglichst wenig unter dem Bewusstsein einer Strafe gehalten werden. Und das ist ja wohl vor allen Dingen festzuhalten, dass die Untersuchungsgefangenen aller Wohlthaten, die überhaupt für sie möglich sind, theilhaftig werden.

Präsident Dr. Schwartze: Wir gehen nun zur Abstimmung über den Antrag des Hrn. Reg.-Rath d'Alinge. Diese Abstimmung nun erledigt, für den Fall, dass der Antrag angenommen wird, alle andern Anträge; im ablehnenden Falle kommt der Antrag des Hrn. Pfarrer Mühlhäusser an die Reihe, weil er allgemeiner ist und weiter geht, als der Antrag des Hrn. Staatsanwalt Scharrer.

Der Antrag des Hrn. Reg.-Rath d'Alinge lautet:

„Die Einrichtungen der Untersuchungs- und Strafgefängnisse müssen mit denselben Garantien für zweckentsprechende Verwaltung versehen werden, welche man für die Strafanstalten fordert."

Gibt die Versammlung diesem Antrage ihre Zustimmung? Die Majorität ist dagegen.

Der Verbesserungsantrag des Hrn. Pfarrer Mühlhäusser lautet: (wird verlesen, vrgl. S. 260 u.)

Diejenigen Herren, welche dem Antrag des Hrn. Pfarrer Mühlhäusser zustimmen, wollen sich erheben. — Die Majorität hat sich gegen den Antrag erklärt, also ist auch dieser erledigt.

Der dritte Antrag, von Hrn. Staatsanwalt Scharrer gestellt, lautet: (wird verlesen, vrgl. S. 261 u.)

Geben die Herren dem Antrag ihre Zustimmung? — Die Majorität hat sich für den Antrag erklärt.

Wir gehen nun auf Punkt 5 über. Ich eröffne die Discussion.

Ober-Reg.-Rath Illing: Der Punkt 5: „Die Isolirhaft ist für die Untersuchungs- und Strafgefangenen im Allgemeinen der einzig richtige Haftmodus", eignet sich meines Erachtens nicht zur Annahme. Ich bin ein grosser Verehrer des Isolirsystems, kann aber den Satz in dieser Fassung nicht gelten lassen. Wir werden unmittelbar nach Erledigung des vorliegenden Punktes zum 2. Gegenstand der Tagesordnung übergehen, in wie weit die bedingte Beurlaubung der Strafgefangenen zulässig sei. Diese bedingte Beurlaubung ist ein Bestandtheil des Irischen Systems, das zwar auf Isolirungshaft basirt ist, das aber die Isolirhaft nur als einen Theil des Strafvollzugs annimmt und daneben gemeinschaftliche Haft als Uebergangsstadium zulässt. Nehmen wir den Punkt 5 in seiner allgemeinen Fassung an, so ist damit eo ipso jene andere Art der Strafvollstreckung, die täglich mehr Anhänger gewinnt, unbedingt ausgeschlossen und mit einer solchen Ausschliessung würde wohl nur ein kleiner Theil der Versammlung einverstanden sein.

Staatsanwalt Scharrer aus Steyr in Oesterreich: Ich muss mich gleichfalls gegen den im Absatz 5 enthaltenen Antrag aussprechen.

Insoweit in diesem Absatze 5 die Isolirhaft für Strafgefangene beantragt ist, halte ich diesen Antrag für überflüssig, weil bereits bei früheren Anlässen ausgesprochen wurde, dass die Isolirhaft bei männlichen Sträflingen der einzig richtige Haftmodus ist, und dies in der gestrigen Sitzung auch für weibliche Sträflinge anerkannt wurde.

Bei diesen Beschlüssen waren zwar nur die Strafanstalten und nicht die gerichtlichen Strafgefängnisse in Rücksicht genommen, allein dieselben sind durch Annahme des Absatzes 4 in der von mir beantragten Fassung, dass die Strafgefäng-

nisse nach gleichen Principien zu verwalten sind, wie die Strafanstalten, auch auf die Strafgefängnisse ausgedehnt.

Insoweit in diesem Absatz die Isolirhaft auch für Untersuchungsgefangene beantragt ist, erscheint mir dieser Antrag zu weit gehend.

In der Debatte über die Anwendbarkeit der Isolirhaft auf weibliche Sträflinge in der gestrigen Sitzung wurde von allen Seiten anerkannt, dass die Isolirhaft dem Gefangenen viele Beschränkungen auferlege, dadurch die Strafe empfindlicher werde; dieses wird auch von mehreren Gesetzgebungen anerkannt, und deshalb bei Anwendung der Isolirhaft eine Reduction der Haftdauer zugelassen.

Die Annahme des im Absatze 5 rücksichtlich der Untersuchungshaft enthaltenen Antrages würde diese den gleichen Beschränkungen unterwerfen, während solche der Zweck der Untersuchungshaft nicht fordert, und deshalb die Erhebung des im Absatze 5 enthaltenen Antrages zum Beschlusse einen Widerspruch mit dem früher angenommenen Absatz 4 in der von mir beantragten Fassung herbeiführen, weil eben dort ausgesprochen ward, dass der Untersuchungsgefangene keinen andern Beschränkungen unterworfen werden soll, als der Zweck der Untersuchungshaft bedingt.

Aus diesen Gründen beantrage ich, dass der Absatz 5 gänzlich zu entfallen habe.

Reg.-Rath d'Alinge: M. H.! Es handelt sich hier nicht um Strafgefangene im Allgemeinen, sondern wie auch die Ueberschrift lautet, um die Gefängnisseinrichtungen für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene. Kurzzeitige Strafgefangene sind bekanntlich diejenigen Gefangenen, die von den Criminalgerichten auf kurze Zeit in den Gerichtsgefängnissen detinirt werden. Wenn nun hier gesagt worden ist: die Isolirhaft ist für die Untersuchungs- und Strafgefangenen der einzig richtige Haftmodus, so ist überhaupt die Rede nur von kurzzeitigen Strafgefangenen, und da ich bei der Motivirung meiner Thesen weiter ganz genau erklärt habe, was kurzzeitige Strafgefangene zu bedeuten haben, so kann hier von einer Bestimmung für Strafgefangene im Allgemeinen nicht die Rede sein. Ich meine, die Isolirhaft ist für Unter-

suchungs- und kurzzeitige Strafgefangene der einzig richtige Haftmodus, oder wie in dem Antrage auch gesagt ist: „Der Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene hat ein Recht auf besondere Zellenhaft.“

Pfarrer Mühlhäusser: Ich habe dem soeben Gehörten nur beizufügen, dass die Einzelhaft auf kurzzeitige Gefangene durchaus nicht schädlich wirken wird. Zu grösserer Deutlichkeit dürfte man nur einschieben: und „kurzzeitige“ Strafgefangene.

Anstalts-Inspector Ehrensberger aus Rebdorf in Bayern: Ich glaube, dass Nr. 5 so gefasst werden sollte: „Für kurzzeitige Strafgefangene ist im Allgemeinen die Isolirhaft der einzig richtige Haftmodus; die Untersuchungsgefangenen können Isolirhaft unbedingt verlangen.“ Ich glaube das Letztere deshalb beantragen zu sollen, weil man dem Untersuchungsgefangenen nicht zumuthen kann, dass er ohne Weiteres mit dem ersten besten andern Gefangenen in dasselbe Lokal gebracht wird. Nachdem er noch nicht verurtheilt, vielleicht unschuldig ist, so ist es nicht zu verlangen, dass er sich allen Unannehmlichkeiten, welche die gemeinschaftliche Haft auch nach seiner Entlassung vielleicht im Gefolge hat, aussetze.

Ober-Inspector Witt: Ich erkläre mich für Beibehaltung dieser Position mit dem amendirten Zusatz. Was erwähnt wurde gegen die Thesis, dass die Isolirhaft ein Uebelstand sei, das gebe ich durchaus nicht zu. Ich bin der Ansicht, dass die Isolirhaft für jedweden Untersuchungsgefangenen eine grosse Wohlthat ist, die auch von ihm selbst gewünscht werden muss. Und dann, m. H.! wollen wir doch nicht ganz unerwähnt lassen, dass überhaupt schon die Absonderung der Untersuchungsgefangenen im Interesse der Untersuchung selbst wohl fast aller Orten als nothwendig angesehen werden muss, dass dieselbe nicht blos wünschenswerth, sondern zur Abhaltung von Collusionen und andern nachtheiligen Dingen nothwendig ist. Ich glaube, die fünfte Thesis ist sowohl eine allgemein wohl begründete, als auch eine durchaus sach- und zweckgemässe.

Referent, Pastor Scheffer: Ich erkläre mich von vornherein für die volle Beibehaltung der Thesis mit dem Amendement des Hrn. Pfarrer Mühlhäusser. In Bezug auf die vorgebrachte Ansicht, dass die Beibehaltung der Thesis die

Beurlaubung der Strafgefangenen oder die Einführung des irischen Systems künftig ausschliessen würde, so glaube ich, dass dies für uns nicht maasgebend sein kann, weil nur von kurzzeitigen Strafgefangenen die Rede ist, auf welche weder das Beurlaubungs- noch das irische Haftsystem jemals Anwendung finden werden. Ebenso glaube ich, dass die Ausführungen des Hrn. Staatsanwalt Scharrer durch Hrn. Oberinspector Witt vollständig erledigt sind. In Bezug auf den Antrag: „Die Untersuchungsgefangenen können Isolirhaft unbedingt verlangen," muss ich bemerken, dass in unserem Publikum entsetzlich viele Vorurtheile gegen Isolirung herrschen und dass dasselbe die Isolirhaft als etwas ansieht, was für den Gefangenen als grösstes Uebel betrachtet werden muss, weshalb es geboten sein möchte, die Inquisiten vor ihren eigenen ungerechtfertigten Vorurtheilen zu schützen. Im Princip bin ich daher dafür, dass man durchweg die Isolirung bei den Untersuchungsgefangenen einführt und nur vielleicht in Ausnahmsfällen die gemeinsame Haft beibehält.

Präsident Dr. Schwartze: Ich werde nun die Anträge der Reihe nach zur Abstimmung bringen. Der Antrag des Hrn. Regierungsrath d'Alinge lautet: „Die Isolirhaft ist für die Untersuchungs- und kurzzeitigen Strafgefangenen im Allgemeinen der einzig richtige Haftmodus." Wenn dieser Antrag die Zustimmung nicht findet, dann gehen wir über auf den Antrag des Hrn. Insp. Ehrensberger, der folgendermaasen lautet:

„Für Strafgefangene im Allgemeinen ist die Isolirhaft der einzig richtige Haftmodus; die Untersuchungsgefangenen können Isolirhaft unbedingt verlangen."

Ich frage zunächst die Versammlung, ob sie dem Antrag des Hrn. Reg.-Rath d'Alinge ihre Zustimmung gibt? Der Antrag ist mit grosser Majorität angenommen und dadurch entfällt die Abstimmung über den Antrag des Hrn. Ehrensberger.

Präsident Dr. Schwartze: Hr. Pastor Scheffer hat zu These 4 noch 2 Zusatzanträge gestellt, welche nunmehr zur Verhandlung zu bringen wären (s. oben S. 245.)

Referent, Pastor Scheffer: In Bezug auf den Antrag 1 bemerke ich, dass ich, namentlich nach den Mittheilungen aus Oesterreich, diesen Antrag zurückziehe.

Präsident Dr. Schwartze: Dadurch erledigt sich die Discussion und die Abstimmung. Wünscht Jemand über den zweiten Antrag: „Die Versammlung spricht als ihre Ueberzeugung aus, dass es wünschenswerth sei, wenn die Direktoren grösserer Strafanstalten zugleich Recht und Pflicht haben, als Aufsichtsbeamte über die kleinen Untersuchungs- und Strafgefängnisse innerhalb bestimmter Bezirke, die ihnen von der Staatsbehörde zur Revision zugewiesen werden, zu fungiren," zu sprechen?

Oberinspector Witt: Ich halte das, was hier beantragt ist, aus verschiedenen Rücksichten in praxi für ganz und gar undurchführbar, wenigstens nach der Praxis, wie sie heut zu Tage in den Verhältnissen, um die es sich handelt, gehandhabt wird, da namentlich in meinem Vaterlande, und wohl auch, wie ich nicht zweifle, noch in andern Ländern die Verhältnisse so liegen, dass dem Kundigen auf den ersten Blick die Unmöglichkeit einleuchtet, zur Zeit den Antrag ins Leben zu führen. Daher, glaube ich, haben wir uns bei einer derartigen Sachlage der Aufstellung solcher Thesen, die, wie von Hrn. Ober-Reg.-Rath Illing gesagt wurde, fast wie ein Recept für Alle aussehen, zu enthalten.

Pastor Krohne: M. H.! Ich glaube, es ist wohl die Absicht des Hrn. Referenten gewesen, dass die Versammlung sich darüber ausspreche, dass es wünschenswerth ist, dass das Gefängnisswesen eines Landes zusammengefasst werde unter einer einheitlichen Leitung. Ich möchte mir erlauben, den Vorschlag des Hrn. Referenten zu erweitern und namentlich Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, ob es sich nicht empföhle, das Gefängnisswesen eines grösseren Bezirks, z. B. einer preussischen Provinz resp. eines andern deutschen Landes zusammenzufassen in einer Hand, in der Hand des Departementschefs einer Regierung, oder wenn es sein könnte, einer Commission. Jedenfalls müsste dieser dann ein erfahrener Gefängnissbeamter, ein Director einer Strafanstalt, beigegeben werden. Es müsste dieser Commission das gesammte Gefängniss-Unterpersonal zur Verfügung stehen. Es ist schon in dem Berichte des Hrn. Reg.-Rath d'Alinge darauf hingewiesen, wie schwierig es ist, ein gutes Unterpersonal für die

kleinen Gefängnisse zu finden und wie viel es darauf ankommt. Es würde dann das Personal an den kleineren Gefängnissen zu rekrutiren sein aus solchen Aufsehern, welche an den grösseren Gefängnissanstalten gleichsam eine Schule durchgemacht haben, und wenn sie sich auf diesem selbsständigen Posten nicht bewähren, so könnten sie jeden Augenblick durch geeignetere Persönlichkeiten ergänzt werden. Es würde in diesem Falle anzuordnen sein: eine mindestens jährliche Inspection der kleinen Gefängnisse, welche dem betreffenden Director zufallen würde, und welche sich darauf zu erstrecken hätte, ob die Hausordnung, Verpflegung, Kleidung u. s. w. nach den bestehenden Grundsätzen eingerichtet wäre. Vorzugsweise wäre ferner für eine geistige Pflege in diesen kleinen Gefängnissen zu sorgen und da wäre es Aufgabe der Kirche, gerade die Gefangenen in den kleinen Gefängnissen besonders in Pflege zu nehmen; es wäre Aufgabe des Ortsgeistlichen, die Gefangenen fleissig zu besuchen, zu sorgen für Lectüre, für abzuhaltende gottesdienstliche Uebungen.

Bei einer solchen strafferen einheitlichen Organisation des Gefängnisswesens würde auch die Rückfallstatistik erst ihre rechte Bedeutung bekommen, um daraus Schlüsse auf den Zustand des Gefängnisswesens in einem Lande zu machen. Jetzt umfasst die Rückfallsstatistik meistens nur die grösseren Gefängnissanstalten und es hat den Anschein, als ob sie allein für die etwaigen schlechten Resultate verantwortlich wären, während doch die kleineren Gefängnisse, die, was Verwaltung und Einrichtung anbetrifft, ausser aller Beziehung zu den grösseren Strafanstalten stehen, offenbar eine weit grössere Schuld daran tragen. Erst wenn das ganze Gefängnisswesen von den kleineren Gefängnissen an bis zu den grösseren Strafanstalten hinauf einheitlich organisirt ist, kann aus der Rückfallsstatistik ein einigermassen sicherer Schluss, nicht auf den Zustand dieser oder jener Strafanstalt, sondern des ganzen Gefängnisswesens gemacht werden.

Controleur-Adjunkt Dragic aus Graz: Ich stimme mit dem Antrage des Hrn. Vorredners überein, und stütze mein Urtheil auf Erfahrungen, die ich in Oesterreich gemacht habe. Ich bin bei der Strafanstalt in Graz angestellt. Wir haben

nämlich seit 1½ Jahren die Erfahrung gemacht, dass sobald von oben concentrisch eingewirkt wird, viel günstigere Resultate erzielt werden. Namentlich waren früher in den verschiedenen Strafanstalten ungleich lautende Instructionen bezüglich der Kost, der Behandlung, der Beschäftigung u. s. w.

Diese Uebelstände haben sich immer mehr herausgestellt, und wir haben sie erst recht empfunden, als wegen Ueberfüllung einzelner Strafanstalten Uebersetzungen der Sträflinge in andere Strafanstalten stattgefunden haben.

Seit jedoch die h. General-Inspection für Gefängnisswesen in Wirksamkeit ist, sind diese Uebelstände gänzlich behoben, weil in Folge einer für alle Strafhäuser gleichlautenden Norm, und der mit Rücksicht auf die sonstigen Local-Verhältnisse verfassten Instruction die Sträflinge möglichst gleich behandelt werden; wodurch aber auch die Fortschritte immer mehr zu Tage treten.

Ich halte daher für zweckmässig, dass dort, wo keine General-Inspection für Gefängnisswesen besteht, die Directoren der Strafanstalten die Inspicirung der kleinen Gefängnisse im Verein mit deren Vorständen zeitweilig vornehmen, weil dadurch leichter und sicherer die gleichförmige Behandlung aller Sträflinge bezweckt werden könnte. Zur noch bessern Erreichung dieses Zweckes ist es insbesondere wünschenswerth, dass im Allgemeinen die bei den kleinern Gefängnissen angestellten Oberaufseher oder Aufseher — wie sie sich überhaupt nennen, aus dem Stande der praktisch ausgebildeten Aufseher der Strafanstalten ergänzt werden, da bei den letztern allein die eigentliche Schule für Aufseher bestehen kann und soll; wodurch dann bei diesen — (den bei den Strafanstalten dienenden Aufsehern) durch die Aussicht auf Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse mehr Liebe zum Dienste, erhöhter Pflichteifer und Ehrgefühl geweckt werden würde.

Reg.-Rath d'Alinge: M. H.! Ich möchte ganz besonders wegen des Antrags des Hrn. Pastor Krohne mir einige Worte erlauben. Ich glaube, eine Einrichtung, wie sie vorgeschlagen wird, müsste und wird auch von den obern Justizbehörden, wie von den übrigen Gerichtsbehörden mit grosser Freude begrüsst werden. Denn, m. H.! die Schäden, vo

denen heute gesprochen ist, sind ganz unmöglich den Gerichtsbeamten zur Last zu legen: ich bin vielmehr überzeugt, dass sie den empfohlenen Einrichtungen nicht entgegen treten. Das Gericht hat Anderes und verhältnissmässig viel Wichtigeres zu thun; denn wenn der Untersuchungsrichter sich mit der Untersuchung beschäftigt, so hat er oft nicht Zeit und Gelegenheit, zu sehen, wo die Inquisiten untergebracht sind. Die Einrichtung, die Hr. Pastor Krohne empfiehlt, wird durch Einführung einheitlicher Leitung gute Früchte tragen, was für die Gerichtsbeamten selbst von Vortheil begleitet sein wird, ohne dass dadurch das Gerichtsverfahren beeinträchtigt werden kann. Ich bin auch weit entfernt davon, zu verlangen, dass die Untersuchungsgefangenen durch Gleichstellung mit den Strafgefangenen irgendwie beeinträchtigt werden sollen. Ich glaube bestimmt, dass, wenn der Antrag des Hrn. Pastor Krohne durchgeht, dies von den Gerichtsbehörden freudig begrüsst werden wird.

Oberinspector Witt: Ich möchte mir nur noch eine kurze Bemerkung erlauben. Es scheint hie und da so aufgefasst zu sein, als ob ich in thesi gegen den Antrag bin. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich habe nur sagen wollen, dass zur Zeit in manchen Ländern die Durchführung des Antrages auf Schwierigkeiten stossen, ja mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird.

Oberinspector v. Sprewitz: Insofern es sich um eine unmittelbare Einwirkung handelt, da kann ich allerdings betonen, dass in Rücksicht auf unsere Verhältnisse das besteht, was mein College gesagt hat. Ich bin aber auch der Ueberzeugung, dass die Regierungen sich genaue Kenntniss von dem kleinen Gefängnisswesen verschaffen müssen und würde es für ganz geeignet halten, dass die Directoren von grossen Anstalten mit verwendet würden zu der Commission derart, dass sie sich die Gefängnisseinrichtungen anzuschauen und hernach der Regierung darüber zu berichten haben.

Präsident: Der Antrag des Hrn. Pastor Krohne lautet: Es ist dahin zu streben, dass das ganze Gefängnisswesen von dem Polizeigefängniss bis zur Strafanstalt hinauf einheitlich organisirt werde, namentlich an den kleineren Ge-

fängnissen nur solche Aufseher angestellt werden, die an einer grösseren Anstalt gebildet sind.

Referent: Ich kann mich mit diesem so eben eingebrachten Antrage nur vollständig einverstanden erklären, glaube aber, dass die Materie, die der Antrag in sich schliesst, Gegenstand eines besondern Referats für eine künftige Versammlung sein dürfte. Meinen heutigen Antrag anlangend, so habe ich denselben keineswegs lediglich aus mir selber geschöpft, sondern mit verschiedenen practischen Anstaltsbeamten Rücksprache genommen. Theilweise ist derselbe auch schon zur Ausführung gekommen, indem der in unserer Mitte befindliche Hr. Director Rabe aus Diez im Auftrag des Appellationsgerichts zu Hamm die kleineren Gefängnisse revidirt und dort z. B. Zustände gefunden hat, die darauf hinweisen, wie nothwendig es ist, solche Revisionen eintreten zu lassen. Was ich Hrn. Inspector Witt noch erwiedern wollte, ist dadurch hinfällig geworden, dass er sich nun in thesi zu meinem Vorschlag bekennt und denselben nur praktisch für unausführbar hält. Wenn wir übrigens wirklich ein Recept für Kranke haben wollen, so acceptire ich das. Unsere Gefängnisseinrichtungen sind krank und wenn wir sie nicht vollständig heilen können, so acceptiren wir doch gewiss gern jedes Recept, welches wenigstens irgendwelche Linderung herbeiführen kann. Ich bitte also vorläufig, meinen Vorschlag anzunehmen, den des Hrn. Pastor Krohne der Discussion bei einer spätern Versammlung zu überweisen.

Präsident: Der erste Satz des Krohne'schen Antrags ist ein ganz allgemeiner.

Dann kommt ein Speciale. Es würde sich also die Nothwendigkeit ergeben, darauf einen besonderen Antrag zu stellen.

(Pastor Krohne zieht den 2. Theil seines Antrags zurück.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Pastor Krohne bis „organisirt werde“ einmüthig angenommen.

Der Antrag 2 des Referenten Scheffer wird mit Majorität angenommen.)

Präsident: Ehe wir in der Tagesordnung weiter gehen, habe ich der Versammlung mitzutheilen, dass Se. Maj[illegible]

der König die Herren etwas früher, als ich gestern angegeben, empfangen will und ich ersuche daher die Herren, sich um halb 1 Uhr im königl. Schlosse einzufinden und sich dort nach Landsmannschaften geordnet aufzustellen.

Es ist ferner das Protokoll der gestrigen Versammlung in meine Hände gekommen und ich möchte der Zeitersparniss wegen die Herren bitten, dass sie gestatten, im Verein mit den beiden Vicepräsidenten dieses Protokoll sowohl, als das über die heutige Sitzung aufzunehmende in Ihrem Namen zu legalisiren.

(Die Versammlung erklärt ihre Zustimmung.)

Ich ersuche nun den Hrn. Director Elvers aus Leuchtenburg, über Nr. 2 der Tagesordnung — den Antrag des Directorialassistenten Krell in Zwickau, die Beurlaubung der Strafgefangenen betr. — zu berichten.

Director Elvers aus Leuchtenburg: M. H.! Unter den der geehrten Versammlung zur Discussion und Schlussfassung vorliegenden Fragen findet sich auch eine der derzeit wichtigsten Thesen in der Wissenschaft vom Strafvollzug, nämlich die Frage über die Beurlaubung der Strafgefangenen.

Auf Anregung des Ausschusses hat nämlich der Hr. Directorial-Assistent Krell in Zwickau, uns allen durch seine trefflichen „Pädagogischen Briefe für Aufsichtsbeamte an Strafanstalten“ bereits wohl bekannt, einen auf diese Frage bezüglichen Antrag eingebracht, welcher sich in unserem Vereinsblatt abgedruckt findet und dessen Verhandlung mit auf die heutige Tagesordnung gesetzt ist.

Zum Referenten über diesen Antrag bestellt, habe ich die Ehre, über denselben das Folgende vorzutragen:

Als Thesis wird der Satz aufgestellt:

„Die bedingte Freilassung ist bei zweckmässigen Einrichtungen ein vorzügliches Mittel zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzugs,“

und spricht der Hr. Antragsteller in seiner Motivirung derselben die Hoffnung aus, dass sich die ganze Versammlung für diese Ansicht erklären werde.

Obwohl Referent für seine Person diesem Ausspruche im Allgemeinen zustimmt und wohl die meisten der geehrten

Anwesenden gleicher Ansicht sein werden, glaubt er doch Bedenken tragen zu müssen, eine derartige Resolution zur Annahme zu empfehlen und zwar aus folgenden Gründen:

1) weil wir in der Annahme von Resolutionen, welche Haftsysteme und Rechtsprincipien betreffen, nicht vorsichtig genug sein können;
2) weil die Wissenschaft sich über die vorliegende Frage noch nicht geeinigt und endgültig ausgesprochen hat;
3) weil über das fragliche Institut bis jetzt, mit Ausnahme von Sachsen, für Deutschland noch keine genügenden Erfahrungen vorliegen, wir aber, zumal bei der eminenten Wichtigkeit der vorliegenden Frage, uns nicht auf Autoritäten verlassen, sondern nur auf Erfahrungen gestüzte Urtheile abgeben dürfen.

Ich bitte um die Erlaubniss, diese Bedenken kürzlich etwas näher begründen zu dürfen.

Was das erste derselben betrifft, dass nämlich unsere Vereinsversammlungen in der Annahme von Resolutionen, welche Rechtsprincipien und Systemfragen betreffen, nicht vorsichtig genug sein können, so scheint mir dieses Princip für unsern Verein maasgebend sein zu müssen.

Wenn derselbe nämlich auch in allen eigentlichen Fachfragen, wo es sich weniger um wissenschaftliche Ansichten, als um Erfahrungen handelt, gewiss mit Recht ein competentes Urtheil in Anspruch nehmen und die Erwartung hegen darf, dass die über derartige technische Fragen abgegebenen Resolutionen als maasgebend betrachtet und deshalb Berücksichtigung finden werden, wie dies z. B. bei den der gegenwärtigen Versammlung zur Discussion vorliegenden Fragen über die Bewegung der Strafgefangenen in freier Luft und ihre körperliche Reinigung; über die Anrede und Kleidung der Strafgefangenen etc. der Fall sein dürfte, so gestaltet sich die Sache doch anders, sobald von der Wissenschaft aufgestellte, den Strafvollzug betreffende Rechtsprincipien und Systeme in Frage stehen, da hier den Männern der Wissenschaft und der Themis mindestens das erste Wort zus

Die Versammlungen des Vereins der deutschen [illegible] anstaltsbeamten können deshalb, nach der unvorgreifl

Ansicht des Referenten über derartige Fragen wohl discutiren, aber nur ausnahmsweise und mit grosser Vorsicht Resolutionen fassen, zumal da die Ansichten, auch der Fachmänner, in diesen Fragen oft so sehr auseinander laufen, dass sich bei jeder derartigen Resolution bedeutende Minoritäten ergeben würden, welche leicht zum Auseinanderfallen unseres jungen Vereins oder doch zu zahlreichen Austrittserklärungen führen könnten. Man denke sich nur den Fall, dass eine vielleicht schwache Majorität die Resolution abgäbe: „Die Einzelhaft ist die einzig richtige und zweckmässige Art der Strafvollziehung!“

Es ist ferner zu erwägen, einestheils, dass sich unser Verein durch solche Resolutionen selbst die Hände binden würde, anderntheils, dass die Verfechter des einen oder andern Systems sich eine derartige Resolution, wenn sie zu Gunsten ihres Systems ausfiele, sofort zu Nutzen machen und dieselbe als gewichtiges Zeugniss für die Untrüglichkeit und Vortrefflichkeit desselben anführen und ausbeuten würden.

M. H.! ich bitte Sie dringend, diesen beiden Gründen Ihre volle Beachtung zu schenken, denn, hat sich der Verein, vielleicht noch dazu mit einer schwachen Majorität, erst einmal für ein Princip, ein System, erklärt, dann muss derselbe folgeweise auch für dasselbe eintreten; — wir haben uns dann selbst die Hände gebunden und müssen uns dann gefallen lassen, dass unser Verein von den Männern des Systems fortwährend als Gewährsmann, unsere betreffende Resolution als Zeugniss, als Aushängeschild, als Schutz und Schirm angeführt und benützt wird.

Ich erbitte mir die Erlaubniss, die beiden eben hervorgehobenen Bedenken kürzlich noch durch ein paar Beispiele illustriren zu dürfen.

Auf den Gefängnisscongressen in Frankfurt a. M. und in Brüssel in den Jahren 1846 und 47 wurde die Einzelhaft als Princip aufgestellt und angenommen, was freilich auch nur der Zweck derselben war; auf dem internationalen Wohlthätigkeitscongress in Frankfurt a. M. im Jahre 1857 wagten einige Theilnehmer, an diesem Princip zu rütteln; da hiess es gleich: „Das geht nicht, das Princip ist einmal anerkannt

und wir würden mit uns selbst in Widerspruch gerathen, wenn wir dasselbe fallen liessen.“

Weiter: Auf der im Jahre 1864 in Bruchsal abgehaltenen Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten, aus der unser jetziger Verein hervorgegangen ist, hielten die Herren Dorfner und Mittermaier Vorträge zu Gunsten der Einzelhaft; die Versammlung ging aber auf keine Discussion der in diesen Vorträgen berührten Fragen ein und nahm noch weniger eine die Einzelhaft als die beste und erfolgreichste Haftform anerkennende Resolution an, vielmehr erklärte der Vorsitzende, unser Hr. Vicepräsident, Director Ekert, dem im 1. Heft des 1. Bandes unseres Vereinsblattes abgedruckten Protocolle zufolge, ausdrücklich: „Die Vorträge der genannten Herren stellen keine Thesen auf; ich schliesse daher die Discussion.“ — Dessenungeachtet heisst es in der Vorrede der Füesslin'schen Schrift: „Die Grundbedingungen der Gefängnissreform im Sinne der Einzelhaft“: — „Auf der letzten Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal im Mai 1864 sei die Ueberzeugung einstimmig zum Ausdruck gelangt, dass die Einzelhaft als die beste und erfolgreichste Haftart anerkannt werden müsse.“

Hiernach octroyirt der jetzt leider verstorbene Verfasser, welcher der Präsenzliste zufolge, der Versammlung nicht beigewohnt hat, und die Debatte daher nur aus den gedruckt vorliegenden Protocollen kennen konnte, der Versammlung ein sogar einstimmiges Votum zu Gunsten der Einzelhaft.

Referent hat die betreffenden Protocolle wiederholt durchgelesen, um einen Anhaltspunct für diese Behauptung zu gewinnen, von irgend einer Zustimmung der Versammlung als solcher, oder gar von einer einstimmig zum Ausdruck gelangten Ueberzeugung aber keine Spur finden können.

M. H.! ich bitte Sie, von diesem Verfahren Act zu nehmen; jedenfalls dürfte dasselbe dazu angethan sein, die Bitte und Warnung Ihres Referenten, in Erlassung derartiger Resolutionen vorsichtig zu sein, als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Damit will Referent selbstverständlich nicht jedes derartige Thema von der Tagesordnung gestrichen wissen, denn

dadurch würde sich unser Verein nur ein Armuthszeugniss ausstellen und das Feld seiner Thätigkeit ungebührlich beschränken; im Gegentheil kann der Austausch der Ideen und Ansichten über derartige Fragen nur für geboten und angemessen erachtet werden und die Wissenschaft und die Sache selbst können nur dabei gewinnen, wenn die Männer der Praxis sich darüber aussprechen. Discussion und Resolutionen sind aber zweierlei und letztere dürfen über derartige Fragen, wenn überhaupt, so doch nur nach der sorgsamsten Vorbereitung gefasst werden.

Dahin dürfte zu rechnen sein: Einholung von Gutachten von Männern verschiedener Richtung und Veröffentlichung derselben im Vereinsblatte, Bestellung von Referenten und Correferenten, welche die verschiedenen Systeme repräsentiren, damit die vorliegende Frage von jedem Standpunkte aus beleuchtet und erwogen werde, endlich namentliche Abstimmung, denn dann muss jedes Mitglied, welches der Versammlung beiwohnt, Farbe bekennen und hat doppelt und dreifach Veranlassung, nur nach ernster und gewissenhafter Prüfung seine Stimme abzugeben.

Ich gehe zum zweiten Grund meines Bedenkens gegen die beantragte Resolution über, dass sich nämlich die Wissenschaft über die vorliegende Frage noch nicht geeinigt und endgültig ausgesprochen hat. Fürchten Sie nicht, m. H., dass ich Sie mit einer Deduction des jetzigen Standes dieser Frage, mit einer Aufzählung der von der Wissenschaft pro et contra aufgeführten Gründe belästigen werde, zumal da ich mich einer solchen Aufgabe nicht gewachsen fühle, mein Referat dann auch zu einer Abhandlung und die mir vergönnte Zeit dann weit überschritten werden würde. Ich will und kann hier nur constatiren, dass die Männer der Wissenschaft sich über die vorliegende Frage noch lange nicht geeinigt haben und namentlich darüber streiten, ob eine Kürzung der einmal erkannten Freiheitsstrafe in der hier fraglichen Weise überall rechtlich zulässig sei.

Während die bewährtesten und berühmtesten Schriftsteller auf dem Gebiete der Gefängnisskunde, ein Mittermaier, v. Holtzendorff etc. etc. die rechtliche Zulässigkeit

der Beurlaubung oder bedingten Freilassung deduciren und vertheidigen, sind andere Rechtslehrer der entgegengesetzten Ansicht, wie denn z. B. Christiansen in seiner Schrift: „Die rechtliche Würdigung der Einzelhaft“, die bedingte Freilassung geradezu als „eine rechtliche Absurdität und Unmöglichkeit“, als eine „Ungerechtigkeit“ bezeichnet, „die sofort, ohne weiteres Nachdenken, das Gerechtigkeitsgefühl aufs Empfindlichste verletze“ und weiter bemerkt: „Die Theorie der bedingten Begnadigung erlaubt sich, die subjective Thatsache der Besserung, die sich erst nach vollendetem Verbrechen während der Strafhaft verwirklicht oder nicht verwirklicht, zum Grunde der grösseren oder geringeren Strafbarkeit des Verbrechens zu machen, also den begriffsmässig nothwendigen Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafe zu läugnen. Durch eine solche Theorie ist denn offenbar jede Spur des Rechtsbegriffs der Strafe getilgt, ein wahres Strafrecht des Staats nicht mehr zu erkennen und an dessen Stelle ein willkürliches (vormundschaftliches, polizeiliches oder wie man das Ding sonst nennen will) Züchtigungsrecht gesetzt.“

Auch manche andere Rechtsgelehrte haben sich in ähnlicher Weise und aus gleichen Gründen gegen das Institut der Beurlaubung erklärt und namentlich wurden auch auf dem Frankfurter Congress im Jahre 1857 gewichtige Stimmen dagegen laut, wie denn z. B. unser verewigter College, der ausgezeichnete Director Hoyer in Vechta, bemerkte: „Durch die bedingte Freilassung werde Recht und Richterspruch aufgehoben.“ Der Congress gab deshalb auch gar keine Resolution ab, sondern sprach nur die Ansicht aus: „dass das System der vorläufigen oder bedingten Entlassungen eine weitere Prüfung verdiene.“

Aus dem Angeführten geht das der geehrten Versammlung ohnehin bekannte Faktum hervor, dass die Gelehrten über die vorliegende Frage noch nicht einig sind und Ihr Referent muss daher auch aus diesem Grunde von der Annahme der aufgestellten Thesis abrathen; — wir würden uns dadurch eine Entscheidung über eine Frage der Wissenschaft anmaassen, die nicht in unser Gebiet gehört und worüber die Acten noch keineswegs geschlossen sind.

Was endlich das dritte von mir erhobene Bedenken betrifft, dass nämlich über das Institut der Beurlaubung bis jetzt für Deutschland noch zu wenige Erfahrungen vorliegen, so scheint mir auch dieses begründet und dazu angethan zu sein, von Abgabe einer Resolution in der vorliegenden Frage wenigstens für jetzt abzusehen.

Wenn nämlich auch im Königreich Sachsen, wo die Beurlaubung auf besonderen Befehl Sr. Majestät des Königs im Jahre 1862 eingeführt worden ist, Erfahrungen und zwar nach den vorliegenden Berichten sehr erfreuliche Erfahrungen über dieses Institut gemacht sind, obwohl nicht verschwiegen bleiben darf, dass aus Sachsen selbst Stimmen laut geworden sind, welche von keineswegs günstigen Resultaten der Beurlaubung wissen wollen, was freilich regierungsseitig als gänzlich unbegründet nachgewiesen worden ist, so ist Sachsen doch bis jetzt, meines Wissens, der einzige deutsche Staat, wo dieses Institut in praktischer Wirksamkeit besteht. Es können also nur die königl. Sächsischen Herrn Collegen wirklich Zeugniss für dasselbe ablegen, wir andern alle aber nur unsere Ansichten darüber aussprechen, die gewiss, weil sie eben nur Ansichten sind und sein können, mannigfach auseinander laufen werden. Unser Verein darf aber, wenigstens nach dem unvorgreiflichen Dafürhalten Ihres Referenten, wie er das bereits ausgeführt hat, nur auf Erfahrungen und selbstgemachte Beobachtungen gestützte Resolutionen abgeben, wenn er sich nicht den Boden unter den Füssen entziehen lassen und in Widerspruch mit vielen seiner Mitglieder kommen will.

Ganz besonders fordert uns aber die vorliegende Frage zur grössten Vorsicht, zur reiflichsten Prüfung und Erwägung auf, da von der Lösung derselben die Einrichtung des Strafvollzugs für eine wahrscheinlich lange Zukunft abhängig ist und das Institut der Beurlaubung dazu bestimmt scheint, den unseligen Streit zwischen Einzelhaft und Gemeinschaftshaft zur Ausgleichung zu bringen.

Welches Gewicht dieser Frage namentlich in Preussen beigelegt wird und wie man dort den Ausspruch der geehrten Versammlung mit Spannung erwartet, haben wir gestern Abend in der Sitzung der ersten Section von Hrn. Ober-Reg.-Rath

Illing gehört und muss uns namentlich dies zu um so grösserer Vorsicht auffordern, da wir gegenwärtig für eine genügende Beantwortung derselben wohl noch nicht gehörig informirt sein möchten, vielen von uns namentlich auch die specielle Einrichtung des Sächsischen Beurlaubungssystems und die Resultate desselben nicht genügend bekannt sein dürften.

Mit Rücksicht auf die vorangeführten Gründe glaubt Referent daher von der Annahme des vorliegenden Antrages abrathen zu müssen und erlaubt sich, statt desselben, folgende Resolution vorzuschlagen:

„Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten erkennt die grosse Wichtigkeit der Beurlaubungsfrage im vollen Umfange an, sieht sich jedoch, beim Mangel genügender Erfahrungen, sowie mit Rücksicht darauf, dass sich die Wissenschaft über diese Frage noch nicht geeinigt und endgültig ausgesprochen hat, zur Zeit noch ausser Stande, die bedingte Freilassung schon jetzt direct zu empfehlen, und geht deshalb zur Tagesordnung über; beauftragt jedoch zugleich seinen Ausschuss, diese Frage bei der nächsten Vereinsversammlung wieder zur Discussion zu stellen und mittlerweile gehörig vorzubereiten."

Präsident Dr. Schwartze: Ich kann wohl annehmen, dass der Antrag des Hrn. Referenten auch der Beschluss der Section ist.

Referent, Director Elvers: Das ist nicht der Fall.

Präsident Dr. Schwartze: Dann bitte ich die Herren, die Ansicht der Section uns mitzutheilen.

Oberinspector Witt: Ich habe ein paar Worte hierauf zu erwiedern. Im Verlauf der Debatte in der gestrigen Abtheilungssitzung hat sich herausgestellt, dass, abgesehen von den Ansichten der unter uns weilenden sächsischen Strafanstaltsbeamten die Meinungen in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand noch weit auseinandergingen, so weit, dass an Erzielung irgend eines Resultats in der gestrigen Sitzung nicht zu denken war.

Präsident Dr. Schwartze: Also liegt kein bestimmter Antrag der Section vor und somit muss ich den Antrag des Hrn. Referenten als Gegenstand der Discussion bezeichnen und behandeln. Ich erlaube mir, Ihnen denselben vorzulesen: (geschieht)

Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu sprechen wünscht.

Director Schilling: Wenn Erfahrungen vorhanden sind, wie hier in Sachsen, wo die Maasregel schon seit Jahren eingeführt ist, glaube ich, müssten wir wohl dieselbe berücksichtigen. Wir haben in Sachsen die Einrichtung schon seit 4 Jahren und wäre ich bereit, da genügende Erfahrungen gesammelt worden sind, Ihnen dieselben vorzutragen. Ich bin in Sachsen der einzige der Directoren, der vom Zuchthaus aus beurlaubt und deshalb bin ich auch der Einzige, der Erfahrungen in dieser Richtung gemacht hat. Ich begreife nicht, wie man in der Section über Erfahrungen hat sprechen können, da man nach den gemachten nicht gefragt hat. Zu bedauern ist nur, dass man, da in keinem Lande ausser Sachsen Erfahrungen dieser Art gemacht sind, diese nicht berücksichtigen will, auf diese Art werden noch 6 Jahre vorübergehen, ehe die Beurlaubung nur eine Beurtheilung erfährt.

Referent, Director Elvers: Die nächste Versammlung ist nach 2 Jahren zu erwarten und da würde für Sachsen eine 6jährige Erfahrung vorhanden sein, während jetzt kaum das Beurlaubungssystem hier durchgeführt worden ist. Ich glaube, dass weitere 2 Jahre eine bedeutend grössere Erfahrung an die Hand geben.

Director Schilling: Ich habe dem Hrn. Referenten einzuhalten, dass die Zeit wohl unser wartet, dass aber der Strafgefangene mit Sehnsucht der Zeit entgegensieht, die ihm Wohlthaten bringt. Unser Material ist sehr kostbar, es sind Menschenleben, — Menschen sind zu berücksichtigen, es sind Menschen, mit denen wir experimentiren und gleichwohl nicht experimentiren sollten. Wir sind jetzt einmal in der Lage, dass wir uns darüber aussprechen können, denn, sind wir warm von Herzen und offen von Kopf — so können wir uns nicht verletzen. Ich denke, die Discussion kann uns Alle nur fördern, und von Austritt aus dem Verein kann wohl nicht die Rede sein, wenn wir die Ansichten Anderer nicht theilen; im Gegentheil, ich bin froh, wenn ich etwas Neues und Vortheilhaftes höre. Also, denke ich, wir scheuen uns gar nicht, einmal aus uns herauszuspazieren und zu sagen, was wir denken. Deswegen sind wir ja da.

Präsident Dr. Schwartze: Ich möchte mir erlauben, hier eine Bemerkung einzuschalten. Es wird den Herrn ausserhalb Oesterreich wohl nicht bekannt sein, dass in Oesterreich die bedingte Urlaubsertheilung eingeführt werden soll und dass diese Beurlaubung in dem neuen Entwurf des Strafgesetzbuchs aufgenommen ist und bereits die Zustimmung des Gesetzgebungsausschusses erlangt hat. Dort besteht blos die einzige Differenz, ob der verurtheilte Sträfling nach bestimmter Zeit ein Recht auf Beurlaubung erheben darf oder ob die bedingte Beurlaubung nach wie vor nur als Gnadensache betrachtet werden soll.

Reg.-Rath d'Alinge: M. H.! In dem vorliegenden Falle kann es allerdings heissen: facta loquuntur! aber es ist ganz unmöglich, dass wir alle diese Facta mit kurzen Worten hier wiedergeben können. Unsere Zeit ist heute gemessen, denn nicht eine, sondern 3, 4, 5 Stunden würden wir zubringen müssen, um die Frage nach allen Seiten hin zu erörtern. Im Allgemeinen sind wir mit dem Antrage des Hrn. Referenten einverstanden, dass wir der Wissenschaft noch Zeit lassen, sich über diese Frage zu klären und die Erfahrungen zu erweitern. Inzwischen wird man nicht wieder unterlassen, an dem Ort und an der Stelle Erkundigungen einzuziehen, wo die empfohlenen Maasregeln vorbereitet und auch geprüft worden sind. Von unserer Seite steht dem nichts entgegen.

Ober-Reg.-Rath Illing: Ich hege grosse Achtung vor den Erfahrungen der sächsischen Strafanstaltsbeamten, die Herren werden es uns aber nicht verargen können, wenn wir ein Urtheil auf jene Erfahrungen hin nicht aussprechen wollen, ehe wir uns dieselben etwas vollständiger als bisher möglich war, angeeignet haben. Es kam gestern ganz dieselbe Frage zur Sprache und ich ersuchte die Herren, sie möchten uns ihre Erfahrungen in brevi mittheilen, um darnach einen Entschluss fassen zu können. Es wurde mir darauf keine genügende Antwort, und bei der grossen Wichtigkeit der Frage, die uns vorliegt, eine Frage, die geeignet ist, eine vollständige Umwälzung im ganzen Gefängnisswesen hervorzurufen, glaube ich, dass wir den Verzug von 2 Jahren bis zur nächsten Versammlung nicht werden zu scheuen haben.

Es handelt sich nicht bloss um Erfahrungen, die noch zu machen sind, nicht darum, dass sich die Wissenschaft abkläre, wie hier gesagt worden ist, sondern vor Allem auch um unsere persönliche Information. Ich für meine Person gestehe offen, dass ich noch nicht zu einem vollständigen Urtheil über das Urlaubsystem gekommen bin und die meisten der Herren Collegen scheinen in gleicher Lage zu sein, sie würden sonst gestern kein Bedenken getragen haben, zu erklären: wir halten die Sache für spruchreif und uns für fähig, unser Verdict abzugeben. — Ich werde mich dem Antrage des Hrn. Director Elvers anschliessen.

Geh. Reg.-Rath v. Zahn: M. H.! Gestatten Sie auch mir in dieser Angelegenheit einige Worte, um meine Stellung zu dem Antrage des Hrn. Referenten zu motiviren. Ich habe vorher zu bemerken gegen die Aeusserung des Hrn. Vorredners in Bezug auf die gestrige Abendbesprechung, dass auf seine Aufforderung in brevi unsere Erfahrungen in Sachsen zum Gemeingut zu machen, ihm keine Antwort zu Theil geworden sei. M. H.! Diese Aufforderung ist uns wohl geworden, allein nach der ganzen Discussion war es uns unmöglich, darauf einzugehen und man glaubte wohl auch, dass dasjenige, was bereits durch Mittheilung in der strafrechtlichen Literatur Gemeingut geworden ist und dasjenige, was in den von der sächsischen Regierung mitgetheilten statistischen Nachweisungen auch in dieser Beziehung zu Tage gelegt ist, bereits Mittheilungen genug seien, zu welchen weitere Hinzufügungen gestern solche Details hätten aufnehmen müssen, welche Zeit und Ort überschritten haben würden. Es wäre zwar allerdings ein erfreuliches Ereigniss gewesen, wenn die zunächst bei uns zur Ausführung gelangte Massregel in irgend welcher Weise die Billigung der Versammlung erlangt hätte, allein wir erkennen vollständig den Standpunkt aller derjenigen Herren an, welche sich noch nicht in den Stand gesetzt fühlen, hierüber einen Ausspruch zu thun mit demjenigen Gewicht, welches wir wünschen den Beschlüssen beigelegt zu sehen. Ich kann zwar — und das ist das Einzige, was ich gegen den Uebergang zur motivirten Tagesordnung zu äussern hätte — mich nicht damit einverstanden erklären, dass man sich darauf

steift, es liegen ausserhalb Sachsen noch nicht Erfahrungen vor, und auf der andern Seite sagt, man könne nicht auf die Sache eingehen, weil die Wissenschaft sich noch nicht darüber ausgesprochen habe. Das ist, wie mir scheint, zu weit gegangen, dann kommen wir aus dem circulus vitiosus nicht heraus. Wollen wir die Praxis nicht eher in der Sache eintreten lassen, bis die Wissenschaft die Sache für zulässig erklärt hat, dann werden wir wohl niemals Erfahrungen machen können. Und gleichwohl sollen Erfahrungen und mehr Erfahrungen vorgelegt werden als uns jetzt vorliegen. — Es hat im Gegentheil uns als ein grosser Gewinn erscheinen wollen für die Vorbereitung der Entscheidung dieser Frage der bedingten Freilassung, dass auf dem Wege, der in Sachsen eingeschlagen ist, die Möglichkeit gegeben wurde, praktische Erfahrungen in der Sache zu sammeln, ehe sich der Streit der Wissenschaft über die Sache entschieden hat. So gut wie das juristische Gewissen und die strenge Auffassung, welche gegenwärtig sich der Sache entgegenstellen, so gut wie diese in andern, in civilrechtlichen Fragen im Laufe dieses Jahrhunderts grosse Concessionen hat machen müssen — ich erinnere nur an die zwangsweise Enteignung, an die zwangsweise Auseinandersetzung der Grundstücke, an die zwangsweise Zusammenlegung von Grundstücken, alles Grundsätze, mit denen das juristische Gewissen vor 40 und mehr Jahren sich niemals würde einverstanden haben erklären mögen, — ebenso darf man wohl die Hoffnung hegen, dass auch, wenn einmal durch die Praxis der faktische Beweis geliefert ist, dass eine bedingte Freilassung, in angemessener Weise eingeführt, die Strafhäuser vor Ueberfüllung hütet, die Rückfälle vermindert, wenn auf diese Weise die Einrichtungen sich praktisch erwiesen haben, dann wohl die Wissenschaft um die Form zu fragen sein wird, in welcher sie diese Einrichtungen in das System einzuordnen gedenkt. Trotz allen diesen Erwägungen und obwohl in dieser Richtung ein Aufschub von immerhin 2 Jahren nicht ganz unbedauerlich für uns sein kann, stimmen wir doch vollständig mit einem solchen Aufschub überein, zwar aus dem Grunde, weil für die fortgesetzte Anwendung dieses Systems hier, und wo sonst es bereits, wie [illegible]

haben, adoptirt werden soll, aus einer Erklärung, welche vielleicht einer Abmahnung sehr ähneln möchte, uns nur Hindernisse erwachsen würden, dagegen auf der andern Seite gar kein Gewinn. Der Wichtigkeit der Frage gegenüber scheint ein Aufschub von 2 Jahren kein Verlust, im Gegentheil nur annehmbar, um den Bedenken der Wissenschaft mit desto kräftigeren Zahlen einstmals durch praktische Beweise entgegen zu treten.

Pfarrer Mühlhäusser: Ich glaube als Vorstand der 3. Abtheilung mittheilen zu müssen, dass in der Abtheilung das im Allgemeinen mit Freude und Interesse aufgenommen worden ist, was Seitens der sächsischen Beamten über die Beurlaubung gesagt wurde, und im Allgemeinen haben wir auch auf Grund dieser Mittheilungen dem Antrag des Hrn. Inspectors Krell beigestimmt; aber ich kann doch nicht verschweigen, dass auch bei uns Bedenken auftauchten, da die Sache etwas neu ist und wir daher wünschen mussten, es möchte die königl. Sächsische Regierung in der Beurlaubung fortfahren, um durch Erfahrung einen immer festeren Boden gewinnen zu können zur richtigen Beurtheilung und Entscheidung dieser so wichtigen Angelegenheit, die wir keineswegs von der Hand weisen.

Ober-Inspector Witt: Ich glaube aus den hier gefallenen Aeusserungen das Resultat ziehen zu dürfen, dass die Annahme der von unserem Referenten in Vorschlag gebrachten Motion ziemlich gesichert ist. Ich möchte jedoch neben der Annahme dieser Motion mir vorzuschlagen erlauben, dem Standpunkt unserer sächsischen Mitglieder dieser Versammlung insoweit entgegen zu kommen, dass wir bei und neben Annahme dieser Resolution zugleich erklären, dass man sich mit dieser Annahme jedoch nicht zugleich auch durchweg die Motivirung des Antrags anzueignen gemeint sei.

Pastor Krohne: M. H.! Wir in unserem Oldenburger Ländchen sind in der Lage, mit einiger Spannung auf den Beschluss hinzublicken, weil bei uns die Frage in Anregung gekommen, ob nicht die Beurlaubung eingeführt werden könne. Da stehen sich da zwei Meinungen schroff gegenüber, namentlich ist von Seiten der Justizbehörden in specie des Ober-

Staatsanwalts grosses Bedenken ausgesprochen und zwar ganz entschieden, während von Seiten der Strafanstaltsbeamten und auch von Seiten der Regierung man geneigt ist, die Beurlaubung versuchsweise einzuführen, ähnlich wie in Sachsen. Wenn die Versammlung den Gegenstand von der Hand weisen sollte, so würden wir dadurch gewiss einen noch viel schwereren Stand bekommen. Wenn einmal den Anträgen des Hrn. Krell nicht zugestimmt werden sollte, so möchte ich doch bitten, die Frage z. Z. als eine offene zu behandeln und erst später endgültig über dieselbe zu entscheiden.

Director v. Götzen aus Cöln: Wenn vorhin bemerkt worden ist, dass in der Abtheilung Niemand das Wort für die sofortige Einführung des Antrags des Hrn. Krell ergriffen hat, so beruht dies auf einem Irrthum; ich selbst habe mich dafür ausgesprochen, weil ich mich seit Jahren mit diesem Gegenstande beschäftigt habe und unter Vermittlung meines verehrten Collegen d'Alinge vom sächsischen Ministerium bereitwilligst die vollständigste Auskunft erhielt, auf Grund desselben ich dem preussischen Ministerium eingehendsten Bericht erstattet habe. Ich habe in der gestrigen Sitzung beantragt, dem Antrag des Hrn. Krell Folge zu geben.

Präsident Dr. Schwartze: Ich schliesse die Discussion und erlaube mir mit Zustimmung des Hrn. Referenten folgende Resolution vorzuschlagen:

„Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten erkennt die grosse Wichtigkeit der Beurlaubungsfrage und die Bedeutung der im Königreich Sachsen gemachten Erfahrungen in vollem Umfange an, glaubt jedoch, dass es zweckmässig sein werde, noch weitere Erfahrungen einzusammeln, sieht daher zur Zeit von einer directen Empfehlung der bedingten Freilassung ab, beauftragt aber zugleich seinen Ausschuss, diese Frage bei der nächsten Vereinsversammlung wieder zur Discussion zu stellen und mittlerweile gehörig vorzubereiten."

Nimmt die Versammlung diese vom Hrn. Referenten adoptirte Resolution an? — Einstimmig.

Da die vorgerückte Zeit die Ausführung der ganzen heutigen Tagesordnung unmöglich macht, wünschte ich die Ansicht des Hrn. Vicepräsidenten Ekert zu hören, wel[illegible]

der übrigen Gegenstände wir etwa in der noch kurzen Zeit behandeln könnten.

Vicepräsident Director Ekert: Ich möchte hierzu Nr. 5a betr. die Anrede der Strafgefangenen vorschlagen.

Präsident Dr. Schwartze: Die Zustimmung der Versammlung voraussetzend, ersuche ich Hrn. Director Blenkner, über diesen Gegenstand zu berichten.

Referent, Director Blenkner aus Mannheim: Ich will mich über diesen Gegenstand ganz kurz fassen, muss die Herren im Voraus aber um Nachsicht bitten, weil ich mich seit einigen Tagen unwohl fühle und mir der freie Vortrag sehr schwer fällt.

M. H.! Die letzten Thesen, welche nach dem Beschlusse Ihres Ausschusses Ihnen heute zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen und worüber vorzutragen mir der ehrenvolle Auftrag wurde, sind:

a) in welcher Weise soll der Strafgefangene angeredet werden, und
b) wie soll die Kleidung der Strafgefangenen beschaffen sein.

Ich erlaube mir nun, diese beiden Fragen getrennt zu behandeln und zunächst über die Frage: „In welcher Weise soll der Strafgefangene angeredet werden", Ihnen meine Ansichten vorzulegen und Ihrer Schlussfassung zu unterbreiten.

Es wird bei allen practischen Gefängnissbeamten darüber wohl keine Meinungsverschiedenheit bestehen, dass die Art und Weise, wie der Sträfling angeredet werden soll, durchaus nicht nach einer Schablone sich feststellen lässt, dass vielmehr in dieser Beziehung die Individualisirung im ausgedehntesten Maase zur Anwendung zu bringen ist; es wird dabei besonders zu berücksichtigen sein:

wegen welchen Verbrechens oder Vergehens der Eingelieferte verurtheilt ist;

welchem Stande derselbe angehört, beziehungsweise auf welcher Bildungsstufe und in welchem Lebensalter derselbe steht;

welche Art und Weise der Anrede in der Heimath des Sträflings die übliche ist.

Hiernach wird der intelligente Vorstand einer Strafanstalt die Anrede der Gefangenen bemessen und hiernach werden sich in jeder gut geleiteten Anstalt sämmtliche übrigen Beamtete und die niederen Bediensteten richten.

Ich schlage Ihnen hiernach vor, sich dahin gefälligst aussprechen zu wollen, dass der Verein

a) eine bestimmte Vorschrift über die Art und Weise, wie der Strafgefangene anzureden sei, nicht für zweckmässig halte;

b) dass bei der Anrede

auf die Art des Vergehens,
die frühere Stellung des Sträflings,
das Lebensalter desselben und
auf die in der Heimath des Verurtheilten, Seitens der Vorgesetzten der freien Bevölkerung gegenüber üblichen Anredeweisen

möglichst Rücksicht zu nehmen sei.

Director Ekert aus Bruchsal: Mir scheint, dass zur Herbeiführung der gleichförmigeren Behandlung der Strafgefangenen einer und derselben Strafanstalt eine allgemeine Regel über die Anrede stets bestehen sollte. In Bruchsal z. B., wo das System der Einzelhaft die Individualisirung auch in dieser Hinsicht im weitesten Umfange gestattet, also der Gefangene auf der Zelle ganz nach seinen Verhältnissen angeredet werden kann, besteht doch eine Vorschrift, wie der Gefangene in der Regel angeredet werden soll. Und eine gleichförmige Anrede nach dieser Regel findet auch in Kirche und Schule durch Geistliche und Lehrer statt, wenn die Gefangenen in den Stalls beisammen sind.

Hier werden wir nicht bestimmen wollen, dass eine bestimmte Anrede dieser oder jener Art in allen Strafanstalten zur Anwendung zu bringen sei. Wir würden damit gerade gegen das Princip der Individualisirung verstossen. Das sollte sich stets nach den Verhältnissen richten. Gerade in dieser Richtung aber darf sich die Versammlung wohl aussprechen, ob sie den Gefangenen nach seiner Einlieferung in die Strafanstalt bezüglich der Anrede anders, als früher oder wie bisher behandelt wissen will. Ich glaube, das Letztere

ist das Richtigere. Adoptiren wir diese Ansicht, so bleibt es stets im Allgemeinen und im Einzelnen dem Tacte des Directors überlassen, die Anrede zu bestimmen und durch das Gewicht seiner Stellung die gleichförmige Behandlung bezüglich des Einzelnen zu sichern, wie das bereits angedeutet worden, d. h. die Sache so zu ordnen, dass alle Bediensteten einer Strafanstalt einen und denselben Gefangenen gleichförmig anreden.

Demgemäss möchte ich den Antrag stellen, dass der Beschluss in folgende Fassung präcisirt wird:

Die Gefangenen einer Strafanstalt sind in der Regel gleichmässig aber so anzureden, wie dies bei der freien Bevölkerung üblich ist.

Pfarrer Mühlhäuser: Ich glaube, man sollte zwischen der Isolirhaft und der Gemeinschaftshaft unterscheiden. In der Isolirhaft wird man es halten können, wie man will, aber in der Gemeinschaftshaft muss man eine allgemeine Regel haben, weil sonst viele Uebelstände entstehen.

Ober-Inspector Witt: Es lässt sich wohl nicht behaupten, dass der Erlass von, die Behörden durchweg bindenden Vorschriften unzulässig wäre; richtiger scheint mir, wenn man sagt, dass dies nicht räthlich erscheine, dass es vielmehr sich empfiehlt, dem Ermessen der einzelnen Behörde es zu überlassen, hier eine Bestimmung eintreten zu lassen, und bei dieser Bestimmung entscheidende Rücksicht zu nehmen, einmal — zuerst und ganz Besonders — auf die Strafart und zum andern auf die betreffende Persönlichkeit des Sträflings in Bezug auf Bildungsgrad und seine frühere sociale Stellung. Diese beiden Momente scheinen mir wichtiger, als die in der Motion des Referenten in Vorschlag gebrachten. Namentlich ist mir nicht klar, wie die Art des Vergehens hier von maassgebender Entscheidung sein könnte; ich meine, die Entscheidung liegt in der Strafart, ob einer zu Gefängnissstrafe oder Polizeistrafe, oder zu Zuchthaus-, Kettenstrafe, oder wie man es sonst nennen mag, verurtheilt ist.

Pfarrer Schlipf: Die Strafgefangenen haben durch das Verbrechen die Behandlung verscherzt, wie sie einem rechtschaffenen Manne gebührt, es ist somit die Art und Weise

der Anrede ein Moment der ganzen Strafbehandlung. Sie sollen daher angeredet werden, wie die Personen der niedrigen Gesellschaftsclasse und es erscheint zugleich als ein Gebot der Gerechtigkeit, dass hiervon keine Ausnahmen gemacht werden; wenn man den einen mit „Sie", den andern mit „Ihr" oder gar mit „Er" anredet, so macht das gewiss bösses Blut.

Oberinspector v. Sprewitz: Ich glaube, wir bereiten uns hier unnöthige Schwierigkeiten. In einer Anstalt, wie die meinige, wären alle diese Unterschiede gar nicht ausführbar. Die Zahl der Aufseher etc. ist zu gross und sie sind in so viel verschiedenen Posten auseinander, dass es gar nicht möglich wäre, dieselben zusammen zu bringen, um ihnen aufzugeben, wie sie den einzelnen Häusling nennen sollen. Am einfachsten ist es, wenn wir den Leuten eine Anrede geben, die kein Mensch übelnehmen kann. Lassen Sie sie uns doch alle mit einander Sie nennen.

Pfarrer Schlipf: Ich meine, es sollte ein Antrag in dieser Weise gestellt werden: es sollen die Strafgefangenen schwerer Art so angeredet werden, wie die Personen der niedrigen Gesellschaftsklassen in ihrem Lande angeredet zu werden pflegen.

Contr.-Adjunct Dragicz von Gratz in Oesterreich: Bei einer und der anderen der verschiedenen Nationalitäten Oesterreichs ist das Wort: „Du" gebräuchlicher als „Sie", namentlich gegen den Bauern slavischer Zunge. Derselbe wird sich daher in der Strafanstalt, wenn er mit „Du" angesprochen wird, viel vertraulicher seinen Vorgesetzten gegenüber fühlen, als wenn er mit „Sie" angesprochen wird. Ich bin daher der Ansicht, dass man die Sträflinge so wie es in der Freiheit üblich ist, auch in der Strafanstalt anspricht.

Garnisonspfarrer Schlipf von Hohenasperg: Man kann doch auch so nichtsnutzige Bursche und Jungens nicht gleich behandeln, wie die aus besseren Ständen. Wir haben beispielsweise jetzt 3 Offiziere und einen Geistlichen in unserer Anstalt, die sich sehr gekränkt fühlen würden, wenn man sie mit „Du" anreden und als Personen der niedersten Volksclasse behandeln wollte. Ich glaube daher, wenn das Individualisirungs-Princip sonst überahl zur Geltung kommt, so muss es

auch hier gerade bei der Anrede der Fall sein und es läst sich wohl auch bei der Strafhaft in Gemeinschaft durchführen, dass jeder Einzelne nach seinem früheren Stand und Bildungsgrad beschieden wird. Wenn im Uebrigen keine Ausnahme gemacht wird, wenn selbst der Gebildete und Hochgestellte, wenn er sich einmal eines Verbrechens schuldig gemacht, überall den anderen Gefangenen gleichgestellt, wenn er in dieselbe Jacke gesteckt wird etc., so sollte man auch bei der Anrede keinen Unterschied machen.

Referent: Ich will nur noch erläutern, warum ich darauf Gewicht lege, dass die Anrede sich auch nach der Art des Vergehens richten soll. Ich hatte dabei im Auge, ob ein Verurtheilter ein gemeines Verbrechen begangen oder durch einen unglücklichen Zufall zum Verbrecher geworden ist. Wenn z. B. Jemand in der Leidenschaft zu einer Tödtung hingerissen worden, so muss doch ein wesentlicher Unterschied darin liegen, ob ich diesem mit der gewöhnlichen Anrede entgegenkomme, wie ich sie dem gemeinen Verbrecher bringe, oder ob ich ihn, wenn er früher den gebildeten Ständen angehört hat, auch darnach behandle. Was den Vorschlag des Herrn Pfarrer Schlipf betrifft, so würde gerade darin eine Ungleichheit im Strafvollzug liegen, wenn ich einen den gebildeten Ständen Angehörigen mit der gleichen, scheinbar wenigstens, erniedrigenderen Anrede begrüssen wollte, wie einen aus den niedern Ständen hervorgegangenen, für welchen diese Anrede nichts kränkendes enthalten würde. Deswegen muss meines Erachtens auf den früheren Stand Rücksicht genommen werden. Im Uebrigen schliesse ich mich dem Ekert'schen Antrage an.

Bei der Abstimmung wird der Ekert'sche Antrag gegen eine Stimme angenommen.

Präsident: Ich schliesse die Sitzung und die Versammlung zunächst mit dem Danke für meine eigene Person in Betreff der Nachsicht, mit welcher sie mich und meine Amtsführung gestern und heute behandelt haben; zweitens und vorzugsweise mit der frohen Hoffnung, dass, wenn unsere Versammlung wieder einberufen wird, wir uns recht froh und heiter wieder finden und dass die Resultate unserer

Berathungen in allen den Ländern, aus welchen Sie hier versammelt sind, recht fruchtreich geworden sind. Wir tragen Alle die lebhafte Ueberzeugung in uns, dass der Verein wesentlich dazu beitragen wird, die von uns allen so lebhaft angestrebte Reform des Gefängnisswesens zu verwirklichen und dadurch einen wichtigen Zweig des staatlichen Lebens zu fördern.

Director Ekert: M. H. Sie sind gewiss alle damit einverstanden, dass wir nicht auseinandergehen, ehe wir unserem allverehrten Herrn Präsidenden unseren Dank für seine so umsichtige und unparteiliche, mit einem Worte, meisterhafte Leitung unserer Verhandlungen gesagt haben, für eine Leitung, die wahrhaftig der Bitte um Nachsicht nicht bedurft hätte. Sie wissen Alle, oder ich will es Ihnen sagen, dass unser Herr Präsident durch seine Anwesenheit bei der Versammlung und durch die Uebernahme des Präsidiums grosse persönliche Opfer gebracht hat, und das erhöht nur das Gefühl, dem ich Ausdruck verleihen wollte. Es herrscht darüber nur eine Stimme und es kann darüber auch nur eine Stimme herrschen, in welch wirklich ausgezeichneter Weise die Verhandlungen geleitet worden sind. Wir wissen es selbst und haben es gefühlt, wie sehr das Gelingen einer derartigen Unternehmung, wie sehr die Ergebnisse einer Versammlung dadurch bedingt sind. Ich danke daher Namens der ganzen Versammlung unserem allverehrten Herrn Präsidenten und wünsche, dass die Resultate, welche hier erzielt worden sind, ebenso seiner Thätigkeit, wie dem Zusammenwirken Aller zugeschrieben werden.

Schluss der Sitzung.

Zusammenstellung der in der 2. Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Nr. 4.

Beschluss

in Betreff des Ausschusses.

Für den Ausschuss wurden vorgeschlagen und von der Versammlung einstimmig angenommen:

a. Engerer Ausschuss.

1. Ekert, Director des Gr. Bad. Zellengefängnisses in Bruchsal.
2. Bauer, Rechnungsrath, Verwalter ebenda.
3. Gutsch, Dr., Medizinalrath, Hausarzt ebenda.
4. Mühlhäusser, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher ebenda.
5. Eisen, kath. Hausgeistlicher ebenda.
6. Eichrodt, Vorsteher des Gr. Bad. Weiber-Zucht- und Arbeitshauses Freiburg.

b. Weiterer Ausschuss.

Die Obigen und weiter:

1. von Götzen, Director der kgl. Preuss. Strafanstalt Cöln.
2. Lüttgen, k. preuss. Strafanstalts-Director und Vertreter des Kronoberanwalts in Celle.
3. Scheffer, Pastor, Gefängnissgeistlicher in Düsseldorf.
4. Fischer, Director der k. k. östreichischen Strafanstalt in Prag.
5. Santner, Inspector und Vorstand der k. k. östr. Strafanstalt in Suben.
6. Bracker, Inspector und Vorstand des k. bayr. Zuchthausses Plassenburg.
7. Wirth, Inspector und Vorstand des k. bayr. Zellengefängnisses Nürnberg.
8. d'Alinge, Regierungsrath, Vorstand der k. sächsischen Landesstrafanstalt Zwickau.
9. Wullen, Oberjustizrath, Verwalter des k. württemb. Zuchthauses Gotteszell.
10. Schlipf, Garnisonspfarrer auf Hohenasperg, zugleich Hausgeistlicher des k. württemb. Arbeitshauses Markgröningen.

11. Langreuter, Director der Grossh. Oldenb. Strafanstalt Vechta.
12. Elvers, Director der H. Altenb. Strafanstalt Leuchtenburg.

Nr. 5.

Beschluss

in Betreff der Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Versammlung ernennt einstimmig zu Ehrenmitgliedern:

1. Herrn Professor Dr. von Holtzendorff in Berlin,
2. Herrn Professor Dr. Wahlberg in Wien und
3. Herrn Carl, Grafen von Görtz zu Schlitz.

Nr. 6.

Beschluss

in Betreff des Antrags des Rentiers Hermann Friedrich in Dresden.

Die Versammlung beschliesst, über den ersten Antrag, zahlungsunfähige Schuldner in den Arbeitshäusern unterzubringen, zur Tagesordnung überzugehen, über den zweiten Antrag, Deportation der rückfälligen Verbrecher betr., zwar ebenfalls zur Tagesordnung überzugehen, denselben aber als Gegenstand zu bezeichnen, der werth sei, im Vereinsorgan besprochen und künftighin auf die Tagesordnung des Vereins gesetzt zu werden.

Nr. 7.

Beschluss

in Betreff der Gefängniss-Einrichtungen für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene.

Die Versammlung spricht als ihre Ueberzeugung aus:

1. Der Zustand der Gefängnisse für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene, sowie die Behandlung der daselbst untergebrachten Gefangenen, ist von wesentlichem Einflusse auf die Wirksamkeit der eigentlichen Strafanstalten.
2. Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisseinrichtungen für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene ist grösstentheils mangelhaft.

3. Die absolute Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen ist die erste Bedingung einer Erfolg versprechenden Reform.
4. Die Strafgefängnisse sind nach gleichen Principien wie die Strafanstalten einzurichten, die Untersuchungsgefängnisse in solcher Art zu verwalten, dass der Gefangene keiner andern Beschränkung unterworfen wird, als der Zweck der Untersuchung fordert.
5. Die Isolirhaft ist für die Untersuchungs- und kurzzeitigen Straf-Gefangenen im Allgemeinen der einzig richtige Haftmodus.

Nr. 8.

Beschluss

auf den Antrag des Pastor Krohne.

Die Versammlung spricht aus: Es ist dahin zu streben, dass das ganze Gefängnisswesen vom Polizeigefängniss bis zur Strafanstalt hinauf einheitlich organisirt wird.

Nr. 9.

Beschluss

auf den Antrag des Pastor Scheffer.

Die Versammlung spricht als ihre Ueberzeugung aus, dass es wünschenswerth sei, wenn die Directoren grösserer Strafanstalten zugleich Recht und Pflicht haben, als Aufsichtsbeamte über die kleinen Untersuchungs- und Strafgefängnisse innerhalb bestimmter Bezirke, die ihnen von der Staatsbehörde zur Revision zugewiesen werden, zu fungiren.

Nr. 10.

Beschluss

in Betreff der Beurlaubung der Strafgefangenen.

Der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten erkennt die grosse Wichtigkeit der Beurlaubungsfrage und die Bedeutung der im Königreich Sachsen gemachten Erfahrungen in vollem Umfange an, glaubt jedoch, dass es zweckmässiger sein werde, noch weitere Erfahrungen einzusammeln, sieht daher zur Zeit

von einer directen Empfehlung der bedingten Freilassung ab, beauftragt aber zugleich seinen Ausschuss, diese Frage bei der nächsten Vereinsversammlung wieder zur Discussion zu stellen und mittlerweile gehörig vorzubereiten.

Nr. 11.

Beschluss

in Betreff der Art, in welcher die Strafgefangenen angeredet werden sollen.

Der Verein spricht als seine Ansicht aus: Die Gefangenen einer Strafanstalt sind in der Regel gleichmässig, aber so anzureden, wie dies bei der freien Bevölkerung üblich ist.

Beilage 1.

Bureau

der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Dresden 3—5 September 1867.

Präsident: Dr. **Schwarze**, Generalstaatsanwalt des Königreichs Sachsen in Dresden.

1. *Vize-Präsident:* Ober-Regierungsrath **Illing**, Abtheilungsdirigent in der k. preuss. Regierung zu Arnsberg.
2. *Vize-Präsident:* **Ekert**, Director des Zellengefängnisses in Bruchsal.
1. *Schriftführer:* **Meinhold**, Director der kgl. sächsischen Strafanstalt Hohnstein.
2. *Schriftführer:* **Köstlin**, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Zuchtpolizeihauses in Heilbronn.

Beilage 2.

Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben

pro 1. Mai 1864 bis 1 Januar 1866.

I. Band des Vereinsorganes.

	Vom 18. Mai 1864 bis 1. Sept. 1865.		Vom 1. Sept. 1865 bis 1. Jan. 1866.		Summe.	
I. Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Casse-Vorrath	17	1	—	—	17	1
2. Vorschuss des Vereinsausschusses .	28	30	—	—	28	30
3. Vereinsbeiträge v. 305 Mitglied. pr. 1865	488	15	45	30		
„ 15 „ „ 1866	—	—	26	15	560	—
4. Doppelt erhobener Beitrag . . .	1	45	—	—	1	45
5. Von der Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg für das Vereinsorgan .	—	—	73	8	73	8
Summe der Einnahme	535	31	144	53	680	24
II. Ausgabe.						
1. Buchdruckerkosten	305	9	82	36	387	45
2. Buchbinder, Papier, Siegellack etc.	68	18	31	25	99	43
3. Porti, Fracht	70	47	32	8	106	6
	3	11				
4. Ersatz des geleisteten Vorschusses (Einnahme Ziff. 2.)	28	30	—	—	28	30
5. „ „ doppelt erhobenen Beitrags (Einnahme Ziff. 4.)	1	45	—	—	1	45
Summe der Ausgabe	477	40	146	9	623	49

Einnahme fl. 680. 24 kr.
Ausgabe fl. 623. 49 kr.
Kasse-Rest fl. 56. 35 kr.

Vermögens-Stand.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Casse-Rest	56	35		
2. Ausstehende Beiträge von 10 Mitgliedern	17	30		
3. Guthaben bei der Weiss'schen Buchhandlung				
a. für im Jahr 1865 abgesetzte Vereinshefte	89	15		
b. „ „ „ 1866 „ dto. fl. 21. 22. abzügl. von Unkosten fl. 8. 24.	12	58		
4. K. hannoversche Generalstaats-Casse für Abdrücke von Heft 4. I. Bd.	52	30		
zusammen			228	48
Schulden.				
Unter den erhobenen Beiträgen erscheinen für den II. Band pro 1866 15 Mitglieder à fl. 1. 45.			26	15
bleibt Rein-Vermögen			202	33

Nachweisung
über Einnahmen und Ausgaben
pro 1. Januar 1866 bis 1. Juli 1867.

II. Band des Vereinsorganes.

		fl.	kr.
I. Einnahme.			
1. Casse-Vorrath		56	35
2. Vereinsbeiträge von 10 Mitglied. pr. 1865	fl. 17. 30.		
„ 350 „ „ 1866	fl. 612. 30.		
„ 368 „ „ 1867	fl. 644. —.	1274	—
3. Von der Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg pr. I. Bd.	fl. 89. 15.		
„ II. „	fl. 19. 27.	108	42
4. K. Hannover'sche Generalstaatscasse, I. Bd. 4 Heft		52	30
5. Ersatz an Porti		1	44
6. Doppelt erhobener Beitrag von 7 Mitgliedern		12	15
Summe der Einnahme		1505	46
II. Ausgabe.			
1. Druck des Vereinsorgans		596	43
2. Buchbinderlöhne		107	21
3. Papier, Siegellack etc.		14	29
4. Ersatz doppelt gezahlter Beiträge		12	15
5. Belohnung für Rechnungsführung	fl. 25. —.		
„ „ den Diener	fl. 6. —	31	—
6. Capital-Anlage bei der Vorschusscasse Bruchsal		475	—
7. Porti und Frachtkosten		130	20
Summe der Ausgabe		1367	8

Einnahme fl. 1505. 46 kr.
Ausgabe fl. 1367. 8 kr.
Casse-Rest fl. 138. 38 kr.

Vermögens-Stand.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Casse-Rest	138	38		
2. Ausstehende Beiträge von 14 Mitgliedern	24	30		
3. Guthaben bei der Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg f. bereits abgesetzte Vereinshefte	121	12		
4. Capitalanlage bei der Vorschusscasse Bruchsal	475	—		
5. Zins hievon auf 1. Juli 1867	3	36		
zusammen			762	56

Schulden.

Uuter den erhobenen Beiträgen erscheinen für den III. Band des Vereinsorganes (1867) von 368 Mitgliedern à 1 Thlr.

bleibt Rein-Vermögen

Nachweisung
über Einnahmen und Ausgaben
pro 1. Juli bis 24. August 1867.

III. Band des Vereinsorganes.

			fl.	kr.
	I. Einnahme.			
1.	Casse-Rest		138	38
2.	Vereinsbeiträge von 2 Mitglied. pr. 1866	fl. 3. 30.		
	„ 37 „ „ 1867	fl. 64. 45.		
		fl. 68. 15.		
	minus fehlender	fl. —. 10.	68	5
3.	Rückerhobene Capitalien		200	—
	Summe		406	43
	II. Ausgabe.			
1.	Druck des Vereinsorgans		227	49
2.	Buchbinderlöhne		57	10
3.	Papier, Siegellack etc.		1	12
4.	Porti und Frachtkosten		49	31
5.	Vorschuss zur Vereins-Versammlung		52	30
	Summe		388	12

Einnahme fl. 406. 43 kr.
Ausgabe fl. 388. 12 kr.
Rest fl. 18. 31 kr.

	Vermögens-Stand.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Casse-Rest	18	31		
2.	Ausstehende Beiträge von 12 Mitgl. pr. 1866	21	—		
	„ 112 „ „ 1867	196	—		
3.	Guthaben bei der Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg	121	12		
4.	„ „ dem Vereinsausschuss . .	52	30		
5.	Capital-Anlage bei hiesiger Vorschuss-Casse	275	—		
6.	Zins hievon	3	36		
	zusammen			687	49
	Schulden.				
	0.			—	—
	bleibt Rein-Vermögen auf 24. August 1867			687	49

Druckfehler.

230 Z. 12 v. o. l. Correctiv in der st. Correctiv der. S. 230 Z. 15 v. Und st. Um. S. 230 Z. 7 v. u. l. diesen st. diesem. S. 231 Z. 4 l. noch st. nach. S. 231. Z. 9 v. u. l. der st. den. S. 233 Z. 11 l. anzustellen st. einzustellen. S. 234 Z. 2 v. o. l. steigert st. te. S. 236 Z. 13 v. o. l. Kategorieen st. Kategorie.

Inhalt

des 3 und 4. Hefts.

Verhandlungen der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Dresden 3—5. September 1867.

		Seite
I.	Vorwort	V.
II.	1. Hauptversammlung	161.
	2. Begrüssung durch Se. Excellenz den Herrn Minister von Nostiz-Wallwitz	161.
	3. Wahl des Bureaus	162.
	4. Ansprache des Präsidenten, Generalstaatsanwalt Dr. Schwartze	162.
	5. dto. zum Gedächtniss Mittermaiers	163.
	6. Geschäftsbericht, erstattet von Director Ekert	163.
	7. Berathung über die Vereinssatzungen (Ref.: Reg.-Rath d'Alinge)	169.
	8. Berathung über die Normalstatistik (Ref.: Director Ekert)	187.
	9. Berathung über die Einzelhaft der weiblichen Sträflinge (Ref.: Pfarrer Mühlhäusser)	192.
	10. Beschlüsse der 1. Hauptversammlung (darunter auch Vereinssatzungen)	220.
III.	2. Hauptversammlung	225.
	11. Referat des Directors Ekert wegen Ernennung des Ausschusses	225.
	12. desgl. wegen Ernennung dreier Ehrenmitglieder	225.
	13. Berathung über den Antrag des Rentiers Friedrich von Dresden (Ref.: Reg.-Rath d'Alinge)	227.
	14. Berathung über die Gefängnisseinrichtungen für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene (Ref.: Pastor Scheffer)	229.
	15. Berathung über den Antrag des Pastor Scheffer, betr. die Beaufsichtigung der kleinern Gefängnisse durch Strafanstaltsdirectoren	267.
	16. Berathung über den Antrag des Pastor Krohne, betr. einheitliche Leitung des Gefängnisswesens	271.
	17. Berathung über die bedingte Freilassung der Strafgefangenen (Ref.: Director Elvers)	273.
	18. Berathung über die Art der Anrede der Strafgefangenen (Ref.: Director Blenkner)	287.
	19. Schlusswort des Präsidenten	291.
	20. Danksagung an denselben	292.
	21. Beschlüsse der 2. Hauptversammlung, darunter Verzeichniss der Auschussmitglieder	293.
	22. Büreau der Versammlung	297.
	23. Rechnungsauszug	298.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,
Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Ritter des königl. sächs. Albrecht-Ordens.

Dritter Band. 5. Heft.

Heidelberg.
In Commission bei G. Weiss.
(A. Emmerling'sche Universitäts-Buchhandlung.)
1868.
Druck von L. Rodrian in Bruchsal.

Die Gebrechen und Reform der Gefängnisse in Oesterreich.

Geprüft von Dr. Wahlberg,
ord. Professor des Strafrechts in Wien.

I.

Literatur und Verwaltung haben die Gefängnisskunde in Oesterreich, diesseits und jenseits der Leitha, bis zum Beginne der vierziger Jahre vernachlässigt und noch zur Stunde gibt es kein vollständiges Handbuch derselben, nicht einmal eine tabellarische Zusammenstellung sämmtlicher Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten mit Angabe ihrer gemeinschaftlichen Belegräume, ihrer Korrektionszellen und sonstigen baulichen Einrichtungen, mit Uebersichten der durchschnittlichen Personalbewegung in diesen Haftanstalten, der Arbeits-, Unterrichts-, Rückfälligkeits-, Krankheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse, des Beamten- und Aufseherpersonals. Erst seit dem Anfange dieses Jahres sollen umfassendere und der modernen Gefängnissstatistik entsprechende Vormerkungen nach einem neuen Tabellenwerke durchgeführt werden. Bruchstückweise Mittheilungen brachten Buol-Bernberg aus dem Jahre 1852, die statistischen Jahrbücher der österreichen Monarchie aus einigen Verwaltungsjahren, meine Aufzeichnungen über österreichische Strafanstalten in der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung seit 1864, die Blätter für Gefängnisskunde 1866, die Darstellung des Gefängnisswesens in Ungarn von Pulsky und Tauffer 1866. — Seit der Abhandlung Hopfauer's über die Strafhäuser überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die Strafanstalten in den deutschösterreichischen Provinzen 1814, erschienen nur Beschreibungen der Strafhäuser zu Linz, Wien, Prag, Gratz, Munkacs, auf dem Spielberg, zu Garsten, abgesehen von der literarischen Gefängnissschwindelei Appert's. Unsere besten

Schriftsteller begannen erst in den vierziger Jahren die verschiedenen Gefängnisssysteme des Auslandes zu prüfen und die Gefängnissreform im Sinne der Einzelhaft in Angriff zu nehmen, ohne sich hiebei auf eine genaue Schilderung und Kritik der österreichischen Gefängnisse einzulassen. Selbst Josef von Würth, Josef von Eötvös und Moriz Lubitcs behandelten nur die neuesten Fortschritte des ausländischen Gefängnisswesens und die Grundbedingungen der Gefängnissreform. Die vollständige Kenntniss der österreichischen Gefängnisse blieb ein Monopol der Staatsverwaltung und die bis dahin auffallend schweigsame Gefängnissliteratur in Oesterreich verkümmerte unter dem Drucke des Censur- und Polizeiregimentes, der künstlichen Absperrung von der Reformbewegung in dem ausserösterreichischen Deutschland. Es kann daher nicht befremden, wenn das einheimische Gefängnisswesen im Ausland nur wenig besprochen oder todt geschwiegen wurde. Das Neue Archiv des Kriminalrechts 1816, Denkwürdigkeiten des Spielbergs, die Jahrbücher der Gefängnisskunde seit 1845, die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung seit 1862, die Annalen des sächsischen Ober-Appellationsgerichtes 1860 brachten einige Mittheilungen, abgesehen von den Notizen Röder's über die neuesten Fortschritte Oesterreichs im Gefängnisswesen. Erst den Blättern für Gefängnisskunde und der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung danken wir die Kenntniss des Personales der österreichischen Strafanstalten.

Nehmen wir noch einige Abhandlungen über die moralische Besserung der Gefangenen im Sinne des Isolirungssystems von Pratobevera, Thun und einigen italienischen Schriftstellern, dann die Untersuchungen hierüber aus dem ärztlichen Standpunkte von Haller, Habel, Chrastina, Beer, Frankl, endlich die Schrift Ruzac's über Gefängnissseelsorge, die Schilderung holländischer Strafkolonien und einiger ausländischer Gefängnisse von Buol-Bernberg, die Schrift von Resö-Ensels 1865 und die gründliche Arbeit Zugschwerdt's über den Vollzug der Freiheitsstrafe 1867 hinzu, so haben wir nahebei den gesammten Schriftenvorrath verzeichnet, über welchen die österreichische Gefängnisskunde verfügen kann.

II.

Seit 1842 macht in Oesterreich der Gedanke des Isolirungssystems Propaganda. Ueber die verheerenden Folgeübel der Gefangenenverkoppelung in gemeinsamen Schlaf- und Arbeitsstuben wurde wiederholt officiell der Stab gebrochen. Ein Vierteljahrhundert ist inzwischen verflossen und die österreichische Gefängnissreform steht erst am Anfange des Anfanges. Die Einzelhaft ist nicht einmal für Untersuchungsgefangene durchgeführt. Erst seit Jahr und Tag werden Versuche mit einer Klassifikation der Sträflinge in fünf Abtheilungen nach dem Vorgange in der Strafanstalt Suben unternommen. Die Zellenhaft besteht lediglich als Strafverschärfung und als Disciplinarstrafe. Zu einem auf Besserung berechneten Progressivsysteme im Vollzuge der Freiheitsstrafe wurde nicht einmal ein Anlauf gemacht. —

Es sei mir hier gestattet, das Bild des Entwicklungsganges der Reformversuche auf dem Gebiete des österreichischen Gefängnisswesens, genauer als diess bisher geschehen ist, zu zeichnen.

Der administrativen und socialen Kalamität der Verschlechterung der Gefangenen in der bisherigen Gemeinschaftshaft beabsichtigte 1842 die niederösterreichische Regierung aus Anlass des nothwendig gewordenen Neubaues eines Strafhauses durch den Entwurf eines neuen Systems der Behandlung der Sträflinge entgegenzuwirken.

Die Grundzüge desselben sollten im Folgenden bestehen:

Jeder neu eingelieferte Sträfling ist durch einige Zeit in einer Einzelzelle bei Tag und Nacht zum Behufe seiner Beobachtung anzuhalten.

Die sehr verderbten, den übrigen Sträflingen gefährlichen Häftlinge sind in Einzelzellen bei Tag und Nacht so lange gefangen zu halten, bis sie durch ihr besseres Betragen die Beruhigung verschaffen, dass sie nach der einzuführenden Regel der Hausordnung behandelt werden können.

Diese regelmässige Haftmethode sollte dem Auburn'schen System nachgebildet werden: bei Tag in gemeinschaftlicher Arbeit unter strengster Beobachtung des Stillschweigens, zur Nachtzeit Isolirung.

Jugendliche Sträflinge vor zurückgelegtem 18. Lebensjahr wären von den übrigen Sträflingen gänzlich abzusondern, wie diess bei derlei Korrigenden in dem Wiener Arbeitshause mit gutem Erfolg bewerkstelligt worden ist.

Auf die Bitte derjenigen Sträflinge, welche mit anderen Sträflingen nicht vermengt werden wollen, ist durch Vereinzelung derselben geeignete Rücksicht zu nehmen.

Mit diesen Grundsätzen wollte man einen Mittelweg zwischen dem Auburn'schen und dem Pennsylvanischen Systeme im Interesse des Besserungszweckes einschlagen. Leitender Gedanke war: gänzliche Trennung der Schlechten von den Schlechten, Vermeidung der gehässigen Härten des solitary confinement, der gerechte Besorgnisse einflössenden most rigide and unremitted solitude. Arbeit, Unterricht, Besuche, Spaziergänge sollten die Qual der Einzelhaft zu einer Wohlthat umwandeln. Man erkannte bereits den Irrthum der geistigen Vereinsamung der Gefangenen und legte Gewicht auf Arbeit und anregenden Verkehr der Einzelhaftgefangenen mit Vertrauenspersonen.

Dagegen hegte man zum Theil noch sanguinische Hoffnungen über die Ausführbarkeit und Wirksamkeit des strengen Schweiggebotes.

Wir haben hier einen beachtenswerthen Versuch einer Vereinigung zweier Haftsysteme zu einer Zeit vor uns, in welcher die amerikanischen Gefängnissgesellschaften noch im heftigsten Streite über den Vorzug dieser Haftmethoden begriffen waren und eine durch Sunner in der Bostoner Gefängnissgesellschaft 1845 bewirkte Annäherung auf beiden Seiten noch nicht allgemeiner Statt gefunden hatte. Dass von einer Nachbildung des englischen Probationssystems auch nach der Eröffnung des model-prison zu Pentonville 1842 keine Rede sein konnte wegen der hierlands mangelnden Voraussetzung der Transportation, wurde von der Wiener Gefängnisskommission nicht ausgesprochen. — Wir finden auffallend genug in kurzer Zeit einen Umschwung der Ansichten in den Berathungen über die Gefängnissreform: unter dem Eindrucke der v. Würth'schen Reiseberichte über das bestehende Pentonviller Zellengefängniss wurde die Kommission in der

sicht bestärkt, dass es kein wirksameres Mittel der Abhilfe der Demoralisation der Gefangenen in der bisherigen Gemeinschaftshaft gebe als die Einführung des gemilderten Vereinzelungssystems mittelst Einzellung bei Tag und Nacht, in Verbindung mit Beschäftigung, religiösen Uebungen, Unterricht, Empfang von Besuchen, Bewegung in freier Luft.

Der neue Strafhausbau sollte bei Wiener-Neustadt nach dem Pentonviller Vorbilde mit einigen Modifikationen durchgeführt werden. Schon 1844 lehnten die begeisterten Vertheidiger des Isolirungssystems den als Zugeständniss an die Gegner desselben gestellten Antrag mit grosser Majorität ab, im Zellengefängniss einige kleine Arbeitssäle für gemeinschaftliche Beschäftigung der Sträflinge in Reserve zu halten.

Um den damaligen Standpunkt zu bezeichnen, welchen die österreichische Bureaukratie der Gefängnissbaukunst gegenüber 1844 eingenommen hatte, erwähne ich hier einige technische Details.

Ein Wasserbauinspektor machte den Voranschlag der Baukosten und der Einrichtung des für 800 Gefangene berechneten Gefängnisses. Er berechnete die bebaute Quadratklafter für die Einzelzelle mit 250 fl. Die Gesammtkosten sollten nur 828464 fl. 40 kr. ausmachen. Nach dem Projekte betrug der zu bebauende Flächenraum 3171, □ Klafter.

Dagegen legte der Hofbaurath Springer im April 1845 ein anderes Projekt vor, welcher Gelegenheit fand, auf seiner Studienreise auch das Pentonviller Gefängniss zu besuchen.

Diesem Mustergefängnisse war das Projekt im Wesentlichen nachgebildet, nur dass eine grössere Anzahl von Zellen angebracht wurden, statt 500 deren 800, dass ein Gefängnisshospital damit verbunden wurde und ausgedehntem Administrationsgebäude in Anschlag gebracht werden mussten. Von den 5 Gefängnissgebäudeflügeln waren 4 Trakte für männliche und 1 Trakt für weibliche Sträflinge bestimmt. Jeder Trakt sollte 150 Zellen enthalten.

Die zwei getrennten gegen Süden situirten Hospitaltrakte enthielten, der rechte Trakt für männliche kranke Sträflinge 30 Zellen, der linke Trakt für weibliche Sträflinge 13 Zellen. Ebenerdig wurden 20 Strafzellen projektirt, in der Gesammtzahl 813.

Aus dem Centralraume waren sämmtliche 5 Gebäudeflügel mit einem Blicke zu übersehen. In seinem Umfange sollte das Gebäude im Viereck mit Mauern umgeben werden, welche an den Ecken von den dort situirten Militärwachzimmern von aussen und innen gesehen werden können. In diesem Verschlusse, von dem eigentlichen Gefängnisse getrennt, lagen die beiden Hospitalflügel, doch so, dass die an den Centralraum anstossende Kirche von allen Sträflingen zugleich behufs des Gottesdienstes besucht werden konnte. Die einzelnen Flügel hatten die Länge von 37½ Klafter. Sechs Spazierhöfe mit 20 getrennten Abtheilungen. Hier wurden auch zwei Pumpwerke vorbedacht, welche das Wasser in die unterm Dach befindlichen Reservoire schöpfen, aus welchen die Waschbecken einer jeden Zelle und die lebendigen Leibstühle ausgespühlt werden. Den Wasserbedarf sollten die Sträflinge sich selbst schöpfen. Von dem Souterrain sollte die Heitzung der ganzen Anstalt mit erwärmter Luft stattfinden. Auch die fast gleichzeitig vom ungarischen Landtage eingesetzte Kommission zur Prüfung des Einzelhaftsystems und der von drei Baumeistern vorgelegten Baupläne entschied sich für die Heizung durch erwärmte Luft oder Wasser. Ob diesem oder jenem der Vorzug zu geben sei, blieb unentschieden. — Das Administrationsgebäude war ganz ausser dem Verschlusse der Ringmauer und für sich so abgetheilt, dass in der Mitte die Sträflinge zugebracht werden konnten. Die Zugänge zu den Wohnbestandstücken waren von diesem mittleren Eingang getrennt.

Der Hofbaurath fand die von dem Wasserbauinspektor angegebenen Baukosten eher zu hoch als zu nieder gegriffen.

Das von ihm überreichte Projekt nahm nur 2727 □ Klafter bebauten Flächeninhalt an wegen veränderter zweckmässigerer Disposition der Lokalitäten und berechnete die Gesammtkosten um 113019 fl. weniger. Jede Zelle sollte 7′ breit, 13′ lang, 10′ hoch sein. Man vergleiche hiemit das Programm für die Erbauung eines Zellengefängnisses in der Architecture des prisons cellulaires von Ducpetiau 1863, nicht so sehr um den riesigen Fortschritt in der Gefängnisskunde, als vielmehr um die Differenzen in den sachkundigeren Kostenüberschlägen eklatant zu machen. In Belgien sind die Kosten für jeden

Zellengefangenen durchschnittlich veranschlagt mit 2915 Francs, ein Zellengefängniss mit 633 Zellen mit 1,690000 Francs, für jeden Zellensträfling mit 2670 Francs, das maison de sûreté zu Brügge mit 1,009228 Francs Baukosten für 322 Zellen, durchschnittlich für jeden Gefangenen mit 3547 Francs u. s. w.

Der Kostenpunkt war nun selbst Freunden des Isolirungssystems ein Stein des Anstosses. Nur als Kuriosität sei hier bemerkt, dass sich der Staatskanzler Metternich auch für dasselbe interessirte und nicht Anstand nahm, ein Memoire des weimar'schen Medicinalrathes Froriep der Wiener obersten Justizstelle zum allfälligen Gebrauche zu übersenden. Froriep schlug ernstlich vor, um die kostspieligen Zellengefängnissbauten zu ersparen, eine wohlfeile Isolirung der Sinne der Gefangenen durchzuführen. Die Augen derselben sollten durch Binden, Masken bedeckt, der Mund mit Heftpflaster geschlossen, die Ohren künstlich verstopft werden, um den verderblichen Verkehr der Gefangenen unter einander zu beseitigen. Selbstverständlich wurde diese Eingabe ad acta gelegt.

Für das Einzelhaftsystem hatten sich 1844 sämmtliche, insbesondere auch die geistlichen Kommissionsglieder ausgesprochen. Die Stimmenmehrheit derselben hielt die Herstellung von gemeinschaftlichen Arbeitssälen für ganz entbehrlich und wegen des aus dem Zusammenleben der Sträflinge zu besorgenden Verderbnisses nicht räthlich. Ueber die Art und Weise des Baues sollten noch detaillirtere Studien gemacht werden. —

Die vorgelegten Anträge fanden jedoch die a. h. Genehmigung nicht.

Es wurde erklärt, dass dieselben nicht die genügende Beruhigung gewähren, genauere Information und nochmalige kommissionelle Erörterung erforderlich wären. In diesem Sinne erging die a. h. Entschliessung vom 22. Jänner 1848.

Erst im darauf folgenden Jahre hatte sich die Staatsregierung für das Vereinzelungssystem entschieden. Der Vortrag des Justizministers vom 17. August 1849 empfahl die Einzelhaft für Untersuchungsgefangene und für zu höchstens einjähriger Strafzeit Verurtheilte und anerkannte, dass in der Einzelhaft nicht bloss der negative Vorzug der Beseitigung

verderblicher Einwirkungen, sondern auch wichtige positive Momente liegen, welche bessernd auf den Gefangenen einwirken und wenigstens in manchen Fällen seine Umkehr zu einem ordentlichen Lebenswandel herbeizuführen geeignet sind. In der Stille und Einsamkeit der Zelle werde dem Verbrecher die Stimme seines Gewissens, die er unter den Abwechslungen des Alltaglebens nur zu leicht übertäubte, vernehmbar. Ist ein Gefangener dahin gebracht, sich selbst zum Gegenstand seines Nachdenkens zu machen, so sei schon ein grosser Schritt gethan, ihn zur Reue und zum Vorsatze der Besserung hinzulenken. Auch mache die Zellenhaft zugänglicher für Belehrung und religiöse Gefühle, lasse die Arbeit nicht als eine Last, sondern als eine Wohlthat erscheinen und befördere die Neigung zur Arbeitsamkeit.

Die a. h. Entschliessung vom 24. August 1849 sanktionirte diese Grundsätze. Die Einzelhaft sollte bei allen Neubauten von Gefängnissen in diesem Sinne unbedingt, bei Adaptirungsbauten aber, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, zum Grunde gelegt werden.

Die hierüber ergangene Instruktion des Justizministeriums zeigte bereits den in Oesterreich gemachten Fortschritt in der Benützung der Erfahrungen auswärtiger Zellengefängnisse. Die Zellen sollten 12′ lang, 7′ breit, 10′ hoch sein und hinsichtlich der Ventilation, Heizung und anderer Einrichtungen die neuesten Verbesserungen verwerthen. Man wollte durch die ersten grossen Versuche mit der Einzelhaft einer gründlichen planmässigen Reform der Gefängnisse vorarbeiten und fing ganz richtig mit den Untersuchungsarresten an. Darauf sollten nach und nach Neubauten für Strafgefangene mit einem Maximum der Einzelhaft in selbstständigen Zellengefängnissen in Angriff genommen werden. Es lag nicht in der Intention des damaligen Justizministeriums, mit einem Flickwerk von vereinzelten Verbesserungen den Krebsschaden des bisherigen Gemeinschaftshaftsunwesens nur abzuschwächen oder dem nichtsnutzigen faulen Stamme desselben einige Humanisirungsmassregeln des verkehrten Strafvollzuges aufzupfropfen. Wiewohl das von der früheren vereinigten Hofkanzlei beantragte Klassifikationssystem in Oesterreich als eine Verbesserung des

Auburn'schen Systems ausgegeben wurde, insofern für einige Klassen der Sträflinge die vollständige Isolirung, für einige nur die Isolirung zur Nachtzeit eingeführt werden sollte, so behauptete sich doch in den massgebenden Kreisen die schon 1844 scharf ausgesprochene Ansicht, dass alles Klassificiren nur als ein Nothbehelf zu betrachten sei, die Sträflinge sich nach ihrer Moralität nicht zuverlässig klassificiren lassen, selbst bei der scharfsinnigsten und sorgfältigsten Vertheilung Missgriffe mit gleissnerischen oder scheinbar minder gefährlichen Sträflingen unvermeidlich seien.

Noch in anderen Beziehungen karakteristisch waren die seit den Kommissionsverhandlungen von 1844 zu Tage tretenden vorherrschenden Ansichten der Fachmänner über die Bedeutung der Einzelhaft. Darüber war nahebei Stimmeneinhelligkeit, dass der Strafvollzug in der Einzelhaft die frühere Extensivität mit der Intensivität der Strafe ausgleichen müsse, dass zwar alle ungerechtfertigten Peinigungen hierbei wegzufallen haben, aber die Einzelhaftstrafe stets als ein empfindliches Uebel und keineswegs bloss als eine Freiheitsentziehung zum ausschliesslichen Zwecke der Besserung aufzufassen sei. Diese Auffassung kann als eine traditionelle bezeichnet werden. In Oesterreich herrschte stets die Meinung, das Strafhaus dürfe nicht in eine blosse Erziehungsanstalt umwandelt werden. Der Sträfling müsse stets empfinden, dass auch das mühseligste Leben in der Freiheit ausser dem Straforte eine Wohlthat sei. — Einige Gegner der Zellengefängnisse malten die Gefahren und Nachtheile derselben für die leibliche und geistige Gesundheit mit grellen Farben und erklärten, dass sich die härtere Strafe in der Einzelhaft nicht mit der allgemein bekannten Humanität der österreichischen Strafgesetzgebung vereinigen lasse. Es fehlte jedoch nicht an Erwiderungen und namentlich von ärztlicher Seite, welche die Humanität der ungebührlich zahlreichen schweren Kerkerstrafen in Eisen selbst bei Verbrechen, welche nicht auf einer infamirenden Gesinnung beruhen, in Frage stellten und hervorhoben, dass noch keine genügenden Erfahrungen vorliegen, welche zu dem Ausspruche berechtigten, dass eine rationell eingerichtete Einzelhaft für längere

Zeit gesundheitsverderblicher sei wie jede andere Haftform inner vier Wänden.

Die häufig vorkommende Verhimmelung der Strafgesetzgebung, welche zu ihrer Zeit 1803 eine vielfach treffliche, legislative Arbeit gewesen, aber nicht zeitgemäss im Revisionswege fortgebildet worden ist, trug nicht wenig dazu bei, die Menge über die Zurückgebliebenheit des österreichischen Strafensystems zu täuschen. Selbst 1852 gefiel man sich noch in der emphatischen Begeisterung für des höchsten Gesetzgebers Weisheit und für die Gerechtigkeit und Milde in den Hauptbestimmungen des einheimischen Strafgesetzbuches, nachdem das Justizministerium schon 1849 officiell die Unzulänglichkeit desselben anerkannt und erklärt hatte, dass dieses Gesetzbuch seiner vielen Vorzüge ungeachtet, dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft nicht mehr genügt, und nur wegen Kürze der Zeit nicht gleichzeitig mit dem Strafprocessrechte umgearbeitet werden konnte. Erst ein Jahrzehent später sollte das Abgeordnetenhaus über dieses so viel gepriesene Strafgesetzbuch den Stab brechen und das Bedürfniss einer neuen Kodifikation eklatant machen.*) —

Die ältere österreichische Kriminalgesetzgebung und Gefängnisspraxis dachte sich in der Isolirung des Sträflings das härteste Strafübel.

In gewisser Beziehung kann der älteste solitary confinement in Philadelphia nicht ungetheilt Originalität in Anspruch nehmen; wenigstens schrieb bereits das Josefinische Kriminalgesetz von 1787 die einsame Haft als schwerste Freiheitsstrafe mit der Milderung vor, dass der Sträfling beschäftigt wurde. Dagegen wurde derselbe in seiner Zelle unmenschlich genug angeschmiedet.

Als höchste Disciplinarstrafe galt in den altösterreichischen Strafhäusern die Einzelhaft, von welcher Hopfauer 1814 berichtet, dass es für ungebildete Sträflinge keine empfindlichere Strafart gebe und diese oft mehr gefürchtet werde wie die schärfste körperliche Züchtigung.

Die älteren Kriminalgerichtsordnungen schrieben zwar auch bereits die Vereinzelung der Untersuchungsgefangenen

*) Holtzendorff's Allg. Deutsche Strafrechtszeitung 1867. Decemberheft.

vor, allein diese Vorschrift blieb regelmässig bis in die Gegenwart bloss auf dem Papier stehen.

Selbst nach der a. h. Entschliessung von 1849, welche die Einzelhaft für die Untersuchungsgefangene sanktionirt hatte, kam es nicht dazu. Zwar wurden Vorbereitungen der Zellenhaft getroffen, selbst in einzelnen Strafanstalten, wie zu Garsten. Aber noch konnten die angeordneten Zelleneinrichtungen der allgemeinen Benützung nicht zugeführt werden, als mit dem Ende des Jahres 1850 die politische Reaktion zur Herrschaft gelangte, den Gedanken einer Reform des Strafsystemes mit Rücksicht auf die Rechtsgemeinsamkeit in den ungarischen Ländern über Bord warf, und die neue vermehrte Ausgabe des veralteten Strafgesetzbuches von 1852 die Einzelhaft nur als Strafverschärfung und Disciplinarstrafe ohne Weiteres beibehielt. Selbst die bereits seit 1848 abgeschaffte human körperliche Züchtigung kam erst als Disciplinarstrafe, dann als Strafverschärfung bei Rückfälligen und als Stellvertretung der Arreststrafe wieder zu Ehren. Die ererbten Uebelstände des Gefängnisswesens — die ganz unverhältnissmässige Uebervölkerung, der Mangel an zweckmässigen baulichen Einrichtungen, die zur sittlichen Verwilderung führende Gemeinschaftshaft in Schlaf- und Arbeitsarresten, die oft monatelange Stockung des Arbeitsbetriebes in den Gefängnissen, die grosse Sterblichkeit in den dunstigen verpesteten Räumen, die Ungleichförmigkeit der Behandlung der Sträflinge in den verschiedenen Provinzialstrafhäusern, das unzulängliche Wärterpersonal in den verwahrlosten Gerichtsgefängnissen — blieb vor der Hand beim Alten.

Seit 1848 wagten die Tagesblätter diese Uebelstände scharf zu rügen, und häufig hatten derlei Beschwerden komissionelle Erhebungen der Gravamina zur Folge. Es dürften hier einige Notizen genügen, um das Bild der damaligen Gefängnisszustände zu zeichnen. Die Zeitschrift „Gradaus“ 1848 Nr. 71 besprach die Gebrechen des Provinzialstrafhauses zu Brünn.

Das Justizministerium ordnete eine Untersuchung an. Befunden wurde, dass zwar nicht alle geschilderten grellen Uebelstände vorhanden wären, aber doch eine sehr grosse,

Sterblichkeit, indem jährlich mehr als der zehnte Theil der Gefangenen mit dem Tode abgeht, zum Theil weil viele derselben in den ungesunden überfüllten Arresten hinsiechen oder in trägem Müssiggange Selbstbefleckung treiben, weil verwahrloste Aborte die Luft verpesten, weil die nach der a. h. Entschliessung vom 22. Mai 1848 angeordnete Klassenabtheilung der gebildeten Sträflinge verabsäumt werde; indem die Vorstehung diese als Aufseher in den Arresten der schlechten Sträflinge nicht entbehren zu können glaubte. Auch wurde bemerkt, dass die Verordnung vom 8. Juli 1848 hinsichtlich der Verwendung der Sträflinge zu Arbeiten ausser dem Hause nicht gehörig befolgt werde und zu kleine Brodportionen vertheilt werden.

1851 wurde über die Uebelstände in dem später aufgehobenen Strafhause auf dem Spielberge amtlich berichtet. Es befanden sich sämmtliche Wiener Sträflinge, welche wegen Ueberfüllung auf dem Spielberg in den sog. galizischen Trakt abgeliefert wurden, ohne alle Arbeit; sie lagen Tag und Nacht auf ihren Lagerstätten oder trippelten in den viel zu engen dunstigen Stuben hin und her, die Kasamatten, seit 30 Jahren als gesundheitsschädlich feucht verschrien, waren überfüllt, ein grosser Theil der Gefangenen lag im Spital. — Ja im Brünner Strafhause wurden 1852 falsche Banknoten im Arrest Nr. 6 fabricirt — und ausgegeben. Diese in ihrer Art kaum übertroffenen Ordnungswidrigkeiten in der Verwaltung liessen auf einen sehr bedauerlichen Zustand schliessen. —

III.

Obgleich bereits 1844 die vereinigte Hofkanzlei ausgesprochen hatte, das gegenwärtige Gefängnissystem sei durchaus unhaltbar und die Isolirung der Gefangenen ein dringendes Bedürfniss, so konnte sich das Ministerium Bach doch nicht zur Einführung dieses wieder skeptisch und oberflächlich zugleich bei Seite gelegten Haftsystems entschliessen. Seit 1853 ging von diesem Ministerium mit Umgehung des Justizministeriums, welchem nur die Gerichtsgefängnisse zugewiesen waren, eine Umgestaltung in anderer Richtung aus. —

Von einer Fortführung der Zellenbauten war keine Rede

mehr. 1853 waren, um ein Beispiel zu geben, zu Garsten vor der Hand für 47 Sträflinge die 1849 angeordneten Zellen in Bereitschaft. Es sollten noch 33 Sträflinge aus Niederösterreich daselbst unterbracht werden. Allein da nur für die Unterbringung eines Sträflings in den Zellen vorgedacht war, so wurde die Beischaffung einer zweiten Hängematte in je einer Zelle des dritten Stockes im Conventtrakte beliebt, wobei zu bemerken ist, dass die 18 Zoll dicke Zellenscheidemauer durch Anbringung der Eisenringe für die zweite Hängematte leiden musste. Es sollte daher vorläufig eine eiserne Bettstätte nach dem Vorschlage der Behörde für den zweiten Sträfling aufgestellt werden.

Um den Kalamitäten der Ueberfüllung im Wiener Strafhause zu entgehen, sollten jedoch mehrere Sträflinge sofort nach Garsten geschickt werden und vorläufig auf Strohsäcken auf dem Boden schlafen, bis die Bettstätten hergestellt sein werden.

Zu erinnern wäre hier, dass viele Vorsteher der Strafanstalten dem Einzelhaftsysteme das Wort sprachen und die Erklärung abgaben, dass sich die Einzelhaft auch ohne Prügelstrafe als hinreichend zur Erhaltung der Disciplin erwiesen habe. Allein diese Erinnerungen konnten keinen weitergreifenden Umschwung zu Gunsten des Vereinzelungssystems herbeiführen. Auch das Justizministerium hatte damals nur eine untergeordnete Rolle in der Gefängnissreform zu spielen. Das Ministerium des Innern war Alles. Ersteres bemühte sich, einzelne Humanisirungen der Haft einzuführen. So der Erlass des Justizministeriums an das niederösterreichische Oberlandesgericht vom 10. Mai 1852, welcher den Gefangenen in den Arresten den Gebrauch des Lichtes zur Abendzeit, das Tabakrauchen mit besonderer Bewilligung des Hauskommissärs gestattete und viel Bewegung in freier Luft anordnete. —

Mit grosser Energie wurden nun in den zahlreichen Adaptirungsbauten der Strafanstalten und Zwangsarbeitshäuser in kurzer Zeit für männliche und weibliche Gefangene 13,000 Belegräume hergestellt, um der hergebrachten Uebersetzung der Strafanstalten entgegenzuwirken. Leider pfuschte man mit vielen zweckwidrigen und kostspieligen baulichen Einrichtungen. Ferner wurde die pachtweise Ueberlassung der meisten Straf- und Zwangarbeitsanstalten an Ordensschwestern beschlossen,

von welchen das Konkordats-Ministerium sehr zuversichtlich nicht nur eine Belebung des sittlich-religiösen Elementes, sondern auch namhafte Ersparungen erwartete. Die Benützung der Arbeitskräfte blieb hierbei — unentgeldlich den geistlichen Korporationen zur freien Verfügung und dazu kam noch ein erheblich höherer Verpflegskostenbetrag. Mehrere geistliche Strafanstalten zeichneten sich allerdings durch grosse Reinlichkeit, durch zweckmässig geregelten Arbeitsbetrieb u. m. a. aus; allein die Segnungen der klerikalen Verwaltung und die Qualifikationstabellen von den angeblich zahlreich durch die geistliche Zucht gebesserten Sträflingen und Zwänglingen fanden so wenig Glauben wie die Anpreisung der angeblichen finanziellen Ersparungen für den Staatsschatz. Im Jahre 1859 kostete in den Staatsanstalten der Gefangene per Tag $33^{55}/_{100}$ kr., in den geistlichen Anstalten $45^{60}/_{100}$ Kreuzer, durchschnittlich in letzterem um $12^{5}/_{100}$ kr. mehr, ein Kostenunterschied, der einen Mehraufwand von nahezu einer Drittel-Million darstellte. Nach einem buchhalterischen Elaborate der Prager Statthalterei betrug 1860 der Aufwand der den frommen Schwestern überlassenen Anstalten auf Grundlage eines fünfjährigen Durchschnittes hinsichtlich der Sträflinge per Tag und Kopf um $9^{4}/_{10}$ kr., bei den Zwänglingen per Tag und Kopf um $17^{69}/_{100}$ kr. mehr als in den der Staatsregie verbliebenen Haftanstalten. Obgleich der Verpflegsbetrag nicht bloss zur Deckung der Kost, sondern auch zur Erhaltung der Gebäude und der Einrichtung, der ärztlichen Pflege, der Hauswache, der Kleidung dienen sollte, war derselbe doch wenigstens so hoch gegriffen, dass nach einigen Jahren, ungeachtet der zunehmenden Theuerung, eine Herabsetzung desselben erwirkt werden konnte. Immerhin erklärte ein Gerichtshof in dem Pressprocesse der Wiener medicinischen Zeitschrift 1864 die Anschuldigung, dass die Ordensfrauen aus der Obhut über die Strafanstalt ein einträgliches Erwerbsgeschäft machen, für unwahr, nachdem die öffentliche Meinung bereits die Kündigung der Verträge mit den frommen Schwestern aus administrativen und finanziellen Gründen in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause verlangt hatte. Ich habe über die geistlichen Strafanstalten Ausführlicheres in der Allgemeinen Deutschen Strafre-

zeitung seit 1864 auf Grund fortgesetzter Besuche derselben mitgetheilt und mit unbefangener Objektivität die vorgefundenen Zustände besprochen. Zugschwerdt hat im Anschluss an diese Aufzeichnungen in seiner Schrift „über die Verwendung geistlicher Korporationen in den Strafanstalten“ meine gemachten Beobachtungen bestätigt und von keiner Seite wurde es auch nur versucht, meine Strafhausberichte zu widerlegen.

IV.

Das Abgeordnetenhaus hatte die Gefängnissfrage 1863 nur oberflächlich behandelt, lediglich den Stab über die geistliche Strafhausverwaltung gebrochen und von der Initiative der Staatsregierung eine zeitgemässe Gefängnissreform in Oestreich gefordert. — Erst 1865 kam es zu vorbereitenden Schritten.

Der schon von Würth empfohlenen Herstellung einer einheitlichen Centralleitung sämmtlicher Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse in der Hand des Justizministeriums folgte die Besetzung der Stelle eines Generalgefängnissinspectors und eine Reihe viel verheissender Ministerialerlässe über den Arbeitsbetrieb, die individualisirende Behandlung der Gefangenen, die Gefängnissstatistik, die Pflegschaft entlassener Gefangenen, die Trennung der ökonomischen Verwaltung und der Verfügung über die Arbeitskraft der Sträflinge von der Handhabung der Disciplinargewalt und der Gefängnisszucht. In diesem Sinne sollten die Verträge mit den Ordensschwestern modificirt, den Civilbeamten in den Strafanstalten eine grössere Wirksamkeit eingeräumt werden. Einige Verträge wurden gekündigt, bei mehreren geistlichen Vorständen gelang es, Reducirungen der Verpflegsgebühren durchzusetzen. Eine principielle Lösung der Gefängnissreform an Haupt und Gliedern kam nicht zu Stande.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Strafanstalten zu Garsten, Stein, Neudorf gerichtet. Der Generalgefängnissinspector von Hye besuchte zwar nicht alle, aber viele Gefängnisse und verkehrte sehr eingehend und wohlwollend mit den Sträflingen. Auch die Staatsanwaltschaften widmeten den Strafanstalten erhöhte Theilnahme und unter den Auspicien

der neuen Gefängnissinspection wurden nicht nur einzelne schätzbare Verbesserungen und Milderungen eingeführt, sondern auch von dem Beschwerderechte der Gefangenen und dem Rechte der Beantragung auf Nachsicht des Strafrestes ungleich häufiger Gebrauch gemacht. Die wichtigsten Verordnungen in dieser Richtung haben diese Blätter für Gefängnisskunde bereits mitgetheilt, so dass hier dieselben als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Auch in den vernachlässigten Gerichtsgefängnissen sollte hinsichtlich der Beschäftigung und des Unterrichts der Gefangenen ein Anfang zum Besseren gemacht werden. Auch hier erachtete man es als erste Aufgabe, den Besserungszweck der Strafe mehr als diess bei der bisherigen Behandlungsweise der Fall war, ins Auge zu fassen. Die Beschäftigung sollte als Besserungsmittel verwerthet, durch den Ueberverdienst ein Sparpfennig für die Zeit der Entlassung und ein Motiv zur Arbeitsfreudigkeit gewonnen werden. Die Ergebnisse dieser Bestrebungen sollten durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden, worauf in der Presse bei der Erörterung der Gefängnissfrage in Oesterreich wiederholt hohes Gewicht gelegt worden ist.*) Nicht gering sind die Schwierigkeiten, welche sich der Regelung einer ununterbrochenen und zweckmässigen Beschäftigung der Gerichtsgefangenen entgegenstellen. Nicht nur mangelhafte Lokalitäten, kürzere Dauer der Haft, geringeres Aufseherpersonal, die geringere und häufig wechselnde Anzahl der Häftlinge; auch die trotz aller Mühe schwer zu besiegende Abneigung des gewerbetreibenden Publikums, Sträflinge für ihre Arbeiten zu verwenden, lassen nur allmälig eine durchgreifende Verbesserung des Arbeitsbetriebes in den Gerichtsgefängnissen erwarten. Immerhin sind die Arbeitsergebnisse relativ noch günstiger für den Anfang ausgefallen als die Ergebnisse des Unterrichts, was selbst die amtliche Kundmachung in der Wiener Zeitung vom 11. April 1867 nicht verschwieg. Nur in einigen Gerichtsgefängnissen gelang es dem Eifer der Vorsteher, eine angemessenere und lohnende Beschäftigung einzuführen, z. B. in Ried, wo Stroherzeugnisse in 33 Sorten verfertigt werden, wie Decken, Matten, Schuhe, Bienenkörbe, Brot-

*) Allg. österr. Gerichtszeitung 1866. Nr. 7—9, 13.

und Backschüsseln mit einem Durchschnittsverdienste der Gefangenen für einen Arbeitstag von 6 Kreuzer ö. W. In anderen Straforten schwankte der Tagesverdienst zwischen 6 und 29 Kreuzer, abgesehen von den zahlreichen Gefangenen, die nur zu Hausarbeiten verwendet werden konnten. Der Unterricht ist dagegen in diesen Gefängnissen erbärmlich bestellt. Nur wenige Ausnahmen sind hier zu nennen, wo die betreffenden Gefängnissgeistlichen oder einzelne gebildete Sträflinge als Lehrer im Schreiben, Rechnen u. dgl. Unterricht ertheilen oder gemeinnützige Bücher vorlesen.

Selbst dieser zurückgebliebene Zustand der Gerichtsgefängnisse erscheint nicht so kläglich, wenn damit das Gefängnisswesen verglichen wird, wie solches vor 1853 in den ungarischen Ländern des Kaiserstaates bestanden hat.

V.

So verkommen war das ungarische Gefängnisswesen aus der Zeit der vormärzlichen ungarischen Administration, dass bei der Zutheilung desselben an das Wiener Ministerium des Innern und der Justiz in einem Vortrage über die Organisation der Gefängnisse im Gesammtstaate an den Kaiser von dem Minister Bach erklärt werden konnte, in dem grossen Königreiche Ungarn sammt seinen ehemaligen Nebenländern habe sich bei der Vereinigung dieser Länder mit den übrigen Theilen der Gesammtmonarchie nicht eine einzige zweckmässig eingerichtete, ja nicht einmal eine einzige Civilstrafanstalt vorgefunden, welche zur gesicherten Verwahrung gefährlicher, von jedem Verkehre mit der Aussenwelt strenge entfernt zu haltender Verbrecher geeignet gewesen wäre.

Erst das Ministerium des Reiches musste zu Waitzen für 1000, zu Munkacz für 800, zu Lepoglava für 460, zu Leopoldstadt für 1000, zu Illava für 1000, zu Szivacz für 800 Gefangene, abgesehen von Maria Nostra für weibliche Gefangene, die nothwendigsten Gefängnisseinrichtungen vorkehren. Es gehört Naivität oder Vergesslichkeit dazu, diesen Umstand todtzuschweigen, denn was an den bestehenden Strafanstalten in Ungarn halbwegs brauchbar ist, verdankten die Länder der ungarischen Krone nicht dem Landtage, nicht den Ständen,

nicht dem königlichen Fiskus, vielmehr der österreichischen Centralregierung in Wien.

Der ungarische Landtag hat mit seinem Strafgesetzentwurfe und seinem Entwurfe über 10 Distriktsgefängnisse mit Einzelhaft seit 1840 wohl grossartige Intentionen und angeblich etwa 150 Zellen, aber keine zur That gewordenen Reformen der Nachwelt als werthvolle Andenken zurückgelassen; Worte, Projekte, keine nationale Leistungen. Es ist nicht ganz richtig, dass durch die absolutistische Herrschaft Ungarn's Gefängnissreform im Keime erstickt worden, wie Dr. Vüncs in der Allg. D. Strafrechtszeitung, Märzheft 1867, behauptete. Gegenüber den altungarischen Gefängnissen erschienen selbst die unter dem Bach'schen Regime hergestellten noch als model prisons, so wenig wir Ursache haben, auf diese Errungenschaften stolz zu sein. Wie glücklich wäre Oesterreich, hätte der Absolutismus keinen anderen als diesen Bethlehem'schen Kindermord sich zu Schulden kommen lassen. Nur in einzelnen kleinen Gerichtsgefängnissen sollen damals Zellen errichtet worden sein, für den durchgreifenden Ernst in der thatkräftigen Ausführung der Reform im Sinne der Einzelhaft war auch jenseits der Leitha keine nachweisbare Leistung geltend zu machen. Man kann über die durch das Konkordatsministerium angestrebte Umgestaltung der Strafanstalten aus triftigeren Gründen den Stab brechen, allein nicht behaupten, dass Ungarn nur durch die absolutistische Regierung in Wien verhindert worden sei, die Ideen von 1843 im ungarischen Gefängnisswesen bis zum Jahre 1848 zu realisiren. Erzählen doch August Pulsky und Emil Tauffer in ihrer gekrönten Preisschrift über das Gefängnisswesen nach den Landtagsverhandlungen, dass die Magnatentafel das projektirte Einzelhaftsystem theils wegen Mangels der nothwendigen Vorbereitungen und hauptsächlich des zur Verwaltung der Gefängnisse nöthigen Personals, theils wegen der grossen Kosten der ersten Einrichtung nur probweise in einem Mustergefängnisse eingeführt wissen wollte und inzwischen die bestehenden Gefängnisse nach dem Entwurfe der vom 1827er Landtage entsendeten Kommission durch Klassifikation der Sträflinge zu verbessern beabsichtigte, dass das Unterhaus hierauf von

seinem früheren Antrage zurückgetreten und sich mit vier Distriktsgefängnissen mit Einzelhaft vorläufig begnügte, aber in Bezug der Kosten keine Verständigung erzielt werden konnte. Ein Kompromiss kam 1844 zu Stande. Das Aerar sollte die Kosten tragen. Die Auflösung des Landtages endigte den sehr beachtenswerthen Anlauf zu einer Gefängnissreform. Zu einer weiteren legislativen Aktion kam es nicht. Interessant ist, dass bei der principiellen Berathung im Landtage und in der Kommission Einige die Strafbestimmungen des Gesetzentwurfes nach dem Schweig- und Einzelhaftsystem ausgearbeitet wissen wollten, Andere in einer und derselben Anstalt für die grösseren Verbrecher das Isolirsystem, für die minder Schuldigen das Schweigsystem befürworteten. Die Kommission stellte jedoch begreiflicherweise nur auf Einführung des Vereinzelungssystems den Antrag, von der Ansicht geleitet, dass wenn die Zellengefängnisse sich nicht bewähren sollten, dieselben viel leichter zu sogen. Auburn'schen Gefängnissen umgestaltet werden könnten als umgekehrt.*)

Literarisch und in ausführlichen Kommissionsverhandlungen wurde die Frage nach der Reform des Gefängnisswesens, diesseits und jenseits der Leitha, beinahe gleichzeitig in Angriff genommen. In beiden Theilen der Monarchie hatte sich die eminente Mehrheit zu Gunsten derselben ausgesprochen. Es gab wenig Zweige der Verwaltung, welchen sich in Oesterreich in dem letzten Vierteljahrhundert eine allgemeinere Aufmerksamkeit zugewendet hätte. Es handelte sich mithin zur Zeit als das Ministerium Bach die Reorganisation des Gefängnisswesens in die Hand nahm, nicht mehr darum, Versuche zu machen, vielmehr nur die kostspieligen Erfahrungen anderer Staaten zu benützen und auf Grundlage derselben schon bewährte Einrichtungen in Oesterreich einzuführen. Denn dass mit der bisherigen alten Gemeinschaftshaft gebrochen werden müsse, war unter Sachkundigen bis zur Evidenz dargethan, auch hatte es der frühere Justizminister Schmerling in dem a. u. Vortrage vom 17. August 1849 ausgesprochen, dass die mit dieser gemeinsamen Haft unvermeidlich verbundene mora-

*) Allg. Deutsche Strafrechtszeitung. Oktoberheft 1867.

lische Verschlechterung der Sträflinge dem Staate, der sie veranlasst, eine schwere Verantwortung aufladet.

Ebenso wurde anerkannt, dass das Schweigsystem wegen der übermässigen Strenge und des zahlreichen Aufsichtspersonales, wodurch allein die scheinbare Aufrechthaltung des Schweiggebots möglich wird, sowie wegen der erbitternden Wirkung, welche diese vexatorische Kontrole auf die Gemüther der Gefangenen ausübt, nicht weniger unrathsam sei, wie die Anhaltung von nur zwei oder drei Gefangenen in einer Stube, zumal die Anhaltung einer grösseren Anzahl von 10 bis 20 Köpfen in einem gemeinschaftlichen Saale, eine bessere Ueberwachung und wenigstens eine Hintanhaltung der gröbsten Ordnungswidrigkeiten ermögliche. Ganz bestimmt wurde erklärt, dass die Anwendung des Klassifikationssytems, wie es in Edinburg, Genf und St. Gallen durchgeführt ist, auf die bei den Gerichtshöfen anzuhaltenden Sträflinge unausführbar sei, abgesehen davon, dass die zwei Hauptgrundlagen dieses Systems, die moralische Klassifikation und das Schweiggebot auf Selbsttäuschungen beruhen.

So viel lag klar vor, dass die meisten Gefängnisskundigen von Bedeutung in Oesterreich dem Vereinzelungssystem bei kurzdauernden Haftzeiten einen unbedingten Vorzug eingeräumt wissen wollten.

Man berechnete, dass der Bau von Zellengefängnissen um 15 bis 20 Procent höher zu stehen komme als derjenige von Gefängnissen nach dem Klassifikationssysteme. Nach Würth's Annahme sollte ein Gefängniss mit 50 Zellen auf etwa 50000 fl. zu stehen kommen, während in England die Zelle durchschnittlich auf 100 L. Sterling, in London selbst auf 140 Pfund, in Paris auf 3000 Francs, in Frankreich auf dem Lande auf etwa 2500 Francs zu stehen kommt.

Man hob hervor, dass durch die nothwendige Abkürzung der Strafzeiten in der Zellenhaft namhafte Verpflegskostenbeträge erspart werden, abgesehen von dem unberechenbaren Vortheil einer besseren, die Interessen der Gesellschaft wirksamer sichernden Gefängnisszucht.

Vergebens!

Nur mit wenigen Worten wurde vom Ministerium Bach

die Unanwendbarkeit des Einzelhaftsystemes in dem grossen Umfange des Kaiserstaates abgefertigt.

VI.

Es verging mehr als ein Jahrzehnt, ehe an eine principielle Anbahnung eines neuen Haftsystemes in Oesterreich auch nur officiös gedacht wurde.

Seit 1865 ist nun wohl davon die Rede. Allein wie denkt man sich den Uebergang zu einem neuen Gefängnisssysteme, was thut das Justizministerium und die Gesetzgebung, um diesen Uebergang praktisch vorzubereiten? Was ist bisher principiell geschehen, um der Verschlechterung der Gefangenen in den nicht einmal mit den unerlässlichen Klassenabtheilungen versehenen Gefängnissen abzuhelfen?

Das alte, die letzten gesunden Elemente der Gefangenen verscheuchende Grundübel unserer Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten, dessen radikale Beseitigung schon 1842 als dringendstes Bedürfniss anerkannt worden ist, besteht an vielen Straforten noch zur Stunde.

Eine gründliche Abhilfe dieses Krebsschadens unserer Gefängnisse ist nur möglich, wenn die Ursachen durchaus beseitigt werden, welche die anerkannten Misserfolge derselben herbeigeführt haben und fortwährend herbeiführen.

Es musste daher vor Allem entschlossen Hand angelegt werden an die mit wenigen Ausnahmen ungetheilte Gemeinschaftshaft. Es durfte sich die Verwaltung unserer Gefängnisse nicht dem Irrthume hingeben, als könne mit Abschlagszahlungen vereinzelter Verbesserungen des Arbeitsbetriebes, des Unterrichtes, der Disciplin oder mit Humanisirungen des Strafvollzuges allein dem seit einem Vierteljahrhunderte dringenden Reformbedürfnisse gedient sein. Es konnte keine bitterere Täuschung geben als zu wähnen, dem faulen morschen Stamme der alten verderblichen Gemeinschaftshaft durch Aufpropfen einzelner guter Einrichtungen neue heilsame Triebkraft, gesunde Früchte abringen zu können. Es konnte nichts Bedenklicheres geben, als zur Stunde den Sträflingen in grossen gemeinsamen Schlaf- und Arbeitssälen Begünstigungen oder Erleichterungen einzuräumen, die lediglich auf individualisirende

Behandlung in kleineren Separationen oder in Einzelzellen berechnet, eine erspriessliche Wirkung hervorzubringen im Stande sind. —

Das Justizministerium hat den Weg einzelner Verbesserungsmassregeln eingeschlagen.

Gegenüber den Angriffen auf die in den Strafanstalten mit zum grossen Theile uneingeschränkter Gemeinschaftshaft den Gefangenen neuerlich gemachten Zugeständnisse, erklärte dasselbe im Hause der Abgeordneten, in der Sitzung vom 19. Juli 1867, dass es auf einzelne Begünstigungen, wie insbesondere die Gestattung der Lektüre, namentlich die Lektüre von Zeitungen und der Gestattung des Tabakschnupfens und des Tabakrauchens Werth lege aus dem Standpunkte der Humanität und Gerechtigkeit. In der That konnte die Generalgefängnissinspection mit gerechter Genugthuung darauf hinweisen, dass sie bereits viel für die Beischaffung von Büchern für die Gefängnisse geleistet habe, unterstützt von Wiener Buchhändlern, von dem Wiener Volksschriftenverein. Sie hätte noch bemerken können, dass letzterer durch das Justizministerium in seiner Bemühung, ein anregendes und belehrendes Lesebuch für Gefangene herauszugeben, materiell unterstützt wurde. Dieses unter dem Titel: „Volkslesebuch" bald erscheinende Werk ist von dem bekannten Volksschriftsteller Dr. Ferdinand Stamm auf Anregung des Schreibers dieser Zeilen in sehr anziehender und frischer Form ausgearbeitet und wird hoffentlich seinen Weg durch die Strafanstalten Deutschlands machen.

Ein Redner im Abgeordnetenhause schilderte die eingerissene Lockerung der Disciplin in der Strafanstalt zu Garsten und forderte, dass man einen Unterschied machen sollte zwischen solchen Gefangenen, die zum ersten Male gefallen und rückfälligen oder — Gewohnheitsverbrechern, zwischen gemeinen ehrlosen und politischen Verbrechern.

Das Justizministerium erwiderte nun hierauf, dass seine ernstesten thatsächlichen Bemühungen seit Jahr und Tag gerade auf die Herstellung dieser Klassenabtheilungen abzielen und dass diese seit Anfang 1867 gerade für die Sprengel des österreichischen und steierischen Oberlandesgerichtes auch schon in Verwirklichung getreten sind.

v. Hye erklärte: Wir haben seit Anfang dieses Jahres bereits eine neue Strafanstalt in Suben in Oberösterreich gegründet, in welcher die gebildeten, die jugendlichen, die politischen, die zum ersten Mal bestraften und besserungsfähigen Gefangenen angehalten werden. Diese Klassifikation habe die Regierung gefunden mit den beschränkten Mitteln, welche die Dotation des Finanzgesetzes darbietet. Diese Klassifikation in der ganzen Monarchie durchzuführen, sei die unverrückbare Aufgabe des Justizministeriums seit mehr als Jahr und Tag. v. Hye sprach die Hoffnung aus, diese Aufgabe in 2—3 Jahren vollkommen zu erreichen. —

Zugegeben wurde, dass die Untersuchungshaft viel schlechter als die eigentliche Strafhaft sei und diese Kalamität durch die ausserordentlich traurige Lokalitätenlage beinahe aller Untersuchungsgerichte bedingt sei, am schlimmsten stehe es hiemit in Dalmatien und Galizien. Ohne grosse Dotation lasse sich diesen traurigen Zuständen, in welchen dieses Justizministerium das Gefängnisswesen, weil es beinahe in jeder Provinz anders geregelt war, gefunden habe, mit Einem Schlage schwer abhelfen. —

Damit hatte das Justizministerium einerseits unumwunden die vielen faulen Punkte unseres Gefängnisswesens zugestanden, anderseits sanguinisch mehr verheissen, als es zu erfüllen im Stande sein konnte, denn eine Durchführung der oben erwähnten Klassifikation binnen zwei, drei Jahren bei genügender Dotation „in der ganzen Monarchie“ konnte seit der Anerkennung des Dualismus diesseits und jenseits der Leitha wohl nicht ernstlich gemeint sein.

Nach diesem officiellen Programm steht die österreichische Gefängnissreform vor der Hand beim Klassificiren und zwar zu einer Zeit, in welcher der Strafgesetzentwurf von 1867 die Einzelhaft als die regelmässige Art der Abbüssung der Freiheitsstrafe in Vorschlag bringt und für welche sich der Ausschussbericht im Abgeordnetenhaus einhellig und ohne Skrupel über die langzeitige Zellenhaft ausgesprochen hat.

Es lässt sich nicht verkennen, dass das Justizministerium Gutes zu wirken bemüht ist durch Einführung zahlreicherer Klassenabtheilungen der Getangenen.

Aber damit werden die Bedenken nicht entkräftet, welche gegen das Klassifikationssystem in Oesterreich und in anderen Staaten seit mehreren Jahrzehnten geltend gemacht worden sind. Diese Klasseneinrichtung wird die Aufrechthaltung der Disciplin und Versuche einer mehr individualisirenden Behandlung etwas erleichtern, allein der Zweck, die Gefangenen nach der Stufe ihrer sittlichen Widerstandskraft, ihrer Besserungsfähigkeit, ihrer Gesinnungsqualität zu gruppiren und innerhalb einer besseren Klasse zuverlässig die gefährlichen ansteckenden Elemente der Unsittlichkeit auszuscheiden, wird nie erreicht werden können. Wie oft gibt es unter den jugendlichen Gefangenen einzelne ungleich verderbtere Gesellen und Taugenichtse als in der Klasse älterer Sträflinge und mancher den gebildeten Ständen angehörender Sträfling ist so grundschlecht bei allem gleissnerischen Firniss besserer Umgangsformen, dass seine Gesellschaft wie eine Pest in der besseren Klasse gemieden werden müsste. Auch der Gattungskarakter der begangenen Verbrechen kann nicht einen ausschliesslichen Eintheilungsgrund abgeben, abgesehen davon dass nicht alle Verbrecher derselben Kategorie auf gleicher Stufe der sittlichen Verdorbenheit und Ehrlosigkeit stehen, abgesehen von den pädagogisch-psychologischen Bedenken des Zusammenlebens von Uebelthätern, deren Verbrechen aus verwandten Motiven entsprungen sind. Schon Würth hob hervor, dass es minder gefährlich sei, 20 als 3 oder 4 in einer Abtheilung zusammenzusperren. In einer zu kleinen Separation könne ein Einziger leicht die ganze Abtheilung verderben. Nur wenn aus jedem Gefangenen eine eigene Klasse gemacht wird, schwinden die Gefahren der wechselseitigen Verschlechterung. Alles andere bloss mechanische Klassificiren ist ein Nothbehelf für die Abwendung dieser Gefahr, — und ohne Verbindung mit einem progressiven Strafvollzug ein formalistisches Verfahren auf unzuverlässiger Grundlage. Wie oft schon hat man im Sturm und Drang einer nothwendig gewordenen Gefängnissreform die Zuflucht zu diesem Auskunftsmittel genommen, welches selbst die auf die Einzelhaft berechneten Gesetzgebungen nie völlig entbehren können, denn in welchem Umfange immer Zellengefängnisse eingeführt werden, für viele Kategorien der

für die Einzelhaft untauglichen oder in der Haftzeit untauglich gewordenen Gefangenen müssen kleinere gemeinschaftliche Strafklassen nolens volens errichtet werden. Dieser Gefängnissdualismus wird nie vermieden werden können. —

Ausser der Klassifikation glaubte man in der Organisation der Strafarbeit den Schlüssel zur Lösung der Gefängnissfrage gefunden zu haben. Maconochie's Markensystem mit der Tendenz, den Sträfling zur freimachenden Selbsthilfe zu erziehen, zum freiwilligen Arbeiter heranzubilden und zu energisch abverdienten Arbeitsbussen anzuhalten, wurde in allerlei Variationen nachgeahmt, aber der fruchtbarste Gedanke desselben, der Gedanke der Arbeitsconsortien nach eigener Wahl der besseren Sträflinge mit solidarischen Lohn- und Sparkonti's in besonderer Rücksicht auf Sträflingsarbeiten im Freien, wurde entweder ignorirt oder dem gewagtesten aller Versuche, einer halben Probe unterworfen. —

Von diesen Projekten transpirirten auf dem Gebiete der österreichischen Gefängnissverbesserung nur zwei Gedanken: der Gedanke der Arbeitsmarken, jedoch mit Modifikationen, welche durch die richtigere Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit und der verschiedenen Anstelligkeit der Gefangenen bei gleich gutem Willen und durch die absolut zugemessene Strafzeit geboten waren, und der Gedanke der Einführung landwirthschaftlicher Arbeiten in den Strafanstalten, welche bisher nahebei eine patriotische Phantasie geblieben ist. Verwirklicht wurde bisher im Ganzen nur eine dem Strafzwecke und der Humanität angemessenere Regelung des Arbeitsverdienstes in den Strafanstalten, mit Vermeidung der Einseitigkeit, in der äusseren Arbeit einzig und allein die wirksame Abbüssung eines Verbrechens zu betrachten. Auch die innere Arbeit der Besserung durch ein nicht in Arbeitsmarken berechenbares gutes Verhalten musste hierbei als ein Motiv der Gefängnisszucht Anerkennung finden. —

Durch den Erlass vom 14. Februar 1866 wurde bestimmt, den Arbeitsverdienst in der Regel nach dem Stücklohn, nicht nach der Arbeitszeit zu bemessen. Bei Einführung neuer, besondere Fertigkeiten voraussetzender Beschäftigungszweige ist die Entlohnung der Sträflinge während der Einübungszeit

nach Arbeitsstunden festzusetzen. Ein entsprechendes Entgeld hat auch bei brauchbaren, jedoch nicht ganz fehlerfreien Arbeitsleistungen stattzufinden. Die Hälfte des Arbeitslohnes wird zur Deckung der ärarischen Kosten des Sträflings, die andere Hälfte dem Sträfling zugewiesen; wenn die für das Aerar zurückbehaltene Hälfte des von einem Sträfling in einer Woche verdienten Arbeitslohnes grösser sein sollte, als der für seine Verpflegung während dieser Zeit zu ersetzende Betrag, so ist der Ueberschuss desselben auch dem Sträflinge überlassen. Mindestens sechs Kreuzer täglich soll sich der arbeitsame Sträfling erwerben können und der für Hausarbeiten für einen Tag zukommende Verdienst kann nach der Gattung und Qualität der Verrichtung und nach dem Fleisse des Sträflings bis auf zwölf Kreuzer erhöht werden und demselben ausschliesslich zufallen.

Mit dem Verdienstantheile hat der Sträfling den allfällig verschuldeten Schaden zu ersetzen. Von demselben darf er jedoch in der Regel nicht mehr als wöchentlich 60 Kreuzer zum sog. Ausspeisen, zur Anschaffung von erlaubten Nebengenüssen verwenden. Die Oberstaatsanwaltschaft ist ermächtigt, diese Summe auch zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Fructificirung des Pekuliums erfolgt bei Sparkassen.

Sehr gut hat diesen Fortschritt in der Lösung der Arbeitsfrage Zugschwerdt in der Schrift: Der Vollzug der Freiheitsstrafe, Wien 1867, gewürdigt.

Auch der Gedanke der Kürzungsfähigkeit der richterlich zuerkannten Strafzeit im Interesse des Besserungszweckes hat principiell in dem Strafgesetzentwurfe von 1867 und in dem Abgeordnetenhause Aufnahme gefunden, doch wurde ein ephemeres Projekt, das Institut der bedingten Freilassung schon vor der Durchführung des neuen Gefängnisssystemes bei der Fortdauer des bisherigen ungenügenden Strafvollzuges entschieden abgelehnt und zwar mit Recht. An Stelle desselben traten in den letzen Jahren ungewöhnlich zahlreiche Strafresterlasse im Wege der Gnade. —

Mit Freude wurde das auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommene Gesetz vom 15. November 1867 begrüsst, welches bekanntlich die körperliche Züchtigung unbe-

dingt und ausnahmslos abschaffte, die Kettenstrafe als Hauptstrafe aufhob und einige der schreiendsten Härten hinsichtlich der bisher lebenslänglich gewesenen Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung beseitigte.*) Abgesehen von einigen Taktlosigkeiten, welche hinsichtlich der Verlautbarung dieser erhebenden Verbesserung der Strafverwaltung unterliefen, äusserte diese Strafgesetznovelle auf einen Theil der besseren Sträflinge einen merklich tiefer gehenden Eindruck auf das Gemüth, welcher mir aus einigen Strafanstalten lebhaft geschildert worden ist. Allein die Medaille hatte auch ihre Kehrseite. Um diese lebendig hervortreten zu lassen, theile ich hier Bruchstücke aus dem Briefe eines ausgezeichneten Gefängnissbeamten in einer geistlichen Strafanstalt mit, welche geeignet scheinen, auf die früher betonte Gefahr einer Diskreditirung der Gefängnissverbesserung auf Grundlage der alten verderblichen Gemeinschaftshaft aufmerksam zu machen. —

Mein Gewährsmann erzählt mit schmerzlichem Bedauern, dass die Autorität der Vorgesetzten und die Disciplin in seiner Strafanstalt in neuester Zeit durch die wachsende Anzahl der widerspänstigen, auf die Philanthropie des Tages pochenden Sträflinge gelitten habe, ja dass die Vorstehung in den aufgeregten Massen der zusammengeschaarten Sträflinge nur mit höchster Anstrengung die Macht gewinne, die Bessergesinnten gegen die excessiven und terroristischen Mitgefangenen in Schutz zu nehmen. Selbst dieser Einfluss wird von den ihr Haupt frech erhebenden schlechten Sträflingen in den gemeinschaftlichen Sälen, Korridoren, beim Spazier- und Kirchengang mit allen möglichen Einschüchterungsmitteln und listiger Vorspiegelung noch grösserer Begünstigungen und Freiheiten bekämpft. Die Pflege der Musik, diese einstige Zierde der Anstalt, die so wohthätig nach innen und aussen gewirkt hatte, geräth in Verfall, indem selbst Gefangene, welche mit dem Anstaltslehrer so zu sagen den ganzen Tag verkehrten, der Verführung der Aufwiegler in den Schlafarresten unterliegen. „Sonst liessen sich die meisten Sträflinge wie Kinder leiten und gingen freiwillig in Schule und Kirche. Jetzt mehren

*) Wahlberg, Entwickelungsgang der Strafgesetzgebung in Oesterreich. Allg. Deutsche Strafrechtszeitung, 12. Heft 1867.

sich die Renitenten, antworten der Mahnung der Aufseher mit Hohn und Gelächter, drohen mit Schädel einschlagen. Die Besseren unter den Sträflingen sagen selbst, es sei nicht mehr auszuhalten, wer seinen Vorgesetzen Vertrauen zeige, werde als Verräther deklarirt. Eine moralische oder sogar individualisirende Einwirkung auf die Massen in den gemeinschaftlichen grossen Sälen sei illusorisch. Nur noch im Spital fällt ein gutes Wort nicht auf unfruchtbaren Boden. Die moralische Wirkung des Gottesdienstbesuches lässt sich bei dieser gährenden Menge der rohen Sträflinge kaum in Anschlag bringen.

Eine Hauptursache dieser Ordnungswidrigkeiten und Zügellosigkeiten ist, dass die Reformen auf Grundlage des alten Haftsystemes, der alten Strafhäuser mit ihren vielfach zweckwidrigen Einrichtungen vorgenommen werden, welche allen Sträflingen zusammen zu Gute kommen, auch denen, welche dieselben weder verdienen noch derzeit schon ertragen können. Die ruchlosen verstockten Sträflinge können und wollen sich bessernde Sträflinge unter sich nicht dulden.

Ich habe erwartet, es werden erst die Gefängnisse nach einem neuen Systeme eingerichtet, eine wirksamere Absonderung der Gefangenen durchgeführt und als Krone des Ganzen das System der Vergünstigungen und Belohnungen im also gewährleisteten Interesse des Besserungszweckes planmässig zur Geltung gebracht. Es geschah umgekehrt und diese Methode ist unheilbringend, denn die milden Neuerungen vertragen sich nur schwer mit der bisherigen gemeinsamen Haft.

Bei uns ging es folgendermassen: Bis Mai 1867 war es noch erträglich; da kam ein auserlesener Transport von Garsten nota bene zumeist in betrunkenem Zustande. Kaum waren diese Lärmer hier, so ging es los. Sie erzählten von Garsten wie von einem Sträflings-Eldorado. Das wurde gierig aufgenommen und bei aller Uebertreibung gern geglaubt. Am zweiten Tage schon hiess es: Wir wollen es so und so haben; es wurde geraucht. An 200 Sträflinge blieben vom Gottesdienste aus. Man liess sich die Bärte wachsen, verlangte Allerlei, was früher unerhört war. Nach und nach verflog der Rausch, zumal Alle sahen, wie selbst den Ankömmlingen die Eisen angeschlagen wurden.

Im November schlug die Stunde der Kettenbefreiung. Die Bessern dankten Gott mit Thränen, die Schlechten demonstrirten seither wilder. Schon während des Dankamtes gingen an 50 auf demonstrative Weise aus der Kirche, sobald das Te Deum und die Volkshymne angestimmt wurden. Demungeachtet wurde ein zweites Dankamt auf Bitten von etwa 400 Sträflingen feierlich abgehalten.

Die verderbten Sträflinge trieben sich lärmend auf den Gängen herum und lachten die Gutgesinnten aus. Gerade bei diesen hatte die Milderung des Strafvollzuges verkehrte Wirkung. Sie vernünftelten: Bis jetzt ist uns ein himmelschreiendes Unrecht geschehen. Endlich sieht man's ein. Uns darf nach Abnahme der Ketten nichts Anderes mehr aufgebürdet werden. Unsere Strafdauer muss nach den neuen Gesetzen herabgesetzt werden. Diese und andere Argumente gebrauchen gerade die Verkommenen, die auf ihre Verbrechen stolz sind, die draussen verachteten Taugenichtse, hier in den gemeinschaftlichen Arresten hochmüthig ihr Haupt erheben, wenn es ihnen gelingt, in Gegenwart der Kameraden eine Widersetzlichkeit oder Beschimpfung der Hausordnung zum Trotz zu begehen. Wohl würden diese Excedenten und Renitenten leicht gebändigt werden können auch ohne materielle Gewalt, ohne erniedrigende Fesseln und Schläge, wenn die erforderliche Zahl und Einrichtung der Korrektionszellen vorhanden wäre, wenn die nothwendigen Klassenabtheilungen bestehen würden.

Die Zellenhaft? Wir haben sie faktisch bei einer so grossen Zahl der Korrigenden nicht. Die Entziehung der Aufbesserung? Diese ist bei der bisherigen gemeinsamen Haft nicht durchführbar. Jeder vermag sich ohne Schwierigkeit durch Mitgefangene zu verschaffen, was er selbst nicht erhalten kann. Er müsste nicht der sein, der er ist oder durch schlechtes Beispiel im Strafhaus geworden ist, um nicht über Disciplinarstrafen zu lachen, die er zum Theil illusorisch machen kann.

Die Besseren möchten gern um Separation von solchen Mitgefangenen bitten. Die Furcht hält sie oft zurück, selbst wenn die baulichen Einrichtungen der alten Strafhäuser die Erfüllung dieser Bitte wenigstens bei der grösseren Zahl der

Besseren ermöglichen liessen. Und wie kann das angestrebte Besserungswerk in diesen alten Strafanstalten gedeihen, wenn man nicht einmal alle ruchlos verwilderten Sträflinge von einander zu isoliren im Stande ist?

In der Absonderung wäre vielleicht, ja wahrscheinlich, noch Mancher zu retten, in der gemeinsamen Haft bei dem bestehenden Systeme ist diess kaum zu hoffen.

Unter der verderblichen Einwirkung dieses Haftsystemes stehen auch die neuerlich angeordneten kumulativen Begnadigungen.

Die Sträflinge sagen offen, diese Begnadigungen geschehen aus finanziellen Rücksichten und machen desshalb sämmtlich darauf Anspruch. Aus diesem Grunde fühlt sich bei einem solchen Akte der Schlechteste im Hause verletzt, wenn er nach zurükgelegten zwei Dritttheilen der Strafzeit nicht berücksichtigt wird. Auch hier bietet die gemeinsame Haft grosse Schwierigkeiten, so vorsichtig dabei zu Werke gegangen wird. Nur auf die Besseren macht ein solcher Gnadenakt einen erhebenden geeigneten Eindruck. Schon desshalb wäre eine rasche und wirksame Eintheilung der Sträflinge in zahlreichere Klassen ein höchst dringendes und verdienstliches Werk.“ So weit der erwähnte Bericht. —

Dass jeder Fortschritt in der Humanisirung des Strafvollzuges freudigst begrüsst werden muss, ist wohl eben so unanfechtbar wie die hier begründete Forderung, dass die Gefängnisseinrichtungen mit demselben gleichzeitig in Einklang gebracht werden müssen und zwar ohne Verzug und dass jede Woche Versäumniss in der unerlässlich gewordenen vorläufigen Durchführung einer rationelleren Klassifikation in allen Strafanstalten kaum verantwortlich erscheint.

Die äusserliche, mehr formalistische Klassifikation kann nach der im Abgeordnetenhause ausgesprochenen Ueberzeugung über das Einzelhaftprincip des Regierungsentwurfes von 1867 wohl nur einen transitorischen Karakter haben; die progressive Klassifikation allein gehört der modernen Gefängnissverbesserung an.

Die Regierung hat erkannt, dass Freiheitsstrafen jeder Art, also sogar lebenslängliche Strafen, regelmässig in der

Einzelhaft abgebüsst werden sollen, insoweit dazu die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind.

Kann es hiernach darüber noch einen Zweifel geben, ob jetzt schon Vorbereitungen für die Herstellung der erforderlichen Zellengefängnisse zu treffen seien? Zur Verwirklichung derselben ist noch nichts geschehen. Irren wir nicht, so nahm man bei dem jüngsten Bau des Wisnitzer Strafhauses auf die Eventualität der Zellenhaft keinerlei baulichen Vorbedacht. Gewiss ist nicht weniger, dass die Regierung, welcher einmal das Abgeordnetenhaus die Ehre der Initiative überlassen, auch schon vor Bewilligung der Kosten für die ersten grossen Anlagen von zwei oder mehreren Zellengefängnissen in Niederösterreich, Böhmen, Galizien das Operat über die Detaileinrichtungen derselben, sowie über jene Klassifikationsanstalten vorbereiten müsste, welche für die von der Einzelhaft gesetzlich ausgeschlossenen Gefangenen neu organisirt herzustellen sind. In Angriff zu nehmen wären hierbei, selbstverständlich mit dem Beirathe auch in der Zellenhaftpraxis erfahrener Strafanstaltsbeamten, Gefängnissarchitekten, Werkmeister, Aerzte, Kriminalisten, Administratoren, jene Vorarbeiten, welche nach den in Baden, Belgien und andern Ländern gemachten Erfahrungen die Einführung von Zellengefängnissen unerlässlich macht, wie diess von Fuesslin, Diez, Ducpetiaux u. a. überzeugend nachgewiesen worden ist. Und kein Kenner der Reformbedürfnisse wird sich der Ueberzeugung verschliessen, dass auch die in diesen Blättern erörterte Frage in Erwägung gezogen werden sollte, ob und in wie weit die Grundsätze des progressiven Strafvollzuges in den für die langzeitige Einzelhaft nicht geeigneten Sträflingen bestimmten Klassifikationsanstalten nach Massgabe der einheimischen Verhältnisse eine Anwendung gestatten. — Der reformatorische Gedanke, den Verbrecher in einer Reihe von Abstufungen durch mehrere Strafstadien zu dem vernünftigen Gebrauch seiner Freiheit hinzuleiten, fordert in der Gegenwart die vollste Würdigung.

Wie immer über den Werth des sog. irischen Progressivsystemes gedacht werden mag, so kann doch nicht bestritten werden, dass die intermediate convict prisons das Hauptübel

der bisher in Oesterreich bestehenden Gemeinschaftshaft, — die wechselseitige Verschlechterung zu vermindern und zwar wirksamer zu vermindern geeignet erscheinen als der einfache Klassifikationsformalismus. Nach dem Strafgesetzentwurfe § 35 muss auch der Reform der gemeinschaftlichen Strafhaft Rechnung getragen werden. Erscheint nun das Institut der Zwischengefängnisse innerhalb der Stadien des Strafvollzuges in Klassifikationsanstalten nach reiflicher Prüfung unserer Verhältnisse seinem Wesen nach, wenn auch mit Modifikation der irischen Vollzugsformen ausführbar, dann fallen auch die Bedenken grösstentheils hinweg, welche gegen die bloss äusserliche Nebeneinanderstellung zweier einander ausschliessender Strafvollzugsprincipien in den irischen Gefängnisseinrichtungen erhoben werden können.

Ein Hauptbedenken läge darin, dass dieses System die Einzelhaft als einen nothwendigen Bestandtheil des Strafvollzugs vor dem Stadium der Versetzung in eine klassificirte Gemeinschaftshaft auffasst, während nach der Voraussetzung des österreichischen Strafgesetzentwurfes die gemeinschaftliche Strafhaft nur dann stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Einzelhaft wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine Gesundheit nicht ausführbar ist. Wenn sich das Avancement der Gefangenen in die günstigere bessere Klasse bis zur Zwischen- oder Versuchsstation nach dem in der Zellenhaft erprobten Verhalten zu richten hat, kann wenigstens die irische Form der Zwischenanstalt hier nicht als Vorbild geeignet erscheinen.

Entfällt aber die purgatorische oder probatorische Zellenhaft in den gemeinschaftlichen Haftanstalten nach dem erwähnten Strafgesetzentwurfe von 1867, so hat es deren Organisation nicht mit einer Regulirung innerlich verschiedener Strafperioden, vielmehr lediglich mit einer Eintheilung ver-

ner Rangklassen nach einem grösseren oder geringeren

e zu thun. Und diess wäre der Punkt, von welchem

e nach der Einführung eines graduirten Klassifi-

auch in Oesterreich formulirt und beantwortet

Nach dem heutigen Stande der Gefängniss-

reformfrage kann es sich nicht mehr um eine Wahl zwischen Einzelhaft und gemeinsamer Haft schlechthin handeln, sondern lediglich um die Frage „ob die Einzelhaft die Regel des Strafvollzuges für die ganze Strafzeit zu bilden habe und in wieweit in den, neben den für sich selbstständig bestehenden Zellengefängnissen, unabweisbaren gemeinsamen Haftanstalten das Princip der progressiven Klassifikation Anwendung finden könne. Das blosse Klassificiren allein thut es nimmer. Eben so wenig eine bloss äusserliche Vereinigung innerlich verschiedener Strafstadien. Nicht um eine erkünstelte, innerlich unhaltbare Unifikation einander widersprechender Haftprincipien; einzig und allein um die Auffindung der richtigen dualistischen Form der Zellengefängnisse und der neben diesen für sich bestehenden progressiven Klassifikationsanstalten ist es zur Stunde zu thun. —

Dass ich damit weder einer unwissenschaftlichen Routine noch dem principlosen Vermitteln und Herumtappen auf dem Wege der Gefängnissreform das Wort spreche, bedarf wohl nicht erst einer Erwähnung, zumal ich von der Ueberzeugung geleitet bin, dass die richtige Formulirung des Haftsystemes nichts weniger als Schablone oder blosse Nebensache für eine fruchtbringende Gefängnissverbesserung ist.

Das Justizministerium hat, wie ich vernehme, in neuester Zeit Aufträge zur Ausarbeitung von Plänen mehrerer Zellengefängnisse gegeben. Dieser Anfang einer neuen Phase in der Entwickelung des österreichischen Gefängnisswesens fordert jeden, der zu Reformvorschlägen befähigt und berufen ist, zu verdoppeltem Eifer auf, die Regierung in diesem lange versäumten, endlich aufgenommenen Fortschritte zu unterstützen. Vor Allem muss diese gewarnt werden, Dilettanten im Gefängnisswesen die Ausarbeitung der Gefängnissbaupläne anzuvertrauen, welche zu den schwierigsten Aufgaben der Baukunst gehört.

Nicht lebhaft genug kann betont werden, dass derjenige Baumeister, welcher nicht gründliche Studien über die Gefängnissfrage, über die Zwecke der Einzelhaft, über die Bedeutung des Schulunterrichtes, des Gottesdienstes, des Arbeitsbetriebes, des Gefangenwärterdienstes, über die zweckmässigste

Herstellung der Ventilation, der Heizung, der Wasserleitung, der Spaziergangs- und Abtrittseinrichtungen u. s. w. in einem Zellengefängnisse mit Benützung der Erfahrungen aus Bruchsal, oder den belgischen Zellengefängnissen gemacht hat, von jedweder Konkurrenz zur Mitwirkung an den Bauplänen für die Zellengefängnisse auszuschliessen wäre.

Das Wenigste, was von einem dieser Aufgabe gewachsenen Baumeister gefordert werden müsste, wäre ein genaues Studium der von Diez, Füesslin, Ducpetiaux, Demanet u. a. veröffentlichten Beschreibungen der einzelnen Einrichtungen des Zellengefängnisses und gute Dienste dürfte schon die Beschreibung der Baulichkeiten des Zellengefängnisses Bruchsal mit 4 lithographirten Tafeln leisten, welche 1867 erschienen ist.

Wie zeitgemäss und dringend diese Erinnerung erscheint, dürfte ein Beispiel andeuten.

In Böhmen werden gegenwärtig von dem Bezirksingenieur unter den Auspicien des Staatsanwaltes Pläne zu einem Zellengefängniss in einer daselbst befindlichen grossen Strafanstalt gearbeitet. Nach dem Entwurfe hat das Gebäude vier Flügel. Zum Muster diente ein entliehenes Exemplar der erwähnten Beschreibung des Zellengefängnisses Bruchsal. Das wäre ganz gut, wenn es nur nicht den Herren beliebt hätte, mit Erfindungen und Verbesserungen auf eigene Faust zu experimentiren, welche ein schweres Lehrgeld kosten. Vor der Hand sollen einige 130 Zellen projektirt werden. Nur an diese wurde anfangs gedacht. Als erinnert wurde, dass auch Schule und Kapelle nöthig seien, wurde sofort eine Stelle für diese improvisirt. In dem Punkte, wo sich die Gänge kreuzen, sollte ein Altar aufgestellt werden; diesen können die zu vier Seiten aufgestellten Sträflinge sehen. Und die Kapelle des Zellengefängnisses ist fertig. Die Gänge sind nur eine Klafter breit in Vorschlag gebracht. Die Aborte sind im Zentrum angebracht.

Diese Skizze eines hoffentlich nur Skizze bleibenden Bauplanes, welche ich einer zuverlässigen Quelle entlehne, dürfte genügen, um vor dem kostspieligsten und bedauerlichsten Missgriffe in der Wahl der Gefängnissbaukünstler zu warnen. In unserem Staate gibt es tüchtige, ja ausgezeichnete Architekten. Das Justizministerium von 1849 hat die Grundsätze,

nach welchen bei der Einrichtung von Gefängnissen im Falle von Neubauten vorzugehen ist, in einer eigenen Instruction veröffentlicht, mit einer Beschreibung des Pentonviller Gefängnisses nach dem Einzelnsysteme nebst Grundplan, Grundriss der Kapelle, Detailplan, Dachplan, die Ventilationsschlote darstellend, Grundriss der Zelle, Zeichnungen der Fenster, der Gasleitungsröhren, der Hängematten, des Wasserbeckens, des Abtrittes, des Spazierhofes u. s. w. Hoffen wir, dass das energisch vorwärts schreitende erste parlamentarische Ministerium hinter dem Ministerium von 1849 nicht zurückbleiben und die besten Kräfte unseres Staates mit der Vorbereitung der zweckmässigsten Herstellung der Zellengefängnisse betrauen werde!

Einzelhaft und Isolirung.

Von Director Schück in Breslau.

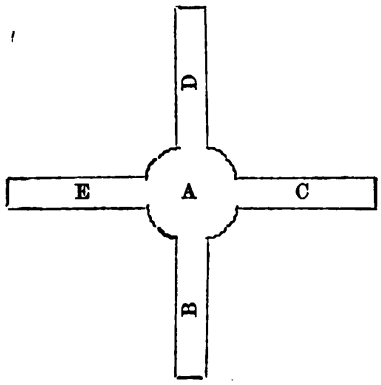

Die neue Gefangenen-Anstalt in Breslau besteht aus vier sich durchkreuzenden Flügeln, von welchen 3 (C, D, E) panoptisch gebaut sind und durch heisses Wasser geheizt, erwärmt werden. In den 3 Flügeln waren ursprünglich 300 Zellen in je 3 Etagen beabsichtigt, im Souterrain sind Bade-Anstalten, Arreste, Magazine, gemeinsame Schlafräume. Der 4. Flügel B hat Bureaux, Verhörzimmer, gemeinschaftliche Arbeitssäle, Krankenzimmer, Magazine. Ausserdem ist noch ein Werkhaus, Arbeitshaus mit Sälen für gemeinsame Arbeit und Schlafraum vorhanden.

Von den 3 panoptischen Flügeln ist einer, der für Frauen (E), durch Wände von der Haupthalle abgesondert. Im Souterrain der Haupthalle liegt die Hausvaterei, Polizeizellen, Oberaufseherstube. Sonst ist die Halle (Dr. Julius nennt dies einen Brunnen) nicht ausgebaut wie in Bruchsal, sondern hohl bis zur aus Glas und Eisen bestehenden Kuppel. Diese Kuppel, welche das Gebäude krönt, ist doppelt, in der oberen war ein Luftloch, die untere aber verschlossen, eben so wie die Lichtfenster in den Flügeln C, D, E, so dass gar keine Ventilation nach oben stattfand. Es wurden nun nach 1860, nachdem ich die Verwaltung der Anstalt übernommen, Klappen zum Aufziehen gemacht und in der Hallen-Kuppel, in der untern Lage, Scheiben herausgenommen, so zwar, dass nunmehr eine geregelte Ventilation in den panoptischen Flügeln und der Halle stattfindet. In den Zellen ward, wie schon

früher in Moabit, die Luftscheibe von der unteren Hälfte des Fensters, in die obere versetzt, und statt nach aussen fallend, nach innen fallend gemacht, so dass die Luftströmung nicht mehr den Körper, ev. den Kopf trifft, sondern über denselben hinwegstreicht. Diejenigen Zellen, in welchen, wie in Moabit, die Heizröhren nicht genügend wärmen, sind mit Cylindern versehen worden.

Was die Zellen betrifft, so sind sie schmäler als die in Moabit und Bruchsal, das Fenster also auch relativ kleiner, Regel ist die Hängematte, für solche, welche sie nicht vertragen, eiserne Bettstelle. Die Thüre ist die Bruchsaler, also nicht mit Eisenblech beschlagen, wie in Moabit. Wenn ich in meiner Schrift „Die Einzelhaft“ S. 32 der Bruchsaler Thür den Vorzug gegeben habe, muss ich das, nach meiner hiesigen Erfahrung, widerrufen; die Gefangenen wissen durch Abspaltung sich Gucklöcher zu verschaffen, auch die Klappe leicht zu öffnen, und beeinträchtigt dies so die Isolirung. An den Klappen ist nun aussen ein Riegel mit Vorstecker angebracht worden, der das Oeffnen von innen hindert, und da die Brücken über den in der Zelle befindlichen Heizröhren auch in die Höhe gehoben wurden, und so Communicationen zwischen den Nachbarn stattfanden, sind Verschlüsse angebracht, welche die Oeffnung unmöglich oder doch schwer machen.

Sonst ist die Einrichtung wie in Moabit, wobei ich noch erwähne, dass das gepresste Glas der Fenster als den Augen schädlich, überall weggenommen, und mit glattem Glase vertauscht worden ist.

Wegen der Ueberfüllung der Strafanstalten war durch Hinwegnehmen der Wände eine grosse Anzahl Zellen cassirt worden, sie sind jetzt wieder hergestellt, und mit jungen Leuten von 18 bis 24 Jahren belegt. Es ist ihnen Schreibzeug, Zeichenmaterial gegeben worden (an beiderlei Geschlechter), sie erhalten Schulunterricht, Lesebücher. Sie arbeiten: Cigarren, als Schneider, Tischler, Drechsler, Schlosser, Schuster, Maler, Wachsstockdreher, Handschuhnäher, Nähen (auch auf der Nähmaschine) Blumenmachen, feinere weibliche Arbeiten.

Die Schule, die Kirche, der Spazierhof sind gemeinsam —, auch das Lazareth.

Die Resultate sind:

Die Leute sind gesünder als in der gemeinsamen Haft.

Sie bilden sich für den bestimmten Zweck schnell und gut aus.

Sie arbeiten besser als in der Gemeinsamkeit.

Sie machen schnelle und bedeutende intellectuelle Fortschritte im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen.

Dass sie indess gemeinsam in Schule, Kirche, im Lazareth und im Spazierhof sind, beeinträchtigt die Wirkung der Isolirung. Die Isolirung, d. i. die durchgeführte, welche ist die Einzelhaft, soll den Gedankenlosen zum Nachdenken bringen, ihm alle Gelegenheit zur Zerstreuung nehmen, Gespräche und Wortwechsel mit andern Gefangenen verhüten, damit: die Wechsel-Verderbniss, die Schadenfreude, die Bosheit hindern. Sind aber Sträflinge in Schule, Kirche, im Hofe, auf dem Lazareth gemeinsam, so ist gleichsam die Schleusse weggezogen, es ist unvermeidlich, dass die Zeit, die sie dort zubringen, von ihnen, von sehr vielen wenigstens, gemissbraucht wird, und statt der Unterwerfung der Gemüther, ein Groll entsteht über die zeitweise Absperrung von einander in der Zelle. Weniger ist dies bei den Frauen bemerkt worden, als bei den Männern, und bei letzteren wieder zumeist bei solchen, die schon früher Haft erlitten hatten, bei welchen Selbstmordversuche, auch mehrere (zwei) Selbstmorde stattgefunden haben. Von denen, welche Selbstmordversuche ausübten, ist die Mehrzahl wieder in der Zelle, und über sie keine Klage zu führen, sie haben sich mit der Zelle gleichsam versöhnt. Von dem Recht, den Selbstmordversuch zu strafen, habe ich keinen Gebrauch gemacht, sondern Belehrung, allseitige Belehrung durch Arzt, Geistlichen, Lehrer, die Beamten, durch mich selbst, durch die Eltern und Angehörigen eintreten lassen.

Geistesstörungen sind in der Zelle nicht eingetreten; wohl aber ist in der Zelle ans Tageslicht gekommen, dass Renitenz und Bosheit lediglich Ergebniss verkehrter Geistesrichtung sei.

Hiernach kann ich nicht anders, als die Einzelhaft vollständig durchgeführt wünschen.

Was den Spazierhof betrifft, so ist dieser dem Gänsemarsch in der Runde vorzuziehen, schon an und für sich, ab-

gesehen davon, dass keine Aufsicht bei letzterem vermag, Mittheilung durch Wort oder Zeichen zu hindern, was das gegenseitige Verderbniss fördert. So ist auch die gemeinsame Schule und Kirche nur der Ort, wo gerade das gestört wird, was mühsam aufgebaut werden soll, die Veränderung widerspenstiger, Erweichung verhärteter Gemüther, Möglichkeit der Besserung; denn menschliche Kraft reicht nicht weiter, als so viel als thunlich von demjenigen hinwegzuräumen, was der innern Wirksamkeit der göttlichen Gnade im Wege stehen kann, welche die alleinige Quelle des Guten im Menschen ist.

Diejenigen, welche gegen die vollständige Einzelhaft sprechen, haben zumeist wohl Einzelhaftgefängnisse gesehen, aber nicht an ihrer Verwaltung Theil genommen. Ihr Urtheil würde sich ändern, lebten sie monatelang mit den Beamten in solchem Gefängniss und machten alle Bewegungen mit durch.

Ich, der ich jetzt 64 Jahre alt bin, von diesen 64 Jahren bald 36 im Gefängnissdienst zugebracht habe, der ich 4 Jahre das Zellengefängniss in Moabit verwaltete, und die beschlossene Einzelhaft durchführte, der ich viele Gefängnisse gesehen, dem die Literatur genau bekannt ist, dem Irrenhäuser, Krankenhäuser, Rettungshäuser, Asyle nichts fremdes sind, ich kann nicht anders als unbefangen und unbeirrt die Festigkeit meiner innern Ueberzeugung aussprechen.

Zur Wohlfahrtspflege des Volks gehört eine vollständig durchgeführte Einzelhaft, d. h. nicht isolirte Einsperrung, sondern Zellenhaft, Absonderung von andern Sträflingen in Wohnung, Schule, Kirche und Spazierhof, was nicht ausschliesst, dass Ausnahmen, bedingt durch geistige oder körperliche Zustände, stattfinden mögen, können, dürfen, ja wohl auch müssen.

Ohnerachtet alles Widerstrebens wird es auch, früher oder später, dazu kommen, die innere Nothwendigkeit wird auch zu dieser Reorganisation treiben. Dabei aber erwähne ich noch, dass jedes Zellengefängniss ergänzt werden möchte durch eine irische Zwischenanstalt, und beziehe mich auf Dr. Julius, preuss. Ger. Ztg. 1859, Nr. 51, S. 3/4, und meine, Einzelhaft, S. 86.

Karl Josef Anton Mittermaier.

Nekrolog.

Heidelberg, Anfang Sept. 1867. Einer der ersten akademischen Lehrer und Schriftsteller, der hochherzigsten Bürger, der edelsten Charaktere, die älteste Zierde der Universität Heidelberg, Mittermaier, dessen Leistungen für humane Gesetzgebung, für gesetzlich freie Entwicklung des deutschen Volkes und für vergleichende Erforschung des Rechtes der Völker zweier Welttheile unvergänglich bleiben, weilt nicht mehr unter uns. Sein Tod ist der vierte harte Schlag, der die hiesige Universität in dem Zeitraum von einigen Monaten eines Koryphäen beraubt.

Karl Josef Anton Mittermaier wurde am 5. August 1787 zu München geboren. Er studirte zu Landshut und Heidelberg. Den grössten Einfluss hatte auf seine juristische Ausbildung und den Gang seiner späteren Studien der berühmte Kriminalist Feuerbach, dessen Sekretär er war. Im Jahr 1809 wurde er Privatdozent in Landshut und zwei Jahre nachher Professor der Rechte ebendaselbt. Acht Jahre nach seiner Anstellung in Landshut (1819) erhielt er, bereits als Lehrer und Schriftsteller mit Achtung genannt, einen ehrenvollen Ruf nach Bonn. Schon im Jahr 1821 wurde er unter glänzenden Bedingungen an die Universität Heidelberg berufen. Hier war von nun an der Hauptsitz seiner unermüdeten 46jährigen Wirksamkeit. Er war und blieb in dieser langen Zeit vom ersten Auftreten bis zum Tod einer der beliebtesten akademischen Lehrer und versammelte eine immer gleich grosse Anzahl von Zuhörern um sich. Ein einnehmendes, kräftiges, volltönendes Organ, ein abgerundeter Vortrag, der nicht nur von tiefer allumfassender juristischer Gelehrsamkeit, von scharfsinnigem, in das Wesen des Rechtes eindringendem Urtheile, sondern auch von allseitiger philosophischer, besonders psychologischer Bildung zeugte, ein unbestechlicher Rechts- und Freiheitssinn und eine glühende Begeisterung für Humanität

zeichneten seine Vorlesungen aus, welche sich auf das deutsche Privatrecht, das Kriminalrecht und den Prozess vorzugsweise erstreckten. Vielfach wurde das trockene juristische Material durch geistvolle und witzige Beleuchtungen dem Zögling anziehend gemacht. Tausende von Schülern in allen Theilen Deutschlands und viele ausserhalb unseres Vaterlandes, selbst jenseits des Atlantischen Ozeans nennen den Namen ihres Lehrers mit Liebe und Verehrung. Noch als hochbetagter Greis wirkte er mit dem Feuer der Jugend. Noch im letzten Winter hielt er seine trefflichen Vorlesungen über den gemeinen deutschen und französischen Prozess und zwei öffentliche, ungewöhnlich zahlreich besuchte Vorlesungen über das Schwurgericht und das deutsche Strafverfahren. Im Sommer 1867 hatte er seine Vorträge über das Kriminalrecht begonnen, als eine durch Erkältung entstandene Brustkrankheit ihn auf das Krankenlager warf. Es war rührend, den Schmerz zu sehen, den Mittermaier fühlte, als er von seiner geliebten Lehrkanzel für das Sommerhalbjahr Abschied nehmen musste. Noch einmal hatte sich sein Gesundheitszustand gebessert. Als Rekonvaleszent versuchte er es wieder, eine Vorlesung zu halten; aber die zunehmende Körperschwäche gestattete ihm nicht, die begonnene Stunde zu beendigen. Aufs neue von der Krankheit ergriffen, die seinem langen Wirken ein Ziel setzte, kündigte er noch auf dem Krankenlager für den Winter 1867/68 zwei öffentliche Vorlesungen über das englische Strafverfahren und ein Kriminalpraktikum an. Es war ein Lehrtrieb in ihm, als wollte er auf der Kanzel sterben.

Eben so rastlos und unermüdet, eben so vielseitig und eindringend war seine schriftstellerische Thätigkeit. Sein Name wurde durch sie ein europäischer; selbst jenseits des Weltmeeres war er rühmlich bekannt und wurde von Kundigen als gewichtiger Gewährsmann genannt. Wie seine Lehrthätigkeit, so bezog sich auch sein schriftstellerisches Wirken auf deutsches Privatrecht, Kriminalrecht und Prozess. Sein Lehrbuch des deutschen Privatrechts erschien 1821. Es wurde von ihm unter dem Titel: „Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts“ (2 Bde. 1837 und 1838) umgearbeitet und erreichte 1847 die siebente Ausgabe. Die Theorie des Prozesses (der

gemeine deutsche bürgerliche Prozess) wurde seit 1820 in einzelnen Beiträgen herausgegeben, später in zweiter, theilweise dritter Auflage. Seine Umarbeitung des Feuerbach'schen Kriminalrechts erlebte bis 1840 die 13. Ausgabe und wurde eben noch in 14. Ausgabe angekündigt. Sein Strafrecht (Handbuch des peinlichen Prozesses, 2 Bde. 1810) erschien umgearbeitet als „deutsches Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Partikulargesetzgebung" (2 Bde. 1832, 4. Aufl. 1847). Noch nennen wir seine Theorie des Beweises im peinlichen Prozess (1821), die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozess (1834, auch in französischer und spanischer Uebersetzung), seine Anleitung zur Vertheidigungskunst im Kriminalprozess (1814, 4. Aufl. 1844), das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren (1851), die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren (1856), die Schrift über Gefängnissverbesserung (1858). Bis in die letzten Jahre seines Lebens setzte Mittermaier seine vom gleichen Geiste der Gründlichkeit und Freisinnigkeit getragene schriftstellerische Thätigkeit fort. So erschienen sein „gegenwärtiger Zustand der Gefängnissfrage" (1860), seine fast in alle europäische Sprachen übersetzte Schrift „über Beseitigung der Todesstrafe" (1862), seine „Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika" (1865), und seine neuesten Beiträge über Seelenstörungen und die Anwendung ihrer Lehre auf die Rechtswissenschaft. Er ist der Begründer der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes (1829—1856), Mitherausgeber des seit 50 Jahren bestehenden civilistischen Archivs, der neuen Folge des Archivs des Kriminalrechts, des Gerichtssaales. In diesen und vielen andern Werken wirkte er für dieselben edlen Zwecke, für welche er als akademischer Lehrer unermüdet thätig war, für freiheitliche und gesetzliche Entwicklung des Rechts, für Humanität in der Gesetzgebung, in der Beurtheilung und Bestrafung der Verbrecher. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Verbesserung des Gefängnisswesens, Benützung alles auf die Besserung des Verbrechers Abzielenden in der Strafgesetzgebung anderer Länder, Aufhebung der Todesstrafe waren die Ziele, die er

verfolgte. Nicht die Vernichtung, die Besserung des Verbrechers war ihm der letzte Zweck der Strafe. Seine zahlreichen Korrespondenzen mit gelehrten Männern vom Fach aus den verschiedensten Ländern, seine Reisen, seine vielseitigen Sprachkenntnisse erleichterten seine vergleichenden Forschungen über Gesetzgebung und Gerichtsverfahren. Das letztere wird mit Recht als ein Hauptverdienst seiner wissenschaftlichen Arbeiten hervorgehoben. Eine solche Wirksamkeit erhielt auch die wohlverdiente äussere Anerkennung. Er wurde Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften, er erhielt die höchsten Titel und Orden, welche einem akademischen Lehrer zu Theil werden können. An seinem 80. Geburtstag wurde ihm von dem Kaiser von Oesterreich das Grosskreuz des Franz-Joseph-Ordens und am 21. August v. J. von dem Grossherzog von Baden das Grosskreuz des Zähringer-Löwen-Ordens als Zeichen der Anerkennung seiner grossen Verdienste verliehen.

Aber was sind alle Auszeichnungen einer wenn auch noch so grossen äussern Wirksamkeit ohne den Kern des innern Menschen, ohne den Charakter? Darin liegt der Grund der Achtung, der Liebe und Verehrung, welche Mittermaier genoss. So gross die Leistungen desselben als Lehrer und Schriftsteller waren, so edel war auch sein Charakter. Ja es schien Denjenigen, welche ihn näher kannten, als wenn der innere Mensch den äussern noch weit überragte. Mittermaier nahm an allen Angelegenheiten seines deutschen Vaterlandes, des badischen Landes und der Stadt, welcher seine Wirksamkeit angehörte, einen innigen, stets ihrem Besten zugewendeten Antheil. Er war ein edler aufopfernder Bürger, der überall da, wo ihm zu wirken vergönnt war, seine Pflicht im vollsten Sinne des Wortes erfüllte. Im Jahr 1831 wurde er als Abgeordneter der Stadt Bruchsal in die zweite badische Kammer gewählt. Eine neue bessere Zeit begann für das politische Leben Badens unter der Regierung des edeln Grossherzogs Leopold. Mittermaier stand in der Reihe der Kämpfer für vernünftigen, gesetzlichen Fortschritt. Grosses wurde errungen, die Grundlage einer bessern Gestaltung aller Zustände unseres Landes. Die Zehnten und Feudallasten wurden abgeschafft, eine Gesetzgebungskommission organisirt, in welcher der Verblichene

seine Hauptwirksamkeit entfaltete. Das allgemeine Vertrauen der Kammer kam ihm entgegen.

In den Jahren 1833, 1835 und 1837 wurde er zum Präsidenten der Zweiten Kammer gewählt. Mit welcher Umsicht, mit welchem allen Parteien gerechten Wohlwollen wirkte er hier! Durch einen harten Trauerfall in seiner Familie veranlasst, trat er aus der Kammer aus und beschränkte sich auf seine wissenschaftliche Thätigkeit. Doch in dem Jahr 1848, als eine neue politische Bewegung sein Vaterland ergriff, folgte er dem Ruf der Bürgerpflicht. Er trat 1848 wieder in die Zweite Kammer und bald darauf, als man in Frankfurt die künftigen Geschicke Deutschlands berieth, in das dortige Vorparlament ein, dessen Präsident er wurde. Hier wirkte er in dem alten längst bewährten Geist des Rechts und gesetzlichen Freiheitssinnes; in gleicher Weise auch als Mitglied des Nationalparlaments und der für die allgemeine deutsche Gesetzgebung gewählten Kommission. Es lag in seinem, der gesetzlichen Entwicklung immerdar zugekehrten Wesen, sich von politischen Extremen fern zu halten. Die Einheit und Freiheit des deutschen Volkes waren die Ideale, für deren Verwirklichung er unermüdet thätig war. Als die Hoffnungen der besser Denkenden nicht erfüllt wurden und abermals eine Zeit der Reaktion eintrat, zog sich Mittermaier wieder in den Kreis der akademischen und literarischen Wirksamkeit zurück. Aber auch von hier aus nahm er immer an dem Wohl oder Wehe des Landes und seiner zweiten Vaterstadt Heidelberg einen warmen thätigen Antheil. Ehrenbürger der Stadt Heidelberg, Mitglied des Bürgerausschusses, wirkte er für alle, das Gemeinwohl der Stadt bezweckende Einrichtungen. Mit einer bedeutenden Summe aus seinem allein durch seine rastlose Wirksamkeit erworbenen Vermögen bedachte er das Waisenhaus; er wirkte für Hebung des Schulwesens, weise Einrichtung des Gemeindehaushalts, und war bei allen Subskriptionen, bei allen Einladungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke der Ersten einer nicht nur dem Namen, sondern der unterstützenden That nach. Auch die öffentlichen Angelegenheiten des grossen deutschen Vaterlandes blieben von seiner Seite nicht unbeachtet. Wem wollten in dieser Stadt seine Reden

in unsern öffentlichen Versammlungen, voll glühender Begeisterung und echten patriotischen Sinnes, für die Lostrennung Schleswig-Holsteins von Dänemark nicht noch im treuen dankbaren Andenken leben! Im badischen Kirchenkonflikt auf der Seite der liberalen Katholiken stehend, übernahm er die mit vielen Mühen und Kämpfen verbundene Stelle eines Mitgliedes und Vorstandes des katholischen Ortsschulraths in Heidelberg und wirkte hier mit allem Eifer für eine möglichst dauernde Verbesserung der Volksschulen. Denn vom Volk, von den Bürgern, sagte er, muss es ausgehen, wenn es besser werden soll.

Er war als Mensch frei von Hochmuth und Selbstsucht, von denen sich oft berühmte Männer nicht immer frei machen können, Wahrheit und Recht liebend, menschenfreundlich, duldsam. Er liebte das Uebertriebene nicht, die Herrschaft über Leidenschaften zeichnete ihn aus. Recht und Gerechtigkeit, inneres sittliches Gutwollen, die wahre Menschenwürde, die er selbst im Verbrecher zur Entwicklung zu bringen suchte, standen ihm höher, als der eigene Vortheil oder der Nutzen einer Partei. Religiöse Konfessionsunterschiede hatten bei ihm keinen Einfluss auf die Beurtheilung der Menschen. Darum zählte er auch seine Freunde nicht nach dem religiösen Bekenntniss, sondern nach der Gesinnung. „Nathan, der Weise“ war sein Lieblingsgedicht. War er nicht selbst ein Nathan, gegenüber den Konfessionen und dem religiösen Hader seiner Zeit? Er sagte oft: Wenn ich nur die Worte Toleranz und Duldung nicht mehr hören müsste! Wir wollen uns nicht dulden, wir wollen uns lieben! Und treten wir in das Heiligthum seiner Familie, wie glücklich fühlte sich Mittermaier in diesem engsten Kreise seines Lebens, der sich bei seinem langen Lebensalter durch zahlreiche Enkel immer mehr erweiterte! Eine edle Gattin, an der sein Herz mit unzerstörbarer Liebe und Treue hing, feierte mit ihm schon vor einigen Jahren nach 50jähriger glücklicher Ehe die goldene Hochzeit. Rüstig standen die beiden glücklichen Jubilare bei diesem Feste da, umringt von vier glücklich vermählten Kindern und hoffnungsvollen Enkeln. Gattin, Kinder und Enkel waren die Freude, das Glück seines Alters, das Ziel seiner liebevollen,

aufopfernden Sorge. Kaum konnte man ein schöneres Familienleben finden, als in seinem Hause.

Noch fühlte sich Mittermaier im Beginn des 80. Lebensjahres in voller Kraft des Geistes, noch wurde sein immer mehr alternder Körper von der jugendlichen Frische seines Geistes getragen. Er steht noch vor uns der Mann mit dem weissen dichten Haare, der hohen Gestalt, der erhabenen Stirne, den Feuer und Milde verkündenden Augen, dem freundlich lächelnden Munde. Während einer Frühlings-Ferienreise hatte er sich im April vorigen Jahres eine Erkältung zugezogen. Er begann seine Vorlesungen. Eine Entzündung des Brustfelles, zu welcher sich später eine Entzündung des Herzbeutels gesellte, setzte seinem thatenreichen Leben ein Ziel. Er war im Beginn seines 81. Lebensjahres am Mittwoch den 28. Aug. halb neun Uhr Abends im Kreise seiner tieftrauernden Familie verschieden. Am Samstag den 31. Aug., um 10 Uhr Morgens, wurden die irdischen Ueberreste des Entschlafenen feierlich bestattet. Ein Abgesandter der hohen Regierung, die Universität, alle öffentlichen Behörden, die Bürger der Stadt, ein unübersehbarer Zug von Fussgängern und Wagen folgten der Leiche des theuern Mannes. Am Grabe sprach Bluntschli im Namen der Universität tiefergreifende, geistvolle Worte. Er schilderte den Verstorbenen als akademischen Lehrer, Schriftsteller und Menschen. Eines bezeichnete der Redner als Dasjenige, was Mittermaier besonders eigenthümlich war und ihn vor so Vielen auszeichnete, selbst höher stehend, als die dem Entschlafenen so sehr eigenen Tugenden des Rechtssinnes und der Freiheitsliebe. Dieses Eine war, wie der Redner treffend sagte, Mittermaier's Humanität, die Quelle aller seiner Tugenden und wissenschaftlichen Leistungen, die Quelle der Liebe und Verehrung, die man ihm zollte, und noch lange, dürfen wir mit dem Redner schliessen, wenn unsere Generation nicht mehr lebt, wird der Stern Mittermaier leuchten am Horizont der Wissenschaft. Friede seiner Asche! Unvergängliche Liebe und Verehrung seinem Andenken! (Karlsr. Ztg.)

Vermischtes.

(Die k. k. österreichische Strafanstalt in Suben) ist seit 1867 zu der gefänglichen Anhaltung der nachbenannten Kategorieen der bei den Gerichtshöfen der Sprengel des österreichischen, steiermärkischen und tiroler Oberlandesgerichtes verurtheilten Verbrecher männlichen Geschlechtes bestimmt:

1. der wegen politischer Verbrechen Verurtheilten,

2. der wegen Verbrechen überhaupt verurtheilten Personen geistlichen Standes,

3. der wegen Verbrechen, die in keinem gemeinen Triebe wurzeln, zu einer mehr als 6monatlichen Kerkerstrafe verurtheilten, den gebildeten Ständen angehörenden Personen, in Betreff welcher es mit Berücksichtigung ihrer gewohnten Lebensweise und ihrer Bildungsstufe billig und sogar durch die Gerechtigkeit bedingt erscheint, ihnen in Bezug auf Verpflegung, die Art ihrer Beschäftigungen und Arbeiten einige Erleichterungen zuzugestehen,

4. der jugendlichen zu einer mehr als 6monatlichen Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher deutscher Zunge, die das 20. Lebensjahr noch gar nicht oder nur wenig überschritten haben, insoferne dieselben noch als besserungsfähig erscheinen.

Jede dieser 4 Kategorieen ist gesondert von der Andern untergebracht.

Nach der bereits im Jahre 1849 getroffenen Bestimmung sind als **politische** Sträflinge nur diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche wegen Hochverraths, Störung der öffentlichen Ruhe des Staates, oder wegen eines aus politischen Gründen entstandenen Aufstandes oder Aufruhrs oder wegen Pressvergehen verurtheilt wurden, keineswegs aber diejenigen, welche zugleich eines gemeinen Verbrechens für schuldig erkannt worden sind.

Die Behandlung der 4 Kategorieen von Gefangenen ist ihren besonderen Verhältnissen entsprechend eingerichtet.

Was die ersten 3 Kategorien anbelangt, so wird denselben der Gebrauch eines eigenen Bettgewandes, falls sie ein solches besitzen, sowie ihrer eigenen Kleider und Wäsche gestattet.

Für die Reinlichkeit in den Arresten ist entweder durch das Aufsichtspersonal, oder durch die hiezu bestimmten Hausarbeitssträflinge zu sorgen.

Besitzen solche Sträflinge eigenes Vermögen, oder wollen ihre Angehörigen die Kosten einer besseren Verpflegung derselben bestreiten, so kann ihnen gestattet werden, sich von dem für die Strafanstalt bestellten Unternehmer eine bessere Kost zu verschaffen.

Der Genuss des Schnupf- u. Rauchtabaks ist diesen Sträflingen zu gestatten.

Ob den Sträflingen durch ihre Angehörigen Speisen oder Getränke gebracht werden dürfen, und unter welchen Vorsichten dies zu geschehen

habe, bleibt dem Ermessen des Vorstehers der Anstalt überlassen; doch hat dieser jedes Uebermass und jeden blossen Luxus hintanzuhalten.

Den Sträflingen ist wider ihren Willen keine Arbeit aufzuerlegen. Es wird ihnen gestattet, Bücher belehrenden Inhaltes, so fern sie von dem Vorsteher der Anstalt unbedenklich befunden werden, und öffentliche Blätter, welche entweder Regierungsblätter eines Kronlandes oder sonst nach dem Ermessen des Vorstehers unbedenklichen Inhaltes sind, zu lesen. Die Anschaffung von Büchern und Zeitungen, welche nicht der bei der Strafanstalt bestehenden Büchersammlung angehören, ist nur auf Kosten der Sträflinge selbst zu besorgen.

Was die jugendlichen Verbrecher anbelangt, so sollen sie eine entsprechende Erziehung und Ausbildung geniessen, damit sie als nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zurückgeführt werden.

Ist bei den Sträflingen auf Weckung des sittlichen und religiösen Gefühles überhaupt hinzuwirken, so muss bei dem jugendlichen, noch bildsamen Verbrecher hierauf besonderes Gewicht gelegt, und daher auf einen entsprechenden Religionsunterricht gesehen werden.

Ausserdem ist aber den jugendlichen Verbrechern je nach dem schon vorher genossenen Unterrichte, ein ausreichender und angemessener Unterricht in den Elementar- und anderen gemeinnützigen Gegenständen zu ertheilen.

Jenen Sträflingen dieser Kategorie, welche den gebildeten Ständen entsprossen, und nach bisher genossener Bildung eine weitere allgemeine Schulbildung als Vorbildung zu höheren Berufsstudien entweder bereits theilsweise genossen, oder doch zu erwarten hatten, sowie politische Sträflinge, welche überhaupt wider ihren Willen zu keinerlei Arbeiten verhalten werden sollen und Sträflinge der gebildeten Stände überhaupt, welche wider ihren Willen zu mechanischen Arbeiten nicht verhalten werden dürfen, — sind zur Erlernung gewerblicher Arbeiten, sowie zur Verrichtung mechanischer Arbeiten wider ihren Willen nicht zu verhalten, es ist vielmehr bei ihnen, insoweit diess nur irgend thunlich ist, der begonnene Unterricht in den entsprechenden Gegenständen der Mittelschulen fortzusetzen.

Die Verwendung der jugendlichen Verbrecher zu Hausarbeiten, die ihre physischen Kräfte nicht übersteigen, ist keineswegs unzulässig, sondern mit gehöriger Auswahl empfohlen, da unter den jugendlichen Verbrechern einzelne für häusliche Verrichtungen Geschick, auch Vorliebe haben, und ihnen bei gehöriger Anleitung für den Zeitpunkt ihres Strafendes ein nicht unlohnender Erwerbszweig eröffnet wird.

Für die jugendlichen Verbrecher sind keine Gefangenwärter, sondern Arbeitsaufseher bestellt.

Diese Arbeitsaufseher haben ausser den den gewöhnlichen Gefangenaufsehern obliegenden Verpflichtungen die Beaufsichtigung der jugendlichen Verbrecher in den Schlaf-Arresten, sowohl bei Tag als zur Nachtzeit, die Anleitung, Unterweisung und Beaufsichtigung bei den einzelnen Gewerbszweigen und Arbeitsverrichtungen, ausserdem die Ertheilung des Unterrichts in den Volksschulgegenständen, soweit nöthig zu besorgen.

Darum wird bei der Auswahl dieser Individuen darauf gesehen,

wenigstens zwei geeignet sind, in den verschiedenen Zweigen der Volksschule und wo möglich zugleich in anderen gemeinnützigen Kenntnissen, wie auch in Musik Unterricht zu ertheilen, und dass jeder von den übrigen derlei Aufsehern wenigstens in Einem der gewöhnlichen Handwerke, als z. B. Schuhmacher-, Schneider-, Tischler-, Schlosser-, nach Umständen etwa auch Drechsler-, Handschuhmacher-, Weber-, Sattler-, Buchbinder-Gewerbe u. dgl. vollkommen bewandert und fähig sei, darin guten Unterricht zu ertheilen.

(**Unterricht in den k. k. österreich. Strafanstalten.** Erlass des k. k. österreichischen General-Inspectors des Gefängnisswesens vom 9. Februar 1867 Nr. 1653 an sämmtliche Verwaltungen der k. k. Strafanstalten.) Der Normal-Erlass des Justiz-Ministeriums vom 14. Febr. 1866 Nr. 1753 hat es in den §§ 3 und 4 als eine der wichtigsten Aufgaben der Reform des vaterländischen Gefängnisswesens erklärt, dass neben dem religiösen Unterrichte — welcher selbstverständlich auch bei Sträflingen aller Confessionen, der christlichen wie der nichtchristlichen, die Grundlage aller Erziehung und alles veredelnden und bessernden Einflusses auf dieselben bilden und fortan bleiben muss — von Seite der Strafanstalts-Vorstehungen der theoretischen und praktischen Unterweisung und Ausbildung der Gefangenen auch in anderen, zumal gemeinnützigen Kenntnissen, sowie der Lectüre derselben eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Zur Förderung dieses Zweckes war ich bereits in der Lage, und werde ich auch in Zukunft unablässig bemüht sein, den Strafanstalten mannigfache Bücher und andere Hilfsmittel zuzuwenden, welche mir von der Munificenz verschiedener Wohlthäter zur Verfügung gestellt werden, da sich über meine Einladung nicht wenige intelligente und patriotische Menschenfreunde der verschiedensten Schichten der Gesellschaft beeilen, das Bestreben der Regierung werkthätig zu unterstützen, um dasjenige, was in Betreff der mehrsten Bewohner der Strafanstalten von Seite der häuslichen Erziehung und in der Volksschule versäumt worden ist, nach Möglichkeit in den Gefängnissen nachzuholen.

Wird es nun auch unter den dermaligen Verhältnissen in Ansehung der meisten Strafanstalten wohl erst in fernerer Zukunft möglich sein, den Unterricht der Sträflinge über die bei uns bisher üblichen Gegenstände der Volksschule (nemlich Lesen, Schreiben und Rechnen) hinaus auf die Erdkunde (Geographie), Naturgeschichte, Naturlehre (Physik), Weltkunde, Weltgeschichte und insbesondere vaterländische Geschichte, auf Zeichnen, Modelliren, Feldmesskunst, Stenographie, auf fremde Sprachen u. s f. auszudehnen; — muss ich es ferner bedauern, dass die Musik nur in einigen Strafanstalten, hie und da sogar mit sehr ausgezeichneten Erfolgen betrieben, dagegen in mehreren anderen beinahe gänzlich vernachlässigt, und dass daher in letzteren der veredelnde Einfluss, den die Musik überhaupt

und insbesondere der Gesang auf das Gemüth selbst der rohesten Menschen ausübt, sowie namentlich die andachterhebende Einwirkung der Kirchenmusik wenig erkannt zu werden scheint, da sich zum Unterrichte und zur Uebung in Musik gewiss in jedem Strafhause ohne Schwierigkeit Gelegenheit und Mittel schaffen lassen; so steht doch wenigstens nach keiner Richtung hin irgend ein Hinderniss im Wege, um jetzt schon nicht blos jeden Sträfling in verhältnissmässig kurzer Zeit in einem, oder selbst in mehreren, ihm seinen künftigen ehrlichen Erwerb verbürgenden Gewerben praktisch auszubilden und ihn auch mit verschiedenen hiezu dienlichen technischen Kenntnissen und Hantierungen vertraut zu machen, sondern überdiess auch in den wichtigsten Zweigen der Land- und Hauswirthschaft zu unterrichten. Eine Ausbildung der Sträflinge in diesen letzteren Gegenständen kann sogar bis zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit selbst in Beziehung auf solche Individuen ausgeführt werden, welche sonst ziemlich ungebildet sind, ja nicht einmal selbst lesen und schreiben können, sobald sie zunächst durch zweckmässigen Anschauungs-Unterricht in's Werk gesetzt, und wenn sie überdiess nach Umständen durch passende praktische Unterweisung und Abrichtung unterstützt wird. — Auch zu dieser letzteren ist ohne Zweifel wenigstens in einigen Strafanstalten in Betreff dieses oder jenes Zweiges je nach Verschiedenheit der örtlichen Lage und der klimatischen Verhältnisse, der Landessitten und der schon vorhandenen oder doch zur Verfügung zu schaffenden Gärten und sonstigen Grundstücke die Gelegenheit vorhanden. —

Es ist mir nun gelungen, zur Anbahnung oder Fortbildung des Anschauungsunterrichtes in den Kenntnissen der ebenerwähnten Gattung für die Strafanstalten drei grosse Bildwerke, nämlich: I. landwirthschaftliche Tafeln; II. Abbildungen der in unseren Gegenden vorkommenden Giftpflanzen in 14 Tafeln, und III. der essbaren, sowie der giftigen Pilze (Schwämme) zu erwerben.

Indem ich der Strafhausverwaltung die Abbildungen der Giftpflanzen, welches Werk bereits vollständig erschienen ist, und einen Theil, nämlich eilf der landwirthschaftlichen Tafeln (der Rest derselben mit fünf Tafeln für Holzzucht, Forstbenützung, Feldbau und Viehzucht, sowie die Abbildungen der Schwämme werden bald nachfolgen) in der Anlage in je Einem Exemplare übermittle, sehe ich mich veranlasst, der Verwaltung die schonende Behandlung dieser ziemlich kostspieligen Werke, aber auch die sorgfältige Verwendung derselben für den Unterricht dringend an's Herz zu legen. Die Nützlichkeit der Belehrung, welche die Sträflinge daraus schöpfen können, ist zu klar, als dass ich erst nöthig hätte, darüber noch ein Wort zu verlieren. Ich muss nur darauf dringen, dass die Belehrung möglichst allgemein gemacht werde. — Es wird sich zu diesem Zwecke empfehlen, zuerst jene Sträflinge zu unterrichten, welche zum Unterrichte ihrer Mitsträflinge verwendet werden können. — Ich zweifle nicht, dass selbst die Herren Seelsorger, und die hie und da eigens angestellten Lehrer und in jenen Anstalten, die unter der Leitung geistlicher Corporationen stehen, einzelne Schwestern sich der lohnenden Aufgabe unterziehen

werden, wenigstens den ersten Unterricht in diesen Gegenständen einzuleiten, bis derselbe durch Sträflinge fortgesetzt werden kann. Ebenso mögen durch Sträflinge oder durch Organe der Anstalt nach und nach auch Uebersetzungen des Textes für jene Sträflinge, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, veranstaltet werden.

Die Anweisung zum Unterrichte in den sub. I bezeichneten landwirthschaftlichen Tafeln ist jeder dieser Tafeln selbst in sehr gemeinfasslicher Weise beigedruckt. Zum Unterrichte über Giftpflanzen und die Pilze dient zunächst das der Sendung in zwei Exemplaren beiliegende ebenfalls sehr populär gehaltene Giftpflanzenbuch von Adolf Nitsche, und werde ich seiner Zeit mit der Abbildung der Pilze selbst einige Exemplare von „Dr. Bill's essbaren und giftigen Schwämmen" mitschicken. Ausserdem mögen zur Ergänzung des Unterrichtes und namentlich zur Verdeutlichung des Textes mehrerer landwirthschaftlichen Tafeln mit Nutzen auch andere naturgeschichtliche und landwirthschaftliche Lehrbücher verwendet werden, welche aus dem Schulbücherverlage zu beziehen sind, falls nicht derartige geeignete Schrifen sich bereits im Besitze der Strafanstalt befinden.

Da die übermittelten Tafeln und Abbildungen dem Anschauungsunterrichte dienen sollen, so dürfte es zweckmässig und für die Erhaltung derselben sehr wünschenswerth sein, wenn dieselben aufgespannt, eingerahmt und an den Wänden des Schulzimmers aufgehängt würden.

Der in Rede stehenden Sendung liegt endlich noch je Ein Exemplar der Jahrgänge 1866 und 1867 des von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien herausgegebenen Kalenders für den österreichischen Landmann bei, und ich mache zugleich der k. k. Verwaltung bekannt, dass von jetzt ab, von eben dieser Gesellschaft jeweilig unmittelbar an die Strafanstalt je Ein Exemplar der von ihr herausgegebenen „land- und forstwirthschaftlichen Zeitung" und des „praktischen Landwirth" unentgeltlich verabfolgt und eingeschickt werden wird. —

(**Jahresberichte.**) Wir sind in den Besitz mehrerer Jahresberichte gelangt, deren hier kurz Erwähnung gethan werden soll.

(**1. Neun und dreissigster Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1865/66.**) Auch dieser Jahresbericht gibt uns ein erfreuliches Bild von der ersprieslichen Wirksamkeit der Gesellschaft. Das Vorwort des Präses verdient insofern alle Beachtung, als derselbe von der politischen Neugestaltung Deutschlands, von der Kräftigung des Nationalgefühls einen neuen Aufschwung des Gefängnisswesens hofft. Wenn derselbe in dessen Leitung und Einrichtung, sowie in den Principien beider den „Gradmesser der religiös-sittlichen Energie eines Volkes" erblickt, so freuen wir uns, ihm unsere ungetheilte Zustimmung hierzu kundgeben zu dürfen. Zugleich aber acceptiren wir diese Erklärung dankbarst, insofern von derselben auf die derzeit vorhandene religiös-sittliche Energie unseres deutschen Volkes

ein erfreuliches Licht fällt. — Der hierauf folgende statistische Bericht des Pastors Scheffer lässt erkennen, dass die Gesellschaft in steter Ausbreitung begriffen ist und dass in Rheinland und Westphalen allenthalben das Interesse an dem Gefängnisswesen zunimmt. Wir können an dieser Stelle nicht unterlassen, die dortige Gesellschaft wegen ihres gedeihlichen Wachsthums aufrichtigst zu beglückwünschen. — Es sind dem angeschlossen Berichte und Anträge der Gefängnissprediger-Conferenzen, Verhandlungen von Provinzialsynoden über das Gefängnisswesen, Auszüge aus den Berichten der Töchtergesellschaften und Hilfsvereine, ein Bericht des Asyls in Kaiserswerth, Hausregeln und Statuten der Asyle zu Lindorf, Lippspringen und Enger, endlich die Grundgesetze und die Organisation der Gesellschaft. Der ganze Jahresbericht ist anregend und belehrend geschrieben.

Soeben kommt uns noch der **40. Jahresbericht derselben Gesellschaft** zu. Der auch diesmal von Pastor Natorp erstattete Bericht sieht sich trotz manchfacher erfreulicher Fortschritte, welche zu verzeichnen sind, dennoch in der Lage, zu energischem Weiterstreben aufzufordern. Es folgt sodann ein Referat des Pastors Erdsieck aus Herford über die Frage: in welcher Weise und nach welchem Prinzipe die Durchführung der Classification der Gefangenen (in Gemeinschaftshaft) möglich und wünschenswerth sei. Der Referent verwirft alle und jede lediglich nach äusserlichen und zufälligen Merkmalen vollzogene Classification, und befürwortet anstatt derselben eine auf moralischen Grundsätzen beruhende. Pastor Scheffer hat ferner auf der letzten Generalversammlung ein Referat über die gegenwärtigen Zustände in den Canton- und Gerichtsgefängnissen gehalten, in welchem er den oft trostlosen Zustand derselben schildert und auf Grund dessen auf Verbesserung desselben hinzielende Anträge stellt. Die Jahresrechnung der Gesellschaft ergibt einen Ueberschuss von gegen 600 Thalern, ein Beweis, dass die Beisteuer zu der Arbeit der Gesellschaft zu dem derzeitigen Bedürfniss in einem angemessenen Verhältnisse steht. — Auch diesem Jahresberichte sind einige Beilagen, Berichte von Hilfsvereinen und Asylen enthaltend, angeschlossen.

(2. Das Asyl auf dem Wutschenhofe unweit Castel in Unterfranken. Achter und neunter Jahresbericht, 1. Oktober 1862 bis dahin 1864.) Dass Asyle für entlassene Sträflinge eine wohlthätige nicht nur, sondern eine durchaus nothwendige Einrichtung sind, ist wohl allgemein anerkannt und bedarf keines Beweises. Es darf daher mit Fug auf die in Unterfranken bestehende einschlägige Anstalt als auf eine solche aufmerksam gemacht werden, welche der schwierigen Aufgabe, den Aufenthalt in der Strafanstalt mit dem Leben in der Freiheit zu vermitteln, nachzukommen strebt. Die Verhältnisse der Anstalt sind annoch bescheiden. Seit 1856 bis 1864 befanden sich nur 24 Zöglinge in derselben. Die erzielten Resultate können dem Jahresberichte zufolge im Allgemeinen sehr günstige

genannt werden, da über 50% der Entlassenen die an sie gewendeten Bemühungen durch gutes Betragen belohnten. Auf einem falschen Standpunkt scheint uns jedoch der Berichterstatter zu stehen, wenn derselbe zu Anfang seines Berichts den Satz aufstellt, dass die Zunahme der Verbrecher mit dem Wachsthum der Volksbildung fortschreite. Abgesehen davon, dass in keinem deutschen Lande der Volkserziehung das religiöse Moment fehlt, glauben wir entschieden, dass dem Verbrechen am ehesten wird gesteuert werden, wenn der Geist unseres Volkes durch gründliche Bildung von der Scholle abgelenkt und zn höher gelegenen Zielen hingeleitet wird.

(3. **Achter Bericht des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen in der Provinz Schlesien.**) Dieser in ausgezeichnetster und sachkundigster Weise abgefasste Bericht ist von dem Geh. Justizrath Prof. Dr. Abegg erstattet. Wir erfahren aus demselben, dass die Thätigkeit des Vereins von schönen Erfolgen begleitet ist, welche zu noch grösseren Anstrengungen ermuntern. Derselbe hat in den letzten sechs Jahren unmittelbar 166, mittelbar (durch Lokalvereine) weitere 489, zusammen 655 entlassene Sträflinge theils mit Geldvorschüssen zum Arbeitsbetrieb, theils durch Bekleidung, Anschaffung von Arbeitsgeräthschaften u. s. w. unterstützt. Je wichtiger die Zeit nach der Entlassung der Sträflinge aus dem Gefängnisse ist, desto anerkennenswerther ist das hierauf gerichtete Bestreben obigen Vereins.

(4. **Die evangelische Johannesstiftung in Berlin. Achter bis zehnter Bericht.**) Aus diesem Berichte interessirt die Leser dieser Blätter zunächst nur diejenige Thätigkeit des Johannesstifts, welche mit der Gefangenenpflege zusammenhängt (S. 64—78, 81—82). Wir entnehmen aus den angeführten Stellen mit Genugthuung, dass es sich das Johannesstift angelegen sein lässt, thunlichst sowohl den Gefangenen selbst mittelbare Hilfe zu leisten, als auch den Entlassenen zu ihrem weiteren Fortkommen behilflich zu sein, sowie auch — und darauf legen wir besonderen Nachdruck — deren Familien theilnehmend und helfend unter die Arme zu greifen. Nicht geringere Anerkennung verdienen auch die präventiven Massregeln desselben, sofern es nämlich ausdrücklich den vielen jungen Knaben seine Sorgfalt zuwendet, welche aus der Provinz in die verführungsreiche Stadt Berlin strömen, um — ohne solche aufmerksame Beaufsichtigung — dem Verbrechen anheimzufallen. Der Bericht schliesst freilich mit der wenig befriedigenden Nachricht, dass es im Verhältniss zu dem übergrossen Arbeitsfelde allzusehr an tüchtigen Arbeitern fehle.

(5. a. **Die Erziehung zur Arbeit.**) Einladungschrift zum Besuch einer Ausstellung von Rauhhäusler Handarbeiten in der Aula des Johanneums vom 27. April bis 5. Mai 1867. Zugleich Bericht über die Kinderanstalt des Rauhen Hauses vom Jahr 1866.)

(b. **Nachtrag** zu diesem Bericht.) Das Interesse unseres Vereinsorgans ist bei diesen Berichten nur mittelbar betheiligt, insofern nämlich das Streben des Rauhen Hauses darauf gerichtet ist, durch „Erziehung zur Arbeit“

dem erst zukünftigen Verbrechen thatkräftig entgegenzuwirken. Die Bemerkungen in dem ersterwähnten Programm des Dr. Wichern verdienen, als von einer Autorität in diesem Fache ausgehend, die ihnen gebührende Beachtung.

(**Der Lokal-Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evang. Konfession in Breslau**) hat im Laufe des Vereinsjahres 1866/67 sich mit der Unterbringung, Pflege und Unterstützung von zusammen 115, theils aus den hiesigen, theils von auswärtigen Strafanstalten nach Breslau entlassenen Personen und deren hilfsbedürftigen Familien beschäftigt.

Von diesen führen sich gut, zeigen erfreuliche Folge der ihnen gewidmeten Fürsorge, oder haben doch Gegentheiliges nicht bekannt werden lassen 65,
dagegen haben sich derselben entzogen . . . 20,
sind rückfällig geworden 14,
haben sich wieder dem Trunke ergeben . . . 3,
sind der Unsittlichkeit und Lüderlichkeit verdächtig . 11,
gestorben 2,
50,
i. e. 115.

Hierunter nicht enthalten sind diejenigen 20 Personen, welche, grösstentheils nach auswärts entlassen, nur einer momentanen, theils leihweisen Unterstützung zur Beschaffung von Kleidern, Reisegeld, Handwerksgeräth etc. bedurften, während für ihre weitere Zukunft zu sorgen der Verein ausser Stande, oder diese Fürsorge in Ansehung deren Verhältnisse nicht erforderlich war.

Der Verein umfasst nunmehr eine sechsjährige Wirksamkeit, und erstreckt sich diese über 425 Personen, die bei 247 dauernd gute Folge hatte, während 59 sich ihr entzogen, 43 rückfällig wurden, 16 dem Trunke, 31 dem Leichtsinne und der Lüderlichkeit zum Opfer gefallen und 2 gestorben sind.

	Asyl-Fond.			Fond f. Entlassene		
	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.
An Kassenbestand wurde aus den Vorjahren übernommen . . .	583	14	11	90	7	6
Hierzu kamen:						
a. Beitrag vom hiesigen Magistrat	25	—	—	25	—	—
b. Beitrag resp. Vorschüsse vom Direktorium des Provinzial-Vereins für die Besserung der Strafgefangenen	50	—	—	10	—	—
c. Beitrag von der Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	50	—	—	—	—	—
d. Vom Unterstützungsfond der Kön. Gefangenen-Anstalt	—	—	—	43	10	—
e. Vom Herrn Stadtrath Zwinger .	5	—	—	—	—	—
f. Von den Mitgliedern und andere milde Spenden	6	25	5	15	27	3
Uebertrag	720	10	4	184	14	9

	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.
Uebertrag	720	10	4	184	14	9
g. Erstattete Vorschüsse . .	—	—	—	10	10	—
h. Zinsen	2	—	—	—	—	—
Summa Einnahme	722	10	4	194	24	9

Ausgaben:	Asyl-Fond.			Fond f. Entlassene		
	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.
Vorschüsse	—	—	—	10	—	—
Pflegegelder, Lehrgeld . . .	—	—	—	15	20	—
Unterstützungen	—	—	—	99	20	—
Für Lokalbewartung etc. . . .	1	3	6	4	5	—
Für Beschaffung von Utensilien u. Haushaltungsbedürfnissen des Asyls .	64	4	6	—	—	—
	65	8	—	129	15	—
Bestand:	657	2	4	65	9	9
	722 Thl. 12 Sgr. 1 Pfg.					

Ueberhaupt wurden während des 6jährigen Bestehens des Vereins an Geldmitteln 627 Thlr. 11 Sgr. aufgewendet.

Den Druck unseres Berichtes hat die Offizin von Grass, Barth und Comp. (W. Friedrich) auch diesmal wohlwollendst wieder unentgeltlich ausgeführt und die Redaktionen der hiesigen Zeitungen gestatteten ebenso demselben ein Plätzchen in ihren resp. Blättern.

Wir schliessen unsern Bericht mit dem aufrichtigsten Danke für alle uns in Gelde oder auf sonstige Weise gewidmete Theilnahme und Unterstützung; insbesondere auch für die uns Seitens des hiesigen Magistrats, des Direktoriums des Schlesischen Provinzial-Vereins für die Besserung der Strafgefangencn, sowie der Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft überwiesenen namhaften Spenden.

Zugleich aber erneuern wir die dringende Bitte, uns auch ferner durch Gewährung von Unterkunft, Beschäftigung, Geld, Kleidern etc. in unserm Wirken unterstützen zu wollen, damit der Unglücklichen immer weniger werden, deren Rathlosigkeit und Verlassenheit allein sie dem Verbrechen wieder in die Arme treibt.

Die kleinste Spende, die noch so gering scheinende Unterstützung wird uns stets willkommen und geeignet sein, einen Theil des Elends zu mildern, dessen Masse zu bewältigen unsere Kräfte nicht im Entferntesten geeignet sind. — Wir werden solche Hilfe auf das Gewissenhafteste zu Rathe ziehen und ihrem Spender jederzeit zur Rechenschaft bereit sein.

Breslau, im Mai 1867.

Der Vorstand des Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evangelischer Konfession.

Schück. *Kreyher.* *Kaulfuss.* *Gossa.* *v. Cölln.*

(**Schutzverein in Württemberg.**) Nach dem von dem Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene der ordentlichen Generalversammlung vorgelegten Rechenschaftsbericht über die letzte, zwei Jahre umfassende Verwaltungsperiode zählt derselbe 2380 Mitglieder und dehnte seine Fürsorge in dieser Zeit über 176 Personen aus, von denen 37 wegen Wohlverhaltens entlassen werden konnten, 6 starben, 30 auswanderten, 15 sonst aus der Obhut des Vereins traten, 29 wieder rückfällig wurden und 59 unter dessen Obsorge verblieben, von denen 36 ein ganz gutes Prädikat verdienen.

(**Asyle für entlassene Sträflinge.**) Innerhalb 9 Jahren sind in Pommern 5 bis 6 Versuche, Asyle für entlassene Sträflinge aufrecht zu halten, gescheitert, 2 für männliche Entlassene zu Waldhaus bei Roman und zu Züllchow bei Stettin, 3 für weibliche nach einander zu Anolam, in Fort Neupreussen und zuletzt in Neu-Torney bei Stettin. Der letztere Fall ist der beklagenswertheste, da nicht unbedeutende Opfer für die Sache von einer Reihe von Männern gebracht waren, um die Sache in's Leben zu rufen, gut einzurichten und zu erhalten. Allein das Unternehmen scheiterte wie so manches verwandte, schliesslich namentlich dadurch, dass man nicht die rechte Persönlichkeit mit der Leitung betraute. Auch über die ebenfalls dahin gehörigen Versuche, immer nur je Einen Entlassenen in eine Familie unterzubringen, womit man in Neuvorpommern vor einigen Jahren den Anfang gemacht, sind die letzten Berichte nicht günstig.

Dabei mag bemerkt werden, dass das von Harms in Hermannsburg begründete Asyl für entlassene Sträflinge, wie wir aus dem in Baiern erscheinenden „Freymund“ ersehen, ebenfalls wieder aufgehoben ist. — Dagegen ist hervorzuheben, dass an anderen Stellen, z. B. in Hamburg und am Rhein dergleichen Zufluchtsstätten für männliche Entlassene seit lange bestehen und nicht ohne Erfolg arbeiten und zwei neuere in Westphalen ebenfalls guten Erfolg haben. (Fl. Bl. a. d. R. H.)

(**Zur Geschichte des deutschen Gaunerthums.** Von Karl Seifart.) Es ist durch historische und statistische Nachweise oft darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich in der sogenannten „guten alten Zeit“, trotz der Grausamkeit und Barbarei der damaligen Leibes- und Lebensstrafen, die Capitalverbrechen keineswegs verminderten, sondern dass vielmehr die Unmenschlichkeit der Verbrechen mit der Unmenschlichkeit der Richter und der Gesetze gleichen Schritt hielt und in dem Masse an Furchtbarkeit zunahm, in welchem man die von barbarischem Rechtsgefühl dictirten und häufig von dem Grundsatz einer rohen Wiedervergeltung geleiteten Strafen vor den Augen einer blutgewohnten und blutgieri-

gen Menge vollziehen liess. Die häufigen blutigen Schauspiele und die aus der Nichtachtung des Menschenwerths und der Menschenwürde entsprungenen, durch drakonische Gesetze bestimmten Misshandlungen erhielten, statt abzuschrecken, die Gemüther in einer Verhärtung und Stumpfheit, aus welchen sich zum grösstentheil die häufigen, oft mit der unmenschlichsten Grausamkeit begangenen Mord- und Gewaltthaten begreifen lassen, welche uns die Chroniken und Criminalacten des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, sowie auch noch eine sehr umfangreiche Mordgeschichtenliteratur aus der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erzählen.

Eine Folge jener Stumpfheit und Verhärtung war auch die auffallende Gleichgültigkeit, ja Frivolität, mit welcher derzeitige Verbrecher nicht selten den schimpflichsten Tod durch Henkers Hand erlitten. So fehlt es nicht an Beispielen, dass Begnadigte die Gnade verschmähten und „lieber zur Gesellschaft mithängen wollten“ (Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises), dass Verbrecher, welchen der Strang zuerkannt war, lieber mit andern schwerer gravirten Spiessgesellen die Strafe des Rades erduldeten, „weil gleiche Brüder gleiche Kappen tragen müssten“ (Tagebuch des Nürnberger Scharfrichters Franz Schmidt, 1573 bis 1615), dass ferner andere auf der Folterbank noch „Possen und Chosen“ (Das Justizrad, Berlin 1714) trieben und die grausamen Künste des Henkers verhöhnten.

Solche Menschen gab es noch unter uns bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts, und sehr umfangreich ist die Literatur über das Leben und Treiben verhärteter Räuber und Gauner aus der ersten Hälfte dieses Zeitabschnittes. Dieselbe ist ziemlich vollständig in dem Werke von Avé-Lallement (das deutsche Gaunerthum, Th. I, Leipzig 1858, Brockhaus) aufgezählt und enthält auch einen Hinweis auf ein mir vorliegendes Werk aus der Göttinger Bibliothek, das unter einem Convolut von Mordberichten und peinlichen Executionsschilderungen zwei sehr merkwürdige Kapitel zur Geschichte des deutschen Gaunerthums mittheilt, aus welchen wir hier einige Gebräuche und Thatsachen hervorheben wollen, die unserm heutigen Culturleben gänzlich fremd geworden sind und als ganz unglaublich von uns abgewiesen werden würden, wenn nicht angesehene und zuverlässige ältere Criminalisten dieselben verbürgten.

Der Titel des mit vielen schlechten Kupferstichen ausgestatteten Werkes lautet: „Gründliche Nachricht von Entsetzlichen und Erbärmlichen Mordthaten, Schändlichem Kirchenraub und vielen Gefährlichen Dieb-Stählen. Nebst beigefügtem Verzeichniss der Namen vieler Spitzbuben, Ihre Gesetze u. s. w. (1715)“, und gibt ausser dem merkwürdigen Namensverzeichniss von 140 derzeit renommirten Spitzbuben und einem Verzeichniss der zahlreichen und manigfaltigen Raubutensilien, im elften Kapitel auch eine Beschreibung der Ceremonien, unter welchen ein Aspirant in die Bande aufgenommen wurde. — Eine wesentliche Aufnahmebedingung war unter anderen auch die, dass sich der Aspirant einer vierstündigen Tortur unterwerfen musste, um die Spiessgesellen durch seine Standhaftigkeit zu vergewissern, dass er im Fall einer Verhaftung und peinlichen

Befragung nicht leicht zu einem Geständniss zu bringen sein würde. Solche Uebungen im Ertragen der furchtbaren Folterschmerzen wurden dann ab und an von der Bande in Wäldern und an abgelegenen Orten wiederholt, und schon der bekannte Kriminalist Damhouder (1507—1581) erwähnt (Rerum criminalium peraxes et tractatus etc., Cap. 33, 19), dass nach den eigenen Aussagen gefangener Räuber und Mörder die Sitte unter ihnen ganz gewöhnlich sei, sich durch wechselseitiges Martern gegen mögliche gerichtliche Folterqualen abzuhärten. — Das sind sehr wunderliche Dinge! — Hören wir aber unser altes Buch weiter, so wird es uns noch mehr des Seltsamen und Neuen aus guter alter Zeit erzählen: „Die Spitzbuben", heisst es unter anderem, „haben viele vornehme Herrn unter sich, auf deren Feldgütern sie zusammenkommen und auf gemeinschaftliche Kosten zehren. Da geht alles herrlich zu; und wird dann der Bande vorgetragen, dass sich einige zur Aufnahme gemeldet haben, so hält man darüber ein Capitel, deliberirt desswegen und lässt einen nach dem andern vorkommen und befragt ihn absonderlich auf nachfolgende Puncte: Woher er seie? Wie sein Name und Alter? Ob er bereits einige Proben im Morden und Stehlen abgelegt? Ob er schon auf der Tortur gewesen und solche dächte auszustehen?

Darauf gibt er etwa zur Antwort: Er sei des Schenken Sohn von Holtzendorf, sein Name sei Hans Heinrich Kehraus und 23 Jahre alt, der und der Ordensbruder könne ihm Zeugniss geben, dass er den Edelmann zu W. bestohlen und den Müller zu T. ermorden helfen. Die Tortur habe er noch niemals ausgestanden, dieweil es aber bei diesem löblichen Orden so Manier, so wolle er solche zur Probe ausstehen. — Weil nun in der Bande sich sehr des ofteren Scharfrichter mitbefinden, auch die Bande ihr eigen Marterzeug hat, so muss der Angemeldete daran und wird zum wenigsten vier Stunden scharf mit ihm verfahren; nach geschehener Tortur muss er nachgesetzten Eid schwören: Ich H. H. K. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, dass ich unserm Herrn Obristen über die ganze Bande, auch denen andern Ober- und Unteroffizieren, ja dem ganzen Capitul und Gemeinde, will Zeit meines Lebens treu und hold sein. Ihrer allerseits Bestens helfen suchen, befördern und vermehren, Alles, was mir befohlen wird, fleissig und getreulich ausrichten. Alle Sachen geheim halten, auch sogar Vater, Mutter, Geschwister, noch weniger meiner Frau nichts offenbaren. Von der Rüstkammer oder anderen heimlichen Niederlagen und Wohnungen will ich bis in den Tod Niemanden nichts offenbaren. Allen Orderes, so ich empfange, sofort treu folgen, wenn es auch gleich die Ermordung des Vaters, der Mutter oder anderer nächsten Freunde beträfe. Auch wenn ich sollte gefangen, gemartert, ja gerädert werden, will ich niemand nicht verrathen, sondern lieber den Tod leiden, als etwas bekennen. Gelobe also dem ganzen Convent getreu und hold zu bleiben bis in den Tod, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum seinen Sohn! — Wenn solches nun geschehen, so geht es etliche Tage an ein Wohlleben, Fressen, Saufen, Tanzen; Buhlen und Buben ist eine freie Kunst. Nachdem werden die Ordres im Convent beschlossen, etwa dass

24 Mann in 4 Parteien ausgehen, jede Partei sechs Mann stark sammt zwei Weibern und einem Juden, welche die sechs Mann selbst erwählen sollen u. s. w.“ — Ein anderes Kapitel berichtet über die erstaunlichen Mittel, welche eine sogenannte Rüstkammer der Räuber enthielt, es fanden sich dort unter anderm: 8 Fässer Pulver in doppeltem Holze, 6 eiserne Mordkeulen, 30 Säbel, 40 Flinten, 16 Paar Pistolen, 25 Paar „Pufferle“, 50 starke Brecheisen, 43 Paar Wandschrauben, 40 Pfund verschiedenartige Lichter, 30 Blendlaternen, 200 falsche Bärte, 60 Wachsstöcke, 20 eiserne Zangen, 25 Stück Leitern, 50 ledige Kornsäcke, 60 hölzerne Mundbirnen oder Knebel, 100 und mehr Klafter starker Schnüre, 25 Aexte, 400 Dietriche und Schlüssel, 22 Paar Filzschuhe, 30 Pfund groben Hagelschrot, 3 Schock Brandkugeln, 100 Masken von allerlei Farben, 30 scharfe Messer, 40 Handbeile, 40 grosse Pechkuchen, 50 Pfd. Lunte, 30 Taschenfeuerzeuge, 2 Schock Flinten- und Pistolensteine und 40 Pfund gedämpftes Pulver.

Gewiss ein ganz anständiges Arsenal, womit sich etwas ausrichten liess! Auch unser alter Berichterstatter meint: „Nun könne man sich wohl denken, leicht capabel seien, unter Bürgern und Bauern einen allgemeinen Aufstand und Rebellion zu erwecken, so dass die hohe Landesobrigkeit ein höchst wachsames Auge haben und auf Abschaffung solcher Bosheiten stets bedacht sein müsse. — Unter Rebellion und Aufruhr ist hier nichts anderes zu verstehen, als der Schrecken und die Unruhe, durch welche die derzeitigen Räuberbanden die Leute beständig in Athem erhielten und die allerdings dann auch wohl leicht zur Selbsthilfe und andern Ungesetzlichkeiten führen mochten. Allgemeine Jagden ganzer Dorfschaften auf Räuberbanden geschahen mit oder ohne obrigkeitliche Aufsicht, und anderseits fehlt es nicht an Nachrichten, welchen zufolge noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts ganze Gemeinden eine Räuberbande bildeten oder mit andern Raubgenossenschaften verbunden waren. — Von dem uns kaum mehr begreiflichen Grade der Unsicherheit des Lebens und des Eigenthums noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts kann man sich eine annähernde Vorstellung machen, wenn man das in dem oben berührten Werke von Avé-Lallement angeführte Quellenverzeichniss der Raub- und Mordthaten jener Zeit überblickt; geht man aber auf diese Quellen selbst zurück, durchmustert man diese alten, mit Galgen, Rad und Schandsäulen überreich verzierten Quartanten, die meist unbeachtet in den Bibliotheken stehen, so kann man sich nur mit Staunen und Verwunderung fragen, wie es möglich gewesen ist, in dem kurzen Zeitraume, welcher die Gegenwart und jüngste Vergangenheit von einem Zustande halber Barbarei trennt, so bedeutende Vorschritte zu einem menschlichern und sittlicheren Zusammenleben gemacht zu haben. Wohl gibts noch heute verstockte Bösewichter und Zuchthauscandidaten in Menge, aber sie sind wahre Kinder an Macht und Bosheit, wenn wir sie mit ihren in dichten Massen über ganz Deutschland verbreiteten und complottmässig verbundenen Vorfahren vergleichen, vor deren Raub- und Mordwuth nicht einmal die Mauern und die ausgebildete Polizei grosser und volkreicher Städte schützten, während man sich in Dörfern, auf vereinzelten Gehöften und Mühlen niemals ohne

die Besorgniss zu Bette legen konnte, dass über Nacht durch Einbruch, Misshandlung oder Brandstiftung Leben und Besitzthum gefährdet werden möchte. — Folter und grausame Hinrichtungen konnten dem Uebel nicht steuern, vielmehr verlor erst mit dem Durchbruch der humanen und philanthropischen Anschauungen des vorigen Jahrhunderts und mit der im Gefolge dieser Ideen gehenden Milderung des Strafverfahrens und der zunehmenden Achtung vor der Menschenwürde das alte Gaunerswesen an Umfang und Furchtbarkeit.

(Westermanns illustr. deutsche Monatshefte).

(**Sterbecasse für niedere Diener.**) Im Grossherzogthum Baden besteht seit mehreren Jahren ein Verein für alle niederen Staatsbedienstete, welcher, auf Gegenseitigkeit gegründet, den Zweck hat, beim Ableben eines Mitglieds den Relicten desselben eine bedeutende Summe zur Verfügung zu stellen.

Der Verwaltungsrath des Sterb-Casse-Vereins für niedere Bedienstete, welcher in Constanz seinen Sitz hat, hat seinen V. Rechenschaftsbericht ausgegeben. Darnach beträgt das Vereinsvermögen mit 1. Juni 1867 11572 fl. 28 kr, während es am 1. Juni 1866 9645 fl. 43 kr. betrug und vermehrte sich somit im abgelaufenen Rechnungsjahre um nahezu 2000 fl.

Mit dem 1. Juni 1866 zählte der Verein 645 Mitglieder, und mit dem 1. Juni 1867 betrug die Zahl derselben 761, also auch hier ein Zuwachs von über 100 Mitglieder.

Sterbfälle hatte der Verein im abgelaufenen Rechnungsjahre nur 10 und wurden an die Hinterbliebenen der betreffenden Mitglieder je 300 fl., somit im Ganzen 3000 fl., und ausserdem an ein äusserst bedürftiges Vereinsmitglied 50 fl. Unterstützung ausbezahlt.

Dieser Verein hat somit auch in dem abgelaufenen Rechnungsjahre seine schöne Aufgabe „Unterstützung der Hinterbliebenen absterbender Mitglieder“ gelöst und konnte diess, indem seine Mitglieder 4 fl. 14 kr. also monatlich bloss 21 kr. zur Vereinskasse bezahlten. Aus den Zinsen des Grundstockes und den Einkaufsgeldern neu aufgenommener Mitglieder konnte er sein Vermögen selbst, wie angegeben, um nahezu 2000 fl. vermehren.

Die fortwährende gedeihliche Entwickelung des Vereins ermöglichte es ihm auch, vom 1. Juli v. J. ab die bisherige Unterstützungssumme von 300 fl. auf 400 fl. erhöhen zu können, und ist zu erwarten, dass eine abermalige Erhöhung nicht in all zu weite Ferne gerückt sein dürfte.

Nach den Satzungen dieses Vereins sind alle niederen Bediensteten der Kirche, des Staates und der Gemeinde aufnahmsfähig, welche das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und ein genügendes Gesundheitszeugniss beizubringen vermögen. Neuangestellte, welche innerhalb 6 Wochen nach ihrer Anstellung dem Verein beitreten, zahlen ausser einer Aufnahmsgebühr von 1 fl. 30 kr. einen einmaligen Reservefondsbeitrag und zwar im Alter bis zu 35 Jahren 5 fl., bis zu 45 Jahren 10 fl. und bis zu 50 Jahren 16 fl., während sie, wenn ihr Beitritt später erfolgt, ausserdem

noch die inzwischen zur Erhebung gebrachten Umlagen zu bezahlen haben. Zur Erleichterung können die erstmaligen Beiträge in Terminen abgetragen werden.

(**Ventilation.**) Bei der Pariser Weltausstellung von 1867 ist die Ventilation am würdigsten durch die Apparate des Hrn. v. Mondesir vertreten, welche das ganze Ausstellungsgebäude mit frischer Luft versorgen. Ein System von unterirdischen Luftleitungen von ungefähr sechs Fuss Höhe und neun Fuss Breite durchzieht den Boden, auf welchem der Palast sich erhebt. Sechszehn von diesen Leitungen gehen von verschiedenen Punkten der Peripherie auf das Zentrum zu, und eine ringförmige Leitung ist unter jeder der Galerien des Gebäudes hingeführt. Die Luft dringt von diesen Leitungen in die Galerien durch eine Menge von Oeffnungen ein, die in den Boden angebracht und mit Holzgitter verdeckt sind. Mondesir hat nun ein ganz neues System der Luftbewegung angebracht. In den vom Mittelpunkte ausgehenden Leitungen lässt er einen Strom komprimirter Luft zirkuliren, welcher dann alle in den ihm benachbarten ringförmigen Leitungen vorhandene Luft mit fortreisst und dieselbe durch die Oeffnungen in die Galerien treten lässt. Man hat auf diese Weise nur sehr wenige, durch Dampfmaschinen komprimirte Luft nöthig. Vor jeder Oeffnung, aus welcher die komprimirte Luft strömt, hat Hr. v. Mondesir Wasserbehälter angebracht; durch den ungeheuren Luftstrom wird das Wasser mit fortgeführt, aufgelöst in die feinsten Tropfen, ein wahrer Wasserstaub. Auf diese Weise wird die ganze Luft, die in den Palast eintritt, mit Wasser gesättigt. Dieses System, das sich so im Grossen trefflich bewährt hat, ist einfach und wenig kostspielig.

Correspondenz.

(**Wien.** Ende November.) Die Kettenstrafe und die körperliche Züchtigung sind nun in den k. k. österreichischen Staaten durch Gesetz vom 15. d. M. abgeschafft, und allen zu schwerem Kerker verurtheilten Gefangenen die Ketten abgenommen worden. Ueber den desfallsigen Akt in dem Wiener Gefangenenhause berichtet die Wiener Abendpost:

Eine bedeutungsvolle Feier fand heute (19. November) am Namensfeste der Kaiserin Elisabeth, in den sonst so stillen Räumen des Gefangenenhauses am Paradeplatze statt. Zufolge einer Weisung des Justizministers sollte die feierliche Kundmachung des von dem Kaiser sanktionirten Gesetzes bezüglich der Abschaffung der körperlichen Züchtigung und der Kettenstrafe erfolgen. Ein aussergewöhnliches Ereigniss pflegt innerhalb des eisenvergitterten Burgfriedens einer Strafanstalt von jeher eine eigenartige Rührigkeit hervorzurufen. Diess war denn auch heute der Fall. Mit einer gewissen Geschäftigkeit, der man die Hast ansah, füllten die Sträflinge die Räume der festlich erleuchteten Hauskapelle, in welcher sich die beiden Präsidenten des Landesgerichts, eine Repräsentanz der Staatsanwaltschaft, die Beamten der Gefangenenhausverwaltung, das dienstfreie Hauspersonal, sowie eine Anzahl geladener Gäste eingefunden hatten. Nach der von dem Strafhausseelsorger celebrirten Messe wurde der Ambrosianische Lobgesang angestimmt und nach beendigtem Gottesdienst der Rundgang in den mit dem Bilde des Kaisers gezierten Lehrsaal angetreten. Die beschränkten Räumlichkeiten gestatteten freilich nur einer kleinen Fraktion der Sträflinge, bei dem feierlichen Akte gegenwärtig zu sein, während der grössere Theil im Korridor Aufstellung nehmen musste. Landesgerichtspräsident v. Boschan publizirte das allerhöchst sanktionirte Gesetz, knüpfte hieran den Wunsch, dass sich die Sträflinge in Zukunft der Gnade und Milde des Kaisers, sowie der humanen Gesinnungen Sr. Exc. würdig erweisen mögen, damit an die Stelle der nunmehr fallenden Ketten andere stärkere Bande, jene der Versöhnung und des Vertrauens, treten, um die Vereinigung der Gefallenen mit der bürgerlichen Gesellschaft aufs Neue herzustellen. Unverkennbare Rührung spiegelte sich bei diesen Worten in den Mienen der Sträflinge, und insbesondere hielten die weiblichen Gefangenen laut schluchzend ihre Taschentücher vor die Augen gepresst. Hiermit war die seltsame Feier zu Ende, die man mit Recht ein Merkzeichen des Fortschritts in einer der höchsten und wichtigsten Beziehungen nennen darf. Wenn auch die Aktenrollen, wie sie Tag für Tag registrirt werden, zuweilen an der nachhaltigen Durchführung des Besserungszweckes Zweifel aufkommen lassen, wenn die Rundschau von der Tribüne lange Gallerien düsterer Sittengemälde enthüllt: so lange man an der Ueberzeugung festhält, dass die sicherste Bürgschaft für die Sittlichkeit eines Volkes jene des Staats selbst ist, darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, dass die vertheidigende Gerechtigkeit, gepaart mit Humanität und Billigkeit, allmälig einen Erfolg erringen wird, welcher einem Siege der Moral gleichkommt. Erwähnt sei noch, dass es zur Zeit in Oesterreich 4—5000 Kettensträflinge giebt.

(**Berlin**, 21. Jenner 1868.) In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses fand u. A. die Berathung über die Ausgaben für Straf-, Besserungs- und Gefangenenanstalten statt. Hiezu lag ein Antrag des Abg. Windthorst (Meppen) vor: Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: Die königl. Staatsregierung aufzufordern, diejenigen Einleitungen zu treffen, welche erforderlich sind, die gesammte Strafvollstreckung und die Bearbeitung der Angelegenheiten der sämmtlichen Straf- und Besserungsanstalten, sowie der Gefängnisse im Ressort des königl. Justizministeriums zu vereinigen. Derselbe hatte folgende Petition an das Abgeordnetenhaus veranlasst:

An das Hohe Haus der Abgeordneten in Berlin. Düsseldorf, am 9. Januar 1868. Der ehrerbietigst unterzeichnete Ausschuss der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft hat aus öffentlichen Blättern ersehen, dass zur bevorstehenden Berathung des Hohen Hauses der Abgeordneten über den Etat der Justiz-Verwaltung folgende Anträge gestellt worden sind: 1) von den Abgg. Windthorst, Dr. Oetker, Koch, Rohden und Bahlmann zu Titel 42 der Ausgaben „das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, gegen die Königl. Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, sie werde die Vollstreckung der Gefängnissstrafen den Vorschriften des Strafgesetzbuchs entsprechend gleichmässig in allen Theilen der Monarchie ordnen. (Motive: die in der Provinz Hannover bestehenden Grundsätze der Vollstreckung durch Einzelhaft und die Einrichtung der dortigen Gefängnisse darnach). 2) Von den Abgeordneten Windthorst, Rohden, Dr. Oetker und Koch zu demselben Titel: das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, diejenigen Einleitungen zu treffen, welche erforderlich sind, die gesammte Strafvollstreckung und die Bearbeitung der Angelegenheiten der sämmtlichen Straf- und Besserungsanstalten, sowie der Gefängnisse, im Ressort des Königl. Justizministeriums zu vereinigen.“ Die Tragweite dieser beiden Anträge, deren Materie einen nicht unbedeutenden Theil einer eigenen und, wie wir hinzusetzen müssen, schon lange für unseren Staat erwarteten Gesetzesvorlage über den gesammten Strafvollzug berührt, veranlasst den ehrerbietigst unterzeichneten Ausschuss, im Namen seiner nun bereits vier Decennien auf dem Gebiete des Gefängnisswesens thätigen Gesellschaft, zu deren Mitbegründern ein v. Stein und v. Vinke gehörten und deren unablässiges Streben gewesen ist, in Wort und Schrift für eine die sittliche Besserung der Bestraften anstrebende Entwickelung unserer Gefängnisseinrichtungen zu wirken, das Resultat seiner rücksichtlich der obigen Anträge gemachten Erfahrungen vor einem Hohen Hause auszusprechen. Wir erlauben uns daher in Bezug auf den Antrag 1 Folgendes ehrerbietigst vorzustellen: Es unterliegt keinem Zweifel, dass die gleichmässige Einführung eines Strafgesetzbuches in allen Theilen der Monarchie die logisch und juristisch nothwendige Folge involvirt, dass auch die Vollstreckung der nach diesem Gesetzbuch über die einzelnen Individuen verhängten Strafen eine in der gesammten Monarchie gleichmässige sei. Der betreffende Antrag der Herren Abgeordneten dürfte daher im Princip ein völlig gerechtfertigter zu nennen sein. Nur ist, wenigstens aus den in den Zeitungen beigefügten Motiven, nicht ersichtlich, nach welcher Richtung hin diese

„gleichmässige“ Vollstreckung der Gefängnissstrafen intendirt wird: ob die in der Provinz Hannover bisher grundsätzlich bestandene Einzelhaft auf den ganzen Preussischen Staat in seinem gegenwärtigen Bestand ausgedehnt werden, oder ob auch in Hannover die bis dahin grundsätzliche Praxis wieder ausser Wirksamkeit gesetzt und an deren Stelle das in den altpreussischen Theilen herrschende, oder ein anderes Verfahren rücksichtlich des Strafvollzugs treten soll. So sehr es auch wahrscheinlich ist, dass die Herren Antragsteller die erstere Alternative im Auge haben und so wenig es namentlich einem Zweifel unterliegt, dass gerade mit Rücksicht auf die Gefängnisse für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene, welche zur Zeit einem Hohen Justizministerium unterstehen, die Haftvollstreckung in Form der Einzelhaft die nach Theorie und Praxis allein richtige ist, so wollten wir doch nicht unterlassen, für diese Anschauung noch ausdrücklich Zeugniss abzulegen und, indem wir zur näheren Begründung die Verhandlungen unserer 36. General-Versammlung über die Isolirhaft (welche von Autoritäten auf dem Gebiete des Strafvollzugs, wie Mittermaier, als bedeutungsvoll gewürdigt worden sind) beizufügen uns erlauben, ehrerbietigst zu beantragen: Das Hohe Haus der Abgeordneten wolle dem Antrage der Herren Abgeordneten Windthorst, Dr. Oetker, Koch, Rohden und Bahlmann, sofern derselbe die gleichmässige Einführung der Einzelhaft als die grundsätzliche Strafvollstreckung für den ganzen Umfang der Preussischen Monarchie bezweckt, seine Zustimmung ertheilen. In Bezug auf den zweiten der eingebrachten Anträge scheint es uns vor Allem darauf anzukommen, dass überhaupt auf dem ausserordentlich umfangreichen und für das gesammte Staatsleben hochwichtigen Gebiete des Strafvollzugs eine einheitliche Entwickelung erstrebt werde, von welchem Ministerium auch Impuls und Förderung ausgehe. Soll dies aber wirklich erreicht werden, so dürfte Ein Weg als besonders erfolgreich sich empfehlen: wir meinen die Organisirung einer eigenen Centralstelle für das gesammte Gefängnisswesen der Monarchie unter Leitung eines General-Direktors. — Indem wir hierauf die Aufmerksamkeit eines Hohen Hauses zu lenken uns beehren, glauben wir, dass wir damit die Gedanken des grössten Theiles der praktischen Strafanstaltsbeamten unseres Landes aussprechen, aus deren Kreisen schon seit Jahren Stimmen nach dieser Richtung laut geworden sind, und dass eine möglichst selbstständig dastehende Behörde, in den Staatsorganismus eingefügt, aus Fachmännern gebildet und zur eingehendsten Beurtheilung aller einschlagenden Fragen competent, um so mehr einer wesentlichen Förderung des ganzen Strafanstaltswesens gleichkommen würde, als dieses Gebiet, zumal seit Erwerb der neuen Provinzen, einen so bedeutenden Umfang angenommen hat, dass seine Bewältigung in einem Ministerialdecernat fast unausführbar erscheint. Es ist nicht hier der Ort, eine eingehendere Begründung dieser unserer Anschauung eintreten zu lassen: es genügt, dieselben einem Hohen Hause mit der ehrerbietigsten Bitte zu unterbreiten, sie einer eingehenden

und allseitigen Prüfung unterziehen zu wollen. Doch wollen wir noch das Eine nicht unerwähnt lassen, dass sowohl wissenschaftliche Autoritäten auf diesem Gebiete — wir erinnern nur an Fuesslin in Bruchsal — als auch die mannigfaltigen praktischen Erfahrungen in ausserdeutschen Ländern — wir nennen Belgien mit seinen trefflichen und mustergültigen Gefängnisseinrichtungen — es bewiesen haben, wie die Etablirung einer solchen General-Commission, resp. in kleineren Ländern eines Generaldirektors, von der weittragendsten und segensreichsten Bedeutung für die Sache ist. Unser ehrerbietiges Gesuch geht demnach dahin: Ein Hohes Haus der Abgeordneten wolle den Antrag der HH. Abgeordneten Windthorst, Dr. Oetker, Rohden und Koch, betr. die Vereinigung des gesammten Strafvollzugs in dem Ressort des Königlichen Justizministeriums, dahin amendiren, dass die Königliche Staatsregierung aufgefordert werde, diejenigen Einleitungen zu treffen, welche erforderlich sind, die gesammte Strafvollstreckung und die Bearbeitung der Angelegenheiten der sämmtlichen Straf- und Besserungsanstalten, einschliesslich der Untersuchungsgefängnisse, einer neu zu organisirenden, von den Ministerien der Justiz und des Innern ressortirenden Centralbehörde für das Gefängnisswesen zu übertragen. Sollte ein Hohes Haus der Abgeordneten aber unserer ehrerbietigen Bitte nicht geneigt sein, so glauben wir mit Rücksicht auf den von den Herren Abgeordneten gestellten Antrag unsrerseits auch nicht verschweigen zu dürfen, dass nach den in den altpreussischen Landestheilen von den Freunden des Gefängnisswesens gemachten Erfahrungen kein Grund vorzuliegen scheint, die bis jetzt bestandenen Ressortverhältnisse irgendwie zu alteriren. Ein Hohes Ministerium des Innern hat durch seine Verwaltung des Gefängnisswesens nach unserer Ueberzeugung den vollsten Anspruch auf den Dank Derer, welche ohne das Wesen der Strafe verkümmern zu wollen, dieselbe doch zugleich zur Besserung der Bestraften mit allen Mitteln disciplinarer und pädagogischer Einwirkung verwerthet sehen möchten. Bereits seit Langem sind von Hochdemselben Massnahmen ergriffen worden, welche entschiedene Fortschritte auf dem Gebiet des Strafvollzugs bekunden und denselben den Einrichtungen auf dem gleichen Felde in anderen Staaten wenigstens annähernd ebenbürtig zur Seite stellen, beziehungsweise auch zum Vorbild dienen lassen Wir rechnen unter Anderen dahin die Etablirung von Central-Gefängnissen in den einzelnen Provinzen zur Verbüssung aller Strafen von 3 Monaten und höher, wodurch die Bestraften der geordneten Einwirkung moralischer Faktoren zugänglich werden. Wir rechnen dahin ferner die für alle Strafanstalten ins Leben gerufenen, trefflichen und segensreichen Schuleinrichtungen und ebenso die Gründung von ganz gesonderten Anstalten, welche auf Grund des §. 42 des Straf-Gesetzbuchs die Erziehung speciell der Jugendlichen unter 16 Jahren zur Aufgabe haben. Eine Vergleichung zwischen den von dem Ministerium des Innern verwalteten Gefängnissen und Strafanstalten und den dem hohen Justizministerium unterstehenden Justizarresthäusern fällt unseres Bedünkens in keiner Weise zu Ungunsten des ersteren aus und die

eigenthümlichen Verhältnisse unserer beiden westlichen Provinzen machen uns ja in besonderem Grade ein vergleichendes Urtheil möglich. — Ob aber die traurigen Zustände auf dem Gebiete des Gefängnisswesens in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, wo unseres Wissens die betreffenden Justizministerien die zuständige Behörde waren, für uns irgendwie als massgebend zu erachten sein dürften, oder ob die hannöverschen Einrichtungen, mögen sie auch nach den dort zur Geltung gebrachten Grundsätzen empfehlenswerth sein, nach ihrer praktischen Seite schon als mustergültig anzusehen sind, möchte wohl kaum eine offene Frage sein. Ueberzeugt, dass ein Hohes Haus die hier von uns lediglich im Interesse der Sache, der wir nach unsern schwachen Kräften dienen wollten, ausgesprochenen Anschauungen würdigen werde, verharren wir ehrerbietigst. Der Ausschuss der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft.

Aus den heutigen Verhandlungen heben wir Folgendes hervor:

Regierungs-Commissär Ober-Regierungs-Rath v. Eichhorn: Was den Antrag des Abgeordneten Windthorst betrifft, so gestatten Sie mir es, einige Erläuterungen der heutigen Einrichtungen zu geben. Die Einrichtung, nach welcher die Verwaltung der Strafanstalten zum Ressort des Ministeriums des Innern gehört, ist keine neue. Die früher stattgehabte Ueberweisung der Provinzial-Gefängnisse an das Justizressort hat auch den Erwartungen keineswegs entsprochen und wurden sie daher wieder unter das Ressort des Ministers des Innern gestellt. Was die neuen Provinzen anbetrifft, so lag die Sache dort freilich anders wie bei uns, nur in der Provinz Nassau gehörten die Strafanstalten auch zum Ressort des Ministers des Innern. Da aber eine einheitliche Einrichtung geboten schien, so wurde dieselbe auf Grund einer königlichen Verordnung herbeigeführt. Ich glaube, dass der Antrag des Abgeordneten Windthorst im wesentlichen darauf hinzielt, dass den Justizbehörden auch die Garantie gegeben wird für die richtige Vollstreckung der ihrerseits zuerkannten Strafen. Diese Garantie ist aber auch bei dem Ministerium des Innern vorhanden, da die Verwaltung der Gefängnisse und Straf-Anstalten lediglich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erfolgt, auch eine andere Einrichtung garantirt hierfür, nämlich die, dass es den betreffenden Präsidenten der Appellationsgerichtshöfe obliegt, zu gewissen Zeiten die Gefängnisse selbst zu besuchen, oder durch bestimmte Commissare inspiciren zu lassen und nach dem Resultat ihrer Untersuchungen nothwendige Anträge bei der Staatsregierung zu stellen. So ist also der Justizverwaltung fortwährend Gelegenheit gegeben, sich zu überzeugen, dass nach den erlassenen Straferkenntnissen gehandelt wird und sich gleichzeitig zu informirên von den Folgen der zuerkannten Strafen. Wenn also einerseits die vollständige Garantie für die strikte Ausführung der zuerkannten Strafen vorhanden ist, so sprechen andererseits erhebliche Zweckmässigkeitsgründe dafür, dass die Verwaltung der Gefängnisse und Strafanstalten unter dem Ressort des Ministeriums des Innern steht. Der Abg. Strosser hat dieselben in einer früheren Sitzung

schon hinreichend auseinandergesetzt. Meines Erachtens hat die Verwaltungsbehörde weit bessere Handhaben zur zweckmässigen Beschaffung der Arbeit, der Bekleidung, der Nahrungsmittel u. s. w., wie dies bei der Justizbehörde der Fall sein würde. Wenn es also feststeht, dass die Justizpflege vollständig auch durch die Verwaltungsbehörden garantirt ist, und ausserdem Zweckmässigkeitsgründe für das Ressort des Ministers des Innern bestehen, so scheint es mir nicht geboten, eine Abänderung eintreten zu lassen.

Abg. Dr. Eberty führt in längerer Rede aus, wie sehr das Motiv des Antrags Windthorst, dass die Justizbehörde eine bessere Garantie für die richtige Strafvollstreckung gewähre als die Verwaltungsbehörde, das richtige sei und befürwortet den Antrag des Abg. Windthorst durch Schilderung der heute in den verschiedenen Strafanstalten zur Anwendung kommenden Systeme. — Redner fährt sodann in seinen Ausführungen wie folgt fort: Der von dem Hrn. Regierungs-Commissär dem Antrag Windthorst beigelegte Grund, dass die Richter des Landes verantwortlich sind für eine richtige, zweckdienliche Strafvollstreckung, ist von solchem Gewichte, dass kein Zweifel bestehen kann über die Vortheile und die Nothwendigkeit dieses Antrages. Es muss durchaus eine wissenschaftliche Autorität ersten Ranges, und eine solche haben wir ja an der hiesigen Universität, an die Spitze des Gefängnisswesens gestellt werden. Erst dadurch werden Sie die Garantie gewinnen können, dass die Strafen im Sinn und Geist des Gesetzes vollstreckt werden. Dadurch werden Sie auch Material gewinnen, um eine Reform des Gefängnisswesens vorzubereiten, die ein dringendes Bedürfniss ist. Ich bitte Sie, dem Antrag des Abg. Windthorst, der mit keinerlei Parteibestrebungen im Hause collidirt, ihre Zustimmung zu geben. (Beifall links).

Abg. Strosser: Der Herr Vorredner hat einen Rückblick auf Jahrtausende gethan, um über das heutige Gefängnisswesen zu sprechen. Der Zusammenhang zwischen dieser tausendjährigen Geschichte, den christlichen Märtyrern, den Karthäusern, Puritanern und heute scheint mir nicht recht klar. Er sprach sodann davon, dass nur der Richter die Garantie leiste, dass die Strafe im Sinne des Gesetzes vollstreckt werde. Nachdem von vielen Seiten dieses Hauses wiederholt den preussischen Beamten das Zeugniss ertheilt ist, dass sie Alle ihre Pflichten mit Treue und gesetzlich verwalten, wird den Verwaltungsbeamten wohl nicht minder, als den Richtern die Qualität zuerkannt werden, dass auch sie im Sinne des Gesetzes verfahren. In merkwürdigem Widerspruch mit sich selbst machte der Herr Abgeordnete dann eine Reihe von Strafanstaltsdirektoren namhaft, deren Leitung er als vortrefflich bezeichnete und die keine Richter, sondern Verwaltungsbeamte waren. Stellen Sie, wie der Herr Vorredner will, Richter an alle preussische Strafanstalten, so werden Sie wahrscheinlich ein schlechteres Resultat der Verwaltung haben, als jetzt. Sein Vergleich der Verwaltung der Strafanstalten unter dem Ministerium des Innern mit dem Absolutismus und derjenigen unter dem Ministerium der Justiz mit der constitutionellen Monarchie ist nichts als eine hohle Redensart. (Sehr wahr!

rechts.) Die Strafvollstreckung ist jetzt so sehr in das Gebiet der Verwaltung hineingezogen, dass der grösste Theil der Fachjuristen sich bedanken wird, mit diesem Zweige der Verwaltung zu thun zu haben, wo sie von ihrer juristischen Kenntniss keinen Gebrauch machen können.

Abg. Windthorst (Meppen): Mein Antrag hat wesentlich andere Zwecke, als der Abg. Eberty ihm zu Grunde gelegt hat. Er hat ein doppeltes Ziel. Zunächst wünscht er, dass das ganze Strafanstaltswesen in Einer Hand ruhe und das ist mir die Hauptsache. Das Zweite ist, dass es in der Hand der Justiz ruhe. Ich habe in meinem Antrage nicht gesagt, dass man das, was ich wünsche, schon morgen thun solle, weil ich überzeugt bin, dass das unmöglich ist, indem es dazu verschiedener organisatorischer Vorbereitungen bedarf. Dagegen bin ich der Meinung, dass es sehr wichtig war und ist, die Sache zur Sprache zu bringen. Es handelt sich um einen sehr wichtigen Gegenstand und nach dem Vorbilde der früher hier oft vorgekommenen Verhandlungen ist es von grosser Bedeutung, denselben nicht aus den Augen zu verlieren. Um meinen Standpunkt zu bezeichnen, erkläre ich, dass ich im Wesentlichen auf dem Standpunkt stehe, den die rheinisch-westphälische Gefängnissgesellschaft uns vor Kurzem in einer Petition zur Kenntniss gebracht hat. Eine Vereinigung dieser Sache in Einer Hand wünsche ich, weil ich glaube, dass sie nur durch diesen Impuls weiter gefördert werden kann. Die Nothwendigkeit dieser Förderung will ich an einzelnen Mängeln klar machen. Als das Criminalgesetzbuch hier berathen wurde, ist die Art und Weise, wie die darin ausgeschriebenen Strafen vollzogen werden sollen, nur sehr allgemein festgestellt. Man hatte damals entweder nicht die Zeit, die Sache vollständig zu erschöpfen oder man war über die dabei in Betracht kommenden Principien noch nicht zu einem Abschlusse gekommen. Aber Jedermann war sich darüber klar, dass die Gesetzgebung in Beziehung auf die Vollstreckung der Strafen durch einzelne Gesetze und Reglements weiter gefördert werden müsste; dass man aber in der Sache nicht weiter gekommen ist, liegt daran, dass sich die Sache nicht in Einer Hand befand. Meiner Meinung nach wird man im Wesentlichen auf Einzelhaft zurückkommen müssen, nicht in der Art, dass man die Leute von aller Gesellschaft absperrt, wohl aber von der schlechten Gesellschaft ihrer Mitculpanten. (Bravo! rechts.) Von dieser Seite aus muss die Sache reorganisirt werden. Das erfordert allerdings grosse Mittel in Bezug auf die Bauten. In Beziehung auf die Gefängnisse hat in den einen Provinzen der Minister des Innern, in den andern der Justizminister die Sache in Händen. Wie das eingetheilt wird, weiss ich nicht, genug, es ist keine Klarheit vorhanden. Ehe man zu einem Prinzipe kommt, werden eine Masse unnützer Bauten ausgeführt werden, die dann später wieder verlassen werden müssen. Ueberall, wo ich bei den Verhandlungen dieses Hauses Erörterungen über das Gefängnisssystem gehört habe, habe ich die Ueberzeugung gefunden, dass es so nicht weiter gehen kann. Allein wenn ich auch annehmen wollte, wir könnten dieses gemischte durcheinanderlaufende System behalten: wie sind denn unsere Gefängnisse beschaffen? Ich glaube, die

Anstalten, in welche unsere Mitmenschen eingesperrt werden, sind nicht vergleichbar mit den kostbaren Ställen, in welche wir unser Vieh einsperren (Heiterkeit). Es ist nothwendig, dass die Sache in eine Hand zur Organisation gelegt werde, es frägt sich nur in welche? Ich bin keineswegs gewillt, dem Herrn Minister des Innern einen Theil seiner Befugnisse zu entziehen, allein ich glaube, dass das Ministerium des Innern schon ein solches Mass von Arbeit durch die nothwendige Organisation hat, dass es sich damit nicht genügend wird befassen können. Der Herr Justizminister hat freilich auch viel zu organisiren, allein ich halte die Arbeit des Herrn Ministers des Innern für schwieriger. Ausserdem glaube ich, dass gerade der Justizminister eine Garantie dafür schaffen muss, dass die Strafen in dem Sinne vollzogen werden, wie sie erkannt worden sind und ich wünsche, dass die Justiz dauernd einen bestimmenden Einfluss auf die Strafvollstreckung hat. Das Prinzipale ist mir aber, dass die Sache in eine einzige fördernde Hand gelegt wird.

Von verschiedenen Seiten sind Schluss-Anträge eingegangen und der Schluss wird bei der Abstimmung angenommen.

Abg. Graf Schwerin beantragt eine Theilung der Abstimmung über den Antrag des Abg. Windthorst bis zu den Worten: „im Ressort des Justizministeriums."

Abg. Windthorst (Meppen) erklärt sich mit dieser Theilung einverstanden.

Hierauf wird der erste Theil des Antrages des Abg. Windthorst bei der Abstimmung angenommen.

Der zweite Theil des Antrages erhält in der Abstimmung nicht die Majorität und ist somit abgelehnt; dafür erhebt sich nur ein Theil der linken Seite des Hauses.

(**Berlin.**) Die Berliner Post meldet über ein Vorhaben, zur Besserung jugendlicher Gefangenen, Folgendes: Das mehrfach erwähnte, allseitiger Anerkennung und Unterstützung würdige Projekt des „Vereins für die Besserung der Strafgefangenen", nämlich die Gründung einer Zufluchts- und Arbeitsstätte für jugendliche entlassene Sträflinge, die dort, getrennt von älteren Verbrechern, Wohnung, Kleidung, Lebensunterhalt, Arbeitsgelegenheit und Unterricht Behufs Ueberführung in ein geregeltes, arbeitsames Leben finden sollen, ist nunmehr zur erfreulichen Thatsache geworden. Die Schlafstätten für obdachlos entlassene Sträflinge jeden Alters sind aus dem Asyl in der Wassmannsstrasse verlegt, das Asyl selbst ist durch Hinzunahme geeigneter Arbeitsräume und einer kleinen Dienstwohnung für den Hausvater entsprechend erweitert worden, eine Hausordnung, welche die Stelle der lässigen Polizeiaufsicht in liberaler, aber doch moralisch strenger Weise ersetzen soll, ist vorläufig festgestellt und in der Person des Buchbindermeisters Techen ein Hausvater engagirt worden, der zugleich — bis die hoffentlich bald durch Stiftungen und Beiträge wachsenden Mittel eine grössere Ausdeh-

nung und damit das Engagement von Meistern verschiedener Handwerke zur Lehre und Beschäftigung der jungen Leute gestatten — als Arbeitgeber fungirt, während dem Lehrfache angehörige Mitglieder des Vereins den unentgeldlichen Nachhilfe-Unterricht in der zunächst auf 14 Insassen eingerichteten Anstalt übernommen haben.

Die Kehrseite zu diesen humanen Bestrebungen zeigt uns ein Beschluss des Berliner Arbeitscongresses. „Ueber die Zuchthaus-Arbeit" berichteten Fritzsche aus Leipzig und Schuhmann aus Berlin. Folgende Resolution des ersten Referenten wurde angenommen. Die Generalversammlung erklärt: da die Zuchthausarbeit eine selbst nach den Regeln der herrschenden öconomischen Schule unberechtigte Concurrenz gegen die sogenannte freie Arbeit bildet; da überdies durch dieselbe Verhältnisse geschaffen werden, welche in sittlicher Beziehung verderblich wirken, so ist auf Abschaffung der Zuchthausarbeit hinzuwirken. Angesichts solcher Erklärungen, welche sittliche Verderbniss als Wirkung der Arbeit in den Strafanstalten verkünden, erinnert man sich gern an die Versuche der französischen Republik im Jahre 1848 die Zuchthausarbeit abzuschaffen und die Faulheit freier Arbeiter in sogen. Nationalwerkstätten auf Staatskosten zu garantiren (sogen. „Organisation" der Arbeit). Zuchthausstrafe würde im Sinne jener Beschlussfassung gleichbedeutend sein mit Verurtheilung zum Nichtsthun.

(Allgem. deutsche Strafrechtszeitung.)

(**Drosden** im April 1868.) Den Ständen des Königreichs Sachsen wurde im Jenner ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der mehrere Aenderungen des Strafgesetzes enthält, und die Todesstrafe, die urtheilsmässigen Strafschärfungen (körperliche Züchtigung, Entziehung der warmen Kost, hartes Lager, Beineisen, resp. Klotz), sowie das Tragen doppelfarbiger Kleidung der Sträflinge abschafft. Aus den Motiven des Entwurfs heben wir Folgendes hervor:

Bereits bei der Berathung des im Jahre 1838 bekannt gemachten Criminalgesetzbuches war von der Ständeversammlung ein Antrag an die Regierung gebracht worden, durch welchen dieselbe veranlasst wurde, die Frage wegen Aufhebung der Todesstrafe fortwährend im Auge zu behalten und, wenn möglich, auf der eingeschlagenen Bahn durch Beschränkung der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen die Abschaffung der Todesstrafe vorzubereiten.

Die Staatsregierung hat diesem Gegenstande fortdauernd ihre Aufmerksamkeit geschenkt und glaubt, dass gegenwärtig der Zeitpunkt gekommen sei, um die Aufhebung der Todesstrafe beschliessen zu können.

Denn wenn schon die Erwartung, dass die mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen sich mindern würden, sich nicht bestätigt hat, vielmehr das Verbrechen des Mordes in neuerer Zeit häufig vorgekommen ist, so kann doch gerade hierin ein Grund für die Beibehaltung der Todesstrafe nicht gefunden werden, da diese Thatsache vielmehr darauf hinzuweisen scheint, dass die Androhung der Todesstrafe eine abschreckende Wirkung nicht geäussert hat, auch, was die auffallende Vermehrung in den

letzten Jahren betrifft, muthmasslich auf vorübergehender Ursache beruht. Dagegen ist zu constatiren, dass die Zahl derjenigen Verbrechen, welche zwar in der älteren, nicht aber in der neueren Gesetzgebung mit der Todesstrafe bedroht gewesen, sich nicht in einer auffälligen Weise vermehrt hat, sowie auch während der Herrschaft des Strafgesetzbuchs eine ähnliche Erfahrung über die Verbrechen, wegen deren im Jahr 1838 die Todesstrafe abgeschafft wurde, gemacht worden ist.

Auch die Erfahrung anderer Länder scheint der Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe das Wort nicht zu reden. Nicht nur, dass die eben im Inlande gemachte Beobachtung sich überall dort bewährt hat, wo die Todesstrafe beschränkt worden ist, so hat auch die in einigen kleinen deutschen Ländern erfolgte Abschaffung der Todesstrafe eine Vermehrung der todeswürdigen Verbrechen nicht herbeigeführt und selbst wo, wie in Oesterreich und Toscana, diese Strafe nach ihrer Abschaffung wieder eingeführt worden ist, hat man sich mindestens in der officiellen Motivirung dieser Massregel nicht auf Vermehrung der todeswürdigen Verbrechen, sondern auf andere Gründe bezogen.

Kann nun demgemäss die Nothwendigkeit der Todesstrafe als erwiesen nicht angenommen werden, so fallen die gegen diese Strafe sprechenden anderweiten Gründe, insbesondere deren Unwiderruflichkeit bei immerhin möglichen Missgriffen doppelt in's Gewicht.

Ebenso ist nicht zu verkennen, dass, wenn einmal der Zweifel über die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Todesstrafe in mehreren Kreisen des Volkes, wie dies neuerdings in Sachsen zu sein scheint, Platz gegriffen hat, Richter, Zeugen und Geschworne mit grösserer Sicherheit und minderen Bedenken in den schwersten Fällen auftreten werden, wenn sie wissen, dass es sich nicht mehr um ein Menschenleben handelt.

Die Frage aber, welche andere Strafe an die Stelle der Todesstrafe zu setzen sei, hat man dahin beantworten zu müssen geglaubt, dass die lebenslängliche Zuchthausstrafe, zumal in ihrer auf eine völlige Sicherstellung der bürgerlichen Gesellschaft gegen weitere Verbrechen des Verurtheilten berechneten Natur, an die Stelle der Todesstrafe zu treten habe.

Auch glaubt man nicht, dass hiermit die Nothwendigkeit geboten sei, die Strafe auch bei denjenigen Verbrechen, welche zeither schon mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, herabzusetzen und letztere mit einer zeitlichen Zuchthausstrafe zu vertauschen.

Denn diejenigen Verbrechen, welche das Strafgesetzbuch mit der lebenslänglichen Zuchthausstrafe bedroht, sind ihrer Schwere und ganzen Natur nach mit den zeither mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen nahe verwandt, so dass eine Gleichstellung dieser sämmtlichen Verbrechen in Bezug auf ihre Bestrafung wohl gerechtfertigt ist, wie denn auch an sich schon die Herabsetzung der Strafe bei einer Classe von Verbrechen nicht unbedingt und in jedem Falle die Herabsetzung der Strafe bei der nächstschweren Classe nach sich zieht. Gegenwärtig sind nämlich mit der Todesstrafe folgende Verbrechen bedroht: Hochverrath (Art. 116), Mord (Art. 155), Raub, wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt

den Tod gefunden hat (Art. 177), Brandstiftung, wenn einer der Erschwerungsgründe des Art. 209 unter 1 vorhanden, Meineid in dem Falle des Art. 223 Abs. 2 und gewaltsamer Diebstahl im Falle des Todes, den Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt erlitten hat. (Vergl. auch noch Art. 5 des Eisenbahnstrafgesetzes.) Dagegen sind mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe folgende Verbrechen bedroht: Thätliche Beleidigung des Staatsoberhaupts (Art. 132), Raub in den Fällen des Art. 177 unter 2 a., b, c und wenn die unter 3 a, b, c erwähnten Erschwerungen oder zwei derselben zusammentreffen, räuberische Erpressung unter denselben Voraussetzungen (Art. 178), Brandstiftung, wenn die in Art. 209 unter 2 a, b, c erwähnten Erschwerungen vorhanden sind, Inbrandsteckung eigener Gebäude unter denselben Voraussetzungen (Art. 210), absichtliche Zerstörungen durch Explosionen unter denselben Voraussetzungen (Art. 214 z. E.). (Vergl. auch noch Art. 5 des Eisenbahnstrafgesetzes.)

Im Uebrigen bezieht sich die Aufhebung der Todesstrafe nur auf die oben bemerkten Fälle, nicht aber auch auf die Fälle, welche in dem Gesetze vom 10. Mai 1851 §. 13 flg. vorgesehen sind, ebensowenig auf die im Militärstrafgesetzbuche bei militärischen Verbrechen enthaltenen Androhungen der Todesstrafe.

Die doppelfarbige Kleidung der Sträflinge steht mit dem Streben auf Besserung, auf moralische Hebung und auf Kräftigung des geschwächten Willens im Widerspruche. Denn wie sie den Sträfling drückt und demüthigt, so verbittert sie ihn im Laufe der Strafzeit gegen diese Demüthigung, oder sie stumpft ihn gegen die auf seine Besserung gerichteten Bemühungen ab. Die Praktiker der neueren Zeit haben, gestützt auf ihre Erfahrungen, gegen alle diejenigen Einrichtungen sich ausgesprochen, welche ohne einen reellen Nutzen nur die Wiederbelebung des moralischen Gefühls und die Aufrichtung des Sträflings in seinem Innern erschweren. Zu ihnen gehört die Einrichtung der doppelfarbigen Kleidung.

Was hiernächst den mit ihr gleichfalls verbundenen Zweck anlangt, die Sträflinge im Falle des Entspringens leichter zu verfolgen und wieder zu ergreifen, so ist dagegen zu erinnern, dass dieser Zweck anderseits den Sträfling, wenn er entsprungen ist, in der Regel dazu bestimmt, durch ein Verbrechen sich andere Kleidung zu verschaffen, und die Erfahrung hat gezeigt, dass der Sträfling in diesem Falle selbst vor einem Morde nicht zurückgewichen ist.

Bei der Kleidung der Sträflinge ist es ausreichend, gegenüber den Anforderungen der disciplinellen Behandlung und den wirthschaftlichen Rücksichten, wenn ein gleichförmiges, haltbares, billiges und für die Arbeit zweckmässiges Kleid, welches zugleich dem Ernste des Strafvollzugs entspricht, gewählt wird.

Die in dem Gesetzbuche angedrohten Schärfungen verwirkter Strafen haben ihren Zweck nicht erreicht, vielmehr haben die desfallsigen Bestimmungen häufig zu ungleichartiger, jenem Zwecke widerstrebender Behandlung der Gefangenen Anlass gegeben. Wie einerseits die körperliche Beschaffenheit, wie die sonstigen Gesundheitsverhältnisse des Sträflings

nicht aber die Schwere seiner Verschuldung in der Regel den Massstab bei der Vollziehung der Schärfung mit sich führen, so ist anderseits die Vollziehung selbst oft unterbrochen und schliesslich in Wegfall gebracht worden, weil die ununterbrochene Vollziehung eine nach Befinden schwere Beschädigung der Gesundheit bewirkt haben würde. Hiedurch ist es gekommen, dass derartige Schärfungen auf eine unverhältnissmässige Zeitdauer und über einen sehr grossen Theil der Strafzeit ausgedehnt werden mussten, was nach der übereinstimmenden Ansicht der Strafanstaltsverwaltungen einen störenden Einfluss auf die disciplinelle Behandlung der Gefangenen und auf den Besserungszweck des Strafvollzugs äussert.

Soviel insbesondere die Entziehung der warmen Kost anlangt, so hat die Erfahrung bestätigt, dass sie in einzelnen Fällen einen sehr nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit des Gefangenen und insbesondere auf seine Arbeitskraft äussert, hierdurch aber die Strafvollstreckung selbst und deren Wirkung gefährdet. Es ist nothwendig, dem Sträflinge, sobald er einige Zeit die Schärfung durch Entziehung der warmen Kost erlitten, bessere Kost als den übrigen Gefangenen zu verabreichen, um ihn wieder völlig arbeitsfähig oder wohl selbst zu fernerer Vollstreckung der Schärfung fähig zu machen. Es ist diese Schärfung überhaupt aber eine solche, welche durchaus nicht gleichmässig angewendet werden kann und daher zu Verschiedenheiten Anlass gibt, welche den Zweck der Schärfung geradezu aufheben und das Vertrauen in eine gerechte Handhabung des Gesetzes bei den Sträflingen gefährden.

Was das „harte Lager“ anlangt, so findet es oft aus rein localen Verhältnissen nur eine geringe, beziehendlich unwirksame Anwendung und ist daher leicht zu entbehren.

Die „körperliche Züchtigung“ ist als Strafschärfungsmittel von der allgemeinen Stimme, und zwar auch zumeist von den Strafanstaltsdirectoren, verurtheilt und in Deutschland ziemlich überall aufgehoben worden.

Dass diese Schärfung in einzelnen Fällen wohlthätig gewirkt und als ein Mittel der Besserung sich bewährt hat, dies ist nicht zu bestreiten, da hierüber genügende Erklärungen von Sträflingen, welche diese Schärfung erlitten und sich gebessert haben, vorliegen. Allein es ist diese Schärfung gerade diejenige, bei welcher nicht lediglich ein körperliches Uebel dem Bestraften zugefügt wird, und die weiter gehende Wirkung desselben auf den Bestraften völlig ausser dem Kreise der Berechnung liegt. Es kann in einer grossen Zahl von Fällen ausserordentlich geschadet werden, und es wird dadurch der Gewinn, welcher in wenigen einzelnen Fällen erzielt worden, weit überwogen. In dieser Gefahr liegt das Bedenkliche der Strafschärfung durch körperliche Züchtigung; sie lässt sich im Voraus nicht bemessen und vorhersehen.

Auch mag bei allen Strafschärfungen nicht verkannt werden, dass die Frage über Wahl und Ort der Schärfung in der Hand eines einzelnen Beamten und in seiner individuellen Anschauung liegt, was gegenüber dem Postulate der Gleichheit, welche wieder durch die Individualität des Sträfgs ausgeschlossen wird, zu Unzuträglichkeiten Anlass geben kann.

Dazu kommt, soviel die auf dem Erkenntnisse des Gerichts beruhenden Schärfungen anlangt, dass erfahrungsgemäss die Gerichte nur selten auf sie erkennen.

Was die in Art. 13 angeordneten Schärfungen anlangt, so sind die Praktiker darüber einig, dass sie unzuträglich sind und ihrem Zwecke nicht entsprechen.

In den Fällen des Art. 25 treten andere Rücksichten ein. Die Personen, welche hier besonders hervorgehoben worden sind, sowie die Art der hier in Frage befangenen Vergehen lassen es wünschenswerth erscheinen, dass die Gefängnissstrafe geschärft und durch die Schärfung auch abgekürzt werde.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 7. April 1868 waren von den Reden für die Abschaffung der Todesstrafe ganz besonders die des Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, bekanntlich einer der bedeutendsten juristischen Autoritäten und die des Justizministers Schneider höchst bemerkenswerth.

General-Staatsanwalt Dr. Schwarze sagte beiläufig: Er habe früher zu den Vertheidigern der Todesstrafe gehört, aber ein fortgesetztes Studium in dieser Angelegenheit und seine Erfahrungen hätten in ihm die Ueberzeugung hervorgerufen, dass die Todesstrafe entbehrlich sei. Mit Verbrechern habe er sich vor dem Tage ihrer Hinrichtung unterhalten, um Material zur Bildung einer festen Meinung zu gewinnen. Feuerbach's Ausspruch, welcher auf dem Titelblatte der Schrift stehe, lasse sich höchstens dahin deuten, dass ein Mörder, der einmal gemordet, zum zweiten Morde geneigt sei. Solche Fälle wären ausserordentlich selten; in Sachsen kenne er keinen. Käme ein zweiter Mord vor, dann nur, um die Flucht zu decken, nicht, um wieder zu morden. Uebrigens habe Feuerbach sein Urtheil für Beibehaltung der Todesstrafe in späteren Jahren zurückgenommen. Unter Juristen und Theologen zähle man Vertheidiger und Gegner der Todesstrafe, doch steige die Zahl der Gegner mehr und mehr. Er wolle nur einige Thatsachen vorführen. Kein Verbrecher denke bei der That an die Strafe, vielmehr daran, nicht so dumm zu sein wie Andere, die für ihre That den Kopf aufs Schaffot legen mussten. Was die Abschreckungstheorie betrifft, so citirt Redner Fälle aus Dresden, wo am Tage einer öffentlichen Hinrichtung Morde begangen wurden. Die Entdeckung des Verbrechers sei die Hauptsache, die Nichtentdeckung reize zu neuem Versuche. Als man in früheren Jahren in Sachsen die Folter abgeschafft, sei dies im Geheimen geschehen, um die Verbrechen nicht zu vermehren; aber trotz der Abschaffung der Folter, des Räderns, des Viertheilens etc. habe man keine Vermehrung der Verbrechen wahrgenommen. Die Strafe an sich wirke also auf das Verbrechen nicht ein, und es sei statistisch nachgewiesen, dass mit der Zahl der Bevölkerung auch die Zahl der Verbrechen wachse. Eine eigenthümliche Bemerkung sei es, dass mit der Zahl der Morde auch die Zahl der Selbstmorde in gleicher Progression steige. Der Redner geht nun auf einzelne Staaten über, um Beweise für die Zweckmässigkeit der Aufhebung anzuführen. In Anhalt und Nassau sei die

Todesstrafe längst aufgehoben und nie ein Antrag auf Wiedereinführung gestellt worden. Oldenburg hatte sie abgeschafft, führte dann später das preussische Strafgesetzbuch ein, welches die Todesstrafe noch statuire, aber behielt trotzdem den Wegfall derselben bei. In Toscana kam sie 1774 ausser Anwendung, wurde zwar 1790 wieder eingeführt, aber seit 1831 nicht mehr vollzogen. Auch in Oesterreich sei sie wieder eingeführt; doch sei bei der Wiedereinführung ausdrücklich das Anerkenntniss ausgesprochen worden, dass sich durch die erfolgte Abschaffung die Zahl der Verbrechen nicht gemehrt gehabt habe. — Justizminister v. Schneider sagte: Im Februar 1867 sei die Meinung der Kammer dahin gegangen, die Regierung möge die Aufhebung der Todesstrafe in Erwägung ziehen; die von der Regierung angestellten Erörterungen hätten ergeben, dass das sächsische Volk über die Aufhebung der Todesstrafe getheilter Ansicht sei, und er fasse das Gesammtresultat aller Erörterungen in dem Ausspruche zusammen: die gebildetere Bevölkerung der Städte ist überwiegend für, die Bewohner des platten Landes sind mehr gegen die Aufhebung. Er bekenne sich zu den conservativen Leuten und mache gar kein Hehl daraus, Zeit seines Lebens conservativ gewesen zu sein. Aber der Conservativismus dürfe nicht in Stabilität übergehen, nicht als Feind des Fortschrittes auftreten, sondern müsse das als besser Erkannte billigen, um den Fortschritt zu fördern. Schon öfters sei er in seinem Leben mit politischen Gegnern in ein und derselben Ansicht zusammengetroffen. Dies sei ihm ein Beweis für die Wahrheit und Richtigkeit dieser Ansichten gewesen. „Wenn Sie, meine Herren, die Aufhebung der Todesstrafe ablehnen, wollen Sie dann auch die Hinrichtungen auf Ihr Gewissen nehmen? Erkennt man das Princip der Aufhebung für nothwendig, so verstösst es gegen alle Logik, zu sagen: Wir behalten die Todesstrafe bei, weil wir noch nicht wissen, was der norddeutsche Bund thun wird.“ Die Berufung auf das Urtheil im Volke sei nicht massgebend. Man gehe nur und beobachte solche Urtheile. Ist eine Mordthat begangen, so ruft der erregte Volksmund: Der Mörder muss mindestens gerädert werden. Kommen dann Fälle vor, wie in Bautzen, wo der Verbrecher noch mit dem Scharfrichter um den letzten Rest seines Lebens ringt, dann sagt derselbe Volksmund: Wie kann die Regierung noch so etwas dulden? Hörte man immer auf das Volk, dann hätten wir noch Folter, Galgen und Rad. Aufgabe der Gesetzgebung sei es, die Idee der Sittlichkeit zu repräsentiren und das Volk nach jener Höhe hinaufzuziehen, nicht aber seinen Vorurtheilen Rechnung zu tragen. Auch die Abschreckungstheorie sei unhaltbar. Glaube man denn, einen Menschen, der sich von Gott und seinen Geboten losgesagt, mit Paragraphen des Strafgesetzbuches von bösen Handlungen abzuhalten? Die Guten und Gemüthvollen werde man schrecken, nie aber den Bösewicht. Endlich führt der Minister noch einen Fall an, wo zwei meineidige Zeugen den Tod eines Unschuldigen veranlasst haben, und schliesst mit den Worten: „Gebe Gott, dass Ihre Entscheidung zum Segen unseres Landes ausfalle.“ (Allgemeines lebhaftes Bravo!) Hierauf wurde die Novelle mit 42 gegen 23 Stimmen in folgender Fassung angenommen: „Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches

und des Eisenbahn-Strafgesetzes, in welchen einzelne Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht sind, werden insoweit aufgehoben, als in diesen Fällen statt auf die Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen ist."

Auch für die Abschaffung der urtheilsmässigen Strafschärfungen und der doppelfarbigen Kleidung für Strafgefangene hat sich die 2. Kammer ausgesprochen und hierdurch sehr sprechende Beweise eines erleuchteten Sinnes, eines tiefen Verständnisses der Gefängnissfrage gegeben, was allenthalben anderwärts Nachahmung verdient.

(**München.**) Auf dem 6ten deutschen Juristentag, der im August 1867 stattfand, kam auch eine, das Gefängnisswesen betreffende Materie zur Verhandlung. Von der ständigen Deputation war die Frage zur Begutachtung aufgestellt worden:

„Entspricht es der Gerechtigkeit, dass die Strafvollstreckung gegen alle zu derselben Art von Freiheitsstrafe Verurtheilte in völlig gleicher Weise, also ohne jede Berücksichtigung der Individualität, insbesondere der Bildung des Verurtheilten erfolgt? und wenn solche gleichmässige Strafvollstreckung nicht der Gerechtigkeit entspricht, wie ist alsdann der Letzteren Rechnung zu tragen, ohne auf der einen Seite das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze in Wahrheit zu verletzen und auf der andern Seite der blosen Willkür bei der Strafvollstreckung weiten Spielraum zu geben?"

Ueber diese Frage waren auf Veranlassung der ständigen Deputation drei Gutachten abgegeben worden: 1. von Professor Dr. von Holzendorff in Berlin (Verhandlungen des VI. deutschen Juristentags I. Band S. 53); 2. von Strafanstaltsdirector Schük in Breslau (ebenda S. 16) und von Zellengefängnissdirector Ekert in Bruchsal (ebenda S. 177). Alle Gutachten entscheiden sich für Individualisirung. In der Sitzung der dritten Abtheilung vom 27. August 1867 referirte Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden über die Frage und schlug das Resume des Ekert'schen Gutachtens zur Discussion und Beschlussfassung vor. Dieses Resume lautet:

1. Es entspricht der Gerechtigkeit nicht, dass die Strafvollstreckung gegen alle zu derselben Art von Freiheitsstrafe Verurtheilte in völlig gleicher Weise, also ohne Berücksichtigung der Individualität erfolgt.

2. Die Arten der Freiheitsstrafen sind mit genauer Bezeichnung des Strafsystems und der Quantität der Beschränkung der Freiheit vorerst gesetzlich festzustellen, in dem Gesetze aber auch

3. die thunlichste Individualisirung bei der Behandlung aller Gefangenen vorzusehen.

Nach einer Discussion, an der sich ausser dem Referenten noch Staatsanwalt v. Stenglein von München, Assessor Ullrichs von Burgsdorff, Director Ekert von Bruchsal und OA.-Gerichtsrath Frhr. v. Gross aus Jena betheiligten, wurde der erste Satz des Resumes angenommen, die beiden andern aber abgelehnt und die Mittheilung im Plenum zur Kenntnissnahme beschlossen.

(**Nürnberg,** Jenner 1868.) Das hiesige Zellengefängniss, obschon noch nicht ganz vollendet, ist am 1. d. Mts. als Gefangenenanstalt eröffnet worden.

(**Stuttgart,** im Mai 1868.) Im letzten Landtag wurde bei den Kammern u. A. auch über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung verhandelt. In der 51. Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 7. Jenner 1868 stand der Bericht der Justizgesetzgebungscommission über den betr. Gesetzesentwurf auf der Tagesordnung.

Refer. Becher. Art. 1. Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist abgeschafft. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 21, Abs. 4 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839, Art. 9—12 des Gesetzes vom 17. Juni 1853, das Gesetz vom 11. Juni 1853, sowie Art. 7 des Gesetzes vom 24. Jan. 1855) sind aufgehoben. Die Kommission beantragt und die Kammer beschliesst Zustimmung. Art. 2. Gegen die in den Zucht-, Arbeits- und Zuchtpolizeihäusern verwahrten Gefangenen kann ausser den nach Abschaffung der körperlichen Züchtigung noch zulässigen Disziplinarstrafmitteln der Strafstuhl, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage hinter einander zur Anwendung kommen. Die Kommission hält die Einführung einer neuen Art von körperlicher Peinigung nicht für gerechtfertigt, und glaubt, dass man in den Strafanstalten ohne allen Ersatz der körperlichen Züchtigung auskommen könne. Es wird desshalb Weglassung des Art. 2 beantragt. Der Departementschef theilt die Ansichten von Zuchthausverwaltern mit, dass den Verwaltern möglich gemacht werden müsse, durch intensive Disciplinarstrafen, beziehungsweise durch Androhung derselben, der rohen Ungebühr von einzelnen Sträflingen, und insbesondere einer Rotte von trotzigen, starrsinnigen Sträflingen entgegenzutreten. Dass die württemb. Strafanstaltenverwalter aber nicht inhuman seien, das erhelle aus dem Umstande, dass die körperliche Züchtigung als Disziplinarmittel in den einzelnen Strafanstalten seit dem Jahre 1856, 1858, 1860, 1862 nicht mehr vorgekommen sei. Der Departementschef theilt ferner die Aussagen der Verwaltung zu Bruchsal über den Strafstuhl mit, welcher im allgemeinen nicht weiter als eine strengere Haft in unbehaglicher Lage für den Sträfling angesehen, im übrigen nur im äussersten Nothfall angewandt werde und von der Verwaltung für solche äusserste Nothfälle nicht entbehrt werden möchte, weil die Wirksamkeit dieser härtesten Strafart als sehr günstig sich herausstelle. Des weitern theilt der Departementschef die Aussagen des Hausarztes zu Bruchsal hinsichtlich der Wirkung des Strafstuhls auf die Gesundheit mit, durch welche die körperliche Peinigung des Sträflings mittelst dieser Strafart keineswegs in Abrede gestellt, zugleich aber bezeugt wird, dass bei vorsichtiger Anwendung des Strafstuhls eine dauernde schädliche Wirkung auf die Gesundheit des Sträflings keineswegs sich ergebe. Schliesslich sagt der Depart.-Chef, er glaube, die Kommission treibe den Teufel mit Beelzebub aus, wenn sie den Zwangsstuhl verwerfe, dagegen hinweise auf die vorhandenen Arten von Disziplinarstrafen: die eisernen Ringe an den

Füssen; die Spandauereisen; die Verbindung der Füsse mit einer Kette; das Kurzschliessen; die Handstange; den eisernen Hosenträger; das Anschliessen an die Wand — alles Dinge, welche noch weniger ansprechend erscheinen als der Zwangsstuhl. Vor Allem aber werde sich die Durchführung des Zellensystems empfehlen, welche er, was in seinen Kräften stehe, zu fördern bestrebt sein werde; wenn dieses System allgemein eingeführt sein werde, so werde man auch den Strafstuhl füglich entbehren können. Becher sucht im Einzelnen die Gefahr für die Gesundheit bei Anwendung des Strafstuhls nachzuweisen und weiss demnach die Einführung dieser neuen Art von körperlicher Peinigung bei uns keineswegs zu befürworten. Frhr. v. Gültlingen und Hirt beantragen die Annahme des Art. 2. Auch v. Hierlinger ist der Ansicht, dass man das Disziplinarmittel des Strafstuhls nicht abweisen sollte, um die Ordnung bei besonders rohen und starrsinnigen Sträflingen aufrecht zu erhalten. Frhr. v. Ow beantragt dafür als Disziplinarmittel die Anlegung von Fesseln, durchgängig in den Strafanstalten. Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag v. Gültlingens und Hirts auf Annahme des Art. 2 wird abgelehnt. v. Ows Antrag wird genehmigt. Das ganze Gesetz, wie es aus den Berathungen hervorgegangen, wird mit 77 gegen 3 Stimmen angenommen.

Auch in der 18. Sitzung der Kammer der Standesherrn vom 30. Jenner wurde das Gesetz auf den Bericht des Staatsministers v. Linden und der von der Abgeordnetenkammer beantragten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Einführung der Einzelhaft für weibliche Zuchtpolizeihaus- und Arbeitshausgefangene (II. Band, 4. Heft, S. 217 ff.) beabsichtigte man früher einen Umbau des Zuchtpolizeihauses in Heilbronn. Hiezu waren bereits 130,000 fl. von den Kammern bewilligt. Indessen hat sich allenthalben die bessere Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass ein Neubau allein dem Zwecke vollkommen zu entsprechen im Stande ist. Dank den unermüdlichen und erfolgreichen Bemühungen des jetzigen Staatsraths von Scheuerlen und des Obertribunalraths Beyerle entschloss sich die Regierung, einen weiteren Credit zu verlangen. Dieser, einschliesslich der früher bewilligten Summe im Gesammtbetrag von 300,000 fl., wurde auch von den Kammern genehmigt. Es wird nun nach einem sehr gelungenen Plane des Bauraths Landauer ein neues Weiberzellengefängniss zu Heilbronn erbaut werden. Dasselbe wird aus 3 Flügeln bestehen, wovon jedoch vorerst nur 2 mit 156 Tag- und Nachtzellen und den nöthigen Localen für 40 der Isolirung nicht unterworfene Gefangenen zur Ausführung kommen. Der 3. Flügel wird erst später behufs der Aufnahme auch der zu Zuchthaus verurtheilten weiblichen Strafgefangenen gebaut werden.

(**Bruchsal,** im Mai 1868.) Die Weiberstrafanstalt für Zucht- und Arbeitshausgefangene ist Ende dieses Monats in das hiesige, zu einem Zellengefängniss hergerichtete Weiberstrafanstaltsgebäude verlegt worden.

(**Weimar,** im März 1868.) Der hiesige Landtag hat in seiner Sitzung vom 29. v. Mts. die Abschaffung der Todesstrafe genehmigt.

(**Zürich,** im Mai 1868. Gefängnissverein in der Schweiz.) 1. Nachdem schon im Jahr 1863 in Stuttgart die Gründung eines Vereins der Strafanstaltsbeamten Deutschlands beschlossen worden war, regte sich auch in der Schweiz immer mehr der Wunsch nach Vereinigung aller im Gebiete des Pönitentiar- und Schutzaufsichtswesens wirkenden Personen, und es ergriffen endlich die Herren Strafhausdirektoren Kühne in St. Gallen, Müller in Lenzburg und Wegmann in Zürich die Initiative. Sie schrieben auf den 27. Mai 1867 eine Versammlung nach Zürich aus zur Besprechung der Frage der Gründung eines schweizerischen Gefängnissvereins und versandten Einladungsschreiben in alle Kantone. Von 12 Kantonen, nämlich von Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell a./Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Zürich gingen zustimmende Erklärungen ein; 4 Kantone, nämlich Obwalden, Glarus, Neuenburg und Genf, lehnten ihre Theilnahme für dies Mal ab, und von den übrigen Kantonen ging gar keine Antwort ein.

Bei der ersten Versammlung, deren Verhandlungen im Saale des Grossen Stadtraths im Kappelerhof Statt hatten, waren die 12 Kantone durch 40 Abgeordnete vertreten.

2. Herr Direktor Wegmann eröffnet die Verhandlungen mit einer kurzen Ansprache, in welcher er vorerst die Anwesenden im Namen der Einladenden herzlich willkommen heisst und ihnen ihr zahlreiches Erscheinen bestens verdankt und sodann als den Hauptzweck der heutigen Versammlung die Besprechung der Frage, ob man einen schweizerischen Gefängnissverein in's Leben rufen wolle oder nicht, bezeichnet, indem, wenn man sich hiezu entschliessen sollte, die definitive Organisation des Vereins wohl eher Sache einer spätern Versammlung wäre. Als Tagesordnung schlägt er vor: 1. Bestellung des Büreau für heute: 2. Vortrag des Herrn Direktor Kühne über die Aufgabe und den Zweck eines schweizerischen Gefängnissvereins; 3. Gründung des Vereins; 4. Zuschrift des Herrn Oberrichter Dr. A. v. Orelli, betreffend Einführung einer allgemeinen schweizerischen Gefängnissstatistik: 5. Motion des Herrn Direktor Wegmann, veranlasst durch eine Stelle im letzten Jahresberichte der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft; 6. Allgemeine Einfrage an die Anwesenden, ob sie der Versammlung noch etwas vorzulegen wünschen. Die Versammlung erklärt sich mit dieser Tagesordnung stillschweigend einverstanden. Es wird hierauf zur Wahl des Präsidenten geschritten und als solcher gewählt: Herr Direktor Kühne und nachdem dieser wegen seines Referates die Wahl abgelehnt hatte, Herr Direktor Wegmann. Das Aktuariat wird dem Herrn Kueser von Zürich, Secretär der Aufsichtscommission über die Strafanstalt und des Centralcomités des Schutzaufsichtsvereins, übertragen.

3. Hierauf folgt der Vortrag des Herrn Direktor Kühne über die Aufgabe des neu zu gründenden Gefängnissvereins. Nach einigen einleitenden Bemerkungen gibt er der Versammlung Aufschluss, wie er und die beiden Mitunterzeichner des Einladungsschreibens zu der Idee der Gründung eines solchen Vereines gekommen seien und wie sie die Sache im Allgemeinen auffassen. Bisher habe in diesem Fache jeder bei uns auf

eigene Rechnung gearbeitet, gebessert und gelitten; ein korporatives Leben habe es unter den schweizerischen Strafhausbeamten nicht gegeben, ja die wenigsten haben sich nur gekannt; habe einer von ihnen Reformen angestrebt, so habe man ihm geantwortet, die Fachmänner wissen ja selbst nicht, was sie wollen; sie sollen sich zuerst über Theorie und System einigen. So könne es nach der Ansicht des Sprechers nicht länger bleiben, es müsse da anders werden. Die Idee der Sammlung sei zwar noch jungen Datums, aber doch habe sie auch in diesem Gebiete schon Boden gefasst. In Stuttgart z. B. sei 1863 die Gründung eines Vereins von Strafanstaltsbeamten Deutschlands beschlossen worden, und es habe dieser Verein, der am 18. und 19. Mai 77 Mann stark in Bruchsal getagt, am 1. Nov. gleichen Jahrs schon 155 Mitglieder gezählt, und zähle jetzt 500. Die Schweizer seien zwar zu dessen Versammlungen freundlich eingeladen worden; es habe ihnen aber nicht konveniren können, sich dabei anders denn als blosse Gäste zu betheiligen, da die Anschauungnn und Verhältnisse verschieden seien; so neige sich z. B. Deutschland mehr zur Einsamhaft, während die Schweizer dem gemischten System den Vorzug geben. Darum sei man schliesslich auf den Gedanken gekommen, die Gründung eines besondern schweiz. Vereins zu versuchen. Der Redner zählt nun eine Reihe von Fragen auf, auf welche die schweizer. Strafanstaltsbeamten eine übereinstimmende oder formulirte Mehrheitsantwort noch schuldig seien. Er trennt diese Fragen in die zwei Kategorien: Gesetzgebung und Pönitentiarwesen im engern Sinne und stellt hierüber 32 getrennte Fragen auf.

Diess seien viele zum Theil geringfügige Fragen, könne man wohl denken; allein gering sei nichts im Pönitentiarwesen; die grossen wie die kleinen Steine müssen mit derselben Sorgfalt geschliffen und zurecht gelegt werden, um das Mosaikbild einer guten Strafanstalt herzustellen. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft habe im Jahr 1863 127 solche Fragen zur Beantwortung vorgelegt, die in der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung (Jahrg. 1863, Heft 4) wiedergegeben seien unter der charakteristischen Aufschrift von Holzendorff: „praktische Grundlagen der Gefängnissreform.“ Massenhafte Stoffeinlieferung sei die Antwort auf dieses Schema gewesen; der Bericht darüber, von Herrn Dr. Gosse in Genf (s. denselben in der schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrg. 1864, S. 89 etc.) sei aber nicht zur Befriedigung ausgefallen, was indess auch nicht möglich gewesen sei, da mehrere Verwalter gar nichts berichtet, andere den Berichterstatter mit einem einfachen Entschuldigungsschreiben oder doch mit lückenhaften Mittheilungen abgefunden haben. Zur Zeit noch fehle die Uebersicht des Feldes, auf dem gearbeitet werden soll, d. h. Realregister und Beschrieb desjenigen, was an Strafanstalten in der Schweiz bestehe. Eine Vorarbeit dieser Art für Deutschland finde sich dagegen in den Blättern für Gefängnisskunde, Jahrgang 1866, Separatheft mit Nachträgen. Sei bei uns hiefür von jenem Fragen-Schema, als einer vortrefflichen Arbeit, auszugehen, so möchte jedoch nicht die Neubearbeitung des Anno 1863 dafür gesammelten Materials empfohlen werden, da dasselbe trotz seiner Menge von Haus aus unvollständig und theilweise

schon wieder veraltet sei. Man müsse vielmehr die Sache von Vorne anfangen, aber wieder auf demselben Wege. Ein solcher Realkatalog würde der Wegweiser sein für Reformvorschläge nach Ort und Umfang.

Auf eine Begutachtung der Organisation des Vereines einzugehen, hielt der Redner für verfrüht, da man vorher wissen müsse, ob man einen solchen Verein wolle. Komme man dazu, so finde man fertige Entwürfe in den Blättern für Gefängnisskunde (Jahrg. 1865, Heft 3, S. 62 und Jahrg. 1866, Heft 1, S. 79 etc.), die man nur den schweizerischen Verhältnissen anzupassen hätte. Die heutige Versammlung könne nur einleitende und vorbereitende Bedeutung haben; weitere Vorarbeiten würden wohl besser in die Hand eines engern Ausschusses gelegt. —

Das Präsidium verdankt dem Herrn Kühne sein höchst interessantes Votum aufs beste und eröffnet freie Diskussion über die Frage, ob man einen solchen Verein, wie Herr Kühne ihn sich denke, für die Schweiz gründen wolle.

Da Niemand das Wort verlangt, so ladet das Präsidium den Herrn Bezirksrath Hofmeister ein, hierüber einen bestimmten Antrag zu stellen. Herr Hofmeister begrüsst die Idee der Gründung eines solchen Vereines und beantragt, dass ein solcher wirklich ins Leben gerufen und auf die ganze Schweiz ausgedehnt werde.

Herr Direktor Müller von Lenzburg fügt bei, dass ein solcher Verein gegründet, dass ihm aber ganz umfassend die Hauptaufgabe gestellt werde, zu untersuchen, wie und mit welchen Mitteln das Verbrechen, dieser grösste Feind alles bürgerlichen Lebens, bekämpft werden könne.

Herr Landammann Dr. Brentano empfiehlt hierauf der Versammlung, sich heute auf Detailfragen über Aufgabe, Organisation, Titel etc. des neuen Vereines nicht einzulassen, sondern nur im Prinzip sich darüber auszusprechen, ob man einen derartigen Verein wirklich gründen wolle; alles Andere dagegen an eine Spezialkommission zu weisen.

In Zustimmung zu dieser Ansicht beschliesst die Versammlung: I. Es bildet sich ein Verein zur Förderung des schweizerischen Pönitentiar- und Schutzaufsichtswesens. II. Dieser Verein soll auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden. III. Es wird eine Kommission von 5 Mitgliedern niedergesetzt, welche über Titel, Aufgabe, Organisation etc. des Vereins in nächster Versammlung definitive Vorlagen zu hinterbringen hat. IV. Diese Kommission erhält Vollmacht, zu ihren Berathungen je nach Nöthigfinden weitere Mitglieder beizuziehen. V. Sie bestimmt Zeit und Ort der nächsten Versammlung.

In diese Kommission wurden hierauf gewählt: die Herren Direktoren Kühne, Müller, Payot, Wegmann und Staatsrath Guillaume in Neuenburg.

4. Es kommt zur Behandlung der Anzug des Herrn Oberrichter Dr. A. von Orelli. Herr von Orelli hält die Anbahnung einer homogenen Gefängniss-Statistik in unserm Vaterlande vor Allem für nothwendig und zweckmässig und legt den Entwurf eines Schema für dieselbe vor.

Herr von Orelli hält es für das zweckmässigste, dass auch diese Angelegenheit nach vorgängiger Diskussion in der Versammlung einer

besondern aus dem Schoosse derselben zu bestellenden Kommission zu näherer Prüfung und Antragstellung übergeben werde.

Vom Präsidium hierüber in Anfrage gesetzt, erklärt sich die Versammlung mit der Ansicht des Herrn von Orelli einverstanden und beschliesst ohne weitere Diskussion, auch diese Frage der bereits bestellten Kommission mit der gleichen Vollmacht zur Vorberathung und Antragstellung zuzuweisen, und derselben das genannte Schema, sowie ein zweites, von Herrn Kühne ausgearbeitetes, zu Handen zu geben.

5. Die Motion des Herrn Direktor Wegmann, veranlasst durch den Vorwurf, der im letzten Jahresberichte der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft (S. 14) der Schweiz gemacht wird, dass es nämlich besonders schweizerische Praxis sei, Verbrecher, selbst Mörder, einfach nach Amerika zu schicken, wird hierauf in Berathung gezogen. Herr Wegmann ist der Ansicht, es sollten Erkundigungen eingezogen werden, ob solche Fälle noch vorkommen, und wenn diess wirklich der Fall sein sollte, darauf gedrungen werden, dass solches nicht mehr geschehe. Die Ehre unseres Landes und das Interesse namentlich der Schutzvereine, die häufig in den Fall kommen, entlassenen Sträflingen zur Auswanderung zu verhelfen, seien bei dieser Sache zu sehr betheiligt, als dass man einfach über dieselbe hinweggehen könnte. Ihm persönlich sei nur ein solcher Fall bekannt aus Baselland, der seiner Zeit in den Zeitungen besprochen worden sei. Ergebe sich aus den Erkundigungen, dass diese der Schweiz gemachte Zulage unwahr sei, so sollte der Verein öffentlich dagegen reklamiren. In der hierauf eröffneten Diskussion ergreift einzig Herr Pfarrer Oser von Basel das Wort, um über den Fall in Baselland, der ihm persönlich bekannt sei, Aufschluss zu geben. Es habe sich dabei um einen Mann gehandelt, der wegen Giftmordversuchs an seiner Frau zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und erst nachdem er mehrere Jahre daran erstanden, begnadigt worden sei.

Es wird beschlossen: I. Es sei dem h. schweiz. Departement des Innern von der Gründung eines schweizerischen Gefängnissvereins Mittheilung zu machen und damit das Ansuchen zu verbinden, es möchte bei den Kantonsregierungen Erkundigungen einziehen, ob solche Fälle irgend wo noch vorkommen, und wenn ja, mit allen möglichen Mitteln darauf dringen, dass eine solche, die Ehre der Schweiz kompromittirende Praxis abgeschafft werde. II. Je nach dem Resultate dieser Erkundigungen wird der Verein gegen die Zulage der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft reklamiren, und es wird das Bureau hiemit beauftragt.

6. Das Präsidium frägt die Versammlung an, ob noch irgend ein Mitglied etwas vorzubringen habe. Herr Pfarrer Oser wünscht, dass man jetzt schon zwei bestimmte Themata aufstelle, die in der nächsten Versammlung zur Behandlung kommen sollen, zieht dann aber auf die Bemerkung des Herrn Direktor Müller, dass die nächste Versammlung mit der Organisation des Vereins und der Frage der Einführung einer allgemeinen Gefängniss-Statistik voraussichtlich ziemlich zu thun haben werde, und dass, wenn noch etwas Zeit zur Verfügung bleiben sollte, das Bureau

ohne Zweifel von sich aus dafür sorgen werde, dass dieselbe gehörig ausgefüllt werden könne, seinen Antrag zurück. Hierauf werden die Verhandlungen geschlossen.

(**Lenzburg,** im Mai 1868.) Eine letztes Jahr in Zürich stattgehabte Versammlung von Männern, welche, sei's als Strafanstaltsbeamte, sei's als Richter oder als Mitglieder von Behörden auf dem Gebiet des Straf- und Gefängnisswesens sich zu bethätigen haben, beschloss die Gründung eines schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. Es betraute dieselbe einen Ausschuss von 5 Mitgliedern mit der Entwerfung von Statuten und mit der Festsetzung einer nächsten Versammlung und deren Verhandlungsgegenständen. Aus mehrfachen Gründen hat der Ausschuss Lenzburg als diesjährigen Versammlungsort gewählt und die Versammlung selbst auf 18. Mai festgesetzt. Auf den Wunsch des Ausschusses hat ein Ortskomité die Besorgung sowohl der Einladungen als auch der weitern Anordnungen für die Versammlung übernommen. Nebst der Eröffnung und dem kurzen Bericht des Ausschusses sind als Verhandlungsgegenstände festgesetzt worden: 1. Berathung der Statuten. 2. Bericht nebst Vorlage einer Zuschrift an die rheinisch-westphälische Gefängnissgesellschaft von Herrn Direktor Wegmann. 3. Vorschlag einer schweizerischen Gefängniss-Statistik. Berichterstatter sind die Herren Direktor Kühne und Herr Oberrichter A. v. Orelli. 4. Ueber Schutzaufsicht. Berichterstatter Herr Präsident Forrer. 5. Ueber die Frage einer gemeinsamen schweizerischen Strafgesetzgebung. Berichterstatter Direktor Müller. 6. Wahlen. Gemäss dem Entwurf der Statuten werden insbesondere zum Beitritt zum Verein und zur Theilnahme an den Versammlungen eingeladen: Die Mitglieder von gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Behörden. Die Rechtslehrer schweizerischer Lehranstalten. Die Beamten schweizerischer Strafanstalten. Die Mitglieder der Vorstände von Schutzaufsichtsvereinen.

Nachstehend theilen wir den Entwurf der zu berathenden Statuten mit.

Statuten des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen.

§. 1. Zweck des Vereins ist, in unserm Lande durch gegenseitige Belehrung und persönlichen Verkehr die zeitgemässen Verbesserungen und wo möglich eine übereinstimmende Entwicklung auf dem Gebiete des Straf- und Gefängnisswesens zu fördern.

§. 2. Durch einfache Beitrittserklärung wird Mitglied des Vereins, wer sich für dessen Zwecke interessirt, und es werden daher besonders zum Beitritt eingeladen: 1) Die Mitglieder von gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden, welche bei der Entwicklung und Vollziehung des Strafrechts mitzuwirken berufen sind; 2) die Rechtslehrer an schweizerischen Lehranstalten; 3) die Beamten schweizerischer Strafanstalten; 4) die Mitglieder der Vorstände von Schutzaufsichtsvereinen.

§. 3. Personen des In- und Auslandes, welche sich um den Verein, oder um das Straf- und Gefängnisswesen verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§. 4. Zur Deckung der Vereinskosten wird alljährlich im Januar von jedem Mitglied ein Beitrag von 3 Fr. erhoben. Ein grösserer Beitrag kann nur auf Beschluss der Vereinsversammlung gefordert werden. Weigerung des Beitrags nach ergangener Aufforderung des Vereinskassiers gilt als Austrittserklärung.

§. 5. Der Verein hält alljährlich in der Regel im Monat Mai eine Versammlung. Dieselbe fasst ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie bestimmt den Ort der nächsten Versammlung und wählt für das nächste Jahr den Vereinsvorstand, bestehend aus dem Präsidenten, Aktuar und Kassier nebst 2 weitern Mitgliedern.

§. 6. Sitz des Vorstandes ist derjenige Ort, der für die nächste Versammlung bestimmt worden ist. Der Vorstand ist befugt, die während seiner Amtsdauer abgegangenen Mitglieder selbst zu ergänzen. Zur Vorberathung wichtiger Gegenstände kann er Sachverständige zu seinen Verhandlungen beiziehen.

§. 7. Er fasst seine Beschlüsse mit Zustimmung von 3 Mitgliedern. Laufende minderwichtige Geschäfte kann er auf dem Zirkulationswege erledigen.

§. 8. Der Vorstand hat folgende Verrichtungen: 1) Er behandelt die von der Vereinsversammlung ihm überwiesenen Geschäfte. 2) Er bezieht die Jahresbeiträge, bestreitet die Auslagen und legt der Versammlung Rechnung ab. 3) Er bestimmt die für die nächste Versammlung zu behandelnden Gegenstände. 4) Er bezeichnet die erforderlichen Referenten und Correspondenten. 5) Er erlässt die Einladung zur Jahresversammlung und setzt die Tagesordnung fest. 6) Er ist befugt, in- und auswärtige Freunde des Gefängnisswesens als Gäste zur Versammlung einzuladen.

§. 9. Der Vereinsversammlung bleibt vorbehalten, die Rechnung und Geschäftsführung des Vorstandes durch eines oder mehrere Mitglieder prüfen und sich darüber Bericht erstatten zu lassen.

(**Aus der Schweiz,** im Mai 1868.) Nachdem wir schon seit Jahren die Früchte der Bestrebungen unserer deutschen Freunde und Arbeitsgenossen auf dem Gebiete des Straf- und Gefängnisswesens genossen, ohne etwas mehr entgegen bieten zu können als unsere aufrichtigsten Glückwünsche für ein gutes Gedeihen des in dem weiten Umkreise deutscher Nation begonnenen Werkes, ist es uns heute endlich möglich geworden, unsern Freunden in Deutschland die Thatsache zu constatiren, dass nun auch in der Schweiz eine Vereinigung von Männern, sowohl der Wissenschaft als der Erfahrung auf dem Gebiet des Straf- und Gefängnisswesens besteht. Wenn dieselbe nach Massgabe unserer kleineren Verhältnisse nicht von derselben Bedeutung sein kann, wie die Ihrige in Deutschland, so kann sie, wie wir hoffen wollen, in unsern kleinen Kreisen ebenso Bedeutendes wirken, indem in mancher Hinsicht die Mängel der Gesetzgebung und Vollziehung die nämlichen sind bei uns wie bei Ihnen, dagegen die Unterschiede in den Entwicklungsstadien auf diesem Gebiete wohl noch um ein Merkliches grösser sein werden.

Geben Sie sich indessen keinen allzu sanguinischen Hoffnungen hin bezüglich dessen, was wir ausrichten werden, bauen Sie auf unsern kleinen Anfang keine Schlösser in die Luft, während wir mit Anstrengung uns bemühen, die Bausteine zusammen zu tragen, um ein nur halbwegs dauerhaftes Fundament für unsere künftigen Arbeiten zu gewinnen. Es mag Ihnen für einmal genügen, zu vernehmen, dass wir leben, dass wir mit Ihnen auf dem nämlichen Boden stehen und für unser Wirken aus der nämlichen Quelle schöpfen, d. i. die Wissenschaft, und dass wir auch im Ziele einig gehen: nämlich in der Verwirklichung jenes Rechts, welches dem wahren Wesen und der sittlichen Würde des Menschen entspricht; daher kommt es denn auch nicht darauf an, nach Maass und Gewicht abmessen zu wollen, was wir mit jedem Jahr künftig wirken werden oder verarbeitet haben, sondern vielmehr, dass wir auf jenem gemeinsamen Boden fest stehen bleiben und das Ziel nie aus dem Auge verlieren.

In diesem Sinne mögen denn unsere deutschen Arbeitsgenossen die Mittheilung entgegennehmen, dass letzten 18. Mai der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen in Lenzburg sich versammelte und definitiv constituirte.

Die Versammlung war besucht von etwa fünfzig Theilnehmern aus den Kantonen Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Solothurn, Appenzell, Genf, Neuenburg, Aargau, sowie von Bruchsal. Der Verein wurde nun definitiv konstituirt und schritt sofort zu den Verhandlungen, aus denen wir das Wichtigere mittheilen wollen.

Schon in Zürich wurde vor Allem die Anbahnung einer gleichmässigen Gefängnissstatistik in der Schweiz für nothwendig und zweckmässig erachtet. Herr Direktor Kühne legte nun mit näherer mündlicher Erläuterung eine Anzahl von sehr fleissig und einlässlich ausgearbeiteten Buch- und Control-Formularien vor, worauf Herr Oberrichter A. v. Orelli sofort interessante statistische Angaben mittheilte. Derselbe hatte nämlich vom eidg. statistischen Bureau die Aufgabe übernommen, für die gesammte schweizerische Statistik speziell das Straf- und Gefängnisswesen zu bearbeiten und legte nun seine Arbeit fertig vor, der wir Folgendes entnehmen: In Bezug auf das Pönitentiarwesen theilt der Referent die Kantone in fünf Gruppen ein: I. Kantone ohne Strafanstalten: Zug, Glarus, Appenzell a. Rh. II. Solche mit patriarchalischen Anstalten, geführt von barmherzigen Schwestern etc.: Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell i. Rh. III. Kantone mit eigentlichen Strafanstalten, die aber noch sehr zurück sind: Freiburg, Luzern, Baselland, Tessin. IV. Kantone mit guten Anstalten, die schon sehr Schönes gewirkt haben: St. Gallen, Waadt, Genf. V. Kantone mit neuen ausgezeichneten Anstalten: Aargau und Baselstadt. Namentlich der erstere hat sich nach Ansicht des Referenten eine sehr ehrenvolle Stellung erworben. (Die vor 3 Jahren bezogene Anstalt in Baselstadt ist zur Stunde fast schon zu klein geworden.)

Im Personalbestand zeigt Bern (Stadt) die grösste tägliche Durchschnittszahl mit 426; Appenzell i. Rh. die kleinste mit 3 (Lenzburg 161). Die Zahl der Männer ist überall viel grösser als die der Weiber; die der

Unverheiratheten verhält sich zu der der Verheiratheten fast überall wie $^2/_3$ zu $^1/_3$. Hinsichtlich des Alters sind in allen schweizerischen Strafanstalten am zahlreichsten die Individuen zwischen 20—40 Jahren. Bezüglich des Berufs sind am zahlreichsten vertreten: Dienstknechte, Mägde, Fabrikarbeiter; Beamte, Bureauarbeiter, Commis sehr wenig, nur in Basel 20, wo die Ausländer das grösste Contingent zur Strafhausbevölkerung liefern. Betreffend die Strafarten und Verbrechen ist das Verhältniss der kriminell zu den korrektionell verurtheilten fast immer $^1/_4$ zu $^3/_4$; die Kettenstrafe wird selten mehr angewendet, in Baselland noch gegen 30 Verbrecher. Die Verbrechen gegen das Eigenthum sind die zahlreichsten, die gegen die Sittlichkeit sind im Steigen. Rückfällige gibt es sehr viel; in Zürich, Puntrut, St. Gallen, Waadt hat es solche, die schon 10 mal bestraft wurden. In der Oekonomie beträgt der durchschnittliche Arbeitsverdienst per Arbeitstag 95 Cts.; in den Ausgaben zeigt Bern (Staat die grösste Summe mit Fr. 165,010; St. Gallen 116,000; Zürich 107,632. Die Ausgaben per Kopf differiren sehr: von Fr. 121. 50 bis Fr. 548, die Ausgaben der Verpflegungstage kommen von Fr. 1. 10 bis Fr. 1. 95.

Einzelne Kantone haben auffallend viele Ruhetage, nämlich:

Baselland	auf	11727	Arbeitstage	6502	Ruhetage,
Schaffhausen	„	6604	„	2297	„
Solothurn	„	24719	„	9930	„
Thurgau	„	17980	„	5127	„

worin wahrscheinlich die Krankentage inbegriffen sind.

Referent warnt vor zu grossen Anforderungen der statistischen Fragen und glaubt, man sollte dieselben in obligatorische und fakultative eintheilen. Herr Oberrichter A. v. Orelli ergänzte in seinem ausgezeichneten Referat gewisser Massen die Arbeit des Herrn Kühne, insoweit als die Versammlung aus beiden Referaten die Ueberzeugung schöpfen musste, dass es nicht nur sehr schwierig, ja selbst unmöglich sei, über das schweizerische Straf- und Gefängnisswesen ein treues Bild zu erlangen, so lange nicht eine gemeinsame Grundlage für die Führung der Bücher und Kontrolen geschaffen sei. Daneben aber machte sich auch das Gefühl geltend, dass man dabei sich nicht in allzuweit gehende Spezialitäten verlieren, sondern vor der Hand gewisse Hauptsachen im Auge behalten müsse. Es ward daher beschlossen, dem künftigen Vorstand das Material zur weitern Sichtung und Prüfung zu überweisen, und womöglich die Frage derart vorzubereiten, dass die nächste Versammlung, welche in St. Gallen statthaben soll, dieselbe zum Abschluss bringen kann; für diesen Fall soll die Einführung der gewonnenen gemeinsamen Grundlage mit Beginn des Jahres 1870 eintreten. Es folgte hierauf die sehr umfangreiche und tüchtige Arbeit des Hrn. Direktor Müller über die Frage einer gemeinsamen schweizerischen Strafgesetzgebung. Der Referent behandelt die Strafgesetzgebungen einer Anzahl Kantone, um zu zeigen: welche Fortschritte gegen die frühern strafrechtlichen Grundsätze, welche gemeinsamen Grundlagen, zugleich aber auch welche Differenzen dieselben enthalten. Er schloss mit der Forderung eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechtes. Es werde

ein solches verlangt, sowohl von den täglich anders und nach weitern Gesichtskreisen sich gestaltenden Lebens- und Verkehrsverhältnissen, als von einer rationellen und zeitgemässen Strafvollziehung, als endlich auch von der konstitutionellen bürgerlichen Stellung eines jeden Angehörigen der Schweiz. Die Versammlung, obwohl von dem Gefühl beherrscht, dass es sehr schwer halten werde, und wohl langer Mühe und Kämpfe bedürfe, um ein gemeinsames schweizerisches Strafrecht zu Stande zu bringen, beschloss gleichwohl, die Angelegenheit zu der ihrigen zu machen und soweit es in ihren Kräften stehe, dafür zu wirken. Sie beschloss desshalb den Druck des Referats und bestellte eine Kommission mit der Aufgabe, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, damit dieselbe später gründlich besprochen und dem schweizerischen Juristenverein, der diesen Sommer die gleiche Frage in Solothurn behandelt, vorgelegt werden kann. Ein dritter Gegenstand, betreffend das Schutzaufsichtswesen, konnte theils wegen Abwesenheit des Herrn Referenten, theils wegen Mangel an Zeit nicht mehr zur Behandlung kommen. — Zum Schluss wurde noch für die nächste Versammlung St. Gallen bestimmt. — Wir zweifeln nicht daran, dass der neu gegründete Verein seine guten Früchte tragen wird, obschon er vor fünfzig Jahren wahrscheinlich noch als eine Lächerlichkeit angesehen worden wäre. Es ist eine schöne Aufgabe, die er sich gestellt hat und wir bedauern nur, dass der aargauische Juristenstand sein Interesse an der Sache grösstentheils durch Abwesenheit von der Versammlung in Lenzburg gezeigt hat.

(**Aus der Schweiz,** im Mai 1868.) Trotz des glänzenden Votums von Eytel für Abschaffung ist in der Waadt mit 94 gegen 86 Stimmen vom Grossen Rathe die Aufrechthaltung der Todesstrafe genehmigt. Ebenso hat Freiburg in zweiter Berathung die Wiedereinführung der Todesstrafe genehmigt.

(**Neuchatel,** im April 1868.) Die Vorarbeiten zur Erbauung eines Zellengefängnisses für den Canton sind soweit gediehen, dass die Sache demnächst vor den grossen Rath kommen wird. Die Pläne sind gefertigt und eine Commission beschäftigt sich mit deren Prüfung behufs der Vorlage an den grossen Rath.

(**Paris,** 22. Juni 1867. Trauung von Gefangenen.) Gestern fand hier in der Pfarrkirche St. Vincent de Paul eine Trauung unter eigenthümlichen Umständen statt, und die vielleicht der Aufmerksamkeit der Behörden auch im Auslande zur Erwägung empfohlen werden dürften.

Die Brautleute waren nämlich aus den Gefängnissen von la Roquette und St. Lazare in Begleitung von bürgerlich gekleideten Polizeiagenten, die ihnen als Zeugen dienten, auf die Mairie und zur Kirche geleitet. Der Mann ist zu 8 und die Frau zu 2 Jahr Haft verurtheilt; die Polizeipräfektur wie die Geistlichkeit begünstigen hier solche Ehen, da sie die Erfahrung gemacht haben, dass dadurch oft gründliche Besserung des gefallenen

Menschen bewirkt wird. In den meisten dieser Fällen handelt es sich um die Legitimirung unehelicher Kinder, und um die spätere Gründung eines moralischen Familienlebens nach überstandener Strafzeit des Paares. Nach vollzogenem Trauakte begleitete der Mann sein junges Weib bis an die Pforte ihres Gefängnisses, wo sie sich dann nach einer rührenden Umarmung bis auf ein späteres Wiedersehen trennten.

In diesem Verfahren der Behörden gegen Sträflinge scheint uns wirklich die Möglichkeit gegeben, dieselben nach überstandener Strafzeit eher mit den Gesetzen und der menschlichen Gesellschaft versöhnt aus den Strafanstalten hervorgehen zu sehen, was von hoher Wichtigkeit ist, da das strafende Gesetz auch die Besserung des Verbrechers bezwecken soll.

(**Toulon**, im Mai 1867. Heirath von Sträflingen.) Vor einigen Monaten erregte in Toulon ein Zug von siebenzig jungen weiblichen Sträflingen ein ganz besonderes Aufsehen. Es waren diese, aus verschiedenen Gefängnissen Frankreichs zusammen genommen, bestimmt nach Cayenne, um sich dort an Deportirte zu verheirathen, welche gute Aufführung haben. Die Transportfregatte Cérès, die auf der Rhede von Toulon ankerte, brachte eines Abends einen Transport von hundert Freigewordenen aus Cayenne, den andern Tag kamen von verschiedenen Bahnen siebenzig weibliche Gefangene, gekleidet nach Verschiedenheit der Centralgefängnisse, die sie verliessen. Anfangs glaubte man, sie würden aus administrativen Massregeln deportirt. Aber bald ergab sich, dass sie auf ihr eigenes Verlangen dahin gehen. Man hatte ihnen sogar sechs Monate Bedenkzeit gegeben; denn es geht nicht leicht Jemand freiwillig nach Cayenne. Dort nach freier Wahl an Verurtheilte von guter Aufführung vermählt, bekommt je ein solches Ehepaar ein Stück Land auf dem sogenannten Maroni in sehr gesunder Lage, und sehr oft kam es vor, dass frühere Verbrecher, durch die Heirath zur Besserung gebracht, ausgezeichnet gute Colonisten geworden sind. Hat ja auch England auf solche Weise die blühende Colonie zu Botany-Bay gegründet.

(**London**, 22. April 1868. Unterhaussitzung vom 21. April.) Auf den Antrag, das Haus möge sich zur Berathung der Bill behufs Abschaffung öffentlicher Hinrichtungen zum Komité konstituiren, erhebt sich Gilpin und stellt als Amendement zu der genannten Bill die Motion, die Todesstrafe überhaupt abzuschaffen. Er könne — bemerkt er in seiner Rede zu Gunsten dieses Amendements — einen Zeitpunkt, wo man die Todesstrafe auf's neue bestätigen wolle, nicht ohne Protest vorübergehen lassen. Die einzige Frage, um die es sich zwischen den Gegnern und Vertheidigern der Todesstrafe handle, sei die nach Mitteln, um das Ueberhandnehmen des Mordes zu hindern. Nun habe aber unter dem Fortbestehen der Todesstrafe dieses Verbrechen gegenwärtig mehr Fälle aufzuweisen als früher, während andere früher mit dem Tod gesühnte Verbrechen seit Abschaffung der Todesstrafe seltener geworden seien. Die Todesstrafe sei ein Unrecht, und manche Mörder bewegten sich frei unter der

Gesellschaft umher, weil Geschworne abgeneigt seien, auf eine Beweisführung hin, die sie unbedingt als hinreichend für lange Gefängnisshaft halten würden, ein Todesurtheil zu veranlassen. So entrinnt der Schuldige oft seiner Strafe, die auf der andern Seite nicht selten unwiederbringlich den Unschuldigen hinwegraffe. Gregory, der sich gegen die Motion vernehmen lässt, knüpft an den Bericht der Kommission, die 1866 sich für Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen, eine Aufzählung anderer Autoritäten, englischer und irischer Richter und die Erfahrungen, die man anderwärts zu Ungunsten der beantragten Abschaffung gemacht, an und spricht sich schliesslich für Hinrichtung innerhalb der Gefängnissmauern aus. Der nächste Redner, Hr. Neate, bestreitet das Abschreckende der Todesstrafe für den Verbrecher nicht, hält sie aber auch für nicht sicher genug. Unter den Rufen des ungeduldig werdenden Hauses nach Abstimmung erhebt sich gegen den Antrag John Stuart-Mill und erklärt, so gern er auch sonst den Philanthropen auf ihren Pfaden, die fast immer die rechten seien, folge, so gebe es doch auch dabei einen Punkt, wo man stehen bleiben müsse. Er vertheidigte die Todesstrafe mit dem Hauptargument, dessen sich gewöhnlich ihre Angreifer bedienten. Statt ein Zuviel bei derselben zuzugeben, halte er sie für viel weniger grausam, als lebenslängliche Zwangsarbeit, die nur ein langsamer, martervoller Tod sei. Einer der Hauptzüge bei allen Strafen sei der, dass dieselbe härter erscheine, als sie in Wirklichkeit sei. Die grösste Wirkung habe in dieser Richtung die Todesstrafe. Allerdings werde von den Gegnern angeführt, dass es diesen Einfluss nicht habe; doch dürfe man von verhärteten Verbrechern keine Schlüsse ziehen, sondern müsse sich auf die weniger vorgeschrittenen beschränken. Redner geht alsdann in weitern Ausführungen darauf aus, den Werth des Lebens als solchen, ohne alles Angenehme, einigermassen herabzusetzen. Irrthümer, Justizmorde seien allerdings möglich und sicher nicht wieder gut zu machen; daraus folge aber nur die Pflicht für den Gesetzgeber, dergleichen Vorkommnisse so selten als möglich zu machen. Auf dem Kontinent sei die Stimmung gegen die Todesstrafe wohl desshalb früher rege geworden, weil dort die Kriminalgesetze bedeutend schärfer seien. Hier handle Gerichtshof und Jury nach dem Grundsatz: „besser zehn Schuldige durchschlupfen zu lassen, als einen Unschuldigen zu strafen.“ Gerade auch die schwere Strafe mache Gerichtshof wie Geschworne vorsichtiger und verhüte die Verurtheilung des Unschuldigen. Redner sei der Ansicht, dass man bei Umwandlung eines Todesurtheils die Gründe dazu veröffentliche. Transportation habe kurz vor der Abschaffung ihre Wirksamkeit fast verloren, mit Zwangsarbeit gehe es ebenso, da die Gefängnisse so behaglich und das Entkommen leicht sei. Die Prügelstrafe sei gegen brutale Verbrecher besonders passend, und überhaupt solle man eher daran denken, die Bestrafungen zu schärfen, als zu mildern. Er stimme gegen die Abschaffung der Todesstrafe.

Bei der Abstimmung fällt der Antrag mit 127 gegen 23 Stimmen, worauf das Haus sich zum Comité über die Bill konstituirte, die Klauseln mit einigen Amendirungen annahm, mehrere andere Bills ein Stadium weiter rückte, und sich schliesslich vertagt.

(**Stockholm**, im März 1868.) Das Oberhaus hat den Beschluss gefasst, die Todesstrafe beizubehalten, nachdem bekanntlich auch die zweite Kammer am 29. Februar mit 100 gegen 69 Stimmen sich für die Beibehaltung dieser Strafe ausgesprochen hatte.

Neuestes.

(**Dresden**, den 19. Mai.) Erste Kammer. Nach siebenstündiger Debatte wurde die Aufhebung der Todesstrafe mit 22 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Die 3 geistlichen Mitglieder der Kammer sprachen für die Beibehaltung, der Kronprinz dagegen. Die Aufhebung der Strafschärfungen wurde einstimmig genehmigt.

(**Dresden**, 28. Mai.) In der Schlusssitzung der beiden Kammern findet wiederholte Abstimmung über die Todesstrafe statt. Die erste Kammer lehnt die Vorlage wiederholt mit 20 gegen 16 Stimmen ab, die zweite Kammer nimmt sie mit 40 gegen 24 Stimmen an. Da nicht eine volle Zweidrittelmajorität die Vorlage abgelehnt hatte, konstatirt der Kammerpräsident die gesetzliche Abschaffung der Todesstrafe.

Literatur.

1. Für Gefängnissbeamte.

(Vgl. das uns beim Druck zugekommene Aprilheft der von Holtzendorff-schen Allg. deutschen Strafrechtszeitung 1868.)

Die Organisation des Gefängnisswesens mit besonderer Beziehung auf die kleineren Gefängnisse für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene von K. Krohne, evang. Geistlicher an der Strafanstalt zu Vechta. Oldenburg 1868. Druck und Verlag der Schulze-schen Buchhandlung (C. Berndt und A. Schwarz). Kl. 8. 2 Bogen. 5 Sgr. oder 18 kr. rheinisch.

Schon unsere letzte Versammlung in Dresden hat sich eingehend mit der Verbesserung der kleineren Gefängnisse und der Forderung nach einheitlicher Leitung des gesammten Gefängnisswesens beschäftigt. Insbesondere hat der Verfasser vorliegenden Schriftchens bei den desfallsigen Verhandlungen sich lebhaft betheiligt und entsprechende Anträge gestellt. Nachdem nun das preussische Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 21. Januar die Verlegung der gesammten Gefängnissleitung in die Hand eines Ministeriums als Wunsch ausgesprochen hatte, so durfte der Verfasser mit Recht hoffen, dass der in Dresden ausgesprochene Satz nunmehr Berücksichtigung erfahren werde. Bei dem zum grossen Theile schlechten Zustande der kleinen (Untersuchungs- und Straf-) Gefängnisse lohnt es sich allerdings der Mühe, für deren Verbesserung thätig zu sein. Insofern verdient das Schriftchen, welches wir hiermit gerne zur Anzeige bringen, alle Beachtung und wünschen wir ihm grosse Verbreitung. (Vgl. auch die Kritik in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1868, Aprilheft.)

Das Zellengefängniss Bruchsal nebst der dazu gehörigen Hilfsstrafanstalt. Beschreibung der Baulichkeiten und Einrichtungen. Mit 4 lithographirten Tafeln. Heidelberg. Weiss. 24 S. gr. 8. Preis 5 Sgr. oder 18 kr. rh.

Da bis jetzt eine kleinere Beschreibung gedachter Anstalt fehlte und das Bedürfniss einer solchen sich öfters fühlbar machte, hatte es der Direktor des Zellengefängnisses Bruchsal unternommen, ein solches Schriftchen herauszugeben. Den Text für die Hilfsstrafanstalt schrieb der erste Hausarzt. Das Schriftchen ist hübsch ausgestattet und der Preis verhältnissmässig nieder. Bei dem gedrängten Inhalt konnte natürlich nicht Alles aufgenommen werden, doch enthält das Schriftchen alles Wesentliche und kann insofern ebenso als Information für Jedermann, wie als frühere und spätere Nachhilfe für Besucher der Anstalt entsprechende Dienste leisten.

Die deutsche Gerichtszeitung (1867, S. 131) hat das Werkchen auch angekündigt, dabei aber höchst eigenthümlicher Weise lediglich einen Satz hervorgehoben und glossirt, nemlich den (S. 9) „die Behandlung sämmt-

licher Gefangenen ist gleich". Die Gerichtszeitung fasst dies so auf, als ob im Zellengefängniss nicht individualisirt würde, während selbst bei oberflächlicher Durchlesung der Stelle sofort erhellt, dass hier nur gesagt wird, dass man zwischen Zucht- und Arbeitshausgefangenen keinen wesentlichen Unterschied macht. In dem Gutachten für den 6. deutschen Juristentag (I. Bd. der Verhandlungen, S. 137) hat der Herausgeber nachgewiesen, dass im Zellengefängniss Bruchsal eine sorgsam individualisirende Behandlung stattfindet. Dieselbe erstreckt sich freilich bis jetzt noch nicht auf die äussere Bekleidung, nicht auf das Scheeren von Kopf- und Barthaar, sondern mehr auf die Behandlung im Allgemeinen, Beschäftigung und andere erhebliche Seiten.

Das kleine Werkchen hat in Holtzendorffs allg. Strafrechtszeitung 1868, Aprilheft, in der Tagespresse und durch mancherlei Zuschriften an den Herausgeber von competentester Seite vielen Beifall geerntet.

v. Krafft-Ebing. Beiträge zur Erkennung und richtigen forensischen Beurtheilung krankhafter Gemüthszustände für Aerzte, Richter und Vertheidiger. Erlangen, Enke 1867. 74 S. in gr. 8. Preis 15 Sgr. oder 48 kr.

Axmann Dr., Carl. Zur Cholerafrage. Mahnung an alle diejenigen, welchen die öffentliche Gesundheitspflege am Herzen liegt. 1. Heft. 8. 16 S. Erfurt, Neumann 1867. Pr. 18 kr. oder 5 Sgr.

Solbrig Dr., A. Verbrechen und Wahnsinn. Ein Beitrag zur Diagnostik zweifelhafter Seelenstörungen für Aerzte, Psychologen und Richter. München, Cotta 1867. gr. Lex. 8. 66 S. Pr. 48 kr. oder 14 Sgr.

Grouven Dr., Hubert. Kanalisation oder Abfuhr? Eine andere Gestaltung dieser Frage referirt von Dr. Hubert Grouven, Vorsteher der agrikultur-chemischen Versuchsstation zu Salzmünde. Glogau, Verlag von Carl Flemming 1867. Preis 27 kr. oder 8 Sgr.

Rede des Doctor Cyankalius Rebschnur über die Reform des Gefängnisswesens, gehalten in der jüngsten Sitzung der Weltverbesserer in Babilonopolis. Regensburg, Pustet 1867. gr. 8. 34 S. Preis 11 kr. oder 3 Sgr. Soll als ein monströses Curiosum hier doch erwähnt sein.

Mehring, Prälat, Mitglied der württemberg. Kammer der Abgeordneten. Die Frage von der Todesstrafe. Mit besonderer Beziehung auf den Vortrag in dem K. W. Justizministerium. Stuttgart, Carl Grüninger 1867. Pr. 54 kr. oder 15 Sgr.

Varentrapp, Georg, Dr. med. Ueber Entwässerung der Städte, über Werth oder Unwerth der Wasser-Closetten, über deren angebliche Folgen: Verlust werthvollen Düngers, Verunreinigung der Flüsse, Benachtheiligung der Gesundheit mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. Berlin 1868. Verlag von August Hirschwald, unter den Linden. 68 S. in 8°. Preis 2 fl. 42 kr. oder 1 Thlr. 16 Sgr.

Ristelhueber, J. B. Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege, des Volks-Erziehungswesens und der Gefängnisskunde. Zwei Bände. Cöln 1831 und 1840.

Eine sehr schätzenswerthe Zusammenstellung der Gefängnissliteratur von 1521 bis 1840. Wir werden später hierauf zurückkommen, wenn es uns gelingt, die bei der 1867er Dresdener Versammlung zugesagte vollständige Zusammenstellung der Gefängnissliteratur zu liefern.

Bibliotheca juridica. Verzeichniss der vorzüglichsten Werke aus allen Zweigen der Rechts- und Staatswissenschaften. Vierte sehr vermehrte Auflage. Wien 1867. Manz. gr. 8. 100 S. Pr. 57 kr. rhein. oder 16 Sgr.

John Dr., Richard Ed. Ueber die Todesstrafe. (Heft 36 der Sammlung gemeinverständlicher Vorträge von Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorff.) 43 S. gr. 8. Berlin, Lüderitz 1867. Pr. 36 kr. oder 10 Sgr. (im Abonnement nur die Hälfte.)

Jasmund, A., von. Ueber Auswanderung mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Auswanderung und deren Ziele. Namentlich mit Bezugnahme auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika als Auswanderungsziel, sowie die Uebersiedelung dorthin mit besonderer Berücksichtigung Bremens als Einschiffungshafen. Mit 2 Uebersichtskarten aller Erdtheile und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Im Selbstverlag herausgegeben von A. v. Jasmund, Generalagentur für Auswanderer-Beförderung in Berlin, Adalbert-Strasse Nr. 40, früher Landsberger-Strasse 21, Berlin. In Commission von Martin Berendt, Adlerstrasse Nr. 7. 1867.

Blätter für das Armenwesen, herausgegeben von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Stuttgart. Stuttgart, Hasselbrink. Erscheinen im 21. Jahrgang 1868, wöchentlich eine Nummer, und bringen auch Aufsätze aus dem Gebiete des Gefängnisswesens.

Jahresbericht des Zellengefängnisses in Aageberg bei Christiania für 1866. Beretning om Bodsfängslets Virksomhed i Aaret 1866. Christiania, Brogger & Christies Boytrykkeri 1867.

Beltrani Scalia Martino, Ispettore delle Carceri del Regno. Sul Governo e sulla riforma delle Carceri in Italia. Saggio storico e teorico. Torino, tipografia C. Favale e comp. 1868. gr. 8. 518 S. Pr. 8 Frcs. 15 cent.

Der erste Theil dieses höchst interessanten Werkes, dessen erste Lieferung v. Holtzendorff in seiner Strafrechtszeitung 1867. 3. Heft, S. 143 und dessen Ganzes er ebenda 1868, Aprilheft, Sp. 201 ff. besprochen hat, ist hiemit vollendet und werden wir im nächsten Heft eingehender darauf zurückkommen.

Effemeride carceraria. Rivista ufficiale delle Carceri del Regno d'Italia diretta dal Cav. Napoleone Vazio, Ispettore delle Carceri del Regno, presso il Ministero dell' Interno.

Diese Zeitschrift, deren wir schon im II. Bande, 5. Heft, S. 388 erwähnten, erscheint jetzt im 4. Jahrgang 1868 und bringt in den Heften April bis Juli 1867 eine Uebersetzung des Aufsatzes von Mühlhäusser über Einzelhaft für Weiber aus dem 5. Heft des ersten Bandes unseres Vereinsorgans.

Die Zeitschrift Cesare Beccaria dagegen, die wir III. 1. S. 73 anzeigten, ist im zweiten Halbjahr 1867 wieder eingegangen und der Gründer Fred. Bellazzi, wie wir hören, leider gestorben.

Annual Report of the State prison Commissioner of the State of Wisconsin, for the Fiscal Year Ending September 30th. 1866. Madison, Wis. Atwood & Rublee 1867.

Thirty-eighth annual Report of the Inspectors of the State Penitentiary for the Eastern District of Pennsylvania to the Senate and House of Representatives of the Commonwealth of Pennsylvania. March 1867. Philadelphia McLaughlin Brothers 1867.

Pulszky Agostes Tauffer Emil. A Börtönügy multja, elmelete, jelen allasa különös tekintettel Magyarorszagra. A. M. K. Tud. egyetem altal 1866 evben elsö dijra erdemesitett palyamü. Pest, Emich Gusztav Tulajdona. 1867. gr. 8. 325 S. Pr. 1 fl. 80 kr. östr. Währung.

Deutsche Bearbeitung dieses ungarischen Werkes siehe in Holtzendorffs Allg. Deutscher Strafrechtszeitung 1867. Heft 10, S. 481 ff.

Das Werk zerfällt in folgende Abschnitte: I. Kap. Schuld und Strafe. II. Arten der Strafe. III. Freiheitsstrafen. IV. Geschichte der Gefängnissfrage: in Rom, im Mittelalter, Mabillon, Penn, in Amerika, Beccaria, Howard, in England, Frankreich, in Ungarn bis zum Jahre 1843, Literatur. V. Bedingnisse der Gefängnissverbesserung und die verschiedenen Systeme. VI. Würdigung der gegen die Einzelhaft erhobenen Bedenken, als: deren Einfluss auf die Moralität, Gesundheit, Mortalität, Irrsinn, Selbstbefleckung; die Einzelhaft und die Nationalitäten und die Romanenschriftsteller. VII. Die Gefängnissschule überhaupt; in Bruchsal; in Ungarn; die Seelsorge; die Gottesdienstfrage am ungarischen Landtage vom Jahre 1843/44; deren heutiger Zustand in den ungarischen Anstalten; die Bedeutung der Gefängnissbibliothek; Belohnungen; Besuche. VIII. Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten; sterile Arbeiten; das Interesse der freien Arbeiter; fabriksmässiger Betrieb; Antheil der Sträflinge; eigene Regie und Pacht; die Arbeit in den ungarischen Anstalten. IX. Die Beamten und Angestellten; Frage der religiösen Korporationen; der Bruderorden des rauhen Hauses; Aufsehervereine. X. Begnadigungen; die bedingungsweise Entlassung in England; Würdigung der gegnerischen Behauptungen; polizeiliche Verwahrung; Schutz-Vereine, deren Theorie und Praxis; XI. Neuere Geschichte der Gefängnissfrage und deren Stand in England, Frankreich, Schweiz, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien, Portugal, Italien, Mecklenburg, Baden (vorz. Bruchsal und dessen Jahresbericht von 1863, da die spätern Berichte erst nachträglich einkamen), Oldenburg, Preussen, Schleswig-Holstein, Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Hannover, Braunschweig, Hansastädte, Oesterreich. XII. Das Gefängnisswesen in Ungarn; Verhandlungen des Landtags vom Jahr 1843/44 und dessen Entwurf; die Landesstrafanstalten in Waitzen, Leopoldstadt, Munkacz, Illawa, Szamos-Ujvar (Siebenbürgen); für weibliche Gefangene in Maria Nostra und Nagy-Enyed (Siebenbürgen); deren Beschreibung, Statistik und Kritik; Criminal-Statistik Ungarns; Schluss.

Kreuz und Kerker. Die Arbeit der christlichen Liebe an den Gefangenen und aus dem Gefängniss Entlassenen, vorzüglich nach der Wirksamkeit der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft, dargestellt durch Adalbert Natorp, evang. Pfarrer zu Düsseldorf, z. Präsidenten der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft. Verlag der Gesellschaft zu Düsseldorf. 1867.

Der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft gebührt das Lob, eine Besserung des Gefängnisswesens zu einer Zeit in Angriff genommen zu haben, in welcher in unserem Vaterlande noch wenig für dasselbe gesehehen war. Vorliegendes Schriftchen kann als eine Geschichte der Entstehung, Verbreitung und Wirksamkeit dieser Gesellschaft angesehen werden, wenn gleich das Gewand, in welches dieselbe gekleidet ist, nicht das rein historische, sondern mehr das religiös-erbauliche ist. Dessen ungeachtet muss eine Darstellung der ausgedehnten und erfolgreichen Thätigkeit der Gesellschaft auch in dieser Form willkommen geheissen werden, zumal da sich nicht läugnen lässt, dass die Hebung des Gefängnisswesens wesentlich mit von denjenigen Kreisen ausging, in welchen die Pflege der Religiösität eine specifische ist.

2. Für Gefangene.

Märchen von Maria Kurz. Stuttgart. Verlag von Carl Schober. 1867.

Es gereicht uns zu grosser Befriedigung, diesem Büchlein eine warme Empfehlung angedeihen lassen zu können. Nicht immer gelingt es Frauen, die Feder mit Geschick zu führen, zumal dann, wenn sie sich auf Gebiete wagen, welche der eigentlich weiblichen Virtuosität ferner liegen. Unsere Verfasserin dagegen zeigt den entschiedensten Beruf zu schriftstellerischem Wirken, indem sie ihr reiches Gemüthsleben, ihre sinnige Naturbetrachtung und ihre erhabenen Ideen in Märchenform darlegt. Das Märchen ist recht eigentlich die Domäne des Weibes, auf welcher dasselbe seine Meisterschaft erproben kann. Die vorliegenden sprachen uns durch die Innigkeit des Gefühls, gepaart mit der Energie des Gedankens, durch die Reinheit der Seele, fern von aller Prüderie, sowie durch die edle Popularität der Darstellung ganz besonders an. Sie gehören gewiss zu dem besten, was die Märchenliteratur aufzuweisen hat. Der Inhalt bewegt sich indess nicht auf positiv-christlichem Boden und wird die Schrift daher nur mit grosser Vorsicht an Gefangene ausgegeben werden können.

Vergangenheit und Gegenwart. Geschichtliche Erzählungen von J. A. Pflanz. Tübingen, Osiander'sche Buchhandlung, 1866.

Es liegen uns fünf Bändchen dieser Sammlung vor: 1. Der Morgenstern, 2. Die Gefangene, 3. Die letzten Tage von Pompeji, 4. Sephora, 5. Ein Mann aus dem Volke. Wir können dem Verfasser unsere Anerkennung nicht entziehen. Die geschichtlichen Stoffe, welche er behandelt, erwecken hinlängliches Interesse, die Darstellung ist zweckentsprechend, die Grundlage der Behandlung eine entschieden sittlich-religiöse. Wir glauben diese Erzählungen zum Gebrauche der Gefangenen empfehlend anzeigen zu dürfen.

Trewendt's Jugendbibliothek. Erzählungen für die Jugend u. s. w. mit Stahlstichen. Verlag von Eduard Trewendt in Breslau.

Von dieser reichhaltigen Sammlung zeigen wir mit Vergnügen die 3 letzten uns zugekommenen Erzählungen (Bd. 40—42) an. Die Namen der Verfasser, Wilhelm Hoffmann, Julius Schiller und Richard Baron, verbürgen die Trefflichkeit des Inhalts. Anziehende und fesselnde Darstellung, interessante Stoffe und sittlicher Gehalt lassen diese Erzählungen als sehr gelungen erscheinen. Namentlich durch die Frische und Lebendigkeit der Sprache dürften sich dieselben für Gefangenenlektüre empfehlen, da es die moralische Tendenz nicht allein ist, welche einer Erzählung das Prädikat „gut" sichert und ihre Wirkungsfähigkeit bedingt.

Robinson der Jüngere, von Joachim Heinrich Campe, für das Volk und die Jugend neu bearbeitet von W. O. von Horn (W. Oertel), dem Spinnstubenschreiber. Mit vier Abbildungen. Wiesbaden, Niedner 1868. 12. 307 S.

Der nie alternde Campe'sche Robinson erscheint hier in einem neuen Gewande, und der Name des Bearbeiters bürgt für dessen Güte; daher bedarf es unsererseits keiner besonderen Empfehlung. Die Gespräche sind in dieser Bearbeitung gewiss zum Vortheil des Ganzen hinweggelassen. Die Ausstattung ist sehr hübsch, schönes weisses und starkes Papier, grosser und scharfer Druck, so dass sich auch von dieser Seite die willkommene Erscheinung empfiehlt.

Nachstehend geben wir ein Verzeichniss neuerer Erscheinungen von meist früher bekannten Autoren und Verlegern. Die Büchlein können an alle Confessionen gegeben werden.

Franz Hoffmann. Böses Gewissen, Preis 24 kr.; Glückswechsel, Preis 24 kr.; Ein gutes Herz, Pr. 24 kr.; Der Pascherjunge, Pr. 24 kr.

Franz Knauth. Der Wachtmeister und sein Pflegsohn, Pr. 21 kr.

Dr. Chr. Köth. Sieben Jahre schwere Zeit, Pr. 36 kr.

W. O. v. Horn. Was aus einem armen Hirtenbüblein werden kann, Preis 24 kr.; Die Eroberung von Constantinopel, Pr. 24 kr.; Die Pelzjäger der Hudsonsbaikompagnie, Pr. 24 kr.; Kaiserin Maria Theresia, Pr. 24 kr.; Der alte Fritz, Pr. 24 kr.

Pflanz. Drei Monate unterm Schnee, Pr. 36 kr.

Wilh. Herchenbach. Zar Iwan Wassiljewitsch, Pr. 36 kr.

Rob. Niedergesäss. Lehr- und Wanderjahre, Pr. 42 kr.

Nachtrag.

Vorarbeiten beim individualisirenden Strafvollzuge.

Beiträge zur Statistik der Strafanstalten.

Zwickau, im Januar 1868. (Leipziger Zeitung.) „Besserung auf dem Wege der Individualisirung.“ Das ist das Princip, nach welchem die Strafanstalt Zwickau nun seit beinahe zwei Jahrzehnten geleitet wird. Hat auch dieses Princip der Anfechtungen nicht wenige erfahren, so haben wir es doch mit aller Consequenz aufrecht erhalten und finden jetzt hinreichende Genugthuung in der Ueberzeugung, dass man an den meisten Strafanstalten anfängt, nicht blos dem individualisirenden Strafvollzuge das Wort zu reden, sondern auch wirklich in der Behandlung der Gefangenen individualisirend zu verfahren. Soll aber nach diesem Princip wirklich mit Erfolg gearbeitet werden, so ist es nothwendig, dass die Verwaltung sich einer Menge Arbeiten unterziehe, die ihr allerdings bei einer andern Auffassung der Dinge nicht zugemuthet werden. Ehe von individueller Behandlung die Rede sein kann, muss man das Individuum kennen. Das ist eine schwierige Aufgabe und erfordert neben geistiger Kraft auch eine Menge zeitraubender Hilfsarbeiten. Indem wir diese von dem nun abgelaufenen Jahre 1867 überblicken, kommt uns der Gedanke, dass eine Zusammenstellung der wichtigsten Thatsachen auch für die Oeffentlichkeit von Interesse sein müsste. Wir können nicht umhin, diesem Gedanken zu folgen, und legen denen, welche Interesse für das Strafvollzugswesen haben, das Wichtigste von dem vor, was im abgelaufenen Jahre über die zu „Arbeitshausstrafe“ verurtheilten und der Anstalt Zwickau zugeführten Männer im Allgemeinen von Bedeutung ist. Dabei unterlassen wir, die über verschiedene Verhältnisse und Zustände sich verbreitenden Schlaglichter schärfer hervorzuheben, und begnügen uns vorläufig mit der einfachen Relation der Ergebnisse. Vielleicht findet auch die Statistik in unserer Arbeit einen nicht unwillkommenen Beitrag. In dem Zeitraume von 1. Jan. bis 31. Decbr. 1867 sind in die Landesanstalt Zwickau eingeliefert worden **1321** Männer, also täglich durchschnittlich, da Sonn- und Festtags keine Einlieferungen stattfinden, 4 bis 5 Mann. Die meisten Einlieferungen erfolgten im Monat März, nemlich 136, die wenigsten im September, 92. Theilen wir die Eingelieferten in Rücksicht auf das Lebensalter, so fanden sich

im	Alter	bis	zu	20	Jahren	110	Gefangene,
„	„	„	„	30	„	478	„
„	„	„	„	40	„	373	„
„	„	„	„	50	„	248	„
„	„	„	„	60	„	88	„
„	„	„	„	70	„	18	„
„	„	„	„	80	„	6	„
					Summa	1321	Gefangene.

Der Confession nach waren evangelisch-lutherisch 1255, römisch-katholisch 62, mosaisch 4, zus. 1321 Mann. Bei 629 Personen war der Heimathsort auch zugleich der letzte Aufenthaltsort; 692 Personen hingegen hatten sich zur Zeit des Verbrechens nicht in der Heimath befunden. 1194 stammten aus dem Königreiche Sachsen, 127 gehörten anderen Ländern an. Dem Stande nach befanden sich unter den Eingelieferten: 12 Soldaten, 116 Dienstknechte, 13 Oekonomen, 468 Handarbeiter, 658 Professionisten, 36 Kaufleute, 18 Angestellte im öffentlichen oder Privat-Dienste, zus. 1321 Mann. In der Ehe geboren waren 1205, ausserehelich hingegen 116. Unverheirathete befanden sich darunter 755, Verheirathete 433, Verheirathete, welche getrennt lebten 46, Verwittwete 51, Geschiedene 34, im Concubinate lebten 2, zus. 1321 Mann. Eheliche Kinder hatten 422 Mann, uneheliche 40, Stiefkinder hatten 27 und Pflegekinder besassen 6 Mann. Sehr wichtig ist das frühere Verhalten der Detinirten. Betrachten wir die Eingelieferten von diesem Gesichtspunkte aus, so ergibt sich Folgendes: Ohne alle Bestrafungen, sowohl polizeiliche als criminelle, 266, nur Polizeistrafen hatten verbüsst 29, Gefängnissstrafen, welche aber Polizeistrafen nicht ausschliessen, hatten bereits erhalten 397, solche, welche ausser der Gefängnissstrafe auch schon Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe oder beides erhalten hatten, waren unter den Eingelieferten 404, Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe, ohne frühere Gefängnissstrafen, hatten erlitten 137, solche, die sich bis jetzt blos in der Correctionsanstalt befundeu hatten, gab es 27, solche, welche ausser Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe auch schon Correctionsstrafe verbüsst hatten, gab es 61, zus. 1321 Mann. In Bezug auf die Natur der Verbrechen, um derenwillen die Eingelieferten zur Verurtheilung gekommen waren, stellte sich, wenn wir die Aufeinanderfolge der Capitel des 2. Theiles vom Strafgesetzbuche berücksichtigen, Folgendes heraus: Cap. II. des Strafgesetzbuches. Wegen Majestätsbeleidigung wurden verurtheilt 2. Cap. III. Wegen Widersetzung 24. Wegen Landfriedensbruch 3. Wegen Störung des Hausfriedens 3. Cap. IV. Wegen Mord 1. Wegen Todtschlag 2. Cap. V. Wegen Körperverletzung 10. Cap. VI. Wegen Raub, beziehentlich Versuch 6. Wegen Nothzucht 8. Wegen Unzucht 31. Wegen Bedrohung 5. Wegen Nöthigung 9. Cap. VII. Wegen Brandstiftung 6. Wegen vorsätzlicher Beschädigung der Eisenbahn 1. Cap. VIII. Wegen Meineid, bez. Versuch 9. Anstiftung zum Meineid (Art. 62) 3. Cap. IX. Wegen schwerer Verleumdung 4. Cap. X. Wegen unerlaubter Selbsthilfe 2. Cap. XII. Wegen Diebstahl 891. Wegen Erpressung 6. Wegen Betrug 158. Wegen Unterschlagung 104. Wegen Partirerei 5. Cap. XIII. Wegen Bankerott 5. Wegen Fälschung 2. Cap. XIV. Wegen Falschmünzerei, bez. Anstiftung dazu 7. Cap. XV. Wegen Beschädigung fremden Eigenthums 5. Ausserdem wegen Desertation 9. Zus. 1321. Für den individualisirenden Strafvollzug ist es aber nicht hinreichend, zu wissen, welches Verbrechen der Eingelieferte vollführt hat; es ist weit wichtiger, zu erforschen, welches die eigentliche Grundursache dieses Verbrechens ist. Selbstverständlich kann hier von apodiktischer Gewissheit nicht die Rede sein. Wir bezeichnen das in dieser Richtung Aufgefundene daher auch nur als muth-

massliche Ursachen des Verbrechens. Als solche sind aufzuführen: 1) Die Trunksucht bei 119. Der Trunksucht mehr oder weniger ergeben waren übrigens ausserdem noch 382 der Eingelieferten, so dass die Gesammtsumme der Schnapstrinker, welche dem Arbeitshause im Jahre 1867 zugeführt wurden, **501** beträgt oder 37,93% von den im Laufe des Jahres Eingelieferten. 2) Die Arbeitsscheu 211. 3) Der Arbeitsmangel 150. 4) Die Noth 59. 5) Die Verführung 46. 6) Die schlechte Erziehung 4. 7) Die Gewöhnung 145. 8) Die Habsucht 38. 9) Der Jähzorn 17. 10) Die Wollust 23. 11) Die Genusssucht 112. 12) Die Neigung zum Verbrechen 20. 13) Der Leichtsinn 168. 14) Die günstige Gelegenheit 199. 15) Schlechter Umgang 1. 16) Unvorsichtigkeit 2. 17) Böser Vorsatz 2. 18) Unlust zum Soldatenstande 5. Zus. 1321 Mann. Rücksichtlich der Dauer der zu verbüssenden Strafzeit waren von den Eingelieferten verurtheilt: Zu einer Strafzeit unter 1 Jahr 575, von 1—3 Jahren 715, von 3—5 Jahren 24, von 5—10 Jahren 7. Zus. 1321 Mann. Von den Verurtheilten befanden sich 161 gar nicht in Untersuchungshaft, 945 brachten die Untersuchungshaft in Gemeinschaft mit anderen zu, 215 waren während der Untersuchungshaft isolirt, zus. 1321 M. Zu einer eingehenden Kenntniss der Individualität gehört ferner auch noch eine Prüfung des Individuums bezüglich seines körperlichen und geistigen Zustandes, seiner Kenntnisse u. s. w. Auch nach dieser Richtung hin ist das Möglichste gethan worden, und die Resultate sind folgende: In Rücksicht auf die körperliche Gesundheit unterscheiden wir eine kräftige, mittelmässige und schwächliche Gesundheit. Von denen, welche 1867 eingeliefert wurden, besassen eine kräftige Gesundheit 889, eine mittelmässige 318, eine schwächliche 114, zus. 1321 Mann. Es waren aber auch 39 Mann darunter, welche geradezu als gebrechlich, beziehentlich als arbeitsunfähig zu bezeichnen waren. Krank eingeliefert, und zwar in der Art, dass sie sofort der Krankenabtheilung zugewiesen werden mussten, sind im Laufe des Jahres 1867 33 Mann. In Absicht auf die geistigen Fähigkeiten waren 369 Personen gut, 694 mittelmässig, 258 mangelhaft ausgestattet. Was die Empfänglichkeit des Gemüthes anlangte, so mussten 177 als empfänglich, 649 als wenig empfänglich, 495 als unempfänglich bezeichnet werden. Rücksichtlich des Willens zeigten nur 64 einen kräftigen, 683 einen wenig kräftigen, 574 aber einen erschlafften Willen. Was die persönlichen Ansichten der Verurtheilten über ihre eigene Schuld und Strafe betrifft, so sind 577 als geständig und reuig, 639 als geständig aber indolent, 105 als nicht geständig zu bezeichnen gewesen. Der Schulbesuch war bei 1157 ein voller, 161 nur ein theilweiser, 3 hatten wegen Krankheit gar keine Schule besucht. Die Kenntnisse in Religion waren bei 87 Mann gut, 515 mittelmässig, 477 schlecht, 242 waren ganz vernachlässigt. Das Lesen konnten 417 gut, 522 mittelmässig, 224 schlecht, 93 konnten nur buchstabiren, 65 aber gar nicht lesen. Im Schreiben bestanden 238 gut, 481 mittelmässig, 371 schlecht, 231 konnten gar nicht schreiben. Im Rechnen waren 203 gut unterrichtet, 376 konnten nur die vier Species, 488 konnten diese nur theilweise, 254 konnten gar nicht rechnen. In Bezug auf Sprachbildung erwiesen sich 195 als gut, 555 als mittelmässig, 571 als

schlecht. In den gemeinnützigen Kenntnissen waren 109 gut, 321 mittelmässig, 891 aber schlecht unterrichtet. Von den im Laufe des Jahres 1867 in der Anstalt Zwickau Detinirten, also nicht blos von den 1321 Eingelieferten, sondern von sämmtlichen Gefangenen (denn es war ja auch am 1. Januar 1867 ein Bestand von 997 Mann vorhanden), wurden 1132 nach verbüsster Strafzeit entlassen, 46 wurden beurlaubt und 23 sind verstorben. Demnach sind 1201 Mann abgegangen. Die Anzahl der Zugänge und Abgänge beziffert sich also im Jahre 1866 auf 2522 Mann, mithin sind täglich 8—9 Mann aufgenommen, beziehungsweise entlassen und in Abgang gebracht worden.

Der Lokal-Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evangelischer Konfession in Breslau hat im Laufe des Vereinsjahres 1867/68 sich mit der Unterbringung, Pflege und Unterstützung von zusammen 72, theils aus den hiesigen, theils von auswärtigen Strafanstalten nach Breslau entlassenen Personen und deren hilfsbedürftigen Familien beschäftigt.

Von diesen führen sich gut, zeigen erfreuliche Folge der ihnen gewidmeten Fürsorge oder haben doch Gegentheiliges nicht bekannt werden lassen 42,

es haben sich derselben entzogen, resp. sind in Folge Wohnungswechsels aus der Pflege geschieden 18,

rückfällig wurden 5,

dem Trunke fortgesetzt ergeben 3,

der Unsittlichkeit und Lüderlichkeit verfallen . . . 4.

30,

i. e. 72.

Hierunter sind nicht inbegriffen diejenigen 15 Individuen, welche, zum grösseren Theil nach auswärts entlassen, nur einer momentanen, theils leihweisen Unterstützung zur Beschaffung von Kleidern, Reisegeld, Handwerksgeräth etc. bedurften, während für deren weitere Zukunft zu sorgen der Verein ausser Stande, oder dies in Ansehung ihrer Verhältnisse nicht erforderlich war.

Während des nunmehr 7jährigen Bestehens des Vereins erstreckte sich dessen Wirksamkeit auf 497 Individuen, die bei 316 dauernd gute Folge hatte, wogegen sich ihr 77 entzogen, 48 rückfällig geworden, 19 dem Trunke, 35 der Unsittlichkeit und Lüderlichkeit verfallen und 2 gestorben sind.

	Asyl-Fond.			Fond f. Entlassene		
	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.
An Kassenbestand wurde aus dem Vorjahre übernommen . . .	657	2	4	65	9	9
Hierzu kamen;						
a. Beitrag vom hiesigen Magistrat	25	—	—	25	—	—
b. Beitrag, resp. Vorschüsse vom Directorium des Provinzialvereins für die Besserung der Strafgef.	25	—	—	35	—	—
Uebertrag	707	2	4	125	9	9

	Asyl-Fond.			Fond f. Entlassene		
	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.
Uebertrag	707	2	4	125	9	9
c. von dem Unterstützungs-Fond der Gefangenen-Anstalt . . .	—	—	—	36	6	—
d. von dem Gemeinde-Kirchenrath zu St. Bernhardin . . .	3	—	—	2	—	—
e. von Herrn Kaufmann Schröer .	5	—	—	—	—	—
f. von Herrn Stadtrath Zwinger .	5	—	—	—	—	—
g. von Mitgliedern und andere milde Spenden	5	10	—	4	24	6
h. erstattete Vorschüsse . .	1	—	—	1	—	—
i. Zinsen	2	12	—	—	—	—
k. Verdienstantheile der Asylistinnen	43	4	1	—	—	—
Summa Einnahme	771	28	5	169	10	3

Ausgaben:	Asyl-Fond.			Fond f. Entlassene		
	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.
Unterstützungen und Lehrgeld .	—	—	—	67	14	4
für das Asyl, und zwar:						
a. Miethzins	60	10	—	—	—	—
b. Gehalt der Aufseherin . .	38	—	—	—	—	—
c. Utensilien, Wäsche etc. . .	103	3	—	—	—	—
d. Haushaltungskosten:						
a. aus dem Fond . . .	48	5	1	—	—	—
b. aus dem Arbeitsverdienst der Asylistinnen	32	24	11	—	—	—
e. Guthaben derselben . . .	8	10	4	—	—	—
f. Sonstige Ausgaben an Arbeitslöhnen, Porto etc. . . .	13	12	6	—	—	—
	304	5	10	67	14	4
Bleibt Bestand:	467	22	7	101	25	11

569 Thl. 18 Sgr. 6 Pfg.

Während des 7jährigen Wirkens des Vereins sind an Geldmitteln überhaupt 941 Thl. 8 Sgr. 8 Pfg. aufgewendet worden.

Wir haben seit dem Oktober 1867 in einem gemietheten Lokal, Sonnenstrasse 3, das Asyl für aus der Haft entlassene junge Mädchen mit Gottes Hilfe einzurichten begonnen.

Aufgenommen sind bis jetzt 9. Davon zu den Eltern und Verwandten zurück 2,
vermiethet 2,
entwichen 2,
noch im Asyl 3,

Wir müssen uns über weitere Resultate Bericht vorbehalten, da die Zeit zu kurz ist, um feststehende Erfahrung zu haben.

Wir haben mehreren Kaufleuten hiesiger Stadt, die es ausdrücklich verbeten haben, ihre Namen zu nennen, für freundliche Gewährung von

Hülsen- und Erdfrüchten, Reis, Kaffee, Zucker, von Seife, Licht und Kohlen den herzlichsten Dank zu sagen. Gott lohne es ihnen. Bethanien hat sich freundlichst erboten, etwaige Kranke in Pflege zu nehmen.

Den Druck unseres Berichts hat die Offizin von Grass, Barth und Comp. (W. Friedrich) auch diesmal wieder in wohlwollender Weise gratis ausgeführt.

Indem wir für alle wohlthätige Theilnahme und Unterstützung, die uns in Geld oder sonst wie zu Theil geworden, unsern tiefgefühltesten Dank aussprechen, legen wir zugleich aufs Neue allen edlen Menschenfreunden die dringende Bitte ans Herz, uns auch fernerhin die so sehr nothwendige Hilfe, sei es durch Geldmittel oder persönliche Mitwirkung zu widmen und unserm Werke in immer weitern Kreisen Theilnahme zu erwecken, damit besonders unser Asyl, das bedeutenden Kostenaufwand erfordern wird, bevor es mehr und mehr auf eigenen Füssen stehen kann, immer lebensfähiger werden und damit unsere Hauptaufgabe denn endlich zum gottgefälligen Ziele gelangen möge.

Breslau, im Mai 1868.

Der Vorstand des Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evangelischer Konfession.

Schück. *Kreyher.* *Gossa.*

Personalnachrichten.

(Ergänzung des Verzeichnisses der Strafanstalten im Separatheft zum II. Bd.)

(**Ernennungen.**) Röck, Stadtvicar, Hausgeistlicher des Zucht- und Arbeitshauses in Freiburg zum Hausgeistlichen der Strafanstalten in Bruchsal.

Schmidt, Direktor der Hilfsstrafanstalt und polizeilichen Verwahrungsanstalt in Bruchsal zum Kanzleirath und Registrator beim Kreisgericht Offenburg.

Ribstein, pr. Arzt, zum Hilfsarzt der Strafanstalten in Bruchsal.

Die gr. bad. Weiberstrafanstalt ist von Freiburg nach Bruchsal verlegt worden.

Die Verwaltung der gr. bad. polizeilichen Verwahrungsanstalt für Weiber desgl. wurde mit der für Männer vereinigt unter der Direction der Weiberstrafanstalt.

Schuh, Decan in Bruchsal, zum kath. Hausgeistlichen der Weiberstrafanstalt daselbst.

Mühlhäusser, Frau Pfarrer, zur Hauslehrerin ebenda.

Hofmann, kathol Hausgeistlicher in Mannheim, zum Stadtpfarrer in Wiesloch.

Huhn, Caplan, zum kath. Hausgeistlichen in Mannheim.

Flad, ev. Hausgeistlicher ebenda, zum Stadtpfarrer in Bretten.

Greiner, Pfarrer, zum ev. Hausgeistlichen in Mannheim.

Dorfner, Hausgeistlicher bei der Gefangen-Anstalt Wasserburg, zum Vorstand und Inspector der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld.

Dahl, Hausgeistlicher in Kaiserslautern zum Stadtpfarrer daselbst.

Heiter, Caplan in Pirmasens, zum kath. Hausgeistlichen in Kaiserslautern.

Wirth, Insp. in Zweibrücken, zum Inspector des Zellengef. in Nürnberg.

Dr. Schleiss-Löwenfeld, Hausarzt der Gefangen-Anstalt Amberg, zum Kgl. Bezirksarzt.

Reindel, Dr., zum Hausarzt in Amberg.

Ehrlich, Phil., zum rechtskundigen Functionär an der Gefangen-Anstalt Amberg.

Das Respiciat in Strafanstaltssachen bei der Kgl. Bayr. Regierung in Bayreuth ging von Regierungsrath Zimmern auf Regierungsrath Gerhager über.

Ranft, Rechnungsführer und funct. Inspector zum Inspector in Sulzbach.

Keil, Priester, zum kath. Hausgeistlichen der Gef.-Anstalt Sulzbach.

Kümmel, Hausgeistlicher am Zuchthause Plassenburg zum Pfarrer in Ilphofen.

Hölldörfer, Rechnungsführer in Plassenburg, zum Inspector der Gef.-Anstalt Zweibrücken.

Kroyer, rechtskundiger Actuar zum Rechnungsführer des Zuchthauses Plassenburg.

Frey, Hauslehrer des Zuchthauses Plassenburg zum Hauslehrer am Zellengefängnisse in Nürnberg.

Pregler, Schulverweser, zum Hauslehrer am Zuchthause Plassenburg.

Tretzel, ev. Hausgeistlicher in Ebrach, zum Pfarrer in Tunsenreuth.

Christenn, Rechtspraktikant zum Functionär bei der Gef.-Anstalt Ebrach.

Käs, Rechnungsführer am Zuchthaus in Würzburg zum Inspector dieser Anstalt.

Kraft, funct. Actuar zum Rechnungsführer bei der Gefangen-Anstalt Lichtenau.

Götz, Hausgeistlicher in Rebdorf zum Pfarrer in Igersdorf.

Döderlein, Dr., Hausarzt der Polizeianstalt Rebdorf, zum Hausarzt des Zellengefängnisses Nürnberg.

Sattler, zum Rechnungsführer in Kaisheim.

Eign, Josef, zum rechtskundigen Functionär des Zuchthauses Kaisheim.

Keller, Militärgeistl., zum kath. Hausgeistl. des Zellengef. Nürnberg.

Schubert, z. kath. Anstaltsgeistl. in Lüneburg.

Nolte, Hausverwalter, zum Inspector der Kettenstrafanstalt Lüneburg.

Grovermann, Hausverwalter der Strafanstalt Osnabrük zum Inspector der Strafanstalt Celle.

Niebuhr, zum Hausverwalter in Osnabrück.

Fleisch, z. Lehrer in Moringen.

Philippi, Hausgeistlicher in Marienschloss zum Beneficiat in Gernsheim.

Weber, Kaplan, zum kath. Hausgeistl. in Marienschloss.

Hahn, Hauptstaatscasse-Buchhalter zum Rechner des Correctionshauses in Darmstadt.

Küchler, Kreisassessor in Darmstadt zum Kreisrath in Dieburg, unter Ernennung zum Intendanten des dortigen Correctionhauses.

Marquard, v., Kreisassessor in Darmstadt zum Intendanten des dortigen Correctionshauses.

Dr. Goldmann, Kreisrath, Intendant des Correctionshauses Dieburg zum Provinzialdirector für Oberhessen.

Die obere Leitung der Strafanstalten in Cassel und Ziegenhain ist von Obergerichtsrath Fleischhut an Obergerichtsrath Vogel in Cassel übergegangen.

v. Schlabrendorff, Director der Weiberstrafanstalt in Delitzsch, zum Director der Zwangsanstalten in Graudenz.

Bosizio, Adolf, Ritter v., zum Verwalter des Strafhauses Gradiska.

Kopp, Oeconomie-Insp. in Rhein, z. Rendant der Strafanstalt Insterburg an Stelle des Rend. Stamm.

Arndt, Hausgeistlicher der Strafanstalt Insterburg zum Pfarrer in Bialla.

Schneller, Prediger, z. Geistl. in Insterburg.

Bröse, zum Arbeitsinspector der Strafanstalt Mewe an Stelle des Insp. Steub.

Schulz, Priester, z. kath. Hausgeistl. in Poln. Crone an Stelle des Peuckert.

Eins, z. Inspector und Rendant in Rawicz an Stelle des Hederich.

Langner, z. Oeconomie-Inspector in Rawicz.

Wichulla, z. Arbeitsinspector in Rowicz an Stelle des Böhmert.
Raddatz, z. Bureaugehilfen in Rawicz.
Ziegler, v., Inspector in Brieg, zum Oberinspector in Anclam.
Ziegler, Hausarzt in Anclam, ausgetreten.
Dr. Köhler zum Hausarzt der Strafanstalt Breslau.
Dr. Faninger, erster Arzt der Straf- und Besserungsanstalt Naugard zum geheimen Sanitätsrath.
Netteleck, z. 3. Bureauassistent in Breslau.
Schulz, z. Kassenassistent in Breslau.
Swowoda, z. Bureaugehilfen in Brieg an Stelle des Lindner.
Abel, z. ev. Geistl. in Görlitz an Stelle des Scheuner.
Hoeber, Cassenassistent in Breslau, z. Polizei-Inspector in Jauer.
Sivecke, z. ev. Geistl. in Jauer an Stelle des Morgenbesser.
Laue, Arbeitsinspector in Ratibor, z. Inspector der Strafanstalt Brieg an Stelle des Ziegler.
Schottisek, z. Arbeitsinspector in Ratibor an Stelle des Laue.
Fehmel, Oberinspector in Anclam zum Director in Sagan.
Glaubitz, z. Bureaugehilfen in Sagan an Stelle des Schindler.
Scholz, z. Geistl. in Striegau an Stelle des Henschel.
Kalina, z. Bureaugehilfen in Striegau an Stelle des Schiel.
Hunger, z. Lehrer in Cotbus.
Strosser, Director, zum Vorstand der Strafanstalt in Herford.
Pennekamp, Bureaugehilfe in Münster, zum Rendant und Oeconomieinspector in Herford an Stelle des Ernstmeier.
Hofmeister, z. Arbeitsinspector in Münster an Stelle des Alberti.
Kaldewey, z. Bureaugehilfen in Münster.
Witrup, Rendant in Aachen, zum Arbeitsinspector der Strafanstalt Werden.
Rolfuss, Caplan, zum Hausgeistlichen in Hornstein.
Kappes, Hausgeistl. in Aachen, z. Pfarrer in Rheydt.
Leonhardt, Präsident des Oberappellationsgerichts in Berlin zum Justizminister dortselbst.
Rithner, Lieutenant d. A., zum Anstalts-Inspector der Landesstrafanstalt Waldheim.
Kochta, Lehrer, z. Catechet für die kath. Detinirten in Waldheim.
Die seither in der k. sächs. Anstalt Waldheim unter dem Namen Correctionsselecte befindliche Abtheilung für jugendliche Sträflinge und Correctionäre beider Geschlechter ist unter dem Namen „Correctionsanstalt für Jugendliche“ nach Sachsenburg verlegt worden.
Möbius, Catechet der Strafanstalt Hubertusburg zum Anstaltsinspector und Dirigent der Correctionsanstalt für Jugendliche zu Schloss Sachsenburg bei Frankenberg.
Kretzschmer, P., kath. Anstaltsgeistlicher der Strafanstalt Zwickau, zum Pfarrer der Stadt Pirna.
Krell, Inspector in Zwickau, z. Directorialassistent daselbst.
Böhmer, Oberlieutenant, zum Inspector der Strafanstalt Zwickau.
Burkhardt, Bürgerschullehrer, z. Catechet d. Anstalt Zwickau.

Seyffert, prot. Geistlicher der Hilfsanstalt Voigtsberg, zum Pfarrer in Oborbobritzsch.
Hemmann, Archidiaconus zu Oelsnitz, z. Geistl. der Hilfsanstalt Voigtsberg.
Glass, z. Lehrer in Voigtsberg.
Möbius, Dr. med., zum Anstaltsarzt auf Hoheneck und
Breymann, Cassenassistent zum Rendanten dieser Anstalt.
Behrisch, Oberlieutenant d. A., z. Anstaltsdirector in Hubertusburg.
Stelzner, Anstaltsgeistlicher zu Hubertusberg, zum Pfarrer in Wermsdorf.
Zeissler, Hilfsgeistlicher in Hubertusburg, z. Anstaltsgeistl. daselbst.
Lehmann, z. Hilfsgeistl. daselbst.
Schönfelder, Rechnungsführer der Anst. Hohnstein z. Anstalts-Inspector.
Trostbach, Pfarrer in Burgtonna, z. Hausgeistlichen in Gräfentonna.
Cramer, Lehrer, zum Cassier der Strafanstalt Gräfentonna.
Hermann, Helfer, z. ev. Hausgeistl. in Markgröningen.
Heyder, v., Dr., zum Hausarzt in Markgröningen.

(**Versetzungen und Veränderungen**) Jäger, Coop. Hausgeistl.,
Wäncker, v., Hausarzt und
Stehle, Lehrer an der Strafanstalt Freiburg in Folge der Verlegung ausgetreten.
Völkel, Rechnungsführer der Gefangen-Anstalt Lichtenau, als solcher zum Zuchthause nach Würzburg.
Lütgen, Strafanstaltsdirector und Vertreter des Kronoberanwalts in Celle, zum Oberpräsidium in Hannover.
Hugo, kath. Anstaltsgeistl. in Lüneburg ausgetreten.
Günther, Lehrer in Moringen versetzt.
Heine, Director der Strafanst. Stade in gleicher Eigenschaft nach Lingen.
Krumstroh, Pastor in Lingen ausgetreten.
Rabe, Dir. des Centralgef. Hamm, zum Zuchthaus Dietz.
Streit, Präsident des k. k. Oberlandesgerichts in Brünn, in gleicher Eigenschaft nach Prag.
Alting, Inspector in Vechta ausgetreten.
Kopp, Rendant in Rhein, in gleicher Eigenschaft nach Insterburg.
Wintgens, Director in Herford, in gleicher Eigenschaft nach Mewe.
Mencha, Bureaugehilfe, von Mewe weg, Stelle noch unbesetzt.
Jagodynsky, v., Anst.-Insp. in Rhein, erhielt den Oeconomiedienst.
Niederhausen, Bureaugehilfe ebenda, das Rendantengeschäft von der eingegangenen Stelle des Rendanten Kopp.
v. Valentini, Director der Weiberstrafanstalt in Delitzsch, in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt zu Wartenburg.
v. Grap, Polizei-Insp. in Gollnow, in gl. Eigenschaft nach Wartenburg.
Richelot, Dr., von der Strafanst. Wartenburg weg, Stelle noch unbesetzt.
Werner, Pastor von Rawicz, nach Markgrafpieseke versetzt.
Kaulfuss, 2ter ev. Geistl. in Breslau ausgetreten.
Köhler, Dr., zum 2ten Arzt in Breslau an Stelle des Dr. v. Jarozky.

Feder, Bureauassistent in Breslau ausgetreten.
Freytag, Arbeitsinspector von Werden, zur Strafanstalt Halle a/S.
Thilo, Pastor in Hamm, ausgetreten.
Krementz, kath. Geistl. in Coblenz, ausgetreten.
Ragotzky, Pastor, ev. Geistlicher der Strafanstalt Werden, in gleicher Eigenschaft an die Stadtvoigtei in Berlin.
Vogler, Lehrer in Habsthal, ausgetreten.
Böttger, Lehrer in Voigtsberg versetzt.
Titlbach, Pfarrer in Pirna, Geistlicher der Detinirten zu Hohnstein, nach Dresden.
Gussmann, Dr., Hausarzt in Markgröningen, nach Stuttgart gezogen.

(**Pensionirt wurden:**) Ganzmann, Rechnungsführer in Würzburg.
Weber, Rechnungsführer in Kaisheim.
Bliedung, Inspector der Kettenstrafanstalt Lüneburg.
Bauer, Inspector der Strafanstalt Celle.
Ulrichs, Director der Strafanstalt Lingen.
Victor, Justizrath, Director des Zuchthauses Diez.
Ballisch, Verwalter des Strafhauses in Gradiska.
Hilder, Director der Strafanstalt Sagan.

(**Ordens-Verleihungen.**) Ekert, Director des Zellengefängnisses Bruchsal erhielt am 15. April 1868 das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.
Ulrichs, Director der Strafanstalt Lingen erhielt bei seiner Pensionirung nach fast 50jähriger Dienstzeit den Kön. Preuss. Rothen Adler-Orden 4. Classe.
Silberne Civilverdienstmedaillen erhielten: Die Aufseher Baumgärtner und Wolber am Zellengefängnisse Bruchsal.
Oberaufseher Stamm am Arbeitshaus in Ludwigsburg.

(**Gestorben sind:**) Mühlhäusser, ev. Hausgeistlicher der Strafanstalten in Bruchsal.
Sohn, Dominik, kath. Hausgeistlicher in Frankenthal.
Dr. Kunst, Hauswundarzt der Strafanstalt Plassenburg.
Raupp, Rechnungsrath in Darmstadt.
Simeons, Dr., Med.-Rath in Mainz.
Parylewicz, Titus, Adjunct in Krakau.
Geist, geh. Kirchenrath in Oldenburg.
Tobias, Fabrikinspector in Vechta.
Schütte, ev. Pastor in Coblenz.
ammer, Rendant der Anstalt Waldheim.
hwenke, Anstaltsinspector für Jugendliche in Sachsenburg.
hmann, Dirigent der Hilfsanstalt in Voigtsberg.
Kracht, Dirigent ebendaselbst.
ller, Amtscommissär in Gräfentonna.
amerus, Zollrath in Gera.

Vereins-Angelegenheiten.

Neu eingetreten sind:

(Vgl. das Mitgliederverzeichniss im Supplementheft.)

1. Greiner, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Kreisgefängnisses Mannheim.
2. Ehrlich, Phil., rechtskundiger Functionär der Gef.-Anst. Amberg.
3. Keller, kath. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses Nürnberg.
4. Kroyer, Rechnungsführer des Zuchthauses Plassenburg.
5. Kümmel, Fr., früher Pfarrer in Plassenburg, jetzt Pfarrer in Ilphofen.
6. Pregler, Heinr., Hauslehrer des Zuchthauses Plassenburg.
7. Blumenstock, Leon, Med. Dr., Gerichtsarzt in Krakau.
8. Blumenstock, Heinr., Literat dortselbst.
9. Bojarski, Franz, Dr., Universitätsprofessor in Krakau.
10. Erdmann, Rob., Dr., Kreisphysikus und Gerichtsarzt in Rzeszow.
11. Faber, Cajetan, Inspector der Landeszwangsarbeitsanstalt in Messendorf bei Graz.
12. Lazarini, Gabriele, Oberin der weibl. Straf- und Correctionsanstalt in Lankowicz.
13. Lubaszek, Andr., Gerichtsadjunct in Neu-Sandez.
14. Patlewicz, Ignaz, Kerkermeister in Rzeszow.
15. Pirxhofer, Johann, Kreisgerichtsrath dortselbst.
16. Hugues, Pastor, Dr., Geistlicher der Strafanstalt von Celle.
17. Jordan, Pastor, Geistlicher der Strafanstalt Werden.
18. Klein, Directionsaccessist in Diez.
19. Klöne, Gefängnissprediger in Hagen.
20. Lotz, Regierungsrath in Kassel.
21. Molly, Regierungsrath in Trier.
22. Schubert, Pfarrer und kath. Geistlicher der Strafanstalt Lüneburg.
23. Wittrup, Arbeitsinspector der Strafanstalt Werden.
24. Bässler, prot. Anstaltscatechet auf Hubertusburg.
25. Lehmann, Pastor, prot. Anstaltsgeistlicher auf Hubertusburg.
26. Rithner, Lieut. d. A., Anstaltsinspector der Landesstrafanstalt Waldheim.
27. Vereinigte Königl. Landesanstalten auf Hubertusburg.

Irrthümlich im Verzeichniss ausgelassen sind:

28. Paulus, Zuchthauspfarrer in Cassel.
29. Schröder, Rendant der Strafanstalt Halle.

Ausgetreten sind:

1. Stengel, Freiherr von, Regierungsassessor in Würzburg.
2. Zapf, Hauslehrer der Gefangenanstalt St. Georgen.
3. Hartmann, Josef, Kerkermeister in Tarnow.
4. Knendich, Gustav, Kreisgerichtsrath in Rzeszow.
5. Maver, Zacharias, Staatsanwalt in Triest.
6. Oechsner, Gustav, Freiherr v., Kreisgerichtspräses in Tarnow.
7. Piller, Carl, Gerichtsadjunct in Rzeszow.
8. Skodler, Verwalter des Zwangsarbeitshauses in Laibach.
9. Willitzer, Verwalter des Strafhauses in Graz.

Bekanntmachung.

Der weitere Ausschuss hat nach §. 15 der Statuten zu seinem Präsidenten den Director Ekert und an die Stelle des mit Tod abgegangenen Pfarrer Mühlhäusser den Dienstnachfolger desselben, Röck, evangelischen Hausgeistlichen der Strafanstalten in Bruchsal als Mitglied des engeren Ausschusses gewählt. Die Vereinsrechnungen für die Zeit vom 1. Mai 1864 bis 1. Juli 1867 sind in Gemässheit des Beschlusses der Vereinsversammlung vom 4. September 1867 dem Oberjustizrath Wullen in Gotteszell zur Prüfung zugesandt, von demselben geprüft und mit Absolutorium versehen worden.

Bruchsal, im April 1868.

Der Vereinsausschuss.

Beitrag pro 1868.

Diejenigen Mitglieder, welche mit dem Beitrag pro 1868 noch im Rückstand sind, werden unter Hinweisung auf §. 7 der Statuten gebeten, solchen bis längstens 15. Juli an den Vereinscassier, Buchhalter Reuther lahier, **portofrei** einzusenden.

Bruchsal, im Mai 1868.

Der Vereinsausschuss.

Druckfehler.

S. 307 Z. 9 von unten lies: ausgedehnte, statt ausgedehntem.
„ 308 „ 4 „ „ „ Ducpetiaux, „ Ducpetiau.
„ 313 „ 15 „ oben ist „human“ zu streichen.
„ 314 „ 7 „ „ l. , statt ;.
„ 396 „ 11 „ „ l. Agost es, statt Agostes.

Inhalt.

	Seite.
1. Die Gebrechen und Reform der Gefängnisse in Oesterreich. Von Wahlberg	303
2. Einzelhaft und Isolirung. Von Schück	338
3. Karl Josef Anton Mittermaier. Nekrolog	342
4. Vermischtes	349
5. Correspondenz	364
6. Literatur	393
7. Nachtrag	399
8. Personalnachrichten	405
9. Vereinsangelegenheiten	410

C. F. Mühlhäusser,

Hausgeistlicher der Bruchsaler Strafanstalten,

starb am 22. Oktober 1867 und wurde am 24. Oktober unter grosser Betheiligung von Freunden und Verehrern aus Nahe und Ferne in feierlicher Weise bestattet. Nach dem Leichenbegängniss fand für die Gefangenen und Bediensteten der Strafanstalten, die Verwandten, Amtsbrüder und näheren Bekannten des Verstorbenen ein Trauergottesdienst in der Capelle des Zellengefängnisses statt. — Das Gedächtniss und die grossen Verdienste des Dahingeschiedenen um das Gefängnisswesen überhaupt und speciell um den Verein zu ehren, lassen wir nachstehend die am Grabe verlesenen Personalien, die am Grabe und beim Gottesdienst gehaltenen Reden folgen.

1. Personalien.

Der in dem Herrn entschlafene Philipp Heinrich Karl Friedrich Mühlhäusser, Hausgeistlicher an den hiesigen Strafanstalten, ist geboren in Rheinbischofsheim den 28. November 1823.

Daselbst war sein Vater, der im J. 1848 zu Bretten verstorbene Dekan und Stadtpfarrer Jakob Mühlhäusser, Diakonus an der lateinischen Schule, seine Mutter, Wilhelmine geb. Hautz, lebt dermalen in Karlsruhe. Bis zum 16. Jahre verblieb er im elterlichen Hause. Der Vater, später Pfarrer in Kleinkems, dann in Feldberg und seit 1840 in Bretten, unterrichtete ihn zugleich mit einem ein Jahr jüngeren Sohne in allen Fächern einer gelehrten Schule, bis der Entschlafene im Spätjahr 1840 in die Oberquinta des Heidelberger Lyceums eintrat. Seinem von Jugend an ausgesprochenen Zuge zum geistlichen Berufe folgend, trat er im Spätjahr 1843, nachdem er mit gutem Erfolge sich die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung angeeignet hatte, zur Universität über. In Heidel-

berg brachte er auch seine ganze Universitätszeit zu und nahm im Jahr 1846 am theologischen Predigerseminar unter Rothe's Leitung Theil. Sein Fleiss und die Tüchtigkeit seiner wissenschaftlichen Bildung fand während dieser Zeit schon Gelegenheit, sich an einer theologischen Preisfrage zu bewähren, für welche ihm von der Universität eine Preismedaille zu Theil wurde. Ein rheumatisches Leiden, welches ihn in den Jahren 1846 und 1847 betraf, machte es ihm erst im Spätjahr 1847 möglich, die theologische Prüfung zu bestehen. Nach seiner Reception als Pfarrkandidat war er zuerst eine Zeit lang Vikar bei seinem Vater in Bretten, und von 1848 bis 1851 Pfarrverweser, hernach Pfarrer in Wertheim und zugleich Lehrer der Religion und der hebräischen Sprache am dortigen Lyceum. Im J. 1851 wurde er zum Stadtvicar in Heidelberg ernannt und verheirathete sich im Spätjahr desselben Jahres mit Bertha Euler von Darmstadt, welche aber schon im folgenden Jahre starb. Im Spätjahr 1855 erhielt er seine Ernennung als Vorstand der höhern Bürgerschule in Mosbach, und verehelichte sich zum zweiten Male den 27. September mit Wilhelmine Hartmann, einer Tochter des verstorbenen Pfarrers Joh. Ad. Hartmann zu Dainbach, seiner nunmehrigen Wittwe. In dieser Ehe wurden ihm 5 Kinder geschenkt, von denen 2 in Mosbach starben.

Mit grosser Liebe und gutem Erfolge gab er sich seiner Lehrerthätigkeit hin, verwaltete auch ein Jahr lang aushilfsweise ein Pfarramt in Mosbach. Die Gnade Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs berief ihn im Spätjahr 1859 als Hausgeistlichen an die hiesige Strafanstalt; 5 Jahre lang versah er auch zugleich das Amt eines Hausgeistlichen in der Weiberstrafanstalt in Kislau. Hierauf besorgte er an der Hilfsanstalt und an der polizeilichen Verwahrungsanstalt die seelsorgerlichen Funktionen.

Diesem seinem letzten Amte hat er sich mit ganzer Liebe und voller Kraft hingegeben. Er wusste nicht nur in seinem Verkehr mit den Gefangenen deren Liebe und Zutrauen sich zu gewinnen, um auf ihre religiöse und sittliche Hebung erfolgreich bedacht hinzuwirken, sondern blieb auch noch mit Manchen nach ihrer Entlassung aus der Anstalt in stetem

Verkehr, um sie auf den Wegen der Umkehr und Besserung zu bestärken. Mit seiner ganzen Umgebung, besonders aber mit den Bediensteten der Strafanstalten stand er stets im besten Einvernehmen und Zusammenwirken. Ohne seiner festen religiösen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wusste er im dienstlichen und ausserdienstlichen Verkehr mit Allen sich freundlich zu stellen, und stand insbesondere in einem fortwährend ungetrübten collegialischen Verhältniss mit seinen Mitbeamten. Für das Gefängnisswesen war er auch literarisch thätig. Die Frage, ob das mit segensreichem Erfolg bei Männern bereits längere Zeit angewendete System der Einzelhaft auch auf weibliche Strafgefangene auszudehnen sei, war Gegenstand seiner Forschung in Theorie und Praxis, und als Resultat derselben hat er eine Arbeit über dieses Thema in den Blättern für Gefängnisskunde veröffentlicht, welche als die erste und bis jetzt einzige Bearbeitung dieses Gegenstandes sich eine ungetheilte Anerkennung erworben hat.

Der Entschlafene erfreute sich fortwährend einer grossen Rüstigkeit zu seinem Berufe, in welchem er unausgesetzt thätig war. Diese Anstrengungen mögen wohl schon seit einiger Zeit seine Gesundheit untergraben haben. Eine Reise nach Dresden zur Versammlung von Gefängnissbeamten schien ihn wieder auf's Neue gestärkt zu haben. Allein bald nach seiner Rückkehr fühlte er sich unwohl; es zeigte sich ein Gehirnleiden, das bald einen gefährlichen Character annahm und ihm in den letzten Lebenstagen Sprache und Bewusstsein raubte. Er starb nach Gottes Rath den 22. October, Morgens 7½ Uhr, in einem Alter von 43 Jahren, 10 Monaten, 24 Tagen.

Tief empfinden die Seinigen, insbesondere seine Gattin und die 3 unerwachsenen Kinder das frühe Hinscheiden des im kräftigsten Mannesalter von dem Herrn abgerufenen Gatten und Vaters, der treu und unermüdet für sie sorgte.

Den Anstalten, an denen er wirkte, ist sein Heimgang ein um so grösserer Verlust, als gerade jetzt die Einrichtungen, mit denen er sich besonders vertraut gemacht hatte, ihrer Einführung entgegen sehen.

Der Kirche Christi ist er ein eifriger, fest und treu

auf Gottes Wort gegründeter Diener gewesen, dem es als die höchste Aufgabe seines Lebens galt, Christo an seinem Reiche zu dienen. Der Herr lasse ihn schauen, was er geglaubet hat!

2. Grabrede,

gehalten von Vicar Bauer.

Text: Matth. 9, 36—38. Und da er das Volk sah, jammerte ihn desselben; denn sie waren verschmachtet und zerstreut, wie die Schafe, die keinen Hirten haben. Da sprach er zu seinen Jüngern: die Ernte ist gross, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende.

Christliche Trauerversammlung!

Tief erschüttert stehen wir an diesem Grabe. Der Herr hat mit seiner allmächtigen Hand in unsere Mitte hereingegriffen und ein schmerzliches Opfer von uns gefordert. Wie unerforschlich sind seine Wege, wie unbegreiflich seine Gedanken!

Wir gedenken vor Allem hier der tiefbetrübten Gattin, welche so früh einst den Vater, so früh jetzt auch den Gatten verloren hat, um schmerzlichst zu erfahren, was das heisst, eine Wittwe sein. Wir gedenken der unmündigen Kinder, welche wir soeben schluchzend und jammernd an dem Sarge ihres Vaters stehen sahen, zwar ohne ein klares Verständniss, aber von einer dunkeln Ahnung dessen erfüllt, was ihnen diese Stunde raubt. Wir gedenken der alternden Mutter, über deren Haupt schon so mancher Sturm dahingefahren ist und welche jetzt ihrem ältesten Sohne in's Grab sehen muss. Wir gedenken der Geschwister, welche einem innig mit ihnen verbundenen Bruder nachweinen.

Aber an die Familie, an die durch Natur und Liebe mit dem Entschlafenen Verbundenen, reihen sich noch zahlreiche andere Leidtragende: hier stehen viele Freunde, welche trauern um einen Mann, den sie so gerne in ihrem Kreise begrüssten, einen kenntnissreichen und vielseitig gebildeten,

einen theilnehmenden und zuverlässigen Mann, einen Mann von so grosser Klarheit, Ruhe und Gerechtigkeit in seinen Urtheilen und Handlungen. Es umstehen Amtsbrüder das Grab eines Dieners der Kirche, welchem es gleich sehr Ernst war mit seinem persönlichen Christenthum, wie mit seinem geistlichen Berufe. Es haben ihn endlich auf seinem letzten Wege die Beamten der Anstalt begleitet, an welcher er eine Reihe von Jahren in Segen gewirkt hat, und einstimmig wie mit Einem Munde beklagen sie in seinem frühen Tode einen grossen Verlust. Und überhaupt das ganze ansehnliche und ehrenvolle Trauergeleite, welches ihm hierhergefolgt ist, die zahlreichen letzten Spenden der Liebe, welche auf seinen Sarg niedergelegt worden sind, — es sind deutlich sprechende Zeichen, wie lieb ihn Alles hatte, wie hochgeschätzt und werthgehalten er unter uns war.

Und wenn wir uns in dieser Abschiedsstunde an seinem Grabe fragen, worin sein Werth für uns bestanden, dann können wir es ganz kurz zusammenfassen und aussprechen, anknüpfend an die Worte, welche wir aus dem Munde des Herrn vernahmen: Er war ein treuer Arbeiter in der Ernte des Herrn. Ein solcher treuer Arbeiter war er aber durch seinen Glauben und durch seine Liebe.

Er war ein gläubiger Christ. Das Evangelium war ihm zur Herzensthatsache, zur Lebenserfahrung, zur innersten Gewissheit geworden. Er hatte die Hand seines Heilandes erfasst und wollte nimmer von ihm lassen, weil ihm unter seiner Hut und unter seinem Schirme unaussprechlich wohl war. Er schaute hinauf zu dem Himmel, welcher sich in Christo über uns aufgeschlossen hat, und hinaus in die Zukunft des Herrn und seines Reiches. Und darum erblickte er in dieser ganzen sichtbaren irdischen Welt ein Arbeits- und Erntefeld für die Ewigkeit, welchem auch er seine Kraft und Zeit widmen wollte.

Daneben aber war die Liebe der andere durchschlagende Grundton seines Wesens, Liebe, versöhnliche Milde nach allen Seiten hin, Liebe, welche sein Herz feurig und flüssig machte, Liebe, wie sie Christus von seinen Jüngern verlangt.

So war er in seinem Leben, so war er auch in seinem Berufe. Als mir gestern Abend plötzlich und unerwartet der

Auftrag ertheilt wurde, ihm hier die letzten Worte des Dankes und der Liebe nachzurufen, da trat sein ganzes Bild vor meine Seele und unwillkürlich wurde ich an das verlesene Evangelium erinnert, denn sein Wirken erschien mir im Kleinen als ein Abbild des Lebens Christi. Wir können sein Wirken nicht einfacher und schöner und bezeichnender schildern als im Anschluss an jene Worte. Wie es den Heiland jammerte der verirrten und verschmachteten Schafe aus dem Hause Israels, so hat es auch ihn gejammert. Erbarmende Liebe erfüllte sein Herz, wie sie Jesus Christus in unseren Herzen entzündet und wie sie vor Allem in den Herzen seiner Diener als heiliges Feuer glühen muss. Er hat Etwas verspürt von der grossen Heilands- und Sünderliebe, welche uns in Christo Jesu erschienen ist. Er hat Etwas empfunden von dem heissen heiligen Drange der Liebe, welche unermüdlich und unwandelbar retten und heilen, helfen und aufrichten, für den Herrn werben will. Diese Liebe, wie sie täglich aus seinem Glauben neu und reichlich hervorströmte, hat ihn zum rechten Seelsorger und Seelenhirten in der Nachfolge und nach dem Vorbilde des ewigen Erzhirten selber gemacht. So hat er die ihm anvertrauten Heerden geweidet. So hat er insbesondere in den letzten Jahren still und geräuschlos und verborgen vor der Welt, denn ihre Augen konnten ihm nicht nachsehen, aber offenbar vor Dem, der in's Verborgene sieht, in dem ebenso schwierigen als wichtigen und verantwortungsvollen Wirkungskreise, welcher ihm hier zugewiesen war, gearbeitet. Und was er gewirkt hat, das steht geschrieben im Buche des Lebens. Es war auch eine Heerde von verirrten und verlorenen, zerstreuten und verschmachteten Schafen, welche sich auf seiner Weide um ihn schaarten. Er aber wollte ihr Hirt sein, den Verirrten nachgehen, die verlorenen suchen, die zerstreuten sammeln um das Kreuz des Erlösers auf Golgatha, die verschmachteten erquicken mit frischem Wasser aus dem lebendigen Wort Gottes, das da ewiglich bleibet. Und wie treu er wirkte, hat sich noch in den letzten Wochen gezeigt. O, es ist ihm anfänglich ein befremdlicher Gedanke gewesen, dass er schon abgerufen werden solle und nicht länger im Dienste seines Herrn wirken dürfe.

Warum, fragen wir, hat ihn der Herr so bald abgerufen? so früh dahingerafft? Doch, es steht uns nicht zu, ihn zu fragen. Er ist es, der die Diener seiner Kirche bestellt, die Arbeiter in seine Ernte, die Hirten auf seine Weide sendet, der sie beruft und abruft, den einen früher, den anderen später, der ihn in der Mitte seiner Tage hinweggenommen hat. Er ist, sprechen wir darum demüthig an dem Grabe dieses seines Dieners, er ist der Herr! er thue, was ihm wohlgefällt! Was er thut, das ist wohlgethan! Gott, der von den Todten ausgeführet hat den grossen Hirten der Schafe durch das Blut des neuen Testamentes, unsern Herrn Jesum, wird auch ihn durch den Tod zum Leben führen. Die Seinen sind in seiner Hand, er gibt ihnen das ewige Leben und sie werden nimmermehr umkommen. Er wird ihm den Lohn der Treue geben.

Wir aber wollen an seinem Grabe nicht vergessen, dem Herrn zu danken, welcher uns um treue Arbeiter bitten heisst, ihm zu danken für Alles, was uns dieser sein Knecht gewesen ist und was er selbst durch ihn für seine Kirche gewirkt hat. Wir dürfen nicht vergessen, den Herrn zu bitten, dass er uns Alle, jeden in seinem Stande und Berufe, zu Arbeitern in seiner Ernte mache, welche Geistessaaten ausstreuen und volle Garben vom Acker der Welt in die Scheunen Gottes sammeln, zu Arbeitern treu im Glauben und in der Liebe, denn wer weiss, wie bald es auch bei uns Abend werden kann!

Aber auch in unserem Schmerze wollen wir zu ihm flehen. Zu ihm sollen vor Allem Die eilen, welchen diese Stunde so tiefe Wunden schlägt. Er will sie trösten mit seinen Verheissungen, auch in Kreuz und Leid auf rechter Strasse führen um seines grossen Namens willen, ewig aufnehmen in das Vaterhaus Gottes. Dann werden sie und so werden wir Alle mit unserem nun vollendeten theueren Bruder dereinst droben bekennen: Wie selig hast du mich geführt, o Herr, mein Hirt und Leiter! Amen.

3. Ansprache an die Sträflinge
im
Trauergottesdienste,
gehalten von Vicar Bauer.

Gedenket an Eure Lehrer, die Euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende schauet an, und folget ihrem Glauben nach. Hebr. 13, 7.

Geliebte in dem Herrn!

Vom Grabe des treuen Seelsorgers dieser Anstalt sind wir zu Euch hierher zurückgekehrt in seine Kirche, zu seiner Gemeinde, zu einer ernsten Todes- und Gedächtnissfeier. Gedenket an Euren Lehrer: Dies Wort hat uns hier zusammengeführt, dies Wort rufen wir Euch in dieser Stunde zu.

Manchmal schon habt Ihr in den letzten Tagen und Wochen seiner gedacht, als Ihr hörtet, dass er plötzlich und bedenklich erkrankt sei. Getheilt zwischen Besorgnissen und Hoffnungen haben wir in unseren Gebeten seiner vor Dem gedacht, welcher über ein jedes Menschenleben verfügt und gebietet. Gedacht habt Ihr seiner, als Ihr die Trauerbotschaft empfingt, dass er entschlafen sei zum ewigen Leben. Und gerade dann, wann eines von Denen heimgeht, mit welchen wir im Leben verbunden sind und welche uns nahe stehen, drängt es uns doppelt, seiner zu gedenken. Dann treten wir im Geiste hin an seine Bahre und an sein Grab, dann eilen unsere Gedanken unaufhaltsam rückwärts und vorwärts, dann sinken alle Schranken der Zeit nieder, die Vergangenheit wird zur Gegenwart, sein ganzes Lebensbild steht vor unserer Seele und über dem, was wir besassen, vergessen wir eine Zeit lang, was wir verloren haben, bis zuletzt unser Schmerz aus der Grösse des Besitzes die Grösse seines Verlustes erkennt.

So sollt Ihr in dieser Stunde Eures entschlafenen Lehrers gedenken, so soll noch ein Mal sein Bild an Eurer Seele vorüberziehen, wie er so oft hier gestanden ist und so lange unter Euch gewirkt hat. Und wenn wir die rechte Ueberschrift für dieses Bild, welches in frischer Erinnerung vor Euch steht, suchen, dann finden wir sie in der Mahnung

unseres Textes wortes: Gedenket an Eure Lehrer, die Euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende schauet an, und folget ihrem Glauben nach. Ein geistlicher Lehrer zu sein, der Euch das Wort Gottes sagte, dies war sein aus vollster Seele ergriffener Beruf, seine Lebensaufgabe. Gottes Wort hat er Euch gelehrt an heiliger Stätte und in den Unterrichtsstunden und bei seinen Gängen von Zelle zu Zelle, von dem Einen zu dem Anderen. So hat er Euch von Tag zu Tag und von Jahr zu Jahr gezeugt von dem Gesetze und seinen heiligen Anforderungen und von Gottes Zorn und Fluch, welche auf ihrer Uebertretung ruhen, von der menschlichen Sünde und von der göttlichen Strafgerechtigkeit, von der Busse und Bekehrung zu ihm. Aber er war nicht blos ein Gesetzesprediger, der den Busshammer schwang, sondern er war auch ein evangelischer Friedensbote, der die Gnade Gottes in Christo Jesu verkündigte, welche keinen, auch wenn er noch so tief gefallen ist, will verloren gehen lassen. So hat er Euch eingeladen zu der Ruhe im Schatten des Kreuzes, und ermahnt: Lasset Euch versöhnen mit Gott! Was Er Euch predigte — es waren Worte des Geistes und Lebens, Gottes Wort, in welchem Jeder findet, was er für sein Herz und Leben, was er für Zeit und Ewigkeit bedarf; es war Gottes Wort, welches Niemand verachten und zurückweisen darf, welches für Jeden, der es aufnimmt, eine Erneuerungskraft wird, welches untrüglich gewiss und unzweifelhaft wahr ist; es war Gottes Wort, welches ewig bleibt, wenngleich alles Fleisch wie Gras vergeht, wenngleich der Mund und die Lippen Derer, welche es predigen, im Tode verstummen.

Gottes Wort hat er Euch gepredigt, zündend und erweckend, und was hat doch sein schwaches Menschenwort so stark und mächtig gemacht? Es war die Ueberzeugungskraft, die Hingebung und das Vertrauen, womit er predigte. — Er hat das Wort Gottes gepredigt voll lebendiger Kraft, denn was er sagte, war nicht blos ein Schall seiner Lippen, sondern es lebte in seinem Herzen. Aus fleissigem Umgang mit der heiligen Schrift hatte er ihre segensreiche Wirksamkeit an sich selbst erfahren; das Wort Gottes war auch sein Stecken und Stab, seines Fusses Leuchte und ein Licht auf seinem

Wege, und darum war sein Wort unterstützt durch seinen Wandel. — Er hat Euch das Wort Gottes ferner gepredigt voll liebevoller Hingebung an seinen Beruf und an Euch. Ein Herz voll Liebe hat den Heiland zum Heiland gemacht und macht uns zu seinen Dienern. Das fühlte man jedem seiner Worte ab, dass es so gut gemeint war, dass es aus einem frischen und warmen Herzen hervorgequollen war. Das fühlt Ihr Alle in dieser Stunde, dass ein treues Herz für Euch zu schlagen aufgehört hat. Ohne solche Hingebung wäre es ihm nicht möglich gewesen, dem Rufe hieher zu folgen und hier auszuharren. Wahrlich kein leichtes Amt war ihm anvertraut! Es war ein äusserst schwieriger Beruf, welcher ein hohes Maass von Opferwilligkeit und Selbstverläugnung verlangte. — Er hat Euch das Wort Gottes endlich gepredigt voll festen Vertrauens, welches auch hier im Geiste das Feld weiss und eine grosse Ernte erblickte. Ein unerschütterliches Vertrauen, dass seine Arbeit nicht vergebens sein werde, hat ihn erfüllt und hat ihm alle Freudigkeit in seinem Amte bewahrt. Es ist begreiflich, dass ihm viele schmerzliche Erfahrungen nicht erspart bleiben konnten Er hatte manches Mal mit Verstocktheit, Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit zu kämpfen. Er sah den Einen und den Anderen, der den Weg der Besserung betreten zu haben schien und ein neues Leben gelobt hatte, zum 2. und zum 3. und sogar zum 4. Mal hierher zurückkehren, um in diesen Mauern zu büssen. Das waren bittere Erfahrungen und harte Prüfungen für sein seelsorgerliches Herz. Aber er warf sein Vertrauen nicht weg; er getröstete sich der grossen Belohnung, welche es haben sollte. Er verlor den Glaubensmuth nicht; er stärkte sich im Aufblick zu seinem Herrn. Da jammerte es ihn noch viel mehr der verirrten Schafe; da sprach er auf's Neue zu sich: die Ernte ist gross; da flehte er noch inbrünstiger: Mache du mich zu einem treuen Arbeiter in deiner Ernte!

So hat er Euch das Wort Gottes im Leben gepredigt, so predigt er es Euch auch im Sterben. Welcher Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach! Wer hätte es gedacht, dass er, durch so viele Bande der Liebe hienieden

festgehalten, so bald aus unserer Mitte scheiden sollte! Neugestärkt schien er zu uns zurückgekehrt, da hat ihn der Herr plötzlich auf das Kranken- und Sterbebett hingestreckt und er nimmt uns bei der Hand und führt uns im Geiste an sein Lager, dass er uns auch im Tode predige. Welcher Ende schauet an! Ja schaut sein Ende an! Wie gelebt, so gestorben! Christlich gelebt, christlich gestorben! Mit dem Herrn gelebt, im Herrn gestorben. „Mein Gott, ich bitt' durch Christi Blut, mach's nur mit meinem Ende gut!" Das war sein letztes demüthiges und glaubensvolles Bittgebet. Selig sind, die also sterben! Wer so stirbt, der stirbt wohl! Sein Lebensausgang aus dieser Welt ist ein Lebenseingang in jene Welt. Wir können ihm zwar nicht nachschauen, aber wir vertrauen voll Zuversicht, dass der Mund und die Lippen, welche jetzt verstummt sind, welche sich im Leben so oft aufthaten, um das Wort Gottes zu verkündigen, sich jetzt droben öffnen, um des Herrn Lob zu sagen und in das ewige Hallelujah einzustimmen!

Darum schauet sein Ende an und folget seinem Glauben nach. Dies sei Euer heiliger Entschluss in dieser Stunde. Dann werdet Ihr, was Ihr in ihm gehabt und jetzt verloren, ewig gewinnen. Das ist der würdigste Dank, welchen Ihr dem schuldet, der nicht bloss im Leben über Euren Seelen gewacht und für Euch gebetet, sondern der noch in seinen letzten halbbewussten Lebenstagen Euch Alle auf dem Herzen getragen und Euch seine letzten Grüsse zugesandt hat. Das ist das schönste Andenken, welches Ihr ihm bewahren könnt. Die Seinigen haben mir aufgetragen, Euch und Allen zu danken für alle ihm erwiesene Liebe, welche in diesen schweren Tagen so wohlthuend für sie ist. O, lasst mich hinzufügen: Folget seinem Glauben nach, geht den Weg, den er Euch gewiesen, hört auf seine Stimme jetzt und wenn die Sünde mit ihrer verführerischen Macht Euch bestricken und umgarnen will, denn wisset: der Herr wird Euch an seinem Richterstuhle früher oder später fragen, ob Ihr diesen Weg gegangen seid und auf seine Stimme gehört habt!

Gedenket an Euren Lehrer, der Euch das Wort Gottes gesagt hat, welches Ende schauet an und folget seinem

Glauben nach! Dann wird wie sein Wirken im Leben, auch sein Gedächtniss im Tode an Euch gesegnet sein! Das walte der barmherzige Gott! Amen.

Verzeichniss

der

Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

(Nach dem Stand vom 1. October 1867.)

1. Ehrenmitglieder:

Görtz, Carl, Graf, in Schlitz.
Holtzendorff, Dr., v., Professor der Rechte in Berlin.
Müller, Direct. der neuen Strafanstalt in Lenzburg, Cts. Aargau.
Salis, v., Director der Strafanstalt in Basel.
Wahlberg, Dr., Professor der Rechte in Wien.
Wegmann, Director der Strafanstalt in Zürich. (6)

2. Ordentliche Mitglieder:

(nach Ländern zusammengestellt.)

Herzogthum Anhalt.

Albert, v., herzogl. Geheimer Regierungsrath in Dessau.
Lagemann, herzogl. Oberstaatsanwalt daselbst. (2)

Grossherzogthum Baden.

Bauer, Rechnungsrath, Verwalter des Zellengefängn. Bruchsal.
Blenkner, Director des Kreisgefängnisses Mannheim.
Diez, Dr., Medicinalrath und Bezirksarzt in Bruchsal.
Ditz, Pfarrer in Oberachern, fr. Hausgeistl. in Kislau.
Eichrodt, Vorsteher des Zucht- und Arbeitshauses Freiburg.
Eisen, kath. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses Bruchsal.

Ekert, Director des Zellengefängnisses Bruchsal.
Flad, Stadtpfarrer in Bretten, fr. Hausgeistl. in Mannheim.
Freydorff, v., Präsident des Ministeriums der auswärt. Angelegenheiten in Carlsruhe.
Friedberg, Bez.-Rabb., isr. Hausgeistl. des Zellengef. Bruchsal.
Gutsch, Dr., Medicinalrath, Hausarzt des Zellengef. Bruchsal.
Hansen, Stadtpfarrer in Baden, fr. ev. Hausgeistl. in Bruchsal.
Hermann, Oberlehrer, Hauslehrer des Zellengef. Bruchsal.
Hofmann, Stadtpfarrer in Wiesloch, fr. Hausgeistl. in Mannheim.
Huhn, Caplan, kath. Hausgeistl. des Kreisgefängn. Mannheim.
Jäger, kath. Hausgeistl. des Zucht- u. Arbeitshauses Freiburg.
Junghanns, Dr., Geheimer Rath und Justizministerialdirector a. D. in Carlsruhe.
Kirsch, zweiter Lehrer des Zellengefängnisses Bruchsal.
Lugo, Kreis- und Hofgerichtsrath, Inspector des Zucht- und Arbeitshauses Freiburg.
Mühlhäusser, Pfarrer, ev. Hausgeistl. des Zellengef. Bruchsal.
Müller, Seminaroberlehr. in Meersburg, fr. Hauslehr. in Bruchsal.
Parisel, Justizministerial-Oberrevisor in Karlsruhe.
Reuther, Buchhalter des Zellengefängnisses Bruchsal.
Ribstein, Hilfsarzt des Zellengefängnisses Bruchsal.
Roeck, Stadtvikar, ev. Hausgeistl. d. Zucht- u. Arbeitsh. Freiburg.
Schmidt, Canzleirath in Carlsruhe, fr. Strafanst.-Dir. in Bruchsal.
Staiger, Oberamtsrichter, Inspector d. Zellengefängn. Bruchsal.
Stetter, gräfl. v. Langenstein'scher Domänendirector in Carlsruhe, früher Buchhalter des Zellengefängnisses Bruchsal.
Szuhany, fr. Vorst. der polizeil. Verw.-Anst. Bruchsal, jetzt in Carlsruhe.
Weicht, Buchhalter des Kreisgefängnisses Mannheim. (30)

Königreich Bayern. *)

Abel, Dr., Bezirksarzt zu Kulmbach, Hausarzt des Männerzuchthauses Plassenburg.
Alwens, funct. Inspector der Gefangenanstalt Frankenthal.
Bauer, Dr., k., Gerichts- u. Hausarzt des Zuchthauses Kaisheim.
Berr, Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt Laufen.

*) Bezüglich der Kreise, Provinzen etc., in denen die Strafanstalten der grösseren Staaten liegen, verweisen wir auf das im Separatheft zum I. Band gegebene Verzeichniss der Strafanstalten nebst Register. D. Red.

Blaufuss, Inspector des Asyls für entlassene Sträflinge auf dem Wutschenhof bei Castel in Unterfranken.
Bracker, Inspector, Vorstand des Zuchthauses Plassenburg.
Braun, Rechnungsführer der Gefangenanstalt Laufen.
Brunco, evang. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Ebrach.
Brunner, Hauslehrer der Gefangenanstalt Amberg.
Chaudon, Hausarzt des Zuchthauses Kaiserlautern.
Denkler, Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt Lichtenau.
Dietrich, kath. Hausgeistlicher der Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen Speyer.
Doederlein, Dr., Hausarzt der Polizeianstalt Rebdorf.
Dorfner, Vorst. der Staatserziehungsanst. Niederschönenfeld.
Drechsel, Hauslehrer der Gefangenanstalt Frankenthal.
Dresch, Inspector, Vorstand der Gefangenanstalt Ebrach.
Ehrensberger, Inspector, Vorstand der Polizeianstalt Rebdorf.
Eign, rechtskundiger Functionär des Zuchthauses Kaisheim.
Fleischmann, ev. Hausgeistl. des Zuchthauses Kaiserslautern.
Frey, Hauslehrer des Zuchthauses Plassenburg.
Fürst, Dr., Hausarzt des Zuchthauses München.
Gebhardt, Hauslehrer der Polizeianstalt Rebdorf.
Gerhager, Regierungsrath in Bayreuth.
Gigl, Baubeamter in Freysing.
Heinel, evang. Hausgeistlicher des Zuchthauses Plassenburg.
Heiter, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaiserslautern.
Herold, Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Herzinger, Inspector, Vorstand d. Gefangenanstalt St. Georgen.
Heunisch, Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt St. Georgen.
Hiller, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses Würzburg.
Hoelldorfer, Inspector der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Kaes, Inspector, Vorstand des Zuchthauses Würzburg.
Kanzler, ev. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Frankenthal.
Kissmann, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses München.
Klinger, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchth. Würzburg
Leffler, Rechnungsführer der Gefangenanstalt St. Georgen.
Ludwig, Inspector, Vorstand der Gefangenanstalt Lichtenau.
Maillot de la Treille, Frhr. v., Regierungsrath in Speyer.
Mayer, Rechnungsführer des Zuchthauses Kaiserslautern.
Mess, Dr., Inspector, Vorstand des Zuchthauses München.

Meuth, Reg.-Rath, Vorstand des Zuchthauses Kaiserslautern.
Moser, Regierungsrath in München.
Pracht, Hauslehrer der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Prückner, Rechnungsführer der Gefangenanstalt Ebrach.
Ranft, Inspector der Gefangenanstalt Sulzbach.
Rehm, k. Bezirksgerichtsdirector a. D., Nürnberg.
Reindel, Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt Amberg
Roth, evang. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Russwurm, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Amberg.
Saffer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Ebrach.
Sattler, Rechnungsführer des Zuchthauses Kaisheim.
Schicker, Inspector der Gefangenanstalt Laufen.
Schieneis, Inspector, Vorstand des Zuchthauses Kaisheim.
Schmitt, v., Generalstaats-Prokurator der Pfalz in Zweibrücken.
Schwender, Rechnungsführer der Polizeianstalt Rebdorf.
Sichart, Rechnungsführer des Zuchthauses München.
Sohn, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Frankenthal.
Sontheimer, Hauslehrer des Zuchthauses Kaisheim.
Sorg, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses Plassenburg.
Spranger, Inspector, Vorstand der Gefangenanstalt Amberg.
Stengel, Frhr. v., Regierungsassessor, Würzburg.
Strauss, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaisheim.
Trapp, Rechnungsführer der Gefangenanstalt Amberg.
Treffer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Lichtenau.
Voelkel, Rechnungsführer des Zuchthauses Würzburg.
Voit, v., Oberbaurath in München.
Wagner, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt St. Georgen.
Wirth, Inspector, Vorstand des Zellengefängnisses Nürnberg.
Wolfring, Reg.-Medicinal-Assess., Hsarzt d. Zuchth. München.
Wothe, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Zapf, Hauslehrer der Gefangenanstalt St. Georgen.
Zieglauer, v.. Inspect., Vorstd. d. Gef.-Anst. Wasserburg. (72)

Freie Stadt Hamburg.

Böttger, erster Beamter des Zucht- und Spinnhauses Hamburg.
Brauer, J. Hartwig, Strafanstaltskatechet Hamburg. (2)

Grossherzogthum Hessen.

Kayser, Pfarrer in Niederweisel bei Butzbach, evang. Hausgeistlicher des Landeszuchthauses Marienschloss.

Künstler, Oberaufseher der Gefängnisse in Mainz.
Merz, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefängnisse in Mainz.
Nillius, Oekonom u. Arbeits-Insp. der Civilgefängn. in Mainz.
Simeons, Dr., Med.-Rath, Hausarzt der Civilgef. in Mainz.
Trumpler, Oberst, Director des Landeszuchth. Marienschloss.
Strafanstalts-Direction Marienschloss. (7)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Kroner, Inspector der Strafanstalt Dreibergen.
Nettelbladt, v., Hptm. a. D., Insp. d. Landesarbeitsh. Güstrow.
Reinoldt, Inspector der Strafanstalt Dreibergen.
Schultetus, Amtshptm., Commissar. f. d. Landesarbtsh. Güstrow.
Sprewitz, v., Oberinsp. und Vorst. des Landesarbtsh. Güstrow.
Wildenow, Insp. d. Land-Arbeits-, Zucht- u. Irrenhaus. Strelitz.
Witt, Oberinspector und Vorstand der Strafanstalt Dreibergen.
Strafanstalt Dreibergen. (8)

Kaiserthum Oesterreich.

Adlershof, Procop Jarosch, Ritter v., Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Prag.
Albori, Angelo, Staatsanwalt in Zara.
Arnhold, Johann, Adjunct der Strafanstalt Suben.
Auffenberg, Moritz v., Oberstaatsanwalt in Lemberg.
Biczaj, Johann, Strafhauslehrer in Lemberg.
Bosizio, Adolf, Ritter, Strafhausdirector in Gradisca.
Brandt, Anton, Oberstaatsanwaltsstellvertreter in Krakau.
Branowitzer, Gregor, Dr., Landesgerichtsrath in Brünn.
Brumati, Johann, Staatsanwaltssubstitut in Triest.
Bubla, Balthasar, Strafhaus-Seelsorger in Karthaus.
Buchberger, Carl, Kreisgerichtsrath in Olmütz.
Capovich, Michael, Staatsanwaltssubsistut in Zara.
Chaluppa, Joh., Bezirksvorsteher in Wallachisch-Meseritsch.
Chamrath, Gustav, Staatsanwalt in Wels.
Chmelarz, Johann, Staatsanwalt in Olmütz.
Ciechanowski, Hieronymus, Kreisgerichtsrath in Krakau.
Codelli Fahnenfeld, Carl, Frhr., Kreisgerichtspräses, Görz.
Cornet, Raimund, Dr., Strafhausarzt in Gradisca.
Czerny, Josef, Ritter v., Landesgerichtspräsident für die juristische Gesellschaft in Linz.

Danelon, Octavian, Adjunct in Triest.
Danecki, Johann, Staatsanwaltssubstitut in Krakau.
Dargun, Friedrich, Dr., Oberlandesgerichtsrath in Krakau.
Davanzo, Peter, Dr., Staatsanwaltssubstitut in Triest.
Defacis, Josef, Dr., Staatsanwalt in Görz.
D'Elvert, Frdr., Ritter, Hofrath und Oberstaatsanwalt in Brünn.
Dolinski, Stanislaus, Auscultant in Krakau.
Dragicz, Ljubomir, Strafhausadjunct in Graz.
Dunkler, Otto, Staatsanwaltssubstitut in Salzburg.
Edelmann, Joh., Sectionsrath im Justizministerium in Wien.
Fabiani, Josef, Bezirksvorsteher in Gradisca.
Ferrari, Ed. v., O.-L.-Ger.-Rath und St.-A. in Innsbruck.
Ferro, Dr., Franz, Ritter v., Staatsanwalt in Leoben.
Fischer, Franz, Kreisgerichtsrath in Böhmisch-Leipa.
Fischer, Eduard, Strafhausdirector in Prag.
Finger, Franz, Dr., Landesgerichtsrath in Brünn.
Fluck, Max v. Leidenkorn, Landesgerichtspräsident in Triest.
Frey, Moritz, Dr. Kreisgerichtspräses in Znaim.
Frey, Theodor, Dr., Landesgerichtsrath in Brünn.
Geissler, Alois, Strafhausdirector in Garsten.
Gelbfuss, Friedrich, Staatsanwalt in Teschen.
Giunio, Girolamo, Dr., Staatsanwalt in Spalato.
Glas, Rudolf, Staatsanwaltssubstitut in Ried.
Grabowski, Maximilian, Staatsanwalt in Tarnow.
Haidenthaller, Franz, Staatsanwalt in Ried und Hauscommissär der Strafanstalt Suben.
Halatschka, Anton, Kreisgerichtspräses in Hradisch.
Handel, Rudolf, Frhr. v., Oberlandesgerichtsrath in Linz.
Harrasowsky, Dr., Ritter v., Concip. im Justizminist. in Wien.
Hartmann, Josef, Kerkermeister in Tarnow.
Hasselwanter, Dr., Hofrath, Oberstaatsanwalt und Landeshauptmann in Innsbruck.
Hilbricht, Carl, Dr., Oberlandesgerichtsrath in Lemberg.
Hohenbühel-Heufler, Carl, Freiherr, Oberlandesgerichtspräsident in Triest.
Horzinek, Heinrich, Staatsanwalt in Troppau.
Hoszowsky, Leon, Gerichtsadjunct in Neu-Sandez.
Hübner, A., Staatsanw. i. Krems u. Hscommiss. d. Strafanst. Stein.

Hye-Gluneck, Ritter v., wirkl. geh. Rath u. Just.-Min. in Wien.
Jakubowski, Heinrich, Gerichtsadjunct in Zloczow.
Jantsch, Albert, Staatsanwalt in Chrudim.
Jasinsky, Ladislaus, Dr., Strafhausarzt in Lemberg.
Jsseczeskul, Leo, Landesgerichtsrath in Czernowitz.
Kaderk, Alois, Rechtspracticant in Triest.
Kagerbauer, Peter, Hofrath und Oberstaatsanwalt in Wien.
Kaspar, Stefan, Kerkermeister in Rovigno.
Kaszka, Johann, Cooperator am Strafhause Karthaus.
Kedzierski, Johann v., Staatsanwalt in Rzeszow.
Kerner, Josef, Staatsanwaltssubstitut in Wels.
Kessler, Erasmus, Oberstaatsanwaltsvertreter in Wien.
Khuenburg, Amand, Graf, Landesgerichtspräsid. in Troppau.
Kissel, Gustav, Strafhauscontroleur in Lemberg.
Knendich, Gustav, Kreisgerichtsrath in Rzeszow.
Kodermatz, Johann, erster Strafhausseelsorger in Gradisca.
Koffler, Josef, Seelsorger-Superior der Strafanstalt Stein.
Kokowski, Carl, Staatsanwaltssubstitut in Tarnow.
Koller, Ferdinand, Kreisgerichtspräses in Olmütz.
Koppel, Otto, Dr., Staatsanwaltssubstitut in Rzeszow.
Kopystynski, Basil, Staatsanwalt in Neu-Sandez.
Korber, Carl, Staatsanwalt in Böhmisch-Leipa.
Kostecki, Anton, Kreisgerichtspräses in Neu-Sandez.
Kosterkiewicz, Alexander, Auscultant in Neu-Sandez.
Kritscha, Martin, Strafhausadjunct in Garsten.
Kucharz, Ferdinand, Adjunct in Mürau.
Kummer, Johann, Strafhausöconom in Capodistria.
Lichtenfels, Dr., W., Frhr. v., Concip. im Just.-Min. in Wien.
Lindenbach, Komers, Ritter v., wirklicher geheimer Rath, Oberlandesgerichtspräsident in Lemberg.
Lischka, Gustav, Gerichtsadjunct in Czernowitz.
Lucam, Carl, Ritter v., Landesgerichtsrath in Wien.
Ludwig, Gust., Ritter v., Hofrath u. Oberstaatsanw. in Prag.
Lukasiewicz, Johann, Gerichtsadjunct in Czernowitz.
Lünzer, Josef, Dr., Primararzt der Strafanstalt Stein.
Macukiewicz, Peter, Strafhausadjunct in Lemberg.
Mandelblüh, Carl, Landesgerichtsrath in Troppau.
Maria vom hl. Petrus, Oberin der Strafanstalt Neudorf.

Maschek, Carl, Geschäftsleiter der Strafanstalt Rzepy.
Matuschka, Alois, Staatsanwalt in Brünn.
Maver, Zacharias, Staatsanwalt in Triest.
Mazzuchelli, Johann, Graf, Landesgerichtspräsident in Brünn.
Melé, Johann, Dr., Staatsanwalt und Hauscommissär der Strafanstalten in Graz und Lankowitz.
Micziczka, August, Staatsanwalt in Jicin.
Mihurkoj, Eugen, Staatsanwaltssubstitut in Leoben.
Misera, Vincenz, Landesgerichtsrath in Brünn.
Mohrenfeld, v., Moriz Heinr., Landesgerichtsrath in Triest.
Naaf, Josef, Staatsanwalt in Brüx.
Nahlik, Johann, v., Oberlandesgerichtsrath in Brünn.
Nalepa, Ant., Oberlandesgerichtsrath u. Staatsanw. in Krakau.
Oechsner, Gustav, Freiherr v., Kreisgerichtspräses in Tarnow.
Ostrogovich, Franz, Kreisgerichtspräses in Rovigno.
Ozurewicz, Thomas, Kreisgerichtspräses in Zloczow.
Pagliaruzzi, Jos., Edler v. Edelhain, Oberstaatsanw. in Triest.
Parilewicz, Titus, Gerichtsadjunct in Tarnow.
Parthe, August v., Staatsanwaltssubstitut in Teschen.
Piasecki, Modest, Staatsanwaltssubstitut in Lemberg.
Piller, Carl, Gerichtsadjunct in Rzeszow.
Pohl, Josef, Staatsanwalt in Tabor.
Pohl, Carl, Staatsanwalt in Reichenberg.
Poleschensky, Emanuel, Kreisgerichtspräses in Neutitschein
Pompe, Josef, Dr., Landesgerichtsrath in Czernowitz.
Posarelli, Josef v., Strafhausinspector in Capodistria.
Pospischil, Carl, Kreisgerichtspräses in Teschen.
Prennschütz von Schützenau, Strafhausdirector in Gratz.
Provasy, Anton, Landesgerichtsrath in Brünn.
Remer, Dr., Staatsanwalt in Przemysl.
Roethner, Josef, Staatsanwalt in Salzburg.
Rottleutner, Franz, Landesgerichtspräsident in Iglau.
Sacher, Franz, Dr., Kreisgerichtsrath in Krakau.
Santner, Carl, Verwalter der Strafanstalt in Suben.
Saunig, Eduard, Subsidiarsubstitut in Capodistria.
Satzke, Ernst, Staatsanwaltssubstitut in Hradisch.
Schaffer, Johann, Gerichtsadjunct in Brünn.
Scharrer, Carl, Staatsanw. u. Strafhauscommissär in Garsten.

Scharrer, Conrad, Landesgerichtsrath in Brünn.
Schenk, Josef v., Dr., Landesgerichtspräsident in Czernowitz.
Schenk, Wilhelm, Landesgerichtsrath in Olmütz.
Schmidt, Josef, Landesgerichtsrath in Müglitz.
Schöller, Dr. Ferdinand, Edler v., Strafhausarzt in Gratz.
Schön, Franz, Kreisgerichtspräses in Neu-Sandez.
Schön, R., Dr., Ritter v. Liebingen, Staatsanw.-Subst. in Znaim.
Scholz, Johann, Oberlandesgerichtsrath in Brünn.
Schrenzel, Emanuel, Dr., Advocat in Zloczow.
Schrötter, Anton, Staatsanwaltssubstitut in Brünn.
Schütz, Franz, Kreisgerichtsrath in Olmütz.
Schwab, Anton, Landesgerichtsrath in Brünn.
Sebenitz-Stecher, v., Ferdinand, Kreisgerichtsrath in Zloczow.
Seidler, Maximilian, Dr., Auscultant in Neu-Sandez.
Senft, Eduard, Dr., Staatsanwaltschaftssubstitut in Troppau.
Skaumal, Adalbert, Strafhausofficial in Prag.
Skodler, Verwalter des Zwangs-Arbeitshauses in Laibach.
Spendling, Josef, Oberlandesgerichtsrath in Czernowitz.
Springholz, Anton, Kreisgerichtsrath in Rovigno.
Stein, Rudolf, Kreisgerichtspräses in Bömisch-Leipa.
Steinmassl, Theresia, Oberin in Wallachisch-Meseritsch.
Streit, Franz, Frhr. v., Oberlandesgerichtspräsident in Prag.
Strobel, Eduard, Landesgerichtsrath in Brünn.
Summer, Johann, Dr., Oberstaatsanwalt in Krakau.
Smutny, Josef, Staatsanwalt in Iglau.
Swozil, Theodor, Inspector in Mürau.
Tangl, Andreas, Strafhausarzt in Lemberg
Tastl, Josef, Oberstaatsanwalt in Zara.
Thuma, Theodor, Strafhauscontrolleur in Gradisca.
Valentinczig, Alois, Adjunct in Capodistria.
Vincentini, Carl, Official im Rechnungsdepartement der Oberstaatsanwaltschaft in Triest.
Vogel, Andreas, Strafhaus-Chirurg in Capodistria.
Vorsteherin der Strafanstalt für weibl. Sträflinge in Lemberg.
Warschauer, Josef, Staatsanwalt in Neutitschein.
Wichmann, Heinrich, Dr., Arzt in Mürau.
Werk, Franz, Gerichtsadjunct in Triest.
Wiedhopf, Franz, Strafhausofficial in Prag.

Wieland, Ferdinand, Staatsanwalt in Hradisch.
Wieser, Carl, Staatsanwalt in Znaim.
Willitzer, Verwalter des Strafhauses in Gratz.
Wolf, Alexis, Landesgerichtsrath in Brünn.
Zapletal, Franz, Staatsanwaltssubstitut in Olmütz.
Zaunmüller, Electra, Oberin in Mürau.
Zelinka, Rudolf, Staatsanwaltsubstitut in Iglau.
Zips, Ferdinand, Inspector der Strafanstalt Stein.
Zöhrer, Ferdinand, Strafhausinspector in Karthaus.
Zubranich, Georg, 1. Strafhaus-Seelsorger in Capodistria.
Juridischer Lesezirkel in Ried.
Juristische Gesellschaft in Laibach.
Kreisgericht in Pilsen.
Kreisgericht in Pisek.
Kreisgerichtspräsidium in Tarnopol.
Landesgerichtspräsidium in Lemberg.
Landesgerichtspräsidium in Prag.
Landes-alt-Strafgericht in Prag.
Landesgericht in Strafsachen in Wien.
Oberlandesgerichtspräsidium in Lemberg.
Oberlandesgerichtspräsidium in Wien.
Raths-Gremium des Oberlandesgerichts in Triest.
Seelsorgeramt der Strafanstalt Mürau.
Staatsanwaltschaft Czernowitz.
Staatsanwaltschaft Lemberg.
Staatsanwaltschaft Sambor.
Staatsanwaltschaft Stanislau.
Staatsanwaltschaft Zloczow. (193)

Grossherzogthum Oldenburg.

Alting, Haus- und Oekonomie-Inspector der Strafanstalt Vechta.
Hunte, Inspector des Centralgefängnisses Oldenburg.
Krohne, Pastor, evang. Hausgeistlicher der Strafanstalt Vechta.
Langreuter, Director der Strafanstalt Vechta.
Stukenborg, Pastor, kath. Hausgeistl. der Strafanstalt Vechta.
Toenniessen, Pastor, evang. Hausgeistlicher der Strafanstalt Vechta. (6)

Königreich Preussen.

Angenstein, Kreiswundarzt, Wundarzt der Strafanstalt Köln.
Apstein, Inspector der Weiberstrafanstalt Cöln.
Baeseler, kath. Missionspfarrer in Delitzsch.
Boehrig, Betriebs-Inspector der Strafanstalt Graudenz.
Brandt, Inspector der Landarmen- und Correctionsanstalt Strausberg bei Berlin.
Brauns, Staatsprocurator in Marburg.
Brunnemann, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Köln.
Classen, Rendant des Central-Gefängnisses Hamm.
Delbrück, Dr., Sanitätsrath, Kreis-Physikus und Arzt der Strafanstalt Halle.
Drygalski, v., Direct. d. Corr.- u. Central-Gef.-Anst. Eberbach.
Ditzen, Kronanwalt in Nienburg.
Fanninger, Dr., Geh. Sanitätsrath, Arzt d. Strafanst. Naugard.
Fauler, Pfr., kath. Geistl. d. Strafanstalt Habsthal (Sigmaring.)
Fikowski, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Insterburg.
Fienemann, Past., ev. Geistl. der Kettenstrafanstalt Lüneburg.
Freytag, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Halle.
Friedrich, Dr., Sanitätsrath und Obergerichtsphysikus, Arzt des Strafarbeitshauses Hameln.
Gaertner, Inspector der Strafanstalt Lingen.
Gerhard, Geheimer Oberregierungsrath im königl. preuss. Ministerium des Innern in Berlin.
Goeldner, Pastor, ev. Geistlicher der Strafanstalt Delitzsch.
Götzen, v., Director der Strafanstalt Köln.
Graeser, Dr., Med.-Rath, 1. Arzt der Corrections- und Central-Gefangen-Anstalt Eberbach.
Grützmacher, Director der Strafanstalt Jauer.
Hagedorn, Dr., Medicinalrath, Arzt der Strafanstalt Stade.
Halder, Pfarrer, ev. Geistlicher der Corrections- und Central-Gefangen-Anstalt Eberbach.
Hedler, Ober-Inspector der Landarmen- und Correctionsanstalt Strausberg.
Hesselmann, Inspector am Central-Gefängniss Hamm.
Hein, Verwalter der Correct.- u. Central-Gef.-Anstalt Eberbach.
Heine, Director der Strafanstalt Lingen.
Henne, Inspector der Strafanstalt Stade.

Hesse, Rendant der Strafanstalt Delitzsch.
Hieber, Lehrer der Straf- u. Correctionsanstalt Hornstein.
Holbach, v., Director der Strafanstalt Insterburg.
Hösink, Caplan, kath. Seelsorger der Gefangenen in Cassel.
Hoyns, Rittmeister, Director der Kettenstrafanstalt Lüneburg.
Illing, Ober-Regierungsrath bei der k. Regierung in Arnsberg.
Kanzler, Dr., Kreisphysikus, Arzt der Strafanstalt Delitzsch.
Kerstein, Dr., Kreisphys., Sanit.-R., Arzt d. Strafanst. Herford.
Kirchbach, v., Director der Strafanstalt Luckau.
Klöckner, Verwalter des Zuchthauses in Diez.
Koch, Pfarrer, Zuchthausprediger in Kassel.
Kolligs, Kronanwalt in Lüneburg.
Korn, Polizei-Inspector der Strafanstalt Werden.
Krebs, kath. Geistlicher der Strafanstalt Werden.
Krzizanowsky, Polizei-Inspector der Strafanstalt Graudenz.
Laux, Pfarrer, kath. Geistlicher der Corrections- und Central-Gefangen-Anstalt Eberbach.
Leonhardt, Präsident des Oberappellationsgerichts Berlin.
Lessnau, kath. Geistlicher der Strafanstalt Graudenz.
Lindemann, Dr., Arzt der Kettenstrafanstalt Lüneburg.
Lütgen, Strafanst.-Direct., Vertreter d. Kronoberanwalts Celle.
Maerker, Inspector d. Landarmen- u. Correctionsanst. Prenzlau.
Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt der Strafanstalt vor Celle.
Martini, Secretär der Straf- und Correctionsanstalt Köln.
Marx, Secretair der Strafanstalt Köln.
Meyer, Major a. D., Director der Strafanstalt vor Celle.
Moritz, evang. Geistlicher des Zuchthauses Diez.
Müller, Cassirer der Corrections- und Central-Gefangen-Anstalt Eberbach.
Müller, Lehrer der Strafanstalt Köln.
Nees v. Esenbeck, Pfarrer, Gefängnissprediger in Wetzlar.
Noesgen, evang. Prediger der Strafanstalt Graudenz.
Nolte, Director des Polizeiwerkhauses Moringen.
Patzke, Polizeioberst, Director der Strafanstalt Rawicz.
Plambeck, Inspector der Strafanstalt Glückstadt.
Polmann, Director der Strafanstalt Münster.
Ponsens, Secretair des Arrest- und Correctionshauses Cobl
Posseldt, Rendant der Strafanstalt Graudenz.

Prell, kath. Geistl. d. Arrest- und Correct.-Anstalt Düsseldorf
Preuss, Director der Arrest- und Correctionsanstalt Aachen.
Rabe, Director des Central-Gefängnisses Hamm.
Ragotzky, evang. Geistlicher der Strafanstalt Werden.
Rahn, Pastor an dem Strafarbeitshaus Hameln.
Rappold, Dr., San.-R., Arzt d. Strafanst. Habsthal u. Hornstein.
Rommel, Pastor, evang. Geistlicher der Strafanstalt Köln.
Roscher, Oberappellationsgerichts-Rath in Celle.
Santlus, Dr., Medicinalrath, Arzt des Zuchthauses Diez.
Scheffer, Pastor, evang. Gefängnissgeistlicher in Düsseldorf.
Schillings, Caplan, kath. Hilfsgeistlicher der Strafanstalt Köln.
Schimoneck, Polizei-Inspector der Strafanstalt Köln.
Schlabrendorff, v., Director der Strafanstalt Graudenz.
Schleinitz, v., Polizei-Insp. d. Arr.- u. Corr.-Anst. Düsseldorf.
Schlieben, v., Director der Strafanstalt Werden.
Schloemann, Rendant der Strafanstalt Köln.
Schmidt, Director der Strafanstalt Brandenburg.
Schmidt, Hauptmann, Director des Strafarbeitshauses Hameln.
Schmitz, Verwalter des Arresthauses Bonn.
Schnackers, Pfarrer, kath. Geistlicher der Strafanstalt Köln.
Schneller, Prediger, ev. Geistlicher d. Strafanst. Insterburg.
Schon, Verwalter der Straf- und Correctionsanstalt Hornstein.
Schreiner, Verwalter der Strafanstalt Habsthal, (Sigmaring.)
Schröter, 1. Geistl. d. neuen Strafanstalt bei Berlin (Moabit).
Schück, Director der Gefangen- und Strafanstalt Breslau.
Schwarz, Dr., Rabbiner, israel. Seelsorger d. Strafanstalt Köln.
Sievers, Obergerichtsrath in Hannover.
Stadtlaender, Lehrer der Kettenstrafanstalt Lüneburg.
Struck, Oeconomie-Insp. und Rendant der Strafanst. Werden.
Tewess, Director des Arrest- und Correctionshauses Coblenz.
Thiem, Rendant der Strafanstalt Mewe.
Vogelsang, Pastor, ev. Geistlicher der Strafanstalt Stade.
Wichern, Dr., Oberconsistorialrath Berlin.
Wiederhold, Inspector des Stockhauses Marburg.
Wilke, Director der neuen Strafanstalt bei Berlin (Moabit.)
Wolf, Arb.-Inspector u. Rendant am Central-Gefängniss Cottbus.
Strafanstalt Cöln.
Strafanstalt Eberbach.

Königreich Sachsen.

d'Alinge, Reg.-Rath, Vorstand der Landesstrafanst. Zwickau und Voigtsberg.
Barth, 2. Catechet der Strafanstalt Waldheim.
Boehmel, 1. Anstalts-Geistlicher der Strafanstalt Waldheim.
Behrisch, Direct. d. vereinigten Landesanstltn. Hubertusburg.
Boehmer, Oberlt., Anst.-Inspector der Strafanstalt Zwickau.
Burkhardt, 2. Catechet der Strafanstalt Zwickau.
Eisemann, Wirthschafts-Inspector der Strafanstalt Waldheim.
Fischer, Inspector der Strafanstalt Zwickau.
Giesemann, Pastor, 1. ev. Anst.-Geistl. der Strafanst. Zwickau.
Haccault, Ministerial-Bauinspector Dresden.
Henrici, Geistlicher der Strafanstalt Waldheim.
Hoffmann, P., Hausgeistlicher der Strafanstalt Hohnstein.
Hohlfeld, Catechet der Strafanstalt Zwickau.
Jäppelt, Reg.-Rath im kgl. Ministerium des Innern Dresden.
Järsch, Pfarrer, kath. Seelsorger der Detinirten zu Hubertusburg und Waldheim.
Kadner, Catechet der Strafanstalt Hohnstein.
Keippert, kath. Pfarrer der Strafanstalt Zwickau.
Kochta, kath. Catechet der Strafanstalt Waldheim.
Krell, Directorial-Assistent der Strafanstalt Zwickau.
Kretschmar, P., kath. Anst.-Geistlicher der Strafanst. Zwickau.
Kurze, Hausverwalter, Rendant der Strafanstalt Zwickau.
Lehmann, Dr., Anstalts-Arzt der Strafanstalt Hohnstein.
Leutritz, Ministerial-Rechnungssecretär Dresden.
Marold, Dr., 2. Anstalts-Arzt der Strafanstalt Waldheim.
Meinhold, Director der Correctionsanstalt Hohnstein.
Möbius, Catechet der Strafanstalt Hubertusburg.
Mühlhausen, Director der Strafanstalt Hoheneck.
Saxe, Dr., Anstalts-Arzt der Strafanstalt Zwickau.
Schilling, Director der Landesstrafanstalt Waldheim.
Schwartze, Dr., Generalstaatsanwalt d. Königr. Sachs., Dresden.
Schwenke, Inspector der Strafanstalt Waldheim.
Spranger, Dr., Professor an der Universität Leipzig.
Stille, evang. Anstalts-Geistlicher der Strafanstalt Zwickau.
Thassler, Oberlieutn., Wirthschafts-Insp. d. Strafanst. Zwickau.
Teucher, Stadtrath in Dresden.

Zahn, v., Geh. Reg.-Rath, Vorstand der Abtheilung für Straf- und Versorgungsanstalten im k. Ministerium d. I., Dresden.
Zeissler, 1. ev. Anst.-Geistl. der Landes-Anst. Hubertusburg.
Zilich, Dr., 1. Anstalts-Arzt der Strafanstalt Waldheim.
Strafanstalt Zwickau. (39)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Elvers, Dir. d. Straf- u. Correctionsanst. Leuchtenburg b. Kahla.
Leschke, Pastor der Strafanstalt Leuchtenburg.
Strafanstalt Leuchtenburg. (3)

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Sterz, Hptm. a. D., Dir. der Strafanst. in Hassenberg b. Coburg.
Greiner, Dr., Hausarzt d. Strafanst. in Hassenberg b. Coburg.
Ortleb, Director des Zuchthauses Gräfentonna. (3)

Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Schulz, Ober-Regierungsrath und Director der Straf- und Besserungsanstalt in Meiningen. (1)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Gross, Frhr. v., gr. sächs. Oberappellationsgerichtsrath Jena.
Hartleben, Premier-Lieut., Inspector der Strafanst. Eisenach.
Hufeland, grossh. Regierungsrath in Weimar. (3)

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Röhler, Hauptmann, Director der Straf- und Besserungsanstalten in Rudolstadt. (1)

Königreich Württemberg.

Arnet, Dr., Hausarzt des Zuchthauses Stuttgart.
Bechstein, Oberjustizrath, Verwalt. d. Arbtshs. Ludwigsburg.
Bertsch, Pfarrer, ev. Hausgeistl. des Arbeitsh. Ludwigsburg.
Beyerle, Obertribunalrath, Mitgl. d. Strafanst.-Coll. Stuttgart.
Binder, v., Obertribunalrath, Mitgl. d. Strafanst.-Coll. Stuttgart.
Bucher, Dr., Stadtpfr., k. Hsgeistl. d. Zuchtpolizeih. Heilbronn.
Büchler, v., Hofbaurath, Mitgl. d. Strafanst.-Coll. Stuttgart.
Cronmüller, Obertribunaldirector, Vorstand des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
Duvernoy, v., Staatsrath, Vorstand des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, Stuttgart.
Fürer, Director, Mitglied des Strafanstaltencollegiums Stuttgart.

Grimm, Domcapl., kath. Hausgeistl. d. Kreisgefgn. Rottenburg.
Grüneisen, v., Dr., Oberhofpred., Mitgl. d. St.-A.-C. Stuttgart.
Hasenauer, stellvert. ev. Hausgeistl. d. Strafanstalten in Hall.
Heider, v., Dr., Hausarzt des Weiberarbeitsh. Markgröningen.
Hermann, Helfer, ev. Hsgeistl. d. Weiberarbtsh. Markgröningen.
Huber, v., Obertribunalrath, Generalstaatsanwalt, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
Jeitter, Oberjustizassessor, Verwalter des Zuchtpolizeihauses und der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher Schw. Hall.
Kauffmann, Oberreg.-Rath, Mitgl. d. Strafanst.-Coll. Stuttgart.
Kern, v., Gerichtshofsdirector in Esslingen.
Klemm, Oberjustizassessor, Verw. d. Arbeitsh. Markgröningen.
Kless, v., Dr., Obermedizinalrath, Mitgl. d. St.-A.-C. Stuttgart.
Kolb, Oberjustizassessor, Verw. d. Kreisgefängn. Rottenburg.
Koestlin, Oberjustizassessor, Verw. d. Zuchtpolizeih. Heilbronn.
Koestlin, v., Obertribunalrath, Canzlei-Director des k. Justizministeriums, Mitglied des Strafanstaltencollegiums Stuttgart.
Koestlin, Pfarrer, ev. Hausgeistl. des Zuchthauses Stuttgart.
Nick, Gerichtsaktuar in Nürtingen, jeweiliger Stellvertreter der Strafanstalts-Vorstände.
Niethammer, Pfarr., ev. Hausgeistl. d. Zuchtpolizeih. Heilbronn.
Romerio, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt des Zuchth. Gotteszell.
Roesler, Stadtpfr., ev. Hausgeistl. des Kreisgef. Rottenburg.
Scheurlen, v., Staatsrath, Mitgl. des k. Geheimenraths Stuttgart.
Schickhardt, Oberconsistorialrath, Mitgl. d. St.-A.-C. Stuttgart.
Schlipf, Dr., Garnisonsprediger auf Hohenasperg, kath. Hausgeistlicher des Arbeitshauses Markgröningen.
Schlitz, Dr., Hausarzt des Zuchtpolizeihauses Heilbronn.
Vayhinger, Secretär, Expeditor d. Strafanst.-Colleg. Stuttgart.
Weber, Obertribunalrath, Mitgl. d. Strafanst.-Colleg. Stuttgart.
Weegmann. Regierungsassessor, Verw. d. Zuchth. Stuttgart.
Wullen, Oberjustizrath, Verwalter des Zuchthauses Gotteszell.
Zoller, v., Oberreg.-Rath, Mitgl. des Strafanst.-Colleg. Stuttgart.
Zucker, Caplan, k. Hausgeistlicher des Zuchthauses Stuttgart.
Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins Stuttgart. (40)

Gesammtzahl 523.